

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 151
vom 24. und 25. Februar 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ferner die Unterstaatssekretäre Dr. Eisler, Glöckel, Miklas, Dr. Resch und Dr. Weiss.

Zugezogen:

zu Punkt 1: zu den einzelnen Steuervorlagen vom Staatsamt für Finanzen die Sektionschefs Dr. Joas und Dr. Gottlieb-Billroth, ferner die Ministerialräte Dr. Salzer und Dr. Grünwald.

zu Punkt 2: vom Staatsamt für Finanzen Ministerialrat Dr. Wilfling.

zu Punkt 3: vom Staatsamt für Finanzen Sektionschef Dr. Grimm und Ministerialrat Dr. Redinger.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. Renner.

Dauer der Verhandlungen
am 24. Februar: 10.00 – 13.00 und
von 16.00 – 20.00,
am 25. Februar: 10.00 – 13.30

Reinschrift (63 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Inhalt:

1. Steuervorlagen.
2. Entwurf eines Gesetzes wegen Bewilligung einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Aushilfe an die Staatsangestellten (Staatsangestelltenaushilfengesetz).
3. Pensionistengesetz.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 (Steuervorlagen) a betr. Studie des StA. f. Finanzen über die Belastung durch Besitz- und Massensteuern vor dem Krieg, gegenwärtig und nach Durchführung des vorgelegten Finanzprogramms (26 Seiten)

Beilage zu Punkt 1b betr. Gesetzesvorlage zur Ergänzung der Einkommenssteuer um eine Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer mit Bemerkungen und einer Zusammenstellung wichtiger ausländischer Gesetze (90 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 1c betr. Gesetzesvorlage über die allgemeine Erwerbsteuer (1918-20) und die Grundsteuer für 1920 (10 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 1d betr. Gesetzesvorlage über die Gewährung und Dotation nebst außerordentlichen Zuschüssen an die Länder und an die Gemeinde Wien für die Jahre 1919 und 1920 mit Bemerkungen (Länderdotationsgesetz, 12 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 1e betr. Vorlage des Gemeindeüberweisungsgesetzes mit Bemerkungen (9 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 1f betr. Vorlage des Umsatzsteuergesetzes mit Begründung, im Anhang ausländische Gesetze (105 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 1g betr. Vortrag des StA f. Finanzen über den Gesetzesentwurf wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 1g betr. Vorlage des Gesetzesentwurfs wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben mit Bemerkungen (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 1i betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Abänderung des Personalsteuergesetzes (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 1i betr. Entwurf der Personalsteuernovelle (58 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 1k betr. Entwurf des Staatszuschlagsgesetzes 1920 mit Begründung (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 1l betr. Vorlage des Brotauflagengesetzes 1920 mit Bemerkungen (5 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vorlage des Staatsangestelltenaushilfsgesetzes mit Begründung (3 Seiten, gedruckt, Zweitexemplar maschineschrieben)

1.

Steuerverlagen.

a) tabellarische Zusammenstellung über die ziffernmäßigen Wirkungen der beabsichtigten Steuererhöhungen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h legt dem Kabinettsrate die in der Sitzung vom 29. Jänner l.J.

verlangte tabellarische Zusammenstellung über die ziffernmäßigen Wirkungen der beabsichtigten Steuererhebungen vor. Er erläutert zunächst das Wesen der Besitz- und der Massensteuern, welche Einteilung in der Literatur nur mehr an Stelle der Scheidung der Steuern nach der Einhebungsart in direkte und indirekte Steuern üblich geworden sei. Eine Mittelstellung zwischen den Besitz- und Massensteuern nehmen die Verkehrssteuern (Stempel, Taxen und Gebühren) ein, die je nach dem Objekt der einen oder anderen Gruppe, vorwiegend jedoch den Besitzsteuern zuzurechnen seien. Die Vermögensübertragungsgebühr, Aktienemissionsgebühr, Versicherungsgebühr u.s.w. ebenso ein großer Teil der Stempelgebühren seien typische Besitzsteuern, würden in der Zusammenstellung jedoch nur zu 3/4, die Eisenbahnverkehrssteuern sogar nur mit 1/4 den Besitzsteuern zugerechnet. Von der Umsatzsteuer sei die Hälfte auf die Besitzsteuern in Anschlag gebracht worden, obwohl hier ein höheres Verhältnis gerechtfertigt wäre; denn die Luxusumsatzsteuer, der Ertrag voraussichtlich ungefähr 1/3 des Gesamtbetrages der Umsatzsteuer ausmachen werde, treffe ausschließlich die Besitzenden und auch die allgemeine Umsatzsteuer werde vorwiegend von diesen Kreisen getragen werden müssen, da sie öfter Käufe vornehmen, bessere Qualitäten kaufen und zum Teil auch für den Bedarf ihres Dienstpersonales aufzukommen haben. Die vorgelegten Übersichten stellen nun einerseits die Steuerergebnisse aus dem Jahre 1913, jenen nach dem Staatsvoranschläge aus dem Jahre 1919/20 und den Ergebnissen nach diesem Voranschläge vermehrt um die Mehreinnahmen aus dem zur Diskussion stehenden Steuerprogramm gegenüber und bringen andererseits einen Vergleich des Verhältnisses der Massensteuern zu den Besitzsteuern unter Zugrundelegung der rechnermäßigen Ergebnisse des Jahres 1913, des Voranschläges 1919/20 und der beabsichtigten Steuererhöhung. Bei Ermittlung des Verhältnisses zwischen den Massen- und den Besitzsteuern sei zunächst eine Vorfrage hinsichtlich der Behandlung der Vermögensabgabe zu lösen, nämlich ob diese mit der jährlichen Belastung bei der Aufteilung der Abgabe auf eine 30 jährige Rente mit 6 ½ % des Ertrages oder mit der für das erste Jahr gesetzlich vorgeschriebenen Einzahlung von 10 % oder schließlich mit der gesetzlich begünstigten Vorauszahlung von 25 % eingestellt werden solle. Die Übersicht berücksichtige alle drei Varianten und gelange dadurch zu folgenden Verhältnissätzen: Die Massensteuern verhalten sich zu den Besitzsteuern nach den rechnermäßigen Ergebnissen des Jahres 1913 wie 1 : 1,062, nach dem Staatsvoranschläge 1919/20 wie 1 : 0,874 und nach Durchführung des Finanzprogrammes je nach der Behandlung der Vermögensabgabe nach den obigen Varianten wie 1 : 1,537 beziehungsweise 1 : 1,813 und 1 : 2,999. Das Wachstum der Massensteuern zu jenem der Besitzsteuern stehe wieder bei Berücksichtigung der drei Varianten bezüglich der Vermögensabgabe wie 1 :

1,644 beziehungsweise 1 : 1,963 und 1 : 3,437 . Die absolute Steigerung des Ergebnisses gegenüber dem Jahre 1913 belaufe sich bei den Massensteuern auf 442,7 %, bei den Besitzsteuern je nach der Einstellung der Quote für die Vermögensabgabe auf 683,7, beziehungsweise 824,7 und 1.433,2 %. Das Steigerungsprozent der Massen- zu jenen der Besitzsteuern verhalte sich je nach der Behandlung der Vermögensabgabe wie 1 : 1,544 beziehungsweise 1 : 1,863 und 1 : 3,237. Die vorgeschlagenen Steuererhebungen verschieben also das Verhältnis sehr beträchtlich zu Gunsten der besitzlosen Massen und zu Lasten der Besitzenden.

Staatssekretär E l d e r s c h wendet gegen die Übersicht ein, dass sie die Einkommensteuer, welche jetzt vorwiegend die breiten Schichten belasten werde, bei den Besitzsteuern einrechne, und weiters mit dem Anschlag der Umsatzsteuer zur Hälfte auf die Besitzsteuern zu weit gehe. Die Vermögensabgabe könne, da es sich um die Ermittlung des Verhältnisses der dauernden Belastung handle, jedenfalls nur mit den Annuitätzahlungen eingestellt werden. Schließlich komme bei den indirekten Steuern kein richtiges Bild hervor, da ihr Erträgnis infolge des eingeschränkten Konsums eine wesentliche Herabminderung gegenüber dem Normalen erfahren habe.

Der Vorsitzende betont, dass die Einkommensteuer, die heute überwiegend eine Lohnsteuer vorstelle, prozentuell auch den Massensteuern zugerechnet werden müsse. Das Verhältnis zwischen Massen- und Besitzsteuern würde schon dann als befriedigend angesehen werden können, wenn es sich nach dieser Umstellung hinsichtlich der Einkommensteuer auf 1 : 1 belaufen würde.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bezeichnet die Einwendungen bezüglich der Einkommensteuer als unzutreffend. Die Ursache der Anfechtung der indirekten Steuern liege darin, dass ihren Sätzen die Progression fehle und sie daher die Steuerpflichtigen proportional ohne Rücksicht auf das Einkommen belasten. Die Einkommensteuer dagegen sei progressiv und berücksichtige damit in hohem Maße die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuersubjektes. Daher wäre die Zuweisung eines Teiles ihrer Erträgnisse zu den Massensteuern ungerechtfertigt, mindestens aber müsste dann auch jener Teil der Massensteuern ermittelt werden, welcher auf die Besitzenden entfällt.

Vizekanzler Fink bemerkt, dass sich das richtige Verhältnis zwischen den Besitz- und den Massensteuern nur bei Berücksichtigung der Landes- und Gemeindegzuschläge ermitteln lasse, da erst diese die große Belastung der Besitzenden ergeben.

b) Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer.

Zur Begründung des Entwurfes für ein Gesetz über eine die Einkommensteuer ergänzende Vermögenssteuer und eine Vermögenszuwachssteuer (Vermögenssteuergesetz) beruft sich Staatssekretär Dr. R e i s c h auf seine Ausführungen in der Sitzung des Kabinettsrates am 29. Jänner l.J.

Der V o r s i t z e n d e bemerkt, dass die Steuersätze des Entwurfes den stärksten Einwendungen begegnen. Nach seiner Meinung werde über die Sätze endgiltig erst bestimmt werden können, bis einerseits das finanzielle Erfordernis des Staates bekannt sein werde und andererseits die Steuersätze der verschiedenen neuen Steuern in ihrem gegenseitigen Verhältnisse werden beurteilt werden können.

Vizekanzler F i n k hält es für notwendig, neben diesen Momenten euch noch auf die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft Bedacht zu nehmen, um nicht durch eine übermäßige Belastung im Ganzen das Wirtschaftsleben und die Konkurrenzfähigkeit zu vernichten. Weiters müssten Ausnahmebestimmungen für Vorarlberg getroffen werden, um den Umstand zu berücksichtigen, dass dort von den Gemeinden seit dem Jahre 1837 eine Vermögenssteuer mit einem Satze von 10 % eingehoben werde.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erachtet die Ansätze der Vorlage als zu niedrig und bringt deren jährliche Neubemessung in Vorschlag.

Staatssekretär Dr. R e i s c h verweist darauf, dass die Vermögenssteuer nur eine Ergänzung des Ertragssteuersystemes darstelle, und die Bestimmung habe, die Kriegszuschläge zu diesen zu ersetzen. Unter diesem Gesichtspunkte müssten die vorgesehenen Ansätze als ausreichend bezeichnet werden, zumal sie umgerechnet auf den Ertrag eine sehr empfindliche Belastung darstellen. Die alljährliche Neufestsetzung der Sätze könne, da es sich um eine Ertragsteuer handelt, nicht in Frage kommen.

Unterstaatssekretär Dr. Eisler glaubt, dass die Beurteilung der Sätze durch die vorherige Kenntnis bedingt sei, in welcher Höhe und in welchem Tempo die Vermögensabgabe eingehoben wird, und davon abhängen, ob auch bezüglich der Erbsteuer eine Neuregelung geplant werde. Wesentlich dagegen scheine ihm zu sein, die Bestimmungen des Gesetzes nach der Seite zu diskutieren, ob es eine rasche Veranlagung und Einhebung der Steuern ermögliche. In dieser Hinsicht müsse Redner die allgemeine Bemerkung machen, dass die Bestimmung der Frist für die Einbringung der Steuerbekenntnisse bis zum 31. Jänner viel zu kurz sei und eine Strafsanktion auch auf die Einbringung von offenkundig unzulänglichen Bekenntnissen gesetzt werden müsse.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h wiederholt, dass ihm die Einführung fester Sätze nicht zweckmäßig erscheine, er sich aber der Anschauung des Staatssekretärs Dr. R e i s c h

unterordne. Dagegen müsse er nach wie vor das Ausmaß der Steuer nach § 15 und mehr noch das Ausmaß der Vermögenszuwachssteuer nach § 40 als unzulänglich bezeichnen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erklärt zu den Ausführungen des Unterstaatssekretärs Dr. E i s l e r, dass eine Erhöhung der Erbsteuer nicht in Aussicht genommen sei, da sie erst kürzlich auf solche Beträge erhöht wurde, dass eine weitere Steigerung nicht mehr in Frage komme.

Die Erlassung von Sonderbestimmungen für Vorarlberg schein nicht am Platze, da die dortige Vermögenssteuer einfach andere Gemeindesteuern ersetze und es den Gemeinden gestatte, dafür ihre sonstigen Steuerquellen schwächer heranzuziehen.

Der Kabinettsrat genehmigt sohin die Einbringung des vom Staatssekretär für Finanzen vorgelegten Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung.

c) Erwerbsteuer und Grundsteuer.

Staatssekretär Dr. R e i s c h führt aus, dass infolge Unmöglichkeit der Festsetzung und Repartition der Erwerbsteuerhauptsumme wegen Unkenntnis der Staatsgrenzen die Erwerbsteuer für die Jahre 1918/19 noch nicht endgiltig bemessen werden konnte, vielmehr für diese Zeit nur eine Zuweisung der Erwerbsteuersätze nach § 32 des Personalsteuergesetzes möglich gewesen sei. Für diese Jahre und für das Jahr 1920 solle nun an die Stelle des Kontingentsystems die Besteuerung nach der Ertragsfähigkeit des Unternehmens gesetzt werden, sodass die vorläufig zugewiesenen Steuersätze nunmehr die endgiltige Steuerleistung darzustellen hätten. Berufungen gegen die Höhe des Steuersatzes würden in der Vorlage nur insoweit als zulässig erklärt, als nachgewiesen wird, dass der vorgeschriebene Steuersatz 5 % des Reinertrages in den vorangegangenen Kalenderjahren übersteige. Die Kriegszuschläge zur Erwerbsteuer blieben aufrecht.

Bei der Grundsteuer werde entsprechend der Geldentwertung und der Ertragssteigerung der landwirtschaftlichen Betriebe eine Erhöhung von 25 % auf 35 % des Katastralreinertrages vorgeschlagen; dieser Prozentsatz habe auch als Grundlage für die Berechnung der Kriegszuschläge und Umlagen zu gelten.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r tritt dafür ein, der Erwerbsteuer endgiltig den Charakter einer Kontingentsteuer zu nehmen und diese Änderung in der Vorlage klar durchzuführen, damit in den Kreisen der Steuerträger nicht der Eindruck hervorgerufen werde, dass die außerhalb des Kontingentes erfolgende Bemessung eine Übervorteilung darstelle und die Steuerpflichtigen eigentlich Anspruch auf einen niedrigeren Satz hätten. Das Gesetz hätte daher ausdrücklich die Besteuerung der Unternehmungen nach Umfang und Ertrag der

Betriebe vorzuschreiben und den Unternehmern eine weitgehende Auskunftspflicht in dieser Hinsicht aufzuerlegen; dabei soll wenn möglich zum System der öffentlichen Rechnungslegung gegriffen, zum mindesten aber der Steuerbehörde ein weitgehendes Einsichtsrecht in die Geschäftsbücher eingeräumt werden.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erwidert, dass an eine Rückkehr zum Kontingentsystem nicht gedacht sei, andererseits aber noch nicht feststehe, ob an dem für die Jahre 1918 bis 1920 gewählten System festgehalten würde. Die Schwierigkeit bei der Neuregelung liege in der Ermittlung einer verlässlichen Grundlage für die Steuerbemessung, die sich bei der Mangelhaftigkeit der Buchführung in den kleineren Betrieben auch durch Einführung der öffentlichen Rechnungslegung nicht erreichen ließe. Eine Reform der Steuer sei unerlässlich, doch solle sie jenem Zeitpunkte vorbehalten bleiben, bis entschieden sein werde, ob die Erwerbsteuer nicht an die Länder als Steuerquelle überzugehen hätte.

Staatssekretär S t ö c k l e r billigt im Allgemeinen die Erhöhung der Grundsteuer, widerspricht aber der Auffassung, dass die Landwirtschaft auch derzeit noch höhere Beträge abwerfe. Das hemmungslose Ansteigen der Preise aller Industrieartikel auf der einen Seite und die künstliche Niederhaltung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte durch die staatliche Regelung auf der anderen Seite habe bewirkt, dass die Landwirtschaft schon längst mit Verlust arbeite und das in den Kriegsjahren eventuell angesammelte Kapital binnen kurzem zugesetzt haben werde.

Der Kabinettsrat erklärt sich mit der Einbringung der Vorlage in der Nationalversammlung einverstanden.

d) Länderdotationsgesetz.

Staatssekretär Dr. R e i s c h beruft sich bezüglich des Entwurfes des Gesetzes über die Gewährung von Dotationen nebst außerordentlichen Zuschüssen aus Staatsmitteln an die Länder und an die Gemeinde Wien für die Jahre 1919 und 1920 auf die bei den Länderkonferenzen getroffenen Vereinbarungen, welche durch die Vorlage gesetzliche Form erhalten sollen. Der Entwurf setze an die Stelle der bisherigen Überweisungen aus den direkten Steuern, dann der Branntwein- und der Biersteuer feste, vom Ertrage staatlicher Abgaben unabhängige Dotationen und nehme die endgiltige Bestimmung der Überweisungen für das Jahr 1919, auf welche bisher nur Vorschüsse erteilt worden seien, sowie die Festsetzung der Beträge für das Jahr 1920 vor. Die Grundlage der Bemessung bilden die Überweisungen für das Jahr 1918 mit gewissen Abstrichen und Vorbehalten bezüglich jener Länder, die aus dem Friedensvertrage eine Verminderung der Bevölkerung erfahren oder zu

erwarten haben. Der ursprünglich vorgesehene Gesetzestext hätte jedoch in doppelter Beziehung Abänderung zu erfahren:

Im Hinblick auf den Umstand, dass sich in jenen Ländern, welche durch den Friedensvertrag Gebiet verlieren, die Verwaltungskosten und Auslagen für die Landesanstalten nicht in jenem Ausmaße verringern, als der Zahl der in Wegfall kommenden Bevölkerung entspricht, während die Abschläge nicht im einfachen Verhältnis zur Verringerung der Bevölkerung zu bemessen, sondern im umgekehrten Verhältnis zu der verbleibenden Bevölkerungszahl abzustufen. Danach hätte also Tirol, das nur $\frac{1}{3}$ seiner früheren Einwohnerzahl behält, zu der auf ein Drittel der Berechnungsgrundlage gekürzten Überweisung einen Zuschuss von 50 %, Steiermark, dem zwei Dritteile der Bevölkerung verbleiben, einen Zuschuss von 25 % und Kärnten, je nach dem ihm bei günstigem Ausfall der Volksabstimmung $\frac{3}{4}$ oder bei ungünstigem Ausfall der Abstimmung $\frac{3}{5}$ der Bevölkerung verbleiben, einen Zuschuss von 15 oder 30 % zur ermittelten Dotationssumme zu bekommen.

Ferner reiche die bei der Länderkonferenz vereinbarte Verdreifachung der früheren Überweisungsbeträge für die Bedürfnisse der Länder heute nicht mehr aus. Redner schlage daher vor, die Überweisungen statt auf den dreifachen auf den fünffachen Betrag zu bringen. Der daraus erwachsende Mehraufwand von 112 - 114 Millionen Kronen stelle im Wesen nur eine Verschiebung innerhalb der öffentlichen Haushaltungen dar, indem dadurch den Ländern die stärkere Ausnützung ihrer eigenen Steuerquellen erspart bleibe. Gleichzeitig werde einer noch weitergehenden Dezentralisierung der Steuergesetzgebung, Steuerveranlagung und Steuereinhebung entgegengewirkt und erreicht, dass diese Funktionen dem höher organisierten Körper vorbehalten bleiben. Eine Überdeckung der Landeserfordernisse trete auch bei der Verfünffachung nirgends ein.

Eine Neueinführung des Gesetzentwurfes liege darin, dass Wien zum erstenmal mit Überweisungen bedacht werde. Die Beträge seien gedacht als Bedeckung jener besonderen Lasten, welche der Gemeinde durch die wirtschaftlichen Nachwirkungen des Krieges erwachsen. An der nunmehr beantragten Erhöhung der Überweisungen hätte Wien in der gleichen Weise wie die Länder teilzunehmen.

Vizekanzler F i n k bemerkt, die außerordentliche Dotation für Wien könne nur unter der Voraussetzung hingenommen werden, als es sich darum handle, den der Gemeinde zur Ausgleichung gewisser Kriegslasten bereits gewährten Vorschüssen eine gesetzliche Unterlage zu geben, und sie nicht bloß deswegen gewährt werde, um der Gemeinde staatliche Mittel zur Bedeckung des Mehraufwandes für ihre Beamten zur Verfügung zu stellen. Dazu

müsste Wien, das die geringsten Gemeindeumlagen einhebe, erst den Nachweis erbringen, dass es seine eigenen Steuerquellen bereits bis zum äußersten angespannt habe, mindestens aber die gleiche steuerliche Belastung wie die übrigen Länder trage.

Die Höhe der für Wien und Niederösterreich in Aussicht genommenen Überweisungen sei für die Ländervertreter nicht annehmbar; denn Niederösterreich und Wien würden nach den neuen Ansätzen 411 Millionen Kronen beziehungsweise Niederösterreich für sich allein 249 Millionen Kronen, alle übrigen Länder aber zusammen nur 166 Millionen Kronen erhalten. Der Fehler liege nicht so sehr in der für Wien ausgesetzten Dotation, sondern darin, dass Niederösterreich in § 2 trotz der selbständigen Berücksichtigung Wiens die außerordentliche Dotation nach dem Betrage jener Überweisung berechnet erhält, welche für das Land zusammen mit der Gemeinde Wien bestimmt ist.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h rechtfertigt die Überweisungen an die Gemeinde Wien durch den Hinweis darauf, dass Wien die stärkste Steuerquelle des Staates darstelle und es vollkommen billig sei, die Zuweisungen im Verhältnisse zu den Steuereingängen vorzunehmen. Eine Erhöhung der Gemeindegzuschläge in Wien würde wegen der verschwindend geringen Bemessungsgrundlage nur ein für das Gesamterfordernis nicht weiter in die Wagschale fallendes Erträgnis bringen und komme daher für die Herstellung des Gleichgewichtes im Gemeindehaushalt nicht weiter in Betracht.

Staatssekretär E l d e r s c h leitet die Notwendigkeit einer Beteiligung Wiens besonders aus dem Umstande ab, dass Wien die Geschäfte der politischen Behörde I. Instanz zu versehen und daher in seinen Beamten eine enorme Last an Stelle des Staates zu tragen habe, die infolge der Größe des Verwaltungskörpers unvergleichlich höher sei, als jene der Länder oder gar anderer Gemeinden. In der Frage der Erhöhung der Gemeindeumlage wäre zu berücksichtigen, dass dadurch zahlreiche Unternehmungen in die Länder oder gar in die Nachfolgestaaten verscheucht würden, was unbedingt vermieden bleiben müsse.

Der V o r s i t z e n d e verweist darauf, dass sowohl Niederösterreich wie die Gemeinde Wien durch die Erscheinungen des Krieges zu ganz besonderen Aufwendungen in einer Höhe genötigt worden seien, die die anderen Länder nicht getroffen habe, und beide für diesen Mehraufwand vom Staate eine Deckung bekommen müssen. Die Zuwendung solle allerdings kein Präjudiz für die Bemessung der Überweisungen in den späteren Jahren schaffen und es wäre daher zweckmäßig sie in eine Summe zu zerlegen, welche die eigentliche Überweisung darstellt, und einen weiteren Betrag, welcher zur Deckung der außerordentlichen Kriegslasten bestimmt ist. Sonst entstünde der falsche Anschein, dass Wien zu Unrecht begünstigt werde, was im Interesse aller umsomehr zu vermeiden wäre, als die Gemeinde das erstemal mit einer

Überweisung bedacht werden soll.

Unterstaatssekretär M i k l a s schlägt, um nicht durch eine anscheinende Bevorzugung Niederösterreichs Anstoß zu erregen, die Lösung vor, in der Gesamtsumme der Überweisungen einen Betrag von etwa 250 Millionen Kronen mit der Bestimmung vorzusehen, daraus alle Länder unter Berücksichtigung des höheren Verwaltungsbedürfnisses von Niederösterreich und Wien und unter Berücksichtigung des höheren Wertes der Krone in den übrigen Ländern zu beteilen.

Staatssekretär S t ö c k l e r bringt vor, dass die Überweisungen an Niederösterreich den Abgang im Landeshaushalte nicht decken und trotz der Einhebung von Umlagen einschließlich der Bezirksumlagen in einer Höhe von 188,5 bis zu 200,7 % im Budget des Jahres 1920 noch immer ein unbedeckter Rest von 206 Millionen Kronen verbleibe. Durch die Verfünfachung der Überweisungsbeträge habe sich allerdings eine weitgehende Bevorzugung Niederösterreichs im Vergleiche zu den übrigen Ländern ergeben und es würde Redner als ein Akt der politischen Klugheit erscheinen, hier ein richtigeres Verhältnis herzustellen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erklärt, dass Wien unter der Geldentwertung hinsichtlich der Ausgaben von allen Gebieten Österreichs am meisten u leiden habe, sich ihr aber hinsichtlich der Einnahmen nicht anzupassen vermöge, da der Gemeinde durch die Mieterschutzbestimmungen die Ausnützung der Haupteinnahmequelle, nämlich der Hauszinssteuer, versperrt sei. Von der Überweisung an Niederösterreich erhalte Wien nach einem Übereinkommen zwischen Land und Gemeinde einen bestimmten Anteil, nach dessen Abzug für das Land nur ein effektiver Rest von 14 Millionen Kronen erübrige. Würde dieser Rest allein der Bemessung der außerordentlichen Dotation zu Grunde liegen, so käme Niederösterreich auf einen unzulänglichen Betrag und es müsste für das Land eine Sonderbestimmung getroffen werden.

Der Kabinettsrat beschließt, der Einbringung des Entwurfes des Länderdotationsgesetzes in der Nationalversammlung grundsätzlich zuzustimmen, jedoch eine Kabinettskonferenz, bestehend aus dem V o r s i t z e n d e n, Vizekanzler F i n k, Staatssekretär Dr. R e i s c h und Staatssekretär S t ö c k l e r mit der Aufgabe zu betrauen, in den Ansätzen für das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien die vom Vorsitzenden angeregte Zerlegung in eigentliche Überweisungsbeträge und außerordentliche Zuwendungen zur Deckung der höheren Kriegslasten vorzunehmen und für die letzteren auch im Motivenbericht eine entsprechende Begründung zu geben.

e) Gemeindeüberweisungs-gesetz.

Staatssekretär Dr. R e i s c h legt dar, dass den Gemeinden einzelne bisher staatliche Einnahmen, nämlich die Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages in den geschlossenen Städten Wien, Linz und Graz, dann die Fleischsteuer in allen Gemeinden sowie jener Teil der Hauszinssteuer überlassen werden soll, um welche sie in den Landeshauptstädten das Ausmaß in den übrigen Gemeinden übersteigt. Der vorliegende Gesetzentwurf im Zusammenhange mit der Beteiligung der Gemeinden an dem Ertrage der Umsatzsteuer stelle den ersten wichtigen Schritt zur Sanierung der Gemeindefinanzen durch Eröffnung neuer Einnahmsquellen dar.

Der Kabinettsrat genehmigt den Entwurf des Gesetzes über die Überweisung eines Teilertrages der Hauszinssteuer sowie der Erträge der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages und der Fleischsteuer an die Gemeinden (Gemeindeüberweisungs-gesetz) zur Einbringung in die Nationalversammlung.

f) Umsatzsteuer.

Staatssekretär Dr. R e i s c h begründet die Einführung der Umsatzsteuer damit, dass sie das klassische Mittel darstelle, zerrütteten Staatsfinanzen wieder aufzuhelfen, und in einer Reihe von Staaten mit den besten Erfolgen für den Staatsschatz in Anwendung stehe. Die Tschechoslowakei habe mit 1. Jänner 1.J. gleichfalls eine Umsatzsteuer eingeführt, Deutschland und Frankreich denken an die weitere Ausgestaltung ihrer bezüglichen Gesetze. Die Umsatzsteuer bilde eine notwendige Ergänzung des Verkehrssteuersystemes bezüglich des Warenumsatzes und werfe ohne allzu empfindliche Belastung des Konsums erhebliche Erträge ab. Für Österreich seien aus der Umsatzsteuer unter normalen Verhältnissen 400 - 450 Millionen Kronen, für die Dauer des jetzigen Warenmangels etwa 300 Millionen Kronen zu erwarten. Wie eingangs der Verhandlungen erwähnt, sei die Umsatzsteuer mindestens zur Hälfte den Besitzsteuern zuzurechnen.

Staatssekretär E l d e r s c h bezeichnet die Umsatzsteuer im Gegensatze zum Vorredner als Konsumsteuer und will ihr die Eigenschaft einer Besitzsteuer nur hinsichtlich der Luxusartikel zubilligen. Aus der Einführung der Umsatzsteuer befürchte der sprechende Staatssekretär eine schwere Schädigung der Volkswirtschaft durch die empfindliche Verteuerung der Waren, die sich namentlich daraus ergeben werde, dass die Waren auf ihrem normalen Wege vom Erzeuger zum Verbraucher einen mehrmaligen Umsatz haben und

darum auch mehrmals der Steuer unterliegen. Bedenklich sei es auch, dass die Umsatzsteuer Lebensmittel nur insoweit nicht treffen solle, als sie der staatlichen Bewirtschaftung unterliegen. Es wäre notwendig, wenigstens die wichtigsten Nahrungsmittel von der Steuer auszunehmen.

Über die Liste der Luxusartikel müsste eine Enquête mit den Interessenten abgehalten werden, da sonst die Gefahr bestünde, dass die Exportindustrie in ihrer Konkurrenzfähigkeit lahmgelegt wird.

Redner müsse auch die praktische Einhebungsmöglichkeit der Steuer bezweifeln. Es würde von ihr höchstens der legitime Handel getroffen, der illegitime dagegen ginge frei aus, was eine nur partielle und ganz willkürliche Verteilung der Steuer auf die Bevölkerung zur Folge hätte.

Vizekanzler F i n k stimmt mit dem Vorredner hinsichtlich der Ausscheidung der Lebensmittel aus der Umsatzsteuer überein. Die Preisansätze hinsichtlich der Luxuswaren bezeichnet er als durch die eingetretene Preisentwicklung überholt und einer neuen Festsetzung bedürftig. Die Einführung einer Warenumsatzsteuer bedinge auch eine Reform der Effektenumsatzsteuer, um die Ansätze beider miteinander in Einklang zu bringen.

Ungerechtfertigt sei die Besteuerung des Urproduzenten, da sie bei diesem zum größten Teile Arbeitseinkommen treffe, ebenso die Besteuerung jener Fälle, wo den Produzenten Artikel zwangsweise um einen behördlich bestimmten Preis abgenommen werden, der niedriger als im freien Verkehr ist.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h verlangt Ausnahmebestimmungen für die wirklichen Lebensmittel des Massenkonsums, eventuell durch Anführung jener Lebensmittel, welche unter die Steuer zu fallen haben.

Den Steuerbefreiungen nach § 9 könnte Redner dort, wo die Befreiung aus dem Grunde erfolgt, weil die betreffenden Verkehrsakte einer eigenen Besteuerung oder Vergebührung unterliegen, nur unter der Voraussetzung zustimmen, dass die dafür in Betracht kommenden Steuer- oder Skalensätze höher sind, als die Warenumsatzsteuer.

Die Liste über die Luxusartikel nach § 12 sei zu dehnbar gefasst und bedürfe einer schärferen Stilisierung.

Staatssekretär S t ö c k l e r bezeichnet es als einen Widersinn, die Lebensmittel staatlich zu bewirtschaften, um sie im Preise niedrig zu halten, sie hier aber durch Steuerbelastung zu verteuern.

Bezüglich der Durchführungsmöglichkeit der Umsatzsteuer äußert Redner die gleichen Bedenken wie Staatssekretär E l d e r s c h.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n empfiehlt die Aufzählung einer gewissen Anzahl von Hauptnahrungsmitteln außerhalb des Kreises der staatlich bewirtschafteten Artikel, welche der Besteuerung nicht zu unterliegen hätten. Im Übrigen aber sei die Einbeziehung der Lebensmittel unter die Steuer mehr des Eindruckes nach außenhin, als der praktischen Wirkungen wegen bedenklich.

Eine Korrektur der Liste hinsichtlich der Luxusartikel werde wenig Ergebnis haben, da der Begriff Luxus ganz unbestimmt und schwankenden Grenzen unterliege. Die Bedenken, dass sie der illegitimen Handel der Steuer entziehen werde, treffen gewiss zu, doch müsste hier durch entsprechende Handhabung der Strafbestimmungen ein wirksames Gegengewicht geschaffen werden.

Weitergehende Änderungen an dem Entwurfe vorzunehmen, sei nicht mehr die Zeit, da die Umsatzsteuer gleichzeitig mit den übrigen Steuervorlagen in der Nationalversammlung eingebracht werden und das rasch geschehen müsse, damit der Finanzplan seine Wirkungen gegenüber den Beamtenforderungen tue.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s hält eine taxative Aufzählung der Lebensmittel oder auch nur gewisser der Steuer nicht unterliegender Artikel für praktisch unmöglich, so dass es wohl bei der Unterwerfung der Lebensmittel unter die Umsatzsteuer werde sein Bewenden haben müssen. Bei den gegenwärtigen hohen Preisen falle der Steuerzuschlag von 1 ½ % an Umsatzsteuer wenig in's Gewicht und der Luxussteuer unterlägen von den Lebensmitteln ja nur die Zuckerbäckerwaren sowie die Speisen und Getränke in einem Beköstigungsunternehmen, dem von der Behörde das Recht eingeräumt ist, in öffentlichen Ankündigungen die Bezeichnung als Luxusunternehmen oder ähnlich zu führen. Letztere Einschränkung werde wahrscheinlich bewirken, dass kein Unternehmen die Erklärung als Luxusunternehmen ansprechen werde. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 10 lassen nicht klar entnehmen, welche Arten von Lieferungen unter die Befreiung fallen, und seien in einer Art gefasst, dass ihre Durchführung technischen Schwierigkeiten begegnen müsse. Hier wären also entsprechende Abänderungen vorzunehmen.

Vizekanzler F i n k erklärt es als notwendig, sämtliche Vorlagen in der Nationalversammlung gemeinsam einzubringen, bei der Einbringung jedoch darauf hinzuweisen, dass im Kabinettsrat von einzelnen Mitgliedern verschiedene Punkte bezeichnet worden seien, in welcher gelegentlich der parlamentarischen Verhandlungen Verbesserungen vorzunehmen wären.

Staatssekretär Dr. R e i s c h verweist gegenüber den vorgebrachten Bedenken neuerlich darauf, dass sich die Umsatzsteuer in allen Staaten, in welchen sie besteht, ungeachtet sie

auch die Lebensmittel umfasse, außerordentlich bewährt habe und dort vielfach noch weiter ausgestaltet werden solle. In Österreich mache die fortgesetzte Bewilligung neuer Auslagen auch die energische Ausnützung der vorhandenen Einnahmequellen notwendig und unter diesen nehme die Umsatzsteuer sowohl hinsichtlich der Ergiebigkeit, wie der Zweckmäßigkeit, einen hervorragenden Platz ein.

Den Wunsch nach Ausgestaltung der Effekturnumsatzsteuer nehme Redner zur Kenntnis, bemerke dazu aber, dass nach der Natur der hiebei in Betracht kommenden Verkehrsakte und Vermögensobjekte eine Gleichstellung in den Sätzen mit der Warenumsatzsteuer nicht ins Auge gefasst werden könne.

Die Ausnahmen nach § 9 betreffen Verkehrsakte, beziehungsweise Objekte, die anderen Verkehrssteuern unterliegen, soweit Skalagebühren in Betracht kommen, sei nicht die Befreiung von der Umsatzsteuer, sondern nach § 11 lediglich die Einrechnung der Skalengebühren in den Steuerbetrag vorgesehen.

Die Aufstellung einer besonderen Liste für Lebensmittel, die befreit sein sollen, müsste die Durchführung der Steuer überhaupt unmöglich machen, weil sich bei Abweichung von dem Grundsatz, dass jeder Umsatz der Steuer unterliegt, bei einem Warengeschäfte niemals feststellen ließe, welcher Teil des Umsatzes auf befreite Artikel entfällt.

Schädigungen des Exporthandels würden durch die für den Handel nach dem Auslande, besonders für den Veredlungsverkehr vorgesehenen Ausnahmen hintangehalten.

Die Aufzählung der Luxusgegenstände sei den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes des Deutschen Reiches nachgebildet, jedoch viel ausführlicher gehalten als dort. Erübrigende Zweifelsfälle müssten der Lösung durch die Praxis überlassen bleiben. Im allgemeinen stelle die Scheidung der Luxusartikel nach den Preisen jedenfalls ein richtiges Prinzip dar.

Auf die Abänderungsbedürftigkeit der Preisansätze für Luxusartikel angesichts der eingetretenen Preisentwicklung gedenke Redner bei Einbringung der Vorlage in der Nationalversammlung hinzuweisen. Für die weitere Zukunft sei in dieser Einsicht die Ermächtigung des Staatssekretärs für Finanzen im Gesetz vorgesehen, die Betragsgrenzen, von deren Überschreitung die Pflicht zur Entrichtung der Luxussteuern abhängt, den jeweiligen Preisverhältnissen entsprechend, durch Vollzugsanweisung abzuändern.

Mit Rücksicht auf die große finanzielle Bedeutung der Umsatzsteuer für den Staat bitte Redner dringlich, der Kabinettsrat möge die Einbringung der Vorlage in der Nationalversammlung genehmigen.

Der Kabinettsrat beschließt, da grundsätzliche Einwendungen gegen die Einführung einer

Umsatzsteuer nicht vorgebracht wurden, die Einbringung des Gesetzentwurfes in der vom Staatssekretär für Finanzen vorgeschlagenen Fassung in der Nationalversammlung, bei welcher Gelegenheit jedoch dem Hause jene Punkte bekanntzugeben sein werden, hinsichtlich deren einzelne Kabinettsmitglieder sich für eine Abänderung der Vorlage ausgesprochen haben.

Gleichzeitig wird der Staatssekretär für Finanzen beauftragt, eine Novelle zu § 12 des Gesetzes über die Effekturnumsatzsteuer ausarbeiten zu lassen und diese Reform bereits gelegentlich der Einbringung der jetzigen Steuervorlagen in der Nationalversammlung anzukündigen.

g) Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bezeichnet als Zweck des Gesetzentwurfes, betreffend die Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben, die Wiederherstellung des durch die eingetretenen Preiserhöhungen zu ungunsten des Fiskus verschobenen früheren Verhältnisses zwischen dem Preise der den Abgaben unterworfenen Artikel und der Abgabenhöhe.

Sektionschef Dr. J o a s führt dazu aus, dass mit Rücksicht auf das weitere Fortschreiten der Preissteigerung seit Ausarbeitung des Entwurfes eine stärkere Erhöhung einzelner Abgabensätze eintreten müsse, als ursprünglich vorgesehen, und zwar: bei Branntwein von 36 K auf 50 K vom Liter Alkohol, bei Bier von 6 auf 10 K von jedem Hektolitergrad Extrakt und bei Wein von 120 K auf 200 K vom Hektoliter.

Entsprechend dem Aufschube in der Erlassung des Gesetzes wäre im § 3 als der für die Vergleichung der Preise maßgebende Zeitpunkt statt des 1. Jänner, der 1. März 1920 einzusetzen.

Der Kabinettsrat erteilt dem Gesetzentwurfe mit den vorgeschlagenen Erhöhungen der Abgabensätze für Branntwein, Bier und Wein, die Zustimmung.

h) Salzverschleißpreise.

Zu dem Gesetzentwurf über die Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einführung von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühren bemerkt Staatssekretär Dr. R e i s c h, dass die Salzpreise über das in der Kabinettsitzung vom 29. Jänner l.J. beschlossene Maß erhöht werden müssten, einerseits wegen der Einführung der gleitenden Zulagen und sonstigen Lohnaufbesserungen für die Arbeiterschaft, besonders aber aus dem Grunde, weil das Viehsalz, auf dessen Bezug aus Deutschland wir angewiesen seien, dort mit

1. Februar eine Erhöhung auf 40 Mark erfahren habe und nun verhindert werden müsse, dass etwa die Landwirtschaft das nach dem ursprünglich beschlossenen Tarife im Vergleiche hiezu billigere Speisesalz, an dem gleichfalls großer Mangel herrsche, an das Vieh verfüttere. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuregelung, nach welcher die Bestimmung der Monopolpreise künftig dem Gesetzgebungswege vorbehalten bleibe, hätte weiters auch das Viehsalz in die Vorlage einbezogen werden müssen. Redner beantrage daher nunmehr folgende Preisansätze: Für Luxussalz 700 K, Tafelsalz 400 K, geformtes Sudsalz 260 K, loses Sudsalz 250 K, Viehsalz 50 K und Viehsalz-Lecksteine 55 K.

Der Kabinettsrat genehmigt die Vorlage mit den geänderten Preisansätzen.

i) Personalsteuernovelle.

Staatssekretär Dr. Reich erwähnt als wesentlichstes Merkmal der beabsichtigten Novellierung des Personalsteuergesetzes die Änderungen im Ausmaße der Steuer. Der neue § 172 bringe entsprechend dem ungeheuren Steuerbedarf eine sehr erhebliche Steigerung der Sätze in einem solchen Ausmaße, als sie ohne unmittelbare Gefährdung der Steuerkraft überhaupt noch ins Auge gefasst werden konnte. Hiebei werde die Möglichkeit eines späteren Abbaues der auf die Dauer kaum erträglichen Steuerbelastung in formaler Beziehung durch eine Teilung der Steuerlast zur Hälfte in die eigentliche Steuer, zur anderen Hälfte in einen außerordentlichen Zuschlag von 100 % gekennzeichnet. Dadurch erscheinen die bisherigen Kriegszuschläge für künftig in die Steuer selbst einbezogen. Die Steuer schließe sich unter Zugrundelegung eines Wertverhältnisses von 3 K für 1 Mark im allgemeinen an die Sätze des Deutschen Reiches an, beginne jedoch nicht wie dort mit 5, beziehungsweise 6 %, sondern nur mit 3 %. Das steuerfreie Existenzminimum werde übereinstimmend mit Deutschland auf 3.000 K, entsprechend 1.000 M festgesetzt.

In den Steuererleichterungen aus dem Titel des Familienstandes bringe die Novelle gegenüber dem geltenden Rechtszustande eine wesentliche Ausgestaltung und Vereinfachung. Während jetzt für minderbelastete Haushalte Aufschläge und für stärkere belastete Haushalte Abschläge bestehen, gehe die neue Steuer von einem einheitlichen Satze aus und gewähre davon bis einschließlich der 41. Einkommenstufe den stärker belasteten Haushalten dergestalt Abschläge, dass als vollbelastet nur die Einzelpersonen erübrigen. Die Abschläge belaufen sich bei Haushaltungen von 2 Personen bis zur 23. Stufe auf $\frac{1}{6}$ der Steuer, von da an auf 16 % mit einer Degression bis zu $\frac{1}{2}$ % in der 41. Stufe; bei Haushaltungen mit 3 oder 4 Personen werde der Nachlass um $\frac{3}{5}$ und bei Haushaltungen von 5, oder mehr Personen, um das

Doppelte erhöht. Von der 42. Stufe an fänden Abschläge überhaupt nicht mehr statt.

Eine weitere durchgreifende Änderung und Vereinfachung des Verfahrens liege in dem Aufgeben der sogenannten Quellentheorie. Bisher seien unter Annahme des Vorjahresergebnisses als Besteuerungsgrundlage doch nur solche Einkommen besteuert worden, deren Quellen zu Beginn des Steuerjahres noch bestanden. Soweit diese Voraussetzung nicht zutraf, wurde ein mutmaßliches Einkommen aus neu entstandenen oder wechselnden Einnahmsquellen durch Schätzung ermittelt. Diese für die Behörden und die Parteien nachteilige Vorgangsweise solle nun in der Weise abgeändert werden, dass die Besteuerung auf Grund der tatsächlichen Ergebnisse des Steuerjahres bis nach dessen Schluss aufgeschoben bleibe und bis dahin Voreinzahlungen auf Grund der letzten Steuerveranlagung zu entrichten sind. Die nächste Veranlagung solle darnach also erst Anfang 1921 im Nachhinein für das Steuerjahr 1920 erfolgen. Die Verschiebung der Veranlagung bringe im gegenwärtigen Moment auch noch den Vorteil, dass die Steuerbehörden die Zeit gewinnen, ihre Bemessungsrückstände aufzuarbeiten und sich mit der Vermögensabgabe zu beschäftigen. Um aber die Einkommensverhältnisse des Jahres 1919 nicht gänzlich außer Betracht zu lassen, werde für 1920 ausnahmsweise und mit gewissen Beschränkungen der Durchschnitt aus den Einkommensverhältnissen der Jahre 1919/20 als Bemessungsgrundlage genommen, wobei jedoch im Interesse der sofortigen Ausnützung der erhöhten Steuerskala die Voreinzahlung für das Jahr 1920 schon nach dieser zu erfolgen haben werde.

Eine dritte wesentliche Änderung bringe der § 234 bezüglich der Behandlung des Einkommens aus Dienstbezügen. Diese sollen künftig in der Weise besteuert werden, dass nach Maßgabe ihrer Auszahlung die auf die ausgezahlten Dienst- oder Lohnbezüge entfallende Steuer allgemein vom Dienstgeber abgezogen und unter Anschluss der Lohnliste monatlich oder vierteljährlich an das Steueramt abgeführt werde. Diese Einrichtung ermögliche eine weitere Erleichterung für die Steuerbehörden, darin bestehend, dass jene Steuersubjekte, welche über kein anderes Einkommen als aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis verfügen, überhaupt nicht mehr veranlagt werden, sondern bei ihnen der Abzug der Steuern durch den Dienstgeber die Steuerzahlung endgiltig erledigt. Die Verwendung von Steuermarken oder Steuerkarten bei diesen Abzügen nach reichsdeutschem Muster solle dem Ordnungswege vorbehalten bleiben. Bei dieser Gelegenheit werde auch die steuerpolitisch ungerechtfertigte Besoldungssteuer abgeschafft.

Im Zusammenhange mit dem Steuerabzug beim Dienstgeber stehen die Bestimmungen des § 238, welcher das Verbot der Überwälzung der Steuerleistung von den Angestellten auf den Arbeitsgeber ausspricht und dessen Übertretung unter Strafe stellt. Vom Standpunkte der

staatsbürgerlichen Moral sei es anzustreben, dass jedermann seine Steuern selbst zahle und in ihn dadurch das Bewusstsein wachgehalten werde, dass jede staatliche Mehrausgabe mit einer stärkeren Steuerbelastung verknüpft sei. Das Verbot habe aber auch noch das Ziel, Lohnkämpfe über die Frage der Steuertragung zwischen Unternehmer und Arbeiter auszuschließen. Übertretungen des Verbotes unterliegen nach § 347 a, Zl. 2 einer Geldstrafe bis zu 50.000 K. Auf die Staatsangestellten habe das Überweisungsverbot mit Rücksicht auf die Sonderregelung im Besoldungsübergangsgesetz keine Anwendung.

Eine Neueinführung bedeute die steuerrechtliche Behandlung der Konjunkturgewinne in den §§ 159 a und 175. Bisher seien Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensobjekten nur dann dem Einkommen zuzurechnen gewesen, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes erfolgte. Der gegenwärtige Vorschlag gehe einen Schritt weiter und unterwerfe die Konjunkturgewinne ganz allgemein der Besteuerung mit Ausnahme einiger weniger im Gesetz über die Vermögenszuwachssteuer vorgesehenen Fälle, die sich im Wesentlichen auf Möbel und Hausgeräte beschränken. Im Zusammenhange mit der Einführung der Vermögenszuwachssteuer, welche die nicht realisierten Vermögenszuwächse mit mäßigen Sätzen belege, bedeute die Erfassung nun auch der realisierten Vermögenszuwächse mit der wesentlich höheren Einkommensteuer das letzte Glied des neuen Steuersystems in diesem Belange.

Die Bestimmungen über die Konjunktur passen sich jenen über die Ermittlung des Wertzuwachses für die Vermögenszuwachssteuer an. Der § 175 gehe von der Absicht aus hintanzuhalten, dass durch die Anrechnung eines in Jahren angesammelten Gewinnes, zum Beispiel aus dem Verkaufe eines in mehrjähriger Arbeit entstandenen Werkes eines Künstlers oder dem Verkaufe des herangewachsenen Holzes, auf das Einkommen jenes Jahres, in welchem der Gewinn realisiert wird, eine unwillige Steigerung der Progression und damit eine ungerechte Steuerbelastung eintrete. Dabei werde der Konjunkturgewinn für die Ermittlung der Progression nur mit einem Fünftel in Anschlag gebracht und sodann die Steuer für das Gesamteinkommen mit dem Prozentsatz jener Einkommenstufe bemessen, die sich aus der Zusammenrechnung des sonstigen Einkommens mit dem Fünftel des Konjunkturgewinnes ergibt.

Der Ertrag der neuen Steuersätze lasse sich nur mit geringer Verlässlichkeit beurteilen. Die letztvorliegenden statistischen Nachweisungen über die Vorschreibungen des ersten Halbjahres 1916 geben den Betrag der Einkommensteuer einschließlich der Kriegszuschläge in den der österreichischen Republik verbliebenen Gebieten mit ungefähr 230 Millionen

Kronen an. Bei Berücksichtigung der Verschiebung in in den absoluten Einkommensziffern infolge der Valutaumwälzung dürften sich die Einnahmen an Einkommensteuer samt Zuschlägen im Steuerjahre 1919 auf über 500 Millionen Kronen belaufen, eingerechnet allerdings sehr beträchtliche Einzahlungen auf Rückstände aus früheren Jahren. Der Ertrag der Einkommensteuer nach der neuen Skala könne aber immerhin annähernd mit 400 Millionen Kronen eingeschätzt werden.

Übereinstimmend mit der Verschiebung der Veranlagungstermine im § 156 soll auch bei der besonderen Erwerbsteuer und bei der Rentensteuer die Änderung eintreten, dass der Ertrag des Steuerjahres die Steuergrundlage zu bilden habe. Bei der besonderen Erwerbsteuer ergebe sich aus dieser Neuregelung neben gewissen verwaltungstechnischen Vereinfachungen auch die Möglichkeit zur Beseitigung der Unbilligkeit des jetzigen Systems, dass bei neu entstehenden Unternehmungen die erste Betriebsperiode steuerlich mehrfach erfasst, beim Erlöschen von Unternehmungen hingegen der letzte Gewinn von der Besteuerung freigelassen wird. Die Bemessung werde nunmehr im Nachhinein nach den tatsächlichen Erträgen erfolgen, wobei Voreinzahlungen nach der Gebühr des Vorjahres, bei Aktiengesellschaften mit mindestens 4 % des Aktienkapitals vorgesehen seien.

Eine besondere Ausgestaltung erfahren durch den Entwurf die Strafbestimmungen. Hier müsse eine wesentliche Verschärfung Platz greifen, um dem durch die Erhöhung der Sätze gesteigerten Anreiz zu Steuerhinterziehungen entsprechend entgegenzuwirken. Als Strafverschärfung werde für vorsätzliche Steuervergehen bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände, wie Führung unrichtiger Bücher oder Aufzeichnungen, Vorlage unrichtiger Buchabschlüsse und dgl. der Verlust der Gewerbeberechtigung zugelassen. Ferner werde angeordnet, dass bei einer 100.000 K übersteigenden Steuerverkürzung auch Arrest bis zu zwei Jahren, anstatt bisher einem Jahr verhängt werden könne und die Straferkenntnisse mit Ausnahme jener wegen bloßer Ordnungswidrigkeiten in der amtlichen Zeitung verlautbart werden. Die mit festen Höchstgrenzen angeordneten Geldstrafen würden entsprechend der Geldentwertung erhöht.

Die Machtmittel der Steuerbehörden zur Durchführung von Strafverfahren erfahren eine Verstärkung, indem die Zwangsvorführung des Beschuldigten im Falle ungerechtfertigter Nichtfolgeleistung einer Vorladung, weiters die Bucheinsicht ohne vorherige Verständigung des Steuerpflichtigen und in Fällen der vorsätzlichen Steuerhinterziehung oder Verheimlichung auch Haus- und Personendurchsuchungen als zulässig erklärt werden. Zur Gewährleistung der Einbringlichkeit der Geldstrafen werde bestimmt, dass ihre Sicherstellung bereits im Zuge des Strafverfahrens vorgenommen werden dürfe.

Schließlich erfolge noch ein bedeutsamer Schritt in Bezug auf die Auskunftspflicht, die nunmehr insbesondere auch den Geldinstituten hinsichtlich ihrer Kunden auferlegt werden solle. Derzeit sei es der Steuerbehörde verwehrt, zur Wahrheitsermittlung in die Bücher des Steuerpflichtigen Einsicht zu nehmen oder bei den Unternehmungen, die sich gewerbsmäßig mit der Verwaltung fremder Kapitalien befassen, nach dem Stande und der Bewegung der bei ihnen verwalteten Kapitalien anzufragen. Schon die Personalsteuernovelle von 1914 habe diesem Zustande gegenüber die Vorlage der Geschäftsbücher eingeführt; das wichtigste Hilfsmittel, die Auskunftspflicht der Verwahrer fremden Vermögens, sei damals jedoch ausgeblieben, weil man sich scheute, in das besondere Vertrauensverhältnis zwischen den Banken und ihren Auftraggebern durch Lüftung des Geschäftsgeheimnisses einzugreifen. Die Wahrung des Bankgeheimnisses besitze gewiss eine Berechtigung und die Einführung der Auskunftspflicht der Banken könne leicht die Folge haben, dass die Kapitalien abgehoben und zur größeren Sicherheit in ausländische Verwahrung gegeben werden. Der dringende Geldbedarf aller Staaten mache es jedoch wahrscheinlich, dass über diese Frage internationale Abmachungen zustandekommen und die dafür von Frankreich bereits im Frieden gegebenen Anregungen wieder aufgegriffen werden. Jedenfalls sei die Finanzlage des Staates zu ernst, als dass solchen Bedenken noch Raum gewahrt werden könne und der Entwurf sehe daher in seinem § 269, ähnlich wie der Entwurf, betreffend die große Vermögensabgabe, die Einführung einer weitgehenden Auskunft- und unter Umständen sogar Anzeigepflicht der Banken und verwandten Institute vor.

Den besprochenen Verschärfungen der Personalsteuer im Interesse des Staates stehen aber auch gewisse Begünstigungen gegenüber, welche dem augenblicklichen wirtschaftlichen Tiefstand Rechnung tragen sollen. Namentlich handle es sich darum, gewisse Beschränkungen zeitlich zu beseitigen oder abzuändern, durch die eine Hemmung der Produktion oder des Zuströmens fremder Kapitalien und damit eine Behinderung des Wiederaufbaues bewirkt werden könnte. In dieser Absicht werden die Zinsen der vom Auslande her in fremder Währung eingelegten Gelder von der Rentensteuer befreit, weil sich das Ausland einen solchen Abzug nicht gefallen ließe und seine Kapitalien zum Schaden unserer valutarischen Interessen aus Österreich abberufen würde. Ferner solle eine Begünstigung der Passivzinsen von Industrieunternehmungen hinsichtlich ihrer Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage für die Erwerbsteuer Platz greifen. Des Weiteren sei eine Berücksichtigung der Portefeuilleaktien von Gesellschaften, die sich auf von ihnen während der Jahre 1920 - 1924 neu gegründeten Industrieunternehmungen beziehen, vorgesehen, indem deren Dividenden, weil sie bereits einmal besteuert wurden, unter gewissen

Voraussetzungen aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden werden. Eine ähnliche Begünstigung werde jenen hierländischen Unternehmungen eingeräumt, welche durch die Umstände genötigt sind, ihre in den Nachfolgestaaten liegenden Zweigniederlassungen in selbständige Aktiengesellschaften umzuwandeln. Es soll dadurch im Interesse der Aufrechterhaltung österreichischen Einflusses auf diese Unternehmungen in den Nachfolgestaaten den Gründern ermöglicht werden, weiter daran durch Aktienbesitz beteiligt zu bleiben, ohne deswegen einer Doppelbesteuerung zu verfallen.

In der anschließenden Debatte über die Personalsteuernovelle begegnete sowohl die Festsetzung des Existenzminimums auf bloß 3.000 K wie die Höhe der Sätze der Steuerskala Bedenken von Seite des Vizekanzlers F i n k und der Staatssekretäre E l d e r s c h, H a n u s c h und Dr. R a m e k.

Vizekanzler F i n k hält eine Beurteilung der Steuersätze nur im Zusammenhalte mit dem gesamtem Steuerprogramm möglich, bis überblickt werden könne, ob die Steuersubjekte die ihnen durch die verschiedenen Steuern zugemutete Belastung auch wirklich zu ertragen im Stande sind.

Staatssekretär H a n u s c h empfiehlt, die Sätze statt mit 3 % bloß mit 1 % beginnen zu lassen und überhaupt in den unteren Stufen niedriger zu halten, dafür aber die höheren Stufen verhältnismäßig zu steigern.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erwidert, dass bei Aufstellung der Steuerskala im Hinblick auf die engen wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland die dortigen Ansätze gewählt worden seien und überdies berücksichtigt werden müsse, dass nach den Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain Österreich keine niedrigeren Sätze haben dürfe, als irgend einer der Ententestaaten. Da die Einkommensteuer aber nicht mehr so wie früher das Rückgrat des ganzen Steuersystems bilde, habe Redner gegen eine Ermäßigung der Steuerskala keine grundsätzlichen Einwendungen. Nur müsste eine solche gleichmäßig in allen Stufen erfolgen und es ginge nicht an, etwa nur die unteren Stufen herabzusetzen, die oberen dafür aber noch weiter zu erhöhen. Ein solcher Vorgang müsste zu einer unerträglichen Verschärfung der ohnedies bis zum Äußersten angespannten Progression führen.

Nach dem Vorschlage des Vorsitzenden beschließt der Kabinettsrat, die Bestimmung der Höhe des Existenzminimums sowie der Steuerskala der Nationalversammlung zu überlassen.

In der Frage der Einführung des Steuerabzuges aus Dienstbezügen durch den Arbeitsgeber erklärt sich Staatssekretär H a n u s c h mit der Regelung des Gesetzes durchaus

einverstanden. Er macht jedoch aufmerksam, dass damit die gesamte Veranlagung von den Steuerbehörden auf die einzelnen Betriebskanzleien übergehe und sich Schwierigkeiten bei Ermittlung der Abschläge aus dem Titel des Familienstandes ergeben dürften, ob sich die Unternehmer einer derartigen Arbeitsbelastung ohne weiteres unterziehen werden, schein ihm fraglich und es wäre daher am Platze, sich zunächst der Bereitwilligkeit der Unternehmer zur Durchführung des Steuerabzuges zu vergewissern.

Die Freihaltung der Staatsangestellten von der Steuerleistung sei vom Standpunkte der Steuermoral nicht förderlich. Es wäre daher der Vorgang zu erwägen, die Staatsangestellten der Steuerzahlung zu unterwerfen, ihnen die Steuerbeträge aber von staatswegen rückzusetzen.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n hält bezüglich der Steuerabzüge beim Unternehmer besondere Bestimmungen für jene Fälle nötig, dass ein Arbeiter, dem während einiger Monate des Jahres bereits Steuerabzüge gemacht wurden, später arbeitslos wird oder in einem niedriger bezahlten Arbeitsverhältnisse steht, daher nach der Gesamtsumme seines Einkommens unter einen niedrigeren Satz zu fallen hätte, als den Steuerzahlungen während der ersten Monate entspricht.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l bezeichnet die Wiedereinführung der Selbstzahlung der Steuern bei den Staatsangestellten als eine unnötige Belastung der Behörden, zumal ja durch den Rückersatz der Steuerbeträge der angestrebte moralische Effekt zunichte gedacht würde.

Unterstaatssekretär M i k l a s empfiehlt die Frage der Steuerzahlung der Beamten als einen Bestandteil der gleitenden Zulage bei der bevorstehenden parlamentarischen Enquête über die Besoldungsfrage der öffentlichen Angestellten zur Sprache zu bringen.

Staatssekretär E l d e r s c h erwartet aus der Einführung der Steuerpflicht der Beamten sofort Gehaltsforderungen, die sich wahrscheinlich nicht bloß auf die Steuerbeträge beschränken, sondern auch auf alle sonst noch eingetretenen Verteuerungen erstrecken würden. Eine Bewegung unter den öffentlichen Angestellten wäre zugleich das Signal für alle privaten Arbeiter und Angestellten, auch ihrerseits das gleiche zu verlangen.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h erachtet die Durchführung des Steuerabzuges beim Unternehmer als unmöglich. Der jetzt zwischen Steuerbehörden und Steuerpflichtigen spielende Streit würde künftighin zwischen Unternehmer und Arbeiter vor sich gehen und zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten daraus müsste durch eine Steuervorschreibung die Höhe des Abzuges für beide Teile verbindlich festgestellt werden.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r wendet sich gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen im § 234 auf mutwillige Ansuchen um Feststellungserkenntnisse, da von dem Unternehmer

die Mitwirkung bei Durchführung des Steuerabzuges nur dann erwartet werden könne, wenn ihm die Freiheit, Feststellungsbekanntnisse zu begehren, voll gewahrt bleibt.

Staatssekretär Dr. R e i s c h verweist darauf, dass das Gesetz die Verpflichtung des Unternehmers zur Vornahme des Steuerabzuges durch die Bestimmung des Absatzes 6 von § 234 unter Zwang stelle, wonach der Arbeitgeber für die nicht zum Abzug gebrachten Steuerbeträge selbst haftet. Die Bemessung des Steuerabzuges werde für die Unternehmer dadurch erleichtert, dass die Arbeitnehmer in § 234, Abs. 4 verpflichtet werden, den Dienstgeber allen für die Steuerpflicht belangreichen Angaben zu machen. Es handle sich dabei um rein äußerliche Momente und das Staatsamt für Finanzen beabsichtige für die Unternehmer besondere Tabellen auszuarbeiten, welche eine schematische Übersicht der Steuerabzüge nach Lohnhöhe und Familienstand bieten. Außerdem sei zur Erleichterung des Verfahrens die Einführung von Steuermarken beziehungsweise Steuerkarten in Aussicht genommen.

Die Festsetzung vom Strafen auf mutwillige Begehren vom Feststellungserkenntnisse sei notwendig, um unnötige Belästigungen der Steuerbehörden durch chikanöse Unternehmer zu verhüten. Da gegen die Verhängung einer solchen Strafe ein Beschwerderecht an die Rekursinstanz offen stehe, seien Willkürsakte der Behörden nicht zu befürchten.

Bei den Staatsbeamten wäre es gewiss erwünscht, sie die Steuern selbst zahlen zu lassen, doch scheine der gegenwärtige Augenblick nicht geeignet, an dem bestehenden Rechtszustande eine Änderung vorzunehmen. Die Möglichkeit hiefür müsse vielmehr gelegentlich der Durchführung der definitiven Besoldungsreform wahrgenommen werden.

Die Frage der Behandlung von Arbeitern im Falle ihres Übertrittes in ein niedriger bezahltes Arbeitsverhältnis erfahre durch den § 236 a ihre Regelung, wonach der Arbeitnehmer das Recht habe, ein Steuerbekenntnis einzubringen, und darnach die Richtigstellung der Steuerleistung sowie die Rückvergütung eventuell geleisteter Mehrzahlungen zu verlangen.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r nimmt gegen das Verbot der Steuerüberwälzung vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber mit dem Hinweise darauf Stellung, dass die gleichen Begünstigungen, welche die Staatsangestellten haben, auch den Privatangestellten offen gehalten werden müssten und außerdem gegenwärtig noch zahlreiche Kollektivverträge laufen, nach welchen der Unternehmer die Einkommensteuer seiner Angestellten zu tragen hat. Eine Änderung hierin hätte den sofortigen Ausbruch neuer Lohnkämpfe zur Folge und es sollte deshalb das Überweisungsverbot aus der Vorlage noch vor deren Einbringung in der Nationalversammlung gestrichen werden.

Staatssekretär E l d e r s c h erblickt in diesem Überwälzungsverbot und der darauf gelegten Strafe eine einseitige Stellungnahme zu Gunsten gewisser Unternehmer und bezeichnet es als unzulässig, durch eine solche Bestimmung in privatrechtliche Abkommen zwischen Arbeitern und Unternehmern einzugreifen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l meint, das Überwälzungsverbot beinhalte nichts anderes, als eine Verschärfung des Bürokratismus, indem es die Steuerentrichtungen, die sich jetzt in einem einzigen Akte vollzog, in eine Unzahl von Einzelakten für jeden Angestellten zerlege.

Staatssekretär H a n u s c h führt aus, dass nach der derzeitigen Auffassung der Gewerkschaften die Einkommensteuer allerdings von den Arbeitern zu tragen sei, sich aber noch ältere Kollektivverträge, die das Gegenteil versehen, in Geltung befinden. Es wäre daher durch Übergangsbestimmungen vorzusehen, dass die Wirksamkeit der vom Gesetze beabsichtigten Neuregelung bis zum Erlöschen dieser Kollektivverträge aufgeschoben bleibe.

Der V o r s i t z e n d e erkennt an, dass dem Überwälzungsverbot ein sozial richtiger Gedanke zugrunde liege, bezweifelt aber die Möglichkeit, ihn im gegenwärtigen Momente durchführen zu können.

Unterstaatssekretär M i k l a s tritt dafür ein, die Regelung so lange aufzuschieben, bis eine gleichmäßige Behandlung der Staatsangestellten und der Privatangestellten in der Frage der Steuerzahlung möglich sein werde.

Vizekanzler F i n k schlägt eine Übergangsbestimmung vor, welche die Geltung des 1. Absatzes des § 238 auf die laufenden Kollektivverträge ausschließt.

Staatssekretär E l d e r s c h stellt den Antrag, unter die Ausnahmen vom Überwälzungsverbot nach Absatz 3 des § 238 die Kollektivverträge im allgemeinen einzubeziehen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erläutert, dass § 238 nicht so sehr den Zweck verfolge, Steuerhinterziehungen von Dienstbezügen zu verhindern, sondern den Charakter der Einkommensteuer als einer direkten Steuer dadurch wahren wolle, dass derjenige, welcher das Einkommen bezieht, auch die Steuer davon trägt. Die Einkommensteuer soll für jeden Einzelnen den beweglichen Maßstab für das Ansteigen der Lasten bei Vermehrung der Staatsausgaben bilden. Eine Verschärfung des Bürokratismus trete nicht ein, im Gegenteil müsse jetzt jeder Steuerpflichtige ein Einbekenntnis einbringen, wogegen künftighin bei jenen Steuerpflichtigen, die nur ein Arbeitseinkommen beziehen, die Veranlagung überhaupt unterbleibe.

Allerdings sei es fraglich, ob das Verbot werde wirklich durchgesetzt werden können. Die Festsetzung einer allgemeinen Ausnahme für Kollektivverträge vom Überwälzungsverbot sei

nicht möglich. Redner nehme jedoch in Aussicht, den wegen des Bestandes von Kollektivverträgen mit gegenteiligen Bestimmungen geäußerten Bedenken durch Anfügung eines Art. VI im Entwurfe Rechnung zu tragen, welcher den Beginn der Rechtswirksamkeit des § 238 auf den 1. Jänner 1922 aufschiebt. Bis dahin sei die Möglichkeit entsprechender Rücksichtnahme auf das gesetzliche Überwälzungsverbot bei Erneuerung der Kollektivverträge gegeben.

Die Änderungen der Novelle hinsichtlich der Einführung des tatsächlichen Einkommens im Steuerjahre als Bemessungsgrundlage, die Bestimmungen über die Konjunktursteuer, dann die Verschiebung der Termine für die Veranlagung der Renten- und Erwerbsteuer sowie die Vorschriften hinsichtlich der Begünstigung der Dividenden von Portefeuilleaktien der während der Jahre 1920 bis 1924 neugegründeten industriellen Unternehmungen, dann der Aktien der in selbständige Gesellschaften umgewandelten oder an solche angegliederten Filialen hierländischer Gesellschaften in den Nachfolgestaaten sowie der Zinsen industrieller Schuldkapitalien geben dem Kabinettsrate zu keinen Bemerkungen Anlass.

Bei Besprechung der Strafbestimmungen der Novelle wendet sich Staatssekretär Dr. R a m e k gegen die Neuerung im § 260, nach welcher der Steuerbehörde das Recht zustehen soll, schon im Laufe des Strafverfahrens die Sicherstellung der Geldstrafe mittelst sofort vollstreckbaren Auftrages zu verordnen. Die Sicherstellungsmaßnahmen könnten wohl bezüglich des hinterzogenen Steuerbetrages oder seines Multiplums eintreten, stünden aber in der Anwendung auf den voraussichtlichen Strafbetrag in Widerspruch mit allen strafprozessualen Grundsätzen. Die Vornahme einer vorläufigen Sicherstellung müsse wenigstens an die Bedingung geknüpft werden, dass bereits das Straferkenntnis der I. Instanz vorliege.

Staatssekretär Dr. R e i s c h wendet dagegen ein, dass die vorläufige Sicherstellung notwendig sei um einer Verschleppung des Exekutionsobjektes nach dem Auslande vorzubeugen. Die Vorlage führe übrigens nur eine Bestimmung wieder ein, die in dem Personaleinkommensteuergesetz vom Jahre 1896 bis zu seiner Novellierung im Jahre 1914 enthalten war und sich seit jeher im Gefällsstrafgesetz vorfinde.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r hält es für zu weitgehend, dass Absatz 2 des § 2 von Art. III die Verhängung des Verlustes der Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Unternehmung und Beschäftigung nur an unbestimmt gehaltene Voraussetzungen knüpfe, zu diesem Strafmittel daher auch bei an sich geringfügigen Delikten werde gegriffen werden können.

Staatssekretär Dr. R e i s c h gibt hiezu die Aufklärung, dass wie bei allen

Strafbestimmungen auch hier die Höhe des hinterzogenen Steuerbetrages von Ausschlag sein werde.

Der Kabinetterat beschließt, die Austragung der von einzelnen Kabinettsmitgliedern vorgebrachten Einwendungen und Bemerkungen den parlamentarischen Beratungen zu überlassen und erteilt die Genehmigung zur Einbringung der Vorlage in der Nationalversammlung mit der Maßgabe, dass dem Entwurf am Schlusse noch ein Artikel 6 anzufügen ist, welcher den Beginn der Wirksamkeit des Überwälzungsvorbotes nach § 238 bis zum 1. Jänner 1922 aufschiebt.

k) Staatszuschlagsgesetz.

Staatssekretär Dr. R e i s c h führt aus, dass die Staatsfinanzen nach wie vor auf die während des Krieges eingeführten Steuerzuschläge angewiesen seien und durch den Gesetzentwurf diese Zuschläge unter der Bezeichnung als Staatszuschläge weiter aufrechterhalten werden sollen. Ausgeschieden werde nur der bisherige Zuschlag zur Einkommensteuer, da er in der Personalsteuernovelle bereits in die Steuerskala eingerechnet wurde.

§ 2 der Vorlage beziehe in die Frist, während welcher die Verjährung des Rechtes zur Bemessung und Einforderung von Abgaben nicht läuft, auch die Jahre 1919 und 1920 ein, da sich herausgestellt habe, dass auch derzeit noch zahlreiche Steueramtshandlungen wegen Abwesenheit der Steuerpflichtigen nicht vorgenommen werden können.

Der Kabinettsrat stimmt der Einbringung der Vorlage in der Nationalversammlung zu.

l) Brotauflage.

Staatssekretär Dr. R e i s c h begründet die Notwendigkeit der Ausdehnung der Brotauflage auf das Jahr 1920 damit, dass die bei Einführung der Brotauflage für 1919 gehegte Erwartung einer Verbilligung des Getreides bis zum Herbst d.J. sich in ihr Gegenteil verkehrt hätte. Der Staat müsse in erhöhtem Ausmaße auf die Brot- und Mehlpriese Zuschüsse leisten und daher trachten, zu deren Deckung in der Form der Brotauflage die besitzenden Klassen und besonders die landwirtschaftlichen Kreise, welche als Selbstversorger unter der Brot- und Mehlerhöhung weniger zu leiden haben, heranzuziehen.

Staatssekretär S t ö c k l e r bezeichnet es als eine Unbilligkeit, die Landwirtschaft mit einer Brotauflage zu belasten, solange nicht der Übernahmepreis für das Inlandsgetreide auf eine den Gestehungskosten entsprechende Höhe gebracht worden sei. Bei dem krassen

Missverhältnis zwischen den Preisen für landwirtschaftliche Produkte und den Preisen, welche der Landwirt für die von ihm benötigten Industrieartikel zu zahlen habe, entbehre die Brotauflage rücksichtlich der bäuerlichen Bevölkerung jeder Berechtigung und es müsse verlangt werden, dass zunächst eine Entscheidung über das System der Getreidebewirtschaftung im heurigen Jahr erfolge.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s befürchtet aus der Einführung einer Brotauflage mit gleich hohen Sätzen wie im Vorjahre eine zu starke Belastung der durch die Verschiebung der Wertverhältnisse und überdies durch die in Verhandlung stehenden neuen Steuern an und für sich erschöpften Bevölkerung. Zudem sei in vielen Fällen die Brotauflage vom Jahre 1919 noch nicht eingehoben worden und die doppelten Jahresbeträge, die jetzt auf einmal zur Vorschreibung kommen sollen, würden von den meisten nicht aufgebracht werden können.

In der Frage der Getreidebewirtschaftung für das heurige Jahr werde in der nächsten Zeit die Regelung erfolgen, wobei auch eine entsprechende Erhöhung des Getreideübernahmepreises in Aussicht genommen sei. Für den Landwirt bilde die Brotauflage lange nicht jene Belastung, wie für die städtische Bevölkerung, da er von der Fechsung höchstens ein Drittel abliefern und von dem Rest unvergleichlich billiger leben, als die Nichtselbstversorger. Das Erträgnis aus der Brotauflage stehe aber in keinem Verhältnis zu den Erschwernissen, die sie für die städtischen Haushalte bringe, weshalb Redner der Ansicht sei, dass für das heurige Jahr von der Fortführung der Brotauflage Abstand genommen werden sollte.

Staatssekretär E l d e r s c h meint, dass die Brotauflage insofern ihre Berechtigung verloren habe, als das früher verfolgte Prinzip der verbilligten Lebensmittelabgabe in der Zwischenzeit allmählich verlassen worden sei. Bei der bevorstehenden Erhöhung der Personaleinkommensteuersätze könne die Erlassung einer besonderen Brotauflage kaum mehr im Betracht gezogen werden.

Vizekanzler F i n k rät gleichfalls von der Einführung der Brotauflage für 1920 ab und gibt die Anregung, auf einen vermehrten Anbau von Kartoffeln hinzuwirken, damit ein Teil des Abganges der Inlandsproduktion an Brot und Mehl mit Kartoffeln ausgeglichen werden könne.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bemerkt, dass aus der Brotauflage ein Ertrag von 105 Millionen Kronen erwartet werde, wovon 65 Millionen auf die landwirtschaftlichen Selbstversorger zum Ausgleich dafür entfallen sollten, dass sie das Brot und Mehl bedeutend billiger zu stehen komme, als für die Nichtselbstversorger. Dass die Brotauflage nicht als zu

drückend empfunden werde, beweise die Tatsache, dass die Tiroler Landesregierung um Genehmigung zur Einhebung eines 100 %igen Zuschlages hiezu eingeschritten sei.

Nach einer Bemerkung des V o r s i t z e n d e n, dass angesichts der bevorstehenden wesentlichen Erhöhung der Sätze der Einkommensteuer und der Ungewissheit ihrer Rückwirkungen auf das Wirtschaftsleben von der Einführung einer Spezialsteuer auf Brot vorderhand Abstand genommen werden sollte, macht Staatssekretär Dr. R e i s c h den Vermittlungsvorschlag, wenigstens den von der Landwirtschaft erwarteten Teilertrag der Brotaufgabe von 65 Millionen Kronen in der Gestalt einer weitergehenden Steigerung der Grundsteuer hereinzubringen, sodass diese nicht wie beschlossen auf 35 % sondern auf 45 % des Katastralreinertrages zu erhöhen wäre.

Der Kabinettsrat beschließt, die Brotaufgabe aus dem Kreise der jetzt zur Verhandlung stehenden Steuervorlagen auszuschneiden und anstatt dessen in dem Entwurfe des Gesetzes über die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 und die Grundsteuer im Steuerjahre 1920 die Grundsteuer mit 40 % statt mit 35 % des Katastralreinertrages einzusetzen.

2.

Entwurf eines Gesetzes wegen Bewilligung einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Aushilfe an die Staatsangestellten (Staatsangestelltenaushilfsgesetz).

Staatssekretär Dr. R e i s c h teilt mit, dass die als Unterhändler der Regierung bestellten Staatssekretäre bei den Verhandlungen am 23. Februar d.J. mit den der paritätischen Lohnkommission angehörenden Vertretern der Organisationen der Angestellten des Staates, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien über die Forderungen nach Erhöhung der Gehaltsbezüge und der Teuerungszuwendungen die Gewährung einer einmaligen nicht wiederkehrenden Aushilfe zugesagt haben, um auf diese Weise unter den Angestellten wieder Beruhigung herzustellen und den Boden für weitere Beratungen zu schaffen. Die Aushilfen sollen folgende Beträge umfassen:

a) für ledige und kinderlose, verwitwete Staatsangestellte, sowie für verheiratete weibliche Staatsangestellte in Wien 500 K, in der zweiten Bezugsklasse 350 K und in der dritten Bezugsklasse 300 K.

b) für verheiratete männliche Angestellte in Wien 600 K, in der zweiten Bezugsklasse 450 K und in der dritten Bezugsklasse 400 K außerdem

c) für jedes Kind, für das der männliche Staatsangestellte nach § 8 des Besoldungsübergangsgesetzes oder nach sonstigen allgemeinen Vorschriften Anspruch auf

eine Teuerungszulage hat, in Wien 100 K, in der zweiten Bezugsklasse 90 K, in der dritten Bezugsklasse 80 K.

Wegen der Kürze der Zeit mussten die Zusagen ohne vorherige Ermächtigung von Seite der Nationalversammlung erteilt werden; Redner erbitte daher die Zustimmung des Kabinettsrates zur Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes, durch welchen die nachträgliche Ermächtigung der Nationalversammlung zur Bewilligung dieser Aushilfen eingeholt werden solle.

Unterstaatssekretär M i k l a s bezeichnet es als notwendig, eine ähnliche Vorsorge wie für die Staatsangestellten auch für die Seelsorgegeistlichkeit zu treffen und beantragt, in die Vorlage noch einen Paragraphen aufzunehmen, welcher das Staatsamt für Inneres und Unterricht ermächtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen angepasste Aushilfen auch an die Geistlichen der katholischen, evangelischen und altkatholischen Kirche zu gewähren.

Der Kabinettsrat erteilt die Zustimmung zur Einbringung der um einen neuen Paragraphen im Sinne des Antrages des Unterstaatssekretärs Miklas zu erweiternden Vorlage in der Nationalversammlung. Weiters beschließt der Kabinettsrat im Motivenberichte zu dem Gesetzentwurf einen Beschluss der Nationalversammlung anzuregen, durch welchen der Hauptausschuss beauftragt wird, die in der paritätischen Lohnkommission vertretenen Angestelltenorganisationen in Gegenwart von Vertretern des Staates, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien über deren Forderungen nach Bezugsaufbesserungen zu vernehmen und die Entscheidung darüber unter Rücksichtnahme auf die finanzielle Lage der öffentlichen Haushaltungen vorzubereiten. Intern wird in Aussicht genommen, bei dieser Enquête auch die Regelung des Dienstrechtes der Angestellten zur Herbeiführung einer strafferen Arbeitsdisziplin und die Frage des Abbaues der Beamtschaft zur Erörterung zu bringen. Die Grundlagen für die Enquête sowie das Ausmaß, in welchem die Gewährung von Zugeständnissen in Betracht gezogen werden kann, werden vom Kabinettsrate festzustellen und dem Hauptausschusse als Richtlinien für die Führung der Verhandlungen bekannt zu geben sein.

3.

Pensionistengesetz.

Sektionschef Dr. G r i m m berichtet, dass das Subkomitee des Finanz- und Budgetausschusses zur Vorbereitung des Pensionistengesetzes in seiner letzten Sitzung von der Regierung unter anderen die Berücksichtigung folgender Wünsche verlangt habe:

- 1.) Verdopplung der Teuerungszulagen für die Pensionisten

b) Gleichmäßige Behandlung aller Pensionsparteien der altösterreichischen wie der deutschösterreichischen, nach dem Besoldungsübergangsgesetz.

Redner erbitte sich die Weisung des Kabinettsrates für seine Stellungnahme gegenüber diesen Forderungen.

Nach einer längeren Debatte über diesen Gegenstand erteilt der Kabinettsrat dem Vertreter des Staatsamtes für Finanzen im Subkomitee zur Vorberatung des Pensionistengesetzes die Instruktion, das Verlangen nach Verdopplung der Teuerungszulage abzulehnen, in der Frage der Angleichung der Pensionsparteien aber bis zu dem Zugeständnis zu gehen, dass die altösterreichischen Pensionsparteien die Ruhegehälter mit dem Betrage von 80 % der Bemessungsgrundlage nach dem Besoldungsübergangsgesetz zugebilligt erhalten und die Pensionsparteien der Republik Österreich soweit sie nicht unter günstigere Bestimmungen des Pensionsbegünstigungsgesetzes fallen, mit dem im § 4 des Pensionistengesetzes vorgesehenen Einschränkungen einheitlich nach den Ansätzen des Besoldungsübergangsgesetzes behandelt werden.

[KRP 151, 24. und 25. Februar 1920, Stenogramm Groß]

151. Sitzung, 24. Februar.

1.

Reisch: Kokst[ein], Vizepräsident der Finanzlandesdirektion wäre nach dem Gesetz, § 17, in den dauernden Ruhestand zu versetzen außer wenn die Staatsregierung das Belassen im Dienst bewilligt. Ich beurteile die Dienstleistung K[oksteins] nicht [als] so ersprießlich, daß ich [einen] Antrag auf Belassung stellen könnte. [Ich] beabsichtige daher die Pensionierung. [Ich] mache hiervon vorher Mitteilung.

Miklas: Die Frage geht nur das Finanzressort an, wer ist der Nachfolger?

Reisch: Den Nachfolger weiß ich noch nicht, eventuell würde ich [nach] weiterer Erwägung den Präsidenten Pentsch aus Innsbruck in Aussicht nehmen. [Er ist ein] erprobter Finanzmann auf dem Gebiet des direkten Steuerwesens, der auch mit den Beamtenorganisationen gut auskommt ohne sich vollständig ins Schlepptau nehmen zu lassen.

Eldersch: [Ich] möchte darauf hinweisen, ob der Herr aus Innsbruck die nötige Großgeschäfts-Kenntnis hat. Ich habe Bedenken an und für sich und glaube, daß es besser wäre, jemanden zu berufen, der in Wien tätig war.

Renner: Der Vorschlag des neuen Finanzlandesdirektors wird vorbehalten. Gegen die Pensionierung K.[oksteins] wird kein Einwand erhoben.

2.

Renner: [Ich] bitte um - [uns eine] kurze Einführung zu den ausgegebenen Übersichten zu geben.

Reisch: ~~Die Übersicht liegt vor, aber~~ -. Ebenso fehlen ja noch andere Steuern, die Verlängerung der Kriegszuschläge für '20 und der Brotaufgabe. Die liegen auch vor, sind aber noch nicht verteilt, die Personaleinkommensteuer hat sich nicht das Imprimatur.

Die mod[erne] Steuerpolitik hat den Gegensatz von i.[ndirekt] und d.[irekt] schon lange fallen gelassen - [gelassen], weil er sich an äußeren Merkmalen, der Form der Steuerzahlung anklammert. Die Hauszinssteuer ist eine direkte Steuer, während es ihm selbst überlassen [bleibt], inwieweit er sie selbst trägt, überwältigt, kompensiert sie im verminderten Kaufpreis und muß sie nur nach der [...] selbst tragen.

In der L.[iteratur] der letzten Jahre ist [statt dessen] der Gegensatz von Besitz- und Massensteuern getreten. Besitzsteuern sind jene, welche vorwiegend die Bemittelten treffen und Massensteuern jene, welche von den breiten Schichten der Bevölkerung getragen werden müssen, welche also die früheren indirekten Kosumsteuern mit umfassen. Die Scheidung hält nicht durch, weil Besitzsteuern auch von Minderbemittelten von einem Besitz gezahlt werden, wogegen die Bemittelten die Massensteuern gleich oder gar in erhöhtem Maße wegen der besseren Qualitäten und höheren Bedürfnisse tragen, Aufwand für das Dienstpersonal.

Dazwischen stehen eine Reihe von Verkehrssteuern, welche man je nach dem Objekt, welches in Frage steht, der einen oder anderen Gruppe zuweist. Die größere Quote wird den Besitzsteuern zuzuweisen sein, [da die besitzende Klasse] die größere Anzahl von Verkehrsakten durchführt. Das bezieht sich besonders auf die Umsatzsteuer, weil der Umsatz bei den Bemittelten ein viel größerer sein wird als bei den Unbemittelten. Sie kaufen öfter, bessere Qualitäten zu höheren Preisen, werden daher von der prozentuellen Steigerung mehr getroffen. Besonders eklatant wird das bei der Umsatzsteuer durch die Luxussteuer, welche von vornherein ganz die

besitzenden Klassen trifft. Wir haben diese Luxussteuer aufgeteilt, indem wir ebenso wie die Gebühren - indem bestimmte Quoten den Besitz- und andere den Massensteuern zugerechnet wurden. Auf Seite 5 wird dargestellt, daß die Verkehrssteuern nur mit 3/4 den Besitzsteuern zurechnen, die Eisenbahnsteuer mit 1/4, die Umsatzsteuer zur Hälfte. Diese Ansätze sind sehr vorsichtig ermittelt.

Wenn wir nun diese Gruppierung durchführen, so sehen Sie in der Übersicht A das Verhältnis der Steuern des Jahres 1913 und auf der anderen Seite die Steuern nach dem Staatsvoranschlag '19/'20 und endlich die Steuern des Staatsvoranschlages '19/'20 vermehrt um die Erträge aus den vorliegenden Steuergesetzen.

Danach ergibt sich aus der Übersicht B das Verhältnis der Massensteuern zu den Besitzsteuern. Unter Punkt 5 ist die Verhältniszahl der Besitzsteuern zu den Massensteuern angeführt.

Nach dem Ergebnis von '13 hat sich die Masse -.

Nach dem Staatsvoranschlag ohne Rücksicht auf die Steuererhöhung [ergibt sich ein Verhältnis von] 1:0,87.

Unter Berücksichtigung der Steuererhöhung -. Die einmalige Vermögensabgabe ist eine Besitzsteuer. Sie ist so aufgebaut, daß wir sie in 30-jährige A[nnuitäten] auflösen, 10 % aber sofort einzuzahlen [sind] und Vorauszahlungen begünstigt [werden]. Es sind drei Möglichkeiten: Entweder rechnen wir nur die A.[nnuitäten] bei 30-jähriger Laufzeit; oder wir rechnen die unbedingt im ersten Jahr zu leistenden 10 % der Vermögensabgabe zu den Besitzsteuern dieses Jahres; oder wir berücksichtigen, daß etwa ein Viertel der Vermögenssteuer sofort eingezahlt werden wird. Ich abstrahiere von den Abänderungsanträgen des Ausschusses und beschränke mich auf die Vorlage des Staatsamtes für Finanzen.

Bei Einrechnung der A.[nnuitäten] stehen die Besitzsteuern zu den Massensteuern [richtig: die Massensteuern zu den Besitzsteuern] 1:1,537 - um ein halbes Prozent wird das Verhältnis zwischen Massensteuern und Besitzsteuern zu Ungunsten der Besitzsteuern verschoben. Wird berechnet die 10 % [ige] Quote, so [ergibt sich ein Verhältnis von] 1:1,813; bei Annahme der 25 % Voraussetzung [das Verhältnis] 1:2,99. Sie sehen also, daß der finanzielle Effekt der vorgeschlagenen Steuern sehr zu Gunsten der besitzlosen Massen und zu Lasten der Besitzenden ist, da das Verhältnis der Steuern in diesem Maße verschoben wird.

In der Rubrik 6 ist das Wachstum der Massensteuern zu jenem der Besitzsteuern dargestellt. Das Wachstum ist 1:1,14 [sic]; 1,98; 3,43. Die absolute Steigerung nach der Durchführung des Finanzprogramme sehen Sie in Rubrik 7. Die Massensteuern steigen um 242 % [sic], die Besitzsteuern bei Beachtung der A.[nnuitäten] um 683 [%], 824 % bzw. 1.433 %.

Renner: Ist es gut, daß man die einmalige Vermögensabgabe einrechnet in die normale Steuerlastenverteilung?

Reisch: Ich kann doch unmöglich von einer Abgabe absehen, welche 12-13 Milliarden einbringen soll. Bei Einrechnung der A.[nnuitäten] wird gewiß nicht zu weit gegangen. Ich glaube, wir müßten weiter gehen, weil von jedem Besitzenden die Zahlung von 10 % verlangt wird.

Renner: Es ist nicht unterschieden nach der Einhebungsart, sondern nach der Belastungsweise. Der Schlüssel auf Seite 5 für die Umrechnung der Verkehrssteuern auf die Besitz- und Massensteuern - nach diesen Grundsätzen ergibt sich die Übersicht B. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß nicht die Steigerung der Sätze eingesetzt ist, sondern das vermutete Steuererträgnis. Es kommt auch die verminderte Kaufkraft der Bevölkerung zum Ausdruck.

Eldersch: Durch diese Gruppierung läßt sich ein klares Bild der Belastung der Massen nicht gewinnen. Die direkten Steuern wirken als indirekte Steuern. Die Personalsteuer wird

bei dem gesteigerten Satz auch von den Massen getragen werden. Sie ist ganz zu den Besitzsteuern gerechnet. Dazu kommt, daß der Geschäftsmann die Steuererhöhung abwälzt (umgekehrt überwälzt der Arbeiter auf den Lohn).

Renner: Die Einkommensteuer, welche heute überwiegend eine Lohnsteuer ist, müßte zu einem bestimmten Prozent[satz] auch zu den Massensteuern gerechnet werden.

Eldersch: Die Darstellung des richtigen Verhältnisses ist unmöglich. Die Umsatzsteuer ist zur Hälfte eingerechnet, sie wird aber vielmehr ausmachen. Gegen die Umsatzsteuer müssen die stärksten Bedenken geäußert werden. Bei den jetzigen Preisen wird es weniger fühlbar werden, aber wie wir sie später werden ertragen können, ist eine andere Frage. Die Vermögensabgabe kann nur in den A.[nnuitäten] nach der Dauer der Abzahlungsfrist berücksichtigt werden, es ist nur vorübergehend. Die 25 % ?Anhebung wirkt nur für das Jahr, der anderen Steuern wirken fort. Wird sie heuer eingerechnet, so ergibt sich für das nächste Jahr eine Verschiebung. Man kann nur die Ann.[uitäten] nehmen. Wir wollen nicht wissen, wie im nächsten Jahr die Verteilung zwischen den Steuern ist, wir wollen die dauernde Verteilung kennen lernen.

Reisch: Wenn er tausend Kronen bekommt, so kann er tausend Kronen Kriegsanleihe zurückzahlen und Zinsen ersparen. Für den Steuerzahler ist das Verhältnis dasselbe.

Eldersch: Die Erwerbsverhältnisse sind für eine gewisse Art von Besitzenden so günstig, daß die Abzahlungen leicht hereingebracht werden können. Werden die Einzahlungen so langfristig gestellt, werde sie wie eine Umsatzsteuer wirken. Die indirekten Steuern erscheinen deswegen geringer, weil der Konsum geringer ist. Zucker, Bier, [...] werden in viel geringerem Maße gebraucht als früher. Die Möglichkeit, sich diese Artikel zu verschaffen ist so eingeschränkt, daß sich das in den nächsten Jahren wieder verschieben wird. Man kann also schwer einen Überblick gewinnen. Jedenfalls muß aber die Vermögensabgabe nur nach den A.[nnuitäten] eingerechnet werden.

Deutsch: [Eine] Generaldebatte bei den Steuervorlagen hat keinen großen Wert. Wir sollen die Ziffern beurteilen und darüber kann man verschiedener Meinung sein. Die Personalsteuer ist eine direkte Steuer jetzt und verschiebt das ganze Bild. Es handelt sich nur um eine Illustration, eine Klarheit kann nur aus der Spezialdebatte herauskommen. Die Einreihung ist eine Sache der Darstellung. Ich hielte es für vorteilhaft, die Generaldebatte zu schließen und in die Spezialdebatte einzugehen.

Reisch: -.

Renner: Die Frage der Steuerverteilung wird gestellt [werden] und von Reisch beantwortet werden müssen. Die Berechnung wird vorgelegt werden müssen oder von der Presse gemacht werden. Dabei empfiehlt sich eine Umarbeitung, daß man von der persönlichen Einkommensteuer auch einen bestimmten Teil auf die Massensteuern rechnet. Ich möchte dabei denken, wenn es nur ein Verhältnis 1:1 ergibt, so wird die Befriedigung schon groß sein, es muß nicht unbedingt für die Besitzsteuern ein Plus herauskommen.

Reisch: Ich halte die Einwendungen bezüglich der Einkommensteuer nicht [für] zutreffend. Diese Unterscheidung trägt den alten Einwänden Rechnung, daß die Konsumsteuern insofern ungerecht sind, als [sie] die Steuerpflichtigen proportional ohne Rücksicht auf das Einkommen belasten. Es wird als ungerecht bezeichnet, daß der Arbeiter für Bier usw. ebenso viel zahlen muß als der Besitzende oder Reiche. Diesen proportionalen Steuern hat man die direkten progressiven Steuern gegenüber gestellt, welche die Unterschiede in den Einkommensverhältnissen berücksichtigen durch eine höhere Belastung der höheren Einkommen. Die Einkommensteuer berücksichtigt progressiv die wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen. Es hat keinen Sinn, eine Quote für eine bestimmte Gruppe von Leuten auszuscheiden. Dann müßte weiter gegangen werden und bei den Massensteuern der Anteil der Besitzenden ermittelt werden. Es soll nicht ermittelt werden, was die Reichen und die Armen zahlen, es soll

nur das Verhältnis der beiden Steuern erhoben werden.

Fink: Ich gebe auf das ganze gar nichts. Wenn [eine] andere Grundlage genommen werden soll, so müßte auch die Bezahlung für die Länder und Gemeinden berücksichtigt werden. Dort kommen erst die großen Lasten heraus. Wir müssen die einzelnen Steuern durchgehen und dabei wird sich zeigen, was zu ändern ist.

Ohne Einkommensteuer und Brotaufgabe und Kriegszuschläge können wir die Vorlagen nicht einbringen.

Reisch: Bei der Einkommensteuer ist nur noch eine Entscheidung zu treffen, im übrigen liegt sie schon vor. Ich glaube, sie kann bis Nachmittag eingebracht werden. Die Verlängerung der Kriegszuschläge bringt eine kleine Änderung - bezüglich der Brotaufgabe entsprechend der Erhöhung des Existenzm[inimums] eine kleine Verschärfung bei den Grundbesitzern und Pächtern.

Renner: Ich möchte, daß alle diese Vorlagen gemeinsam eingebracht und begründet werden. Die Sitzung ist nachmittag 4 Uhr. Ich bitte über diesen Teil der einleitenden Ausführungen ist die Debatte geschlossen.

Reisch: Dauernde Vermögenssteuer. Ich habe darüber bereits einmal dem Kabinettsrat Vortrag gehalten.

Fink: Es sind wieder dieselben Grundlage wie bei der großen Vermögensabgabe. So geht der § 14 bezüglich der - den § 19-25, 32 des Gesetzes über -. Wir haben einen Kabinettsratsbeschluß gefaßt über diese Grundlagen der Bewertung. Es fragt sich, ob wir näher darauf eingehen wollen oder ob es wie bei der Vermögensabgabe behandelt werden soll.

Eldersch: Da die große Vermögensabgabe schon bei den Parteien beraten ist, kann man die Besprechungen ja lassen.

Reisch: Die Paragraphen der Vermögensabgabe werden entsprechend den Wünschen der Parteien geändert werden und diese Änderungen finden dann sinngemäß Anwendung.

Renner: Bezüglich der Sätze sind die stärksten Einwendungen erhoben worden. Ich möchte dazu bemerken, alles was wir in den Sätzen beschließen ist eigentlich mehr problematisch. Erstens haben wir gar keine Vorstellung von der Entwicklung des Geldwertes in drei, vier Monaten. Dann müssen wir mit allen diesen Vorlagen einen bestimmten finanziellen Effekt zu bewirken suchen. Wir werden erst später wissen, wie das nächste Budget ausschaut und wieviel wir durch laufende Einnahmen zu decken haben. Der Finanzausschuß wird zu sagen haben, von dem was ich brauche, bringe ich soviel auf und danach werden diese Sätze bestimmt werden müssen. Wir können uns die Sache so vorstellen, daß die Sache, welche jetzt bestimmt wird, nur bezüglich der Verhältnismäßigkeit, nicht bezüglich der Höhe eine Bedeutung hat. Wenn die Vermögensabgabe so hoch sein wird, daß die Grundsteuer so ist, dann finden wir eine Vermögenssteuer von der Höhe angemessen.

Fink: Ich stimme dem zu, was der Kanzler sagt. Wenn man sich ein Bild macht, was nicht bloß [zeigt, wie] die einzelnen Steuern zu einander stehen, sondern was einer zu zahlen hat - man wird Beispiele hernehmen müssen und fragen, was ist an einzelnen Steuern zu zahlen. Dann wird man beurteilen können, was noch möglich ist, einzuheben. [...] wir in der Sache nicht weiter, als die Fortführung der Wirtschaft und eines Aufkommens noch möglich macht. Das kommt auch bei den höchsten Sätzen in Betracht. Man braucht jetzt über die Sätze nichts zu sagen.

Deutsch: Beide Herren meinen, daß man sich über die Sätze nicht entscheiden kann, weil sie sich ja ändern können. Man müßte im Gesetz sagen, die Steuersätze werden jedes Jahr neu bemessen.

Fink: Eine alljährliche Änderung der Gesetze ist wohl nicht zu denken.

Renner: Es kann kein Mensch auf diese abrupte Weise sagen, eine Vermögensteuer von ... ist gerecht. Das kann nur im Zusammenhang mit der Höhe der übrigen Steuern geschehen. Es muß dann auch die Probe gemacht werden auf die Fähigkeit des Betriebes, das noch zu leisten. Es muß aber außerdem noch eine Probe gemacht werden, wenn alle Vorlagen beschlossen sind, was mit den Vorlagen bewirkt wird. Es muß der Bedarf eines Jahres beurteilt werden: Ich brauche Einnahmen von [einer] bestimmten Höhe, also muß ich bei der allgemeinen Verhältnismäßigkeit bei allen Sätzen höher gehen als sie im Entwurf stehen oder ich kann sie niedriger halten. Es würde sich von selbst ergeben, daß man die Steuersätze alljährlich neu bestimmt. Das ist die englische Methode, welche für uns sehr zweckmäßig wäre. Diese Frage möchte ich nicht aufgeworfen haben. Ich meine nur, wir sollen bei den Sätzen von vornherein absehen, sie sind nur zunächst ex[...] und werden erst definitiv festgesetzt, wenn ein Überblick über Bedarf und -.

Reisch: Ein Steuergesetz mit exig. Sätzen [am Rand: exemplikative Sätze] ist [nicht] möglich, auch kann man die Sätze nicht alljährlich ändern. Jedes Budget hat feste und labile Posten. Die labilen können geändert werden, aber bei einer Ertragsteuer ist es ausgeschlossen, den Tarif alljährlich zu ändern. Der Tarif ist auch als absolut bleibend gedacht.

Wenn Deutsch sagt, man stößt sich an dem 0,5 ‰ [wohl: Promille] - dazu ist zu bemerken, daß sie eine Ergänzung des Ertragssteuersystems [ist] und soll die Erhöhung der Kriegszuschläge zu den Ertragsteuern ersetzen. Das Vermögen wird nach seiner Art bereits in einer Form der Ertragsteuer belastet und nur als Zusatzsteuer wird eine Vermögensteuer eingehoben. Das Vermögen trägt 5% im Jahr - dieser hat ein halbes Promille von 1.000 Kronen zu zahlen, das gibt [...], daß [eine] Zusatzsteuer von 1-4% ermittelt wird und das ist eine sehr empfindliche Belastung des Kapitalertrags, welcher einer Abstimmung gar nicht mehr zugänglich ist.

Die Vermögensabgabe muß auf den Ertrag umgerechnet werden und [wir müssen] uns vergegenwärtigen, daß dieser Ertrag schon von der Steuer getroffen ist und es sich nur um einen Zusatz handelt.

Fink: Vorarlberg hat sich - [seit] mehr als 80 Jahre eine Vermögen - 1837 - Steuer, welche sehr bedeutend ist, bis 10 Promille [sic]. Ich zweifle, daß es möglich sein könnte, in Vorarlberg daneben noch eine staatliche Vermögensteuer einzuheben. Sonst wird auf die besonderen Steuern in den Ländern Rücksicht genommen, hier ist das nicht geschehen.

Eisler: Ich möchte empfehlen, vornehmlich die Frage der Veranlagung und der Einhebung zu diskutieren und zu sorgen, daß die Bestimmungen der Steuergesetze so ausfallen, daß sie rasch veranlagt und wirksam eingehoben werden können. Eine Erörterung der Steuersätze halte ich für zwecklos, weil die Gesetze so zusammenhängen, daß man ohne Basis diskutiert. Es wird wesentlich sein, was das Parlament über die Vermögensabgabe beschließt, weil man wissen muß wieviel vom Vermögen eingehoben wird und in welchem Tempo geschieht das. Bevor das nicht bekannt ist, kann man über das gerechte Maß der Vermögensteuer kein Bild haben. Das wirkt auch auf die Erbsteuer. Dagegen sind im Kabinettsrat Beschwerden erhoben worden bezüglich der Steuerveranlagung und -einhebung. Darüber wird [sich] die Beratung im Parlament wenig nützlich zeigen. Darauf hätte sich die Vorberatung der Vorlagen in erster Linie zu erstrecken.

Deutsch: Die Diskussion der Steuersätze wird unfruchtbar sein. Es scheint mir, daß - die Einführung fester Sätze nicht zweckmäßig zu sein, aber ich ordne mich Reisch unter. Das Maß der Steuer (§ 40 15) und das Maß der Zuwachssteuer ([§] 40) scheint mir noch weniger entsprechend zu sein. [Ich] mache diesen Vorbehalt, halte aber Diskussion für nicht zweckmäßig.

Über die Veranlagung muß man diskutieren, nur bietet die Vorlage wenig Möglichkeit dazu, weil in der Vorlage keine Vorlagen enthalten sind. § 57 verweist auf eine Vollzugsanweisung und man muß sich darauf verlassen, daß das Staatsamt für Finanzen Maßnahmen trifft, welche die richtige Bemessung und Einhebung gewährleisten.

Bezüglich der Einkommensteuer scheint es mir, als ob man in der Einhebung einen Schritt machen konnte, indem man die Einhebung der Einkommensteuer als Abzug beim Unternehmer behandelt.

Renner: [Zur] Einhebung der Einkommensteuer in diesem Jahr: Es ist geklagt worden von einzelnen Unternehmungen, daß sie nicht in der Lage sind, die Steuer in Abzug zu bringen, weil die Steuer noch nicht vorgeschrieben ist. Die Unternehmer können nicht hinterher die Einkommensteuer in Abzug bringen, sie können sie, wenn sie noch nicht vorgeschrieben sind, [nicht] abziehen. Die meisten Steuern aus hohen Lohneinkommen werden so verloren gehen.

Reisch: Soweit Lohnzahlungen in Frage kommen, ist bisher ein Abzug nicht vorgeschrieben, jedoch in der neuen Vorlage vorgesehen. Diese Frage ist nicht einfach, sie dürfte lebhaften Widerspruch erwecken und es wird die Frage zu lösen sein, wieweit eine Überwälzung der Einkommensteuer zugelassen werden soll oder nicht. Lassen wir die Überwälzung zu, so wird das ein ewiger Kampf um die Übernahme der Steuer. Schon '96 ist die Überwälzung der Einkommensteuer verboten [worden] und ich will dieses Verbot in der Novelle aufrecht erhalten und die Übertretung unter Strafe stellen, um es wirksam zu machen.

Renner: Die Gewerkschaften dringen darauf, daß die Unternehmen nicht die Steuer zahlen, sondern die Arbeiter selbst. Die Einkommensteuer wird nicht als Teil des Lohnes behandelt, aber der Unternehmer kann es abziehen und abführen.

Reisch: Das Veranlagungsverfahren ist sehr schleppend und durch die Kriegsverhältnisse sehr rückständig. Wenn ich warten muß, bis der Arbeiter sein Bekenntnis einbringt, dann hat - kommt die kommissionelle Veranlagung der Steuer, so vergehen darüber Monate. Damit soll [dadurch] aufgeräumt werden, daß bei Leuten mit Lohn- und Gehaltsbezügen von einer Veranlagung abgesehen wird und man sich mit dem Abzug der Steuer von den jeweils ausgezahlten Bezügen begnügt.

Eisler: Meine Bemerkung bezieht sich auf alle Vorlagen, denn sie machen zur Grundlage der Bemessung das Bekenntnis. Ich meine, daß die Einholung und Verwertung der Steuerbekenntnisse dringend einer Reform bedarf. Mit der jetzigen Methode geht es nicht.

Die Steuerbekenntnisse werden eingehoben im ersten Monat des Jahres. Diese Frist ist unmöglich und es gibt keinen ernstesten Steuerzahler, welcher das Steuerbekenntnis rechtzeitig einbringt. Das erste Verlangen wäre also eine entsprechende Regelung der Frist.

Das zweite ist die seit Jahren eingerissene Praxis, jedem Fristgesuch statt zu geben. Wird eine Frist gesetzt bis 31. März, so kann verlangt werden, daß bis dahin die [...] eingebracht [wird] und Gesuche um [eine] weitere Fristverlängerung können abgelehnt und nur in Ausnahmen bewilligt werden.

Die heutige Strafsanktion, [die] auf die Einbringung unzulänglicher oder die Nicht-Einbringung von Steuerbekenntnissen bestehen, [sollten] auch angewendet werden. Die Art, wie die Bekenntnisse gehandhabt werden, ist nichts als eine bewußte Pflanzerei der staatlichen Behörden. Jeder wartet auf Vorhalte und richtet danach sein Bekenntnis ein. Zu verlangen wäre, daß schon das Bekenntnis ein wirkliches Bekenntnis ist. Es ist nicht so, daß wenn ein absolut unzulängliches Bekenntnis vorliegt, die Steuerbehörde zu einem Vorhalt verpflichtet wäre. In dieser Richtung bedarf es dringend einer anderen Praxis der Steuerbehörden, sonst ist in die

Veranlagung und Einhebung keine Ordnung zu bringen.

Ich möchte wünschen, daß in die Vollzugsanweisungen auf diese Dinge entsprechend Rücksicht genommen wird.

Hanusch: Renner hat darauf hingewiesen, daß die Arbeiter in eine unangenehme Lage kommen, wenn ihnen die Steuer für mehrere Jahre vorgeschrieben wird. Diese hohen Löhne sind in der Bestimmung nicht zum Ausdruck gekommen. Durch die Kranken[kassen]novelle von '17 haben wir ein System der Lohnlisten. Das Einkommensteuersystem kann auf der Lohnliste aufgebaut werden und [ich] ersuche [das Staatsamt für] Finanzen, sich mit den Unternehmern darüber ins Einvernehmen zu setzen. Der Arbeiter würde den - [die] Beträge gern bezahlen, wenn sie ihm monatlich abgezogen werden; es macht ihm aber Schwierigkeiten, wenn er sie auf einmal zahlen muß.

Eldersch: Reisch hat im Personalsteuergesetz die Bestimmung in Aussicht gestellt, daß [eine] Überwälzung der Steuer mit Strafe belangt wird. Diese Bestimmung wird heftigen Widerspruch bei den Angestellten hervorrufen und als einseitig parteiische Stellungnahme zugunsten des Unternehmers gewertet werden. Bei den Angestellten ist es üblich, daß der Unternehmer freiwillig diese Steuer bezahlt. Ob es in einer Zeit, wo die Nachzahlung der Steuern für Jahre unmöglich ist, klug ist, einen solchen Zwang zu üben, ist fraglich. Es erschiene nur als einseitige Stellungnahme zugunsten des Unternehmers und ich würde vor einer solchen Bestimmung warnen. Ich bitte, sich nur die Löhne der Arbeiter vorzustellen und dann wird man sehen, daß es sich um Tausende von Kronen an Steuern handelt. Ich würde gegen eine solche Strafbestimmung, welche eine solche Vereinbarung hindert und den Unternehmer schützt gegen vielfach erworbene Rechte - [das] ist unmöglich.

Renner: Die Übernahme der Einkommensteuer durch die Unternehmer ist bei den letzten Kollektivverträgen auch abgelehnt worden. Man braucht daher die Strafbestimmung nicht. Da die Krankenkassen schon Hebestellen sind, [wäre es möglich, daß man] auch die Steuereinhebung ihnen überweist. Diese Anstalten werden die Grundlage der Arbeiterkammern, sie heben die Kammerbeiträge ein, sie können auch die Hebestelle für den Staat werden.

Reisch: Die Krankenkassen sind keine Hebestelle, sondern an diese führt der Unternehmer die Beträge nach der Lohnliste ab. Es wäre richtiger, daß er diese Beträge einfach dem Steueramt auf das gemeinsame Konto abführt. Was das Verzichten auf das Verbot der Überwälzung betrifft, so wird [es] nach den Erfahrungen zweifellos zu Überwälzungen bei der Steuer kommen und das ist unerwünscht. Insbesondere fehlt bei den Massen das Bewußtsein, daß man Steuern zahlen muß. Es ist im staatsbürgerlichen Interesse erwünscht, daß es zum Bewußtsein kommt, daß bei Erhöhung der Auslagen auch die Steuern steigen müssen. Das platonische Überwälzungsverbot nützt gar nichts. Dieser Vorgang würde dann fortgesetzt. Ich glaube, daß das Verbot in der Vorlage bleiben wird und die Entscheidung dem Parlament überlassen werden soll.

[Zum] Einkommensteuerbekenntnis: [Ich] begrüße die Anregungen Eislers sehr dankbar. Es leidet niemand mehr als die Finanzbehörde unter der Abneigung der Bevölkerung, die gesetzlich vorgeschriebenen Bekenntnisse zu machen. Es ist in der Novelle in Aussicht genommen eine Verschärfung der Bestimmung insofern, als eine Bestrafung für nichtentsprechende ?Detaillierung der Bekenntnisse vorgesehen wird. Die Fristerstreckung ist auch vorgesehen, bis 31. Jänner liegen die Unterlagen für das Bekenntnis wirklich noch nicht vor. Nur dürfen wir nicht übersehen, daß durch die Hinausschiebung der Bekenntnistermine auch eine Verschiebung der Bemessungstermine eintritt.

[Zur] Erbsteuer: Eine Reform der Erbsteuer, welche erst vor wenigen Monaten

erfolgt ist, nehmen wir nicht in Aussicht und halten den möglichen Höchstsatz als bereits erreicht. Ein weiteres Steigen würde eine tiefe ?Bewegung des Erwerbs- und Wirtschaftslebens bedeuten.

[Zur] Vermögensteuer in Vorarlberg: Dem Staatsamt ist der Bestand dieser Vermögenssteuer in Vorarlberg bekannt. Es handelt sich um eine ?Modalität des Landes Vorarlberg, welche dadurch kompensiert erscheint, daß das Land wegen dieser Steuer auf andere Steuern verzichten konnte. Die Vorarlberger Vermögenssteuer kann daher auf die staatliche Steuergesetzgebung keinen Einfluß nehmen. Ebenso wenig kann eine Ablösung in Frage kommen, weil die Steuerträger in anderer Beziehung eine Entlastung erfahren. In Vorarlberg ist das Muster der Schweiz nachgeahmt worden, dagegen Gemeindefürsorge zu den direkten Steuern in einem niedrigen Maße eingehoben [werden]. Es wird also eine Konkurrenz eintreten müssen beider Steuern, oder eine andere Bedeckungsart gesucht werden.

Renner: Das Gesetz ist mit den vorgedruckten Änderungen verabschiedet.

Reisch: Erwerbsteuer und Grundsteuer. In dem ersten Vortrag habe ich darauf hingewiesen, daß wir bei der Erwerbsteuer mit dem [...] infolge der Repartition der Hauptsumme - nicht durchgeführt werden konnte, weil die Grenzen lange nicht feststanden. Es würde sich nach dem Vorschlag Schüller [empfehlen], für [die Jahre] '18 und '19, die noch rückständig sind, von einer Kontingentierung abzusehen und die zugewiesenen Steuersätze, welche die Ertragsfähigkeit des Unternehmens zu berücksichtigen hatten, als definitive Steuer zu erklären. Dadurch könnte sofort mit der Einhebung der Erwerbsteuer für '18 und '19 vorgegangen werden.

Denselben Vorgang schlagen wir für '20 vor, weil nicht anzunehmen ist, daß große Veränderungen gegenüber den Vorjahren bei der Erwerbsteuer Platz greifen können. Eine Sicherheit für solche Ausnahmefälle wird [dadurch] vorgesehen, daß ein Rekurs Platz greifen könne, so die Erwerbsteuer mehr als 5 % des erzielten Ertrages ausmacht. Dadurch ist der Willkür bei der Vorschreibung der Steuer [ein Riegel] vorgeschoben.

Die Kriegszuschläge bleiben unverändert, weil die Erwerbsteuersätze schon zugewiesen sind.

Bezüglich der Grundsteuer ist beabsichtigt, der eingetretenen Geldentwertung und der Ertragssteigerung dadurch Rechnung zu tragen, daß sie von 25 auf 35 % erhöht wird. Diese Steuer wird auch als Berechnungsunterlage für die Kriegszuschläge und Umlagen zu dienen haben. Die Grundsteuer spielt bei den höheren Erträgen der landwirtschaftlichen Grundsteuer nur eine nebensächliche Rolle, so daß die Steigerung ernstlich kaum angefochten werden kann.

Eisler: [Es ist] die Frage, ob nicht der Augenblick gekommen ist, um in der Entwicklung der Erwerbsteuer einen Schlußpunkt zu setzen. Die Vorlage bringt die Aufhebung des Charakters der Erwerbsteuer als Kontingentsteuer. Im Krieg hat es damit begonnen, daß die ertragsfähigen Firmen ausgeschlossen werden und jetzt werden alle ausgeschlossen. Ich halte es für ausgeschlossen, in absehbarer Zeit, ~~wenn man sich~~ - zum Kontingent zurückzukehren. Ich kann mir nicht vorstellen, daß man zu einem Kontingent, das den jetzigen Verhältnissen entspricht, den Weg zurück führen könnte.

Die Berufung auf das Kontingent sieht so aus, als habe der Steuerträger [ein] Recht auf die niedrigere Steuer und er wird zum Schluß kommen, daß er viel mehr Steuer zahlt, [als] er es sollte. Das Kontingent war auf Verhältnisse eingerichtet, welche heute nicht mehr bestehen. Von der materiellen Änderung der Verhältnisse abgesehen ist auch formal eine gewaltige Änderung eingetreten durch die Entwicklung jener Geschäftsform, welche sich seit der Personalsteuer entwickelt hat. Wir haben

neue Geschäftsformen bekommen und leicht die Möglichkeit, von einer Form zur anderen überzugehen. Es ist unmöglich, das auf eine Form jemals wieder zurückzuführen, welche auf stille einfache Verhältnisse eingerichtet war, wie das Kon[tingent].

Es wäre einfach und aufrichtiger, mit dem Kon[tingent] aufzuräumen und der Erwerbsteuer den Charakter [zu geben] auf eine Besteuerung des Unternehmens nach Umfang und Ertrag verbunden mit einer Verpflichtung des Unternehmens zur Nachweisung seiner Ergebnisse. Wenn man schon nicht die öffentliche Rechnungslegung einführt, so doch ein Recht der Einsichtnahme in alle Behelfe, das sich schon aus den Einkommensteuer-Absätzen ergibt. Dadurch würde diese Steuer, welche sehr gerecht ist, endlich jenen Charakter bekommen, welchen sie nach den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen haben soll und es würde nicht der Eindruck entstehen, daß der Steuerzahler eigentlich auf eine Steuer im Rahmen des Kontingents Anspruch hätte, wogegen jetzt das ausgeschaltet wird.

Reisch: Wir verfügen ganz ausdrücklich, daß [für die Jahre] '18-'19 von einem Kontingent abgesehen wird, ebenso im Jahr '20 [eine] Veranlagung nach Steuersätzen [erfolgt]. Wir denken auch nicht daran zur K[ontingentierung] zurückzugehen, aber es wäre gefährlich zu erklären, daß wir bei dem System für '18-'20 stehen bleiben.

Die Schwierigkeit bei der allgemeinen Erwerbsteuer ist eine verlässliche Grundlage für die Steuerbemessung zu finden. Wenn auf die öffentliche Rechnungslegung hingewiesen wurde, so muß ich betonen, daß alle Kleinunternehmungen darunter fallen, welche eine ordentliche Buchführung nicht haben. Ich bitte sich vorzustellen, wie unsere Greißler Buch führen. Er hat irgendwelche Aufschreibungen, aber eine systematische Buchführung, welche verlässliche Schlüsse zuläßt, besitzt er nicht. Er könnte auch eine doppelte Buchführung halten, eine für die Steuerbehörde und eine für sich. Man hat daher nach objektiven Merkmalen gestrebt. [18]96 war ein komplizierter Tarif vorgesehen, der dann fallen gelassen wurde, wir haben auch im Ausland objektive Anhaltspunkte. Werden die fallen gelassen, so kommen wir zur Willkür. Die Kommission bringt oft keine Besserung, im Gegenteil.

Die Erwerbsteuer ist eine Steuer, welche gründlich reformiert werden muß, und es wird zur Reform '20 oder '21 kommen, wenn entschieden ist, ob sie Erwerbsteuer als Staatssteuer bleibt oder nicht den Ländern überwiesen wird.

Renner: Bevor man die Erwerbsteuer den Ländern gibt, sollte man eine [...] hineinbringen.

Reisch: Das duldet keinen Aufschub, weil die Bemessung ab '18 noch aussteht. Die Steuersätze sind unter dem Gedanken einer Aufteilung erstellt. Auch für '20 ist die Rückwirkung zu besorgen, es ist Willkürlichkeit zu besorgen.

Stöckler: Bei der Grundsteuer beantrage ich keine Änderung des Satzes, ich bemerke aber, daß es bei der Landwirtschaft nötig ist, daß sich der Staat die Mühe gibt, festzustellen, ob die Landwirtschaft überhaupt weiter bestehen kann. Der Staatssekretär für Finanzen hat von erhöhten Erträgen der Landwirtschaft gesprochen. Das gilt für die Vergangenheit, aber jetzt ist es sehr ?traurig. Alle Industrieartikel haben die freie Preisbildung, was zu ungeheuren Steigerungen ausgenützt wird. Die Landwirtschaft hat staatlich festgesetzte Preise, muß [aber] für ihren Bedarf an Sachgütern die Industriepreise zahlen. Der Aufwand für solche Güter wird aus den Erträgen der Landwirtschaft nicht gedeckt.

Beim Grundbesitz sind alle Steuern mitzuzahlen, deren Verhältnis muß hier in Einklang gebracht werden. Es fragt sich, ob der einzelne Wirtschaftszweig überhaupt noch tragfähig ist. Das im Krieg angesammelte Kapital kann bei dem jetzigen [...] in wenigen Jahren vernichtet sein.

[Renner]: Vorlage B erledigt.

Reisch: Das Länderdotationsgesetz geht von dem Gedanken aus, für '19 und '20 zunächst eine zeitlich befristete Regelung zu treffen. Für '19 ist eine gesetzliche Regelung für die Überweisung überhaupt noch nicht getroffen. In den letzten Überweisungssetzen ist nur von Vorschüssen die Rede, welche auch bereits ausgezahlt sind.

Für '19 sieht die Vorlage vor, daß eine - [die] Überweisungen unter Berücksichtigung der Veränderung in der Bevölkerungszahl der Länder so festgesetzt werden wie im bisherigen Überweisungssetz und ähnlich im Jahr '20. Die Verschiebungen in den Ansätzen sind zurückzuführen auf die Verschiebungen in der Bevölkerung durch den Frieden.

Für '19 und '20 ist außerdem vorgesehen eine außerordentliche Dotierung. Diese zu begründen ist mit der Geldentwertung, die in den Ländern bedeutende Mehraufwendungen für die Betriebe und Angestellten erfordert haben. Die Erhöhung beträgt das Doppelte der bisherigen Überweisungen, so daß die Überweisungen den dreifachen Jahresbetrag ausmachen.

Außerdem ist vorgesehen eine besondere außerordentliche Dotation für Wien. Diese beträgt das Doppelte jenes Betrages, den Wien bisher als Anteil an den Landesüberweisungen [für] Niederösterreich bekommen hat und ist veranlaßt durch die besondere Inanspruchnahme Wiens durch die infolge des Krieges eingetretenen Verhältnisse.

§ 3 des Gesetzesentwurfes enthält nur auf die Bevölkerungszahl abgestellte Übergangsbestimmungen für den - [die] verschiedenen Möglichkeiten des Ausganges der Volksabstimmung. § 4 bestimmt die Termine der Überweisungen. § 5 [bestimmt] wie bisher, daß eine Vorschreibung der ?Einkommensteuertaxe stattzufinden ... während § 6 in materieller Form die bisherigen Bedingungen für die Überweisungen enthält. Es ist schon bisher Bedingung [gewesen], daß eine Vorschießung von Einkommensteuerzuschlägen - und außerdem ist mit Rücksicht darauf, daß die Finanzlage in den Ländern zu neuen Abgaben geführt hat, in 3 und 4 - weiter gefaßt.

Renner: Der Entwurf [wurde] sank.[tioniert] auf den Länderkonferenzen.

Fink: Bei den letzten Verhandlungen über die [Bezugs]erhöhung der Staatsangestellten ist von Wien darauf hingewiesen worden, daß die Gemeinde Wien diese erhöhten Bezüge nicht selbst tragen könne. Ich möchte das Staatsamt fragen, ob man sich für die Dauer auf den Standpunkt stellen kann, daß jedes ?Gemeinwesen in Österreich nicht selbst die Beamten zahlen kann, ob es möglich sein wird, in Zukunft aus diesem Titel Überweisungen zu machen?

Wenn diese Überweisungen nur dazu gemacht werden, daß die Vorschüsse, welche man Wien gegeben hat unter Schumpeter, angeblich um gewisse Kriegslasten auszugleichen - [um diesen] eine gesetzliche Grundlage zu geben, so wird man das hinnehmen müssen. Aber ich möchte wissen, ob es möglich ist, Wien selbst Überweisungen zu machen und ob man sich auf den Standpunkt stellen kann, daß Wien seine Beamten nicht selbst bezahlen kann?

Das wird von den Ländervertretern sogleich erwogen werden, weil Wien zu den direkten Steuern die geringsten Steuerzuschläge erhebt. Wien müßte also diese Möglichkeit erst ausnützen, bevor man sagen kann, daß gerechterweise zu den Beamtengehältern von Wien staatliche Beiträge geleistet werden können.

Renner: Diese Anfrage bezieht sich mehr auf die zweite Vorlage, weil durch dieses Gesetz die Gemeinde in den Besitz erhöhter Überweisungen gelangt.

Deutsch: Daß man jene Überweisung macht, ist berechtigt, weil Wien auch die größte Steuerquelle ist. Die Länder leben hauptsächlich von der Steuerkraft Wiens und es dürfte das Umgekehrte entstehen. Wien hat die Auseinandersetzung über die Finanzgebarung am wenigsten zu scheuen.

Die Erhöhung der direkten Steuern in Wien würde nur ein geringes Erträgnis ergeben. Soviel ich weiß, bewegen sich die Zuschläge - Erträgnisse in geringer Höhe, weil die Bemessungsgrundlagen verschwindend gering sind.

Wenn eine Auseinandersetzung erfolgen soll, dürfte sie sich nicht allein auf die Zuweisungen erstrecken, sondern auch auf die Steuerkraft.

Eldersch: Die Frage, der Überweisung für die Beamten gehört nicht zu der vorliegenden Frage. Aber bei den Beamtengehältern muß ich darauf verweisen, Wien erhält nicht nur das Reich sondern auch das Land Niederösterreich und wenn es eine finanzielle Berücksichtigung erfährt, ist es nur gerecht. Bezüglich der Beamten kann sich keine Gemeinde mit Wien vergleichen, [das heißt] bezüglich der Lasten, welche sie für den Staat trägt. Sie verrichtet Geschäfte des Staates im übertragenen Wirkungskreis. Wenn die Beamtengehälter erhöht werden, so leistet sie eigentlich Zahlungen für den Staat. Wien hat eine Last, welche andere Städte und Länder in dem Maße nicht haben.

Fink: Wien hat auch Einnahmen, welche eigentlich den Ländern gehören.

Eldersch: Die Unternehmungen, welche in den Nachfolgestaaten ihren Betrieb haben, wandern aus. Wien hat dadurch einen Einnahmenentgang. Ich verstehe, daß man gerne sehen würde, durch eine Erhöhung der Umlagen die Unternehmungen in die Länder zu jagen, wo sie weniger zu zahlen hätten. Es handelt sich [aber] darum, Wien die Steuerquellen zu erhalten, um sie nicht in die Nachfolgestaaten zu vertreiben. Eine Erhöhung der Umlagen würde den Ländern zugute kommen dadurch, daß die Unternehmungen in die Länder abwandern. Bei einer Auseinandersetzung wird nachgewiesen werden können, daß durch [eine] Erhöhung der Umlagen nichts erreicht wird, solange die Bemessungsgrundlage so wenig ausmacht. Durch eine Erhöhung kann die Gebarung von Wien nicht geändert werden, solange die staatliche Bemessungsgrundlage nicht erhöht wird.

Wien wird auch in der Verfassung ein Land werden und es fallen dann alle Argumentationen wegen der Sonderberücksichtigung von Wien weg.

Miklas: Wir verlieren uns in ein Gebiet, das nicht zur Entscheidung steht. Es liegt das Verfassungsproblem der ganzen Streitfrage zugrunde.

Ich begreife den Standpunkt Finks, wenn er sagt, wir haben ein Länderdotierungsgesetz. Das setzt voraus, daß jeder, der etwas bekommen soll, den Nachweis erbringt, daß sie für sich die gleichen Anstrengungen für sich gemacht haben. Alle müssen die gleiche steuerliche Vorbelastung nachweisen, bevor sie berücksichtigt werden. Das ganze ist aber ein Gesamtorganismus [und] dann kann ich mich auf diesen Standpunkt nicht stellen.

Zu entscheiden was Wien für die Länder bedeutet und umgekehrt, ist eine Frage der Verfassung. Ich würde Fink raten, einen verfassungsrechtlichen Vorbehalt für die Ländervertreter zu machen.

Reisch: Die Ausführungen Finks sind nicht ohne Berechtigung. Es ist ein abnormaler und unhaltbarer Zustand, daß der Staatsschatz die Mehraufwendungen für die Gemeindebeamten in Wien auf sich nimmt.

Ich glaube aber, daß der Vorgang, der sich nur auf das Jahr '20 zu erstrecken hat, durch die außerordentlichen Verhältnisse gerechtfertigt werden kann. Einerseits sind eben unbedingt abnormale Verhältnisse bezüglich der Teuerung in Wien und es sind besondere Vorkehrungen für die Beamten in Wien unabweislich. Wien leidet noch unter der Fortdauer der Kriegsverhältnisse, besonders dadurch, daß seine Haupteinnahmequelle aus der Hauszinssteuer durch die Mieterschutzgesetzgebung gesperrt wird. Es ist auf der Ausgabenseite von der Geldentwertung voll entwertet, es kann aber seine Einnahmen dem nicht anpassen.

Fink: Ganz das gleiche gilt für die Landwirtschaft.

Reisch: Wegen dieser außerordentlichen Verhältnisse kann - wegen der Sonderstellung von

Wien ist ihm auch eine Sonderstellung in den Überweisungen eingeräumt worden. Es ist ausgeschlossen, daß - Wien, welches voriges Jahr 140 Millionen als außerordentliche Überweisung bekommen hat, in diesem Jahr nichts zu geben. Man versucht, den Betrag abzubauen, das kann aber nicht unvermittelt geschehen.

Ich gebe zum Gesetz noch zwei Anregungen: Seit der Einbringung und Ausarbeitung ist einige Zeit verstrichen und in dieser Zeit wurden gegen den Entwurf erhebliche Bedenken laut in zwei Punkten:

Einerseits erheben die verstümmelten Länder die Einwendung dagegen, daß man ihre Überweisungen nach der Bevölkerungszahl reduziert, indem sie nicht ohne Grund darauf verweisen, daß durch die Abtrennung eines Teils des Landes keine parallel gehende Entlastung bei den Ausgaben stattfand, die Zentralverwaltung und die Landesverwaltungsanstalten bleiben gleich. Diesem Umstand wäre in gewissen Grenzen Rechnung zu tragen. Wesentlichen Einwendungen könnte dadurch begegnet werden, wenn eine Abänderung des Gesetzes in der Richtung eintritt, daß [wir] in dem umgekehrten Verhältnis zu der Landesabtretung die Überweisung erhöhen. [Das würde ergeben, daß man] bei Tirol, welches von der Bevölkerung nur ein Drittel behält, die Überweisung nicht entsprechend auf ein Drittel herabsetzt, sondern einen 50 % [igen] Zuschlag bewilligt; die Steiermark behält zwei Drittel der Bevölkerung [und erhielte] einen Zuschlag von 25 %, weil das Moment, welches für diesen Zuschlag spricht, geringere Bedeutung hat, wenn nur ein geringerer Teil wegfällt; und daß bei Kärnten unterschieden wird wenn die Abstimmung günstig ausfällt und drei Viertel bei Kärnten bleiben 15 % Zuschlag zur Dotierung, dagegen bei ungünstigem Ausfall und drei Fünftel bleiben 30 % Zuschlag zur ermittelten Dotierungssumme bewilligt [werden].

Die zweite Frage ist die: Wir haben seinerzeit bei der Länderkonferenz die Verdreifachung der alten Überweisungen vorgesehen. Seither mehren sich die Stimmen der Länder, daß sie auch mit dem verdreifachten Betrag nicht das Auslangen finden. Es fragt sich, ob wir uns nicht dazu entschließen sollen, diese Dotierung von vornherein höher zu bemessen und nicht den Zwang von den Ländern abzuwarten. Es stehen zwei Erwägungen einander gegenüber: Wir können [einerseits] sagen, die Aufbesserung für die Verhandlungen vorzubehalten. Auf der anderen Seite könnten wir sagen, daß es taktisch richtiger ist, das ?präventiv zu zahlen und eine Beeinflussung der Verfassungsfrage [zu] bewirken, wenn wir den Ländern zeigen, daß wir ihren Bedürfnissen Rechnung tragen wollen.

Ich würde, so schwer es für das Budget ist, [zur Diskussion stellen], ob nicht die Überweisungen verfünffacht werden sollen. [Das bedeutet einen] Mehraufwand von 112-114 Millionen, das ist aber nur eine Verschiebung innerhalb der öffentlichen Haushalte. Die Länder brauchen dann diese Beträge nicht aus eigenen Steuern hereinzubringen und wir wirken einer Dezentralisierung der Steuergesetzgebung entgegen und behalten die Steuergesetzgebung, Einhebung und Veranlagung der höheren Organisation vor. Eine Überdeckung irgendeines Landes durch diese Erhöhungen tritt nicht ein. Die selbständig eingeführten Abgaben werden ihnen abgezogen. Wien würde in demselben Maße erhöht.

Renner: Anstelle der alten Vorlage wird die neue Gesetz.

Fink: Wie ist es bei Wien zu rechtfertigen?

Reisch: Wir zahlen den Wienern an Vorschüssen auf die Beamtengehälter mehr, damit sie ihre Beamten überhaupt bezahlen können.

Genehmigt mit den Änderungen.

Reisch: Das [Gemeinde]-Überweisungsgesetz bezweckt, [eine] Anzahl bisher staatlicher

Einnahmen und Einnahmenteile, die nur in bestimmten Orten zur Erhebung gelangen, diesen Gemeinden zur Verfügung zu stellen, um deren finanzielle Notlage teilweise zu beheben. Es wird in dem Gesetz die Überweisung des Teils der Hauszinssteuer [verfügt], welcher besonders in den Landeshauptstädten höher erhoben wird als in den übrigen Gemeinden des Landes und Reiches und diese Vorbelastung der Landeshauptstädte auf ihre Bewohner sachlich nicht begründet ist. Die Differenz zwischen der 26 2/3 [%igen] Hauszinssteuer und 20 [%igen] bzw. in Tirol 15 [%igen] Hauszinssteuer des flachen Landes [ist] den Gemeinden zuzuweisen, weil diese Summe von den Bewohnern dieser Orte mehr aufgebracht wird als seitens der übrigen Orte des Landes.

Ebenso [überlassen wird] die Linienverzehrungssteuer für die Städte - geschlossenen Städte Wien, Linz und Graz. Wir würden die Verwaltung vorläufig durchführen, die Beamten zahlen und das Erträgnis abführen, nach Abzug der Verwaltungskosten.

Endlich wird der Reinertrag der Fleischsteuer den Gemeinden zur Gänze überlassen.

Der Mindestsatz der Hauszinssteuer wird für den Staat behalten, das Plus wird den einzelnen Gemeinden überwiesen.

Mit dem Umsatzsteuergesetz zusammen machen wir den ersten wichtigen Schritt zur Sanierung der Gemeindefinanzen, indem wir ihnen neue Einnahmequellen eröffnen.

Renner: Angenommen.

Reisch: Den Inhalt der Umsatzsteuer habe ich seinerzeit dargestellt. Ich möchte nur hervorheben: Die Umsatzsteuer ist eine Verkehrssteuer und als solche zu einem großen Teil zu den Besitzsteuern zu rechnen. Sie trifft den Bemittelten, [der] viel häufiger die Gelegenheit [hat], einen Einkauf vorzunehmen, [mehr] als den Unbemittelten. Sozialpolitisch ist sie dadurch ausgezeichnet, daß eine besondere Luxussteuer mit höheren Steuersätzen vorgesehen ist.

In Frankreich erfreut sich die Umsatzsteuer besonderer Beliebtheit und soll 12-13 Milliarden bringen. Auch nach dem amerikanischen Bürgerkrieg wurde dieses Mittel einer Sanierung der Staatsfinanzen angewendet. Die Steuer wird nicht als erheblich belastend empfunden bei den heutigen Preisen mit einem Zuschlag von 1 1/2 %. Es ist eine Steuer, welche einträglich und leicht zu erheben ist. Es ist eine durchaus gute und empfehlenswerte Steuerform, die auch eine notwendige Ausgestaltung des Verkehrssteuersystems bringt. Wir haben die Grundstücksübertragsgebühren, die Effekturnsatzsteuer, nur der Warenumsatz ist bisher nicht getroffen und diese Lücke soll ausgefüllt werden.

Es ist das auch eine der wenigen neu ?ersinnbaren Steuerformen, aus welchen ein beträchtliches Ergebnis erhofft werden kann. Den Ertrag zu berechnen ist sehr schwer, doch wird angenommen, daß bei normalen Verhältnissen 4-450 M.[illionen] eingehen werden, jetzt etwa 300 Mill.[ionen] Kronen. Die hohen Preise müssen den reduzierten Umsatz wett machen. Auch in Deutschland hat man eine viel weitergehende Umsatzsteuer als vorgeschlagen wird, eingeführt und denkt an eine wesentliche Ausgestaltung.

Eldersch: Ich kann die Meinung Reischs, daß es sich um eine Besitzsteuer handelt, nicht teilen. Es ist eine Konsumsteuer. Es kann eingeschränkt diese Qualifikation nur gelten von den Luxusartikeln. Diese werden nur von dem Besitzenden gekauft und treffen die Besitzenden stärker.

Ich halte das Gesetz volkswirtschaftlich für sehr schädlich. Denn beispielsweise

steht, daß bei einem Kommissionsgeschäft die Steuer zu zahlen ist rücksichtlich des Verkehrs zwischen Kommissionär und Auftraggeber und dann, wenn der Kommissionär die Ware verkauft. So ist das eine Doppelbesteuerung.

Dann sind die Nahrungsmittel eingeschlossen, das ist unmöglich. Ausgenommen sind nur die staatlich bewirtschafteten, die auch einmal freigegeben werden. Wir müßten [darauf] bestehen, daß die wichtigsten Nahrungsmittel von der Umsatzsteuer ausgenommen werden.

[Über] die Umsatzsteuer bei L[uxus]artikeln wird man eine Enquete veranstalten müssen. Man muß auch die Leute hören, welche von dem Geschäfte leben. Vielleicht würde unsere Industrie nicht mehr konkurrenzfähig sein. Das gilt besonders für die Exportindustrie, die würde vielleicht in ihrer Existenz gefährdet werden.

Wenn ich mir die Liste anschau, so muß ich sagen, daß es sich nicht darum handelt, L[uxus]artikel zu treffen, sondern einen Steuerertrag herauszudrücken. Kleider mit Pelzwerk, gefütterte Handschuhe - bezüglich der verarbeiteten Felle ist kein Unterschied gemacht. Da entsteht eine wahnsinnige Verteuerung, gar wo die Artikel vom Erzeuger auf den Grossisten usw. übergeht.

Die Steuer wird auch nicht eingehoben werden können. Von den Schiebern wird die Steuer nicht zu bekommen sein, die Steuer wird die Bevölkerung daher ganz ungleich treffen. Ein Regenschirm - diese Liste kann nicht angenommen werden.

Wir müssen auch auf die Industrie Rücksicht nehmen. Es müssen die Lebensmittel, welche nicht als L[uxus] in Betracht kommen, ausgenommen werden. Im Ganzen ist die Steuer eine Verbrauchssteuer. Unsere Volkswirtschaft kann durch das Gesetz erheblich geschädigt werden.

Fink: Bezüglich der L[uxus]waren habe ich dasselbe zu sagen wie Eldersch. Auch Reisch hat in einem Zuruf darauf hingewiesen, daß es veraltet ist. Viele Artikel sind darin, deren Preis heute weit überholt ist. Das muß angeglichen werden. Und so auch bei anderen Artikeln. Das müßte geändert werden. Dann sind auch Hunde und Katzen besteuert. Das macht uns lächerlich.

Dann, was die Lebensmittel betrifft, wird es schwer sein, die zu besteuern. Das ist viel schlimmer, als der Getreideaufschlag in Tirol seinerzeit.

Dann ist nichts erwähnt von der Effektensteuer. Wird die auch geregelt?

(Reisch: Die ist schon geregelt und ab Dezember erhöht worden. Sie ist beträchtlich erhöht gegenüber früher, sie macht Unterscheidungen zwischen festverzinslichen und schwankenden Aktien).

[Fink]: Man müßte auch auf die Effektenumsatzsteuer Rücksicht nehmen.

Es ist zu erwägen, ob man schon den Urproduzenten besteuern soll, da der Verkaufspreis zum Großteil Arbeitsverdienst ist. Jedenfalls darf man nicht auf jene Artikel greifen, welche man zu einem bestimmten Höchstpreis zwangsweise abnimmt, der sich unter dem handelsüblichen Preis hält. Dort eine Steuer einzuheben, ist nicht gerechtfertigt. Für Schlachtungen in den Ländern wird das Rind zu 4-5 Kronen das Lebendgewicht weggenommen, während es im freien Handel mit 15 Kronen bezahlt wird. Wird von jenem das Opfer verlangt, so kann von ihm nicht noch diese weitere Zahlung verlangt werden.

Die gewöhnlichen Lebensmittel müssen ausgedient werden.

Deutsch: Die wirklichen Lebensmittel müssen ausgenommen werden. Es ist ausgeschlossen, eine Warenumsatzsteuer auf die Lebensmittel für die Massen zu machen. Die Lebensmittel für den Massenkonsum müssen ausgenommen oder jene angeführt werden, welche unter die Steuer fallen. Darüber hätte das Staatsamt für Finanzen Vorschläge zu machen.

§ 9 sieht Ausnahmen vor für Dinge, welche der Effektenumsatzsteuer unterliegen, Absatz 7, 10 usw. Wir könnten dem nur dann zustimmen, wenn diese andere Steuer

höher wird als die Warenumsatzsteuer. [Einer] Steuerfreiheit könnte nur dann zu gestimmt werden, wenn die anderen Skalen höher sind als die Warenumsatzsteuer.

§ 12. Ich habe gegen die Liste das Bedenken, daß stil.[istisch] nicht zutrifft und allen möglichen Deutungen Raum offen läßt. Absatz 10 - dehnbare Fassung, weil darunter alles verstanden werden kann; 14 - das[selbe]; 16 - das muß durchgearbeitet werden; 21 - es müßte [eine] schärfere Fassung einsetzen.

Lebensmittel müssen ausgenommen werden; [in] § 9 muß gesagt werden, daß die Effekenumsatzsteuer die Sätze der Warenumsatzsteuer überragt; Absatz 15 Leistung von [...], daß bei den zugehörigen Steuern höhere [...]; schärfere Fassung der Liste des § 12.

Stöckler: [Ich] bin für die Ausscheidung der Lebensmittel. Es wäre ein Widerspruch, heute noch die Lebensmittel staatlich zu bewirtschaften, um die Preise niedrig zu halten, die [...] aber mit Steuern zu belegen.

Die Liste müßte auch verbessert werden.

Insbesondere kann ich mir aber die Einhebung nicht vorstellen. Bei den ehrlichen Händlern schon, aber der Schleichhandel kann nicht erfaßt werden. Aber wer kann die Kaufhausgeschäfte erfassen? Der Schleichhandel wird weiter betrieben werden, um der Umsatzsteuer zu entgehen.

Es wird sich nicht anders machen lassen, wir brauchen Geld, aber eine geregelte Einhebung der Steuer ist meiner Meinung ausgeschlossen. Es wird nur partiell wirken für die ordentlichen Geschäftsleute; die nicht gewerbsmäßigen Verkäufe dagegen werden nicht getroffen.

Loewenfeld-Ruß: Ich habe mir die Besteuerung der Lebensmittel überlegt, ich habe keine solche Angst davor. Soweit die L[luxus]steuer in Betracht kommt, so sind die Lebensmittel davon nicht betroffen. Sie sind nirgends genannt und die L[luxus]steuer betrifft nur den Umsatz [...], genannt [werden] nur Zuckerbäckerwaren und Punkt 36. Dort ist die Einschränkung gemacht für solche Anstalten, welche sich als L[luxus]lokal erklären. In Paris wird von allen Gasthäusern die Umsatzsteuer eingehoben.

Im normalen Umsatz ist es furchtbar schwer zu differenzieren, was Lebensmittel ist. Eine taxative Aufzählung ist unmöglich. Ich habe mir gedacht, daß bei den heutigen Preisen eine 1½ % [ige] Besteuerung auch bei Lebensmitteln keine besondere Rolle spielen kann. Ein Ei kostet 5-6 Kronen, 1½ % spielen dabei keine Rolle. Ich kann mir bei vielen Dingen nicht vorstellen, so bei Getreide, zu sagen, was Lebensmittel ist. Wenn man Ausnahmen macht, wird es gar nicht gehen.

Ich bin ja dafür, die Steuer bei Lebensmitteln nicht einzuheben, aber es wird sich nicht durchführen lassen.

Fink: Man müßte sagen, für welche Lebensmittel die Steuer nicht eingehoben wird.

Loewenfeld-Ruß: [Die Bestimmung betreffend] Befreiungen nach § 10, Absatz 3 ist nicht ganz verständlich; Absatz 4 ist technisch nicht durchführbar. Unsere Lebensmittelverkaufsstellen verkaufen einen Artikel billiger als im freien Handel. Wenn [man] sie aber zum normalen Preis verkauft, dann müßten sie der Steuer unterliegen. Die Absicht ist nicht ganz klar.

Ellenbogen: Bei den Lebensmitteln würde genügen, wenn man die Ausnahme bezüglich einer gewissen Anzahl von Hauptnahrungsmitteln macht, soweit sie nicht unter die staatlich bewirtschafteten Artikel fallen. Die Sache mit den Lebensmitteln wird mehr optisch als praktisch wirken.

Was die Kritik dieser Bestimmung im § 12 anlangt, so kann ich mich Ihnen nicht anschließen. Der Begriff Luxus ist unbestimmt und hat wechselnde Grenzen. Eine Korrektur des Entwurfes würde zu keinem Ende führen. Bei der Frage der Vollzugsanweisung über die Neuregelung der Ein-, Aus- und Durchfuhr waren zahllose Sitzungen über den Begriff Luxus.

Was Stöckler über Schleichhandel sagt, ist richtig. Aber man muß sich sagen, daß es - auch Strafbestimmungen bestehen.

[Zur] Behandlung des Entwurfes an sich: Ich möchte nicht, daß wir den Gesetzentwurf zurück stellen. Wir müssen das Gesetz mit machen, es kann nur zusammen mit den direkten Steuern gemacht werden. Die direkten und indirekten Steuern müssen unter einem behandelt werden. Die Gesetze müssen auch wirken gegenüber den Beamtenforderungen.

Fink: Die Vorlagen müssen gleichzeitig eingebracht werden, aber es müßte [darauf] hingewiesen werden, daß in der Regierung nicht volles Einverständnis herrscht. Reisch müßte darauf aufmerksam machen und daß [im] Ausschuß verschiedene Korrekturen erforderlich sind, daß bei verschiedenen Paragraphen Vorbehalte gemacht werden müssen.

Eldersch: Reisch müßte bei der Überreichung der Vorlage erklären, daß im Kabinettsrat Bedenken wegen der Umsatzsteuer für Lebensmittel erhoben wurden und die Preissätze und die Liste der L[uxus]artikel einer Revision unterzogen werden müssen.

Reisch: Ich wundere mich über die grundlegenden Einwendungen nachdem das Umsatzsteuergesetz von Anbeginn Teil meines Finanzprogrammes war. Wir dürfen bei der Einnahmenbeschaffung nicht besonders kritisch sein, wo wir bei den Ausgaben so besonders unkritisch sind. Wenn alle Staaten der Welt eine Umsatzsteuer haben, ausgedehnt auf alle Objekte einschließlich der Lebensmittel, dann dürfen wir davon keine Ausnahme machen. Wenn der Österreicher nichts zahlen will für den Staat, dann muß er auf den Staat verzichten. Kein Staat der Welt hat unsere Budgetpolitik, die Lebensmittel teuer anzukaufen und billig zu verkaufen.

Die Effektenumsatzsteuer beträgt 0,6 Promille. Hier handelt es sich um Konsumobjekte, welche aus dem Konsum verschwinden. Jene Objekte, welche einer anderen Verkehrssteuer bereits unterliegen, werden von der neuen Verkehrssteuer ausgenommen. Jene Verkehrsakte, welche der Skalengebühr unterliegen, werden nicht ausgenommen, weil die Skalengebühr niedriger sein wird. § 11 sieht daher nur die Einrechnung der Skalengebühren vor.

Ich halte es für praktisch und steuertechnisch undurchführbar, daß einzelne Objekte aus einem Warengeschäft als steuerfrei erklärt werden. Ich kann den gesamten Warenumsatz des Geschäftes abschätzen, aber nicht sagen, wieviel auf die einzelnen Artikel entfällt. Wir würden damit den klaren Grundsatz, daß jeder Warenumsatz der Steuer unterliegt, durchbrechen und die Einhebung der Steuer unmöglich machen.

Die Konkurrenzfähigkeit Österreichs wird durch die Warenumsatzsteuer nicht leiden. Für den Handel nach dem Ausland werden Ausnahmen zugebilligt, besonders für den Veredelungsverkehr. Daher halte ich eine Enquete über das Gesetz für überflüssig, weil sich die Industrie dagegen aussprechen wird. In den anderen Ländern bestehen solche Umsatzsteuern ohne Schaden für den Handel, aber zum Vorteil der Finanzen.

Die Abänderung der L[uxus]gegenstände: Im deutschen Gesetz sind die gleichen Bestimmungen, auch die Hunde und Katzen. Das soll die Umsätze der L[uxus]tiergeschäfte treffen. In Deutschland sind 11 Posten aufgeführt, bei uns wesentlich mehr, aber der Kreis ist im Wesen derselbe. Ich gebe zu, daß nicht das einzelne Objekt immer so umschrieben ist, daß kein Zweifel entstehen kann. Das muß man der Praxis überlassen. Die Scheidung nach der Höhe des Preises ist ein durchaus gesundes [Kriterium]. Die Preisansätze des Gesetzes über den Luxus sind heute schon überholt. Ich werde im Haus sagen, daß die Sätze schon überholt sind.

In der Čechoslovakei ist ein analoges Gesetz seit 1. Jänner in Geltung. Frankreich will eine Umsatzsteuer als Hauptpfeiler mit großen Beträgen einführen. Warum sollen

wir nicht dasselbe tun?

Die Einhebung ist schwierig, sie soll den Behörden übertragen werden, welche schon mit den Erwerbsunternehmungen zu tun haben, das sind die direkten Steuerbehörden. Eine fehlerlose Einhebung wird sich nicht gleich erreichen lassen.

Ich erbitte daher die Ermächtigung, unverändert das Gesetz einbringen zu dürfen.

Renner: Der dringende Appell des Staatssekretärs ist begreiflich, aber er vergewaltigt jene, welche ohnedies wollen. [Es ist] allseits ist der Wunsch, daß die Effekturnsatzsteuer mitgenommen wird neben der Warenumsatzsteuer. Es wird eine Novelle zu dem Gesetz gemacht werden müssen. Es werden dort nicht Waren, sondern Vermögen umgesetzt, die Umsätze werden in einem fort gemacht werden.

Reisch: Die Effekturnsatzsteuer ist im Dezember mit einem Mehrertrag von 6 Millionen novelliert worden.

Renner: Bei der jetzigen Vermehrung der Effekturnsätze wird eine Erhöhung nicht schaden. Es wäre noch eine Spezialvorlage über die Erhöhung der Effekturnsatzsteuer einzubringen.

Fink: Grundsätzlich ist niemand gegen die Warenumsatzsteuer, es ist von keiner Seite [ein] grundsätzlicher Widerspruch erhoben worden. Das andere habe ich deshalb vorgebracht, [weil] wenn wir die Umsatzsteuer machen, so stehen wir nicht mehr im richtigen Verhältnis zur Effekturnsatzsteuer. Deshalb muß die auch geändert werden. Es ist leicht zu entschuldigen, es ist nicht mehr, wenn wir die Effekturnsatzsteuer erhöhen - ist nicht mehr als wenn wir das Besoldungsübergangsgesetz ergänzen. Es kann damit sehr gut in Zusammenhang gebracht werden.

Renner: Das Staatsamt für Finanzen wird aufgefordert, eine Novelle des § 12 zur Effekturnsatzsteuer einzubringen [und diese] in der Rede schon anzumelden. Gesetzentwurf verabschiedet.

Reisch: Verbrauchsabgaben. Im Motivenbericht ist ausgeführt, daß es sich darum handelt, daß die Preise dieser Artikel gestiegen sind während die Steuersätze fix waren. Das Verhältnis zwischen Preis und Steuer ist zu Ungunsten des Fiskus verschoben worden. Es soll nun eine teilweise Annäherung an das frühere Verhältnis herbeigeführt werden.

Joas hat gesagt, das Gesetz ist noch nicht verabschiedet, es sind Preise angegeben und daraus das Verhältnis berechnet worden. Die Preise sind gestiegen und es fragt sich, ob die Steuersätze nicht noch erhöht werden sollen, um die früheren Verhältnissätze zu erreichen.

Bei Zündmittel wird Monopol mit Tabak erwogen.

Joas: Der Preis ist bei Branntwein von 30 auf 54 Kronen gestiegen. Der Liter Alkohol rein kostet 54 Kronen ohne Steuer. Bei Bier soll der offizielle Preis auf 4,80 für - [ist der Preis] statt 6 Kronen 10 Kronen. [Es ergibt sich] bei 4 % Bier eine Steuerbelastung von 40 Heller pro Liter.

Renner: Im § 3 müßte der Stand als 1. März -.

Reisch: Salzgebühr. Auch da ist die Vorlage überholt durch die neue gleitende Zulage und die Arbeiterlohnerhöhung aber auch durch den Vorgang des Deutschen Reiches, wo das Viehsalz ab 1. /II. auf 40 Mark erhöht wurde. Daraus ergibt sich, daß das eingeführte Viehsalz [teurer kommt] als das Speisesalz. Da wir wenig Speisesalz haben, es wäre die Gefahr, daß die Landbevölkerung Speisesalz an Vieh verfüttert, weil es billiger kommt als das Viehsalz, welches aus Deutschland eingeführt wird.

Es müssen auch hier Steigerungen eintreten, und [zwar] würde das Gesetz zu lauten haben: L[uxus]salz 700 Kronen, Tafelsalz 400 [Kronen], geformtes Sud[salz] 260 [Kronen], loses 250 [Kronen], Viehsalz 50 Kronen, Viehsalz-Lecksteine 55 Kronen.

Das Viehsalz ist in der Vorlage gar nicht. Sie wurde umgearbeitet wegen [eines] Antrages in der Nationalversammlung, wonach die Monopolpreise durch die Nationalversammlung bestimmt werden sollen. Daher wurde eine Vollzugsanweisung aufgrund des neuen Gesetzes vorgelegt und darin wurden die Tarife bestimmt. Ich möchte nicht warten auf die Gesetzesänderung, sondern möchte für das Salz aufgrund der gegenwärtigen gesetzlichen Lage [...] der ganze Tarif darin ist.

Genehmigt.

[Renner]: Nachdem einige Änderungen durchzuführen sind, könnte man die Einbringung auf Freitag verschieben. Diese Verhandlung ist abgeschlossen.

Fink: Ins Protokoll wegen der Länderüberweisungen soll kommen, daß ich mich dagegen ausgesprochen habe deshalb, weil ich es für unmöglich halte, daß eine so große Differenz gemacht wird zwischen Niederösterreich und Wien und den anderen Ländern.

Nach der zweiten Erhöhung werden für die beiden Jahre für Wien und Niederösterreich 411 M.[illionen] überwiesen, für alle anderen Ländern nur 166 Mill.[ionen], bei einer Bevölkerungszahl, die kaum [mehr] als halbe Million größer - [kleiner] ist als in Wien und Niederösterreich.

Ich will die Einbringung nicht aufhalten, ich will aber gegen das Mißverhältnis protestieren.

Paul: Bei den Verhandlungen mit den Postlern wurden Forderungen gestellt über [eine] Abänderung des Besoldungsübergangsgesetzes - fünf Punkte. Das Staatsamt für Finanzen hat gesagt, es müsse im Kabinettsrat erledigt werden.

Ich möchte den Postlern sagen und den Kabinettsrat [dazu um] die Ermächtigung bitten, die Beratung über diese fünf Punkte in die Hauptausschußenquete zu bringen, der Kabinettsrat lehnt es ab. Sie sind aus dem Besoldungsübergangsgesetz, verlangen derartige Abänderungen, daß das Staatsamt für Finanzen sie nicht zugeben kann. Ich selbst kann bei zwei Punkten nichts sagen, sondern [muß] dem Staatsamt für Finanzen recht geben. Aber ich muß meiner Pflicht genügen und [es] im Kabinettsrat vorbringen.

Ich würde mir morgen die Herren rufen lassen und sagen: Der Kabinettsrat hat beschlossen, sich mit dieser Sache nicht mehr zu beschäftigen und es wird vielleicht die Möglichkeit gegeben sein, die Sache bei der Enquete vorzubringen. Wenn es nicht geht, sollen sie sich an die Nationalversammlung -.

Der Kabinettsrat beschließt, daß die von den Postangestellten gewünschte Änderung des Besoldungsübergangsgesetzes in fünf Punkten zu Gunsten der Postangestellten der vom Hauptausschuß einzuberufenden Enquete überlassen wird und stellt es der Org[anisation] frei, bei dieser Gelegenheit die Sache im Hauptausschuß zur Sprache zu bringen.

¾ 10 Uhr.

[Fortsetzung, 25. Februar 1920]

Reisch: Personalsteuergesetz.

[Zu den] Änderungen gegenüber dem bestehenden Rechtszustand. Das wesentliche ist die Änderung des Tarifs [in] § 172. Die Steuerskala nähert sich der deutschen Skala mit der Mark zu 3 Kronen, so daß auch das Existenzminimum mit 3.000 Kronen bestimmt wurde. Die deutsche Skala beginnt mit 5-6 %; wir mit 3 %, gehen aber wie die Deutschen bis auf 60 %. Die Sätze sind wesentlich erhöht - in dem Sinn aber, daß der bisherige abgedeutert bemessene Kriegszuschlag in die Einkommen einbezogen worden [ist]. Es ist das eine Vereinfachung. Es ist aber auch gedacht, daß bei einem Abbau des Zuschlages die Skala jeweils entsprechend geändert wird.

In den folgenden Paragraphen, [§] 173 sind die Steuererleichterungen vorgesehen, welche gegenüber jetzt eine wesentliche Ausgestaltung und Vereinfachung erfahren. Gegenwärtig werden Abschläge für stark Belastete und Zuschläge für weniger Belastete (Junggesellen) [gemacht]. Jetzt bestehen nur Abschläge von der Steuerskala:

Gruppe a wird bis zur 23. Stufe 1/6 der Steuer nachgelassen - als voll belastet bleibt nur der Einzelstehende - und degressiv bis zur höchsten Stufe 42 ein halbes Prozent nach[ge]lassen. Von da an werden Nachlässe für die Gruppe a nicht mehr bewilligt. Die untersten Stufen werden mit 1/6 bis [zur Stufe] 23 [berücksichtigt], dann 16 % und degressiv bis zu 1/2 % bis zur 41. Stufe.

Die Gruppe b, 3-4 Personen. Dort werden die Nachlässe um 3/5 erhöht, in der Gruppe c werden die Abschläge verdoppelt. Ich glaube, daß wir hier wesentliche Verbesserung der bisherigen Steuererleichterungen und -begünstigungen schaffen.

Eine weitere durchgreifende Änderung und Vereinfachung des Verfahrens ist die Abschaffung der Quellentheorie. Bisher wurde [wurde angenommen, daß] das Einkommen des Vorjahres die Besteuerungsgrundlage bildet und die Einkommensquelle [soweit sie noch bestand] am 1. Jänner besteuert. Soweit das nicht der Fall war, wurde ein mutmaßliches Einkommen ermittelt. Das bedeutete bei jeder Änderung der Einkommensquelle eine Änderung in der Bemessung, was zu großen Schwierigkeiten führte. Wie [in] Deutschland soll [nun] das tatsächliche Einkommen des Steuerjahres als Steuergrundlage genommen werden ohne Rücksicht auf Änderungen und Anlagevermögen.

Da nur eine Nachhinein-Veranlagung möglich ist, sollen Voreinzahlungen eingefordert werden. Für die Übergangszeit ist es vorgesehen, daß für [das Jahr] '20 der Durchschnitt aus dem Einkommen '19 und '20 als Besteuerungsgrundlage zu dienen hat und die Voreinzahlungen für '20 schon nach der neuen Skala erfolgen. Das ermittelte Einkommen wird besteuert nach der neuen Skala nach dem festgestellten Einkommen (§ 156). Der Unterschied ist, daß nicht mehr das Vorjahreseinkommen, sondern das Einkommen des Steuerjahres als Grundlage genommen wird. Und für die Überg[angs]-Periode, damit das Einkommen von '19 nicht ganz ausfällt, wird der Durchschnitt von '19 und '20 als Grundlage genommen. Die Regelung der Voreinzahlung ist [in] Art. III, § 2. Das bringt keine Mehrbelastung für die Bevölkerung grundsätzlich nach sich, wohl aber eine Vereinfachung des Veranlagungsgeschäfts, besonders auch für den Steuerträger.

Eine dritte wesentliche Änderung ist bezüglich der Dienstbezüge, die durch die Auflösung der Quellentheorie und den Anschluß der Steuer an das Einkommen des Steuerjahres wesentlich erleichtert [wird]. Sie sollen (§ 234, Seite 35) in der Weise besteuert werden, daß nach Maßgabe ihrer Auszahlung die auf die ausbezahlten Bezüge entfallende Steuer vom Dienstgeber abgezogen und unter Anschluß der Lohnliste monatlich oder vierteljährlich an das Steueramt abgeführt wird. Dabei ist vorgesehen, daß Leute, welche nur Dienst- und Lohnbezüge haben ohne sonstiges Einkommen, überhaupt nicht mehr veranlagt werden, sondern die Steuerabzüge durch den Dienstgeber die Steuerzahlung endgültig erledigt.

Diese Vereinfachung und die Erhöhung der Einkommensteuer gibt den Anlaß, die Besoldungssteuer, die steuerpolitisch keine Rechtfertigung hat, abzuschaffen. Angesichts der großen Steigerung der Einkommensteuersätze hat eine Besoldungssteuer Berechtigung mehr, weil das auch nur ein Ausfluß der Arbeitsleistung ist. Übergangs [...] daß Dienstbezüge und jeder qualifiz[izierte] Arbeiter eine Besoldungssteuer entrichten.

Eine vierte wesentliche Neuerung ist die Besteuerung der Konjunkturgewinne (§ 159). Bisher war es eine durchaus ungeklärte Frage, welcher Gewinn aus der Veräußerung von Vermögensobjekten als steuerpflichtig zu behandeln ist. Es waren bisher steuerpflichtig nur die Zirkulationsgewinne [von Geschäften], welche in einer Erwerbsabsicht, [in einer] Erwerbsunternehmung in der Absicht des Wiederverkaufs durchgeführt wurden. Dabei war Streitfrage bei den Effektenverkäufen. Nun wird das im Gesetz dahin geklärt, daß jeder Veräußerungsgewinn steuerpflichtig ist, soweit nicht besondere Ausnahmen schon im Gesetz über die Vermögenssteuer vorgesehen sind, welche sich nur auf Hausgeräte und Möbel beziehen. Es werden [dieselben] Bestimmungen getroffen, wie sie bei den Wertzuwachsabgaben über die Ermittlung des Veräußerungsgewinnes gegeben [wurden].

Im Zusammenhang damit ist § 175 zu betrachten, welcher etwas schwer verständlich ist. Dieser soll - wenn man einen Kon[junktur]gewinn dem Jahreseinkommen zurechnet, wird zufolge der starken Progression in ungerechterweise die Steuer erhöht, indem der Zufall, daß ein Gewinn, der sich in Jahren ansammelte, die Progression ungeheuer in die Höhe schellen läßt. Das Einkommen wird zwar in der Weise ermittelt, daß der Kon[junktur]gewinn hinzugerechnet wird - wenn jemand 30.000 Kronen jährlich hat und er bekommt durch die Veräußerung von Holz 100.000 Kronen, so ist sein steuerpflichtiges Einkommen 130.000 Kronen und er müßte 30.000 Kronen Steuer zahlen. Die Besteuerung soll aber nicht mit 30.000 Kronen erfolgen, sondern so, daß nur der fünfte Teil des Kon[junktur]gewinns für die Progression zugeschlagen wird. Er hat 30 + 20.000 [Kronen] aus dem Kon[junktur]gewinn, zusammen 50.000 Kronen. Daher 8.000 Kronen - 16 %. Er hat faktisch zu zahlen 28.000 Kronen [?], die weiteren vier Fünftel werden nicht weiter besteuert in - das ganze Einkommen wird nach dem niedrigen Steuersatz besteuert. Die Waldabstockung fällt nach Absatz 3 ausdrücklich darunter. Das ganze Einkommen wird nach einer geringeren Progression besteuert.

Die weiteren [...] materiellen Effekte. [19]16 [bei] der letzte Statistik errechnete sich das Steuerergebnis mit 230 M[illionen] für Deutschösterreich, einschließlich der Steuerzuschläge. [Für] [19]19 dürfte infolge von Nachzahlungen 500 Mill[ionen] das Ergebnis sein, als laufendes Erträgnis nach der neuen Skala sollen 400 M[illionen] abfallen.

Analog den Änderungen des Zeitverhältnisses im § 156 sollen Änderungen auch bei der besonderen Erwerbsteuer und der Rentensteuer dahin durchgeführt [werden], daß der Ertrag des Steuerjahres die Steuergrundlage bildet. Bei der Rentensteuer ist es notwendig, daß [eine] Parität besteht zwischen Besteuerungsgrundlage mit der Einkommensteuer und bei der Erwerbsteuer ergeben sich Vorteile dadurch, daß der Anfang und das Ende der Besteuerung unbefriedigend waren. Der Anfangsertrag ist gewöhnlich geringer als der Endertrag. Auch Aktiengesellschaften haben daher jeweils von einem Ertrag die Steuer zu zahlen. Die Bemessung erfolgt im Nachhinein, nach der Gebühr des Vorjahres sind Voreinzahlungen vorgesehen, bei Aktiengesellschaften eine minimale Einzahlung von 4 % des Aktienkapitals. Es wird immer nach der Gebühr des Vorjahres gezahlt.

Eine Ausgestaltung erfahren naturgemäß auch die Strafbestimmungen. Als solche Strafverschärfungen werden vorgesehen: Die Erhöhung des zulässigen Arrestes von

einem Jahr auf zwei Jahre für den Fall besonderer Tücke, doppelter Buchführung, Vorlage unrichtiger Buchabschlüsse und unrichtiger Bücher; weiters der Verlust der Gewerbeberechtigung.

Sonst war das Bestreben, der Steuerbehörde eine verstärkte Möglichkeit zur Durchführung von Strafverhängungen einzuräumen. Bisher waren ihre Mittel nicht ausreichend, um einer Obstruktion seitens des verfolgten Steuerträgers entgegen zu wirken. Es wird vorgesehen die zwangsweise Vorführung, eine zwangsweise Bucheinsicht und endlich [soll] die Vornahme von Haus- und Personendurchsuchungen in besonders bedenklichen Fällen möglich sein.

Die Einbringlichkeit der Geldstrafen soll [dadurch] gewährleistet werden, daß im Zuge des Strafverfahrens eine Sicherstellung vorgenommen werden darf.

Endlich wird die Auskunftserteilung sehr ausgestaltet und ein wichtiger Schritt bezüglich der Geldinstitute vorgenommen. Das Gesetz von [18]96 stellte sich auf den Standpunkt, daß das Geschäftsgeheimnis der Bank gewahrt werden muß und die Bank als Vertrauensperson des [...] nicht zu Auskünften über die Geschäfte - [diese nicht] erteilen müsse. Es war das ein sicherer Unterschlupf für Kapital[besitzer], wenn sie ihr Geld bei der Bank hinterlegten. Diese Bestimmung hat gewiß ihre Berechtigung, denn wenn die Banken zur Auskunftserteilung verhalten sind, werden jene, welche Steuern hinterziehen, ihr Kapital nicht mehr der Bank übergeben. Sie werden ihr Depot ins Ausland legen.

Wir hoffen, daß es angesichts des dringenden Geldbedarfs aller Staaten zu internationalen Vereinbarungen kommen wird, die schon von Frankreich im Frieden angeregt worden sind. Wir glauben, daß wir [uns] bei der jetzigen Sachlage über diese Bedenken hinwegsetzen müssen und verhalten die Banken zur Auskunftserteilung, schreiben eine allgemeine Anzeigepflicht vor ([§] 269). Dasselbe Prinzip wurde bei den Vorarbeiten für die Vermögensabgabe angewandt.

Mit Rücksicht auf die Abzugspflicht der Dienstgeber gewinnt die Bestimmung über das Verbot der Überwälzung der Einkommensteuer auf eine dritte Person besondere Bedeutung. Von Haus aus war gedacht, daß die Einkommensteuer von dem Steuerpflichtigen selbst getragen wird und eine Überwälzungsverordnung war als privatrechtlich bedeutungslos und unklagbar erklärt [worden]. Doch war eine Ausnahme für die Dienstbezüge [ist] schon [18]96 gemacht worden. Diese Ausnahme soll beseitigt werden, weil es ein politisches Interesse ist, daß jedermann zum Bewußtsein kommt, daß er selbst Steuern zahlen muß. Es ist daher das Verbot der Überwälzung wieder aufgenommen in § 238, [...] aber auch ein neues Delikt als Übertretung des Verbots mit [einer] Geldstrafe bis zu 50.000 Kronen ([§] 247a, Zahl 2). Die Erfahrung beweist, daß ohne Strafbestimmung die Überwälzung nicht verhindert wird.

Für die Beamten trifft das Besoldungsübergangsgesetz Ausnahmsbestimmungen. Bei Privatangestellten soll es in Zukunft nicht sein.

Renner: [Zu erörtern sind somit folgende Punkte]:

- 1.) Die Frage der Sätze;
- 2.) Jahresveranlagung des im Jahr wirklich erzielten Einkommens;
- 3.) Dienstbezüge;
- 5.) [sic] Kon[junktur]gewinne;
- 6.) Novellierung der Renten- und Erwerbsbesteuerung;
- 7.) Überwälzungsfrage und
- 8.) Strafbestimmungen;
- 9.) Übergangsbestimmungen.

Reisch: Die Übergangsbestimmungen sind die Ermittlung des Durchschnittes der Einkommen von '19 und '20.

Art. 5 enthält einige Begünstigungen für Industrieunternehmungen und [eine Bestimmung, die] bezüglich der ?Kontingenzzinsen-Rentensteuer eine Begünstigung für ausländisches Kapital vorsieht. Von Kapital in fremder Währung, welches vom Ausland hergelaufen, wird die ?Kontingenz-Rentensteuer nicht abzuführen [sein], weil die ausländischen Banken sich diesen Abzug nicht gefallen lassen wollen und mit der Abberufung der Einlagen vorgehen, was nicht vom valutarischen Interesse für Österreich ist.

[Dem Wunsch] der Industrieunternehmungen nach Berücksichtigung der Port[efeuille]-Aktien [wurde] Rechnung getragen, indem unter gewissen Umständen deren Ertrag, weil sie schon einmal besteuert werden, aus der Steuergrundlage ausgeschieden werden. Das gewinnt Bedeutung für jene Fälle, wo sich Fil[ialen] in selbständigen Unternehmungen umwandeln müssen. Es ist ein österreichisches Interesse, daß die Gründer dieser Fil[ialen] an dem Unternehmen beteiligt bleiben. Es soll ihnen ermöglicht werden, die Aktien zu behalten ohne daß eine Doppel[be]steuerung bezüglich des Ertrages Platz greift.

Fink: [Zu] § 172. Ich meine, daß bei den Sätzen das Ex[istenz]minium mit 3.000 Kronen zu niedrig ist, weil man mit 3.000 Kronen nicht leben kann, weil man zudem, was man zum Leben braucht, jetzt schon zweimal versteuert hat, durch die Umsatzsteuer selbst die Lebensmittel, bei den Kleidern wird sie 5, 6 mal eingehoben. [18]96 bei der Schaffung der Einkommensteuer hat man gesagt, man besteuert in Rentensteuer, Grundsteuer, Erwerbsteuer, dann läßt man alle diese Steuern abziehen und besteuert das, was über ein Minimum hinausgeht. Das hat heute viel mehr Bedeutung als früher, weil alles andere viel höher besteuert wird als früher.

Die übrigen Sätze kann man nur beurteilen sobald das ganze Besteuerungsprogramm bekannt ist und man an einzelnen Fällen Beispiele aufstellt, damit man sich klar werden kann, ob das Steuersubjekt die Last ertragen kann.

Renner: Die Frage des E[xistenz]m[inimums] werden wir der Nationalversammlung vorbehalten, damit sie auch einen Erfolg haben kann. Es wurde in der Vorlage das deutsche E[xistenz]m[inimum] auf uns über[ge]rechnet. Wird es dort aufrecht erhalten, können wir es auch beibehalten.

Eldersch: Die Sätze sind sehr hoch und es wird für jeden eine Frage der Spekulation werden, wie er sich der Besteuerung entziehen soll. Die Steuersätze wurden vielleicht deswegen so hoch gewählt, um jede Aufschlagsmöglichkeit für die Länder auszuschließen. Denn es ist unmöglich, daß diese Steuersätze noch eine Erhöhung durch Zuschläge erfahren können. Das wäre [eine] Konfiskation des Einkommens überhaupt. Es scheint mir, daß dieses Sätze auch die Absicht haben - Länder und Gemeindegzuschläge absolut unmöglich machen sollen.

Hanusch: Jeder Mensch soll steuern [zahlen], aber daß man mit 2-3 % anfängt, scheint mir zu hoch gegriffen. Bei 3.000 Kronen könnte man mit 1 % anfangen und dann stärker steigern sollte. Ich habe Bedenken gegen den 2-3 % Ansatz. Nun weiß ich nicht -.

Renner: Die Festsetzung des E[xistenz]m[inimums] und der Skalensätze wird der Nationalversammlung überlassen.

Reisch: Wir schließen uns an die deutsche Skala an mit 3 Mark für die Krone. In den unteren Sätzen weichen wir zu Gunsten der Steuerpflichtigen ab, weil in Deutschland niedriges E[xistenz]m[inimum] war und nicht die Zuschlagsfreiheit bestand. Die Gemeinden haben 200 % [...] und sind unterhalb des E[xistenz]m[inimums] des Staates gegangen. Wir sind schon wesentlich unter dem deutschen Beispiel bei der Besteuerung der niedrigen Sätze und das Staatsamt für Finanzen könnte nicht verantworten, nobler zu sein als Deutschland mit seinen 5 %.

Ramek: Das E[xistenz]m[inimum] ist zu niedrig gegriffen. Man kann die Sache durch die Nationalversammlung entscheiden lassen, ich möchte aber hinweisen, daß in der

untersten Stufe, der 15. Stufe die Sätze außerordentlich hoch sind. Mit 24.000 Kronen kann man kaum leben und soll davon einen Monat Einkommen davon hergeben. Diesen Betrag hat er nie bekommen. Die Begünstigungen nach [§] 173 gleichen das nicht aus. Wir sollten ohne die Frage zu verzögen einig werden, denn in der Nationalversammlung wird die Sache so behandelt, daß wir ganz aus dem System und dem Prinzip herauskommen. Der Effekt des ganzen Gesetzes und besonders dieser Bestimmung könnte illus.[orisch] gemacht werden. Das Grav.[ierende] ist nicht so sehr das E[xistenz]m[inimum], sondern die Bemessung der unteren Stufen, umso [mehr] als bei Arbeitern und Angestellten die Überwälzung ausgeschlossen wird.

Renner: Wenn wir jetzt diese Sätze umstürzen, können wir es morgen nicht einbringen. Diese Sätze bleiben nur übrig für die Fälle, wo ein Einkommen besteuert wird, das nicht das Gesamteinkommen ist - [für] inländische Einkommensteile von Ausländern. Es ist am besten, uns an die Vorlage zu halten. Wir können von Regierung wegen nicht milder sein als die deutsche Regierung. Wenn die Nationalversammlung das als unerträglich bezeichnet, werden wir keine Schwierigkeit machen.

Reisch: Ich hätte gegen eine mäßige Steuerskala keine so großen Bedenken. Die Einkommensteuer ist nicht mehr wie früher das Rückgrat des Steuersystems. Die Einkommensteuer nimmt nicht mehr den wichtigsten Platz ein, es wird aus ihr aber nicht der beträchtliche Teil des Staatserfordernisses herausgewirtschaftet werden können. Hohe Steuersätze sind ein Unglück für die Steuer, weil das nur zu Hinterziehung anreizt.

Ich habe mich nur davon leiten lassen, daß wir bei den engen Beziehungen zu Deutschland [nicht] hinter dem deutschen Gesetz bleiben können. Der Friedensvertrag zwingt uns, keine niedrigen Steuern zu haben, als irgendeiner der Ententestaaten.

Wir haben eine starke Progression und ich müßte mich dagegen aussprechen, daß die unteren Stufen entlastet werden, die oberen aber bleiben. Eine noch schärfere Progression würde nicht verständlich werden und wäre unerträglich. Die gleichmäßige Herabsetzung der Steuerskala wäre möglich.

[Renner]: 2.) Die Zugrundelegung des faktischen Einkommens des Bezugsjahres [nach] [§] 156 (Quellentheorie).

3.) Dienstbezüge ([§] 234).

Hanusch: Ich habe mich dafür ausgesprochen, die Steuer von den Unternehmern einheben zu lassen. Die Vorlage spricht [aber] keinen Zwang gegen die Unternehmer aus, die Steuer einzuheben.

Andererseits kommt in Frage - es ist - [sind] bei jeder persönlichen Einkommensteuer Abzüge möglich. Der Unternehmer muß die Abzüge mit den Arbeitern vereinbaren. Das wird eine ungeheure Arbeit für den Unternehmer werden und es ist fraglich, ob er diese Arbeit übernehmen wird. Ich weiß nicht, ob es angeht, ohne sich mit den Unternehmern ins Einvernehmen zu setzen - ob sie das auch praktisch durchführen werden. Alles, was bisher die Steuerbehörde machte, muß die Betriebskanzlei machen. [Ich] bitte um Aufklärung, wie man sich das vorstellt.

Die Staatsangestellten sind von der Steuer jetzt befreit. Ich weiß nicht, ob es vom Standpunkt der Steuermoral nicht besser wäre, die Staatsbeamten zu bezahlen [lassen], [man] ihnen aber den Steuersatz ersetzt. Wir werden - dadurch, daß auch der Beamte die Steuer abgezogen bekommt, wird das Gewissen der Beamten geschärft werden und sie werden Rücksicht auf die Staatsfinanzen, werden -. Die Beamten sollen ihre Steuerpflicht erfüllen und wenn ihnen die Steuer ersetzt wird, haben wir nichts verloren, erziehen sie aber zur Steuermoral.

Ellenbogen: In § 234, 4. Absatz wird angegeben, daß der Dienstgeber [die Steuer] abzieht

und monatlich abführt. Es kann doch geschehen, daß der Arbeiter entlassen wird. Er hätte einen höheren Bezug und müßte nach dem zweiten Halbjahr, wo er arbeitslos ist, oder einen [...] Satz hat - hat er im ersten Halbjahr einen höheren Steuersatz bezahlt, als nach der Gesamtsumme des Einkommens gerechtfertigt wäre. Ist dagegen eine Sicherung geboten?

Glöckel: Es wäre nur eine bürokratische Arbeit, die Staatsbeamten Steuern zahlen zu lassen. Der Beamte zahlt die Steuer nicht wirklich. Es ist rein rechnungsmäßig und eine überflüssige Belastung. Von dieser Begünstigung der Beamten, nachdem sie einmal gegeben wurde, können wir nicht mehr zurück.

Fink: Wenn ich recht verstehe, bleibt für die Staatsbeamten die Besoldungssteuer aufrecht? - Also, sie wird abgeschafft. Ich meine nicht, daß man die Beamten besteuern kann.

Miklas: Es sollte ein Modus gefunden werden, um den Staatsangestellten begreiflich zu machen, daß ihre Steuerleistung sich bei Mehrforderungen erhöhen muß. Es bestehen dabei technische Schwierigkeiten, man müßte darüber hinüber kommen.

Die Frage der Steuerzahlung der Staatsbeamten sollte bei der parlamentarischen Enquete [behandelt werden], da sie einen Teil der gleitenden Zulage bildet.

Eldersch: Ich habe gegen die Festsetzung der Steuerpflicht der Beamten Bedenken. Die Gehälter werden sofort erhöht werden müssen, sie haben jahrelang keine Steuer gezahlt und wenn jetzt Steuern verlangt werden sollen, muß der Gehalt erhöht werden und die Gehälter werden [dann] darüber hinaus erhöht werden müssen. Der Staat zahlt dann schließlich die Beamten doch, der moralische Effekt fällt aber weg.

Außer[dem] ist es das Signal für alle Arbeiter und Angestellten, diese Aktion auch aufzunehmen.

Was die Abzüge anlangt (Ellenbogen), so ist das so, daß dann von einem niedrigen Lohn abgezogen wird, aber es müßte am Schluß festgestellt [werden], wie hoch sich das Gesamteinkommen stellte.

Resch: Die Durchführung dieses Paragraphen wird nicht möglich sein. Der Unternehmer muß die Steuer vorschreiben, einheben und abliefern. Die Steuervorschreibung durch den Unternehmer kann man nicht verlangen, es müßte - [würde] der Streit, den jetzt die Steuerbehörden auszutragen haben auf den Unternehmer überwältzt werden. Die Steuer muß vorgeschrieben werden, da dies nicht der Fall ist, kann es nicht so durchgeführt werden.

Eisler: Die vollständig freie Möglichkeit, Feststellungserkenntnisse zu verlangen, muß dem Unternehmer gewährt werden, sonst können die Unternehmer es nicht machen. [Wenn man] mutwillige [Ansuchen auf] die Ausfertigung von Feststellungserkenntnis mit Strafen bedroht, so ist die Antwort darauf die passive Resistenz der Unternehmungen. Diese Handlung - [Handhabung] von Ordnungsstrafen für Ansuchen von Feststellungserkenntnissen müßte ausgeschaltet werden (§ 234).

Reisch: Die Frage, ob der Auftrag an den Dienstgeber durchsetzbar sein wird, scheint - wird - [ist] einfach zu beantworten. Soweit der Gesetzgeber noch mit Strafen etwas erreichen kann, wird er es auch hier durchsetzen können. Es ist der Absatz als Steuerhinterziehung -. In Deutschland ist die Sache schon durchgeführt, zumal Absatz 4 vorsieht, daß der Dienstnehmer verpflichtet ist, die erforderlichen Daten für die Steuerveranlagung bekannt zu geben. Es werden danach Tabellen aufgelegt werden nach den Lohnstufen. Auch wird vorgesehen, daß die Entrichtung der Steuer durch Steuermarken erfolgen könne. Außerdem ist noch vorgesehen, daß der Dienstgeber sich durch Feststellungserkenntnisse über die Zulagen volle Klarheit schaffen kann.

Die Festsetzung von Mutwillensstrafen scheint mir unbedenklich. Das Ermessen der Behörde kann durch die Oberbehörde überprüft werden. Hingegen müssen wir uns dagegen wehren, daß jeder Dienstgeber [die Behörden] chikanisiert durch unnötige Anfragen. Ich glaube, daß da genügend Sicherheit vorgesehen ist, daß die Feststellung

der Steuergrundlage für den Dienstgeber keine besonderen Schwierigkeiten bereiten kann.

Bei den Staatsbeamten wäre es mir lieber gewesen, daß die Einkommensteuer abzuziehen ist. Jetzt das zu ändern, scheint mir in dem jetzigen Augenblick unmöglich. Die Besoldungserhöhung würde mehr betragen als der Steuerabzug. Es kann das nur im Zusammenhang mit der Besoldungsreform aufs Tapet gebracht werden.

Die Frage der Behandlung eines Arbeiters beim Übertritt in das nieder bezahlte Arbeitsverhältnis [ist so geregelt], daß nach § 236 a der Dienstnehmer das Recht hat - ein Steuerbekenntnis einbringen kann und die Richtigstellung der Steuerleistung zu verlangen. Das Mehr ist rückzuvorgüten.

[Renner]: Besteuerung der Kon[junktur]gewinne und Spekulationsgewinne.

Fink: Bei den Waldungen kann man nicht ein Fünftel nehmen, sondern einen geringeren Prozentsatz. Das wird man aber im Haus regeln. Man müßte unterscheiden, beim [...] entspricht es, aber bei der Abstockung braucht es 80 Jahre bis wieder ein Ertrag möglich ist.

[Renner]: Renten- und Erwerbsteuerveranlagung.

Reisch: Es sind nur ein passiver -.

[Renner]: Überwälzungsverbot § 238, [§] 247a, Punkt 2.

Eisler: Ich glaube, wir können das nicht einmal dem Parlament in dieser Form unterbreiten, weil dadurch alle Dienstnehmer beunruhigt werden. Es gibt Kollektivverträge, welche den Angestellten das Recht einräumen, daß ihnen die Einkommensteuer nicht abgezogen wird. Wird das aufgehoben, so bedeutet das einen sofortigen Lohnkampf. Ich halte das für unzweckmäßig. Wenn die Staatsangestellten die Begünstigung haben, so muß sie auch den Privatangestellten eingeräumt werden. Ich bin gegen Absatz 3 und bitte ihn aus dem Gesetz auszuschließen.

Eldersch: Der Paragraph ist eine einseitige Stellungnahme zugunsten gewisser Unternehmer. Es würde eine starke Beunruhigung bei den Angestellten auslösen und ich sehe den Zweck nicht ein. [Die] ganzen Jahre ist die Personalsteuer vom Dienst[ein]kommen sicher entrichtet worden, kein Angestellter hat sich entziehen wollen. Wenn es - Unternehmergruppen, Banken, Versicherungsanstalten das nicht weiter tragen wollen, wenn es aufgehoben wird, so werden die Angestellten in eine Lohnbewegung eintreten. Es ist nicht einzusehen, warum der Staat mit einer solchen Strafbestimmung in ein privatrechtliches Abkommen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eingreifen will.

Glöckel: Das ist eine Verschärfung des Bürokratismus. Jetzt geht das in einem Akt, später werden es Tausende sein. Für den Staat ist es gleichgültig, wer es zahlt.

Renner: Der Gedanke des Paragraphen ist richtig. Wenn jetzt in den Kollektivverträgen enthalten ist, daß die Einkommensteuer vom Unternehmer getragen ist, so ist gemeint, ein Einkommen von bestimmter Höhe. Nun verlangen wir die Steuer von einem wesentlich höheren Satz. In der gegenwärtigen Zeit ist das gefährlich, eine neue Lohnbewegung hervorzurufen, der richtige Gedanke wird sozial undurchführbar.

Hanusch: In den letzten Kollektivverträgen ist dieser Passus nicht mehr enthalten. Die Gewerkschaften sind auf diesem Gebiet im Übergangsstadium. Es gibt noch Kollektivverträge, welche die Tragung durch den Unternehmer vorsehen. In einem Jahr wird das anders sein. Bei vielen aber wird es der Anstoß zu neuen Lohnkämpfen sein.

Man könnte eine Übergangsbestimmung treffen, daß die laufenden Kollektivverträge dadurch nicht berührt werden. Es geht auch nicht an, durch ein Steuergesetz ein privates Übereinkommen zwischen Unternehmern und Angestellten

aufzuheben. Der Paragraph müßte [eine] Übergangsbestimmung werden.

Miklas: Die Tendenz des Paragraphen ist richtig, aber wo die Staatsbeamten aus der Steuerpflicht entlassen [wurden], kann sie jetzt nicht aufrecht erhalten werden. Es soll jeder Bürger das Bewußtsein haben, daß er Steuern zahlt und damit eine Verpflichtung über die Belastung der Allgemeinheit übernimmt und sich Schranken aufzuerlegen hat. Bei den Staatsbeamten hat man es fallen gelassen und kann bei den anderen keinen anderen Weg einschlagen.

Der Paragraph muß für jene Zeit vorbehalten werden, wo die Bestimmung sowohl gegen die Staatsangestellte wie gegen andere angewendet werden kann.

Fink: Eine Übergangsbestimmung, daß die laufenden Ko[llektiv]verträge nicht berührt werden. Aber im allgemeinen sollte der Grundsatz aufgenommen werden.

Eldersch: [Ich] beantrage im letzten Absatz, daß nicht nur die [Steuer] für dem Haushalt zugehörige Personen übernommen werden kann, sondern [auch] soweit Ko[llektiv]verträge in Frage kommen, die Bestimmung keine Anwendung findet. Bei der Einbringung der Vorlage wäre das anzukündigen. Wir bekommen eine Lohnbewegung in allen Gruppen, wo die Unternehmer jetzt die Steuer zahlen.

Reisch: Die Gründe für § 2.. [238] sind richtig gekennzeichnet. Es kommt nicht darauf an, Steuerhinterziehung zu [...], sondern den Charakter der Einkommensteuer als einer direkten Steuer zu wahren und sie von jenem zahlen zu lassen, welcher das Einkommen bezieht. Es ist ein Widersinn, daß wir die einzige gute Steuer verwässern dadurch, [daß wir] erklären, daß wir sie von einem anderen zahlen lassen. Es ist wichtig vom Standpunkt der staatsbürgerlichen Verantwortung, daß jeder sieht, daß er Steuern zu zahlen hat. Die Einkommensteuer soll eine bewegliche [Steuer] sein und er soll am eigenen Leib empfinden, daß seine Last steigt, wenn er neue Forderungen stellt.

Von einer Verschärfung des Bürokratismus kann keine Rede sein, sondern während gegenwärtig jeder Steuerpflichtige ein Bekenntnis einbringen muß und veranlagt wird, soll künftig bei Leuten, die nur ein Lohneinkommen haben, von der Veranlagung abgesehen werden.

Die Bedenken für die Durchsetzbarkeit kann ich nicht abweisen. ~~Es ist nicht leicht~~ - Ich wäre bereit, eine Übergangsbestimmung aufzunehmen, daß Artikel 3 [des] § 238 erst mit 1. Jänner 1922 in Kraft tritt. Dadurch könnte bei neuen Kollektivverträgen darauf Bedacht genommen werden. Eine Bestimmung, daß bestehende Kollektivverträge die Anwendung ausschließen, wäre unmöglich. Als Artikel 6 würde das aufgenommen werden. Bis dorthin können die Verträge abgeändert werden.

Lohnbewegungen haben wir die ganze Zeit und wir werden - sie [werden] bis zum Jahr 22 trotz Weglassen der Bestimmung nicht ausgeschaltet werden.

Renner: Bank-, Versicherungs- und Institutsangestellte sind dadurch getroffen. Die Übergangsbestimmung reicht aus.

[Renner]: Portefeuille-Aktien.

Renner: Das ist ein umstrittener Punkt. Es war eine Regierungsvorlage auf Ausscheidung der P.[ortefeuille]-Aktien, aber sie ist nicht zustande [ge]kommen. Sie werden seither besteuert.

Reisch: Wegen des Zusammenbruchs und den Änderungen in den Nachfolgestaaten und zur Förderung des Wiederaufbaus soll die Sache gemacht werden. Sie fällt finanziell nicht in die Waagschale, ist aber finanziell gerechtfertigt, gar bei den großen neuen Belastungen.

Renner: Es ist das eine umstrittene Sache. Ich ~~wußte~~ - möchte wissen, wie es darin gerechtfertigt ist. Wir sind jetzt wirklich in einer besondern Lage, allerdings können wir dann nicht von den Unternehmungen in den Nachfolgestaaten -

Reisch: Wir müssen anstreben, wirtschaftlichen Einfluß auf die Nachfolgestaaten zu haben, dadurch daß unsere Banken Aktien der ausländischen Unternehmungen haben (Motivenbericht, Seite [...], erster Absatz). Beschränkung auf Aktionen bis zum Jahr 24, nur auf die Neugründungen ab jetzt abgestellt. In ähnlicher Weise ...

[Renner]: Strafbestimmungen.

Ramek: § 260 verlangt Sicherstellungsmaßnahmen für die Geldstrafe bevor sie ausgesprochen ist. Das ist ein Abweichen von dem Grundsatz, daß vor der Strafe keine Sicherstellung verlangt werden kann. Möglich wäre die Sache nur dann, wenn die 1. Instanz schon gesprochen hat für die Dauer des Instanzenzuges. [Ich beantrage] daher die Einschränkung auf den Zeitpunkt, wo die 1. Instanz bereits [ein] Erkenntnis gefällt hat.

Reisch: Ich sehe darin keine Unbilligkeit, wenn ich sage, das vorgefundene Geld wird mit Beschlagnahme belegt für die Geldstrafe. Sonst geht das Geld über die Grenze und die Strafe kann nicht eingebracht werden.

Das ist eine uralte Bestimmung im Gefällsstrafgesetz und [war] im Personaleinkommensteuergesetz von '96 enthalten. Wir wollen die Sache nur wiederherstellen. [19]14 ist es ausgeschieden [worden]. Im Zivilrecht gibt es sicherstellungsweise Pfändungen. Es ist nur eine einstweilige Verfügung.

Renner: Diese Sicherstellungsmaßnahme kann man wohl der Steuerbehörde nicht versagen, wenn es auch außerhalb der Ordnung im Strafprozeß liegt.

Ramek: Eine Sicherstellung wäre erklärlich bezüglich des hinterzogenen Betrages oder dessen Multiplums, aber nicht bezüglich der Strafe. Es müßte die Forderung irgendwie nachgewiesen werden. Man kann doch nicht von jedem Menschen ohne weiteres annehmen, daß er sich der Strafe wird entziehen wollen, wenn eine Anzeige gegen ihn vorliegt.

Reisch: Es gibt im Zivilverfahren solche Sicherstellungen als einstweilige Verfügungen. Die Gefahr ist bei jenem, welcher seine Steuer hinterzogen hat, unbedingt gegeben. Der ist fähig, auch das Vermögen zu verschaffen. Ein Hofdekret von 1790 setzt das fest.

Renner: Es ist nicht so wichtig, aber da wir die Sicherungsmittel der Besteuerungsmittel verschärfen wollen, müssen wir auch eine Inkongruenz zwischen Finanzgesetz und Strafprozeß[ordnung] hinnehmen. Die Bestimmung kann jedenfalls drinnen bleiben. Es wird nur vermerkt, daß Ramek dagegen Bedenken hat.

Eisler: Unter den Strafen ist neu der Verlust der Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Unternehmung und Beschäftigung. Das ist nur zulässig bei besonderem Vorsatz. Im allgemeinen kann die Strafe bei allen Steuerdelikten, auch bei Unterlassung der Einbringung eines Zinsertragsbekenntnisses -. Nun ist hier gemeint, der Verlust der Berechtigung zur Ausübung jeder selbständigen Unternehmung und Beschäftigung. Es würde also für immer von jeder selbständigen Beschäftigung ausgeschlossen wegen eines geringfügigen Deliktes.

Reisch: Es steht auf Seite 53, überdies kann bei vorliegender ... Wegen geringfügiger Delikte kann also diese Strafe nicht verhängt werden. Abgestellt [sind] alle diese Bestimmungen auf die Höhe des hinterzogenen Betrages.

Renner: Derartige Fragen werden noch zahlreiche auftreten. Wir sind mit der Lesung fertig. Die Vorlage ist zur Einbringung genehmigt.

[Renner]: Fink hat gegen das Länderdotierungsgesetz Vor[be]halte gemacht. Wir könnten die Einbringung der Vorlage nicht aufschieben, aber ich möchte eine Äußerung des Staatsamtes für Finanzen dazu.

Das Gesetz regelt [die Sache] so, daß zum erstenmal unter den Ländern [auf] Seite 2 Wien als besonders dotiert erscheint zum erstenmal, während nach § 1, der das

Einf.[ache] gibt, Wien nicht an[ge]führt [wird], Wien ist bei Niederösterreich berücksichtigt. In § 2 scheint eine Vorwegnahme des künftigen Zustandes [vorzuliegen], wo Wien [ein] selbständiges Land ist.

F.[ink] bemängelt, daß obwohl nun Wien bei dem Dupl. für '19 und '20 [gesondert angeführt ist], Niederösterreich trotzdem mit dem ganzen Betrag erscheint und außerdem Wien noch mit einem besonderen Betrag erscheint.

Ich bitte um Motivierung dieser [...], weil im Motivenbericht nur eine kurze Darstellung zu § 2 gegeben wird.

Reisch: Es war uns klar, daß eine bewußte ?Duplierung vorliegt. Wien braucht Zuschüsse wie alle anderen Länder. Wien ist heute wie irgendeines unserer Länder. Wien hat dieselben Bedürfnisse wie alle anderen Länder und braucht eine staatliche Unterstützung. Wir wußten, daß aus der Dotierung für Niederösterreich vertragsmäßig zwischen Land und Stadt - Wien einen Teil der Überweisung bekommt und haben diesen Teil, den Wien aufgrund der Vereinbarung mit dem Land bekommt, vervierfacht bei den vierfachen Überweisungen.

Fink: Es liegt jetzt in der Zahlung an Niederösterreich in § 2. Der § 2 verdoppelt bzw. vervierfacht das, was für - Wien und Niederösterreich nach § 1 zusammen bekommen. ~~Der Betrag für~~ - Niederösterreich bekommt aus diesen beiden Paragraphen mehr als die anderen Länder zusammen. Wien bekam -.

Renner: ~~Wien bekam nicht mehr, aber~~ -.

Reisch: Das Budget von Niederösterreich wird auch mit diesen Zuweisungen negativ sein.

Fink: Dann muß es höhere Steuern einheben. Niederösterreich bekam ohne Wien 249 Mill[ionen] aus beiden Paragraphen und die übrigen Länder 166 Mill[ionen]. Das muß ein Irrtum sein.

Reisch: Bei der Verdreifachung war es [...], daß Niederösterreich sein Defizit noch nicht gedeckt hatte, es dürfte auch bei der -.

Fink: Der Schlüssel für Wien und [Nieder]österreich wird bei der Verdreifachung für Niederösterreich allein angewendet.

Renner: Das Land Niederösterreich hat während der Kriegsjahre erhöhte Bedürfnisse gehabt. Die Landesverwaltung und die Stadt hatten für Kriegszwecke ungeheure Leistungen. Ich meine, es ist hier klar, daß man Zuweisungen machen muß, um die Kriegsauslagen zu decken. Worauf es ankommt, ist nicht die Zuweisung für die zwei Jahre, sondern das falsche Prinzip, welches für die künftige Errichtung eines Schlüssels aufgestellt werden kann. Es erscheint als Schlüssel, welcher als Präjudiz genommen werden könnte. Die Länder werden diese Zuwendung an sich nicht neiden, aber sie werden kein Präjudiz haben wollen.

Fink: Für die besondere Zuwendung an Niederösterreich außerhalb Wien ist in der Begründung nichts gesagt.

Renner: Ich wäre dafür, die Frage so zu stellen, daß man an dem Überweisungsschlüssel im wesentlichen nichts ändert, die Überweisung für Niederösterreich und Wien zerlegt und sagt, eine außerordentliche, zur Deckung der Kriegslasten bestimmte Zulage, damit kein Präjudiz geschaffen wird. Die Verschiebung des Schlüssels wäre ein schlechtes Präjudiz für die Verfassungsfrage.

Fink: Wenn die steuerkräftigsten Faktoren bei den Überweisungen so begünstigt werden, so wird das auf die Verfassung die allerungünstigste Wirkung haben.

Renner: Durch die fortwährende Aufwerfung der [...] Probleme wird in Wien die Stimmung laut, die Steuern selbst zu verwenden. Es ist ein Machtstreit.

Fink: In der außerordentlichen Dotierung liegt keine Über-Begünstigung von Wien vor, wohl aber von Niederösterreich.

Stöckler: Der Schlüssel für die Überweisungen ist mir nicht bekannt. ~~Wenn die Abgänge~~ - Es sind also die alten Schlüssel.

~~Die außerordentliche Dotierung~~ - Die Umlagen von Niederösterreich und sein Budget ist: Wenn bei den anderen Ländern mit den Überweisungen der Abgang gedeckt werden soll, was ich nicht weiß, so ist das bei Niederösterreich nicht der Fall. Niederösterreich hebt heute mit den beschlossenen Umlagen 188,5 % ein, bis 207 %. Durch die Vervielfachung mit 5 dürfte die Überweisung für Niederösterreich zu hoch gestiegen sein gegenüber den anderen Ländern, weil man das nicht vorausgesehen hat. Die große Summe steigt viel mehr als die kleine Summe. Es wäre also eine Richtigstellung am Platz.

Der Voranschlag für '20 schließt mit einem Abgang von 206 M[illionen] Kronen trotz der furchtbaren Umlagen. Ich glaube, daß bei der Vervielfachung mit 5 die Ziffer für Niederösterreich unverhältnismäßig hoch gekommen ist. Es wäre besser vor der Einbringung richtig zu stellen, damit nicht zu viel Staub aufgewirbelt wird.

Renner: Es entsteht der falsche Schein, als ob Wien das erste Mal oder ungerecht begünstigt wird.

[Ich] empfehle, daß [man] im § 2 bei Niederösterreich teilt [in] Niederösterreich und Wien und einfach je das Zweifache [dessen] nimmt, was entfallen ist - [für] Wien 41 [Millionen] und [für] Niederösterreich 30 [Millionen] die Finanzverwaltung hätte zu übernehmen.

Außerdem wird ohne Präjudiz zur Deckung des Aufwandes für besondere Kriegsmaßnahmen eine bestimmte Summe verwendet, wenn diese Summe verwendet werden muß. Es soll kein Präjudiz entstehen und kein falscher Schein entstehen.

Reisch: Richtig wäre: Niederösterreich hat 19 ..., Wien wurden überwiesen 21 Mil[lionen]. Es ist daher dem Land effektiv [ein Rest von] 14 M[illionen] geblieben. Die Absicht des § 2 [war], jenes, was das Land und was die Stadt bekommen hat, zu verdoppeln und zu verdreifachen. Niederösterreich hat effektiv nur 14 M.[illionen] bekommen, also [waren] diese zu verdoppeln und zu vervierfachen. Dadurch werden die Ziffern für Niederösterreich sehr herab[ge]mindert, damit würde Niederösterreich nicht auskommen. Wir haben bei der Verdreifachung daher mit dem gleichen Betrag gerechnet.

Es müßte dann [versucht werden], für Niederösterreich eine Sonderbestimmung zu treffen.

Renner: § 2, Wien 71:71, hiervon von Wien 41,9 [Millionen]. Dann einen Zusatz zur Deckung besonderer Kriegsausgaben ohne Präjudiz noch einen Betrag, welcher dem entspricht, daß das Defizit nicht ganz, aber verhältnismäßig gedeckt ist.

Miklas: Niederösterreich hat ein Interesse, daß es nicht so aussieht, als ob es betrügen wollte. Eine außerordentliche Zulage ist notwendig. Aber es wird bei den anderen Ländern anstoßen, [wenn] eine solche Zuwendung wird nur für ein Land gegeben [wird]. Dabei ist Wien nicht dabei.

Wäre es nicht angezeigt, diese ganze Dotation auf 200-250 [Millionen] Dotation zu erhöhen und zu sagen, an diese sollen alle anderen Länder auch teilnehmen und die Aufteilung obliegt dem Ausschuß unter Berücksichtigung des größeren Verwaltungsbedürfnisses in Niederösterreich und in Wien und unter Berücksichtigung des höheren Wertes der Krone in den Ländern.

Renner: Die ganze ?Superplus-Dotation behalten wir einer besonderen Regelung vor. Dem Verwaltungsbedürfnis von Wien und Niederösterreich ist nicht genügt, es wird das aber einer besonderen Regelung vorbehalten und das müßte im Motivenbericht angekündigt werden. Machen wir hier das ursprüngliche Vielfache. Der ursprüngliche Schlüssel war der ?Dulles. Damals hatte Niederösterreich eine gute Finanzgebarung und hat wenig bekommen. Alle Steuern haben eine Entwicklung, die Hauszinssteuer, die Hauptsteuer für Wien und Niederösterreich ist stillgelegt worden.

Reisch: [Ich] beantrage [eine] Kabinettskonferenz zur Redaktion aus Fink, Stöckler, Renner.

[Sie] tritt im Parlament gleich nach der Eröffnung der Sitzung zusammen.

Reisch: Kriegszuschläge. Es handelt sich darum, die Kriegszuschläge von bisher weiter aufrecht zu erhalten, weil die Staatsfinanzen darauf nicht verzichten können. [Eine] Änderung ist nur vorgesehen bezüglich des Titels: Außerordentliche Staatszuschläge. Und die Einkommensteuer wird ausgedient, weil die 100 % Zuschläge in den Steuertarif hineingerechnet wurden.

Der § 2 erstreckt eine Kriegsmaßnahme noch weiter. Es hat sich [als] notwendig gezeigt, wegen der Abwesenheit vieler Steuerträger, die Kriegsjahre aus der Verjährungsfrist zu geben und nachdem für '18 und '19 nicht etwa [eine] Beruhigung eingetreten ist und die Steuerverhandlungen nicht durchgeführt werden [konnten], sollen auch '19 und '20 aus der Verjährungsfrist herausgegeben werden.

[Reisch]: Die Brotaufgabe ist eine Verlängerung der Brotaufgabe aus den Gründen, daß die Erwartung bei Einbringung der ersten Aufgabe, daß im Herbst eine Verbilligung des Getreides eintreten wird und die Aufzahlung des Staates entfallen wird, sich ins Gegenteil verkehrt hat. Die vorjährigen Maßnahmen müssen daher für '20 beibehalten werden.

Stöckler: Die Brotaufgabe wurde in Zusammenhang gebracht mit der Preisbestimmung und Bewirtschaftung des Getreides. Heuer wissen wir nicht, wie es mit der Getreidebewirtschaftung gehalten wird. Für den Landwirt ist es eine große Ungelegenheit, daß wir die Brotaufgabe bestimmen und noch keine Änderung in dem Wirtschaftssystem für das Getreide treffen. Der Steigerung sämtlicher Industrieartikel ist kein Hemmschuh gesetzt, bloß die Landwirtschaft hat einen [...] Zustand, welcher eine Bewirtschaftung für die Zukunft unmöglich macht.

Die Brotaufgabe hat die Begründung verloren, weil der Tiefstand der Landwirtschaftspreise so kraß ist gegenüber den Industrieartikeln, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht bestehen kann.

Loewenfeld-Ruß: Die Skala wird vom Vorjahr unverändert übernommen. Das ist ein Bedenken. Das Gesetz wurde im Vorjahr gemacht, weil die Staffeln der Preise für Minderbemittelte nicht möglich war, [wurde es] durch eine Steuer gemacht. Das Wertverhältnis hat sich sehr geändert. [Es ist fraglich], ob es möglich ist, Einkommen von 10.000 Kronen einer Brotaufgabe zu unterwerfen neben der jetzt beschlossenen Belastung. Die Brotaufgabe vom Vorjahr ist vielfach noch nicht eingehoben und es werden doppelte Beträge eingehoben werden. Die höheren Stufen sind enorm.

Zu Stöckler bemerke ich, es ist richtig, daß wir noch nicht klar sind über die Getreidebewirtschaftung. Eine gewisse Bewirtschaftung wird aufrecht bleiben und [ich] glaube, es wird ein annehmbarer Zustand kommen. Die Hauptfrage ist die Preisfrage, das Kontingent wird nicht angefordert. Mit [...] kann man nicht auskommen. Es fragt sich, ob der Preise festgesetzt werden soll. Unter 600 Kronen wird er bestimmt nicht sein.

Für die Landwirtschaft ist die Brotaufgabe nicht so entsetzlich. Der Landwirt liefert höchstes ein Drittel ab und für den anderen Teil, der zur Selbstversorgung dient, verzehrt er sein Brot viel billiger als die städtische Bevölkerung. Der Rübenpreis wird mit 100 Kronen bereits festgesetzt.

Ich bin der Meinung, ist es nötig, das Brotaufgabe-Gesetz einzuführen? Es wird 100 Millionen tragen, aber sie machen uns nicht reich und es ist ein vexatorisches Gesetz. Eine Brotsteuer ist immer odios. Ich wäre dafür, von dieser Steuer abzusehen.

Eldersch: Da von dem Prinzip, welches früher Geltung hatte, die Lebensmittel zu verbilligen,

vom Staatsamt für Finanzen Umgang genommen wurde, [bin ich der Ansicht, daß] die Brotauflage fallen gelassen werden soll. Nach den Sätzen der Personaleinkommensteuer habe ich nicht den Mut, noch die Brotauflage dazuzuschlagen.

Ich beantrage, das Gesetz fallen zu lassen, weil alle Voraussetzungen für die Einbringung des Gesetzes eigentlich nicht mehr bestehen. Nachdem der Staat nicht mehr so viel darauf zahlt, ist eine solche Steuer überflüssig.

Fink: Der Staatssekretär für Finanzen wird sehen, daß das, was durch diese Steuer [her]eingebracht wird, wird bei der Preisfestsetzung dazu geleistet werden müssen. Wir müssen trachten, möglichst zu produzieren im eigenen Land und wir müssen abkommen von dem Grundsatz, daß man meint, man hilft Österreich [dadurch], daß man es möglichst billig [ab]gibt.

Ich richte die Aufmerksamkeit darauf, wir müssen [uns] wie in Deutschland, um durchzuhalten mit allen möglichen Mitteln auf den vermehrten Anbau von Kartoffeln zuwenden. Wir würden dann Kartoffeln erzeugen, so könnte man die Leute damit ordentlich versorgen. Wir haben in Vorarlberg jeden gezwungen, daß er ein bestimmtes Verhältnis seines Grundes mit Kartoffeln anbauen mußte.

Diesen Zwang könnte man vielleicht nicht für Österreich anwenden, es müßte aber doch so weit gegangen werden, daß [wir] mit allen Mitteln und besonders dem Preis trachten, die Kartoffelerzeugung zu befördern. Dann könnte man Mehl und Brot ergänzen.

Aus diesem Grund sollte die Finanzverwaltung davon abgehen, noch eine besondere Steuer einzuheben, weil sie sich im Preis zu stark ausdrückt.

Reisch: Ich bin sehr überrascht, daß die Herren jetzt ihr Herz für die höher Besteuerten entdecken. Voriges Jahr hieß es, die Reichen müssen den Abgang für die Niederbemittelten tragen.

Die Brotauflage ist auch als Sondersteuer für die Landwirte beabsichtigt gewesen, welche als Selbstversorger unter der Brotteuerung weniger litten. Es handelt sich um eine spezielle Steuer mit 105 Millionen. Ich glaube nicht, daß man davon Umgang nehmen könnte. Alle [...] die Selbstversorger, welche unter der Brot und Mehlteuerung weniger zu leiden hatten, sollen zur Steuer mit 65 Millionen herangezogen werden. Es war das ein Ausgleichsbetrag.

Diese Steuer wird nicht als drückend empfunden. Tirol hat den Wunsch ausgesprochen, einen 100 % Zuschlag zur Brotauflage einzuführen. Die Belastung der Landwirte ist gewiß nicht unerträglich.

Stöckler: L[oewenfeld]-Ruß hat gesagt, daß die Preise nicht so bleiben können. Aber wir können nicht das Brotsteuergesetz einbringen vor der Festsetzung der Getreidepreise für das nächste Jahr. Das Vieh mit 5-10 Kronen [pro Kilo] Lebendgewicht ist etwas Fürchterliches im Verhältnis zu den Preisen, welche die Landwirtschaft zu den Bedarfsartikeln zahlen muß. Ein solcher Widerspruch ist nicht möglich. Ohne Getreidepreiserhöhung kann ich mir eine Behandlung des Gesetzes im Haus nicht vorstellen.

Renner: Die Belastung der höheren Einkommen durch die ordentliche Steuergesetzgebung ist ohnedies beabsichtigt. Der Betrag von 65 [Millionen] Kronen als spezielle Belastung des Grundbesitzes ist kein solcher Betrag, um eine Maßnahme, die von einem Teil der Bevölkerung der - odios empfunden wird, aufrecht zu erhalten. Es sind auch alle Unterlagen ungewiß.

Diese Vorlage wird nicht in den Kreis der jetzt einzubringenden einbezogen und zurückgestellt. Die Vorlage scheidet als Spezialsteuer aus [...] und [wir] behalten sie einer besonderen Regelung vor.

Reisch: Dann sollte [man] im Gesetz über die Grund- und Erwerbsteuer statt 35 %

*Grundsteuer dort weiter gehen. In der Grundsteuer ist 80 % des Katasterreinertrages.
Die Grundsteuer wird auf 40 % erhöht.*

Zurückstellung der Vorlage nach Behandlung der Getreidepreise.

*Renner: Die Vorlagen werden wenigstens in einem Exemplar [am] Donnerstag eingebracht
und begründet durch den Staatssekretär für Finanzen. Die Regulierung der
Effektenumsatzsteuer ist anzukündigen als noch in den Komplex gehörig.*

*Reisch: Es wird unmöglich sein, die Effektenumsatzsteuer auf die Höhe der
Warenumsatzsteuer zu bringen. Sie ist 0,6 Promille, die Warenumsatzsteuer 15
Promille.*

Freitag 3 Uhr zuerst Personalsitzung.

KRP 151 vom 24./25. Februar 1920

Beilage zu Punkt 1 (Steuervorlagen) a betr. Studie des StA. f. Finanzen über die Belastung durch Besitz- und Massensteuern vor dem Krieg, gegenwärtig und nach Durchführung des vorgelegten Finanzprogramms (26 Seiten)

Beilage zu Punkt 1b betr. Gesetzesvorlage zur Ergänzung der Einkommenssteuer um eine Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer mit Bemerkungen und einer Zusammenstellung wichtiger ausländischer Gesetze (90 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 1c betr. Gesetzesvorlage über die allgemeine Erwerbsteuer (1918-20) und die Grundsteuer für 1920 (10 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 1d betr. Gesetzesvorlage über die Gewährung und Dotation nebst außerordentlichen Zuschüssen an die Länder und an die Gemeinde Wien für die Jahre 1919 und 1920 mit Bemerkungen (Länderdotationsgesetz, 12 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 1e betr. Vorlage des Gemeindeüberweisungsgesetzes mit Bemerkungen (9 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 1f betr. Vorlage des Umsatzsteuergesetzes mit Begründung, im Anhang ausländische Gesetze (105 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 1g betr. Vortrag des StA f. Finanzen über den Gesetzesentwurf wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 1g betr. Vorlage des Gesetzesentwurfs wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben mit Bemerkungen (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 1i betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Abänderung des Personalsteuergesetzes (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 1i betr. Entwurf der Personalsteuernovelle (58 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 1k betr. Entwurf des Staatszuschlagsgesetzes 1920 mit Begründung (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 1l betr. Vorlage des Brotauflagengesetzes 1920 mit Bemerkungen (5 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vorlage des Staatsangestelltenaushilfsgesetzes mit Begründung (3 Seiten, gedruckt)

V o r b e m e r k u n g

Die vorliegende Besprechung wurde sowohl als auch auf Ziffern
des Jahres 1913 bezogen. Hinsichtlich der Besprechung
dieses Jahr wurde nach dem die Besprechung Besprechung
unter Anwendung gewisser in der Besprechung zu machen A näher dar-

Das Verhältnis zwischen Besitz- und Massensteuern.

Die Besprechung ist so gehalten, dass die fakti-
sche Belastung der Bevölkerung, insbesondere mit Steuern- und Ver-
kehrssteuern, am besten ersehen lassen. Nach dem Ertragsvertrage
sollen nun die Besteuerungen der einzelnen Einkommensklassen den
einzelnen Einkommensklassen berechnet nach den drei letzten Einkommens-
klassen sein für die Abgrenzung der Einkommensklassen.
dieser Zweck werden wir unter Umständen andere, weniger wichtige
und für das Einkommen Schlüssel vorschlagen können. Es ist daher
wichtig, dass nicht gegen uns auf die vorliegende Berechnung hinge-
wiesen werden kann.



V o r b e m e r k u n g .

Die vorliegende Berechnung muß, soweit sie sich auf Ziffern des Jahres 1913 bezieht, streng vertraulich behandelt werden. Für dieses Jahr wurde nämlich die Steuerleistung Deutsch-Oesterreichs unter Anwendung gewisser in der Beilage zur Uebersicht A näher dargestellter Schlüssel aus der Gesamtsteuerleistung des alten Oesterreichs ermittelt. Die Schlüssel sind so gewählt, daß sie die faktische Belastung der Bevölkerung, insbesondere mit Konsum- und Verkehrssteuern, am besten errechnen lassen. Nach dem Friedensvertrage sollen nun die Steuerleistungen der einzelnen Sukzessionsstaaten des alten Oesterreichs berechnet nach den drei letzten Friedensjahren von Bedeutung sein für die Aufteilung der alten Staatsschuld. Für diesen Zweck werden wir unter Umständen andere, weniger künstliche und für uns günstigere Schlüssel vorschlagen müssen. Es ist daher wichtig, daß nicht gegen uns auf die vorliegende Berechnung hingewiesen werden kann.

Die Belastung durch Besitz- und Massensteuer vor dem Krieg ,
gegenwärtig und nach Durchführung des vorgelegten Finanzpro-
grammes.

Die ziffernmäßige Gegenüberstellung von direkten und indi-
rekten Steuern, von Besitz- und Massensteuern ist in der letz-
ten Zeit in der Literatur und in amtlichen Denkschriften viel-
fach üblich geworden. Sie kann - wie von vorneherein klar ist -
nur ein recht unvollkommenes Bild darüber geben, inwieweit
die verschiedenen Schichten der Bevölkerung in ihrer privaten
Wirtschaftsführung durch die Inanspruchnahme mit Steuern beein-
trächtigt werden. Denn die Wirkungen der Steuern, auch der nicht
überwältzbaren, erschöpfen sich nicht damit, dem Steuerpflichti-
gen ein Opfer aufzuerlegen; auch wenn die Einkommensteuer
nicht überwältzt wird, der Einkommensteuerträger sie vielmehr
tragen und demgemäß seinen Verbrauch oder seine Kapitalbil-
dung einschränken muß, so wirkt das doch auch auf jene Kreise,
die an der Produktion der Güter beteiligt waren, deren Konsum
er aufgeben muß, und auf jene, denen sein vermehrtes Kapital
Arbeitsgelegenheit geboten hätte. Andererseits vollzieht sich
auch die Ueberwälzung keineswegs immer in der vom Gesetzgeber
angenommenen und gewünschten Weise, so daß Konsumsteuern bis -
weilen nur unvollkommen überwältzt werden und damit ihre Wirkung
auch auf die Produzenten äußern.

Diese Verschlungenheit und Dunkelheit der Steuerwirkungen
bringt es mit sich, daß auch ausgesprochene Besitzsteuern
über den Kreis der zunächst Betroffenen hinauswirken und auch
Massensteuern die Besitzenden nicht unberührt lassen können.

Diese allgemeine Bemerkung vorausgeschickt, ergibt sich
zunächst die Notwendigkeit, festzustellen, welche öffentliche
Einnahmen in den Kreis der Betrachtung und die in Uebersicht



000003

A enthaltene Berechnung mit einzubeziehen waren. Bei der vorliegenden Darstellung sind den direkten Steuern die Militär-
taxe und die Vermögensabgabe hinzugerechnet. Die Zurechnung
der Vermögensabgabe erfolgt in drei Varianten: Einmal mit 6,5%
ihres geschätzten Ertrages; dies entspricht der jährlichen
Belastung bei der Aufteilung der ganzen Abgabe auf eine
30 jährige Rente; in dieser Höhe belastet die Vermögensabgabe,
auch wenn sie ganz oder zum Teil vorausgezahlt wird, als kapi-
talisierte Besitzsteuer den Besitz dauernd. Weiter ist die
Vermögensabgabe in einer zweiten Variante mit 10 %, in einer
dritten mit 25 % eingestellt, um die Belastung zu illustrieren,
die der Besitz im ersten Jahre bei der gesetzlich vorgeschrie-
benen Einzahlung von 10 % oder bei der gesetzlich begünstigten
Vorauszahlung, die mit 25 % Durchschnittserfolg angenommen
wird, erfährt. Weiter sind die Stempel, Taxen und Gebühren und
Eisenbahnverkehrssteuern, endlich die Verbrauchsabgaben, die
Steuermonopole und die Zölle berücksichtigt. Alle diese Abga-
ben sind mit ihrem Bruttoertragnisse berücksichtigt, das der
Steuerträger aufbringen muß, ohne Abzug von Verwaltungskosten,
jedoch vermindert um Abgabenrückvergütungen, die die rechnungs-
mäßige Einnahmensumme erst auf die wirkliche Belastung reduzie-
ren. Bei den Steuermonopolen (Tabak und Salz) kommt nur der
Reinertrag in Betracht; abweichend von der Darstellung in den
Budget- und Rechnungsabschlüssen wurden von den Ausgaben jene
Beträge abgezogen, die Investitionen, also einer Vermögensver-
mehrung dienen, andererseits wurden den Ausgaben jene hinzu-
geschlagen, die - wie jene für Pensionen und Kriegsmaßnahmen
zu gunsten der Arbeiter und Beamten - bei anderen Budgetti-
teln verrechnet werden. Selbst die Behandlung des ganzen Mono-
polreinertrages als Steuerbelastung ist zuviel. Steuermonopole
grenzen sich von anderen öffentlichen Unternehmungen eigentlich
nur dadurch ab, daß es sich um monopolisierte öffentliche Un -

ternehmungen handelt, deren Produkte in anderen Staaten mit Verbrauchsabgaben belastet sind und deren Tarife mit Rücksicht hierauf und mit dem Zwecke der Besteuerung höher gestellt werden, als dies sonst der Fall wäre. Im Reinertrag steckt jedoch natürlich und zwar unscheidbar von der nur ideal gedachten Steuerquote auch der einfache Unternehmergeinn des Staates und der Kapitalzins. Unsere Steuerbelastung und insbesondere unsere Belastung mit indirekten bzw. Massensteuern, denen diese Monopole zugerechnet werden, erscheint sonach zu hoch im Vergleich mit Staaten, die keine Monopole für diese Artikel haben, sondern Verbrauchsteuern auf diese Artikel umlegen, wie Deutschland.

Im übrigen enthält die Beilage zur Übersicht A die nähere Darlegung über die Ermittlung der Ziffern für das Jahr 1913.

Bedauerlicherweise mußten sich die Berechnungen lediglich auf die staatlichen Steuern beschränken. Richtigerweise müßte bei einer Gegenüberstellung von direkten und indirekten Steuern, von Besitz- und Massensteuern auch auf die Abgaben der autonomen Körperschaften Rücksicht genommen werden. Dies ist denn auch bei den derartigen Versuchen (Schwarz, Gerloff) regelmäßig geschehen. Bei uns wäre dies für die jetzige Zeit nicht möglich; waren die statistischen Daten über die Abgaben der autonomen Körperschaften schon für die Friedenszeit außerordentlich dürftig, so liegen solche für die Kriegszeit und die Gegenwart überhaupt nicht vor. Da aber die autonomen Körperschaften ganz überwiegend auf Zuschläge zu den direkten Steuern angewiesen sind, muß bei der Würdigung einer Berechnung, die sich auf die Staatssteuern beschränkt, darauf entsprechend Bedacht genommen werden. Für das Jahr 1913 ist für ganz Oesterreich berechnet worden, daß etwa $\frac{2}{7}$ der öffentlichen Abgaben solche der autonomen Körperschaften sind und hier-



von mehr als 3/4 durch direkte Steuern aufgebracht worden sind; dieses Verhältnis hat sich durch die inzwischen durchgeführte Inkammerierung der Landesbisraufgabe zu gunsten der direkten Besteuerung verschoben.

Zur Abgrenzung der einander gegenüberzustellenden Abga-

ben nach Abgabengattungen ist folgendes zu sagen:

Die Gegenüberstellung von direkten und indirekten Steuern, die früher üblich war, hat keinen rechten Sinn. Denn bei einer Gegenüberstellung solcher Art kann man, wenn man keine Willkürlichkeit begehen will, doch als direkte Steuern nur das annehmen, was das Finanzrecht des betreffenden Landes als solches bezeichnet. Unter dem Gesichtspunkte aber, aus einer solchen Gegenüberstellung ein Bild über die betroffenen Bevölkerungsschichten zu erlangen, muß doch offenbar z.B. die Erbschaftsbesteuerung oder die Abgabe von Aktiensmissionen in eine Gruppe mit den direkten und nicht mit den indirekten Steuern gestellt werden und diese Abgaben gelten bei uns so wenig wie in Deutschland als direkte Steuern.

Man hat daher neuerer Zeit für solche Gegenüberstellungen eine Gruppierung in Besitz- und Massensteuern vorgezogen. In dieser Art werden auch in Uebersicht B die Abgaben einander gegenübergestellt.

Hiebei hat man im wesentlichen die direkten und Verkehrssteuern zu den Besitzsteuern, die Verbrauchssteuer mit Ausnahme ausgesprochener Luxussteuern, die Zölle und Monopole zu den Massensteuern gerechnet.

Speziell G e r l o f f hat in seiner Denkschrift, die er für das deutsche Reichsschatzamt ausgearbeitet hat, die ganzen Verkehrssteuern zu den Besitzsteuern gerechnet. Daß diese Steuern, soweit sie bei uns unter dem Begriff der Stempel, Taxen und Gebühren zusammengefaßt sind, im Laufe der

Entwicklung ganz überwiegend Besitzsteuern geworden sind, hat auch der Generalberichterstatler für das Budget Herr Dr. Bauer im Finanz- und Budgetausschuß ausdrücklich hervorgehoben. Dies bestätigt sich auch, wenn man die einzelnen Arten und ihre Anteile am Gesamtertrage dieser Abgabengruppen vorüber passieren läßt. Die Vermögensübertragungsgebühr, die Aktienemissionsgebühr, Versicherungsgebühr, die Gewinngebühr etc. etc., aber auch ein großer Teil der Stempelgebühren, wie Wechselstempel etc. sind reine, typische Besitzsteuern (vgl. Uebersicht F). Trotzdem werden bei unserer Berechnung, da diese Steuern bei uns in Form der Stempelsteuern doch tiefer greifen als in Deutschland, nur $\frac{3}{4}$ dieser Steuern den Besitzsteuern zugerechnet, von den Eisenbahnverkehrssteuern sogar nur $\frac{1}{4}$. Von der Umsatzsteuer ist nur die Hälfte zu den Besitzsteuern gerechnet worden.

Tatsächlich dürfte der als Besitzsteuer anzusprechende Teil der Umsatzsteuer ein bedeutend größerer sein. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Luxusumsatzsteuer, deren Ertrag voraussichtlich ungefähr $\frac{1}{3}$ des Gesamtertrages der Umsatzsteuer ausmachen wird, vollständig auf das Konto der Besitzsteuern zu buchen ist, die allgemeine Umsatzsteuer aber zu einem erheblichen Teile vorwiegend von den Besitzenden getragen werden dürfte; denn der Besitzende kauft nicht nur bedeutend mehr als der Minderbemittelte, sondern auch bedeutend wertvollere und daher teuerere Waren, und es erscheint daher die Annahme begründet, daß der Anteil der einzelnen Bevölkerungsschichten an der Tragung der Umsatzsteuer nicht in arithmetischen, sondern in geometrischem Verhältnisse zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit stehen wird.

Die Aufteilung der „Gebühren“ entspricht der eigentümlichen Zusammensetzung dieser nichts Einheitliches bildenden Abgaben-



gruppe und speziell der Mittelstellung der Verkehrssteuern zwischen direkten und indirekten Verbrauchsteuern .

Die indirekten Verbrauchsteuern werden- mit Ausnahme der Schaumwein-als einer typischen Luxussteuer von übrigens unbedeutendem Ertrage - zur Gänze den Massensteuern zugerechnet, obwohl es sich bei Bier, Branntwein und namentlich Wein zwar um einen verbreiteten Massenluxus handelt, dessen Besteuerung jedoch natürlich auch die Besitzenden erheblich trifft.

Dasselbe gilt von den Monopolen. Wenn trotzdem der ganze Ertrag dieser Steuern und Monopole den Massensteuern zugerechnet wird, so findet dies nur ein unvollkommenes Gegengewicht darin, daß auch von den direkten Steuern ein - allerdings mit der fortschreitenden Steigerung der Bedeutung der Personalsteuern und ihrer wachsenden Progression - immer geringerer Teil die breiten Massen belastet. Eine weitere Scheidung etwa in der Art, daß gewisse direkte Steuern oder Erträge von Steuerstufen den Massensteuern zugerechnet werden, daß ein Teil der Verbrauchsteuern und Monopole den Besitzsteuern zugerechnet wird, ist nicht üblich, wäre technisch kaum ausführbar und würde zu großen Willkürlichkeiten führen, denn es ist z.B. durchaus zweifelhaft, welcher Teil der Hauszinssteuer sozusagen als Massensteuer überwältigt, welcher als Besitzsteuer amortisiert ist und welcher vom jeweiligen Besitzer getragen wird. Der Ausweg, daß man eben die ganzen direkten Steuern zu den Besitz-, die ganzen Verbrauchsteuern und Monopole zu den Massensteuern rechnet, ist einfach, dürfte aber im Effekt darauf hinauslaufen, die Besitz- gegenüber der Massensteuer eher zu niedrig erscheinen zu lassen.

Was schließlich die Zölle anbelangt, so wurden auf Grund der Ergebnisse des Jahres 1913 nur 10 % als Zölle auf hochwertige Luxusartikel den Besitzsteuern zugerechnet, was für

das Jahr 1913 nur 3' 6 Millionen Kronen, für jetzt 19' 6 Millionen Kronen ausmacht. Die ganzen übrigen Zölle, insbesondere die ganzen Finanzzölle, welche Gegenstände des Massenluxus, wie namentlich Kolonialwaren, Südfrüchte, etc. umfassen, wurden den Massensteuern zugewiesen.

Bei dieser Gegenüberstellung gelangt man auf Grund der Uebersicht B zu folgendem

Ergebnis :

in
Ertrag ~~der~~ Millionen Kronen der

	Besitzsteuern:	Massensteuern:
nach dem Ergebnis 1913:	297	279'8
nach dem Voranschlage 1919/20:	750'8	858'6
nach dem Finanzprogramm	} a) 6'5 % :	2333'5)
u. zw. bei Zurechnung einer	} b) 10 % :	2753'5)
Vermögensabgabequote von	} c) 25 % :	4553'5)
		1518'4

Verhältnis der Massen- zu den Besitzsteuern:

1913:	1 : 1'1
1919/20 :	1 : 0'9
nach dem Finanzprogramm u. zw.	} a) 6'5% :
bei Zurechnung einer Vermögens-	} b) 10 % :
abgabequote von	} c) 25 % :
	1 : 1'5
	1 : 1'8
	1 : 3'0

Wachstum der Massen- und der Besitzsteuern nach Durchführung des Finanzprogrammes gegenüber den Ergebnissen

1913:

(in Millionen Kronen)

Wachstum der Massensteuern :	1238'6
Wachstum der Besitzsteuern bei	} a) 6'5 % :
Zurechnung einer Vermögensab-	} b) 10 % :
gabequote von	} c) 25 % :
	2036'5
	2456'5
	4256'5

Verhältnis des Wachstums der Massen- zu jenen der

Besitzsteuern.

Bei Zurechnung einer Vermögens-	} a) 6'5 % :	1 : 1'3
abgabequote von	} b) 10 % :	1 : 2'0
	} c) 25 % :	1 : 3'4



000009

Steigerungsprozent der Massen- und Besitzsteuern
bei Durchführung des Finanzprogrammes gegenüber
den Ergebnissen 1913:

Massensteuern:		442'7 %
Besitzsteuern bei Zurechnung einer) a) 6'5 %	883'7 %
Vermögensabgabequote von) b) 10 %	824'7 %
) c) 25 %	1433'2 %

Zu diesem Ergebnisse ist folgendes zu bemerken:

Das relativ sehr starke Anwachsen der Besitz- gegenüber
den Massensteuern, das auch der Herr Generalberichterstatter für das Budget Herr Dr. B a u e r im Finanz- und Budgetausschusse konstatiert hat, ist beinahe selbstverständlich und ergibt sich auch ohne ziffernmäßige Gegenüberstellung aus folgenden Erwägungen: Selbst wenn man die Abgabesätze der indirekten Verbrauchssteuern ganz entsprechend der Steigerung der Preise der besteuerten Artikel hätte wachsen lassen, die direkten Steuern und Gebühren dagegen in ihrem Abgabensatze nicht erhöht hätte, müßte sich dieses Ergebnis herausstellen; denn während die Verbrauchssteuern infolge des Konsumrückganges einen geringeren Teil des Einkommens als früher in Anspruch genommen hätten, mußten diejenigen direkten Steuern und Gebühren, die in Prozenten von Vermögen, Einkommen, Erträgen und Werten festgesetzt sind, mit der Entwertung des Geldes parallel und - soweit sie progressiv sind - sogar über dieses Verhältnis hinaus wachsen. Tatsächlich ist aber der umgekehrte Weg eingeschlagen worden. Gerade die direkten Steuern und Gebühren sind über dieses natürliche Wachstum hinaus durch bedeutende Erhöhungen der Steuersätze gesteigert worden, die in dem budgetmäßig veranschlagten Ertrage dieser Abgaben und daher in der vorliegenden Berechnung infolge des bedauerlichen Zurückbleibens der Veranlagung lange nicht voll zum Ausdrucke kommen.

Die Neueinführung von Steuern aber erstreckt sich vorzugs-

weise auf das Gebiet der direkten Steuern und der Verkehrssteuern und wird - soweit es sich auf letzterem Gebiete um Massensteuern handelt - durch die Vermögensabgabe, die Erhöhung der direkten Steuern, endlich durch die auf die Gebiete der Verkehrssteuern selbst gebrachten Besitzsteuern weitans paralysiert.

In Wirklichkeit ist die Belastung durch die Besitzsteuern im Verhältnis zu den Massensteuern nach dem gegenwärtigen Stande und nach dem Finanzprogramm noch eine wesentlich höhere als sie nach den vorliegenden Berechnungen, die sich auf die Veranschlagsziffern 1919/1920 stützen, erscheint, und zwar auf folgenden Gründen:

1.) Vor allen werden die Veranschlagsziffern gerade bei den Besitzsteuern durch die tatsächlichen Ergebnisse ganz außerordentlich überholt werden. Die Ziffern des Veranschlagtes sind, nämlich, da Ergebnisse für Deutsch-Oesterreich bei seiner Zusammenstellung noch nicht vorlagen, durch ziemlich willkürliche schlüsselmäßige Umrechnung aus dem letzten Veranschlag für das ganze Oesterreich ermittelt worden. Die Kriegsteuer, die im Veranschlage 1919/1920 nur mit rund 117 Millionen Kronen veranschlagt ist, dürfte im Steuerjahre 1919 gegen 1 Milliarde Kronen einbringen, die Einkommensteuer, die gleichfalls mit rund 117 Millionen Kronen veranschlagt ist, im selben Zeitraum gegen eine halbe Milliarde. Zum großen Teil ist dieses starke Anwachsen der direkten Steuern sicher durch das Steuereinführungsgesetz vom 12. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 121 veranlaßt, das in starkem Maße die Einzahlung von Steuerrückständen zur Folge hatte und bildet insoweit eine vorübergehende Erscheinung, die vor dem jetzigen Budgetjahr abgelaufen ist. Zum Teile aber offenbart sich hier die im Veranschlage nicht genügend berücksichtigte Folge der Geldentwertung, die



den Ertrag der beweglichen direkten Steuern dauernd automatisch erhöht. Man wird also mit einem bedeutenden Wachstum des Ertrages der Einkommensteuer gegenüber der Voranschlagsziffer ohne Rücksicht auf die Novelle rechnen können. Ähnliche Abweichungen vom Voranschlag werden sich bei keiner anderen Abgabengattung ergeben.

Die Gebühren, Verbrauchssteuern und Monopole dürften sich nach den bisherigen Ergebnissen im Wesentlichen im Rahmen der Präliminaransätze entwickeln. Die starke Steigerung der Zolleinnahmen läßt etwa das doppelte Erträgnis der Voranschlagsansätze erwarten; dies kompensiert aber bei der relativ geringen Bedeutung der Zölle auf Seite der Massensteuern nicht annähernd die gewaltige Steigerung der Besitzsteuern über die unserer Berechnung zu Grunde liegenden Ziffern.

Obwohl nun bei den Berechnungen streng von den Voranschlagsziffern ausgegangen wurde, muß bei der Würdigung des Ergebnisses doch auch auf diese Tatsache Rücksicht genommen werden. Ebenso muß auf die vorsichtige Veranschlagung des Ergebnisses der großen Vermögensabgabe und der laufenden Vermögenssteuer Bedacht genommen werden.

2.) Berücksichtigt, wie schon oben bemerkt, die Zusammenstellung nur die staatlichen Steuern und vernachlässigt die autonomen Abgaben, die überwiegend direkte Steuern sind.

3.) Sind die Monopole mit ihrem ganzen Reinertrage mit einbezogen und nicht nur mit der nicht ausscheidbaren Idealsteuerquote, wodurch die Summe der Massensteuern sich höher darstellt, als sie ist.

4.) Bei der Gegenüberstellung der Besitz- und Massensteuern und der Berechnung einer Verhältniszahl ist weiters zu berücksichtigen, daß eine Verhältniszahl von z.B. 1 : 1 natürlich nicht besagt, daß die Belastungsintensität durch beide Arten von Steuern die gleiche ist. Denn die Besitzsteuern verteilen

sich natürlich auf eine wesentlich geringere Zahl von Steuerträgern und diese Schichte der Besitzenden war in Oesterreich, wie ein Vergleich der Einkommensteuerveranlagungsergebnisse gezeigt hat, immer im Vergleich mit Deutschland und den westlichen Staaten eine verhältnismäßig geringe.

5.) Endlich ist speziell zur geplanten Erhöhung der indirekten Verbrauchssteuern zu bemerken:

Die Erhöhung der indirekten Verbrauchssteuern mit Rücksicht auf die Preissteigerung der besteuerten Artikel stellt das Verhältnis der Belastung der Einkommen durch diese Steuern vor dem Krieg noch lange nicht her, einmal weil die Steigerung lange nicht im Ausmaße der Preissteigerung erfolgen soll, ferner wegen des Zurückbleibens des Konsumes. Es sei darauf verwiesen, daß die Gemeindeverwaltung von Wien den Weg der Erhöhung der indirekten Verbrauchssteuern ganz anders beschritten hat, als der Staat und ihn weiterzugehen beabsichtigt. Es würde gerade die umgekehrte Entwicklung als anderwärts sein, wenn diese Form der Massenbesteuerung von der Gemeinde in stärkerem Maße gehandhabt würde als vom Staat.

Wenn man gegen die Erhöhung der Massensteuern einwenden wollte, daß doch nur ein Teil der Massen ihr Einkommen der Geldentwertung entsprechend erhöhen könne und daher jene, bei denen dies nicht zutrifft, durch die gesteigerte Besteuerung besonders hart getroffen würden, so widerlegt sich dieser Einwand ganz ebenso wie der ähnliche Einwand gegen die Preissteigerung der staatlich bewirtschafteten Artikel. Nur durch die allgemeine Steigerung der Massenbesteuerung können jene erfaßt werden, deren Einkommen infolge der Geldentwertung entsprechend gewachsen sind, bei einem Zurückbleiben der Massensteuern nunmehr bei der großen Not des Staates einen geringeren Teil ihres Einkommens für staatliche Zwecke zur Verfügung stellen als früher und an Steuer unter anderem gerade bei Ge-



genständen des Massenluxuskonsums eraparen. Jene dagegen, bei denen dieses Wachstum des Einkommens nicht zutrifft, werden vor allem durch die Steigerung der Steuern auf den Massenluxuskonsum nicht getroffen werden, weil sie in der Regel nicht in der Lage sind, diesen Luxus zu genießen, sie werden, soweit die Steigerung der Massensteuern unentbehrliche Bedarfsartikel trifft, durch Maßnahmen des Staates auf dem Gebiete des Ernährungswesens hinlänglich entschädigt. Diese Maßnahmen auf dem Gebiete des Ernährungswesens stellen eine negative indirekte Steuer dar. Ihr Aufwand, der in beiliegender Übersicht 0 dargestellt ist, absorbiert faktisch nicht nur die ganze Massen-, sondern auch die ganze Besitzbesteuerung einschließlich einer 25 %igen Quote der Vermögensabgabe.

Nachträgliche Aenderungen an dem dem Kabinetsrat vorliegenden

Gesetzentwurf über eine die Einkommensteuer ergänzende Vermögenssteuer und eine Vermögenszuwachssteuer (Vermögenssteuergesetz).

§ 28

hätte statt der im Entwurf enthaltenen Fassung zu lauten:

„Die Vermögenssteuer ist in Vierteljahresraten zu den Zahlungsterminen der Einkommensteuer bar zu entrichten.“

§ 30, Absatz 1, Punkt 5:

wären an Stelle der Worte: „um mehr als ein Drittel“ die Worte: „Um mehr als 5000 K“ zu setzen.

§ 30, Absatz 2.

Vor dem letzten Satz „Der Steuerpflichtige . . .“ wäre einzuschalten:

„Die Vermögenssteuer, die bis zum Ende des Steuerjahres entfällt, in dem die Einantwortung einer Erbschaft erfolgt, ist von den Erben als Nachlassschuld zu tragen“.

Der letzte Satz dieses Absatzes wäre wie folgt zu ergänzen:

„.....zu erstatten, widrigenfalls die Bemessung von amtswegen vorgenommen werden kann“.

§ 57.

Als 2.Absatz wäre einzuschalten:
„Für den ersten Veranlagungszeitraum kommt die erweiterte Befreiung von der Vermögenssteuer nach § 4, Abs.1, Zl.2 auch



jenen Personen zu, die im Steuerjahre 1919 der Einkommensteuer wegen Geringfügigkeit ihres Einkommens nicht unterlegen wären, wenn für die Veranlagung der Einkommensteuer dieses Jahres bereits die Bestimmungen der §§ 155 und 174 P.St.G. in der Fassung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 Anwendung gefunden hätten. Das Gleiche gilt von dem erhöhten Abzug vom Reinvermögen für die wegen Geringfügigkeit ihres Einkommens der Einkommensteuer nicht unterliegenden Personen nach § 15, Abs.1. Die Befreiung von der Vermögenssteuer und der erhöhte Abzug auf Grund dieser Bestimmung ist in dem Bekenntnisse für die Vermögenssteuer des ersten Veranlagungszeitraumes geltend zu machen."

§ 54, Absatz 1.

Der zweite Satz hätte zu lauten:

„Der Anteil, für den die Haftung gilt, ist nach dem Verhältnisse zu berechnen, in dem die für Zwecke der Steuerbemessung zusammengerechneten Vermögen und der daran erzielte Zuwachs zueinander stehen."

12. 7.

"
Übersicht A

"
Übersicht

Der Stützpunkt

1) und dem Jahr 1913.

2) und dem Staatsausgaben 1919/20 und

3) und dem Staatsausgaben während der

Stützpunkt und dem vorliegenden
Stützprogramm.



000017

Erläuterungen und Anmerkungen zur Übersicht A.

Art der Ermittlung der Steuerergebnisse für 1913.

Ausgegangen wurde vom Rechnungsabschluss für den ehemaligen österreichischen Staat für 1913.

1.) Die auf die Republik Oesterreich entfallenden direkten Steuern wurden genau nach den Bezirken der Steuervorschreibung ausgeschrieben, soweit Veranlagungsbezirke geteilt wurden, nach der Bevölkerungszahl.

2.) Bei den übrigen Abgaben mit Ausnahme der Zölle wurde zunächst derjenige Teil des Abgabenertrages ermittelt, der auf die ganz oder teilweise bei der Republik Oesterreich verbleibenden Länder entfällt. Diese Aufteilung auf die Länder erfolgte in folgender Weise:

Von den Verzehrungssteuern wurde die Wein- und Fleischsteuer, die Linienverzehrungssteuer einschließlich des Bierzuschlages und der dazio consumo als an den örtlichen Verbrauch anschließende Abgaben nach der effektiven örtlichen Einzahlung aufgeteilt; ebenso die seither aufgehobene Abgabe vom Kleinverschleiß geistiger gebrannter Getränke, die eigentlich eine Art Lizenzabgabe bildete. Die länderweise Aufteilung der vier großen Verbrauchsabgaben erfolgt auf Grund des Länderanteiles am Brenntweinkonsum, am Bierkonsum, am Zuckerkonsum und am Mineralölkonsum; der Brenntweinabgabe wurden die Presshefeabgabe und die Kontrollgebühr für denatarierten Brenntwein hinzuge-rechnet.

Der länderweise Brenntweinkonsum wurde ermittelt nach dem Ueberweisungsgesetze vom 23. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr. 14 zugrundeliegenden, sogenannten reinen Konsumschlüssel C; der Bierkonsum nach dem auf dem Ergebnisse der Landesbieraufgaben gezogenen in der kaiserlichen Verordnung vom 27. August 1916, R.G.Bl.



Nr. 270, über die Biersteuerüberweisungen verwendeten Daten; der Zuckerkonsum nach einer Ausweise des Komitees der vereinigten österreichischen Zuckerraffinerien; der Mineralölkonsum nach der Bevölkerungszahl.

Stempel, Taxen und Gebühren konnten ihrer Natur nach im allgemeinen nach der Art ihrer örtlichen Einzahlung zugerechnet werden. Nur gewisse Abgaben dieser Art, die zentralisiert eingehoben werden, konnten beim Mangel eines richtigeren Schlüssel nur im Verhältnis der Bevölkerung auf die einzelnen Länder aufgeteilt werden, nämlich der Stempel von Eisenbahn- und Postfrachtbriefen, die Patentgebühren und Privilegiumtaxen und die Gebühren von Lotterien und Ausspielungen, schließlich die Fahrkartensteuer.

Für die Aufteilung des Nettobetrages der Monopole waren die Aufteilungsschlüssel natürlich gegeben; beim Salz der Bevölkerungsschlüssel, beim Tabakmonopole die Länderanteile an der Summe der Tabakverschleißeinnahmen und Gewinnrückzahlungen.

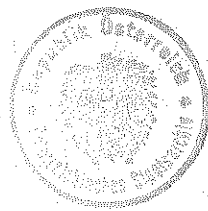
Der Teil dieser Steuern, der auf die Oesterreich verbleibenden Teile der Länder entfällt, die durch den Friedensvertrag geteilt worden sind, wurde im Verhältnis der Bevölkerung dieser uns verbleibenden Teile zur Gesamtbevölkerung des Landes errechnet.

3.) Bei den Zöllen endlich wurde die Kopfquote der Zollbelastung im gemeinsamen Zollgebiete Oesterreich-Ungarn mit 4 K 45 h ermittelt, diese Kopfquote, entsprechend der höheren Konsumkraft Oesterreichs für Oesterreich mit 5 K 61 h angenommen.

Uebersicht B

Uebersicht

über den Verlauf der Hauptleistungen der
Leistungsträger unter Berücksichtigung der auf-
wandsmäßigen Leistungen bis zum 31. 12. 1913,
des Rechnungsjahrs 1919/1920 und der Auf-
fassung der Finanzprogramme.



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18																	
Post No.	Directsteuern								Massensteuern							Summe der Direct- u. Massen- steuern	Anmerkung																	
	dichte Kuern	3/4 der Stempel, Taaen und Rechts- gebühren	1/4 der Eisen- bahn- verkehrs- steuern	1/2 der Umsatz- steuer	1/10 der Körner- steuer	Zusam- men	1/4 der Stempel, Taaen und Rechts- gebühren	3/4 der Eisenbahn- verkehrs- steuern	1/2 der Umsatz- steuer	Tabak- steuern ohne Körner- steuer	Monopole (Tabak und Salz)	9/10 der Löhle	1/10 Zu- sammen																					
in Millionen Kronen																																		
1	Gesetz vom verfassungsmässigen Gesetz vom 1. Juli 1913																	2213	705	16	-	-	36	2970	235	47	-	1277	918	327	2798	5768		
2	Gesetz vom Staatsanleihegesetz 1919/1920																	5437	1303	547	-	25	196	7508	734	1641	-	2347	2409	1761	8586	1.6094		
3	Gesetz vom Verfassungsmässigen Gesetz vom 1. Juli 1913																	18487	1580	547	2500	25	196	23335	527	1641	2500	6346	2409	1761	15184	38519		
	bei Einführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 1. Juli 1913																	22687						27535								42719		
	mit einer Quote von a) 65%, b) 10%, c) 25%																	40687						45535								60719		
4	Gesetz vom Verfassungsmässigen Gesetz vom 1. Juli 1913																							20365								32751		
	Gesetz vom Verfassungsmässigen Gesetz vom 1. Juli 1913																							24565									36951	
	Gesetz vom Verfassungsmässigen Gesetz vom 1. Juli 1913																							42565									54951	
5	Die Massensteuern verfallen für die Körperschaftsteuern																	1. auf den verfassungsmässigen Gesetz vom 1. Juli 1913							1062									
																		2. auf den Staatsanleihegesetz 1919/1920							0874									
																		3. auf (Verfassungsmässigen Gesetz vom 1. Juli 1913)							a) 1537									
																		bei Einführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 1. Juli 1913 mit einer Quote von a) 65%, b) 10%, c) 25%							b) 1813									
6	Auf Verfassungsmässigen Gesetz vom 1. Juli 1913																	a) 1644																
	Gesetz vom Verfassungsmässigen Gesetz vom 1. Juli 1913																	b) 1983																
	Gesetz vom Verfassungsmässigen Gesetz vom 1. Juli 1913																	c) 3437																
7	Auf Verfassungsmässigen Gesetz vom 1. Juli 1913																	a) 6837%																
	Gesetz vom Verfassungsmässigen Gesetz vom 1. Juli 1913																	b) 8247%																
	Gesetz vom Verfassungsmässigen Gesetz vom 1. Juli 1913																	c) 14332%																
8	Auf Verfassungsmässigen Gesetz vom 1. Juli 1913																	a) 1544																
	Gesetz vom Verfassungsmässigen Gesetz vom 1. Juli 1913																	b) 1863																
	Gesetz vom Verfassungsmässigen Gesetz vom 1. Juli 1913																	c) 3237																



000022

Uebersicht C.

Zusammenstellung

*)
der Staatsausgaben für Volksernährung auf Grund
des Staatsvoranschlages 1919/20 und des I. und II. Nach-
trages in Millionen Kronen.

Kap	Tit.	§	Staatsvoranschlag 1919/20	I. Nachtrag	II. Nachtrag	Zusammen
28			<u>Volksernährung:</u>			
	1		Staatsamt für Volks- ernährung..... 3'1	--	--	3'1
	2		Aeußerer Ernährungs- dienst..... 13'1	0'5	--	13'6
34			<u>Kriegsmaßnahmen:</u>			
	1		Unterhaltsbeiträge 71'5	53'0	35'0	159'5
	7		Erleichterung der Lebensführung:			
		1	Mindestbemittelte.... 50'0	6'6	5'4	62'0
		2	Verbraucherverei- nigungen..... 30'0	--	5'0	35'0
		3	Verbilligung von Le- bensmitteln für die Allgemeinheit..... 1300'0	1800'0	--	3100'0
	8		Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevöl- kerungsgruppen:			
		1	Arbeitslose..... 65'0	177'6	46'5	289'1
	9		Staatsangestellte (Teuerungsmaßnahmen). 636'4	384'1	963'1	1983'6
	10		Volks- und Bürgerschuld- lehrer (Teuerungs- maßnahmen)..... --	21'0	31'4	52'4
			Summe = 2.169'1	2.442'8	1.086'4	5.698'3

*)

Ohne jene Ernährungsmaßnahmen, die etwa in den einzelnen Ressorts
enthalten und ziffermäßig nicht erfassbar sind.

000023



95

Übersicht D.

=====

Veranschlagtes Ergebnis des Steuerprogrammes
(Vermögensabgabe einmalig, die übrigen wiederkehrend, in Millionen
Kronen).

I. Direkte Steuern:

Große Vermögensabgabe	12.000	
Laufende Vermögenssteuer :	70	
Personalsteuernovelle:	400	
Erhöhung der Erwerb- und Grundsteuer:	55	
(Brot Auflage:	105)	+))

II. Gebühren:

Stempel:	10
Rechtsgebühren:	27
Umsatzsteuer:	500

III. Verbrauchssteuern:

400

+))

In der Zusammenstellung nicht als Mehreinnahme berücksichtigt,
da auch für 1919/20 bereits eine Brot Auflage im Staatsvoranschlage
präliminiert ist.



000024

Übersicht E.

Erfolg der Stempel, Taxen und Gebühren im Jahre 1913.
(im ehemaligen österreichischen Staate)

1. Stempel.

Allgemeiner Stempelmarkenverschleiß.....		49,852.795
Blankettenverschleiß:		
a) Wechsel und kaufmännische Anweisungen...4,634.010		
b) Promessen.....	17.658	
c) Eisenbahn- und Postfrachtbriefe.....	8,097.213	
d) Fischerkarten (Böhmen)	15.186	12,764.086
Signatur (amtlicher Stempelaufdruck).....		2,585.441
Effektenumsatzsteuer:		
Stempelmarkenverschleiß.....	592.258	
Unmittelbare Entrichtung.....	1,410.135	
Steuererhöhung, Strafen, Ordnungsstrafen....	1.999	2,004.392
Speilkartenstempel.....		764.617
Ersätze und verschiedene.....		279.255
		68,250.566

2. Taxen.

Landesfürstliche Gnadenverleihungen.....	41.160	
Diensttaxen.....	5,060.362	
Patentgebühren, Privilegiumtaxen.....	2,284.595	
Taxen für verschiedene Berechtigungen.....	3,627	
Depositentaxen.....	1,140.137	
Andere.....	7.081	
Geld und Ordnungsstrafen.....	220	8,537.182



000025

97

3. Gebühren.

Von Versicherungsgesellschaften und Genossenschaften, Versorgungsanstalten.....	4,199.569	
Von Teilschuldverschreibungen.....	<u>11.641</u>	4,211.210
Von inl. Aktiengesellschaften und G.m.b.H.....		2,175.790
" ausl.		
dann von der Kotierung ausl. Wertpapiere.....		72.407
" Zinsen und Dividenden (von Teilschuld- verschreibungen und Aktien).....		1,857.347
" Genossenschaften, Hypothek. Instituten, dann von Vorschußgeschäften.....		1,284.748
" Zinsen der in laufende Rechnung über- nommenen Gelder.....		1,102.004
" Fahrkarten.....		115.209
" Frachtkarten.....		4,221.413
" Gewinnsten im Zahlenlotto.....		3,348.891
" anderen Lotterien und Ausspielungen.....		1,437.013
" Wetten beim Totalisateur.....		2,371.933
" Gewerbeanmeldung und Firmaprotokollierung.....		186.337
" Übertragungen unter Lebenden.....		63,877.313
Bereicherungsgeb. (Schenkungssteuer):		
+)		
2,110.226; Immobiliargeb. (Handveränderungsabgaben):		
61,787.087. +)		
" Übertragungen von Todeswegen.....		32.654.775
Bereicherungsgeb. (Erbchaftssteuer): 24,430.381 +),		
Immobiliargeb. (Handveränderungsabgaben): 8,224.374 +).		
" bücherlichen Eintragungen und Abschriften von Tabu- larurkunden.....		8,561.432
" Gerichtsgebühren.....		1,212.296
Gebührenäquivalent.....		10,222.357
Alle anderen (skalamäßigen, fixen u. pauschalisierten) Gebühren		19,490.399
Gebührenerhöhung.....		425.378
Verzugszinsen und Ordnungsstrafen.....		1,532.822
Ersätze.....		1.187
Verschiedene Einnahmen.....		<u>1.685</u>
		160,364.846
Fahrkartensteuer.....		38.283.881

*) Aufgeteilt im Verhältnis der bemessenen Gebühren.

90
1

ad 1. b.)

Gesetz

vom

über

eine die Einkommensteuer ergänzende Vermögenssteuer und eine Vermögenszuwachssteuer (Vermögenssteuergesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Vom Steuerjahre 1920 an wird eine die Einkommensteuer ergänzende Vermögenssteuer erhoben und im Anschluß an diese eine Vermögenszuwachssteuer eingeführt.

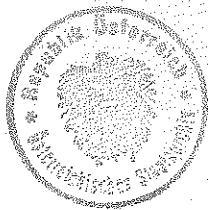
I. Vermögenssteuer.

Steuerpflichtige Personen.

§ 2.

(1) Der Vermögenssteuer unterliegen

1. von ihrem gesamten Vermögen jene physischen Personen, die in der Republik Österreich einen Wohnsitz haben oder sich daselbst länger als ein Jahr aufhalten. Besitzen diese Personen jedoch ein an das Ausland gebundenes Vermögen, so ist dieses dann von der Besteuerung ausgenommen, wenn es im Auslande erweislich der Vermögenssteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt und das Land, welches diese Steuer einhebt, hinsichtlich des an das Inland gebundenen Vermögens Gegenseitigkeit hat; als an das Ausland gebundenes Vermögen gilt Vermögen der im Punkt 2 bezeichneten Art, welches auf die daselbst angegebene Weise mit einem andern Lande in Verbindung steht;



2. alle anderen als die unter Z. 1 bezeichneten physischen Personen mit ihrem an das Inland gebundenen Vermögen. Als solches gelten:

- a) das im Inlande gelegene Grund- und Gebäudevermögen;
- b) das einer hier betriebenen Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung gewidmete Vermögen;
- c) Forderungen, die auf inländischen Liegenschaften sichergestellt sind;
- d) Vermögen, das durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder andere rechtliche Vorschriften an das Inland gebunden ist.

(2) Der Besitz an Aktien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren, die Mitgliederanteile an einer inländischen Gesellschaftsunternehmung darstellen, gilt nicht als inländisch gebundenes Vermögen.

(3) Inländer, die im hierländischen Staatsdienste ihren Wohnsitz im Auslande haben, unterliegen der Vermögenssteuer, als ob sie ihren Wohnsitz im Inlande hätten, insoweit sie an ihrem Amtssitze nicht zu einer gleichartigen Steuer herangezogen werden.

(4) Ruhende Erbschaften sind gleich dem Erblasser zu behandeln.

§ 3.

Von der Vermögenssteuer sind befreit:

1. hinsichtlich ihres nicht an das Inland gebundenen Vermögens (§ 2, Absatz 1, Z. 2) die bei der Regierung der Republik Österreich beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die inländische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Staaten, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulates oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, insoweit sie Ausländer sind;

2. andere Personen, soweit ihnen die Befreiung nach den Grundsätzen des Völkerrechtes oder nach den mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen zukommt.

§ 4.

(1) Die nach § 2, Absatz 1, Z. 1 und Absatz 3 der Steuer unterworfenen Personen sind von der Vermögenssteuer befreit, wenn ihr Reinvermögen (§ 8) einschließlich des an das Ausland gebundenen Reinvermögens (§ 2, Absatz 1, Z. 1):

1. 15.000 K,

2. sofern sie der Einkommensteuer für das dem ersten Jahre des Veranlagungszeitraumes vor-

angehende Jahr wegen Geringfügigkeit ihres Einkommens nicht unterliegen (§§ 155, 174, P. St. G.), 40.000 K nicht übersteigt.

(2) Das befreite Vermögen erhöht sich um ein Fünftel für die Ehegattin und für jedes Kind des Steuerpflichtigen, soweit diese Personen mit dem Steuerpflichtigen im gemeinsamen Haushalte leben.

(3) Auf jene Personen, die nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 nicht von ihrem gesamten Vermögen und nach §§ 153 und 154 P. St. G. nicht von ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sind, finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Vermögen beziehungsweise Einkommen, einschließlic des nach diesem Gesetze und dem Personalsteuergesetze nicht steuerpflichtigen Teiles, den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.

§ 5.

Dem Vermögen des nach § 2, Absatz 1 und 3, steuerpflichtigen Vorstandes der Haushaltung ist das Vermögen der Angehörigen dieser Haushaltung zuzurechnen, soweit nicht die Nutzung dieses Vermögens sowohl dem Haushaltungsvorstand als auch den Haushaltungsangehörigen rechtlich entzogen ist.

§ 6.

Vermögenschaften, welche im Miteigentum mehrerer Personen stehen oder zum Vermögen von Gesellschaften gehören, die nicht juristische Personen sind, sind den Teilhabern nach dem Verhältnisse ihrer Anteile und, wenn diese nicht nachgewiesen sind, nach gleichen Anteilen zuzurechnen. Lebens- und Fideikommißvermögen ist dem jeweiligen Lebensinhaber beziehungsweise Fideikommißbesitzer zuzurechnen.

§ 7.

Die für die Veranlagung maßgebenden persönlichen Verhältnisse des Abgabepflichtigen sind in der Regel nach ihrem Stand am 31. Dezember des dem ersten Steuerjahre jedes dreijährigen Veranlagungszeitraumes (§ 16) vorangehenden Kalenderjahres zu beurteilen. Bei ruhenden Erbschaften (§ 2, Absatz 4) ist für die Beurteilung persönlicher Verhältnisse des Erblassers der Todestag maßgebend.

Gegenstand der Steuer.

§ 8.

Den Gegenstand der Steuer bildet das Reinvermögen, das ist das steuerpflichtige Vermögen (§ 9), vermindert um die abzugsfähigen Schulden, Lasten und die sonstigen zulässigen Abzugsposten.

(1) Zum steuerpflichtigen Vermögen gehören ohne Unterschied, ob sie einen Ertrag abwerfen oder nicht, die folgenden Vermögensschaften:

1. Grundstücke samt Zubehör, Dienstbarkeiten an Grundstücken und andere daran bestehende Realrechte, dann das dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gewidmete sonstige Anlage- und Betriebskapital, das Bergwerkseigentum und die diesem gleichgehaltenen Rechte;

2. Gebäude samt Zubehör, Dienstbarkeiten an Gebäuden und andere daran bestehende Realrechte;

3. Vermögensschaften, welche dem Betrieb einer nicht schon unter Z. 1 fallenden Erwerbsunternehmung oder sonst einer selbständigen, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung gewidmet sind;

4. Kapitalvermögen, soweit es nicht den bereits angeführten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen dient, und zwar insbesondere:

- a) festverzinsliche Wertpapiere, wie Staatsschuldverschreibungen, andere Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Bankschuldverschreibungen, ferner Bofe;
- b) Dividendenpapiere, wie Aktien, Genussscheine;
- c) andere Anteile an Gesellschaften, die juristische Personen sind, wie Ruzge, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile;
- d) andere verzinsliche und unverzinsliche, verbrieft und nicht verbrieft Forderungen und Geschäftseinlagen;
- e) Bargeld, wie Staats- und Banknoten und inländisches und ausländisches Metallgeld, Handelsmünzen, unverzinsliche Kassenscheine;
- f) ungemünztes und unverarbeitetes Edelmetall (Gold, Silber, Platin), ungefaßte Perlen und ungefaßte Edelsteine;
- g) Ansprüche aus Lebensversicherungen, sie mögen auf ein Kapital oder auf eine Rente lauten; ausgenommen sind noch nicht fällige Kapital- und Rentenversicherungen, wenn die versicherten Kapitalien 2000 K und die versicherten Jahresrenten 100 K oder wenn die bereits gezahlten Prämien 250 K für jede der gemeinsam besteuerten Personen eines Haushaltes (§ 5) nicht übersteigen, ferner Versicherungen nach den Gesetzen über die Sozialversicherung (164, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1917, R. G. Bl. Nr. 501);
- h) Rechte auf andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, sofern sie nicht aus einem bestehenden oder beendeten Dienstverhältnisse herrühren oder die Entschädigung für einen

durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten Verlust an Erwerbsfähigkeit bilden, ferner mit Ausnahme der Maria Theresia-Ordensspensionen, Zulagen für Militär-Tapferkeitsmedaillen und der Verwundungszulagen;

i) andere selbständige, den Gegenstand des Verkehrs bildende Rechte, wie Patent- und Urheberrechte.

(2) Zum steuerpflichtigen Vermögen gehören nicht:

1. Haushaltungs- und Wohnungseinrichtungsgegenstände, Kleider und sonstige bewegliche körperliche Sachen, die nicht einem Erwerbzwecke dienen oder nach Absatz 1, Punkt 4, ausdrücklich für steuerpflichtig erklärt sind;

2. Bestände an barem Geld und kurzfristig realisierbaren Guthabungen, die zum Kapitalvermögen (Absatz 1, Z. 4) gehören, aus dem Einkommen des letzten Jahres stammen und zur Deckung der Kosten des Unterhaltes des Steuerpflichtigen und seiner Haushaltungsangehörigen bereitgehalten werden, soweit sie den Bedarf von drei Monaten nicht übersteigen.

§ 10.

(1) Von dem steuerpflichtigen Vermögen können in Abzug gebracht werden:

1. Schulden und Lasten, einschließlich noch nicht fälliger öffentlicher Abgaben, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Veranlagungszeitraumes beziehen, jedoch mit Ausschluß der noch nicht fälligen Rentenzahlungen zur Abstattung der großen Vermögensabgabe;

2. einmalige Entschädigungen, welche der Steuerpflichtige oder seine mit ihm gemeinsam besteuerten Haushaltungsangehörigen - wegen eines durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten Verlustes an Erwerbsfähigkeit erhalten haben.

(2) Laufende Haushaltungsschulden aus dem letzten Jahre bilden nur insoweit eine Abzugspost, als sie nicht in dem Einkommen der drei ersten Monate des ersten Jahres des Veranlagungszeitraumes ihre Deckung finden.

§ 11.

(1) Sind Rechte und Lasten durch eine auflösende Bedingung oder bezüglich ihrer Fortdauer durch einen Endzeitpunkt im Sinne des § 705 a. b. G. B. eingeschränkt, so ist die Bedingung oder Befristung als nicht beigelegt anzusehen.

(2) Rechte und Lasten, welche durch eine aufschiebende Bedingung oder durch einen noch nicht eingetretenen Anfangszeitpunkt im Sinne des § 705 a. b. G. B. eingeschränkt sind, werden bei der Vermögensermittlung nicht veranschlagt.

(3) Die Bestimmungen über die Bewertung fortlaufender Bezüge und noch nicht fälliger Versicherungsansprüche (§ 14) bleiben unberührt.

§ 12.

(1) Insoweit Schulden und Lasten infolge ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges ein der Steuer nicht unterliegendes Vermögen belasten, sind sie vom steuerpflichtigen Vermögen nicht in Abzug zu bringen. Von dem an das Inland gebundenen Vermögen (§ 2, Absatz 1, Z. 2) können Schulden und Lasten nur in Abzug gebracht werden, soweit sie vermöge des bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhanges dieses Vermögen belasten; in keinem Falle darf der Abzug größer sein, als nach dem Verhältnisse der Gesamtschulden und -lasten zu dem gesamten Aktivvermögen auf dieses gebundene Vermögen entfällt.

(2) Ein wirtschaftlicher Zusammenhang ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Schuld oder Last zur Erwerbung oder zur Verbesserung eines Vermögensteiles oder für Zwecke des Betriebes einer Land- oder Forstwirtschaft oder einer anderen Erwerbsunternehmung aufgenommen worden ist. Die Eintragung im Grundbuch ist nicht maßgebend.

(3) Rückstände an fälligen öffentlichen Abgaben und an Steuer- und Gefälligstrafen sind, soweit sie nicht gesundet wurden, nicht abzugsfähig.

§ 13.

(1) Das steuerpflichtige Vermögen ist in der Regel (§ 57) nach dem Stande und Werte seiner einzelnen Teile am 31. Dezember des dem dreijährigen Veranlagungszeitraume (§ 16) vorangehenden Jahres der Vermögenssteuer zu unterziehen. Der gleiche Grundsatz gilt für die Berechnung der abzugsfähigen Schulden und Lasten.

(2) Wird der Veranlagung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen die Berechnung nach Wirtschafts(Bilanz)jahren zugrundegelegt (§ 156 B. St. G.), so ist auch bei der Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts(Bilanz)jahres maßgebend.

Bewertung.

§ 14.

(1) Die §§ 19 und 25 bis 32 des Gesetzes über die große Vermögensabgabe finden sinngemäße Anwendung.

(2) Vom zweiten Veranlagungszeitraume an sind jedoch inländische und ausländische Wertpapiere mit Einschluß der Kriegsanleihen des ehemaligen österreichischen Staates, wenn sie an der Wiener Börse

notiert sind, in allen Fällen mit ihrem Steuerkurse, sonst mit dem Verkaufswert anzusehen.

(3) Die besondere Bestimmung über die Bewertung der nach dem 1. August 1914 eingegangenen Kapital- und Rentenversicherungen nach § 32, Absatz 3, des Gesetzes über die große Vermögensabgabe kommt nur bei der Wertermittlung für den ersten Veranlagungszeitraum zur Anwendung.

Ausmaß der Steuer.

§ 15.

(1) Von dem Reinvermögen der nach § 2, Absatz 1, 3. 1 und Absatz 3, steuerpflichtigen Personen werden zunächst die im § 4, Absatz 1 und 2, angeführten Beträge ausgeschieden. Von dem restlichen Vermögen, das nach unten auf einen durch Tausend teilbaren Betrag abzurunden ist (Bemessungsgrundlage) wird die Steuer bemessen und beträgt für jedes Steuerjahr

von den ersten angefangenen oder vollen 20.000 K	0'5	Promille
von den nächsten angefangenen oder vollen 40.000 K	0'7	"
von den nächsten angefangenen oder vollen 80.000 K	1'0	"
von den nächsten angefangenen oder vollen 160.000 K	1'4	"
von den Beträgen über 300.000 K	2'0	"

(2) Von dem inländisch gebundenen Reinvermögen der nach § 2, Absatz 1, 3. 2, steuerpflichtigen Personen wird die Steuer für jedes Steuerjahr mit zwei Promille des Vermögens bemessen.

Veranlagungszeitraum.

§ 16.

Die Veranlagung der Vermögenssteuer erfolgt für einen Zeitraum von je drei Steuerjahren (Veranlagungszeitraum). Der erste Veranlagungszeitraum endet mit dem 31. Dezember 1922.

Ort der Besteuerung.

§ 17.

Die Vermögenssteuer wird dort bemessen und vorgeschrieben, wo gemäß § 176 B. St. G. die Einkommensteuer zu bemessen und vorzuschreiben ist oder, falls das Vermögen einen Ertrag abwerfen würde, zu bemessen und vorzuschreiben wäre.

notiert sind, in allen Fällen mit ihrem Steuerfusse, sonst mit dem Verkaufswert anzusehen.

(3) Die besondere Bestimmung über die Bewertung der nach dem 1. August 1914 eingegangenen Kapital- und Rentenversicherungen nach § 32, Absatz 3, des Gesetzes über die große Vermögensabgabe kommt nur bei der Wertermittlung für den ersten Veranlagungszeitraum zur Anwendung.

Ausmaß der Steuer.

§ 15.

(1) Von dem Reinvermögen der nach § 2, Absatz 1, 3. 1 und Absatz 3, steuerpflichtigen Personen werden zunächst die im § 4, Absatz 1 und 2, angeführten Beträge ausgeschlossen. Von dem restlichen Vermögen, das nach unten auf einen durch Tausend teilbaren Betrag abzurunden ist (Bemessungsgrundlage) wird die Steuer bemessen und beträgt für jedes Steuerjahr

(2) Die vorgeschriebene Steuer bemisst sich um je 5 Prozent ihres Betrages für die mit dem Einkommenpflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegattin und jedes in seiner Versorgung stehende Kind unter 14 Jahren.

000034

ersten angefangenen	0 K	0,5 Promille
ersten angefangenen	0 K	0,7 "
ersten angefangenen	0 K	1,0 "
ersten angefangenen	100 K	1,4 "
Beträgen über		2,0 "

(2) Von dem inländisch gebundenen Reinvermögen der nach § 2, Absatz 1, 3. 2, steuerpflichtigen Personen wird die Steuer für jedes Steuerjahr mit zwei Promille des Vermögens bemessen.

Veranlagungszeitraum.

§ 16.

Die Veranlagung der Vermögenssteuer erfolgt für einen Zeitraum von je drei Steuerjahren (Veranlagungszeitraum). Der erste Veranlagungszeitraum endet mit dem 31. Dezember 1922.

Ort der Besteuerung.

§ 17.

Die Vermögenssteuer wird dort bemessen und vorgeschrieben, wo gemäß § 176 B. St. G. die Einkommensteuer zu bemessen und vorzuschreiben ist oder, falls das Vermögen einen Ertrag abwerfen würde, zu bemessen und vorzuschreiben wäre.

000033

Organe der Steuerveranlagung.

§ 18.

(1) Zur Veranlagung der Vermögenssteuer sind die für die Veranlagung der Einkommensteuer bestellten Behörden und Kommissionen berufen.

(2) Die §§ 177 bis 198 B. St. G. über die Kommissionen finden auch auf die Vermögenssteuer sinngemäße Anwendung.

§ 19.

(1) Als Hilfsorgane der Steuerbehörden und der Schätzungskommissionen werden Bewertungsräte bestellt.

(2) Der Bewertungsrat hat die Aufgabe, die für die Vermögensbewertung maßgebenden Grundlagen zu ermitteln und über die Vermögenswerte Gutachten zu erstatten.

(3) Die Bestimmungen des § 196 B. St. G. über die Verpflichtung der Kommissionsmitglieder zur Geheimhaltung finden auch auf die Mitglieder des Bewertungsrates Anwendung.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, Befugnisse, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Bewertungsräte werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Verbindung des Verfahrens mit der Einkommensteuerveranlagung.

§ 20.

(1) Die Veranlagung der Vermögenssteuer sowie alle vorbereitenden und sonstigen Verfügungen und Amtshandlungen, welche der Veranlagung dienen, sollen in der Regel gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer für das dem dreijährigen Veranlagungszeitraume vorangehende Steuerjahr und mit den dieser vorausgehenden Verhandlungen erfolgen.

(2) Die Personenstands- und Einkommensnachweisungen (§ 199 und 200 B. St. G.) sind auch für die Veranlagung der Vermögenssteuer zu verwenden und zu diesem Behufe nach näherer Anweisung des Staatssekretärs für Finanzen so einzurichten, daß sie auch über die Vermögenssteuerpflichtigen entsprechenden Aufschluß geben.

Liegenschaftskataster.

§ 21.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, durch Vollzugsanweisung die Anlegung eines Wertkatasters über alle inländischen Liegenschaften

nebst Zubehör ohne Unterschied, ob diese steuerpflichtigen oder anderen Personen gehören, anzuordnen und die nähere Einrichtung dieses Katasters sowie die den Eigentümern und dritten Personen zu diesem Zwecke aufzuerlegenden Anmeldeverpflichtungen näher zu regeln. Verletzungen dieser Verpflichtungen können, wenn sie keine nach diesem Gesetze schwerer zu bestrafenden Tatbestände begründen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20.000 K bedroht werden.

Bekennnis.

§ 22.

(1) Personen, die in der Republik Österreich ihren Wohnsitz haben oder sich daselbst länger als ein Jahr aufhalten, ferner Inländer, die im hiesigen Staatsdienst ihren Wohnsitz im Auslande haben (§ 2, Absatz 1, Z. 1 und 3), haben, wenn ihr wo immer befindliches, grundsätzlich steuerpflichtiges Vermögen (§ 9) 15.000 K übersteigt, andere physische Personen haben, wenn sie ein an das Inland gebundenes Vermögen besitzen (§ 2, Absatz 1, Z. 2), am Beginn jedes Veranlagungszeitraumes binnen der im § 202 P. St. G. vorgeschriebenen Frist und, wenn sie der Einkommensteuer unterliegen, gleichzeitig mit der Einbringung des Bekenntnisses über ihr steuerpflichtiges Einkommen bei der zuständigen Steuerbehörde ihr steuerpflichtiges Vermögen einzubekennen.

(2) Das Vermögen ist getrennt nach den einzelnen Vermögenszweigen anzugeben und der einzelne Vermögensteil durch die gesetzlich vorgeschriebene oder im Verkehr übliche Benennung zu kennzeichnen. Für die Zwecke der Bewertung sind alle Orts-, Zeit-, Maß-, Rechts- und sonstigen Verhältnisse, welche für die Wertermittlung von Bedeutung sind, anzuführen. Die Wertangabe hat nach den in § 14 gegebenen Vorschriften zu erfolgen. Sofern es sich um Vermögen handelt, dessen Wert nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn jene Nachweisungen geliefert werden, welche zur Schätzung des Wertes erforderlich sind.

(3) Inwieweit diese Angaben schon im Einkommensteuerbekenntnisse oder in den Erläuterungen zu demselben enthalten sind, genügt der Hinweis auf diese Angaben.

(4) Die zur Einbringung eines Einkommensteuerbekenntnisses, jedoch nicht zur Einbringung eines Bekenntnisses nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben in dem ersteren Bekenntnisse die Umstände zu bezeichnen, welche sie von der Einbringung des Vermögensbekenntnisses befreien.

(5) Im übrigen wird durch Vollzugsanweisung bestimmt, wie die Einbekennung des Vermögens zu erfolgen habe.

000036

§ 23.

Auf die Rechtsfolgen der Nichterfüllung oder der unzulänglichen Erfüllung der Bekenntnispflicht und auf die Prüfung der Bekenntnisse durch die Steuerbehörde finden die Bestimmungen der §§ 205 bis 208 P. St. G. sinngemäße Anwendung.

Verfahren der Kommissionen.

§ 24.

Die Bestimmungen der §§ 209 bis 214 P. St. G. finden mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen, über deren Einkommensteuer in der im § 212, Absatz 2, zweiter Satz, vorgesehenen Art zu beschließen ist, die Beschlußfassung über die mit der Einkommensteuer zusammentreffende Vermögenssteuer in gleicher Weise zu erfolgen hat.

Sitzungsprotokoll.

§ 25.

Das Protokoll über die Verhandlungen der Kommission ist für die Einkommen- und Vermögenssteuer vereint zu führen. Die Art der Führung der Aufschreibungen über die Einschätzungsergebnisse wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

Zahlungsauftrag.

§ 26.

(1) Die Steuerbehörde hat dem Steuerpflichtigen das Ergebnis der Veranlagung mittels eines den dreijährigen Veranlagungszeitraum umfassenden Zahlungsauftrages bekanntzugeben. Dieser ist in der Regel gleichzeitig mit dem Einkommensteuer-Zahlungsauftrage zuzustellen oder kann mit diesem auch verbunden werden. Er hat den Betrag des Vermögens und der Vermögenssteuer sowie die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten.

(2) Auszüge aus den Zahlungsaufträgen sind in der im § 217, Absatz 3, P. St. G. bezeichneten Art zur Einsicht aufzulegen.

Berufung.

§ 27.

Die §§ 218 bis 225 P. St. G. finden mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Entscheidung über Berufungen gegen Vermögenssteuer-Zahlungsaufträge, die auf eine Bemessungsgrundlage bis zu 50.000 K lauten, der Schätzungskommission obliegt.

Stattgebende

V (§ 221 p. 1. g.)

Entrichtung der Steuer; Zahlungs- termine.

§ 28.

Die Vermögenssteuer ist in Vierteljahrsraten gleichzeitig mit der Einkommensteuer bar zu entrichten.

Beginn und Ende der Steuerpflicht. Veränderungen während des Veran- lagungszeitraumes.

§ 29.

Der Eintritt bisher nicht besteuert Personen in die Steuerpflicht sowie Veränderungen in den die Steuerpflicht und das Ausmaß der Steuer begründenden Tatsachen sind in der Regel erst bei der Bemessung für den nächsten Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen.

§ 30.

(1) Während des Veranlagungszeitraumes ist die Vermögenssteuer neu zu veranlagen oder zu berichtigen, wenn

1. die Steuerpflicht durch Zuzug einer Person in das Inland neu begründet oder erweitert wird (§ 2, Absatz 1, Z. 1);

2. eine Person dadurch, daß sie aus einer Haushaltung ausscheidet, bezüglich des bisher bei deren Vorstand besteuerten Vermögens (§ 5) steuerpflichtig wird;

3. der Vorstand einer Haushaltung durch den Eintritt einer Person in dieselbe oder

4. eine Person durch unentgeltliche Vermögensübertragung unter Lebenden oder

5. infolge eines Vermögenserwerbes durch Vermögensübertragung von todeswegen, durch Lebens- oder Fideikommißanfall vermögenssteuerpflichtig wird oder eine Vermehrung des steuerpflichtigen Vermögens um mehr als ein Drittel erlangt.

(2) Die Vermögenssteuer ist in den Fällen des Absatzes 1, Z. 1 bis 4 vom Beginn des auf das dort angeführte Ereignis nächstfolgenden Monats, in den Fällen des Absatzes 1, Z. 5, vom Beginn des auf die Einantwortung der ruhenden Erbschaft, den Lebens- oder Fideikommißanfall, bei Erwerb aus dem Ausland auf die Vermögensübertragung folgenden Steuerjahres an für den Rest des laufenden Veranlagungszeitraumes neu zu bemessen oder zu berichtigen. Der Steuerpflichtige hat binnen 14 Tagen nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses die Anzeige unter Anschluß des Bekenntnisses (§ 22) zu erstatten.

(3) Als Stichtag zur Beurteilung der für die Bemessung maßgebenden Umstände gilt der Zeitpunkt des in Absatz 1 bezeichneten Ereignisses. Findet keine Neubemessung, sondern die Ergänzung der Bemessung einer bereits steuerpflichtigen Person statt, so ist die Steuer von dem bisher veranlagten Vermögen lediglich unter Hinzurechnung des nach Absatz 1 zugetragenen Vermögens zu bemessen.

§ 31.

(1) 1. Das Erlöschen der Steuerpflicht oder deren Einschränkung (§ 2, Absatz 1, Z. 2) durch Wegzug aus dem Inlande werden von dem auf den Wegzug folgenden Monat,

2. das Erlöschen der Steuerpflicht durch Einantwortung einer ruhenden Erbschaft, durch Lebens- oder Fideikommißanfall wird von dem auf die Einantwortung folgenden Steuerjahre an berücksichtigt.

(2) Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß ein Teil des bei ihm versteuerten Vermögens seit Beginn des Veranlagungszeitraumes weggefallen ist und

1. daß dieser Teil bei einer anderen Person der inländischen Vermögenssteuer unterzogen wird oder

2. daß der Wegfall durch Verluste verursacht worden ist und sich das versteuerte Vermögen dadurch um mindestens ein Viertel vermindert hat, so ist die Vermögenssteuer von dem auf die Vermögensminderung folgenden Monate an auf den dem verbleibenden Vermögen entsprechenden Steuersatz herabzumindern.

(3) Wird die Anzeige von den in Absatz 1 und 2 angeführten Ereignissen nicht innerhalb von 14 Tagen nach deren Eintritt bei der zuständigen Steuerbehörde erstattet, so werden diese erst von dem auf die Anzeige folgenden Monate an berücksichtigt.

Verbot und Ungültigkeit der auf die Überwälzung der Vermögenssteuer gerichteten Vereinbarungen.

§ 32.

(1) Vertragsmäßige Vereinbarungen, welche in dem Sinne getroffen werden, daß die Vermögenssteuer ganz oder zum Teile von einer anderen Person als dem Steuerpflichtigen oder einer zu seiner Haushaltung gehörigen Person (§ 5) getragen werden soll, sind verboten und ohne rechtliche Wirkung.

(2) Derjenige, der auf Grund einer solchen Vereinbarung oder Verfügung etwas durch Zahlung, Anrechnung oder in sonstiger Weise geleistet hat, ist berechtigt, die Rückstellung des Geleisteten von dem

Steuerpflichtigen binnen der im § 1479 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Verjährungsfrist zu fordern.

II. Vermögenszuwachssteuer.

Steuerpflichtige Personen.

§ 33.

Der Vermögenszuwachssteuer unterliegen die nach § 2 vermögenssteuerpflichtigen Personen dann, wenn sich bei der Veranlagung der Vermögenssteuer für den mit dem 1. Jänner 1923 beginnenden oder einen folgenden Veranlagungszeitraum ein steuerpflichtiger Vermögenszuwachs ergibt.

Gegenstand der Steuer.

§ 34.

(1) Den Gegenstand der Steuer bildet der Betrag, um den das festgestellte steuerpflichtige Reinvermögen (Endvermögen) das für den vorangehenden Veranlagungszeitraum der Vermögenssteuer (maßgebender Veranlagungszeitraum) festgestellte Reinvermögen (Anfangsvermögen) übersteigt. Das Anfangs- und Endvermögen sind jedoch ohne Berücksichtigung der in § 4 eingeräumten Befreiungsgrenzen maßgebend; zu diesem Zwecke ist das Anfangsvermögen, wenn es die befreite Grenze nicht erreicht hat, zur Veranlagung der Vermögenszuwachssteuer erforderlichen Falles vom Steuerpflichtigen nachzuweisen. Das Aktivvermögen übersteigende Schulden und Lasten bleiben bei der Feststellung des Anfangsvermögens außer Betracht.

(2) Ist die Vermögenssteuerpflicht während des maßgebenden Veranlagungszeitraumes

1. durch Bezug in das Inland (§ 30, Absatz 1, Z. 1) neu begründet oder erweitert worden, so gilt das Reinvermögen in diesem Zeitpunkt als Anfangsvermögen;

2. durch Ausscheiden des Steuerpflichtigen aus einer Haushaltung begründet oder erweitert worden, so ist das Anfangsvermögen des Steuerpflichtigen an dem für den maßgebenden Veranlagungszeitraum geltenden Stichtag selbständig festzustellen.

§ 35.

Vom Endvermögen sind abzuziehen:

1. der Wert des Vermögens, das der Steuerpflichtige während des maßgebenden Veranlagungszeitraumes durch unentgeltliche Vermögensübertragung unter Lebenden erworben hat, soweit die einzelnen Zuwendungen den Betrag von 3000 K

überstiegen haben; maßgebend ist der Wert zur Zeit der Übertragung;

2. Der Wert des Vermögens, das der Steuerpflichtige während des maßgebenden Veranlagungszeitraumes durch Vermögensübertragung von todeswegen, durch Fideikommiß- oder Lebensanfall erworben hat, und des von ihm zu versteuernden Vermögens von Personen, die während dieses Zeitraumes neu in seine Haushaltung (§ 5) eingetreten sind; die Abrechnung findet jedoch bezüglich jenes Wertbetrages nicht statt, der beim Erschlaffer oder der in den Haushalt tretenden Person oder bei dem Vorstand der Haushaltung, der dieselbe bisher angehört hatte, einen steuerpflichtigen Vermögenszuwachs gebildet hätte;

3. die Vermehrung des Vermögens, die während des maßgebenden Veranlagungszeitraumes durch Umwandlung inländischen oder ausländischen steuerfreien Vermögens in steuerpflichtiges Vermögen (§ 9) eingetreten ist, mit dem Werte des letzteren im Zeitpunkte der Umwandlung.

§ 36.

Dem Endvermögen sind hinzuzurechnen:

1. der Wert von Vermögenschaften, die der Steuerpflichtige während des Veranlagungszeitraumes unentgeltlich unter Lebenden an andere übertragen hat, soweit die einzelnen Zuwendungen den Betrag von 3000 K überstiegen haben; maßgebend ist der Wert zur Zeit der Übertragung; der Bedachte haftet verhältnismäßig für die Steuer;

2. Vermögen, das durch Ausscheiden des Eigentümers aus dem Haushalte des Steuerpflichtigen beim ersteren oder bei dem Vorstand der Haushaltung, in welche derselbe eintritt, steuerpflichtig geworden ist, mit dem Wert zu Beginn des Veranlagungszeitraumes;

3. der Wert von steuerpflichtigem Vermögen, das während des Veranlagungszeitraumes in der Steuerpflicht nicht unterworfenen Vermögen verwandelt worden ist, mit dem Werte zur Zeit dieser Umwandlung;

4. Beträge, die der Steuerpflichtige während des maßgebenden Veranlagungszeitraumes zur Abstattung der großen Vermögensabgabe entrichtet hat;

5. Einkommen der nach § 2, Absatz 1, Z. 1, steuerpflichtigen Personen, das nicht aus ausländisch gebundenem Vermögen stammt und zur Erwerbung oder Vermehrung ausländisch gebundenen Vermögens dient hat.

Veranlagung der Vermögenszuwachssteuer aus Anlaß des Wegzuges aus dem Inlande.

§ 37.

Endet die Vermögenssteuerpflicht durch Wegzug aus dem Inlande oder wird sie aus diesem Anlaß eingeschränkt, so ist das Endvermögen zu diesem Zeitpunkte festzustellen und die Vermögenszuwachssteuer zu bemessen, und zwar auch dann, wenn der Wegzug vor den 1. Jänner 1923 fällt.

Verbot und Ungültigkeit der auf die Überwälzung der Vermögenszuwachssteuer gerichteten Vereinbarungen.

§ 38.

Vereinbarungen über die Überwälzung der Vermögenszuwachssteuer sind in gleicher Weise verboten und ungültig, wie solche, die sich auf die Überwälzung der Vermögenssteuer beziehen.

Befreiung von der Vermögenszuwachssteuer.

§ 39.

Beträgt der Vermögenszuwachs nicht mehr als 15.000 K oder das Endvermögen nicht mehr als 40.000 K, wofür letzterer Betrag sich nach Maßgabe des § 4, Absatz 2, erhöht, so wird eine Vermögenszuwachssteuer nicht veranlagt. Bei der nächsten Veranlagung sind die beiden vorangehenden Veranlagungszeiträume der Vermögenssteuer als einheitlicher maßgebender Veranlagungszeitraum zu behandeln und es ist demgemäß auf das Anfangsvermögen zu Beginn des ersteren zurückzugehen.

Ausmaß der Steuer.

§ 40.

(1) Die Steuer beträgt bei einem Vermögenszuwachs

von nicht mehr als	30.000 K	. 0'5 Prozent
"	30.000 bis 50.000	" . 0'75 "
"	50.000 " 100.000	" . 0'9 "
"	100.000 " 300.000	" . 1'05 "
"	300.000 " 600.000	" . 1'2 "
"	600.000 " 1.000.000	" . 1'35 "
"	1.000.000 " 5.000.000	" . 1'5 "
"	5.000.000 " 10.000.000	" . 1'75 "
über 10.000.000 K		. 2 "

des Vermögenszuwachses.

000042

(2) Übersteigt das Endvermögen den Betrag
 von 200.000 K, so erhöht sich der Steuersatz
 um 0'1 Prozent
 von 400.000 K, so erhöht sich der Steuersatz
 um 0'2 Prozent
 von 600.000 K, so erhöht sich der Steuersatz
 um 0'3 Prozent
 von 800.000 K, so erhöht sich der Steuersatz
 um 0'4 Prozent
 von 1,000.000 K, so erhöht sich der Steuersatz
 um 0'5 Prozent
 von 1,500.000 K, so erhöht sich der Steuersatz
 um 0'6 Prozent
 von 2,000.000 K, so erhöht sich der Steuersatz
 um 0'7 Prozent
 von 3,000.000 K, so erhöht sich der Steuersatz
 um 0'8 Prozent
 von 5,000.000 K, so erhöht sich der Steuersatz
 um 0'9 Prozent
 von 10,000.000 K, so erhöht sich der Steuersatz
 um 1 Prozent
 des Vermögenszuwachses.

(3) Für die Berechnung der Steuer ist der Vermögenszuwachs nach unten auf einen durch Tausend teilbaren Betrag abzurunden.

(4) Der Unterschied zwischen der Steuer, die zu zahlen wäre, wenn der Vermögenszuwachs die unmittelbar vorangehende der in Absatz 1 bezeichneten Wertgrenzen nicht überstiege und jener Steuer, welche nach dem gesetzlichen Satze entfällt, wird nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des jene Wertgrenze übersteigenden Betrages des Zuwachses gedeckt werden kann.

(5) Die vorgeschriebene Steuer ermäßigt sich um je 5 Prozent ihres Betrages für die mit dem ~~Steuer~~ *Steuer* ~~gabepflichtigen~~ *gabepflichtigen* im gemeinsamen Haushalte lebende Ehegattin und jedes in seiner Versorgung stehende Kind *unter 14 Jahren.*

Veranlagung der Vermögenszuwachssteuer.

§ 41.

(1) Die Vermögenszuwachssteuer ist nach näheren Vorschriften der Vollzugsanweisung durch dieselben Organe wie die Vermögenssteuer und in der Regel zusammen mit dieser in einem einheitlichen Verfahren zu bemessen, das sich nach den vorangehenden Bestimmungen über die Veranlagung der Vermögenssteuer regelt. Die bemessene Vermögenszuwachssteuer wird dem Steuerpflichtigen durch einen Zusatzbescheid zum Zahlungsauftrag über die Vermögenssteuer bekanntgegeben.

(2) Bei Beendigung oder Einschränkung der Vermögenssteuerpflicht durch Wegzug des Steuerpflichtigen aus dem Inlande ist die Vermögenszuwachssteuer von der Steuerbehörde I. Instanz zu bemessen; gegen den Zahlungsauftrag ist die Berufung an die Finanzlandesbehörde zulässig.

§ 42.

Die für die Veranlagung maßgebenden Umstände sind nach näherer Vorschrift der Vollzugsanweisung in einem gleichzeitig der Veranlagung der Vermögenssteuer dienenden Bekenntnisse oder in einem besonderen Bekenntnisse (§ 41, Absatz 2) anzuzeigen.

§ 43.

(1) Alle sich im Rechtsmittelverfahren betreffend die Vermögenssteuer ergebenden Veränderungen in der Feststellung des Anfangs- und Endvermögens und der sonstigen für die Bemessung der Vermögenszuwachssteuer maßgebenden Verhältnisse ziehen von selbst eine Berichtigung der Vermögenszuwachssteuer nach sich.

(2) Im übrigen stehen sowohl dem Steuerpflichtigen als der Steuerbehörde gegen den Zusatzbescheid dieselben Rechtsmittel zu, wie gegen die Entscheidungen im Verfahren über die Vermögenssteuer.

Einzahlungstermin.

§ 44.

(1) Die Vermögenszuwachssteuer ist in zwölf gleichen Vierteljahrsraten zu den Zahlungsterminen der Vermögenssteuer einzuzahlen.

(2) Die aus Anlaß des Wegzuges des Steuerpflichtigen aus dem Inlande bemessene Vermögenszuwachssteuer (§ 37) wird auf einmal fällig; bei diesem Anlasse werden auch die unbeglichenen Raten einer früher bemessenen Vermögenszuwachssteuer fällig.

(3) Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen werden die noch nicht beglichenen Raten der Vermögenszuwachssteuer auf einmal fällig.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Strafbestimmungen.

§ 45.

Der Steuerhinterziehung macht sich schuldig, wer wissentlich mit der Absicht, sich der gesetzlichen Steuerleistung zu entziehen, in einem nach diesem Gesetze von ihm einzubringenden Bekenntnisse oder

bei Beantwortung einer von zuständiger Seite an ihn gerichteten Frage oder zur Begründung eines Rechtsmittels oder behufs Erlangung einer Steuerbefreiung unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, die geeignet sind, die Bemessung zu vereiteln, die Bemessung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer oder eine nicht gebührende Befreiung zu veranlassen.

§ 46.

Der Steuerverheimlichung macht sich schuldig, wer wissentlich mit der Absicht, steuerpflichtiges Vermögen der Behörde zu verbergen, der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflicht zur Einbringung eines Bekenntnisses in der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommt.

§ 47.

(1) Der Steuerhinterziehung und der Steuerverheimlichung macht sich auch der Machthaber schuldig, der diese Handlungen oder Unterlassungen bei Ausübung einer Vertretung vornimmt.

(2) Dieselben Vergehen werden auch durch Anstiftung und Beihilfe begangen. Straffrei bleibt, wer die Beihilfe infolge einer durch wirtschaftliche Abhängigkeit begründeten Nötigung leistet, es sei denn, daß er auf eine von der Behörde gestellte Anfrage unrichtige Angaben macht.

(3) Für die nach Absatz 1 und 2 verhängten Geldstrafen haftet mit der aus § 266, Absatz 2, des Personalsteuergesetzes sich ergebenden Einschränkung der Steuerpflichtige.

(4) Der Versuch unterliegt der für die vollendete strafbare Handlung festgesetzten Strafe.

§ 48.

(1) Wegen Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung sind Geldstrafen zu verhängen, welche bei der Steuerhinterziehung das Drei- bis Neunfache, bei der Steuerverheimlichung das Zwei- bis Sechsfache des Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung angesetzt wurde (Strafbemessungsgrundlage) betragen.

(2) Wenn dieser Betrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden kann, so ist sein wahrscheinliches Ausmaß der Bemessung der Geldstrafe zugrunde zu legen.

(3) Neben der Geldstrafe kann auch eine Arreststrafe verhängt werden,

1. wenn der Beschuldigte in den letzten fünf Jahren vor Begehung der Tat bereits wegen der nachstehend angeführten Steuervergehen verurteilt worden ist (Rückfall). Als derartige Steuervergehen gelten: die Hinterziehung, Verheimlichung und Gefährdung der Vermögensabgabe, einer direkten Steuer

oder der Umsatzsteuer, die Zahlungsbereitelung, die Steuerflucht (§ 19 und § 20, Absatz 3, des Gesetzes gegen die Steuerflucht), sowie die nach den §§ 1 bis 3 und 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 427, strafbaren Verletzungen der Kontrollvorschriften zur Vorbereitung der Vermögensabgabe;

2. wenn die Strafbemessungsgrundlage 600 K übersteigt. Bezieht sich das Strafverfahren auf mehrere der unter Zahl 1 angeführten Steuervergehen oder auf mehrere Veranlagungszeiträume, so sind die Strafbemessungsgrundlagen vorbehaltlich der Bestimmung des § 57, Absatz 2, zusammenzurechnen.

(4) Die Arreststrafe ist im Ausmaße von einem Tage bis zu drei Monaten zu verhängen; auf Arrest bis zu einem Jahre kann erkannt werden, wenn die Strafbemessungsgrundlage 5000 K übersteigt. Übersteigt sie 100.000 K, kann auf Arrest bis zu zwei Jahren erkannt werden.

(5) Neben der Arreststrafe kann auf die je einmalige Verurteilung des Erkenntnisses in einer oder in mehreren Druckschriften auf Kosten des Verurteilten erkannt werden.

(6) Überdies kann bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände der Verlust der Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Unternehmung und Beschäftigung ausgesprochen werden, wenn die in Absatz 1 angeführten Steuervergehen sich auf die Steuerleistung für diese Unternehmung und Beschäftigung beziehen.

(7) In jedem Falle ist außer der Strafe der verkürzte Steuerbetrag nachzuzahlen.

§ 49.

(1) Der fahrlässigen Steuergefährdung macht sich schuldig, wer die in den §§ 45 bis 47 bezeichneten strafbaren Handlungen und Unterlassungen aus grober Fahrlässigkeit begeht. Er ist mit den für diese Steuervergehen angedrohten Geldstrafen, bei deren Bemessung auf die mindere Strafbarkeit im Verhältnisse zum vorsätzlichen Steuervergehen nach dem Grade des Verschuldens Bedacht zu nehmen ist, zu bestrafen. Hierbei kann auch unter das gesetzliche Mindestausmaß der Strafe bis zu dessen Hälfte herabgegangen werden.

(2) Liegt keine grobe Fahrlässigkeit, sondern bloß ein Versehen vor, so kann wegen Ordnungswidrigkeit eine Geldstrafe bis zu 2000 K verhängt werden.

§ 50.

(1) Die Strafbarkeit der in den §§ 45, 47 und 49 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straffällige, bevor er die erste Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

000046

(2) Die Strafbarkeit der in § 46 bezeichneten strafbaren Handlung erlischt, wenn der Steuerpflichtige vor den im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkten das Bekenntnis überreicht.

§ 51.

Die Übertretung des Verbotes von Vereinbarungen, die sich auf Überwälzung der Vermögenssteuer und Vermögenszuwachssteuer beziehen, wird mit dem Ein- bis Dreifachen des Steuerbetrages, auf den sich die Vereinbarung bezieht, und, wenn sich dieser auch nicht schätzungsweise feststellen läßt, mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K geahndet.

§ 52.

(1) Folgende Bestimmungen des Personalsteuergesetzes, und zwar die des § 242 über wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen, die des § 246 über die Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung und den Mißbrauch der Auszüge aus Zahlungsaufträgen, endlich die des § 248 über die Erschwerung oder Verhinderung der dort angeführten Amtshandlungen finden Anwendung.

(2) Bei Anwendung der in Absatz 1 angeführten Bestimmungen werden den Steuerkommissionen und deren Mitgliedern die Bewertungsräte und deren Mitglieder gleichgestellt.

(3) Das in § 246, Absatz 2, des Personalsteuergesetzes angeführte Delikt wird auch begangen, wenn die zu gehässigen Angriffen mißbrauchten Umstände sich auf das Vermögen eines Steuerpflichtigen beziehen.

§ 53.

Die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über Pflichtverletzungen durch Kommissionsmitglieder und die Verweigerung der Übernahme der Mitgliedschaft an Kommissionen (§ 249), über Ordnungsstrafen (§ 250), über die Verjährung (§§ 251 bis 255) und über das Verfahren (§§ 256 bis 261) und Artikel III, §§ 4 bis 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124) finden sinngemäße Anwendung. Die Bestimmung des § 249 B. St. G. gilt auch für die Mitglieder der Bewertungsräte (§ 19).

Haftung
Haftung und Ersatzansprüche
der Haushaltsangehörigen.

§ 54.

(1) Die Angehörigen der Haushaltung haften verhältnismäßig für die bemessene Steuer und etwaige wegen Steuerhinterziehung, Steuerverheimlichung oder jahrlässiger Gefährdung der Vermögenssteuer verhängte Strafen. Der Anteil, für den die Haftung gilt, ist nach dem Verhältnis zu berechnen, in dem die Steuern sich verhalten, die von den

000047

einzelnen Vermögen und dem daran erzielten Zuwachse ohne deren Zusammenrechnung zu berechnen wären.

(2) Der Steuerpflichtige ist berechtigt, von den Haushaltungsangehörigen verhältnismäßigen Ersatz (Absatz 1) der auf sie entfallenden Steuer zu verlangen.

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über die Personalsteuern.

§ 55.

Im übrigen finden die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes, sowie die sonstigen die direkten Personalsteuern betreffenden allgemeinen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Zuschlagsfreiheit.

§ 56.

Eine Vorschreibung der Vermögenssteuer und Vermögenszuwachssteuer für Zwecke der Bemessung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und Beiträgen an solche, hat, solange die Landesgesetzgebung nichts Gegenteiliges verfügt, nicht stattzufinden.

IV. Bestimmungen für die erste Veranlagung der Vermögenssteuer.

§ 57.

(1) Für den ersten, bis Ende des Jahres 1922 reichenden Veranlagungszeitraum der Vermögenssteuer sind die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen und der Stand und Wert des Vermögens an dem für die Veranlagung der großen Vermögensabgabe geltenden Stichtag maßgebend. Die Steuer für das Steuerjahr 1920 wird nur mit jenem Bruchteil vorgeschrieben, der dem Zeitraum vom Stichtage bis zum Jahresende entspricht.

(2) Die Veranlagung für den ersten Veranlagungszeitraum ist bezüglich der der großen Vermögensabgabe unterliegenden Steuerpflichtigen nach näherer Vorschrift der Vollzugsanweisung mit der Veranlagung für die letztere Abgabe zu verbinden. Hierbei sind Übertretungen dieses Gesetzes, die zugleich Übertretungen des Gesetzes über die große Vermögensabgabe bilden, nur als letztere zu bestrafen.

V. Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.

§ 58.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

000048

Bemerkungen.

Im allgemeinen.

Zweck der Vermögenssteuer und der Vermögenszuwachssteuer im allgemeinen.

Zum Unterschied von der großen Vermögensabgabe, die als außerordentliche Maßnahme dazu bestimmt ist, dem Besitz ein einmaliges schweres Opfer zur Milderung der außerordentlichen, bedrückenden finanziellen Notlage unseres Staates und für die Liquidierung des Kriegszustandes seiner Finanzen aufzuerlegen, bilden die fortlaufende Vermögenssteuer und die Vermögenszuwachssteuer einen Teil jener Steuermaßnahmen, die der notwendigen dauernden Vermehrung der Staatseinnahmen dienen und zugleich die seit langem dringende Reform unseres Systems der direkten Steuern einleiten sollen.

A. Vermögenssteuer.
Zweck der Vermögenssteuer im besonderen.

Was zunächst die fortlaufende Vermögenssteuer — im folgenden zum Unterschiede von der großen Vermögensabgabe, kurz Vermögenssteuer genannt — anbelangt, so soll diese als eine Ergänzung der Einkommensteuer nach dem Beispiele der meisten Nachbarstaaten (deutsche Staaten, zahlreiche Schweizer Kantone, Ungarn)* vor allem die höhere steuerliche Leistungsfähigkeit des Besitz Einkommens gegenüber dem Arbeitseinkommen, die in unserer Einkommensteuer nicht berücksichtigt wird, der Staatswirtschaft dauernd und regelmäßig nutzbar machen. Auch die Leistungsfähigkeit, die in der Tatsache des Besitzes des tatsächlich ertraglosen, aber doch die Möglichkeit einer Ertragsgewinnung gewährenden Vermögens liegt, soll dauernd ausgenutzt werden. Von der einmaligen Vermögensabgabe, auch soweit sie in — auf 30 Jahre verteilten — Raten abgetragen wird, unterscheidet sich die fortlaufende Vermögenssteuer dadurch, daß jene das Vermögen nach seinem Stand in einem bestimmten Augenblick erfasst, nachträglich sich bildendes oder aus dem Auslande einfließendes Vermögen aber freiläßt; die Vermögenssteuer dagegen trifft den jeweiligen Vermögensbesitz, paßt sich daher dem Wechsel der wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen und der Besitzverteilung im besonderen an.

Die Vorbelastung des Besitzes erfolgt derzeit durch die bestehenden Ertragsteuern nicht in zureichender und ganz befriedigender Weise. Mit der Erhöhung der Einkommensteuer, die in Antrag gebracht wird und die Arbeits- und Besitz Einkommen in gleich empfindlicher Weise trifft, ist auch eine Erhöhung der Vorbelastung des Besitzes unerlässlich. Die Staatsregierung glaubt, daß eine allgemeine Erhöhung der Ertragsteuern, die ja auch die hiegegen besonders empfindliche Gebäudesteuer umfassen würde, nicht am Platze wäre und die Mängel des heutigen Ertragsteuersystems nur verschärfen würde. Andererseits muß eine Reform der Ertragsteuern, die im engen Zusammenhange mit der in Aussicht genommenen finanziellen Auseinandersetzung zwischen Staat und Ländern steht, dem Zeitpunkt dieser Auseinandersetzung vorbehalten werden. Die Staatsregierung schlägt daher gegenwärtig in einem besonderen Gesetzentwurfe nur gewisse Steigerungen bei der allgemeinen Gewerbesteuer und Grundsteuer vor, die lediglich den beschränkten Zweck haben, die durch die Geldentwertung noch verschärften Ungleichheiten der Ertragsteuern teilweise zu mildern. Statt einer allgemeinen Erhöhung der Ertragsteuern oder einer Erhöhung der Kriegszuschläge zu diesen bringt sie die Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer in Antrag.

*) Einige einschlägige Gesetze sind in Beilage B wiedergegeben.

Es entspricht nämlich einer alten und bewährten Erfahrung, daß Fehler, die selbstverständlich einer jeden Steuer anhaften, sich mit der Höhe des Steuerfußes verschärfen; dies legt es nahe, einen bei der Steigerung der Staatslasten einmal unvermeidlichen Steuerdruck so weit möglich auf verschiedene Steuerformen zu verteilen. Eine stärkere Mannigfaltigkeit der Steuern, die von verschiedenen Seiten und mit verschiedenen technischen Mitteln die Leistungsfähigkeit zu erfassen trachten, ermöglicht es auch, die Lücken, die die eine Steuer offen läßt, mit der anderen auszufüllen. Die Unvollkommenheiten, die den Ertragsteuern neben ihren noch später zu erörternden Vorzügen anhaften, aber auch gewisse Unvollkommenheiten der Einkommensteuer selbst, empfehlen es, eine neuerliche Ausgestaltung der direkten Steuern nicht durch eine weitere allgemeine Erhöhung der bestehenden Ertragsteuern und nicht allein durch eine Erhöhung der Einkommensteuer, sondern durch die Einfügung der Vermögenssteuer in unser System der direkten Steuern zu bewerkstelligen.

Fortführung der Personalsteuerreform.

Die Einführung der Vermögenssteuer neben der Einkommensteuer und den Ertragsteuern liegt vollkommen im Zuge jener Umgestaltung unseres direkten Steuersystems, wie sie durch die Personalsteuerreform des Jahres 1896 eingeleitet worden ist.

System der Personalsteuerreform von 1896.

Die bedeutsamste Errungenschaft dieser Reform war die Einigung einer subjektiven Generalsteuer, der Einkommensteuer, in das Steuersystem; diese, die verschiedenen von den Ertragsteuern, das reine Gesamteinkommen einer Person als wichtigsten Ausdruck persönlicher Leistungsfähigkeit erfaßt und nach dessen Höhe unter Berücksichtigung gewisser, die Leistungsfähigkeit beeinflussender anderer Momente abgestuft ist, bildete die Erfüllung einer langjährigen Forderung.

Bekanntlich bestand vor dieser Reform in Österreich das reine Ertragsteuersystem, das grundsätzlich alle Arten von Erträgen zu erfassen strebte. In Wirklichkeit wurde dies freilich nicht erreicht. Große Lücken wies insbesondere die Kapitalsbesteuerung auf. Andere Steuerformen, wie insbesondere die Grundsteuer, waren starr und wenig schmiegsam in der Anpassung an wechselnde wirtschaftliche Verhältnisse.

Die Anknüpfung der Steuern an die einzelnen Objekte verhinderte an sich eine Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Person. Andererseits erleichterte sie die Überwälzung der Steuer vermittels des belasteten Objektes auf andere Personen im wirtschaftlichen Verkehr. Auch die Ungleichheit der Steuerfüße der verschiedenen Ertragsteuern begünstigte die Möglichkeit der Überwälzung oder aber, wo diese nicht anging, die Amortisation der Steuer im Werte des Objektes, indem die Steuer beim Verkaufe kapitalisiert vom Werte des Objektes abgerechnet wurde.

In weiser Selbstbeschränkung hat sich die Personalsteuerreform des Jahres 1896 dennoch damit begnügt, zunächst nur die Personaleinkommensteuer unter gleichzeitiger Ermäßigung der Ertragsteuern einzuführen. Letzteres geschah durch den gleichzeitigen teilweisen Verzicht des Staates auf die Ertragsteuern, der sich einerseits direkt durch Nachlässe an den Ertragsteuern, andererseits indirekt durch Verwendung eines Teiles des Ertrages der Realsteuern zu Überweisungen an die Landesfonds vollzog. Die Einkommensteuer mit ihren verhältnismäßig niedrigen Steuerfüßen und mit Zuschlagsfreiheit ließ eine gleichmäßigere und richtigere Durchführung und damit eine entsprechendere Lastenverteilung erwarten. Schon deshalb, sowie nach ihrer grundsätzlichen Aufgabe, unmittelbar eine Belastung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit zu erzielen, hat die Einkommensteuer von Anfang an die ihr natürliche Anlage dazu gehabt, zur Hauptsteuer des ganzen direkten Steuersystems zu werden. Gleichwohl mußte sie in Österreich nach der starken Ausgestaltung, die die Ertragsteuern im Laufe ihrer Entwicklung erfahren hatten, diese zunächst noch neben sich bestehen lassen, während in Preußen die Ein-

kommensteuer zusammen mit der niedrigen Vermögenssteuer von nur $\frac{1}{2}$ Promille die verhältnismäßig niedrigen Ertragsteuern aus dem staatlichen Steuersystem überhaupt verdrängen konnte. Hierzu fehlten in Oesterreich in Folge des anders gearteten Verhältnisses der Einkommensteuer zu den Ertragsteuern und den übrigen Staatseinnahmen die finanziellen Vorbedingungen. Das Nebeneinander von Einkommensteuer und Ertragsteuern entsprach aber auch sicherlich der Wirtschaftsverfassung Oesterreichs in hohem Maße, in welcher neben den mit Buchführung versehenen kapitalistischen Wirtschaftsbetrieben in überwiegendem Maße Wirtschaften bestehen, die der rechnerischen Übersicht über die eigene Ertragsbildung entbehren. Für diese ist eine Teilung der steuerlichen Belastung in eine solche durch die Einkommensteuer und in eine solche durch Ertragsteuern, die sich zum Teile an äußere Maßstäbe der Ertragsfähigkeit anzuschließen vermögen, durchaus angemessen. Für alle Ertragsarten ergibt sich daraus eine zweifache anstatt einer entsprechend höheren einfachen Steuer, wie sie sich auch in anderen Staaten mit ähnlicher Wirtschaftsverfassung erhalten hat.

Dieses nur aus Einkommen- und Ertragsteuern gemischte System weist aber gewisse Mängel auf, die bei wachsender Höhe der Besteuerung fühlbarer geworden sind.

Mängel des bestehenden Systems.

Angesichts dessen, daß die Einkommensteuer lediglich nach der Höhe des Einkommens und gewissen den Bedürfnisstand der Einzelwirtschaften beeinflussenden Momenten (Kinderzahl u.), nicht aber auch nach der Art des Einkommens abgestuft ist, wird eine Ausgestaltung der Besteuerung nach persönlicher Leistungsfähigkeit vor allem in der Richtung wünschenswert, eine stärkere Belastung des durch Vermögensbesitz gesicherten Einkommens gegenüber dem Arbeitseinkommen durchzuführen. Eine solche erscheint schon deshalb durchaus gerechtfertigt, weil das Besitzeinkommen seiner Natur nach allgemein sicherer und beständiger ist und seine Empfänger jene Rücklagen nicht zu machen brauchen, die die Empfänger reiner Arbeitseinkommen für die Zeit des Verlassens der Arbeitskräfte und für ihre Nachkommenschaft bei richtiger Wirtschaftsführung anlegen müssen.

Hierzu tritt die Erwägung, daß der Besitz als solcher die Möglichkeit einer Steigerung des Einkommens über den bisherigen Ertrag hinaus etwa durch Erwerb einer Leibrente oder durch den Wechsel der Kapitalanlage gewährt.

Mit Recht wird daher verlangt, daß die Einkommensteuer, die ja alle Arten von Einkommen in gleicher Weise trifft, in dieser Richtung eine Ergänzung erfahre. Hierzu sind die Ertragsteuern nicht genügend geeignet. Diese haben bei der ungemein hohen Verschiedenheit ihrer Steuerfälle, die sich nicht folgerichtig nach der Natur der Erträge als Arbeits- oder Besizerträge abtufen, und bei der hiervon wieder verschiedenen Stärke der wirklichen steuerlichen Belastung durch längst erfolgte Amortisationen und Überwälzungen den Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person zum Teil verloren und wirken in mancher Hinsicht ungleichmäßig. Auch die Allgemeinheit dieser Belastung läßt zu wünschen übrig, zumal ganze große Gebiete des Kapitaleinkommens, aber auch manche Einkommen aus Liegenschaftsbesitz von Ertragsteuern tatsächlich nicht getroffen werden.

Die österreichischen Ertragsteuern in ihrer heutigen Gestalt sind somit nicht geeignet, eine allgemeine und gleichmäßige Vorbelastung der im Besitzeinkommen zutage tretenden besonders erhöhten Leistungsfähigkeit der besitzenden Bevölkerungsschichten herbeizuführen.

Wege zur Vorbelastung des fundierten Einkommens.

Zum Ziele einer solchen Vorbelastung des Besitzeinkommens können grundsätzlich verschiedene Wege führen. Einer davon besteht darin, im Rahmen der Einkommensteuer selbst das Besitzeinkommen mit einem höheren Steuerfuß zu treffen als das Arbeitseinkommen. Diesen Weg wählen die englischen und die italienischen ertragsteuerartigen Einkommensteuern. Man stößt dabei auf die Schwierigkeit, die die Einkommen aus selbständig ausgeübten Erwerbstätigkeiten, selbst ausgeübter Landwirtschaft, Gewerbe,

Handel und Industrie, liberalen Berufen bereiten; hier mischt sich Arbeits- und Besitzeinkommen zu einem, wenn man von der Besteuerung des Einkommens ausgeht, untrennbaren Ganzen und es bleibt nichts anderes übrig, als entweder sich auf die Begünstigung kleiner Arbeitseinkommen zu beschränken oder mehr minder willkürlich den Steuerfuß für die verschiedenen Einkommensarten abzustufen und die Beurteilung des Einkommens als Besitz- oder Arbeitseinkommen der Bemessungsbehörde zu überlassen. Ähnlichen Schwierigkeiten begegnet die Ausschcheidung des Arbeitsertrages aus gemischten Erträgen, wo Ertragsteuern die Vorbelastung des Besitzeinkommens besorgen sollen. Diese Aufgabe vermag die Vermögenssteuer als Ergänzung der Einkommensteuer am besten zu erfüllen.

Aufgabe der Vermögenssteuer
im System der österreichischen
direkten Steuern.

Die Vermögenssteuer hat den Vorzug, daß sie, indem sie nicht vom Vermögensertrage, sondern vom Vermögen selbst ausgeht, auch bei gemischten Einkommen das Besitzeinkommen rein ausschleibt. Als persönliche Steuer faßt sie das gesamte Reinermögen nach Abzug der Schulden als Quelle des Besitzeinkommens einer Person und Ausdruck einer durch die Art des Einkommens erhöhten Leistungsfähigkeit zusammen.

Neben dieser ihrer ersten Aufgabe als Vorbelastung des Besitzeinkommens wird die Vermögenssteuer aber noch eine zweite Ergänzungsaufgabe in unserem Steuerhystem zu erfüllen haben. Das Vermögen ist nicht nur die Quelle von Einkommen; es kann auch als ertragloses Vermögen in unserer heutigen Wirtschaftsverfassung jederzeit zu einer Ertragsquelle werden, gegen eine Ertragsquelle ungetauscht werden; so ist also der Besitz von Vermögen, auf dessen Ertrag verzichtet wird, offenbar ein besonderer Ausdruck von Leistungsfähigkeit. Endlich aber ist das Vermögen in unserer heutigen Wirtschaftsverfassung auch eine Verbrauchsreserve, die unter außerordentlichen Verhältnissen zur Ergänzung des Einkommens als Verbrauchsfonds der wirtschaftenden Personen herangezogen werden kann; es erscheint daher sozusagen als eine Verlängerung des Einkommens; von zwei Personen, die gleich große Einkommen beziehen und von denen die eine Vermögen besitzt und die andere nicht, ist die erstere nicht nur wegen der Entbehrlichkeit von Rücklagen leistungsfähiger, die ihr den Verbrauch des ganzen Einkommens zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse ermöglicht, sondern auch deswegen, weil sie erforderlichenfalls über dieses Einkommen sogar hinausgreifen kann.

Noch einen besonderen Vorteil hat eine Vermögenssteuer gegenüber einer weiteren Erhöhung der Ertragsteuern. Die Vermögenssteuer wird dadurch, daß sie, mit noch zu erörternden Ausnahmen, alles Vermögen umfaßt, jene empfindlichen und bei weiterer Steigerung der Belastung noch empfindlicheren Lücken nicht aufweisen, die unsere Ertragsteuern zeigen. Die Lückenhaftigkeit unserer Rentensteuer, die insbesondere die Erträge des Staatsrentenbesitzes nicht erfaßt, ist oft erörtert worden; für eine einheitliche Vermögenssteuer aber bilden erworbene Rechte auf Freiheit von einer Spezialbesteuerung so wenig ein Hindernis, wie sie es für die Einkommensteuer gebildet haben. Heute unterliegen Gebäude, die nicht Wohngebäude sind, in den nicht zur Gänze hauszinssteuerpflichtigen Orten überhaupt keiner staatlichen Besteuerung, Banplätze nur der Grundsteuer, die sie in einem ganz geringfügigen Maße trifft. Alle diese Objekte werden durch eine einheitliche Vermögenssteuer ihrem Werte, den sie als faktische oder mögliche Ertragsquelle und als Verbrauchsreserve haben, entsprechend zur Steuerleistung herangezogen werden.

Als subjektive Generalsteuer, die das gesamte Reinermögen einer Person trifft, ist die Steuer in ihrer Höhe von den persönlichen Verhältnissen des einzelnen Steuerträgers abhängig. Infolgedessen und, da sie im übrigen die verschiedenen Besitzeinkommen grundsätzlich in gleicher Höhe belastet, ist sie wesentlich weniger als unsere Ertragsteuern jenen Erscheinungen der Steuerüberwälzung und der Steueramortisationen ausgesetzt, deren früher gedacht wurde.

Bedeutet sonach die Einführung einer Vermögenssteuer einen wesentlichen Fortschritt in der Ausgestaltung unseres direkten Steuersystems, so wäre es allerdings schon vor dem Ausbruch des Krieges nahegelegen gewesen, diesen Weg, den bereits die Personalsteuerreform vorgezeichnet hat, zu beschreiten. Tatsächlich wurden auch Pläne dieser Art im Finanzministerium des ehemaligen österreichischen Staates erwogen. Es bestand nämlich die Absicht, einen Teil der staatlichen Ertragbesteuerung in der Art umzuwandeln, daß eine Vermögenssteuer eingeführt und vorläufig ein Teil der Realsteuern den Gemeinden überwiesen wird. Es wäre damit in konsequenter Fortführung der Gedanken der Personalsteuerreform die Milderung der Ertragsteuern durch eine Überweisung an die autonomen Körperschaften bewirkt worden. Das Ergebnis wäre gewesen, daß sich die Belastung durch direkte Steuern in jene durch die Einkommensteuer, durch die Vermögenssteuer und durch Ertragsteuern geteilt hätte, alle drei nebeneinander bestanden hätten. Die ungünstigen parlamentarisch-politischen Verhältnisse, unter denen die verhältnismäßig geringfügige Reform des sogenannten „Kleinen Finanzplanes“ Jahre in Anspruch genommen hatte, ermutigte nicht zur Vorlage einer derartigen weitergreifenden Reform.

Wenn gegenwärtig die Staatsregierung die Einführung einer Vermögenssteuer neben Einkommen- und Ertragsteuern vorschlägt, so ist das systematische Ergebnis das gleiche. Das Verhältnis hat sich nur insofern finanziell verschoben, als an einen Verzicht auf die Realsteuern unter den gegenwärtigen, von Grund auf geänderten finanziellen Verhältnissen nur im Zusammenhang mit einer Verfassungsreform und einer Entlastung des Staates von Ausgaben gedacht werden kann. Ohne eine solche verbietet die notwendige starke Inanspruchnahme der Besteuerungsmöglichkeiten durch den Staat, unter den gegenwärtigen Verhältnissen, eine Minderung der staatlichen direkten Besteuerung, deren mehrfache Erhöhung ja durchgeführt werden mußte, ins Auge zu fassen. Das Ergebnis ist daselbe, zu dem das bayrische und das württembergische System der direkten Steuern durch die Reformen während des Krieges gelangt sind. Im übrigen wird aber wohl auch bei einer jeden künftigen Neuordnung, sofern alle beteiligten öffentlichen Haushalte zusammen ins Auge gefaßt werden, unvermeidlich von der erwähnten Dreiteilung der direkten Gesamtsteuerleistung ausgegangen werden müssen, zumal diese auch noch von einem anderen Gesichtspunkte gerechtfertigt erscheint. Einkommensteuer und Vermögenssteuer treffen nämlich das reine Einkommen und das reine Vermögen der Steuerpflichtigen. So wichtig aber die Berücksichtigung des Schuldenabzuges für die Subjektsbesteuerung ist, so stünde doch eine völlige Steuerfreiheit nach Maß der Verschuldung des Besitzes im Widerspruch sowohl mit der Auffassung, daß die öffentliche Wirtschaft mit Recht einen Anteil am Ergebnisse der unter Ausnützung ihrer Vorteile ausgeübten Betriebe verlangen kann, wie auch mit dem Gefühle weiter Kreise der Bevölkerung. Mit Recht erblickt man in dem Besitz einer Erwerbsunternehmung und im Grundbesitz, auch wenn er mit Kredit belastet ist und zeitweise für den Besitzer kein Einkommen abwirft, den Ausdruck einer wirtschaftlichen Macht und Leistungsfähigkeit, auf die auch in der Besteuerung Bedacht zu nehmen ist. Es würde durchaus nicht angemessen erscheinen, kleine Arbeitseinkommen zu belasten, die Besitzer verschuldeter Betriebe aber von jeder laufenden direkten Besteuerung auszunehmen, obwohl diese eben als Besitzer und Träger von Erwerbswirtschaften an den Leistungen der öffentlichen Wirtschaften im vollen Maße teilnehmen. Die Beständigkeit in der Ertragsentwicklung, die die Ertragsteuern auszeichnet, ist insbesondere für die ihnen beteiligten Gemeinden und anderen Selbstverwaltungskörpern von großer Wichtigkeit. Eben deswegen sind denn auch anderwärts, sei es wie in Preußen in der Gemeindebesteuerung, also nur an anderer Stelle des Gesamtsteuersystems, sei es im staatlichen Steuersysteme, wie in den erwähnten süddeutschen Staaten, Ertragsteuern neben Einkommen- und Ver-

mögenssteuern aufrechterhalten worden. Durch diese Verbindung wird aber dann wohl auch bei uns wie anderwärts die Notwendigkeit einer durchgreifenderen Ertragsteuerreform, welche ja auch wegen der ungeheuren Verschiebungen im Werte der den Ertragsteuern unterworfenen Objekte unvermeidlich erscheint, näher gerückt sein.

Grundsätze für die Einrichtung der Vermögenssteuer.

Aus dem bezeichneten Plaz, der der Vermögenssteuer in unserem direkten Steuersystem angewiesen werden soll, ergeben sich folgende Grundsätze für ihre innere Einrichtung:

1. Subjektive Methode.

1. Bei Aufrechterhaltung der nach der Verschiedenheit der Erträge abgestuften Ertragsteuern kommt für eine österreichische Vermögenssteuer wohl von vornherein nur eine solche rein subjektiver Art, das heißt eine Steuer in Betracht, welche das Gesamtvermögen nach Abzug der Schulden als Einheit zur Bemessungsgrundlage hat. Eine gesonderte Besteuerung der verschiedenen Vermögensarten, wie zum Beispiel in Baden, wo die Vermögenssteuer die Ertragsteuern ersetzt, kommt nicht in Frage, weil in Österreich eben der objektive Ertrag oder die Ertragsfähigkeit schon einer besonderen Besteuerung unterliegt. Die Vermögenszweigbesteuerung, die gesonderte Besteuerung der einzelnen Vermögensarten, ermöglicht zwar durch ihren Anschluß an die einzelnen Vermögensarten (zum Beispiel Grundvermögen, Gebäudevermögen, gewerbliches und industrielles Anlage- und Betriebsvermögen, sonstiges bewegliches Vermögen usw.) allenfalls auch ein verschieden abgestuftes Ausmaß der Vermögenssteuer für die letzteren. Aber eine zutreffende Abstufung des Steuerausmaßes für die einzelnen Vermögenszweige würde schon im Hinblick auf die verschiedene Höhe der dieselben belastenden Ertragsteuern außerordentlich schwer fallen; auch würde der Abzug aller jener persönlichen Schulden und Lasten des Steuerpflichtigen, welche nicht mit einer bestimmten Vermögensquelle zusammenhängen, ferner die wohl unbedingt gebotene Berücksichtigung persönlicher, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigender Umstände (Haushaltzusammensetzung, Krankheit, Unglücksfälle usw.) ebenso wesentliche Schwierigkeiten bereiten, wie die Freilassung eines angemessenen, für sämtliche Vermögensquellen notwendig gemeinsam zu bestimmenden Vermögensminimums. Endlich würden Vermögenszweigsteuern oder eine aus solchen durch mehr oder weniger mechanische Zusammenrechnung gewonnene Vermögensgesamtsteuer immer der Gefahr unterliegen, zu einem bloßen Anhängsel der betreffenden Ertragsteuern herabzusinken, da sie, soweit es sich um ertraggebendes Kapital handelt, notwendig neben den Ertragsteuern bestehen würden, ohne aber die durch die Zusammenfassung aller Vermögenszweige in der Hand des Wirtschaftssubjektes erst entstehende Steuerkraft voll und nach allen Richtungen hin erfassen zu können. So erscheint denn in einem Ertrag- und Einkommensteuersystem nur die subjektive Gesamtvermögenssteuer steuerpolitisch gerechtfertigt und in der Lage, die ihr zukommenden besonderen Aufgaben zu erfüllen.

Bei Einführung einer Steuer vom persönlichen Gesamtvermögen ergibt sich auch der volle Schuldenabzug von selbst. Der nur teilweise Schuldenabzug, wie er anderwärts, zum Beispiel in Baden bei der Vermögenszweigbesteuerung besteht, hat keine Berechtigung, wo der Rohertrag oder die Ertragsfähigkeit des verschuldeten Besitzes ohnedies bereits durch die Ertragsbesteuerung erfaßt wird.

2. Beschränkung auf physische Personen.

2. Als Vorbelastung des Vermögenseinkommens und des Vermögens selbst als der Quelle dieses Einkommens sowie als einer Verbrauchsreserve, kann die Steuer nur Einkommenempfänger, also Verbrauchswirtschaften treffen und muß auf physische Personen beschränkt bleiben. Das Vermögen dieser Personen wird einschließlich ihres Antheiles an dem Vermögen von Erwerbsgesellschaften erfaßt. Die erhöhte Ertragsfähigkeit und die Vorteile, die der Besitz von solchen Anteilen gegenüber festverzinslichen Anlagen und gegenüber der Einzelunternehmung gewährt, wird in der hohen Ertragsbesteuerung dieser Gesellschaften weiterhin einer Vorbelastung unterzogen. Als reine Erwerbswirtschaften, bei denen von einer Leistungsfähigkeit zur

Deckung der öffentlichen Erfordernisse nach Maßgabe der Fähigkeit zur Deckung der eigenen persönlichen Bedürfnisse nicht gesprochen werden kann, deren Zweck vielmehr darin liegt, ihre Wirtschaftsergebnisse, den Ertrag den Teilhabern zuzuführen, fallen diese Vereinigungen ihrer Natur nach der Ertragbesteuerung anheim. Einer solchen unterliegen sie bei uns in einem besonders hohen Ausmaße. In noch höherem Grade wäre bei den Zweckvermögen der Anstalten, Stiftungen und bei den Unternehmungen öffentlicher Körperschaften eine Gleichstellung mit den privaten Verbrauchswirtschaften verfehlt. Die Einbeziehung des Vermögens von Gesellschaften in die Vermögenssteuer neben jener der einzelnen Anteile der Gesellschafter würde schließlich ebenso eine zweifache Besteuerung bilden, wie es etwa die Ausdehnung der Einkommensteuer neben der besonderen Erwerbsteuer auf die Gesellschaften wäre; gerade in der Besteuerung der Gesellschaften wird aber große Vorsicht und sorgfältige Rücksicht auf deren Gestaltung in den Nachbarstaaten erforderlich sein, wenn wir nicht die Kapitalsabwanderung steigern, die für unsere weitere Entwicklung so notwendige Kapitalzuwanderung unterbinden wollen.

3. Gebrauchsvermögen.

3. Obwohl die Steuer grundsätzlich das Gesamtvermögen treffen soll, hätte das persönliche Gebrauchsvermögen von der Besteuerung ausgenommen zu bleiben. Hierfür sprechen vor allem anderen steuerrechtliche Gründe, nämlich die außerordentliche Schwierigkeit der steuerlichen Erfassung und richtigen Bewertung von Gebrauchsgegenständen. Die Aufbietung des Finanzapparates zu deren Überwindung kann wohl bei der einmaligen Bemessung der großen Vermögensabgabe, die dem Staate einen bedeutenden Teil des Vermögens zuführen soll — wenigstens bezüglich der in diese einbezogenen Luxusgüter — gerechtfertigt werden. Sie wäre nicht zu vertreten bei der immer wiederkehrenden Veranlagung einer verhältnismäßig niedrigen laufenden Vermögenssteuer, bei der der erzielte Mehrertrag der aufgewendeten Arbeit nicht entsprechen würde. Außerdem bildet dieses Vermögen nicht nur keine Quelle von Einkommen, sondern wird auch zur Umwandlung in eine solche oder als Verbrauchsreserve eben deswegen, weil es persönlichen Bedürfnissen unmittelbar dient, erst in letzter Linie und in der Regel nur in Notfällen herangezogen. Wenn gegenwärtig unter den besonderen Verhältnissen einer Ausnahmeseit Gegenstände des beweglichen Gebrauchsvermögens häufig auch als Kapitalsanlage dienen und als Verbrauchsreserve herangezogen werden, so kann dem bei der großen Vermögensabgabe hinreichend Rechnung getragen werden.

4. Steuerfuß.

4. Der Steuerfuß soll für alle Arten des Vermögens der gleiche sein. Eine Abstufung im Steuerfuß oder in der Bewertung der verschiedenen Vermögensarten einzuführen, würde den großen Vorzug der Vermögenssteuer als einheitliche Gesamtsteuer abschwächen. Sie muß sich doppelt widerraten, wenn nach der Art der Ertragsquellen verschiedene Ertragsteuern aufrechterhalten bleiben. Die Tatsache des Vermögensbesitzes als solche hat bei allem Besitzeinkommen grundsätzlich dieselbe Bedeutung erhöhter Leistungskraft, und den verschiedenen Eigenschaften des Besitzes wird bereits in der alle Umstände der Ertragsfähigkeit, Sicherheit, Umsatzfähigkeit u. a. berücksichtigenden Bewertung, wie sie im allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sich bildet, voll Rechnung getragen.

Als eine Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer wird die Vermögenssteuer mit einem niedrigen Steuerfuß, der ihre Abstattung aus dem Einkommen ohne weiteres gestattet, auszustatten sein. Die Vermögenssteuer als eine Vorbelastung, die aus den früher dargelegten Gründen einzutreten hat, wird sich in mäßigen Grenzen auch deswegen bewegen müssen, weil sonst leicht die Gefahr einer Schädigung der Hauptsteuer selbst entstehen könnte.

Der Steuerfuß soll, ähnlich wie in den deutschen Vermögenssteuergesetzen, im wesentlichen ein proportionaler sein. Allgemein gilt dies von Personen, die nur von dem im Inlande gebundenen Vermögen steuerpflichtig werden, bei denen also eine Berücksichtigung der gesamten Leistungsfähigkeit unmöglich ist. Der Steuerfuß beträgt hier 2 vom Tausend. Bei den von ihrem

gesamten Vermögen — oder von diesem abzüglich des an das Ausland gebundenen Vermögens — steuerpflichtigen Verionen trägt nur der Vermögensteil über 300.000 K diesen Normalsatz, für die Vermögen unter diesem Betrag und für den Teilbetrag dieser Höhe größerer Vermögen gelten ermäßigte Sätze, die ihre Begründung darin finden, daß die Steuer höher ist als die deutschen Vermögenssteuersätze, daher einer Milderung in den unteren Stufen bedarf. Mit dieser degressiven Gestalt wird man sich aber begnügen müssen. Sollte man bei einer als Ergänzung der Einkommensteuer dienenden Vermögenssteuer eine eigentliche, weiterreichende Progression einführen, so müßte diese ihren Maßstab folgerichtig nicht bloß in der Höhe des Vermögens, das die Grundlage einer besonderen Fundierung des Einkommens bildet, sondern auch in der Höhe des Einkommens selbst finden. Da diese aber bereits in der Einkommenssteuerprogression eine sehr kräftige Berücksichtigung findet, ist eine besondere Progression daneben wohl überhaupt nicht am Platze. Der Steuerfuß beträgt beispielsweise (ohne besondere Begünstigungen) bei einem Vermögen von

20.000 K	0.125	vom Tausend,
30.000 "	0.25	" "
50.000 "	0.41	" "
100.000 "	0.63	" "
300.000 "	1.07	" "
500.000 "	1.434	" "
1.000.000 "	1.712	" "
5.000.000 "	1.942	" "
15.000.000 "	1.981	" "
50.000.000 "	1.994	" "

Besteht der Haushalt aus Mann, Frau und zwei Kindern, so ist ein Vermögen von 30.000 K steuerfrei, bei den höheren, oben angeführten Vermögen beträgt die Steuer 0,2, 0,48, 1, 1,364, 1,682, 1,936, 1,979, 1,994 vom Tausend. Der höchste Steuerfuß von 2 vom Tausend entspricht bei Annahme einer 5prozentigen Kapitalverzinsung einer besonderen Besteuerung des Vermögensertrages neben Einkommensteuer und Ertragsteuer mit 4 Prozent.

5. Zuschlagsfreiheit.

5. Die Vermögenssteuer soll die Grundlage zur Bemessung der Zuschläge der autonomen Körperschaften und der Beitragsleistung an diese nicht bilden, was hier zum Unterschied von dem Gesetz über die große Vermögensabgabe, welche nicht als direkte Steuer im Sinne der Landes- und Gemeindeordnungen angesehen werden kann, ausdrücklich festgestellt werden muß.

Wenn die Vermögenssteuer selbst in deutschen Staaten — wo die Einkommensteuer bis zu der eben im Zuge befindlichen Reform, die die Einkommensteuer zur zuschlagsfreien Reichssteuer macht, die Grundlage von Zuschlägen gebildet hat — von solchen Zuschlägen freigehalten wurde, so ist dies in doppeltem Maße in Österreich erforderlich, wo Zuschläge zur Einkommensteuer, deren Ergänzung die Vermögenssteuer lediglich zu bilden hat, nicht bestehen. Schon die in den gegenwärtigen Verhältnissen ganz besonders begründete Notwendigkeit, die Steuer für die Deckung der allen Ländern gemeinsamen staatlichen Erfordernisse als laufende ordentliche Einnahmsquelle tunlichst auszunutzen, empfiehlt es, die Steuer durchaus in einheitlichen Sätzen, somit zuschlagsfrei einzuhoben und den gesteigerten Bedürfnissen der autonomen Körperschaften in anderer Weise Rechnung zu tragen. Überdies würden Zuschläge mit ihrer örtlichen Verschiedenheit gerade bei dieser Steuer in noch höherem Maße als bei den Ertragsteuern zu inneren Wanderungen und örtlichen Verschiebungen der Produktion führen können. Die Bestimmung über die Zuschlagsfreiheit ist jener in dem Überweisungsgeetze vom Jahre 1914 bezüglich der Einkommensteuer nachgebildet, die jetzt durch das Länderdotationsgesetz verlängert werden soll.

Selbstverständlich ist sich die Staatsregierung durchaus darüber im klaren, daß die Reform der Staatsbesteuerung nicht ohne Rücksichtnahme auf die Finanzen der autonomen Körperschaften erfolgen kann. Eine definitive

Auseinandersetzung über die Einnahmsquellen zwischen Staat einerseits, Ländern, Bezirken und Gemeinden andererseits kann aber nicht erfolgen, bevor nicht die Verfassungsfrage und im Zusammenhang damit die Regelung der Aufteilung der Ausgaben erfolgt ist; sie wird nicht ohne Berücksichtigung des Umstandes erfolgen können, daß die finanzielle Lage aller öffentlichen Körperschaften die stärkste Ausschöpfung aller Steuerquellen erfordert, und bei vielen Ausgaben eine gute technische Ausbeutung ohne schwere wirtschaftliche Schäden nur möglich ist, wenn sie im ganzen Staatsgebiet einheitlich und in gleicher Höhe erfolgt. Vorläufig muß man sich damit begnügen, in dem gleichzeitig vorgelegten Gemeindeüberweisungsgeetze den Gemeinden jene steuerlichen Einnahmen zu überlassen, die ihrer Natur nach für die Gemeinden besser geeignet sind als für Staat und Länder; die Länder sollen neben der in mehreren Gesetzen vorläufig für 1919 festgelegten Anteilnahme des Staates an den außerordentlichen Aufwendungen für das Volks- und Bürgerlehrpersonal nach dem gleichzeitig eingebrachten Länderdotationsgeetze eine vorläufige Hilfe in einer gewaltigen Erhöhung der bisherigen Steuerüberweisungen erhalten. Alles dies ist nur möglich, wenn dem Staat auch die Steuerquellen zur einheitlichen Ausschöpfung für sich und die Länder gewahrt bleiben.

Verhältnis zur großen Vermögensabgabe.

Daß die Vermögenssteuer schon für den Veranlagungszeitraum 1920 bis 1922, also neben der großen Vermögensabgabe veranlagt werden soll, hat seinen Grund in folgendem: Obwohl sich die Vermögenssteuer soweit als möglich nach gleichen Grundsätzen aufbaut wie die große Vermögensabgabe, weicht sie doch in verschiedenen Einzelheiten von dieser ab, was sich aus dem verschiedenen Wesen beider Steuern, der dauernden Vermögenssteuer und der einmaligen Vermögensabgabe erklärt. Die Vermögenssteuer, als wiederkehrende Steuer aber muß die Grundlage der wiederkehrenden Vermögenszuwachssteuer bilden und es ist, um diese am Ende des ersten Veranlagungszeitraumes einheben zu können, notwendig, die Grundlage dafür in einer schon jetzt durchgeführten Veranlagung der Vermögenssteuer zu schaffen. Überdies wird die Vermögenssteuer Kreise von Steuerpflichtigen treffen, die die Vermögensabgabe nicht zu entrichten haben, während sie sich für die Vermögensabgabepflichtigen bei ihrer ersten Veranlagung als eine ganz mäßige Erhöhung der Vermögensabgabe darstellen wird.

Ertragsschätzung.

Was die Schätzung des Ertrages der Vermögenssteuer anbelangt, so muß diesbezüglich auf die Bemerkungen zum Gesetzentwurf über die große Vermögensabgabe verwiesen werden. Nach der dort angewandten und in der Beilage A für die Vermögenssteuer wiederholten Schätzungsmethode läßt sich der jährliche Ertrag der Vermögenssteuer mit etwa 70 Millionen Kronen veranschlagen.

B. Vermögenszuwachssteuer.

An die Vermögenssteuer schließt sich eine Steuer von dem Vermögenszuwachs, welcher von den Steuerträgern in dem Zeitraum zwischen je zwei Veranlagungen der Vermögenssteuer — die alle drei Jahre erfolgen werden — erzielt wird. Es ist klar, daß der glückliche Erfolg im Wirtschaftsleben, welcher in einer Vermehrung des Vermögens zum Ausdruck kommt, eine besondere steuerliche Leistungsfähigkeit begründet und daher ein taugliches Objekt der Besteuerung abgibt, wie denn auch das Deutsche Reich in dem Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 diese Form dauernder Besteuerung seinem Finanzsystem eingefügt hat.*) Daß in dem vorliegenden Gesetze nur der künftige Vermögenszuwachs erfaßt wird, findet seine Begründung in den Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf über die große Vermögensabgabe.

Außer den allgemeinen steuerpolitischen Erwägungen, welche die Einführung einer Vermögenszuwachssteuer rechtfertigen, spricht für eine solche Steuer auch ein wichtiges steuertechnisches Moment, nämlich der Einfluß, den sie auf die Steuerpflichtigen im Sinne einer richtigen Einbekennung ihres Vermögens üben muß, da ja der unberechtigte Vorteil, den eine zu niedrige Veranlagung zur Vermögenssteuer bringen kann, weitaus überwogen wird durch den Nachteil der hiedurch herbeigeführten Erhöhung der im nächsten Termine zu bemessenden Vermögenszuwachssteuer.

*) Dieses Gesetz ist in der Beilage B wiedergegeben.

Die Höhe des Steuerfußes findet ihre Begrenzung in der Rücksicht auf die Notwendigkeit, in unserem kapitalarmen Lande die Spartätigkeit zu steigern und nicht durch steuerliche Maßregeln zu hemmen. Ein mäßiger Steuerfuß ist aber auch noch aus einem anderen Grunde notwendig. Die Vermögenszuwachssteuer wird Vermögenszuwächse auch dann erfassen, wenn sie sich ohne Veräußerung der Vermögensschaften durch deren Wertsteigerungen ergeben; dies ist begründet, wenn man die oben bei Kennzeichnung der Vermögenssteuer erwähnten Umstände in Betracht zieht, durch die der Vermögensbesitz als solcher und somit auch seine Vermehrung wirtschaftliche Macht verleiht. Die durch Veräußerung von Vermögensschaften realisierten Vermögenszuwächse sollen aber überdies durch die unter einem vorgeschlagene Änderung der Bestimmungen über die Einkommensteuer dieser unterworfen werden. Diese zweifache, somit höhere Besteuerung der realisierten Vermögenszuwächse ist, da die Realisierung der Vermögenszuwächse die dauernde Verfügung über ihren wirtschaftlichen Erfolg bedeutet, berechtigt, erfordert aber ein Maßhalten in den Steuerfüßen der Vermögenszuwachssteuer. Es wird vorgeschlagen, die Steuer bei einem Vermögenszuwachs von 15.000 K und einem Gesamtvermögen von 30.000 K beginnen und in doppelter Progression erstens nach der Höhe des Vermögenszuwachses, zweitens — bei Vermögen von über 200.000 K — nach der Größe des Gesamtvermögens bis zu einem bei Vermögenszuwächsen von über 10.000.000 K erreichten Satz von 3 Prozent des Zuwachses ansteigen zu lassen.

Regelung der Vermögens- und der Vermögenszuwachssteuer durch ein besonderes Gesetz außerhalb des Personalsteuergesetzes.

Die Vermögenssteuer und die Vermögenszuwachssteuer sind Personalsteuern im eigentlichen Sinne. Es lag daher nahe, sie durch Einfügung eines neuen Hauptstückes im Personalsteuergesetze zu regeln. Dies wurde auch erwogen, man hat sich jedoch zur Regelung in einem besonderen Gesetze entschlossen. Hiefür war folgende Erwägung maßgebend. Es wird zwar bei der wachsenden Ausdehnung des Gebietes der direkten Steuern sich als notwendig erweisen, die allen direkten oder überhaupt allen Steuern gemeinsamen Bestimmungen über Bewertung, Veranlagungsverfahren, Strafverfahren, Einbringung u. einheitlich in einem Gesetze, ähnlich der im Deutschen Reiche geschaffenen Reichsabgabenordnung, zu regeln, und damit einen allgemeinen Teil des Steuerrechtes zu schaffen, der Wiederholungen derselben Bestimmungen in den einzelnen Gesetzen überflüssig macht. Die den einzelnen Steuern eigentümlichen Bestimmungen über steuerpflichtige Personen, Gegenstand der Steuer, Steuerfuß u. s. w. sollen aber womöglich in besonderen Gesetzen geregelt werden. Bei dem gerade in der jetzigen Zeit so häufig sich einstellenden Bedürfnisse nach Abänderung einzelner Bestimmungen, die nur für eine Steuer gelten, ergibt sich, wenn diese Steuer in einem größeren Gesetzeswerk mit anderen Steuern zusammen geordnet ist, immer die Notwendigkeit, nicht ein kleineres Spezialgesetz, sondern ein großes Gesetzeswerk zu novellieren; dies ist aber heute, wo mit der Neuaufgabe von Gesetzesausgaben, Vollzugsverordnungen u. dgl. häuslicherisch umgegangen werden muß, zur Ersparnis von Kosten und Schonung von Material wenn irgend möglich zu vermeiden. Aus diesem Grunde wird, da es derzeit an einem solchen allgemeinen Steuerveranlagungsgesetze fehlt, die Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer in einem besonderen Gesetze zu regeln sein, das sich auf die anwendbaren Bestimmungen des Personalsteuergesetzes in der Fassung der vorbereiteten Novelle beruft.

Zu einzelnen.

Der Entwurf der Vermögenssteuer schließt sich in seinen Einzelheiten, soweit es die Verschiedenheit in dem Wesen und den Zielen der beiden Abgaben zuläßt, dem Gesetz über die große Vermögensabgabe an, auf dessen Begründung daher hier verwiesen wird. Zu den konkreten Bestimmungen sei das Nachfolgende bemerkt:

Zu §§ 2 und 3.

Die Regelung der persönlichen Steuerpflicht schließt sich an die die Einkommensteuer betreffenden Bestimmungen des Personalsteuergesetzes an.

000058

Die Steuerpflicht erstreckt sich in der Regel (§ 2, Absatz 1, Z. 1) auf das gesamte, bei einer Person vereinigte Vermögen (unbeschränkte Steuerpflicht). Sie ist von der Staatszugehörigkeit unabhängig und durch den Wohnsitz oder Aufenthalt der Person in Österreich bedingt. Der Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Wahrung der Reziprozität trägt § 2, Absatz 1, Z. 1, in seinem zweiten Satze Rechnung. In letzterer Hinsicht werden überdies die erforderlichen Handhaben durch die Bestimmung des § 55 geboten, nach welchem die Anordnungen des § 285 F. St. G. auch auf die Vermögenssteuer Anwendung zu finden haben.

Neben dieser aus dem Wohnsitz oder dem Aufenthalte der Personen entspringenden steht die im § 2, Absatz 1, Z. 2, statuierte Steuerpflicht, welche ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Aufenthalt solche Sachen und Rechte erfasst, welche vermöge ihres Immobiliarcharakters, beziehungsweise ihres rechtlichen Zusammenhanges oder ihrer wirtschaftlichen Beziehungen an das österreichische Staatsgebiet gebunden sind (beschränkte Steuerpflicht).

Die ruhenden Erbschaften werden wie bei der Einkommensteuer den physischen Personen gleichgestellt.

Zu § 4.

Die allgemeine Besteuerungsgrenze nach unten (15.000 K) wird analog den Bestimmungen des Gesetzes über die Vermögensabgabe festgesetzt. Sie erhöht sich bei Personen, die der Einkommensteuer wegen der Geringfügigkeit ihres Einkommens nicht unterliegen, auf 40.000 K und außerdem um je ein Fünftel für jedes im Haushalte lebende Familienmitglied.

Zu § 5.

Das Prinzip der Haushaltsbesteuerung kommt hier ebenso wie im Einkommensteuergesetz und abweichend von der großen Vermögensabgabe zur Anwendung. Dieser Unterschied rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß hier nicht wie bei dieser Abgabe der Vermögensstamm, sondern das fundierte Einkommen, eventuell die durch den wenn auch ertragslosen Vermögensbesitz bedingte günstigere Lage der Steuerpflichtigen während des dreijährigen Veranlagungszeitraumes getroffen werden soll, daher die in der Begründung des Gesetzes über die große Vermögensabgabe angeführte Motivierung für ein Abgehen von dem genannten Prinzipie keine Anwendung finden kann.

Zu § 9.

Bezüglich der Freilassung des beweglichen Gebrauchsvermögens wird auf den allgemeinen Teil verwiesen.

Hinsichtlich der Befreiung der nur zur Befriedigung von Haushaltsbedürfnissen (Unterhaltskosten) dienenden Einkommensteile, mögen diese in barem Gelde oder in kurzfristig realisierbaren Guthabungen bestehen, schließt sich das Gesetz im allgemeinen den diesbezüglichen Bestimmungen der deutschen Vermögenssteuergesetze an, insbesondere auch in der Beschränkung auf einen drei Monate nicht übersteigenden Bedarf. Das Korrelat zu dieser Bestimmung findet sich in § 10, Absatz 2.

Zu § 11.

Eine Berichtigung der Veranlagung bei Eintritt der Bedingung oder Befristung entfällt hier zum Unterschiede von der einmaligen Vermögensabgabe. Solche Vorfälle gelten als Vermögensänderungen und sind nach den über die Behandlung solcher aufgestellten Vorschriften zu beurteilen.

Zu § 16.

Die Dauer des Veranlagungszeitraumes wurde nach dem Vorbilde der meisten deutschen Vermögenssteuergesetze mit drei Jahren angesetzt.

Das Abgehen von der alljährlichen Bemessung ist eine wesentliche Erleichterung sowohl für die Finanzverwaltung als für die Steuerpflichtigen und rechtfertigt sich durch die größere Stabilität, die den Vermögensbesitz im allgemeinen gegenüber dem Einkommensbezug auszeichnet.

Zu §§ 17 bis 27 und 54.

Die Veranlagung soll im engsten Anschlusse an die Veranlagung der Einkommensteuer stattfinden. Diesem Grundsätze, welcher den Forderungen der Arbeitsökonomie entspricht, tragen die Vorschriften über den Ort, die Organe und das Verfahren der Veranlagung Rechnung. Die nach dem Gesetz über die große Vermögensabgabe aufzustellenden Bewertungsräte sollen auch hier Verwendung finden. Die erste Veranlagung wird, soweit als möglich, gemeinsam mit der Veranlagung der großen Vermögensabgabe und auf Grund der für diese geltenden und aus diesem Anlaß festgestellten Bemessungsdaten durchgeführt werden. Zur dauernden Erleichterung des Veranlagungsgeschäftes für die Zukunft soll ein Wertkataster über alle inländischen Liegenschaften — gleichgültig, ob diese nach Maßgabe der gegenwärtigen Besitzverhältnisse derzeit zur Vermögenssteuer herangezogen werden oder nicht — angelegt werden. Dieser wird auch für Abgaben der autonomen Körperschaften von Nutzen sein, die sich auf den Liegenschaftswert beziehen.

Zu §§ 29 bis 31.

Änderungen, die während des dreijährigen Veranlagungszeitraumes im Vermögensstand oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, sollen im allgemeinen keine Veränderung der für diesen Zeitraum zu entrichtenden Steuer zur Folge haben. Ausnahmen von diesem Grundsätze finden nur statt beim Zu- und Wegzug von Steuerpflichtigen, bei Veränderungen in der Haushaltszugehörigkeit, beim unentgeltlichen Erwerb von Vermögen unter Lebenden und von Todes wegen, wenn dieser mehr als ein Drittel beträgt. Auch Verluste von mindestens einem Viertel begründen eine Herabminderung. Im Falle des Todes erlischt die Steuerpflicht mit dem Ende des Steuerjahres, in welchem die Verlassenschaft eingeworfen wird.

Zu §§ 32 und 38.

Das Verbot der Steuerüberwälzung entspricht der analogen Bestimmung in der Personalsteuernovelle.

Zu §§ 35 bis 37.

Der Vermögenszuwachs, der durch unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden oder von Todes wegen selbst bewirkt und einer besonderen Spezialbesteuerung unterworfen wird, ferner jener, der nur auf Veränderungen in der Zusammensetzung des Haushaltes beruht, unterliegt nicht der Vermögenszuwachssteuer. Jedoch unterliegt natürlich der an solchem die Hand wechselnden Vermögen während des Veranlagungszeitraumes eintretende Zuwachs der Steuer, und zwar je nach der Art der Handveränderung in verschiedener Art. Bei Geschenken ist der Zuwachs bis zur Übertragung vom Geschenkgeber, der Zuwachs nach diesem Zeitpunkte vom Geschenknehmer zu versteuern. Die Steuer von dem Wertzuwachs von Erbschaften und Vermächtnissen ist zur Gänze vom Erwerber, die Steuer von dem Vermögenszuwachs aus einem Haushalte ausscheidender Personen ist von diesen Personen, beziehungsweise von dem Vorstände der Haushaltung, in die sie eintreten, zu tragen. Der Steuer soll nicht unterliegen die volkswirtschaftlich erwünschte Verwandlung steuerfreien in steuerpflichtiges Vermögen, wohl aber die Invektion von Beträgen, welche aus dem inländischen Einkommen von Inländern stammen, im Auslande. Beim Wegzug aus dem Inlande soll der Zuwachs bis zu diesem Zeitpunkte erfasst werden.

Zu §§ 45 bis 55.

Die Strafvorschriften schließen sich enge an die des Personalsteuergesetzes in der Fassung, welche sie durch die neue Novelle erhalten, an. Auch die allgemeinen Bestimmungen über die direkten Personalsteuern finden Anwendung.

anlag
einge
komm
bei

hat
seine

bere
gesch
bare

bedi
komm
verf

per
gew

Ein
zu
Bes
tass

kon
der

sch
geb

St

(S
m
be

an
de
sch
to

Darstellung des Tarifes der Vermögenssteuer mit einer Ertragsföhbung. *)

Beilage A.

1	2	3	4 Betrag des		5	6	7 Die Vermögenssteuer beträgt in Kronen		8	9	10
			der Steuer- bemessung zugrunde gelegten	Feuer- pflichtigen Beitrag			des der Steuer- bemessung zugrunde gelegten Vermögens (Spalte 4)	des Feuer- pflichtigen Beitrag- vermögens (Spalte 5)			
Von den ersten Von den nächsten angefangenen ober vollen	15.000	—	20.000	35.000	—	10	—	0.5	—	8.889.44	—
	20.000	0.5	60.000	75.000	38	38	0.63	0.506	11.468.51	5.734	
	40.000	0.7	140.000	155.000	118	118	0.84	0.761	11.142.67	7.800	
	80.000	1.0	300.000	315.000	342	342	1.14	1.086	7.430.76	7.491	
	160.000	1.4	500.000	515.000	742	742	1.485	1.441	5.806.30	8.129	
	200.000		1.000.000	1.015.000	1.742	1.742	1.742	1.716			
	500.000		2.000.000	2.015.000	3.742	3.742	1.871	1.857			
	1.000.000		5.000.000	5.015.000	9.742	9.742	1.948	1.943			
	3.000.000		10.000.000	10.015.000	19.742	19.742	1.974	1.971			
	5.000.000		15.000.000	15.015.000	29.742	29.742	1.983	1.981	19.565.74	39.131	
5.000.000	2.0	20.000.000	20.015.000	39.742	39.742	1.987	1.986				
30.000.000		50.000.000	50.015.000	99.742	99.742	1.995	1.994				
50.000.000		100.000.000	100.015.000	199.742	199.742	1.997	1.997				
50.000.000		150.000.000	150.015.000	299.742	299.742	1.998	1.998				
							Summe .		64.363.42	68.285	

*) Vergleichliche Beilage A zum Einkommen- und Ertragssteuergesetz.
**) Entfällt auch bei vermögenswerten bis 15.000 K, soweit sie auf einkommensteuerverpflichtige Personen entfallen.

000061

Der Ausschuß erhält zu diesem Zwecke Kenntnis von allen durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission gesammelten Nachrichten (§ 25), den behufs Veranlagung zur Einkommensteuer eingereichten Steuererklärungen, den auf letztere bezüglichen Schriftstücken sowie dem Ergebnis der Einkommensteueranlagung, und ist befugt, Auskunftspersonen zu vernehmen oder mit beratender Stimme bei seinen Verhandlungen zuzuziehen.

Die Geschäftsordnung des Schätzungsausschusses wird durch den Finanzminister festgestellt.

§ 25.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates vertritt hat das Veranlagungsgeschäft zu leiten und ist dafür verantwortlich, daß die gesamte Veranlagung in seinem Bezirk nach den bestehenden Vorschriften zur Ausführung gelangt.

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung der Steuerpflichtigen hat der Vorsitzende, soweit dies nicht bereits zum Zwecke der Einkommensteueranlagung (§ 36, Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes) geschehen ist, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, auch die für die Wertbestimmung der steuerbaren Vermögensteile erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Hierbei kann er sich nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeinde(Guts)vorstände bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind. Er ist befugt, die Voreinschätzungskommissionen (§ 32 des Einkommensteuergesetzes) zu einer besonderen Äußerung über die Vermögensverhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu veranlassen.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amts wegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Tatsachen und Verhältnisse gewähren.

Sämtliche Staats- und Kommunalbehörden und Beamte, mit Ausnahme der Notare, haben die Einsicht aller die Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden usw. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu erteilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Einsicht der Bücher, Akten usw. der Sparkassen ist nicht gestattet.

§ 26.

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, behufs der Veranlagung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission ihr steuerbares Vermögen anzugeben oder diejenigen tatsächlichen Mitteilungen zu machen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung des Vermögens bedarf (Vermögensanzeige).

Zu Vermögensanzeigen für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, sind deren gesetzliche Vertreter befugt.

Für Personen, welche abwesend oder sonst verhindert sind, die Vermögensanzeigen selbst anzugeben, können solche durch Bevollmächtigte erfolgen.

Die Vermögensanzeigen sind unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Fristen und Formen, welche bei den Vermögensanzeigen zu beobachten sind, werden von dem Finanzminister bestimmt. Die erforderlichen Formulare werden kostenlos verabfolgt.

§ 27.

Die dem Vorsitzenden zur Bearbeitung der Einkommensteuerachen zugeordneten Hilfsbeamten (§ 38 des Einkommensteuergesetzes) können nach den hierüber vom Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen auch bei der Bearbeitung der auf die Ergänzungssteuer bezüglichen Angelegenheiten beteiligt werden.

§ 28.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat nach Einholung des Gutachtens des Schätzungsausschusses das nach seinem Ermessen für jeden Steuerpflichtigen zutreffende Vermögen, getrennt nach den verschiedenen Bestandteilen (§ 4), in die Nachweisung oder Steuerliste einzutragen, den nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichtenden Steuerfuß vorzuschlagen und die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 29.

Die Veranlagungskommission unterwirft die Gutachten des Schätzungsausschusses, die eingegangenen Vermögensanzeigen und die Nachweisungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat sie das Recht, von den

nach § 24 dem Schätzungsausschuß und nach § 25, Absatz 3 bis 5, dem Vorsitzenden zustehenden Hilfsmitteln auch ihrerseits Gebrauch zu machen und sonstige zur Feststellung erheblicher Tatsachen erforderliche Ermittlungen vorzunehmen.

§ 30.

Werden die Angaben einer Vermögensanzeige über Größe und Wert steuerbaren Vermögens durch die Veranlagungskommission oder deren Vorsitzenden beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen mitzuteilen, auf welche Vermögensteile oder Werte die Beanstandung sich bezieht. Soweit es sich um tatsächliche Angaben handelt, sind zugleich die Gründe der Beanstandung mitzuteilen.

Mit der Mitteilung ist die Aufforderung zu verbinden, sich binnen einer bestimmten Frist über die beanstandeten Angaben zu erklären.

Erst wenn der Steuerpflichtige dies unterläßt, oder wenn die Bedenken gegen die Richtigkeit der Vermögensanzeige nicht gehoben werden, ist die Kommission bei Schätzung des Vermögens auch an die tatsächlichen Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

§ 31.

Die Kommission setzt den nach ihrem Ermessen zutreffenden Steuerfuß auf Grund der stattgehabten Ermittlungen fest.

§ 32.

Das Ergebnis der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission dem Steuerpflichtigen mittels einer zugleich eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen, welche, sofern auch die Veranlagung zur Einkommensteuer stattgefunden hat, mit der Benachrichtigung über dieselbe (§ 42 des Einkommensteuergesetzes) verbunden werden kann.

3. Rechtsmittel.

§ 33.

I. Gegen das Ergebnis der Veranlagung stehen sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission als Rechtsmittel zu:

1. Wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nicht oder nach einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt ist, der Einspruch an die Verwaltungskommission und gegen die auf diesen Einspruch ergehende Entscheidung der Veranlagungskommission die Berufung an die Berufungskommission;

2. wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt ist, die Berufung an die Berufungskommission.

II. Ist durch die Entscheidung der Berufungskommission in dem Falle I, Nr. 1, ein steuerbares Vermögen von mehr als 100.000 Mark festgesetzt, so steht dagegen dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

III. Gegen die Entscheidung der Berufungskommission in dem Falle von I, Nr. 2, steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

IV. Die Rechtsmittel können mit den etwaigen Rechtsmitteln gegen die Einkommensteuerveranlagung in demselben Schriftsatz verbunden werden. Sind Rechtsmittel sowohl gegen die Einkommensteuer wie auch gegen die Ergänzungssteuerveranlagung eingelegt, so können die Erörterung und Entscheidung der Rechtsmittel in einem Verfahren herbeigeführt werden.

Die Vorschriften des § 44 des Einkommensteuergesetzes finden auf das Rechtsmittelverfahren sinngemäß Anwendung.

§ 34.

Über die Einsprüche entscheidet die Veranlagungskommission.

§ 45, Absatz 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes, finden entsprechende Anwendung.

Behufs Prüfung des Einspruches können die Veranlagungskommission und deren Vorsitzender eine genaue Feststellung der Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen unter Anwendung der im § 25, Absatz 3 bis 5, § 29, genannten Hilfsmittel veranlassen.

Sie sind ferner befugt, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu veranlassen.

Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftserteilung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Zivilprozessordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses, beziehungsweise Gutachtens berechtigen.

§ 35.

Der Vorsitzende der Berufungskommission hat die ihm im § 47 des Einkommensteuergesetzes zugewiesenen Obliegenheiten und Befugnisse auch mit Bezug auf die Ergänzungssteuer wahrzunehmen.

§ 36.

Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen und der Schätzungsausschüsse angebrachten Beschwerden und Berufungen, insoweit nicht im § 33 I, Nr. 1, etwas anderes bestimmt ist.

Die Vorschriften des § 34, Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes und des § 48, Absatz 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

Die Berufungskommission hat die Vermögensnachweisungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gezogenen Erinnerungen sind bei der nächsten Veranlagung (§ 38) zu beachten.

§ 37.

Auf die Beschwerden und auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung derselben finden die §§ 49 bis 54 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.

V. Veranlagungsperiode und Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb derselben.

§ 38.

Die Veranlagung der Ergänzungssteuer erfolgt für eine Periode von drei Steuerjahren.

§ 39.

Tritt im Laufe eines Steuerjahrs eine Vermehrung des steuerbaren Vermögens infolge Erb- oder Fideikommissanfalls, Vermächtnisses, Abteilungs- oder Überlassungsvertrags zwischen Eltern und Kindern, Schenkung oder Verheiratung ein, so ist der Erwerber entsprechend der Vermehrung seines Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer zu veranlagern und zur Entrichtung derselben von dem Beginne des auf den Vermögenszuwachs folgenden Monats ab verpflichtet.

§ 40.

Wird nachgewiesen, daß im Laufe eines Steuerjahrs infolge Wegfalls eines Vermögensteils der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens eines Pflichtigen um mehr als den vierten Teil vermindert worden ist, oder daß der wegfallende Teil des Vermögens anderweit zur Ergänzungssteuer herangezogen wird, so kann vom Beginne des auf den Eintritt der Vermögensverminderung folgenden Monats ab die Ermäßigung der Ergänzungssteuer auf den dem verbliebenen Vermögen entsprechenden Steuerjahrs beansprucht werden.

§ 41.

Außer in den Fällen der §§ 39, 40 begründet die im Laufe der Veranlagungsperiode eintretende Vermehrung oder Verminderung des Vermögens in seinem Bestand oder Werte keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung; vielmehr tritt eine Veränderung in den Steuerrollen innerhalb der Veranlagungsperiode nur ein entweder infolge von Zugängen, indem Personen durch Zuzug aus anderen Bundesstaaten oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, oder infolge von Abgängen, indem bei Steuerpflichtigen die Voraussetzungen, an welche die Steuerpflicht geknüpft ist, erlöschen.

Die Zu- und Abgangstellung erfolgt von dem Beginne des auf den Eintritt oder das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab.

§ 42.

Wegen des Verfahrens bei den Steuerermäßigungen (§ 40) und bei den Abgangstellungen finden die Vorschriften des § 65 des Einkommensteuergesetzes sinngemäße Anwendung.

000064

In den Fällen der §§ 39, 41 bestimmt an Stelle der Veranlagungskommission der Vorsitzende derselben den zu entrichtenden Steuerfuß sowie den Zeitpunkt der Zugangsstellung. Im übrigen finden wegen des Verfahrens bei der Veranlagung in Zugangsfällen sowie wegen der Rechtsmittel die Vorschriften §§ 20 bis 37 Anwendung.

Den Gemeinde(Guts)vorständen liegt nach den vom Finanzminister hierüber zu treffenden Anordnungen die Führung der Zu- und Abgangslisten ob.

VI. Steuererhebung.

§ 43.

Die Ergänzungssteuer wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer erhoben.

Die Vorschriften der §§ 67, 68, Absatz 1 und 69 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Ergänzungssteuer gleichmäßig Anwendung.

Außer dem Veranlagten haften diejenigen Personen, deren Vermögen demselben bei der Veranlagung gemäß § 5 zugerechnet ist, für den auf dasselbe nach dem Verhältnisse zum veranlagten Gesamtvermögen entfallenden Teil der veranlagten Ergänzungssteuer solidarisch.

VII. Strafbestimmung.

§ 44.

Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle über das ihm zuzurechnende steuerbare Vermögen oder über das Vermögen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige tatsächliche Angaben macht, wird mit dem zehn- bis fünfundzwanzigfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von hundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von 20 bis 100 Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, an zuständiger Stelle berichtigt, oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

§ 45.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Vorschriften § 73, Absatz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden sinngemäße Anwendung.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 46.

Die Gemeinden (Gutsbezirke) tragen die Kosten für die bei der Veranlagung der Ergänzungssteuer ihnen übertragenen Geschäfte.

Im übrigen fallen die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen.

Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch die Regierung, gegen deren Entscheidung dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen die bei der Regierung einzulegende Beschwerde an den Finanzminister offen steht.

Die Mitglieder der Kommissionen und Schätzungsausschüsse erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder, deren Sätze im Wege der königlichen Verordnung gemäß § 12 des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873 (Gesetzsammlung, Seite n22) — Artikel I der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetzsammlung, Seite 107) bestimmt werden.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige (§§ 24, 29) werden nach den in Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften berechnet.

insoweit diese Verbindlichkeiten (Nr. 1 und 2) nicht zu Vermögensteilen wirtschaftlich in Beziehung stehen, welche bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind (§ 4, II).

Erstreckt sich die Besteuerung lediglich auf die im § 2 II, zu a und b bezeichneten Vermögensteile, so sind nur diejenigen Schulden usw. abzugsfähig, welche zu diesen Vermögensteilen wirtschaftlich in Beziehung stehen.

Eine wirtschaftliche Beziehung zwischen Schuld und Grundbesitz ist insbesondere anzunehmen, wenn die Schuld für den Erwerb oder zum Zwecke der Verbesserung oder Bebauung des Grundbesitzes aufgenommen ist. Die Eintragung im Grundbuch ist nicht entscheidend.

2. Wertbestimmung.

§ 9.

Bei Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens wird der Bestand und gemeine Wert der einzelnen Teile desselben zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) zugrunde gelegt, soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 10.

Bei Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann bei der Berechnung und Schätzung des steuerbaren Vermögens der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs zugrunde gelegt werden.

§ 11.*)

Bei der Einschätzung von Grundstücken, deren nachhaltiger Wert bedingt wird durch eine ordnungsmäßige land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, ist der Wert nach den Verkaufswerten und den Pachtpreisen zu bemessen, welche sich für Grundstücke gleicher Art nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre ermitteln lassen.

Bei der Veranschlagung des Wertes von Grundstücken, welche dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, der Viehzucht, dem Wein-, Obst- oder Gartenbau dienen, sind auch das lebende und tote Wirtschaftsinventar sowie die sonst zum Anlage- und Betriebskapitale (§ 6) gehörigen Werte — einschließlich der den gewerblichen Nebenbetrieben dienenden Gegenstände — mit der Maßgabe zu berücksichtigen, daß Mehr- oder Minderwerte des Inventars gegenüber einem wirtschaftlich normalen Bestand in Zu- oder Abrechnung zu bringen sind. Aus den wirtschaftlichen Vorjahren noch vorhandene zum Verkaufe bestimmte Vorräte kommen als selbständige Vermögensstücke in Anrechnung.

Der Wert derjenigen Grundstücke, welche einem bergbaulichen, einem Handels- oder Gewerbebetriebe gewidmet sind, ist bei der Ermittlung des dem betreffenden Betriebe dienenden Anlage- und Betriebskapitals zu berücksichtigen.

§ 12.

Bares Geld deutscher Währung, Reichsschatenscheine und Reichsbanknoten gelangen mit dem Nennwerte, Silber und Gold in Barren sowie fremde Geldsorten mit dem Verkaufswert in Ansatz.

Im übrigen sind Wertpapiere, wenn dieselben in Deutschland einen Börsenkurs haben, nach diesem, anderenfalls nach ihrem Verkaufswerte zu veranschlagen.

Alle sonstigen Kapitalforderungen und Schulden sind mit dem Nennwert in Ansatz zu bringen, insofern nicht die Voraussetzungen des § 16, Absatz 4, oder andere Umstände vorliegen, welche die Annahme eines von dem Nennwert abweichenden Verkaufswerts begründen.

§ 13.

Behufs Ermittlung des Kapitalwerts von Nießbrauchsrechten, Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezügen und anderen periodischen Nutzungen und Leistungen ist, sofern nicht der im § 5, Nr. 1, vorgesehene Fall vorliegt, der Geldwert der einjährigen Nutzung oder Leistung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu Grunde zu legen:

I. Bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen wird das 25fache des einjährigen Betrags bei Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, falls nicht die Vorschriften unter II und III Anwendung finden oder anderweite die längste Dauer begrenzende Umstände nachgewiesen werden, das 12 $\frac{1}{2}$ fache des einjährigen Betrags als Kapitalwert angenommen.

*) Der erste Absatz dieses Paragraphen wurde durch Artikel II des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (abgedruckt auf Seite 49 dieser Zusammenstellung) geändert.

II. Ist das Recht auf die Lebenszeit des Berechtigten oder einer anderen Person beschränkt, so bestimmt sich der Kapitalwert nach dem zur Zeit der Veranlagung (Vermögensanzeige) erreichten Lebensalter der Person, bei deren Tod das Recht erlischt, und wird bei einem Lebensalter derselben

von 15 Jahren oder weniger auf das	18 fache
über 15 Jahre bis zu 25 Jahren auf das	17 "
" 25 " " " 35 " " "	16 "
" 35 " " " 45 " " "	14 "
" 45 " " " 55 " " "	12 "
" 55 " " " 65 " " "	8 ¹ / ₂ "
" 65 " " " 75 " " "	5 "
" 75 " " " 80 " " "	3 "
" 80 " auf das	2 "

der einjährigen Nutzung oder Leistung angenommen.

III. Ist die Dauer des Rechtes von der Lebenszeit mehrerer Personen dergestalt abhängig, daß beim Tode der zuerst versterbenden die Nutzung oder Leistung erlischt, so ist für die nach der Bestimmung zu II vorzunehmende Wertermittlung das Lebensalter der ältesten Person maßgebend. Wenn das Bezugsrecht bis zum Tode der letztversterbenden Person fort dauert, erfolgt die Berechnung nach dem Lebensalter der jüngsten Person.

IV. Der Kapitalwert der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Nutzungen oder Leistungen ist für den Zeitpunkt der Veranlagung (Vermögensanzeige) unter Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsfußes nach der beigefügten Hilfstabelle zu ermitteln. Ist jedoch die Dauer des Rechtes noch außerdem durch die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach den Bestimmungen zu II und III zu berechnende Kapitalwert nicht überschritten werden.

V. Bei Nutzungen oder Leistungen, welche ihrem Betrag oder ihrem Geldwerte nach nicht feststehen, wird der Geldwert des im letzten Leistungsjahr entrichteten Betrags, und wenn eine volle Jahresleistung noch nicht stattgefunden hat, der Geldwert des mutmaßlich für das laufende Jahr zu entrichtenden Betrags zugrunde gelegt.

§ 14.

Vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden werden für die Zeit bis zur Fälligkeit vier Prozent Jahreszinsen in Abzug gebracht.

§ 15.

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit zwei Dritteln der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, falls aber der Betrag nachgewiesen wird, für welchen die Versicherungsanstalt die Polizze zurückkaufen würde, mit diesem Rückkaufswert in Anrechnung.

§ 16.

Außer im Falle des § 15 bleiben die von einer noch nicht eingetretenen aufschiebenden Bedingung abhängigen Rechte und Lasten außer Betracht.

Rechte und Lasten, deren Fortdauer von einer noch nicht eingetretenen auflösenden Bedingung abhängt, werden wie unbedingte behandelt.

Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen sind gleichmäßig auch auf die von einem Ereignisse, welches nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintritts ungewiß ist, abhängigen Rechte und Lasten anzuwenden.

Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Ansaß.

3. Besteuerungsgrenze.

§ 17.

Zur Ergänzungssteuer werden nicht herangezogen:

1. diejenigen Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von 6000 Mark nicht übersteigt;

2. diejenigen Personen, deren nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20.000 Mark beträgt;

3. weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20.000 Mark und das nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 Mark nicht übersteigt.

III. Steuerfätze.

1. Steuertarif.

§ 18.

Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als Mark	bis einschließlich Mark	jährlich Mark
6.000	8.000	3
8.000	10.000	4
10.000	12.000	5
12.000	14.000	6
14.000	16.000	7
16.000	18.000	8
18.000	20.000	9
20.000	22.000	10
22.000	24.000	11
24.000	28.000	12
28.000	32.000	14
32.000	36.000	16
36.000	40.000	18
40.000	44.000	20
44.000	48.000	22
48.000	52.000	24
52.000	56.000	26
56.000	60.000	28
60.000	70.000	30

und steigt bei höherem Vermögen bis einschließlich 200.000 Mark für jede angefangenen 10.000 Mark um je 5 Mark.

Bei Vermögen von mehr als 200.000 Mark bis einschließlich 220.000 Mark beträgt die Steuer 100 Mark und steigt bei höherem Vermögen für jede angefangenen 20.000 Mark um je 10 Mark. *)

*) Anmerkung: Auf Grund der Vorschrift des § 49, Absatz 3 des Gesetzes werden durch § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1895 (Gesetzesammlung Seite 265) die im § 18 des Ergänzungssteuergesetzes bestimmten Steuerfätze um 5,2 Pfennige für jede Mark erhöht.

Zufolge des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Preussische Gesetzesammlung Seite 85) wird vom 1. April 1909 von allen Ergänzungssteuerpflichtigen bei der Ergänzungssteuer ein Zuschlag von 25 Prozent der zu entrichtenden Steuer erhoben.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1916, betreffend die Erhöhung der Zuschläge zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer (Preussische Gesetzesammlung Seite 109) wurde dieser Zuschlag auf 50 Prozent der zu entrichtenden Steuer, und zwar für die Zeit vom 1. April 1916 bis zum Beginn desjenigen Etatsjahres, für das ein nach Abschluß des Friedens mit den europäischen Großmächten aufgestellter Staatshaushalt in Kraft tritt, erhöht.

2. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse.

§ 19.

Personen, deren Vermögen 32.000 Mark nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens 3 Mark jährlich, wenn sie zu den ersten vier Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um 2 Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen.

Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des § 20 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermäßigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52.000 Mark beträgt.

IV. Veranlagung.

1. Ort und Vorbereitung der Veranlagung.

§ 20.

Die Veranlagung erfolgt an demjenigen Orte, an welchem der Steuerpflichtige gemäß § 21 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen ist oder im Falle seiner Einkommensteuerpflicht zu veranlagen sein würde.

Die bezüglich des Veranlagungsortes weiter erforderlichen Anordnungen erläßt der Finanzminister.

§ 21.

Die Personenstandsaufnahme (§ 22 des Einkommensteuergesetzes) bildet zugleich die Grundlage für die Veranlagung der Ergänzungssteuer.

Jeder Gemeinde(Guts-)vorstand hat die im § 24 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Ermittlungen auch auf alle diejenigen Merkmale zu erstrecken, welche ein Urteil über den Umfang und Wert des steuerpflichtigen Vermögens begründen können, und das Ergebnis in eine nach näherer Bestimmung des Finanzministers einzurichtende Nachweisung einzutragen.

2. Veranlagungsverfahren.

§ 22.

Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit der Veranlagung der Einkommensteuer durch die gemäß §§ 34, 35, 55 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Veranlagungskommissionen.

Eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission findet nicht statt.

§ 23.

Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Schätzungsausschuß gebildet, zu welchem gehören:

1. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission oder der von demselben zu bezeichnende Stellvertreter,
2. mindestens vier Mitglieder, von welchen zwei ständige durch die Regierung ernannt, die übrigen aus der Zahl der gewählten Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) der Veranlagungskommission durch dieselbe abgeordnet werden. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Finanzminister.

Für die ernannten und für die gewählten Mitglieder wird in gleicher Weise die erforderliche Zahl von Stellvertretern ernannt und abgeordnet.

Das Ausscheiden aus der Verwaltungskommission hat für die durch die Kommission abgeordneten Mitglieder und Stellvertreter auch das Ausscheiden aus dem Schätzungsausschuß zur Folge.

§ 24.

Der Schätzungsausschuß hat die behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen erforderlichen Wertermittlungen vorzunehmen und den Wert der steuerbaren Vermögen, insbesondere die Werte der im Veranlagungsbezirk belegenen Grundstücke sowie die Werte der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien zu begutachten.

Zusammenstellung

wichtigerer ausländischer Gesetze über fortlaufende Vermögens- und Vermögenszuwachssteuern.

Im nachfolgenden werden als Typen der fortlaufenden ordentlichen Vermögenssteuer die Gesetze über die preussische Ergänzungssteuer, die badische und die ungarische Vermögenssteuer, als charakteristisches Beispiel einer Vermögenszuwachssteuer das deutsche Besitzsteuergesetz wiedergegeben.

Inhaltsübersicht.

I. Preußen.

1. Ergänzungssteuergesetz in der Fassung vom 19. Juni 1906 (Preussische Gesetzesammlung Nr. 30, Seite 294); Seite 37.
2. Gesetz, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes vom 26. Mai 1909, Artikel II (Preussische Gesetzesammlung, Seite 349); Seite 49.

II. Baden.

Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906/27. Mai 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden, 1906, Nr. 39, Seite 421; 1910, Nr. 20, Seite 222); Seite 49.

III. Ungarn.

Gesetzartikel XXXII ex 1916 über die Vermögenssteuer; Seite 65.

IV. Deutsches Reich.

Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt, Seite 524) unter Berücksichtigung der durch § 39 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 561) getroffenen Abänderungen; Seite 77.

I. Preußen.

1. Ergänzungssteuergesetz in der Fassung vom 19. Juni 1906.

(Preuß. Gesetzsammlung Nr. 30, S. 294.)

§ 1.

Vom 1. April 1895 ab wird eine Ergänzungssteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

I. Steuerpflicht.

§ 2.

Der Ergänzungssteuer unterliegen:

- I. die im § 1 des Einkommensteuergesetzes zu Nr. 1 bis 3 bezeichneten physischen Personen nach dem Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens (§ 4);
- II. ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle physischen Personen nach dem Werte

- a) ihres preußischen Grundbesitzes,
- b) ihres dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes in Preußen dienenden Anlage- und Betriebskapitals.

§ 3.

Befreit von der Ergänzungssteuer sind die gemäß § 3 des Einkommensteuergesetzes zu Nr. 1 bis 4 von der Einkommensteuer befreiten Personen.

Die Befreiungen zu Nr. 3 und 4 daselbst erstrecken sich nicht auf das im § 2 zu II bezeichnete Vermögen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

II. Maßstab der Besteuerung.

1. Steuerbares Vermögen.

§ 4.

Der Besteuerung unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden (§ 8).

I. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere:

1. Grundstücke (Eigentümern und Gebäuden) nebst allem Zubehör, Bergwerkseigentum, Nießbrauchs- und andere selbständige Rechte und Berechtigungen, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben;
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital (§ 6);
3. das sonstige Kapitalvermögen (§ 7).

II. Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen:

1. die außerhalb Preußens gelegenen Grundstücke;
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines stehenden Gewerbes außerhalb Preußens dienende Anlage- und Betriebskapital.

III. Als steuerbares Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen, insofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstückes (I, Nr. 1) oder als Bestandteil eines Anlage- und Betriebskapitals (I, Nr. 2) anzusehen sind.

§ 5.

Behufs der Steuerveranlagung werden hinzugerechnet:

1. die zu einer Fideikommißstiftung (§ 3 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 24. Mai 1891 Gesetz-Samml. S. 78) gehörigen Vermögen oder Vermögensteile dem jeweiligen Fideikommißbesitzer;
2. das zu einer ungetheilten Nachlassmasse gehörige Vermögen den Erben nach Verhältnis ihres Erbteils;
3. die zum Anlage- und Betriebskapital einer nicht gemäß § 1 Nr. 4 bis 6 des Einkommensteuergesetzes der Einkommensteuer unterliegenden Erwerbsgesellschaft gehörigen Werte den einzelnen Teilhabern nach Maßgabe ihres Anteils;
4. dem Ehemanne das Vermögen seiner Ehefrau, insofern ihm das Einkommen daraus gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes bei der Veranlagung zur Einkommensteuer hinzuzurechnen ist;
5. dem Haushaltungsvorstande dasjenige Vermögen der Haushaltungsangehörigen, an welchem ihm die Nutznießung zusteht.

§ 6.

Das Anlage- und Betriebskapital (§ 4, I, Nr. 2) umfaßt die sämtlichen dem betreffenden Betriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben.

Bei Steuerpflichtigen, welche außerhalb Preußens einen stehenden Betrieb durch Errichtung von Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten oder in sonstiger Weise unterhalten, bleibt derjenige Teil des Anlage- und Betriebskapitals, welcher auf den außerhalb Preußens unterhaltenen Betrieb entfällt, außer Ansatz.

§ 7.

Das sonstige Kapitalvermögen (§ 4, I, Nr. 3) umfaßt:

- a) verzinsliche und unverzinsliche, verbrieft und unverbrieft Kapitalforderungen jeder Art einschließlich des Wertes von Aktien oder Anteilscheinen, Kommanditanteilen, Kupon, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteilen und anderen Gesellschaftseinlagen;
- b) bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften des Steuerpflichtigen (§ 6 des Einkommensteuergesetzes) vorhandenen Bestände, sowie Gold und Silber in Barren, insofern die Werte zu a und b nicht als Teile eines Anlage- und Betriebskapitals (§ 6) anzusehen sind;
- c) den Kapitalwert der Rechte auf Apanagen, Renten, Leibrenten, Altenteilsbezüge und auf andere periodische geldwerte Hebungen, welche dem Steuerpflichtigen auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen.

Die Bestimmung zu c findet keine Anwendung auf Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, auf Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfall- oder der gesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung, auf Pensionen, welche mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gezahlt werden, sowie auf Renten, welche in letztwilligen Verfügungen Personen zugewendet sind, die zum Hausstande des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältnisse zu demselben gestanden haben.

§ 8.

Von dem Aktivvermögen sind in Abzug zu bringen:

1. die dinglichen und persönlichen Kapitalschulden des Steuerpflichtigen mit Ausschluß derjenigen Verbindlichkeiten, welche zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind. (Haushaltungsschulden);
2. der Kapitalwert der vom Steuerpflichtigen oder aus einer Fideikommißstiftung zu entrichteten Apanagen, Renten, Altenteile und sonstigen periodischen, geldwerten Leistungen, auf welche die Voraussetzungen im § 7 zu c, Absatz 1 zutreffen,

§ 47.

Die folgenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes:

- §§ 56 bis 59 (Geschäftsordnung der Kommissionen und Zustellungen),
- § 60 (Oberaufsicht des Finanzministers),
- § 66 Absatz 1 und 2 (Ab- und Anmeldung),
- § 74 Absatz 2 und § 75 (Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Melde- und die Geheimhaltungspflicht),
- § 76 (Strafumwandlung und Strafverfahren),
- § 83 (Zuständigkeit der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin),
- § 84 (Verlängerung der Ausschlussfristen),
- § 85 (Nachbesteuerung),
- § 87 (Verjährung),

finden sinngemäße Anwendung,

die §§ 57, 75, 85 mit der Maßgabe, daß der Steuererklärung die Vermögensanzeige, dem Einkommen das steuerbare Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gleichsteht, daß ferner die Vorschriften § 57, Absatz 1 und § 75 auch auf die Mitglieder des Schätzungsausschusses (§ 23) Anwendung finden.

§ 48.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann beantragen, wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die in dem gegenwärtigen Gesetz oder in dem Einkommensteuergesetz zur Einlegung von Rechtsmitteln vorgeschriebenen Ausschlussfristen einzuhalten. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

Über den Antrag entscheidet die Kommission oder Behörde, welcher die Entscheidung über das versäumte Rechtsmittel zusteht.

Das versäumte Rechtsmittel ist unter Anführung der Tatsachen, durch welche der Antrag auf Wiedereinsetzung begründet werden soll, sowie der Beweismittel innerhalb zwei Wochen nach dem Ablauf des Tages, mit welchem das Hindernis gehoben ist, nachzuholen.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, findet die Nachholung und der Antrag auf Wiedereinsetzung nicht mehr statt.

Die durch Erörterung des Antrags auf Wiedereinsetzung entstehenden baren Auslagen trägt in allen Fällen der Antragsteller.

§ 49.

Übersteigt das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 den Betrag von 35,000.000 Mark um mehr als 5 Prozent, so findet in dem Verhältnisse des Mehrbetrages zu der genannten Summe eine Herabsetzung der sämtlichen im § 18 bestimmten Steuersätze statt.

Diese Herabsetzung wird in angemessener Abrundung durch königliche Verordnung festgestellt. Die in der letzteren bestimmten Sätze sind für das Steuerjahr 1895/96 und die folgenden Jahre maßgebend.

In gleicher Weise findet, wenn das Veranlagungssoll des Jahres 1895/96 hinter dem Betrage von 35,000.000 Mark um mehr als 5 Prozent zurückbleibt, eine entsprechende Erhöhung der im § 18 dieses Gesetzes bestimmten Steuersätze statt, insoweit der Ausfall nicht durch einen Mehrertrag der Einkommensteuer für das Jahr 1895/96 über die Summe von 135,000.000 Mark gedeckt wird. Diese Erhöhung wird durch königliche Verordnung für die Folgezeit wieder außer Kraft gesetzt, wenn das Veranlagungssoll der Ergänzungssteuer den Betrag von 35,000.000 Mark zuzüglich einer Steigerung von 4 Prozent für jedes auf 1895/96 folgende Steuerjahr erreicht.

§ 50.

Abgesehen von der Bestimmung im § 49 ist eine Veränderung der Ergänzungssteuersätze nur bei gleichzeitiger und verhältnismäßiger Abänderung der Einkommensteuersätze zulässig.

§ 51.

Bei der Verteilung und Aufbringung öffentlicher Lasten nach dem Maßstabe direkter Staatssteuern kommt die Ergänzungssteuer nicht in Ansatz.

§ 52.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

000073

Tabelle

über den gegenwärtigen Kapitalwert einer Rente oder Ruzung im Werte von 1 Mark auf eine bestimmte Anzahl von Jahren behufs Berechnung der davon zu entrichtenden Ergänzungssteuer.

(Zu § 13 IV des Gesetzes.)

Anzahl der Jahre	Kapitalwert		Anzahl der Jahre	Kapitalwert		Anzahl der Jahre	Kapitalwert	
	Mark	Pfennig		Mark	Pfennig		Mark	Pfennig
1	1	0	29	17	66·3	57	23	22
2	1	96·2	30	17	98·4	58	23	32·7
3	2	88·6	31	18	29	59	23	43
4	3	77·5	32	18	58·9	60	23	52·8
5	4	63	33	18	87·4	61	23	62·4
6	5	45·1	34	19	14·8	62	23	71·5
7	6	24·2	35	19	41·1	63	23	80·3
8	7	00·2	36	19	66·5	64	23	88·7
9	7	73·3	37	19	90·8	65	23	96·9
10	8	43·5	38	20	14·3	66	24	04·7
11	9	11·1	39	20	36·8	67	24	12·2
12	9	76	40	20	58·5	68	24	19·4
13	10	38·5	41	20	79·3	69	24	26·4
14	10	98·6	42	20	99·3	70	24	33
15	11	56·3	43	21	18·6	71	24	39·5
16	12	11·8	44	21	37·1	72	24	45·6
17	12	65·2	45	21	54·9	73	24	51·6
18	13	16·6	46	21	72	74	24	57·3
19	13	65·9	47	21	88·5	75	24	62·8
20	14	13·4	48	22	04·3	76	24	68
21	14	59	49	22	19·5	77	24	73·1
22	15	02·9	50	22	34·2	78	24	78
23	15	45·1	51	22	48·2	79	24	82·7
24	15	85·7	52	22	61·8	80	24	87·2
25	16	24·7	53	22	74·8	81	24	91·5
26	16	62·2	54	22	87·3	82	24	95·7
27	16	98·3	55	22	99·3	83	24	99·7
28	17	33	56	23	10·9	84	25	00

und mehr

000074

2. Gesetz, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungsteuer- gesetzes vom 26. Mai 1909.

(Preussische Gesetzammlung, S. 349.)

Artikel II.

Das Ergänzungsteuergesetz (Gesetzamml. 1906, S. 294) wird, wie folgt, abgeändert:

Der § 11, Abs. 1, erhält nachstehende Fassung:

Bei der Einschätzung von Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, wird der Ertragswert zugrunde gelegt. Als Ertragswert gilt das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages, den die Grundstücke als solche nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitte nachhaltig gewähren können.

II. Baden.

Badisches Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906/27. Mai 1910.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1908 Nr. 39, Seite 421, 1910, Nr. 20, Seite 222.)

Abchnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Großherzogtum Baden wird eine Vermögenssteuer erhoben.

§ 2.

Gegenstand der Vermögenssteuer ist das steuerbare Vermögen, das ist die Summe der im Veranlagungsverfahren ermittelten Vermögenssteuerwerte einer steuerpflichtigen Person nach Abzug der im Gesetze für abzugsfähig erklärten Schulden.

§ 3.

Als steuerbare Vermögensteile im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) die im Großherzogtum gelegenen Grundstücke und Gebäude, sowie das Bergwerkseigentum (Liegenschaftsvermögen);
- b) die Betriebskapitalien der im Großherzogtum betriebenen Gewerbe (gewerbliches Vermögen), sowie die der Land- und Forstwirtschaft (landwirtschaftliches Betriebsvermögen);
- c) das nicht schon unter b) begriffene bewegliche Vermögen (Kapitalvermögen),

in allen diesen Fällen, soweit nicht dieses Gesetz die Freilassung bestimmter Vermögensteile von der Veranlagung zur Vermögenssteuer ausdrücklich anordnet.

Unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbe (lit. b) als im Großherzogtum betrieben gilt, ist nach § 3 des Doppelsteuergesetzes zu beurteilen.¹⁾

§ 4.

A. Steuerpflichtig sind mit dem gesamten nach § 3 steuerbaren Vermögen:

I. Natürliche Personen und zwar:

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, die im Sinne des Doppelsteuergesetzes einen Wohnsitz (Aufenthalt, dienstlichen Wohnsitz) im Großherzogtum haben und daselbst nach den Vorschriften jenes

¹⁾ Die Fassung dieses Absatzes beruht auf der Novelle vom 27. Mai 1910.

000075

Gesetzes besteuert werden dürfen, sowie diejenigen Landesangehörigen, die, ohne einen Wohnsitz im Großherzogtum zu haben und ohne dem Besteuerungsrechte eines anderen Staates zu unterliegen, sich noch nicht länger als zwei Jahre außerhalb des Großherzogtums aufhalten.

2. Reichsausländer, die im Großherzogtum einen Wohnsitz in obigem Sinne haben oder sich dajelbst zur Ausübung einer auf Gewinn gerichteten Tätigkeit länger als ein Jahr aufhalten.¹⁾

II. Die juristischen Personen des öffentlichen und Privatrechts, die ihren Sitz im Großherzogtum haben, insbesondere auch Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Würgschifferchaft. Wie juristische Personen werden behandelt offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

B. Lediglich mit ihrem nach § 3 lit. a und b steuerbaren Vermögen sind alle nicht unter A fallenden natürlichen und juristischen Personen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz steuerpflichtig.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der dem Steuerrecht mehrerer Staaten unterliegenden Personen im einzelnen Falle mit dem betreffenden Staate Vereinbarungen zu treffen sowie Anordnungen zu erlassen, durch die ihre Heranziehung zur Vermögenssteuer abweichend von den in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften geregelt wird.²⁾

§ 5.

Behufs Ermittlung des steuerbaren Vermögens ist der Vermögenssteuerwert der in § 3 lit. a bis c aufgeführten Vermögensteile in besonderem Veranlagungsverfahren (Abschnitt II bis mit IV) festzustellen. Das Ergebnis der Veranlagung wird in dem Grundstückskataster, dem Gebäudekataster, dem Kataster für das Betriebsvermögen und dem Kapitalkataster vermerkt.

Das Grundstücks- und Gebäudekataster ist gemarkungsweise derart aufzustellen und fortzuführen, daß es alle in der Gemarkung vorhandenen und veranlagten Werte der Grundstücke und Gebäude umfaßt, ohne Rücksicht darauf, ob der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz (Aufenthalt, Sitz) innerhalb oder außerhalb der Gemarkung hat. Das Betriebsvermögen (§ 3 b), sowie das Kapitalvermögen (§ 3 c) sind dagegen in das Kataster derjenigen Gemarkung aufzunehmen, in welcher der Steuerpflichtige zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist.

Die nach § 4 A Steuerpflichtigen sind in derjenigen Gemarkung, in welcher sie den Wohnsitz (Aufenthalt) oder Sitz haben, und wenn sie mehrere Wohnsitze im Großherzogtum haben, in der Gemarkung der Hauptniederlassung zur Vermögenssteuer zu veranlagen; in den am Schlusse des § 4 A I Ziffer 1 bezeichneten Fällen erfolgt die Veranlagung in der Gemarkung des letzten Wohnsitzes (Aufenthalts, dienstlichen Wohnsitzes) im Großherzogtum³⁾. Die nach § 4 b Steuerpflichtigen werden in derjenigen Gemarkung veranlagt, in welcher sie gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, oder, wenn sie nicht einkommensteuerpflichtig sind, da, wo der größere Teil ihrer steuerbaren Vermögensteile sich befindet.

Das so aufgestellte Gemarkungskataster wird sodann — nach Ausschcheidung der Grundstücks- und Gebäudewerte der in einer anderen Gemarkung vermögenssteuerpflichtigen Personen (Absatz 3) — durch Hinzurechnung der in den übrigen Katastern des Großherzogtums enthaltenen Grundstücks- und Gebäudewerte der einzelnen vermögenssteuerpflichtigen Personen und durch Abrechnung der nach § 7 abzugsfähigen Schulden derselben zum Vermögenssteuerkataster erweitert. Die Vermögenssteuerwerte des Staates, des Domänenarars und des Zivilistengrundstocks werden bei Bildung des Vermögenssteuerkatasters weggelassen.

§ 6.

Steuerpflichtig ist hinsichtlich der Grundstücke und Gebäude (§ 3 a) und des Kapitalvermögens (§ 3 c) der Eigentümer, insoweit aber Vermögensteile im Nießbrauche (Nießnießung) stehen, der Nießbraucher (Nießnießer). Das Betriebsvermögen (§ 3 b) ist dem Unternehmer, das heißt demjenigen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, anzusetzen. Kommissionäre gelten in Ansehung der Kommissionsgeschäfte als Unternehmer.

Dabei ist dem eigenen Vermögen eines Steuerpflichtigen das Vermögen seiner Ehefrau und das Gesamtgut einer von ihm eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft zuzurechnen. Lebte die Ehefrau

¹⁾ Die Fassung der Ziffer 1 und 2 ist die der Novelle vom 27. Mai 1910.

²⁾ Dieser Absatz wurde durch die Novelle vom 27. Mai 1910 neu zugefügt.

³⁾ Der Satz „in den — Großherzogtum“ ist durch die Novelle vom 27. Mai 1910 hinzugekommen.

dauernd von ihrem Manne getrennt, so ist sie mit ihrem Vermögen selbständig zu veranlagen. Das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft wird als Vermögen des überlebenden Ehegatten, das zu einer ungetheilten Erbmasse gehörige Vermögen als Vermögen der Erben nach Verhältnis ihrer Erbtheile besteuert.

Vermögenssteile, die im Eigentum (Nießbrauch) mehrerer stehen, werden im Vermögenssteuerkataster den einzelnen Steuerpflichtigen nach Verhältnis ihres Anteils an dem gemeinschaftlichen Vermögen zugeschrieben, sofern derartige Gemeinschaften nicht selbständig zur Vermögenssteuer beizuziehen sind (§ 4 A Ziff. II).

In allen Fällen, in welchen die Steuer nicht auf den Eigentümer anzusetzen ist (Absatz 1 und 2), haftet dieser für den sein Vermögen betreffenden Steuerbetrag mit dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner.

Für die Steuer der in § 4 A Ziffer II genannten Pflchtigen haften sämtliche Teilhaber, Vorstände oder sonstige berufene Vertreter als Selbstschuldner.

§ 7.

Bis zur Hälfte der Summe der veranlagten Vermögenssteuerwerte kommen auf Ansuchen des Steuerpflichtigen dessen nachgewiesene Kapitalschulden in Abzug, soweit solche nicht schon bei Bildung der Steuerwerte der einzelnen Vermögenssteile berücksichtigt sind oder als berücksichtigt gelten. Der abzugsfähige Wert der Schulden bemißt sich nach § 63.

Bei der Berechnung des Abzuges bleiben Verbindlichkeiten, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden), sowie alle Beträge, welche für Anschaffung oder Herstellung von Vermögenssteilen geschuldet werden, die der Vermögenssteuer nicht oder noch nicht unterliegen, ferner die Anteile der Mitglieder (Aktionäre, Gewerken, Genossen, Gesellschafter, Kommanditisten) einer nach § 4 A Ziffer II selbständig der Vermögenssteuer unterliegenden Gesellschaft an deren Vermögen außer Betracht.

Bei Steuerpflichtigen, deren steuerbares Vermögen auf Grund der Vorschriften der §§ 3 und 4 nur zum Teil im Großherzogtum besteuert wird, kann der Schuldabzug nur im Verhältnis des Wertes der im Großherzogtum steuerbaren Vermögenssteile zu dem Gesamtvermögenswerte stattfinden.

§ 8.

Der Betrag, welcher nach Abzug der Schulden in den Grenzen des § 7 von der Summe der Vermögenssteuerwerte verbleibt, ergibt das steuerbare Vermögen und nach Abrundung der gefundenen Zahl, falls sie nicht schon durch 500 ohne Rest teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 500 teilbare Zahl den Vermögenssteueranschlag.

§ 9.

Der für je 100 Mark Vermögenssteueranschlag zu entrichtende Steuerbetrag bildet den Steuerfuß der Vermögenssteuer. Der Vermögenssteuerfuß wird durch das für jede Budgetperiode zu erlassende Finanzgesetz bestimmt.

§ 10.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in dem der zu Veranlagende erstmals oder erstmals wieder ein steuerbares Vermögen erlangt hat. Treten die die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse am Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage.

Die Steuerveranlagung erfolgt in diesen Fällen nach dem Stande des steuerbaren Vermögens an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt.

Die Steuerpflicht endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in dem oder mit dessen Schluß ihre Voraussetzungen wegfallen. Tritt dies am Ersten eines Monats ein, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Schlusse des vorhergehenden Monats.

§ 11.

Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Vermögenssteuer Veranlagten, dessen Steuerpflicht im Großherzogtum fortbesteht, tritt ein, wenn nach dem Stande seines steuerbaren Vermögens am 1. April eines Jahres der Vermögenssteueranschlag sich höher oder niedriger als seither berechnet. Hierbei bleiben Erhöhungen des Betriebs- und des Kapitalvermögens, sowie Verminderungen der Schuldbeträge außer Betracht, wenn der Pflchtige nach § 12, Absatz 4, zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet ist.

Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Erhöht oder vermindert sich jedoch der Steueranschlag um mindestens $\frac{1}{2}$ und zugleich mindestens um 20.000 Mark¹⁾, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens in vollem Umfang eingetreten ist. Ist eine solche Änderung am Ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage. Kann der Monat, in dem die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Vermögens im vollen Umfang eingetreten ist, nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit dem für die Veranlagung maßgebenden 1. April (Absatz 1).

Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens $\frac{1}{2}$ vermindert, vorausgesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 50 Pfennig in Frage steht. Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Steuerermäßigung von dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkte an auch dann gewährt, wenn zwischen dem 1. April zweier Jahre zunächst eine Minderung des Steueranschlages um mindestens $\frac{1}{2}$ eingetreten und später die Steuerpflicht im Großherzogtum überhaupt erloschen ist (§ 10, Absatz 3).

§ 12.

Personen, die erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder vermögenssteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit vom Beginne der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Steuer-Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuerkommissär entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung hinsichtlich ihres nicht in Liegenschaften bestehenden steuerbaren Vermögens abzugeben.

Der Steuerkommissär ist berechtigt, solche Pflichtige schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihren Wohnsitz vorzuladen und sie vorläufig zur Vermögenssteuer zu veranlagern.

Personen, die bereits zur Vermögenssteuer veranlagt sind, und ihren Wohnsitz im Großherzogtum ändern, sind verpflichtet, diese Tatsache innerhalb 14 Tagen nach dem Umzuge dem Steuerkommissär, in dessen Bezirk der Aufzugsort liegt, anzumelden. Die Steueranlage wird in diesen Fällen mit Wirkung vom Ersten des auf den Wohnsitzwechsel folgenden Monats und, wenn der Wohnsitzwechsel am Ersten eines Monats eintritt, mit Wirkung von diesem Tage an in das Kataster des Aufzugsortes übertragen.

Bereits zur Vermögenssteuer veranlagte Pflichtige haben beim nächsten Ab- und Zuschreiben eine neue Steuererklärung abzugeben, falls ihr steuerbares Betriebsvermögen oder ihr steuerbares Kapitalvermögen um mindestens 1000 Mark — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres oder an dem nach § 53, Absatz 2, maßgebenden Tage — sich erhöht hat, oder deren an und für sich abzugsfähiger Schuldbetrag, nach dem gleichen Stande bemessen, sich um mindestens 1000 Mark vermindert hat. Auch hat, wer infolge unterlassener oder unrichtiger Steuererklärung nicht oder zu nieder veranlagt ist, beim jeweiligen Ab- und Zuschreiben die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.

Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche bis zum Ablaufe der im Absatz 1 erwähnten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerermäßigung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen.

Ebenso sind Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuer rückvergütungen bis zum Ablaufe der erwähnten Frist unter entsprechender Begründung einzureichen.

§ 13.

Die Steuererklärungen müssen nach dem Stande der Vermögensverhältnisse und Schulden an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage enthalten:

1. hinsichtlich des Betriebsvermögens:

- a) die Bezeichnung der von dem Pflichtigen im Großherzogtum betriebenen Unternehmungen und die Bemerkungen, wo sie betrieben werden;
- b) den laufenden Wert der in den §§ 52, Ziffer 1 bis 5, 55, erwähnten Betriebskapitalbestandteile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer und zwar getrennt für jede Unternehmung;

¹⁾ Vor der Novelle vom 27. Mai 1910 10.000 Mark.

000078

2. hinsichtlich des Kapitalvermögens:

den Vermögenssteuerewert der in § 60 bezeichneten Kapitalien in einer Summe;

3. hinsichtlich der Schulden:

- a) die nach § 7 abzugsfähigen Schulden in ihrem vollen Betrag in einer Summe;
- b) den Wert des nach §§ 3 und 4 im Großherzogtum nicht steuerbaren Vermögens;

4. im allgemeinen:

die für die Feststellung des Beginns der Steuerpflicht oder der Änderung ihrer Höhe erforderlichen Zeitaufgaben.

Die Steuererklärungen sind unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

§ 14.

Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die in § 4 A, Ziffer II, erwähnten Pflichtigen haben deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter die in § 12 vorgeschriebene Erklärung abzugeben, im übrigen hat die Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen selbst oder einen erwählten Stellvertreter zu erfolgen.

§ 15.

Die Veranlagung zur Vermögenssteuer geschieht beim jährlichen Steuer-Ab- und Zuschreiben durch den Schätungsrat in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß § 12 Steuererklärungen unangefordert oder auf Aufforderung des Steuerkommissärs schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben, erfolgt nach Maßgabe des § 13 des Veranlagungsgesetzes.

§ 16.

Die für ein Jahr schuldige Vermögenssteuer wird zu $\frac{1}{4}$ auf 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig. Beträgt die schuldige Vermögenssteuer jedoch weniger als eine Mark, so wird sie im vollen Betrag auf 1. Jänner fällig¹⁾.

Steuernachträge, wozu auch die erst im Laufe des Jahres zum Ansatz kommenden Steuerbeträge für das laufende Jahr zählen, sind in ihrem vollen Betrag alsbald zu bezahlen. Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen sind angemessene Fristen zu gewähren.

Der Einzug der vom Steuerkommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum voraus entrichtenden Vierteljahresraten auf die in Absatz 1 bestimmten Termine.

§ 17.

Nach dem Tode eines Pflichtigen, der infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Vermögenssteuer entrichtet hat, sind die Erben sowie die Witwe des Erblassers als solche oder die gesetzlichen Vertreter dieser Personen verpflichtet, innerhalb sechs Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Steuerkommissär des Bezirks die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen. Auf Ansuchen der Pflichtigen kann die Anmeldefrist verlängert, für die Erlegung können angemessene Fristen gewährt werden.

Die Erben sind zur Bezahlung dieses Nachtrags nach Verhältnis ihrer Erbteile verpflichtet, haften jedoch für die Weibringlichkeit des ganzen Steuernachtrages bis zum Betrag ihres Erbteils als Gesamtschuldner. Ist der Nachtrag von den Erben nicht beizubringen, so haftet die Witwe auch mit ihrem Anteil am Gesamtgut und mit ihrem Vermögen für dessen Entrichtung. In gleicher Weise haftet im Falle einer Fortsetzung der Gütergemeinschaft auch deren Gesamtgut. Ist durch den Tod eines überlebenden Ehegatten eine fortgesetzte Gütergemeinschaft beendet worden, so haftet für den etwaigen Steuernachtrag auch der Anteil der Abkömmlinge am Gesamtgute.

Bei der Ermittlung der nach Absatz 1 steuerbaren Beträge ist der am Todestage vorhandene Stand des steuerbaren Vermögens, insoweit er den zuletzt versteuerten oder nach der zuletzt abgegebenen Steuererklärung zu versteuernden Stand übersteigt, für die ganze Dauer der Steuerpflicht, soweit nicht

¹⁾ Diesen Satz hat die Novelle vom 27. Mai 1910 zugefügt.

000079

Verjährung eingetreten ist, der Nachtragsberechnung zugrunde zu legen, falls nicht während dieses Zeitraumes ein höherer oder ein niedrigerer Stand aus bekannten Tatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben oder die Witwe nachgewiesen wird.

Der Steuernachtrag verfährt in fünf Jahren vom Tode des Erblassers an.

Abchnitt II.

Veranlagung des Liegenschaftsvermögens.

A. Veranlagung der Waldungen.

§ 18.

Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagern:

1. alle Grundstücke, die mit Holz bestanden oder der Holzherzeugung gewidmet sind;
2. die in den Waldungen befindlichen nichtöffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Kohlenplatteln, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiherr und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die längerdauernde ist.

§ 19.

Ödland, Weid-, Reut- und Bergfeld, welches erstmals zu Land angelegt wird, bleibt, vom Beginne des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, 20 Jahre lang vom Bezuge zur Steuer befreit und wird erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, auch für andere Waldanlagen die gleiche Steuerfreiheit zu bewilligen, wenn die Aufforstung im Interesse der Landeskultur gelegen ist.

Die Steuerbefreiung der Waldanlagen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausführung gelangt sind, richtet sich auch fernerhin nach dem Gesetze vom 25. März 1886, die Katastrierung neuangelegte Waldungen betreffend.

Abfatz 1 und 2 finden auf Waldanlagen des Staates, des Domänenärars, der Gemeinden und Körperschaften, Abfatz 3 auf Waldanlagen des Staates und Domänenärars keine Anwendung.

§ 20.

Der Vermögenssteuerwert der Waldungen besteht in den gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887), festgestellten Steuerwerten, nachdem diese nach Maßgabe der §§ 21, 22, 23 Abfatz I, 24 und 28 dieses Gesetzes berichtigt und geändert worden sind.

Abänderungen in der Veranlagung der Waldungen treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 21 bis 24) ein.

§ 21.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Waldungen hat mit rückwirkender Kraft, soweit nicht Verjährung entgegensteht, einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Waldstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 22.

Die gänzliche oder teilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwertes eines Waldes hat einzutreten:

1. wenn die in § 18 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstückes als Wald hinwegfallen;
2. wenn Waldboden überbaut wird oder gemäß § 41 als Hofraite zu behandeln ist.

§ 23.

Eine Erhöhung in der Veranlagung eines Waldes hat einzutreten, wenn eine nach § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900 berücksichtigte Waldlast ganz oder zum Teil abgelöst wird oder aus

legend einer anderen Ursache aufhört. Der Betrag der Erhöhung wird unter fongemäßer Anwendung des letzten Satzes jenes § 11 bestimmt.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Waldes hat einzutreten, wenn dargetan wird, daß der nach den §§ 25 und 26 zu berechnende Vermögenssteuerwert um mindestens 10 Prozent höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert.

§ 24.

Neu zugehende Waldungen sind nach den Steuerwerten gleichartiger Waldungen der nämlichen oder einer benachbarten Gemarkung zu veranlagern. Wo es an solchen fehlt, ist nach den Vorschriften der §§ 25, bis 27 zu verfahren.

§ 25.

Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

Zunächst ist nach Vorschrift des § 26 der Wert zu ermitteln, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf das Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge auf dem Stocke hat. In diesem Werte ist der Betrag der durchschnittlich jährlich auf das Hektar Wald entfallenden normalen Bewirtschaftungs- und Vermahnungskosten (ausschließlich der Holzzurichtungskosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundschwanzigsache Betrag des sich hierbei ergebenden Restes gilt als der der Vermögensbesteuerung zugrunde zu legende Wert des Hektars Wald.

Dem so ermittelten Werte ist, wo — wie bei Hoch- und Kopsholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gebräuchliches Erzeugnis erzielt wird, das fünfundschwanzigsache des jährlichen Reinertrages dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

Forsinebennutzungen kommen bei Bildung des Vermögenssteuerwertes nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrages ist von der Unterstellung auszugehen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

Aus der Vervielfältigung des so ermittelten Hektarwerts mit dem Flächengehalt des einzelnen Waldgrundstückes ergibt sich dessen Vermögenssteuerwert.

§ 26.

Bei der Ermittlung der Haubarkeits- und Vorerträge ist

1. der Ertrag im ganzen zu bemessen,
2. in Prozentsätzen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt,
3. nach den auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1900 für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen der Wert des Haubarkeits- und des Vorertrages in Geld festzustellen.

§ 27.

Die in § 18 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigentümers oder falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzenden Eigentümer veranlagt.

Das in § 18 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benutzt würde.

§ 28.

Die Berichtigung und Änderung in der Veranlagung, die Neuveranlagung der Waldungen (§§ 21 bis 24), sowie die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigentumsveränderungen erfolgt alljährlich beim Steuer-Ab- und -Zuschreiben nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes.

B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.

§ 29.

Nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sind alle Grundstücke, welche weder nach § 18 als Wald gelten, noch nach § 41 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigentum zu veranlagern.

000081

Nicht zu veranlagen sind:

1. die dem Deutschen Reiche, dem badischen Staate, badischen Gemeinden oder Kreisen gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, sowie alle Grundstücke, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung oder badischen Gemeinden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Von den Grundstücken der Staatskasernen fallen nur die zu Badeanstalten gehörigen und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden unter diese Bestimmung; im übrigen sind die Grundstücke Staatskasernen wie die des Domänenrats zu veranlagen;
2. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche, nichtöffentliche Wassertänze, Feuerweiher und Weirpfaße;
3. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnisstätten;
4. Grundstücke, welche Zugehörden zu steuerfreien Gebäuden bilden, soweit sie unmittelbar und ausschließlich den gleichen Zwecken dienen, wie die steuerfreien Gebäude selbst;
5. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

§ 31.

Der Vermögenssteuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887), festgestellten Schätzungswerten, nachdem diese nach Maßgabe der §§ 32, 33, 35 und 37 dieses Gesetzes berichtigt und geändert worden sind.

An dem so festgestellten Gesamtwerte der klassifizierten Grundstücke, sowie der einzeln geschätzten Hofgüter eines Steuerpflichtigen werden jedoch bei der Veranlagung in Abzug gebracht:

- 20 Prozent bei einem Schätzungswert von mehr als 20.000 Mark;
- 25 Prozent bei einem Schätzungswerte von 20.000 Mark und weniger.

Abänderungen in der Veranlagung der Grundstücke und Bergwerkseigentums treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 32 bis 35) ein.

§ 32.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Grundstücke hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Klassifikation oder bei der Bildung des Vermögenssteuerwertes eines Grundstückes (auch des Bergwerkseigentums) eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 33.

Die gänzliche oder teilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwertes eines Grundstückes hat einzutreten:

1. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen ein Grundstück gemäß § 18 künftighin als Wald zu behandeln ist;
2. wenn ein Grundstück überbaut wird oder gemäß § 41 als Hofraute zu behandeln ist;
3. wenn ein Grundstück ganz oder teilweise verloren geht oder völlig wertlos wird;
4. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen nach § 30 die Steueranlagung nicht mehr begründet ist;
5. wenn ein Grundstück in eine andere Gemarkung übergeht;
6. wenn die Aufhebung des Bergwerkseigentums ausgesprochen worden ist (§§ 140—141 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 — Gesetzes- und Verordnungsblatt, S. 447 — in seiner derzeitigen Fassung).

§ 34.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Grundstückes oder des Bergwerkseigentums hat einzutreten:

1. wenn dargetan wird, daß ein klassifiziertes Grundstück in eine höhere oder niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört;

000082

2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum dargetan wird, daß der Vermögenssteuerwert um mindestens 10 Prozent höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert;

3. wenn auf die Dauer ein Grundstück von einer Art der landwirtschaftlichen Kultur zu einer anderen übergeht oder ein seither nicht landwirtschaftlich genutztes Grundstück der landwirtschaftlichen Kultur unterworfen wird oder ein seither landwirtschaftlich genutztes eine andere Bestimmung erhält;

4. wenn nach dem Ermessen des Schätzungsrats die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen eingeteilter Grundstücke für angezeigt erachtet wird, oder wenn ein nicht klassifiziertes Grundstück geteilt wird;

5. wenn in einer Gemarkung eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken auf Grund des Feldbereinigungsgesetzes oder des Artikels 11 des Ortsstrafengesetzes vollzogen worden ist.

§ 35.

Eine Neuveranlagung ist vorzunehmen:

1. wenn die in § 18 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald hinweggefallen;

2. wenn eine Hofraute oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Hofraute verloren hat;

3. wenn bei Grundstücken, welche nach § 30 von der Veranlagung freigebieben sind, der Befreiungsgrund weggefallen ist;

4. wenn ein Grundstück neu entstanden ist oder erstmals einen Verkehrswert erlangt hat;

5. wenn ein Grundstück neu in eine Gemarkung übergegangen ist;

6. wenn Bergwerkseigentum durch eine Verleihungsurkunde neu gegründet wird.

§ 36.

Die Neuveranlagung (§ 35), sowie eine in den Fällen der §§ 33 und 34 erforderliche Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

1. Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Neutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereinschaftet ist oder sich nicht aus anderen Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrierung empfiehlt, in eine der nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 377) gebildeten Klassen der Gemarkung eingeteilt, der es seinem laufenden Wert nach angehört. Der Vermögenssteuerwert des einzelnen Grundstücks ergibt sich aus der Vielfältigung seines Flächengehalts mit dem gemäß § 14, Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt, S. 887) festgestellten Hektarwert der betreffenden Kulturart und Klasse. Geeignetenfalls können für klassifizierte Grundstücke einer Kulturart weitere Klassen gebildet werden, deren Hektarwert nach dem laufenden Wert (Ziffer 2) bestimmt wird.

2. Als Vermögenssteuerwert aller übrigen, nicht in Klassen einzuteilenden Grundstücke gilt deren laufender Wert zur Zeit der Veranlagung; derselbe wird ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung aller Umstände geschätzt, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind, beispielsweise der in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahre vorausgegangenen 5 Jahren etwa erzielten Kaufpreise und der Lage der Grundstücke, gegebenenfalls auch der üblichen Pachtzinsen und der Ertragsfähigkeit der Grundstücke.

3. Als Vermögenssteuerwert des Bergwerkseigentums gilt gleichfalls dessen laufender Wert zur Zeit der Veranlagung.

§ 37.

Die Berichtigung und Änderung in der Veranlagung sowie die Neuveranlagung der Grundstücke (§§ 32 bis 35) und die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigentumsveränderungen erfolgt alljährlich beim Steuer-Ab- und Zuschreiben nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes. Dem Schätzungsrat und Steuerkommissär steht hierbei die Befugnis zu, die Steuerpflichtigen zur Angabe des laufenden Wertes ihrer nicht klassifizierten Grundstücke oder des Bergwerkseigentums zu veranlassen.

Soll für eine Kulturart eine weitere Klasse gebildet werden, so unterliegt der Beschluß des Schätzungsrates hierüber und über den Wert des Hektars der neu zu bildenden Klasse der Genehmigung der Steuerdirektion. Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Schätzungsrates ist dieser Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

000083

C. Veranlagung der Gebäude.

§ 38.

Nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sind zu veranlagern:

1. alle bewohnbaren Häuser samt Nebengebäuden;
2. alle zur Land- und Forstwirtschaft sowie zum Gewerbebetriebe jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorrathshäuser und Keller;
3. alle sonstigen, nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

Mit dem Gebäude sind nur diejenigen in dasselbe eingefügten Sachen zu veranlagern, die mit ihm derart verbunden sind, daß entweder sie oder das Gebäude bei der Trennung zerstört oder doch in ihrem Wesen verändert würden.

§ 39.

Nicht zu veranlagern sind:

1. die dem Deutschen Reiche, dem badischen Staate, badischen Gemeinden oder Kreisen gehörigen und öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude, sowie alle Gebäude, welche der Reichs- oder Staatsverwaltung oder badischen Gemeinden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für öffentliche Zwecke überlassen sind. Bezüglich der Gebäude der Staatsjalinen und des Domänenärars gilt das gleiche wie in § 30, Ziffer 1, jedoch bleiben Forstamtgebäude des Domänenärars wie die der Gemeinden steuerfrei;
2. die nach dem Gesetze über die Zivilliste zur Hofausstattung gehörigen oder nach dem Apanagengesetz den Berechtigten zur Verfügung gestellten Gebäude nebst Zugehörden;
3. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen; ferner Pfarrhäuser staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften;
4. die öffentlichen (auch Unterrichts- oder Wohltätigkeits-)Zwecken dienenden Gebäude der Körperschaften, Stiftungen und rechtsfähigen Vereine;
5. alle schlechtthin unbenutzbaren, sowie solche Gebäude und Gebäudeteile, welche in keiner Weise wirtschaftlich genutzt, sondern nur ihres kunstgeschichtlichen Wertes wegen erhalten werden, ferner einzelstehende Gebäude und Hütten, deren Wert weniger als 100 Mark beträgt;
6. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

Dienstwohnungen, welche sich in den in Absatz 1, Ziffer 1 und 4, bezeichneten Gebäuden oder deren Zugehörden befinden, bleiben von der Veranlagung gleichfalls frei.

§ 40.

Die in § 39, Ziffer 1 bis 4, angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

Bei gemischter Benützungsart sind die Gebäude in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 39 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 41.

Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraite (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

Bei den Gebäuden liegende Grundstücke, die sich als Zugehörden der Gebäude darstellen, sind als Bestandteil der Hofraite zu betrachten.

Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Teil des Gesamtsteuerwertes anzusehen. Die dem Gebäudeeigentümer nach § 39 zukommende Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf den Eigentümer des Platzes, wenn er diesen dem Gebäudeeigentümer unentgeltlich überlassen hat.

§ 42.

Der Vermögenssteuerwert der Gebäude besteht in den gemäß § 24 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 887), festgestellten Steuerwerten, nachdem diese nach Maßgabe der §§ 43, 44, 45, Ziffer 1, 46 und 48 dieses Gesetzes berichtigt und geändert worden sind.

Abänderungen in der Veranlagung der Gebäude treten auch späterhin nur in den folgenden Fällen (§§ 43 bis 46) ein.

§ 43.

Eine Berichtigung in der Veranlagung der Gebäude hat mit rückwirkender Kraft — soweit nicht Verjährung entgegensteht — einzutreten, wenn wahrgenommen oder dargetan wird, daß bei der Veranlagung eine wesentliche Vorschrift des Gesetzes verletzt worden oder ein Gebäude gänzlich unbeachtet geblieben oder sonst ein Fehler unterlaufen ist.

§ 44.

Eine gänzliche oder teilweise Abschreibung des Vermögenssteuerwertes eines Gebäudes tritt ein:

1. wenn ein Gebäude ganz oder zum Teil zugrunde gegangen oder schlechthin unbenützlich geworden oder niedergedrückt worden ist;
2. wenn ein Gebäude ganz oder teilweise eine Bestimmung erhalten hat, nach welcher es nach § 39 von der Steueranlagung freizulassen ist;
3. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Zugehörde eines Gebäudes verloren oder eine die Befreiung von der Steueranlagung begründende Verwendung gefunden hat.

§ 45.

Eine Änderung in der Höhe der Veranlagung eines Gebäudes hat einzutreten:

1. wenn ein Gebäude durch Bauveränderungen oder durch Vergrößerung der Hofraite im ganzen eine Wertserhöhung erfahren hat;
2. wenn ein Gebäude oder eine Hofraite geteilt worden ist;
3. wenn sonst dargetan wird, daß der Wert eines Gebäudes um mindestens 10 Prozent höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert.

§ 46.

Ist ein Gebäude neu errichtet oder ist ein bisher als Wald oder als sonstiges Grundstück veranlagtes oder von der Veranlagung gesetzlich freigebliches Gebäude überbaut worden oder ist bei einem nach § 39 steuerfrei gebliebenen Gelände der Befreiungsgrund weggefallen, so ist das Gebäude nach den Bestimmungen der §§ 47 und 48 zu veranlagern.

§ 47.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwert eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils besteht in deren laufendem Werte zur Zeit der Veranlagung und wird durch Schätzung bestimmt. Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den dem Schätzungsjahre vorausgegangenen fünf Jahren erzielten Kaufpreise, der üblichen Mietzinsen, der Feuerversicherungsansätze, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind.

§ 48.

Die Berichtigung und Änderung in der Veranlagung, sowie die Neuveranlagung der Gebäude (§§ 43 bis 47) und die Feststellung der bis zum 1. April stattgehabten Eigentumsveränderungen erfolgt alljährlich beim Ab- und Zuschreiben nach den Vorschriften des Veranlagungsgesetzes. Dem Schätzungsrat und Steuerkommissär steht hierbei die Befugnis zu, die Steuerpflichtigen zur Angabe des laufenden Wertes ihrer Gebäude zu veranlassen.

Abschnitt III.

Veranlagung des gewerblichen und des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens.

A. Veranlagung des gewerblichen Vermögens.

§ 49.

Das gewerbliche Vermögen der im Großherzogtum betriebenen gewerblichen Unternehmungen ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu veranlagern.

000085

§ 50.

Als gewerbliche Unternehmung gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie der Handel mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, sofern er sich nicht — von gelegentlichen Ausnahmefällen abgesehen — auf den Verkauf von Erzeugnissen beschränkt, die von selbstbewirtschafteten Grundstücken stammen.

Dagegen ist als gewerbliche Unternehmung nicht zu betrachten:

1. die Versicherung auf Gegenseitigkeit;
2. die Ausübung einer künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erziehenden Berufstätigkeit, sofern hiermit nicht ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist;
3. der Betrieb der unter das Gesetz vom 9. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 109) fallenden, unter Bürgschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen.

§ 51.

Von der Veranlagung bleiben frei:

1. die vom Deutschen Reiche, dem badischen Staate, von badischen Gemeinden oder Kreisen betriebenen gewerblichen Unternehmungen, soweit sie im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betrieben werden, mit Ausnahme derjenigen des Domänenamts; von dem Betriebskapital der Staatsfahnen fallen nur die dem Betrieb der Badeanstalten und den Zwecken der Gesundheitspflege dienenden Gegenstände unter die Befreiungsbestimmung;
2. die Reichsbank und ihre Zweiganstalten;
3. Vorschuß- und Kreditvereine, deren Betriebskapital die Höhe von 50.000 Mark nicht erreicht; ferner Vereinigungen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Mitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebes für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benützung landwirtschaftlicher Verbrauchsgegenstände durch die Mitglieder bezwecken; desgleichen die Kleingewerblichen und Handwerkervereinigungen, die vorwiegend den gemeinschaftlichen Verkauf gewerblicher Erzeugnisse der Mitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Rohstoffen und Arbeitsmaterialien für die Mitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung oder Benützung von Arbeitsgerätschaften und Maschinen durch die Mitglieder bezwecken; endlich Baugenossenschaften der in § 33, Ziffer 6 des Verkehrssteuergesetzes genannten Art;
4. Wandergewerbetreibende, insoweit sie nach dem Gesetze vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbetriebes (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) steuerpflichtig sind;
5. Betriebskapitalien eines Unternehmers, wenn sie insgesamt den Betrag von 1000 Mark nicht erreichen;
6. Unternehmungen, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

§ 52.

Das gewerbliche Vermögen (§ 3 b) umfaßt die sämtlichen einem inländischen (§ 3, Absatz 2) Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände mit Ausnahme jener, welche nach den Vorschriften des Abschnittes II als Grundstücke und Gebäude zu veranlagen sind oder zu veranlagen wären, wenn sie im Großherzogtum gelegen wären. Gewerbliches Vermögen, welches weder dem inländischen noch dem auswärtigen Betriebe derselben gewerblichen Unternehmung allein gewidmet ist, wie insbesondere die zur Verfügung der Geschäftsleitung stehenden Betriebs- und Reservefonds, wird nach dem Verhältnis des Umfangs des inländischen Betriebes zum Gesamtbetrieb beigezogen.

Insbesondere sind zum gewerblichen Vermögen zu rechnen:

1. für ein Gewerbe benützbar gemachte Wasserkräfte, einschließlich der zu ihrer Benützung erforderlichen Wasserbauten und Anlagen;
2. die ständigen zur Führung eines Geschäftes vorhandenen Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge und sonstigen Einrichtungen und Anlagen sowie die zum Gewerbebetrieb verwendeten Tiere;
3. die Vorräte zum Verkaufe bestimmter Waren sowie die dem Gewerbebetriebe dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;
4. die dem Gewerbebetriebe dienenden Vorräte an barem Gelde, gestempelten Barren von Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren sowie die vom Gewerbebetriebe herrührenden Aktivaansätze, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben. Hieran (Ziffer 4) dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden;

5. die einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden Realgewerbeberechtigungen, Patent- und Verlagsrechte sowie solche Konzessionen, welche, wenn auch nur mit behördlicher Genehmigung, auf andere übertragbar sind.

§ 53.

Der zu ermittelnde Vermögenssteuerwert des Betriebskapitals besteht in dessen laufendem Werte nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage. Als laufender Wert gilt der Verkaufswert, den die Betriebskapitalien unter der Voraussetzung haben, daß die gesamte gewerbliche Unternehmung unter normalen Verkaufsverhältnissen und zum Fortbetriebe verkauft würde.

Bei gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist, falls ihr Geschäftsjahr nicht auf den 1. April schließt, der Tag, für welchen die letzte Inventur und Bilanz vor dem 1. April des Veranlagungsjahres aufgestellt worden ist, als der für die Veranlagung maßgebende Tag anzusehen; der laufende Wert des steuerbaren gewerblichen Vermögens ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als er sich nach dieser Inventur und Bilanz berechnet. Die Vorschriften dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn nach dem Bilanztage, aber vor dem 1. April des Veranlagungsjahres eine mit einer Erhöhung oder Verminderung des Betriebskapitals verknüpfte Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebes stattgefunden hat.

Bei Versicherungsunternehmungen wird das Betriebskapital der Roheinnahme an Prämien gleichgestellt, welche für Versicherungen im Lande in dem dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden ist. Bei neu eröffneten Betrieben dieser Art findet die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres statt.

Als Betriebskapital der Badischen Bank gilt eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe.

§ 54.

Der nach § 53 festgestellte Steuerwert des gewerblichen Vermögens sämtlicher von einem Pflichtigen im Großherzogtum betriebener gewerblicher Unternehmungen wird erhöht:

a)	bei einem Gesamtwerte von	50.000 Mark	bis ausschließlich	75.000 Mark	um	10 Prozent
b)	"	"	"	75.000	"	20
c)	"	"	"	100.000	"	30
d)	"	"	"	125.000	"	40
e)	"	"	"	150.000	"	50
f)	"	"	"	250.000	"	60
g)	"	"	"	400.000	und mehr	um 65 Prozent.

B. Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens.

§ 55.

Das landwirtschaftliche Betriebsvermögen umfaßt die sämtlichen, einem inländischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe — einschließlich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues — gewidmeten Gegenstände, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Abschnittes II als Grundstücke oder Gebäude zu veranlagen sind.

§ 56.

Auf die Veranlagung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens finden die Vorschriften der §§ 51—53 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 57 und 58 besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 57.

Zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zählen nicht; die für den Wirtschaftsbetrieb bestimmten Futtermittel, Streu- und Düngervorräte sowie das Saatgut.

§ 58.

Der Steuerwert des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens eines Steuerpflichtigen ermäßigt sich

- bei einem Gesamtwerte von 100.000 Mark bis ausschließlich 50.000 Mark um 20 Prozent;
- bei einem Gesamtwerte von 50.000 Mark bis ausschließlich 25.000 Mark um 40 Prozent.

Das Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen wird nicht veranlagt, wenn es insgesamt den Wert von 25.000 Mark nicht übersteigt.

Abchnitt IV.

Veranlagung des Kapitalvermögens.

§ 59.

Das nach den Bestimmungen des Abschnittes III weder zum Betriebsvermögen des Pflichtigen zu rechnende noch für frei von der Veranlagung als Betriebsvermögen erklärte Kapitalvermögen ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zur Steuer zu veranlagern.

§ 60.

Zu veranlagern sind die verzinslichen und unverzinslichen, verbrieften und unverbrieften Kapitalforderungen aller Art, einschließlich der Lotterieleihenslose, der Wechsel- und Schatzscheine, der Aktien, Interimscheine, Kuxe, der Geschäftsguthaben der Mitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Vermögenseinlagen der stillen Gesellschafter.

Nicht zu verlangen sind die noch nicht fälligen Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen.

§ 61.

Von der Veranlagung sind befreit:

1. das Deutsche Reich, der badische Staat, die badischen Gemeinden und Kreise, die Großherzogliche Zivilliste hinsichtlich ihrer Grundstockkapitalien und sämtliche Anstalten des Reiches und des Staates, sowie Anstalten, welche vom Reiche oder Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;
2. juristische Personen, die Wohltätigkeitszwecke verfolgen; gemeinnützige rechtsfähige Vereine und ebensolche Stiftungen; öffentliche Unterrichtsanstalten und Schulsfonds; ferner die Kapitalverwaltungsanstalten der Kirchen und Stiftungen hinsichtlich derjenigen Kapitalien, welche sie den in die gemeinschaftliche Verwaltung einbezogenen Korporationen und Stiftungen schulden;
3. die nach Maßgabe der Reichsgesetze, betreffend die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Invalidenversicherung, errichteten Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, sowie die unter das Gesetz vom 9. April 1880 fallenden, unter Bürgerschaft einer oder mehrerer Gemeinden errichteten Sparkassen;
4. auf Gegenseitigkeit gegründete Rentenversicherungsanstalten, Spar- und Leihkassen, ebensolche Anstalten zur Versicherung gegen Schaden aus Unglücksfällen; ferner auf Gegenseitigkeit gegründete Witwen- und Waisenkassen, Sterbekassen, Unterstützungs- und Krankenkassen;
5. Witwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren Gesamtvermögen nach Abzug der Kapitalschulden den Betrag von 10.000 Mark und deren Gesamteinkommen gleichzeitig den Betrag von 900 Mark nicht erreicht¹⁾;
6. alle Personen, deren steuerbares Kapitalvermögen weniger als 1000 Mark beträgt;
7. Kapitalvermögen, das durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist²⁾.

Die Steuerbefreiung nach Ziffer 2 und 4 erstreckt sich nicht auf das sonstigen Zwecken gewidmete Vermögen der dort genannten Personen und Anstalten.

§ 62.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs- und sonstige nicht nach § 61 befreite Versicherungs- und Versorgungsanstalten, insoweit sie die Ansammlung und einstige Verteilung von Kapitalien zum Zwecke haben, werden mit dem vierfachen Betrag der Kosteinnahme an Prämien veranlagt, welche für Versicherungen im Lande in dem dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorhergehenden Jahre bezogen worden ist. Bei neu eröffneten Anstalten dieser Art findet die erstmalige Veranlagung erst nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres statt.

§ 63.

Der Vermögenssteuerwert des zu veranlagenden Kapitalvermögens (§§ 3 c und 60) besteht im laufenden Werte dieses Vermögens nach dem Stand an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage.

¹⁾ Die Fassung der Ziffer 5 beruht auf der Novelle vom 27. Mai 1910.

²⁾ Ziffer 7 ist durch die Novelle vom 27. Mai 1910 hinzugekommen.

Wertpapiere werden, wenn sie in Deutschland einen Börsenkurs haben, mit diesem, anderenfalls mit ihrem Verkaufswerte veranlagt. Mit dem Verkaufswert werden auch die Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung veranlagt.

Unverzinsliche befristete Kapitalforderungen werden mit 80 Prozent ihres Nennwertes veranlagt. Bei Annuitäten gelten ohne Rücksicht auf die Verfalltermine 80 Prozent der Summe der jeweils ausstehenden Forderungen, wenn dieser Betrag das Zwanzigfache des durchschnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezuges nicht übersteigt, anderenfalls letzterer Betrag als Vermögenssteuerwert.

Alle sonstigen Kapitalforderungen sind mit dem Nennwert zu veranlagen. Unbeibringliche Forderungen bleiben außer Betracht; unsichere Forderungen sind nach ihrer mutmaßlichen Beibringlichkeit zu schätzen.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen.

§ 64.

Wegen Hinterziehung der Vermögenssteuer wird bestraft:

1. wer eine von ihm nach gesetzlicher Vorschrift abzugebende Steuererklärung nicht längstens binnen 4 Wochen nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist (§ 12, Absatz 1) eingereicht hat;
2. wer die ihm nach § 17 obliegende Anmeldung nicht innerhalb der dort bestimmten Frist bewirkt hat;
3. wer in einer Steuererklärung, in Gesuchen nach § 12, Absatz 6 oder in den Anmeldungen nach § 17 wahrheitswidrige Angaben macht.

Die Strafe besteht in dem zehnfachen Betrag der hinterzogenen Steuer oder des zu Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Steuerrückersatzes. In den Fällen des § 17 wird der Strafberechnung der einfache Betrag der vom Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer zugrunde gelegt.

Kann in den Fällen des Absatzes 2 der Betrag nicht festgestellt werden, so wird auf Geldstrafe bis zu 10.000 Mark erkannt.

Bestrafung tritt, unbeschadet der Verhängung einer Ordnungsstrafe nach § 65, Absatz 2, nicht ein, wenn ungeachtet der Unterlassung (Absatz 1, Ziffer 1 und 2) oder der wahrheitswidrigen Angabe (Absatz 1, Ziffer 3) die Steuerveranlagung in richtiger Höhe erfolgt oder wenn in den Fällen des § 12, Absatz 6 das Gesuch die Feststellung eines Steuerabgangs oder einer Steuerrückvergütung nicht zur Folge gehabt hat.

Straflosigkeit tritt auch ein, wenn die unterlassene Steuererklärung oder Anmeldung zwar nach Ablauf der Frist, jedoch vor erfolgter Anzeige bei der Bezirkssteuerbehörde nachgeholt oder wenn vor dieser Anzeige die wahrheitswidrige Angabe berichtigt worden ist.

Die Festsetzung der nachzuzahlenden Steuerbeträge und der zurückzuerstattenden Steuerrückvergütungsbeträge erfolgt in den Fällen dieses und des folgenden Paragraphen an Stelle des Schatzungsrats durch die Bezirkssteuerstelle.

§ 65.

Wird dargetan, daß die in § 64 bezeichneten Unterlassungen und wahrheitswidrigen Angaben nur auf Versehen beruhen, so tritt an Stelle der dort vorgesehenen Strafe mit eine Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark, welche jedoch den Betrag der ersteren nicht übersteigen darf.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.

Die Bestimmung in § 64, Absatz 5, findet auch hier Anwendung.

§ 66.

Die Strafverfolgung verjährt in den Fällen des § 64 in 5 Jahren, in den Fällen des § 65 in 1 Jahr.

Die Verjährung beginnt mit Ablauf der für Steuererklärungen und Anmeldungen gesetzlich bestimmten Fristen und bei wahrheitswidrigen Angaben mit dem Tag ihrer Abgabe.

Abergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 67.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1908 in Kraft¹⁾; die Veranlagung für das Jahr 1908 ist im Jahr 1907 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

Auf 1. Jänner 1908 treten die nachstehenden Gesetze mit allen dazu erlassenen Vollzugsvorschriften außer Kraft, soweit nicht dieses Gesetz einzelne Bestimmungen ausdrücklich aufrecht erhalten hat:

das Gesetz vom 23. März 1854, die neue Katastrierung der Waldungen und Waldlasten betreffend;

das Gesetz vom 7. Mai 1858, die neue Katastrierung alles landwirtschaftlichen Geländes im Großherzogtum betreffend;

das Gesetz vom 26. Mai 1866, die neue Katastrierung der Gebäude im Großherzogtum betreffend;

das Gesetz vom 12. Mai 1892, Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle betreffend;

das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Katastrierung neu angelegten Nebgeländes betreffend;

das Kapitalrentensteuergesetz nebst seinen Nachträgen, mit Ausnahme des Artikels 31;

das Gewerbesteuergesetz mit seinen Nachträgen;

Artikel 26, Absatz 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882.

§ 68.

I. Auf den gleichen Zeitpunkt erleidet das Einkommensteuergesetz (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1900 Seite 991) folgende Änderungen:

1. In Artikel 3, Absatz 1, Ziffer 2 werden vor „der Einkommensteuer“ die Worte: „der Vermögens- und“ eingeschaltet.

2. In Artikel 12, Absatz 6 wird das Wort „Steuerkapitals“ ersetzt durch „Vermögenssteuerwertes“.

3. Artikel 14 erhält folgenden Absatz 5: „Wer infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung (Artikel 14 und 15) nicht oder zu nieder veranlagt ist, hat beim jeweiligen Ab- und Zuschreiben die Steuererklärung nachzuholen oder zu berichtigen.“

4. In Artikel 17 wird der vierte Absatz gestrichen.

II. Das badische Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz vom 18. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 267) wird in § 3, Ziffer 1 wie folgt gefaßt:

1. Die auf den Steuerwert des Grundstücks oder Gebäudes entfallende Vermögenssteuer, sowie die Beförsterungssteuer.

III. Wo in dem Gesetze über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes vom 8. Mai 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117) von Gewerbesteuer die Rede ist, ist nach Inkrafttreten des Vermögenssteuergesetzes hierunter die Veranlagung nach Abschnitt III A dieses Gesetzes zu verstehen.

§ 69.

In denjenigen Bemerkungen, in welchen bei Verkündung dieses Gesetzes mit der Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Geländes nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt, Seite 377) noch nicht begonnen ist, wird diese Revision gleichzeitig mit der Schätzung der Hektarwerte der einzelnen Kulturarten und Klassen von der in § 15 des Gesetzes vom 9. August 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 887) bestimmten Kommission vorgenommen. Für das Verfahren sind die Vorschriften in §§ 16–18 jenes Gesetzes und in § 4, Absatz 2 des Gesetzes vom 3. August 1898 maßgebend. Die §§ 3, 4, Absatz 1 und § 5 des Gesetzes vom 3. August 1898 finden auf diese Bemerkungen keine Anwendung.

¹⁾ Die Novelle vom 27. Mai 1910 trat am 1. Jänner 1911 in Kraft. Siehe Artikel III der Novelle.

Für die Waldungen und sonstigen Grundstücke derjenigen Gemarkungen, in welchen die Neueinschätzung auf Grund der Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendet ist, gelten einstweilen die bisherigen Grundsteuerkapitalien als Vermögenssteuerwerte. Bei dem auf die endgültige Feststellung der Neueinschätzungsergebnisse folgenden Steuer-Ab- und Aufschreiben werden die neuen Steuerwerte in das Kataster eingegeführt.

§ 70.

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Finanzministerium erlassen.

III. Ungarn.

Gesetzartikel XXXII: 1916 über die Vermögenssteuer. *)

I. Abschnitt.

Steuerpflicht.

§ 1.

Vermögenssteuer zu zahlen sind verpflichtet:

1. die ungarischen Staatsbürger, wenn sie auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone wohnen oder hier eine regelmäßige Wohnung haben, nach ihrem ganzen Vermögen, insofern dasselbe laut dieses Gesetzes nicht zum Teil oder ganz steuerfrei ist;
2. die im Auslande wohnhaften ungarischen Staatsbürger nach ihrem auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone befindlichen steuerpflichtigen Vermögen;
3. die ausländischen Staatsbürger, wenn sie in den Ländern der heiligen ungarischen Krone wohnen, oder sich mindestens ein Jahr lang ununterbrochen oder behufs Erwerbung eines Einkommens längere Zeit hier aufhalten, nach ihrem ganzen Vermögen, insofern dasselbe nicht laut dieses Gesetzes zum Teil oder ganz steuerfrei ist;
4. jeder dem Punkt 3 nicht unterliegende ausländische Staatsbürger nach seinem auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone befindlichen und in den Punkten 1, 2 und 4 des § 7 sowie im Punkt 5 des § 8 bezeichneten, endlich nach seinem aus einer auf inländische Liegenschaften hypothekarisch inabulierten Forderung bestehenden steuerpflichtigen Vermögen;
5. die Kompositoren und die gewesenen Urbargemeinschaften — mit Ausnahme der im Gesetzartikel X: 1913 erwähnten ungeteilten Gutweiden —, die Vermögensgenossenschaften — mit Ausnahme der passiven Vermögensgemeinschaften — und die kroatisch-slavonischen Bodengemeinschaften (auch die der adeligen Gemeinde Turmezö mitinbegriffen) nach ihrem ungeteilten steuerpflichtigen Vermögen, wenn die wirtschaftlichen Angelegenheiten dieses Vermögens eine besondere Organisation verwalten;
6. dem Punkt 5 nicht unterliegende sonstige, besonders verwaltete Vermögensmassen, die im Sinne der bestehenden Gesetze Einkommensteuer zu zahlen verpflichtet sind, ferner die Hauskommunionen, wenn ihre Bodensteuer noch nicht individuell aufgeteilt ist, nach ihrem ganzen Vermögen, insofern dasselbe laut dieses Gesetzes nicht zum Teil oder ganz steuerfrei ist.

§ 2.

Im Falle der Anmietung hat der Anmietzer, im Falle der Erbpacht aber der Erbpächter die Vermögenssteuer zu zahlen.

§ 3.

In den im Gesetzartikel X: 1909, § 2, erwähnten Fällen, das heißt, wenn es mehrere Eigentümer (Anmietzer) des laut dieses Gesetzes steuerpflichtigen Vermögens gibt, ist der Gesamtwert des gemeinsamen Vermögens im Verhältnisse der Partizipation aufzuteilen.

Ist das Partizipationsverhältnis nicht entschieden festzustellen, so ist die Partizipation als eine gleiche anzusehen.

Bei Erzkapiteln und Kollegiatkapiteln ist der Aufteilungsschlüssel des Gesamteinkommens richtunggebend.

*) Mit Zustimmung des Verlegers entnommen aus der im Verlag von Moriz Ráth in Budapest erschienenen Übersetzung der ungarischen Gesetze, betreffend die allgemeine Erwerb-, Einkommen- und Vermögenssteuer.

§ 4.

Zu dem Vermögen des Hauptes der Haushaltung sind die Vermögen all derjenigen hinzuzurechnen, deren Einkommen gemäß der Bestimmung des Gesetzartikels X: 1909, § 3, zum Einkommen des Hauptes der Haushaltung zu rechnen ist.

§ 5.

Frei von der Vermögenssteuer sind:

1. der König und die Königin;
2. die diplomatischen Vertreter und die mit dem Exequatur versehenen berufsmäßigen Konsuln der fremden Staaten, wenn sie nicht ungarische Untertanen sind, ferner die bei der diplomatischen Vertretung und beim Konsulat Angestellten, wenn sie Ausländer sind, endlich alle in ihrem oder im Dienste ihrer Kommissen stehenden Ausländer hinsichtlich ihres dem § 1, Punkt 4, nicht unterliegenden Vermögens;
3. jene Personen, die auf Grund der internationalen Rechtsprinzipien oder internationalen Konventionen auf die Befreiung von der Vermögenssteuer Anspruch haben;
4. jene Personen, die an dem steuerpflichtigen Vermögen der im § 1, Punkt 5 und 6, erwähnten Vermögensmassen (Vermögensgemeinschaften) partizipieren, bis zur Höhe des Gesamtwertes dieser Beteiligung;
5. jene Personen, die kein solches steuerfreies reines Vermögen besitzen, dessen Wert 50.000 K übersteigt.

§ 6.

Die Bestimmungen der G. N. X: 1909, § 7 und G. N. XXI: 1915 über die Gegenseitigkeit erstrecken sich auch auf die Vermögenssteuer.

II. Abschnitt.

Die Bestimmung des steuerpflichtigen Vermögens und des Wertes dieses Vermögens.

1. Die Bestimmung des steuerpflichtigen Vermögens.

§ 7.

Als steuerpflichtiges Vermögen sind anzusehen:

1. die Liegenschaften, die Bergwerke und Hütten mitinbegriffen, mit all ihren Appertinentien und den mit ihnen verbundenen Rechten, wenn sie einen in Geld schätzbaren Wert haben; ferner das in dem beweglichen oder unbeweglichen (lebendem oder totem Inventar) Vermögen der landwirtschaftlichen und Forstproduktion und der mit ihnen zusammenhängenden Nebenindustriezweige, sowie der zu den Berg- und Hüttenwerken gehörenden Industriezweige liegende Betriebskapital;
2. das in beweglichem oder unbeweglichem (lebendem oder totem Inventar-) Vermögen der industriellen, kommerziellen oder sonstwelcher anderen nutzbringenden Beschäftigung liegende Geschäfts- (Betriebs)kapital;
3. das im § 8 bestimmte Kapitalvermögen;
4. jedes andere, dem vorhergehenden Punkt 3 nicht unterliegende bewegliche Vermögen, ausgenommen:
 - a) Möbel, Kleider, Weißwäsche, Kunstgegenstände und Hausrequisiten;
 - b) jene Mobilien, die laut den Punkten 1—2 dieses Paragraphen als Bestandteile von Betriebs- (Geschäfts)kapitalien bereits als steuerpflichtiges Vermögen zu betrachten sind.

Das in den Punkten 1, 2 und 4 aufgezählte bewegliche und unbewegliche Vermögen ist nur dann steuerpflichtig, wenn es auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone liegt; wenn das in den zitierten Punkten aufgezählte Vermögen aber außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone liegt, kann es bei keinem der im § 1 namhaft gemachten Steuersubjekte als steuerpflichtiges Vermögen qualifiziert werden und es ist bei der Feststellung der Steuer vollkommen außer acht zu lassen.

000092

§ 8.

Unter dem im Punkt 3, § 7, erwähnten Kapitalvermögen sind zu verstehen:

1. allerlei, sei es im Inlande oder sei es im Auslande bestehende und verzinsliche oder nicht verzinsliche Kapitalforderungen, ohne Rücksicht darauf, ob über sie eine Urkunde ausgestellt wurde oder nicht;

2. die im Inlande oder im Auslande platzierten Spareinlagen, auch die Postsparkassen-Einlagen mitinbegriffen;

3. der Kapitalwert der vom Staate, von den Municipien, Gesellschaften sowie von den zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen emittierten und nach den bestehenden Gesetzen steuerpflichtigen oder steuerfreien Anleiheobligationen (Prioritätsobligationen) und Pfandbriefe, ferner der Kapitalwert der inländischen Aktien (Geschäftsanteile) und anderer Wertpapiere;

4. der Kapitalwert welcher ausländischer Aktien oder Wertpapiere immer;

5. das folgende, auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone liegende Vermögen (Vermögensrecht): der Kapitalwert der kleineren königlichen Nutzungsgerechte und sonstige der Boden- und Haussteuer nicht unterliegende Leistungen; der Kapitalwert, der für die Einwilligung zum Bergbau gezahlten Gegenteistungen (Produktionsprovisionen) sowie im allgemeinen der Kapitalwert der für die Servitute gebührenden Nutznießungen; der Kapitalwert der Erbpacht; der Kapitalwert der für die Nutznießung der im G.-M. XXV: 1896 behandelten Häuslerbesitze und der Besitze ähnlicher Natur gezahlten Jahresleistungen, beziehungsweise im Falle der Ablösung (Erbablösung) das Ablösungskapital endlich der Kapitalwert der personal- oder realrechtlichen Apotheken;

6. das in inländischen oder ausländischen Geldgattungen, in Banknoten, Gold- oder Silberbarren Kassenscheinen liegende Bargeld, nicht mitinbegriffen den zu den laufenden Einnahmen (G.-M. X: 1909 § 9) des Steuerpflichtigen gehörenden Geldvorrat, der mit Rücksicht darauf, daß er einen Bestandteil des Einkommens bildet, aus dem Gesichtspunkte dieses Gesetzes nicht als Vermögen betrachtet werden kann.

Auf Ansuchen der Partei wird das in diesem Paragraphen erwähnte Kapitalvermögen nicht in Rechnung gezogen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß es zum Gegenstande eines Prozesses geworden ist.

Nach Beendigung des Prozesses ist, je nachdem das Kapitalvermögen ganz oder zum Teile eingestrichen ist, die nachträgliche Bemessung, beziehungsweise Restifizierung der Steuer am Platze für jene Jahre, hinsichtlich deren das betreffende Kapitalvermögen nicht in Rechnung gezogen wurde.

Die Lebensversicherungskapitalien, sowie die den Lebensrenten und den im Punkt 4, § 1, G.-M. VII: 1909 aufgezählten rentenartigen Einnahmen entsprechenden Kapitalien unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes nicht und dienen nicht als Steuerbasis.

2. Wertbestimmung.

§ 9.

Das der Steuer unterliegende Vermögen muß nach dem im Zeitpunkte der Steuerfaktierung, beziehungsweise zur Zeit der Steuerkonstruktion vorhandenen Stande faktiert, beziehungsweise konstruiert werden. Die vor der Feststellung der Steuer in erster Instanz eingetretenen Vermögensveränderungen sind jedoch bei der Feststellung der Steuer in Betracht zu ziehen, ob nun der Steuerpflichtige die Änderung nachweist, oder die Finanzbehörde oder die Steuerbemessungskommission in den Besitz solcher Daten gelangt, die bei der Anfertigung des Steuervorschlages nicht in Betracht gezogen wurden oder nicht in Betracht gezogen werden konnten.

Der Umstand, daß das steuerpflichtige Vermögen nur einen Wert, aber kein Einkommen hat, berührt weder die Faktierung noch die Besteuerung.

§ 10.

Bei der Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens ist kein zu der nach § 9 festgestellten Zeit sich ergebender Durchschnittsverkehrswert richtunggebend, wenn die folgenden Paragraphen nichts anderes bestimmen.

Infolge des Krieges eingetretene außerordentliche und zeitweilige Wertsteigerungen können nicht berücksichtigt werden.

000093

Ist die steuerpflichtige Partei zur Bezahlung einer Pension oder einer anderen Rente solcher Natur verpflichtet, und will sie von dem ihr im § 17, letzten Absatz zugesicherten Recht, einen proportionalen Teil ihrer Vermögenssteuer von der durch sie zu leistenden Pension beziehungsweise Rente abzuziehen, keinen Gebrauch machen, und erklärt sie das in ihrer Fassung oder bei der Verhandlung in erster Instanz, so ist dieser Umstand bei der Schätzung ihres steuerpflichtigen Vermögens als ein den Wert minderbend beeinflussender Faktor entsprechend in Betracht zu ziehen.

§ 11.

Bei landwirtschaftlichen, Forst-, Berg- und Industriebetrieben oder Handelsgeschäften, bei welchen ordnungsmäßige Geschäftsbücher geführt und ordentliche Jahresbilanzen angefertigt werden, ist bei der Berechnung und Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens der zu Ende des vorhergehenden Wirtschafts- oder Rechnungsjahres bestandene Vermögenszustand als Grundlage anzunehmen, es sei denn, daß die Daten der Bilanz bedenklich erscheinen.

§ 12.

Bei land- und forstwirtschaftlichen sowie bei Berg-, Industrie- und Handelsbetrieben sind einerseits die Liegenschaften und deren Appertinenzen, andererseits das in die betreffenden Betriebe investierte sonstige Betriebskapital besonders zu schätzen.

Die aus der Produktion der vorhergehenden Wirtschaftsjahre noch vorhandenen, zum Verkauf bestimmten Vorräte sind besonders in Rechnung zu ziehen.

§ 13.

Als Wert der ständig für landwirtschaftliche Benutzung bestimmten Immobilien (Weingärten, Hopfen-, Blumen- und Gemüsegärten u. dgl. inbegriffen) ist aus dem Gesichtspunkte des vorliegenden Gesetzes der Wert zu betrachten, den die betreffende Realität für denjenigen hat, der auf ihr — in dem Umfange, den die Realität zur Zeit der Wertbestimmung hat (§ 9) — in der in der betreffenden Gegend auf ähnlichen Landgütern üblichen Weise wirtschaftet.

Dementsprechend ist bei der Schätzung des Wertes folgendes vor Augen zu halten:

1. Der Kaufpreis kann nur dem faktischen Käufer einer Realität gegenüber und auch in diesem Falle nur dann als Wert der Realität gelten, wenn dieser Wert nicht geringer ist als der sonst feststellbare durchschnittliche Verkehrswert. Im Verlaufe dieses Verfahrens können die in der betreffenden Gegend bei anderen Immobilien erzielten Kaufpreise bei der Schätzung des Wertes nur bei Immobilien als Stützpunkt maßgebend sein, die innerhalb fünf Jahre von der Wertbestimmung gerechnet den Gegenstand von Kauf und Verkauf bildeten und auch dann mit Berücksichtigung derjenigen Faktoren, die sich aus der Berücksichtigung der Verschiedenheit der Lage, des Umfangs, der Bodenbeschaffenheit und des bestimmungsmäßigen Kulturzweiges der Immobilien ergeben.

2. Bei der Schätzung des Wertes von Immobilien, die innerhalb fünf Jahre von der Wertbestimmung gerechnet nicht den Gegenstand von Kauf und Verkauf bildeten oder nicht durch Kauf und Verkauf in das Eigentum (Nutznießung) des betreffenden gelangten, können die bei anderen Immobilien erzielten Kaufpreise im Sinne des Punktes 1 überhaupt nicht als Stützpunkt dienen.

Bei der Schätzung des Wertes derartiger Immobilien dient, soweit es sich um eine zur landwirtschaftlichen Benutzung im engeren Sinne bestimmte Immobilie handelt, folgendes als Richtschnur:

a) Ist das Mobil in seiner Gänge nicht verpachtet, so haben die in der betreffenden Gegend bei ähnlichen Immobilien tatsächlich erzielten Pachtbeträge und der Pachtbetrag, der erzielt werden kann, wenn das betreffende Mobil im ganzen verpachtet wird, als Basis der Wertberechnung zu dienen.

Soweit in einzelnen Gegenden die Pachtbeträge aus irgend einem speziellen Grunde nicht im Verhältnis zu dem durchschnittlichen Ertrag der Immobilien stehen, hat eine entsprechende Nichtigstellung statt.

b) Ist das Mobil in seiner Gänge tatsächlich verpachtet, so ist als Grundlage für die Berechnung des Wertes der tatsächliche Pachtbetrag zu nehmen, es sei denn, daß nachgewiesen wurde, daß der tatsächliche Pachtzins dem in der betreffenden Gegend erreichbaren durchschnittlichen Pachtbetrag un begründeterweise nicht entspricht, in welchem Falle eine dem vorangehenden Punkt entsprechende Nichtigstellung statt hat.

000094

Zu den im vorliegenden Punkt 2 erwähnten Fällen bilden den Pachtzins: der Gesamtbetrag des vom Pächter bezahlten Betrages, des Wertes der dem Verpächter vorbehaltenen sonstigen Nutzung, wie auch der durch den Pächter eventuell zu erfüllenden weiteren Leistungen, wovon die im G.-N. X: 1909 § 12, Punkt 1—6, erwähnten Ausgaben und die im Gesetz über die partielle Einführung der Einkommensteuer § 4 erwähnten Steuern und Patrimoniallasten abzuziehen sind, ohne Rücksicht darauf, ob der Verpächter oder der Pächter diese Beträge zu zahlen hat.

c) Das Zwanzigfache des nach den Bestimmungen des obigen Punktes 2 festzusetzenden und zu berücksichtigenden Pachtbetrages ist als Wert des Immobilien anzunehmen.

d) Der Wert von Wein-, Gopfen-, Obst-, Blumen- und Gemüsegärten und anderen für ähnliche Kulturen bestimmten Immobilien ist, soweit das im vorliegenden Paragraphen Punkt 1 geregelte Verfahren nicht statt hat, durch Proportionierung zu dem nach Punkt 2 zu bestimmenden Wert der zur landwirtschaftlichen Benützung im engeren Sinne bestimmten Immobilien derart festzustellen, wie sich in der betreffenden Gegend der Wert derartiger in durchschnittlicher Weise in standgehaltenen Immobilien zu dem durchschnittlichen Wert der Ackerfelder durchschnittlicher Beschaffenheit verhält. Ist das im vorliegenden Punkt behandelte Immobil verpachtet, so hat die in diesem Paragraphen ungeschriebene Detaillierung nicht statt.

§ 14.

Als der Wert von Wäldern, die geeignet sind ein ständiges Einkommen zu bieten, gilt das Zwanzigfache des ständigen und durchschnittlichen Reinertrages, der bei gewöhnlicher Wirtschaft erzielt werden kann.

Die Modalitäten für die Feststellung des Wertes von Wäldern, die nicht geeignet sind ein ständiges Einkommen zu bieten, wie auch von abgestockten, aber zur neuerlichen Aufforstung bestimmten Flächen, werden durch die Vollzugsinstruktion zu diesem Gesetz bestimmt werden.

§ 15.

Bei der Schätzung des Wertes städtischer Realitäten ist der im Falle eines Verkaufs erreichbare Preis zu Grunde zu legen ohne Rücksicht auf die zeitweiligen und speziellen Verwertungsmöglichkeiten. Dabei ist:

a) wenn es sich um eine bebante Realität handelt, ihr durchschnittlicher Reinertrag,

b) handelt es sich aber um eine unbebante, die Lage und die früher oder später eintretende Möglichkeit einen Bau auf ihr aufzuführen, entsprechend zu berücksichtigen.

Ein ähnliches Verfahren ist auch bei der Schätzung des Wertes von Gemeinde-Untervillangründen zu befolgen.

§ 16.

Die inländischen Geldgattungen sind in ihrem Nominalwerte, in Barren liegendes Silber und Gold, sowie fremde Geldgattungen sind nach ihrem Verkehrswerte zu berechnen.

Wertpapiere sind, wenn sie einen Börsenkurs haben, nach der letzten Börsen-Kursnotierung des dem Steuerjahr vorangehenden Jahres, andernfalls nach ihrem Verkehrswerte in Rechnung zu ziehen.

Jede andere Kapitalforderung ist nach ihrem Nominalwerte zu berechnen, wenn um nicht Umständen obwalten, infolge deren ein vom Nominalwerte abweichender Wert zu berechnen ist.

Bretosen, Juwelen und sonstige Mobilien dieser Art sind, insofern sie auf Grund ihres gegenwärtigen Kunstwertes durch Kauf erworben wurden, ihrem Kaufpreis entsprechend, sonst aber auf Grund ihres inneren Wertes zu bewerten.

§ 17.

Von dem Gesamtwerte der steuerpflichtigen Vermögensteile sind die bestehenden Kapitalschulden des Steuerpflichtigen in Abzug zu bringen. Der derart sich ergebende reine Vermögenswert bildet die Steuerbasis.

Bei Amortisationsanlehen bildet der jeweilige Kapitalrückstand Gegenstand des Abzuges.

Die Höhe der Kapitalschuld ist nach dem im § 9 festgestellten Zeitpunkte zu berechnen.

Jene Kapitalschulden, die auch ein solches Vermögen belasten, das laut dieses Gesetzes nicht steuerpflichtig ist, können nur zu dem auf das steuerpflichtige Vermögen entfallenden proportionierten Teil in Abzug gebracht werden.

000095

Der Abzug der Kapitalschuld im Laufe des Rechenmittelverfahrens ist nicht am Platze, wenn die Partei die betreffenden Lasten nicht schon im Laufe des Bemessungsverfahrens (der Fassung, der Verhandlung vor der Steuerreklamationskommission) angemeldet hat.

Lasten ohne Kapitalschuld dürfen nicht in Abzug gebracht werden, der zur Leistung einer Rente Verpflichtete hat jedoch das Recht, von der durch ihn zu leistenden Rente einen Teil der von ihm bezahlten Vermögenssteuer in dem Verhältnisse, in welchem die Summe der Rente oder der Wert der Naturalrente zu seinem mit der üblichen Verzinsung des steuerpflichtigen Vermögens berechneten Durchschnittseinkommen steht, in Abzug zu bringen und sich zurückzubehalten.

3. Abschnitt.

Steuerfüße.

§ 18.

Die Summe der Vermögenssteuer beträgt nach der folgenden Scala:

über	50.000 Kronen bis	52.000 Kronen	60 Kronen,
"	52.000	56.000	68
"	56.000	60.000	76
"	60.000	64.000	88
"	64.000	68.000	100
"	68.000	72.000	112
"	72.000	76.000	124
"	76.000	80.000	136
"	80.000	88.000	152
"	88.000	96.000	172
"	96.000	104.000	192
"	104.000	112.000	224
"	112.000	120.000	256
"	120.000	132.000	288
"	132.000	144.000	320
"	144.000	156.000	372
"	156.000	168.000	424
"	168.000	180.000	476
"	180.000	196.000	528
"	196.000	212.000	580
"	212.000	228.000	632
"	228.000	244.000	688
"	244.000	260.000	752
"	260.000	280.000	820
"	280.000	300.000	900
"	300.000	320.000	980
"	320.000	340.000	1.060
"	340.000	360.000	1.140
"	360.000	380.000	1.220
"	380.000	400.000	1.300
"	400.000	440.000	1.460
"	440.000	480.000	1.620
"	480.000	520.000	1.780
"	520.000	560.000	1.940
"	560.000	600.000	2.100
"	600.000	640.000	2.260
"	640.000	680.000	2.440
"	680.000	720.000	2.640
"	720.000	760.000	2.840
"	760.000	800.000	3.040
"	800.000	880.000	3.440
"	880.000	960.000	3.840

000096

über	960.000 Kronen	bis	1,040.000 Kronen	4,240 Kronen
"	1,040.000	"	1,120.000	4,640
"	1,120.000	"	1,200.000	5,040
"	1,200.000	"	1,280.000	5,440
"	1,280.000	"	1,360.000	5,840
"	1,360.000	"	1,440.000	6,240
"	1,440.000	"	1,520.000	6,640
"	1,520.000	"	1,600.000	7,040
"	1,600.000	"	1,680.000	7,440
"	1,680.000	"	1,760.000	7,940
"	1,760.000	"	1,840.000	8,440
"	1,840.000	"	1,920.000	8,940
"	1,920.000	"	2,000.000	9,440
"	2,000.000	"	2,080.000	9,940
"	2,080.000	"	2,160.000	10,440
"	2,160.000	"	2,240.000	10,960
"	2,240.000	"	2,320.000	11,480
"	2,320.000	"	2,400.000	12,000

Über 2,400.000 Kronen sind 0,5 Prozent in der Weise zu bezahlen, daß die Stufen nach je 100.000 Kronen steigen und jede begonnene Stufe als volle 100.000 Kronen anzunehmen ist.

Bei der Anwendung der höheren Stufen kann die mit der Anwendung der höheren Stufe verbundene Mehrsteuer das auf diese Stufe entfallende Plus von fünf Prozent der Steuerbasis nicht überschreiten.

Von der nach diesen Paragraphen festgestellten Steuer ist jedoch noch jener Teil der auf denselben Steuerträger gleichzeitig angeworfenen Einkommensteuer des laufenden Jahres in Abzug zu bringen der nach dem von den in der Vermögenssteuer beherrschten Vermögensgegenständen stammenden Einkommen laut § 24 des Gesetzes vom X. 1909 entfallen würde; unter diesem Titel hat jedoch ein 75 Prozent der sonst zu bemessenden Vermögenssteuer übersteigender Abzug nicht statt. Insofern in dem Einkommen nicht bloß das aus dem Vermögen, sondern auch ein aus einer aufbringenden Beschäftigung stammendes Einkommen enthalten ist, ist im Laufe der Steuerbemessung festzustellen, welcher Betrag des Einkommens als ein aus einem in der Vermögenssteuer besteuerten Vermögensgegenstand stammendes Einkommen zu betrachten ist. Wenn das aus dem Vermögensgegenstand stammende Einkommen zum Teile oder ganz von der Einkommensteuer befreit ist, wie beispielsweise die vom Gesetzartikel III. 1907 über die Förderung der heimischen Industrie für steuerfrei erklärten Unternehmungseinkünfte, sind diese Einkünfte sowie die nach ihnen sonst entfallende Einkommensteuer behufs Berücksichtigung der nach obigen zulässigen Abzüge im Laufe der Steuerbemessung festzustellen.

Bei denjenigen, die zur Zahlung der Einkommensteuer nicht verpflichtet sind, ist die Vermögenssteuer nur mit dem halben Betrag der obigen Sätze festzustellen.

Insofern das kein, oder ein unter dem normalen bleibendes Einkommen bringende Vermögen des Steuerpflichtigen infolge von ihm unabhängiger Umstände im Verhältnisse zu seinen Vermögensverhältnissen unverhältnismäßig groß ist, kann das kein Einkommen bringende Vermögen bei der Bemessung der Vermögenssteuer zum Teile oder ganz außer acht gelassen werden, beziehungsweise kann die Steuer nur Rücksicht auf das ein Einkommen unter dem normalen bringende Vermögen mit einem kleineren Betrag festgestellt werden.

§ 19.

Die bereits rechtskräftig festgestellte Steuer kann auch nachträglich entsprechend rektifiziert werden, wenn die Partei in glaubwürdiger Weise nachweist, daß die rechtskräftige Steuerbasis oder deren Einkommen aus außerordentlichen Gründen sich um mindestens 30 Prozent verringert hat.

Die derartige Rektifikationen anstrebbenden Gesuche sind spätestens bis Ende Jänner des auf die erfolgte Steuerbemessung folgenden Jahres bei der zuständigen Finanzdirektion (Steuerinspektor) einzureichen. Über das Gesuch entscheidet in erster Stufe die zur Steuerbemessung zuständige Steuerreklamationskommission, gegen deren Bescheid das Verfahren vor dem königlich ungarischen Verwaltungsgerichtshof statt hat.

In Billigung verdienenden Fällen kann der Finanzminister den Termin verlängern, beziehungsweise die später eingereichten Gesuche zur Grundlage der Verhandlung annehmen.

000097

Vorbereitung der Steuerbemessung.

§ 20.

Die Vermögenssteuer ist mit Hilfe der Fassionen der Steuerpflichtigen, der Konstriptionsdaten der zur Konstriktion der Steuerpflichtigen berufenen Konstriptionskommissionen und der der Finanzdirektion (dem Steuerinspektor) zur Verfügung stehenden sonstigen Daten festzustellen.

§ 21.

Eine Fassion hat jeder Steuerpflichtige ohne Ausnahme zu geben.

In der Fassion hat der Steuerpflichtige sein eigenes steuerpflichtiges Vermögen und dessen Wert, sowie das steuerpflichtige Vermögen der zu seinem gemeinsamen Haushalt gehörenden Personen (§ 4) und dessen Wert zusammen, aber nach den im § 7 aufgezählten Vermögensbestandteilen gesondert, mit der in einer vom Finanzminister zu erlassenden Verordnung festzustellenden Detaillierung zu satieren.

Gibt die Partei in ihrer Fassion den Vermögensstand und auch den Wert der einzelnen Vermögensteile so detailliert an, wie es in der durch den Finanzminister zu erlassenden Verordnung festgesetzt ist, so kann, wenn er auch eventuell den Wert mit einem geringeren Betrag ausweist, als der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes konstaterbare Wert ist, dieser Umstand nicht als Basis für ein Verfahren im Sinne des § 32 dieses Gesetzes dienen.

Die Kapitalschulden sind unter Namhaftmachung des Gläubigers und dessen Wohnsitzes einzeln zu satieren.

Die Vermögensbilanz (§ 11) kann der Fassion beigegeben werden.

Im Namen der nichtselbstberechtigten, sowie der juristischen Personen gibt die Fassion ihr gesetzlicher Vertreter, der ihre Interessen auch im weiteren unter Verantwortung vertritt.

§ 22.

Der Inhalt der Fassionen ist als Amtsgeheimnis zu behandeln. Demzufolge darf die Fassion nicht der Konstriptionskommission übergeben werden und wenn sie unter Kuvert eingereicht wurde, darf dieses nur der Finanzdirektor (der Steuerinspektor) oder der von ihm betraute Beamte öffnen.

Sollte der zur Fassion Verpflichtete nicht imstande sein, den Fassionsbogen auszustellen, so hat dies die Gemeindeverwaltung (das städtische Steueramt) auf Grund der in die Feder diktierten Fassion zu tun und zu bestätigen, daß dies von Nuzt wegen geschehen ist.

In Angelegenheit des Termines der Einreichung der Fassionen, ihrer Ausstellung und Sammlung verfügt der Finanzminister im Wege der Verordnung.

§ 23.

§ 31 des G.-N. X: 1909 erstreckt sich fernerhin auch auf die Vermögenssteuer, und zwar mit der Ergänzung, daß die auf die Vermögenssteuer bezügliche Fassion, insofern der Steuerpflichtige gleichzeitig auch eine Einkommensteuer zu zahlen verpflichtet ist, ausnahmslos bei jener Gemeindeverwaltung (bei jenem städtischen Steueramt) einzureichen und die Vermögenssteuer in der Bemessungsliste jener Gemeinde festzustellen und dort vorzuschreiben ist, wo all diese Arbeiten hinsichtlich der Einkommensteuer ein und desselben Steuerpflichtigen durchzuführen sind.

§ 24.

Die Bestimmungen des G.-N. X: 1909 §§ 32—35 erstrecken sich mit jenen Modifikationen die in den Punkten 2 und 3 des § 11 des Gesetzes über das partielle Inzesttreten der Einkommensteuer enthalten sind, fernerhin auch auf die Vermögenssteuer.

Die Konstriktion der Vermögenssteuerpflichtigen nimmt gleichzeitig mit der Konstriktion der Einkommensteuerpflichtigen ein und dieselbe Konstriptionskommission (Gemeindeverwaltung, städtisches Steueramt) vor.

§ 25.

Derjenige, der seine Fassion in der vorgeschriebenen Frist nicht einreicht, zahlt 1% der im Laufe der Bemessung festgestellten Steuer, wenn er aber der an ihn gerichteten Aufforderung zur Einreichung

der Fassung (§ 24) nicht entspricht, weitere 4% der in erster Instanz festgestellten Steuer, beziehungsweise, wenn die Steuerbasis 200.000 Kronen übersteigt, anstatt 1% 5%, anstatt 4% 10% als Zuschlag, den die Steuerreklamations-Kommission gleichzeitig feststellt und auch in die Bemessungsliste einträgt.

Von der Bemessung des Zuschlages ist jedoch abzusehen, wenn die Partei an der kommissionellen Verhandlung ihrer Steuer persönlich oder durch ihren Bevollmächtigten teilnimmt und nachweist, daß sie ihre Fassung infolge zufälligen Verschümmes nicht einreichen oder der an sie gerichteten Aufforderung aus diesem Grunde nicht nachkommen konnte.

Nimmt die ausgeworfene Steuer im Laufe des Rechtsmittelverfahrens zu oder ab, so ist dem gemäß auch der Zuschlag zu rektifizieren.

Der Zuschlag ist auch dann zu streichen, wenn im Laufe des Rechtsmittelverfahrens nachgewiesen wird, daß das Verschümmis unverschuldet war.

§ 26.

Zur Bestimmung des Wertes des steuerpflichtigen Vermögens, beziehungsweise einzelner Vermögensteile, ist auf dem Gebiete jeden Municipiums eine Wertbestimmungskommission zu bilden.

Die Aufgabe dieser Kommission ist, auf Ersuchen der Finanzdirektion (des Steuerinspektors), wie der Steuerreklamationskommission und des königlich ungarischen Verwaltungsgerichtshofes in einzelnen konkreten Fällen über den im Sinne des vorliegenden Gesetzes festzustellenden Wert eines Vermögens oder eines Vermögensteiles ein Gutachten abzugeben, wie für die Art der Bewertung einzelner Vermögensteile im allgemeinen einen Stützpunkt zu bieten.

Beantragt der Steuerpflichtige bei der Finanzdirektion (dem Steuerinspektor), oder bei der Steuerreklamationskommission in einer Frage das Anhören der Wertbestimmungskommission, so ist diesem Antrag Folge zu geben, es sei denn, daß die Finanzdirektion (der Steuerinspektor), beziehungsweise die Steuerreklamationskommission in der von der Partei aufgeworfenen Frage ihren Standpunkt zu ihrem eigenen machen.

Die Wertbestimmungskommission wird für die Dauer von drei Jahren gebildet. Die Zahl ihrer Mitglieder stellt den Verhältnissen des betreffenden Municipiums entsprechend der Finanzminister fest.

Ihr Präsident ist der Finanzdirektor (Steuerinspektor) oder der durch ihn als sein Vertreter entsendete Finanzbeamte. Die Hälfte der Mitglieder designiert aus den verschiedenen Interessentkreisen der Obergespan (Oberbürgermeister, in Fiume der Gouverneur), die andere Hälfte aber wird auf Grund einer Aufforderung durch den Finanzminister in dem durch ihn bestimmten Verhältnisse von den auf dem Gebiete des Municipiums wirkenden verschiedenen Interessenvertretungsorganen (landwirtschaftlichen Verein, Handels- und Gewerbekammer und dergleichen) oder eventuell von einzelnen Landes-Interessenvertretungsorganen (Landesagrikulturrein, Bund der ungarischen Fabrikindustriellen, Landesindustrieverein, ungarische kaufmännische Landesvereinigung, Landesforstverein, Landesverein ungarischer Weinbauer und dergleichen) aus der Reihe der auf dem Gebiete des betreffenden Municipiums wohnenden oder dort Vermögen besitzenden ungarischen Staatsbürger gewählt.

Die Wertbestimmungskommission kann aus der Reihe ihrer Mitglieder Unterausschüsse bilden, deren Präsident ebenfalls der Finanzdirektor (Steuerinspektor) oder der durch ihn als sein Stellvertreter entsendete Finanzbeamte ist. Ihre Mitglieder sind zur Hälfte den ernannten, zur Hälfte aber den gewählten Mitgliedern zu entnehmen.

Ist die Wertbemessungskommission oder einer ihrer Unterausschüsse über die Bestimmung des Wertes eines Vermögens oder eines Vermögensteiles, oder über die Stützpunkte für die Art der Bewertung einzelner Vermögensteile nicht einer Ansicht, so sind in dem anzunehmenden Protokoll sämtliche Ansichten ersichtlich zu machen.

Die weiteren Vorschriften über die Zusammenstellung der Wertbestimmungskommission und ihrer Unterausschüsse, die Geschäftsordnung dieser Körperschaften, wie auch die Diäten und Reisekosten der Mitglieder stellt der Finanzminister in einer Verordnung fest.

Die steuerpflichtige Partei kann auf eigene Kosten einen kontrollierenden Sachverständigen bestellen, dessen Gutachten der Steuerreklamationskommission, beziehungsweise dem königlich ungarischen Verwaltungsgerichtshof zu unterbreiten ist.

Der königlich ungarische Verwaltungsgerichtshof kann nach Anhören des Gutachtens der Wertbestimmungskommission oder mit deren Umgehen über den Wert des Vermögens oder Vermögensteiles den Bestimmungen des G.-N. XXVI: 1896 entsprechend auch andere Sachverständige anhören.

000099

5. Abschnitt.

Steuerbemessungs- und Rechtsmittelverfahren.

§ 27.

Die Vermögenssteuer wirkt die laut Punkt 4, § 11 des Gesetzes über das partielle Inslebenreten der Einkommensteuer zur Bemessung der Einkommensteuer in erster Instanz gebildete Steuerreklamationskommission gleichzeitig mit der Bemessung der Einkommensteuer jährlich aus.

Wenn die Partei beide Steuern zu zahlen hat, so ist in erster Reihe die Einkommensteuer festzustellen.

§ 28.

Die Bestimmungen des G.-N. X:1909, § 44, sowie des 6. Abschnittes dieses Gesetzes, ferner des G.-N. LIII:1912, § 12, endlich des Punktes 5, § 11, des Gesetzes über das partielle Inslebenreten der Einkommensteuer erstrecken sich sinngemäß auch auf die Vermögenssteuer.

§ 29.

Die nach Beendigung der Steuerbemessung steuerpflichtig gewordenen Personen kommen in der Regel erst in dem folgenden Jahre zur Besteuerung.

Von dieser Regel sind ausgenommen:

- a) die im Auslande wohnhaften und noch nicht steuerzahlenden ungarischen Staatsbürger;
- b) die noch nicht steuerzahlenden ausländischen Staatsbürger, auf welche die Vermögenssteuer auch während des Jahres auszuwerfen ist, wenn für sie jene Umstände, die nach diesem Gesetz die Verpflichtung zur Steuerzahlung feststellen, während des Jahres eintreten.

Von der nach dem vollen Gesamtwerte des steuerpflichtigen Vermögens bemessenen Vermögenssteuer kann jedoch zu Lasten des Steuerpflichtigen nur jener Betrag vorgeschrieben werden, der auf die Zeit vom ersten Tage des auf den Eintritt der Zahlungsverpflichtung folgenden Monats bis Ende des Jahres entfällt.

Die Nachtragsbemessung besorgt die Steuerreklamationskommission (§ 23), das Rechtsmittelverfahren aber regelt § 24.

Im Falle einer Nachtragsbemessung ist die Fassung innerhalb 15 vom Entstehen der Zahlungsverpflichtung gerechneter Tage bei der Finanzdirektion (beim Steuerinspektor) einzureichen. Das Unterlassen der Einreichung zieht die Anwendung des im § 22 behandelten Zuschlages nach sich.

§ 30.

§ 26. Die Steuerpflicht hört auf:

1. Bei natürlichen Personen infolge Auswanderung mit Ende jenes Monats, in welchen die Auswanderung eingetreten ist, vorausgesetzt, daß die Steuerpflicht (§ 1) infolge der Auswanderung vollkommen aufhört;

2. bei den in den Punkten 5 und 6 des § 1 aufgezählten juristischen Personen mit Ende jenes Monats, in welchem diese ihre Eigenschaft aufhört.

Mit dem Ableben des Steuerpflichtigen jedoch hört die Steuerpflichtung nicht auf, sondern die bemessene Vermögenssteuer ist aus dem Nachlaß auch dann weiterzuzahlen, wenn die Erben untereinander geteilt haben. Für diese den Nachlaß belastende Steuer sind bis zur Höhe ihrer Erbschaft die Erben solidarisch haftbar.

Die zwischen Azendenten und Deizendenten mit oder ohne Gegenleistung, aus welchem Grunde immer, erfolgte Vermögensübergabe, kann gleichfalls nicht als Motiv zur Streichung der bemessenen Vermögenssteuer dienen. Der Übernehmende haftet jedoch bis zur Höhe des Vermögens für die zu Lasten des Übergebenden bemessenen Vermögenssteuer.

Im Falle des Punktes 1 und 2 dieses Paragraphen ist die die Streichung der Steuer bezweckende Anmeldung innerhalb fünfzehn vom Eintritt des Anspruchs gerechneter Tage bei der königlichen Finanzdirektion (beim Steuerinspektor) einzureichen, die darüber in erster Instanz entscheiden. Im Falle einer Verzögerung kann die Streichung nur vom Tage der Anmeldung an bewilligt werden.

Gegen die Entscheidung der Steuerbehörde erster Instanz hat innerhalb fünfzehn Tagen der Rekurs an die Steuerkommission des Verwaltungsausschusses statt.

§ 31.

Wenn das festgestellte Vermögen oder dessen zur Zeit der Steuerbemessung voraussichtliches Einkommen infolge unabhängig vom Steuersubjekt eingetretener außerordentlicher Umstände während des Jahres sich in solcher Weise verringert, daß die Eintreibung der Steuer die materielle Lage der Partei wesentlich verschlechtern würde, kann ein proportionierter Teil der zur Zeit des Eintritts des die Abnahme herbeiführenden Falles noch nicht fälligen Steuer oder deren voller Betrag ausnahmsweise erlassen werden.

Die die Erlassung anstrebenden Gesuche sind bis Ende des Steuerjahres bei der zuständigen Finanzdirektion (dem Steuerinspektor) einzureichen. Über das Gesuch entscheidet in erster Instanz die zur Bemessung der Steuer zuständige Steuerreklamationskommission, gegen deren Entscheidung das Verfahren vor dem königlich ungarischen Verwaltungsgerichtshof statt hat. In Billigung verdienenden Fällen kann der Finanzminister diesen Termin verlängern, beziehungsweise die später eingereichten Gesuche zur Grundlage der Verhandlungen annehmen.

6. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 32.

Eine dem Gefällsstrafverfahren unterliegende Übertretung begeht der zur Fassung Verpflichtete, wenn er in seiner auf das Vermögen bezüglichen Fassung oder in seiner schriftlichen oder zu Protokoll gegebenen Antwort auf die von kompetenter Seite an ihn gerichteten Fragen oder in der Motivierung seiner Rechtsmittel bewußt eine unwahre und auf absichtliche Irreführung gerichtete Äußerung tut, die zur Verkürzung der Steuer geeignet ist, beziehungsweise wenn er steuerpflichtiges Vermögen absichtlich verschweigt.

Der Täter bleibt jedoch straflos, wenn er seine Äußerung vor Erstattung einer Anzeige oder vor der Einleitung einer Untersuchung an kompetenter Stelle ausbessert oder ergänzt, beziehungsweise wenn er das verschwiegene Vermögen fateriert.

Hinsichtlich der Ahndung dieser Übertretungen gelangen die im IX. Abschnitt des G.-N. XI: 1909 über die Gebarung der öffentlichen Steuern enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

7. Abschnitt.

Gemischte Verfügungen.

§ 33.

Die Vermögenssteuer wird zum ersten Male mit vom 1. Jänner 1917 beginnender Wirkung aus-
geworfen.

All jene Bestimmungen des G.-N. XI: 1909 sowie des VI. Abschnittes des G.-N. LIII: 1912 die sich auf die Einkommensteuer beziehen, erstrecken sich, insofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß auch auf die Vermögenssteuer.

Die Vermögenssteuer ist zugleich mit der Einkommensteuer in demselben Steuerhauptbuche, Journal und Steuerbogen zu buchen und zu gebaren. Das weitere Verfahren regelt der Finanzminister im Verordnungswege.

§ 34.

Der zur Fassung Verpflichtete kann seinen in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verpflichtungen auch durch einen Bevollmächtigten Genüge leisten, für dessen Vorgehen jedoch der Bevollmächtigende materiell verantwortlich ist.

000101

Die stempelfreie Vollmacht ist auf Wunsch vorzuweisen.

Derjenige, der mit der Verwaltung des Vermögens betraut ist, ist — auch ohne besondere Vollmacht — als Bevollmächtigter anzusehen.

§ 35.

Die Vermögenssteuer ist bei der Bemessung der Erwerbsteuer II. Klasse und der Militärtaxe gleichfalls zur Steuerbasis hinzuzurechnen.

§ 36.

Nach der Vermögenssteuer kann keinerlei staatliche oder municipale Steuer, beziehungsweise kein Steuerzuschlag ausgeworfen werden.

§ 37.

Die Vermögenssteuer ist bei der Zusammenstellung der gemäß den Bestimmungen der G.-N. XXXVI: 1872, XXI und XXII: 1886, anzufertigenden Namenslisten der höchsten Steuerzahler als staatliche direkte Steuer nicht in Rechnung zu ziehen.

§ 38.

Derjenige Steuerpflichtige, der am Tage des Inslebensretens dieses Gesetzes außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone ein Vermögen besitzt, das laut dieses Gesetzes der Steuerpflicht unterliegt, hat dieses Vermögen und dessen Wert sowie den Ort seiner Lage oder seiner Verwahrung der vom Finanzminister zu erlassenden detaillierten Instruktion entsprechend spätestens innerhalb zweier vom Tage des Inslebensretens dieses Gesetzes gerechneten Monate beim Finanzministerium anzumelden.

Derjenige Steuerpflichtige, der sein auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone befindliches Vermögen, das laut dieses Gesetzes der Steuerpflicht unterliegt, oder einen Teil dieses Vermögens nach dem Inslebensreten dieses Gesetzes auf ein außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone befindliches Gebiet hinausführt, hat dies unter Angabe des Vermögens, beziehungsweise des Wertes des Vermögensteiles sowie seiner Lage oder seines Verwahrungsortes der vom Finanzminister zu erlassenden detaillierten Instruktion entsprechend spätestens bis zum Zeitpunkte der tatsächlichen Hinausbeförderung dem Finanzminister anzumelden.

Der Finanzminister kann hinsichtlich der Hinausbeförderung des zur Abwicklung ausländischer Geschäfte notwendigen Vermögens entsprechende Erleichterungen bewilligen und die im ersten und zweiten Absatz dieses Paragraphen erwähnte Frist in Billigung verdienenden Fällen verlängern.

Eine Gefällsübertretung begeht und mit Haft bis zu sechs Monaten sowie an Geld von zehntausend bis zwanzigtausend Kronen zu bestrafen ist derjenige Steuerpflichtige:

- a) der mit der Absicht, das Arar zu schädigen, die Anmeldung entgegen den Bestimmungen dieses Paragraphen unterläßt oder bewußt eine unwahre Erklärung abgibt;
- b) der sein auf dem Gebiete der Länder der heiligen ungarischen Krone befindliches Vermögen, das nach diesem Gesetze der Steuerpflicht unterliegt, oder einen Teil dieses Vermögens auf ein außerhalb des Gebietes der Länder der heiligen ungarischen Krone befindliches Gebiet mit der Absicht hinausführt, es der Vermögenssteuer zu entziehen.

Die Beurteilung dieser Übertretungen gehört in den Wirkungskreis des Gefällsstrafgerichtes.

Im übrigen sind hinsichtlich der Ahndung dieser Übertretungen die im 9. Abschnitte des G.-N. XI: 1909 über die Gebarung der öffentlichen Steuern enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

§ 39.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Promulgierung ins Leben. Mit seinem Vollzuge werden der Finanzminister und der Justizminister, für Kroatien und Slavonien aber der Finanzminister betraut, der in dieser Beziehung im Einvernehmen mit dem Banus von Kroatien-Slavonien vorgeht.

IV. Deutsches Reich.

Besitzsteuergesetz.

(Vom 3. Juli 1913, Reichsgesetzblatt Seite 524, unter Berücksichtigung der durch § 39 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916, Reichsgesetzblatt Seite 561, getroffenen Abänderungen.)

Steuerpflicht.

§ 1.

Von dem Vermögenszuwachs wird für das Reich nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Abgabe (Besitzsteuer) erhoben.

§ 2.

Als Vermögen im Sinne des § 1 gilt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Es umfaßt:

1. Grundstücke einschließlich des Zubehörs (Grundvermögen);
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen (Betriebsvermögen);
3. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (Kapitalvermögen).

§ 3.

Den Grundstücken (§ 2, Nr. 1) stehen gleich Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten.

§ 4.

Zum Betriebsvermögen (§ 2, Nr. 2) gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände.

Das Betriebsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft, bei welcher der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist, wird den einzelnen Teilhabern nach dem Verhältnis ihres Anteils zugerechnet.

§ 5.

Zum steuerbaren Vermögen gehört nicht das im Ausland befindliche Grund- und Betriebsvermögen.

§ 6.

Als Kapitalvermögen (§ 2, Nr. 3) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht unter § 2, Nr. 1, § 3 oder unter § 2, Nr. 2, § 4 fallen, in Betracht:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten;
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;
3. Aktien oder Anteilscheine, Rüge, Geschäfts Guthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen;
4. bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine, ausgenommen die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände, und Bank- oder sonstige Guthaben, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen, sowie Gold und Silber in Barren;
5. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, welche dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen;

6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalsversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist.

§ 7.

Die Vorschrift im § 6, Nr. 5, gilt nicht

- a) für Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;
- b) für Ansprüche aus einer Kranken- oder Unfallversicherung, aus der Reichsversicherung oder der gesetzlichen Versicherung der Angestellten;
- c) für Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden.

§ 8.

Als steuerbares Vermögen gelten nicht Möbel, Hausrat und andere nicht unter § 6 fallende bewegliche körperliche Gegenstände, sofern sie nicht als Zubehör eines Grundstückes (§ 2, Nr. 1, § 3) oder als Bestandteil eines Betriebsvermögens (§ 2, Nr. 2, § 4) anzusehen sind.

§ 9.

Das zu einem Lehen, Fideikommiß oder Stammgut gehörige Vermögen gilt als Vermögen des Inhabers.

§ 10.

Von dem Vermögen sind abzuziehen die dinglichen und persönlichen Schulden des Steuerpflichtigen sowie der Wert der dem Steuerpflichtigen obliegenden oder auf einem Lehen, Fideikommiß oder Stammgut ruhenden Leistungen der im § 6, Nr. 5, bezeichneten Art.

Nicht abzugsfähig sind

- a) Schulden, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltungskosten eingegangen sind (Haushaltungsschulden);
- b) Schulden und Lasten, welche in wirtschaftlicher Beziehung zu nicht steuerbaren Vermögensteilen stehen.

Beschränkt sich die Zuwachsbesteuerung auf das inländische Grund- und Betriebsvermögen (§ 11, Nr. II), so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig.

§ 11.

Steuerpflichtig sind

I. mit dem Zuwachs an dem gesamten steuerbaren Vermögen:

1. die Angehörigen des Deutschen Reiches, mit Ausnahme derer, die sich seit länger als zwei Jahren dauernd im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaate zu haben. Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;

2. Ausländer, wenn sie im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder in Ermanglung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben;

II. mit dem Zuwachs an dem inländischen Grund- und Betriebsvermögen:

alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt.

Der Reichskanzler kann zum Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung oder der Anwendung eines Vergeltungsrechtes gegenüber außerdeutschen Staaten mit Zustimmung des Bundesrates Anordnungen treffen, die von den Vorschriften in Nr. I und dem § 5 abweichen.

§ 12.

Die Abgabe wird nicht erhoben von dem Zuwachs, der den Betrag von 10.000 Mark nicht übersteigt.

000104

§ 13.

Vermögen, die den Gesamtwert von 20.000 Mark nicht übersteigen, unterliegen der Zuwachsbesteuerung nicht.

Bei Vermögen über 20.000 Mark, aber nicht über 30.000 Mark Gesamtwert, unterliegt der nach § 12 steuerpflichtige Zuwachs nur insofern der Steuer, als durch ihn die steuerfreie Grenze (Absatz 1) überschritten wird.

§ 14.

Für die Veranlagung der Besitzsteuer wird das Vermögen der Ehegatten zusammengerechnet, sofern sie nicht dauernd voneinander getrennt leben. Die Ehegatten sind, falls ihr Vermögen hiernach zusammenzurechnen ist, der Staatskasse als Gesamtschuldner der Steuer verpflichtet.

§ 15.

Ist ein Ehegatte innerhalb des Veranlagungszeitraumes (§§ 18 bis 22) gestorben, so ist der aus dem Erbfall herrührende Zuwachs des überlebenden Ehegatten insoweit steuerfrei, als das ererbte Vermögen in der Hand des anderen Ehepartners oder gemäß § 14 nicht mehr der Zuwachsbesteuerung unterliegen würde.

§ 16.

Von dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellten Vermögenszuwachs ist abzuziehen der Betrag einer Kapitalsabfindung, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit gezahlt worden oder zu zahlen ist.

§ 17.

Steht das der Besteuerung unterliegende Vermögen in Nutzung, so fällt, wenn nicht rechtsgeschäftlich etwas anderes bestimmt ist, die Besitzsteuer dem Eigentümer zur Last.

Feststellung des Vermögenszuwachses, Veranlagungs- und Erhebungszeitraum.

§ 18.

Die Feststellung des Vermögenszuwachses erfolgt erstmals zum 1. April 1917 für den in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis zum 31. Dezember 1916 entstandenen Zuwachs, späterhin in Zeitabständen von drei zu drei Jahren für den in den vorangegangenen drei Kalenderjahren entstandenen Zuwachs.

§ 19.

Als Vermögenszuwachs gilt der Unterschied zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraumes (§ 18) und dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Anfang dieses Zeitraumes, soweit in den §§ 21, 22 nichts anderes bestimmt ist.

Der Unterschied (Absatz 1) verringert sich um den Betrag, um den die Summe der abzugsfähigen Schulden und Lasten den Gesamtwert des Aktivvermögens des Steuerpflichtigen zu Beginn des maßgebenden Zeitraumes überstiegen hat.

§ 20.

Als Wert des steuerbaren Vermögens am 1. Jänner 1914 gilt das nach dem Wehrbeitragsgesetz festgestellte Vermögen. Ist im Wege des aus Billigkeitsrücksichten gewährten, gänzlichen oder teilweisen Erlasses des rechtskräftig veranlagten Wehrbeitrages das Vermögen anderweit ermittelt, so ist das anderweit ermittelte Vermögen maßgebend.

000105

§ 21.

War der Steuerpflichtige zu dieser Besitzsteuer veranlagt, so gilt in der Folgezeit als Vermögenszuwachs der Unterschied zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen neuen Veranlagungszeitraumes und dem letzten Vermögensstande, der zu einer neuen Steuererhebung geführt hat. § 20, Satz 2, gilt entsprechend.

Hat sich bei den früheren Veranlagungen kein steuerpflichtiger Vermögenszuwachs ergeben, so gilt als Vermögenszuwachs der Unterschied zwischen dem reinen Werte des steuerbaren Gesamtvermögens am Ende des jeweiligen neuen Veranlagungszeitraumes und dem Vermögensstand an dem ersten für die Steuerpflicht in Betracht kommenden Zeitpunkt.

§ 22.

Wird die persönliche Steuerpflicht (§ 11) erst innerhalb eines Veranlagungszeitraumes (§ 18) begründet, so erfolgt die erste Feststellung des Vermögens für das zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht vorhandene steuerbare Vermögen des Steuerpflichtigen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt im Falle der Erweiterung der Steuerpflicht entsprechend für das durch die erweiterte Steuerpflicht neu erfaßte Vermögen des Steuerpflichtigen.

§ 23.

Ist die Steuerpflicht nur nach § 11, Nr. II, begründet, so werden dem ersten maßgebenden Vermögensstand alle nachweislich aus dem der Besteuerung nicht unterworfenen Vermögen des Steuerpflichtigen gemachten, nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben zählenden Aufwendungen für steuerpflichtige Vermögensteile hinzugerechnet.

Die Anrechnung nach Absatz 1 erfolgt insoweit nicht, als den Aufwendungen ein Vermögen gegenübersteht, das im maßgebenden Zeitraum der Besteuerung entzogen worden ist.

§ 24.

Die Entrichtung der Besitzsteuer verteilt sich auf einen dem Veranlagungszeitraume (§ 18) folgenden, mit dem 1. April beginnenden dreijährigen Zeitraum (Erhebungszeitraum).

Steuerfüße.

§ 25.

Die Steuer beträgt für den ganzen Erhebungszeitraum (§ 24) bei einem steuerpflichtigen Vermögenszuwachs von

		nicht mehr als 50.000 Mark	0,75 vom Hundert
mehr als	50.000 Mark	bis zu 100.000	0,90
"	"	100.000	1,05
"	"	300.000	1,20
"	"	500.000	1,35
"	"	1.000.000	1,50

des Zuwachses.

Übersteigt der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens eines Steuerpflichtigen den Betrag von 100.000 Mark, so erhöht sich der Steuerfuß um 0,1 vom Hundert

200.000	"	"	"	"	"	0,2	"	"
300.000	"	"	"	"	"	0,3	"	"
400.000	"	"	"	"	"	0,4	"	"
500.000	"	"	"	"	"	0,5	"	"
750.000	"	"	"	"	"	0,6	"	"
1.000.000	"	"	"	"	"	0,7	"	"
2.000.000	"	"	"	"	"	0,8	"	"
5.000.000	"	"	"	"	"	0,9	"	"
10.000.000	"	"	"	"	"	1	"	"

des Zuwachses.

000106

§ 26.

Der Unterschied zwischen der Steuer, die zu zahlen wäre, wenn der Vermögenszuwachs nur die vorangehende, im § 25, Absatz 1, bezeichnete Wertgrenze erreicht hätte, und zwischen der Steuer, die nach dem gesetzlichen Satze berechnet ist, wird nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des jene Wertgrenze übersteigenden Betrages des Zuwachses gedeckt werden kann.

§ 27.

Gewährt der Steuerpflichtige, dessen Vermögen den Betrag von 100.000 Mark nicht übersteigt, Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuches) Unterhalt, so ermäßigt sich die Steuer für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind um fünf vom Hundert ihres Betrages.

Fällt in den Veranlagungszeitraum der Erwerb einer Erbschaft, so ermäßigt sich, wenn der Erbe ein Abkömmling des Erblassers ist und zur Zeit des Erbfalles das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und wenn das steuerbare Vermögen den Gesamtwert von 50.000 Mark nicht übersteigt, die Abgabe um einen Betrag, der für jedes bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fehlende volle Jahr auf fünf vom Hundert der Abgabe berechnet wird. Die Gesamtermäßigung darf 50 vom Hundert der Abgabe nicht übersteigen.

Wertermittlung.

§ 28.

Für die Steuerpflicht und die Ermittlung der Vermögenswerte ist maßgebend der Stand in den in §§ 18 bis 22 bezeichneten Zeitpunkten.

Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensfeststellung der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden.

Bei der Veranlagung der Besitzsteuer wird das Vermögen des Steuerpflichtigen auf volle Tausende nach unten abgerundet.

§ 29.

Bei der Feststellung des Vermögens ist der gemeine Wert (Verkaufswert) seiner einzelnen Bestandteile zugrunde zu legen, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 30.

Bei Grundstücken tritt auf Antrag des Steuerpflichtigen an die Stelle des gemeinen Wertes der Betrag der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Gestehungskosten.

Zu den Gestehungskosten sind zu rechnen der Gesamtwert der Gegenleistungen beim Erwerb (Erwerbspreis), sonstige Anschaffungskosten, sowie alle auf das Grundstück gemachten besonderen Aufwendungen während der Besitzzeit, soweit sie nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben gehören und soweit die durch die Aufwendungen hergestellten Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind. Von den Gestehungskosten sind die durch Verschlechterung entstandenen Wertminderungen abzuziehen.

§ 31.

Beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Erbschaftssteuergesetzes, beim Erwerb im Wege der Erbteilung, beim Erwerbe von Eltern, Großeltern oder entfernteren Voreltern sowie beim Erwerb auf Grund einer ohne entsprechende Gegenleistung erfolgten Zuwendung unter Lebenden, tritt an die Stelle des Erwerbspreises, soweit die Grundstücke dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, oder soweit bebaute Grundstücke Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind und ihre Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, der Ertragswert, sonst der gemeine Wert zur Zeit des Erwerbes.

Als Ertragswert gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnergrundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reinertrages, den sie nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können.

Die der Land- und Forstwirtschaft oder der Gärtnerei dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders veranlagt, sondern sind in der Veranlagung des Ertragswertes einbegriffen.

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Miet- oder Pachttrages, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von einem Fünftel für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrag für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten ohne Rücksicht darauf, ob die hierzu notwendigen Arbeiten von den Steuerpflichtigen selbst oder durch entlohnte fremde Arbeitskräfte geleistet worden sind.

In allen Fällen kann der Steuerpflichtige verlangen, daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Steuer- oder des Feststellungsbescheids eröffneten Rechtsmittelfrist geltend gemacht wird.

§ 32.

Die Vorschrift des § 31 findet in anderen Erwerbssällen entsprechende Anwendung, wenn der vereinbarte Preis um mehr als zehn vom Hundert hinter dem gemeinen Werte zur Zeit des Erwerbes und, sofern bei Grundstücken der Ertragswert zugrunde gelegt werden kann, zugleich auch hinter dem Ertragswert zur Zeit des Erwerbes zurückgeblieben ist.

§ 33.

Hat der Erwerb vor dem 1. Jänner 1914 stattgefunden, so gilt der bei der Veranlagung des Wehrbeitrages festgestellte Wert eines Grundstückes als Betrag der bis dahin entstandenen Gestehungskosten.

§ 34.

Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, sind mit dem Kurswert, Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlichen Körperschaft eingetragen sind, mit dem Kurswert der entsprechenden Schuldverschreibungen der öffentlichen Körperschaft anzusetzen.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, von dem Werte der mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere (§ 6) den Betrag in Abzug zu bringen, der für die seit Auszahlung des letzten Gewinnes abgelaufene Zeit dem letztmalig verteilten Gewinn entspricht.

§ 35.

Bei Aktien ohne Börsenkurs, bei Aktien, Anteilen an einer Bergwerksgesellschaft oder bei Anteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist der Verkaufswert der Aktien, Ruxe oder Anteile anzusetzen. Sofern ein solcher nicht zu ermitteln ist, ist der Wert der Aktie, des Ruxes oder des Anteiles unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens der Gesellschaft oder Gewerkschaft und der in der Vergangenheit erzielten Gewinne nach freiem Ermessen zu schätzen. Hierbei bleiben diejenigen Beträge der Jahresgewinne unberücksichtigt, welche unter Zugrundelegung der ortsüblichen Preise als Entgelt für gelieferte Rohstoffe anzusetzen sind. Im Streitfall soll die Steuerbehörde die Schätzung des Wertes durch Sachverständige anordnen, die von der zuständigen Handelsvertretung oder der des nächstgelegenen Bezirkes zu ernennen sind.

§ 36.

Anderer Kapitalforderungen und Schulden sind mit dem Kennwert anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände die Veranschlagung nach einem vom Kennwert abweichenden höheren oder geringeren Werte begründen.

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen kommen mit zwei Dritteln der Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge, falls aber der Betrag nachgewiesen wird, für welchen die Versicherungsanstalt die Police zurückkaufen würde, mit diesem Rückkaufswert in Anrechnung.*)

*) Diesbezüglich wird auf das deutsche Reichsgesetz vom 17. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1407) zur Ergänzung des Kriegssteuergesetzes verwiesen (abgedruckt auf Seite 73 der Zusammenstellung der auswärtigen Kriegsgewinnsteuergesetze, zu 330 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1917).

§ 37.

Der Gesamtwert der auf bestimmte Zeit beschränkten Nutzungen oder Leistungen ist unter Abrechnung der Zwischenzinsen durch Zusammenzählung der einzelnen Jahreswerte zu berechnen. Der Gesamtwert darf den zum gesetzlichen Zinssatz kapitalisierten Jahreswert nicht übersteigen.

Zunmerwährende Nutzungen oder Leistungen sind mit dem Fünfundzwanzigfachen des einjährigen Betrages, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 38, 39 mit dem Zwölfeinhalbfachen des einjährigen Betrages zu veranschlagen.

§ 38.

Der Wert von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen bestimmt sich nach dem Lebensalter der Person, mit deren Tode das Recht erlischt.

Als Wert wird angenommen bei einem Alter

1.		bis zu 15 Jahren das	18fache.
2.	von mehr als 15	" " 25	" " 17 "
3.	" " " 25	" " 35	" " 16 "
4.	" " " 35	" " 45	" " 14 "
5.	" " " 45	" " 55	" " 12 "
6.	" " " 55	" " 65	" " 8 $\frac{1}{2}$ fache,
7.	" " " 65	" " 75	" " 5 fache,
8.	" " " 75	" " 80	" " 3 "
9.	" " " 80	" " "	2 " des

Wertes der einjährigen Nutzung.

Hat jedoch eine nach Absatz 2 bewertete Nutzung oder Leistung im Falle der

Nr. 1	nicht mehr als 9 Jahre,
Nr. 2, 3	" " " 8 "
Nr. 4	" " " 7 "
Nr. 5	" " " 6 "
Nr. 6	" " " 4 "
Nr. 7 bis 9	nicht mehr als 2 Jahre

bestanden, so ist auf Antrag eine Berichtigung der Veranlagung unter Zugrundelegung eines der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung entsprechenden Kapitalwertes vorzunehmen und die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten. In gleicher Weise hat eine Nachveranlagung stattzufinden, wenn die Nutzung oder Leistung den Wert eines Vermögensteiles vermindert hat.

§ 39.

Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist maßgebend das Lebensalter der ältesten Person, wenn das Recht mit dem Tode der zuerst versterbenden Person erlischt das Lebensalter der jüngsten Person, wenn das Recht mit dem Tode der letztversterbenden Person erlischt.

§ 40.

Der einjährige Betrag der Nutzung einer Geldsumme ist zu vier vom Hundert anzunehmen, falls er nicht anderweit feststeht.

§ 41.

Vom Kapitalwert unverzinslicher befristeter Forderungen und Schulden kommen für die Zeit bis zu ihrer Fälligkeit vier vom Hundert Jahreszinsen in Abzug.

§ 42.

Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, bleibt bei der Feststellung unberücksichtigt.

§ 43.

Vermögen, das unter einer auflösenden Bedingung erworben ist, wird unbeschadet der Vorschriften über die Berechnung des Kapitalwertes der Nutzungen von unbestimmter Dauer (§ 37, Absatz 2; §§ 38, 39) wie unbedingt erworbenes behandelt.

Tritt die Bedingung ein, so erfolgt auf Antrag einer Berichtigung der früheren Veranlagung entsprechend dem tatsächlichen Werte des Erwerbes.

§ 44.

Hängen Lasten, die den Wert des Vermögens vermindern, von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung ab, so werden sie nicht berücksichtigt.

Tritt die Bedingung ein, so ist auf Antrag die Veranlagung entsprechend zu berichtigen.

Den Lasten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängen, stehen zweifelhafte Lasten gleich.

§ 45.

Lasten, deren Fortdauer von einer auflösenden Bedingung abhängt, werden wie unbedingte vom Vermögen abgezogen, soweit nicht deren Kapitalwert nach § 37, Absatz 2, §§ 38, 39 zu berechnen ist. § 38, Absatz 3, Satz 2, findet entsprechende Anwendung.

§ 46.

Die Vorschriften der §§ 42 bis 45 gelten auch, wenn der Erwerb oder die Last von einem Ereignis abhängt, das nur hinsichtlich des Zeitpunktes seines Eintrittes ungewiß ist.

§ 47.

Unbeitreibliche Forderungen bleiben außer Anschlag.

Zuständigkeit für Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer.

§ 48.

Für die Verwaltung der Besitzsteuer ist der Bundesstaat zuständig, in welchem der Steuerpflichtige zur Zeit der Veranlagung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei mehrfachem Wohnsitz im Inland ist der dienstliche Wohnsitz vor einem anderen Wohnsitz, der Wohnsitz in dem Heimatstaate vor dem Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate und, wenn keiner dieser Fälle vorliegt, der Wohnsitz an dem Orte maßgebend, an welchem der Steuerpflichtige sich vorwiegend aufhält.

Steuerpflichtige, welche zur Zeit der Veranlagung im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind in dem Bundesstaate zu veranlagern, in welchem sie ihren letzten inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt haben.

Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen über die Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Verwaltung und Erhebung der Steuer erlassen. Er entscheidet auch auf Anrufen eines Bundesstaates, wenn zwischen mehreren Bundesstaaten Meinungsverschiedenheit über ihre Zuständigkeit herrscht.

§ 49.

Die Landesregierung bestimmt die für die Verwaltung der Besitzsteuer zuständigen Behörden (Besitzsteuerämter). Sie bestimmt auch, ob und inwieweit zur Mitwirkung bei der Veranlagung und zur Erhebung der Besitzsteuer Gemeinden oder Gemeindeverbände heranzuziehen sind. Die Besitzsteuerämter unterstehen Oberbehörden und diese der obersten Landesfinanzbehörde.

§ 50.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern haben bei der Ausführung dieses Gesetzes die gleichen Befugnisse und Pflichten, die ihnen hinsichtlich der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind.

In den Staaten, in denen die Geschäfte der Oberbehörde für die Besitzsteuer anderen Behörden als den Zolldirektivbehörden übertragen sind, werden der Umfang und die Art der Tätigkeit der Reichsbevollmächtigten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen geregelt.

Unter Zustimmung des Bundesrates kann der Reichskanzler die Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsbevollmächtigten für die Besitzsteuer anderen Beamten übertragen.

Dem Reichstag ist alljährlich über die Tätigkeit der Reichsbevollmächtigten, soweit sie sich auf die Ausführung dieses Gesetzes bezieht, Bericht zu erstatten.

Personenstandsaufnahme.

§ 51.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstückes oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Vorbereitung der Veranlagung betrauten Behörde auf deren Verlangen die sämtlichen Bewohner des Grundstückes mit Namen, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtstag anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstand gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Besitzsteuererklärung.

§ 52.

Zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung sind alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von zwanzigtausend Mark und darüber verpflichtet, wenn sie früher weder zum Wehrbeitrage noch zur Besitzsteuer veranlagt worden sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder gegenüber dem für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer als maßgebend festgestellten Vermögensstände (§ 65) um mehr als zehntausend Mark erhöht hat. Der Bundesrat bestimmt die Fristen zur Abgabe der Besitzsteuererklärung.

Die Steuerbehörde ist außerdem berechtigt, von jedem Steuerpflichtigen (§ 11) binnen einer von ihr festzusetzenden Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, die Abgabe einer Besitzsteuererklärung zu verlangen.

Die Besitzsteuererklärung ist unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

§ 53.

In der Besitzsteuererklärung hat der Steuerpflichtige seine Vermögensverhältnisse zu den in den §§ 18 bis 22 bezeichneten Zeitpunkten klarzulegen, und zu diesem Zwecke nach näherer Bestimmung des Bundesrates das gesamte steuerbare Vermögen getrennt nach seinen einzelnen Bestandteilen unter Angabe ihres Wertes anzuführen.

Soweit die Vermögenswerte sich nicht aus dem Nenn- oder Kurswert oder dem Betrage der geleisteten Zahlungen ergeben, kann der Steuerpflichtige sich in der Besitzsteuererklärung auf die tatsächlichen Mitteilungen beschränken, die er behufs Schätzung des Wertes beizubringen vermag.

§ 54.

Der Steuerpflichtige kann zur Abgabe der Besitzsteuererklärung mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark angehalten werden.

Dem Steuerpflichtigen, der die ihm nach § 52 obliegende Besitzsteuererklärung nicht rechtzeitig abgibt, kann ein Zuschlag von 5 bis 10 vom Hundert der rechtskräftig festgestellten Besitzsteuer auferlegt werden.

§ 55.

Die Veranlagungsbehörde prüft die Angaben in der Besitzsteuererklärung und stellt, gegebenenfalls nach Vornahme der erforderlichen Ermittlungen, die Höhe des steuerbaren Vermögens fest.

§ 56.

Die Steuerbehörde kann Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen. Das Zeugnis oder Gutachten darf nur unter den Voraussetzungen verwertet werden, welche nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§§ 383 bis 385, 407, 408) zur Ablehnung eines Zeugnisses oder Gutachtens berechtigen.

Zeugen und Sachverständige können zur Abgabe des Zeugnisses oder Gutachtens mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark angehalten werden.

§ 57.

Der Steuerpflichtige hat auf Erfordern die Höhe seines Vermögens nachzuweisen. Er ist insbesondere verpflichtet, der Steuerbehörde Wirtschafts- oder Geschäftsbücher, Beträge, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Abrechnungen von Banken oder ähnlichen Unternehmungen und andere

Schriftstücke, welche für die Besitzsteueranlagung von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Die Einsichtnahme und Prüfung der Bücher und Schriftstücke des Steuerpflichtigen soll tünlichst in dessen Wohnung oder Geschäftsräumen erfolgen.

§ 58.

Die Vorstände oder Geschäftsführer der im § 35 bezeichneten Gesellschaften, die ihren Sitz im Inland haben oder Vermögen im Inland besitzen, haben dem Steuerpflichtigen die erforderlichen Mitteilungen über den Wert seiner Aktien oder Gesellschaftsanteile zu machen.

Sie sind außerdem verpflichtet, der Steuerbehörde auf Verlangen binnen einer Frist von vier Wochen eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die Höhe des Grundkapitals oder der Stammeinlagen,
2. den Betrag der in den vorausgegangenen drei Jahren jährlich verteilten Gewinne,
3. die tatsächlichen Mitteilungen, die sie zur Schätzung des Wertes der Aktien, Anteile oder Kurse beizubringen vermögen.

Die Nachweisung ist mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Verpflichteten können zur Abgabe der Nachweisung mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark angehalten werden.

§ 59.

Die Vorschriften der §§ 52 bis 54, 57 gelten auch für den gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen hinsichtlich des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens.

§ 60.

Die Kosten der Ermittlungen fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn der endgültig festgestellte Vermögenswert den vom Steuerpflichtigen angegebenen Wert um mehr als ein Drittel übersteigt oder wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen oder wenn er trotz ergangener Aufforderung keine oder nur ungenügende Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat.

§ 61.

Den Steuerbehörden haben die Standesämter von den eingetretenen Sterbefällen, die Gerichte von den ergangenen Todeserklärungen Mitteilung zu machen.

§ 62.

Innerhalb sechs Monaten nach dem Tode eines Steuerpflichtigen kann die Steuerbehörde von den Erben, oder falls ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger bestellt ist, von diesen Personen unter Hinweis auf die Strafvorschrift des § 81 die Vorlage eines Verzeichnisses über das vom Verstorbenen hinterlassene Kapital- und Betriebsvermögen (§ 2, Nr. 2, 3) verlangen.

Das Verzeichnis ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung der Steuerbehörde einzureichen und mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die Pflicht zur Einreichung eines Verzeichnisses besteht nicht, wenn auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 eine den gesamten Nachlaß umfassende Erbschaftsteuererklärung zu erstatten ist.

Die im Absatz 1 genannten Personen können zur Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtung mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark angehalten werden.

§ 63.

Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Steuerbehörden auf Ersuchen aus Büchern, Akten, Urkunden usw. Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Steuerpflichtigen zu erteilen oder ihnen Einsicht in solche, die Vermögensverhältnisse betreffenden Bücher, Akten, Urkunden usw. zu gestatten.

Den Notaren liegt diese Pflicht nur ob hinsichtlich der einen Nachlaß betreffenden Verhandlungen oder soweit sie durch sonstige Vorschriften begründet ist.

Eine Auskunftspflicht besteht nicht für die Postbehörden, für die Verwaltung der Schuldbücher öffentlicher Körperschaften sowie für die Verwaltung öffentlicher Sparkassen und anderer mit der Verwaltung und Verwahrung fremden Vermögens besaffter öffentlicher Anstalten.

§ 64.

Beamte, Angestellte und ehrenamtliche Mitglieder von Behörden, welche im Verfahren zur Veranlagung der Besitzsteuer dienstlich Kenntnis von den Vermögens-, Erwerbs- oder Einkommensverhältnissen eines Steuerpflichtigen erhalten, sind zu ihrer Geheimhaltung verpflichtet. Die Besitzsteuererklärungen sind unter Verschuß aufzubewahren und dürfen ebenso wie die sonstigen Verhandlungen im Veranlagungsverfahren nur zur Kenntnis der durch Eid zu ihrer Geheimhaltung Verpflichteten gelangen. Sie dürfen anderen Behörden nur zum Zwecke der Veranlagung und Erhebung von öffentlichen Abgaben mitgeteilt werden. Bestehen für Landessteuern gleiche oder ähnliche Vorschriften, so steht dies der Mitteilung von Veranlagungsmerkmalen an die Besitzsteuerämter nicht entgegen.

Besitzsteuer- und Feststellungsbescheid.

§ 65.

Ergibt die Vergleichung der Vermögensfeststellungen einen steuerpflichtigen Vermögenszuwachs, so erteilt die Veranlagungsbehörde dem Steuerpflichtigen einen Bescheid über den Gesamtbetrag der zu zahlenden Steuer und über die für eine spätere Veranlagung maßgebende Vermögensfeststellung (Steuerbescheid); ergibt sich dagegen kein oder nur ein steuerfreier Vermögenszuwachs, so ist dem Steuerpflichtigen mit einem Vermögen von mehr als zwanzigtausend Mark ein Bescheid über den für eine künftige Veranlagung maßgebenden Vermögensstand zu erteilen, sofern dieser nicht bereits rechtskräftig feststeht (Feststellungsbescheid).

Der Steuer- und der Feststellungsbescheid enthält eine Belehrung über die gegen den Bescheid zulässigen Rechtsmittel, der Steuerbescheid außerdem eine Anweisung zur Entrichtung der Steuer in den gesetzlichen Teilbeträgen zu den bestellten Zahlungsfristen. Dem Steuerpflichtigen sind die Berechnungsgrundlagen der angeforderten Steuer mitzuteilen und die Punkte zu bezeichnen, in welchen von der Besitzsteuererklärung abgewichen worden ist.

Rechtsmittel.

§ 66.

Die gegen den Steuer- und den Feststellungsbescheid zulässigen Rechtsmittel, die Rechtsmittelfristen und das Rechtsmittelverfahren werden durch die Landesgesetzgebung geregelt. Bis zum Inkrafttreten des Landesgesetzes sind nach näherer Bestimmung der Landesregierung gegen den Steuer- und den Feststellungsbescheid die Rechtsmittel zulässig, welche den Steuerpflichtigen nach Landesrecht gegen die Veranlagung zu einer direkten Staatssteuer zustehen.

Das Rechtsmittelverfahren (Absatz 1) muß derartig geordnet sein, daß der Steuerpflichtige nacheinander mindestens zwei Rechtsmittelinstanzen anrufen kann und daß ihm die Möglichkeit offensteht, entweder die endgültige Entscheidung eines obersten Verwaltungsgerichtes oder einer einem obersten Verwaltungsgerichte gesetzlich gleichgeordneten Rechtsinstanz herbeizuführen oder die Klage im ordentlichen Rechtsweg zu erheben.

Wird keine oder eine falsche Rechtsmittelbelehrung erteilt, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt, doch ist ein von dem Steuerpflichtigen eingelegtes Rechtsmittel nicht aus diesem Grunde unzulässig.

§ 67.

Erfolgt die Veranlagung zur Besitzsteuer durch eine kollegiale Behörde, so stehen die Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid auch dem Vorsitzenden dieser Behörde zu.

§ 68.

Wohnt weder der Steuerpflichtige noch ein Vertreter des Steuerpflichtigen im Inland, so ist der Steuerpflichtige gehalten, eine im Inland wohnende Person zum Empfange der für ihn bestimmten

Schriftstücke in Besitzsteuerangelegenheiten zu bevollmächtigen. Ist die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten unterblieben, so gilt die Zustellung eines Schriftstückes mit der Aufgabe zur Post als bewirkt, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

§ 69.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Erhebung der veranlagten Steuer zu den gesetzlichen Zahlungsfristen nicht aufgehalten. Die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Steuern sind mit 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

Fälligkeit der Steuer.

§ 70.

Der Jahresbetrag der Steuer (§ 24) ist nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde in gleichen Halbjahrs- oder Vierteljahrsteilen zu zahlen.

Bleibt der Einzelbetrag der Steuer unter 5 Mark, so ist der Jahresbetrag der Steuer auf einmal zu entrichten.

Die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt den Tag, an dem die Einzelbeträge der Steuer fällig werden.

Die Einzelbeträge der Steuer sind auf 10 Pfennig nach oben abzurunden.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, die Steuer für den Rest des ganzen Erhebungszeitraumes im voraus zu bezahlen.

§ 71.

Würde die Einziehung der Steuer zu den gesetzlichen Zahlungsfristen mit einer erheblichen Härte für den Steuerpflichtigen verbunden sein, so kann die Steuer bis zum Ablauf von drei Jahren gestundet, auch die Entrichtung in Teilbeträgen bis zum Ende des nächsten Erhebungszeitraumes (§ 24) gestattet werden.

Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Stundungsbewilligung wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen hierfür weggefallen sind oder wenn eine nachträglich verlangte Sicherheit nicht geleistet wird.

§ 72.

Ist der Steuerpflichtige ein Deutscher, so ist zum Zwecke der Einziehung der Besitzsteuer die Zwangsversteigerung eines Grundstückes ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

§ 73.

Ist die Veranlagung zu Unrecht unterblieben, so wird dadurch die Pflicht zur Zahlung der Besitzsteuer nicht berührt. Eine Neuveranlagung hat zu erfolgen, wenn nachträglich neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die eine höhere Veranlagung des Steuerpflichtigen rechtfertigen.

§ 74.

Stirbt der Steuerpflichtige innerhalb eines Erhebungszeitraumes oder fällt die Steuerpflicht auf andere Weise weg, so wird dadurch die Verbindlichkeit zur Entrichtung der bei Wegfall der Steuerpflicht noch nicht fälligen Teilbeträge nicht berührt.

Wird im Falle des § 14 die Ehe innerhalb des Erhebungszeitraumes aufgelöst oder fällt die Voraussetzung für die Zusammenrechnung des Vermögens weg, so sind die Ehegatten oder deren Erben zur Zahlung der noch nicht fälligen Teilbeträge der Steuer nach dem Verhältnis ihres Anteils an dem steuerpflichtigen Vermögenszuwachs verpflichtet.

Verjährung.

§ 75.

Der Anspruch der Staatskasse auf die Besitzsteuer verjährt in vier Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Steuerbeträge fällig geworden sind, im Falle der Sicherheitsleistung für die Steuer jedoch nicht vor dem Ablauf des Jahres, in welchem die Sicherheit erlischt.

Strafvorschriften.

§ 76.

Wer als Steuerpflichtiger oder als Vertreter eines Steuerpflichtigen wissentlich der Steuerbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Besitzsteuer herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der gefährdeten Steuer bestraft.

§ 77.

In den Fällen des § 76 kann neben der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden, wenn die unrichtigen oder unvollständigen Angaben in der Absicht, die Besitzsteuer zu hinterziehen, gemacht worden sind, und wenn der Steuerbetrag, der durch die unrichtigen oder unvollständigen Angaben gefährdet worden ist, nicht weniger als 10 vom Hundert der geschuldeten Steuer, mindestens aber dreihundert Mark ausmacht oder wenn der Steuerpflichtige wegen Besitzsteuerhinterziehung vorbestraft ist.

Bei einer Steuergefährdung der im Absatz 1 bezeichneten Art kann im Urteil angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist.

Besteht der Verdacht, daß eine Steuergefährdung der im Absatz 1 bezeichneten Art vorliegt, so hat die Steuerbehörde die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Ist der Steuerpflichtige abweidend (§ 318 der Strafprozeßordnung), so kann gegen ihn nach Maßgabe der §§ 320 bis 326 der Strafgesetzbuch verhandelt werden. Findet die Staatsanwaltschaft in einer an sie abgegebenen Sache, daß der Verdacht nicht hinreichend begründet ist, so kann sie die Sache zur weiteren Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren an die Verwaltungsbehörde abgeben.

§ 78.

Ist nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die unrichtigen oder unvollständigen Angaben, die geeignet sind, eine Verkürzung der Besitzsteuer herbeizuführen, nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung gemacht worden sind, so tritt an Stelle der im § 76 vorgesehenen Strafe eine Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark.

§ 79.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtigen oder unvollständigen Angaben, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, bei der Steuerbehörde berichtet oder ergänzt und die gefährdete Steuer, soweit sie bereits fällig gewesen ist, entrichtet.

§ 80.

Die Einziehung der Besitzsteuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

§ 81.

Wer in der nach § 58, Absatz 2, einzureichenden Nachweisung oder in dem nach § 62 einzureichenden Verzeichnis wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, das Steueraufkommen zu gefährden, wird mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtigen oder unvollständigen Angaben, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist, bei der Steuerbehörde berichtet oder ergänzt.

§ 82.

Beamte, Angestellte und ehrenamtliche Mitglieder von Behörden sowie Sachverständige werden, wenn sie die zu ihrer dienstlichen oder amtlichen Kenntnis gelangten Vermögens-, Erwerbs- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Besitzsteuererklärung oder der über sie gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur ein auf Antrag der obersten Landesfinanzbehörde oder des Steuerpflichtigen, dessen Interesse an der Geheimhaltung verletzt ist.

§ 83.

Eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark tritt ein bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe bedroht sind.

§ 84.

Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Kosten.

§ 85.

Das Verfahren in Besitzsteuerangelegenheiten ist vorbehaltlich der Vorschrift des § 60 kosten-, gebühren- und stempelfrei. Für das Rechtsmittel- und Strafverfahren bewendet es bei den sonst geltenden Vorschriften.

Schlußvorschriften.

§ 86.

Die Bundesstaaten erhalten für die erste Veranlagung und Erhebung der Steuer, zehn, später fünf vom Hundert ihrer Kofeinnahme.

§ 87.

Nach näherer Bestimmung des Bundesrates kann bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1919 denjenigen Bundesstaaten, die zur Zeit der Verkündung des Gesetzes die Erbschaften in gerader absteigender Linie besteuern und bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1916 eine der Mehrbelastung durch die Besitzsteuer angemessene Ermäßigung dieser Steuer einführen, der Ausfall an Erbschaftsteuer bis zum Betrag ihrer Durchschnittseinnahmen in den Rechnungsjahren 1913 bis 1915 aus dem Aufkommen an Besitzsteuer in ihrem Lande ersetzt werden.

Ferner kann in diesen Bundesstaaten unter gleichen Voraussetzungen der Vermögenszuwachs bei der erstmaligen Veranlagung der Besitzsteuer insoweit außer Betracht bleiben, als ein entsprechender Vermögensteil durch Erbgang in gerader absteigender Linie nach dem 31. Dezember 1913 erworben und zur Landessteuer herangezogen ist.

§ 88.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Bundesrat.

76
7/11

Vorlage der Staatsregierung.

ad 1c.)

Gesetz

vom

über

die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 und die Grundsteuer für das Steuerjahr 1920.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Allgemeine Erwerbsteuer.

§ 1.

Für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer hinsichtlich der Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 finden jene Bestimmungen des I. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 23, und des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 149, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919, keine Anwendung, die sich auf die Erwerbsteuerhauptsumme, Feststellung der Gesellschaftskontingente, Repartition derselben und die Kontingentkommission beziehen. Im übrigen finden die Bestimmungen der genannten Gesetze mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen Anwendung.



§ 2.

Die von der Erwerbsteuerkommission den Steuerpflichtigen für jedes der Jahre 1918 und 1919 gemäß den Bestimmungen des § 32 des Personalsteuergesetzes zugewiesenen oder, sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, zuzuweisenden Erwerbsteuerjäge bilden die veranlagte Steuer.

pag. 1-11

§ 3.

(1) Die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für das Jahr 1920 ist innerhalb der nach § 12 des Personalsteuergesetzes für das Jahr 1920 zu bildenden Steuergesellschaften zu vollziehen. Als Stichtag wird der 1. Jänner 1920 bestimmt.

(2) Der Bemessung für das Jahr 1920 sind die Betriebsverhältnisse nach ihrem durchschnittlichen Stande im Jahre 1919 zugrunde zu legen. Hat eine Unternehmung nicht das ganze Jahr 1919 hindurch bestanden, so sind für das Jahr 1920 die Betriebsverhältnisse nach dem durchschnittlichen Stande während des kürzeren Zeitraumes ihres Bestandes maßgebend.

(3) Die Erwerbsteuerkommission weist den Steuerpflichtigen für das Jahr 1920 den Steuerfuß gemäß den Bestimmungen des § 32 des Personalsteuergesetzes zu; Abweichungen von den denselben Betrieben für das Jahr 1919 zugewiesenen Sätzen nach oben oder unten sind zu begründen; die zugewiesenen Steuerfüße bilden die veranlagte Steuer.

(4) Für die im Sinne des § 66 des Personalsteuergesetzes neu zuwachsenden Gewerbe und Beschäftigungen, die nicht in eine Steuergesellschaft einzureihen sind, ist die Steuer für das Jahr 1920 nach den voraussichtlichen Betriebsverhältnissen dieses Jahres, beziehungsweise dessen noch erübrigenden Teiles zu bemessen.

§ 4.

(1) Die Steuerpflichtigen, die ~~7~~ ^{anlässlich einer} Berufung (§ 59 bis 63 des Personalsteuergesetzes) nachweisen, daß der vorgeschriebene Steuerfuß 5 Prozent des Reinertrages ihrer Erwerbsunternehmung oder ihrer auf Gewinn gerichteten Beschäftigung übersteigt, der in dem dem Steuerjahre vorangegangenen Kalenderjahre erzielt worden ist, sind ~~berechtigt~~ ^{berechtigt}, die Herabsetzung der Vorschreibung auf einen Steuerfuß zu verlangen, der die genannte Grenze nicht überschreitet; die Herabsetzung aus diesem Anlaß darf jedoch nur soweit erfolgen, daß der Steuerfuß niemals weniger beträgt als 3 K in der IV. Klasse, 64 K in der III. Klasse, 320 K in der II. Klasse und 2200 K in der I. Klasse.

(2) Außerdem kann über Berufung des Steuerpflichtigen ~~nur~~ ^{die für das Jahr 1920 veranlagte Steuer} herabgesetzt werden, wenn sie mit Rücksicht auf die geänderten Betriebsverhältnisse in keinem angemessenen Verhältnis zu der für das Jahr 1919 veranlagten Steuer steht.

(3) Fällt das Wirtschaftsjahr (Bilanzjahr) des Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so ist statt des Kalenderjahres jenes Wirtschaftsjahr

7. Jänner eine Berufung im Jahre 1920 anzuheben, müssen

7. Jänner in diesem Falle L für

für den Nachweis des Reinertrages (Absatz 1) maßgebend, dessen Ende in das dem Steuerjahre vorangehende Kalenderjahr fällt.

(4) Als Reinertrag (Absatz 1) ist der Geschäftsgewinn zu verstehen, der nach den Bestimmungen des § 165 des Personalsteuergesetzes zu berechnen ist. Dem Reinertrage sind jedoch Zinsen und sonstige Entgelte zuzurechnen, die für die Anlage fremden Kapitals in der Unternehmung geleistet werden; ebenso sind Beträge zuzurechnen, die für die Verpachtung von Konzessionen, für die Überlassung der Firma, des Kundenkreises, der Ausübung von Urheberrechten, Erfindungen, Privilegien u. dgl. zu entrichten sind.

(5) Wenn der Steuerpflichtige neben der Betriebsstätte, gegen deren Veranlagung er Berufung gemäß Absatz 1 eingebracht hat, noch eine oder mehrere Betriebsstätten besitzt und der Reinertrag (Absatz 1) der ersteren Betriebsstätte abge sondert vom Reinertrag der übrigen Betriebsstätten nicht genau ermittelt werden kann, so hat der Steuerpflichtige jene Nachweisungen zu erbringen, die zur Schätzung des Reinertrages der Betriebsstätte, deren Veranlagung den Gegenstand der Berufung bildet, erforderlich sind.

§ 5.

(1) Ist die Erwerbsunternehmung oder die auf Gewinn gerichtete Beschäftigung im Laufe des Steuerjahres entstanden, so kommt für den Nachweis des § 4, Absatz 1, der mutmaßliche Reinertrag des Steuerjahres in Betracht; wurde die Erwerbsunternehmung oder die auf Gewinn gerichtete Beschäftigung zu Beginn des Steuerjahres noch nicht durch ein ganzes Jahr betrieben, so kommt für den Nachweis des § 4, Absatz 1, je nachdem der Steuerpflichtige in eine Gesellschaft eingereicht ist oder nicht, der auf ein Jahr umgerechnete Reinertrag, des dem Steuerjahre vorangehenden Zeitraumes oder der mutmaßliche Reinertrag des Steuerjahres in Betracht. Der Steuerpflichtige hat die zur Schätzung des Reinertrages erforderlichen Nachweisungen zu erbringen.

(2) An Stelle des mutmaßlichen Reinertrages ist, wenn der tatsächliche Reinertrag zur Zeit der eingebrachten Berufung bereits bekannt und vom Steuerpflichtigen nachgewiesen ist, über Verlangen des Steuerpflichtigen oder des Vorsitzenden der Erwerbsteuerverkommission der tatsächliche Reinertrag der Berufungsentscheidung zugrunde zu legen.

§ 6.

(1) Sind sowohl der Vorsitzende der Erwerbsteuerverkommission als auch die Kommission der Ansicht, daß der in § 4, Absatz 1, beziehungsweise § 5 geforderte Nachweis erbracht und der Berufung des

Steuerpflichtigen durch Herabsetzung der Vorschreibung im Sinne des § 4, Absatz 1, somit stattzugeben ist, so obliegt die Entscheidung über die Berufung der Erwerbsteuerkommission.

(2) Andernfalls entscheidet über die Berufung, betreffend die nach §§ 4, Absatz 1, und 5 in Anspruch genommene Steuerherabsetzung, die Erwerbsteuer-Landeskommission.

(3) Hat der Steuerpflichtige jedoch außer der Betriebsstätte, deren Veranlagung den Gegenstand der Berufung bildet, noch eine oder mehrere Betriebsstätten und ergibt sich die Notwendigkeit der Schätzung des Reinertrages der ersteren Betriebsstätte (§ 4, Absatz 5), so entscheidet, wenn auch nur eine Betriebsstätte im Gebiete einer anderen Erwerbsteuerkommission oder aber im Auslande liegt, auch in den Fällen des Absatzes 1, die Erwerbsteuer-Landeskommission, falls aber eine der Betriebsstätten im Sprengel einer anderen Erwerbsteuer-Landeskommission liegt, das Staatsamt für Finanzen.

(4) Richtet sich die Berufung lediglich gegen die Steuerpflicht oder gegen die Unverhältnismäßigkeit der Höhe der für 1920 veranlagten Steuer im Verhältnis zu jener für 1919, so kommt § 61 P. St. G. zur Anwendung.

§ 7.

(1) Erhebt der Vorsitzende der Erwerbsteuerkommission gegen die Bemessung des Steuerfahses die Berufung und findet die Erwerbsteuer-Landeskommission eine Erhöhung des Steuerfahses für begründet, so darf sie denselben nur so weit erhöhen, daß er die Grenzen nicht übersteigt, bis zu denen der Steuerpflichtige eine Herabsetzung nach §§ 4, Absatz 1, und 5 verlangen kann.

(2) Den Nachweis des Reinertrages oder die nach § 4, Absatz 5, und § 5, Absatz 1, zur Schätzung des Reinertrages erforderlichen Nachweisungen hat der Steuerpflichtige zu erbringen. Dieser ist hierzu in der Verständigung über die Berufung des Vorsitzenden mit dem ausdrücklichen Beifügen aufzufordern, daß, falls der Aufforderung binnen einer zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, die Erwerbsteuer-Landeskommission die Höhe des Steuerfahses ohne Rücksicht auf den Reinertrag festsetzen würde.

§ 8.

Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in jenen Gebietsteilen der Republik Österreich, in denen infolge des Zuges der neuen Staatsgrenze oder der vollständigen oder teilweisen Befestigung die Veranlagung rücksichtlich der Steuerjahre 1918 und 1919 bisher unterbleiben mußte, das Erforderliche wegen der Neubildung der Veranlagungsbezirke und Erwerbsteuerkommissionen zu veranlassen.

Die Bestimmungen, welche gemäß § 1 für die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer hinsichtlich der Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 keine Anwendung finden, sind die folgenden:

- a) im Personalsteuergesetz: § 11; § 12, Absatz 7, soweit die Kontingentkommission erwähnt ist; § 14, Absatz 4, 2. Satz; § 15, Absatz 4, soweit er sich auf die Repartition bezieht; § 19, soweit er sich auf die Gutachten und Anträge der Erwerbsteuer-Landeskommission über die Kontingente bezieht; § 31; die §§ 32 und 47, soweit sie sich auf die Repartition beziehen; die §§ 48 bis 56; § 57, Absatz 1, soweit er sich auf die Repartition bezieht; § 59, Absatz 1, soweit er sich auf die Berechnung des Steuerbetrages bezieht; § 60; § 66, Absatz 2; die §§ 74, 79; die §§ 81, Absatz 2, und 82, Absatz 1, soweit sie sich auf das Gesellschaftskontingent beziehen;
- b) im Gesetze vom 6. Februar 1919, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919: § 1, Absatz 2, 3 und 4; § 2, Absatz 2, soweit er sich auf die Kontingentkommission bezieht; § 3, Absatz 1, soweit er sich auf die Repartition bezieht.

Artikel II.

Grundsteuer.

- (1) Für das Steuerjahr 1920 beträgt die Grundsteuer einschließlich des besonderen Beitrages für Elementarschadensnachlässe 35 Prozent; dieser Prozentsatz gilt auch als Grundlage für die Berechnung der Kriegszuschläge und Umlagen.
- (2) Die bestehenden Bestimmungen über den besonderen Beitrag für Elementarschäden bleiben im übrigen aufrecht.

Artikel III.

Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Bemerkungen.

Zu allgemeinen.

Schon in einer Vorlage, die die Regierung des gewesenen österreichischen Staates dem Abgeordnetenhaus wegen Regelung der allgemeinen Erwerbsteuer und der Grundsteuer für die Jahre 1918 und 1919 vorgelegt hatte (931 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österreichischen Abgeordnetenhauses, XXII. Session, 1918), ist in eingehender Weise die eigentümliche Stellung gekennzeichnet worden, welche diese beiden Steuern im System unserer direkten Steuern einnehmen. Während nämlich die übrigen direkten Steuern, also die Einkommensteuer, die besondere Erwerbsteuer, die Rentensteuer, die Besoldungssteuer, die Tantiemenabgabe und die Hauszinssteuer mit der Höhe der Erträge der Steuerobjekte proportional oder sogar progressiv wachsen, sind die beiden oben erwähnten Steuern — und ähnlich noch die Hausklassensteuer — im wesentlichen starre Steuern.

Die allgemeine Erwerbsteuer nach dem Personalsteuergesetz von 1896 ist eine Kontingentsteuer. Die Summe, die alle dieser Steuer unterliegenden Betriebe und Beschäftigungen aufzubringen haben, die „Erwerbsteuerhauptsumme“, ist von vornherein im Gesetze bestimmt und soll auf die Steuerpflichtigen aufgeteilt werden; die Erwerbsteuerhauptsumme soll nur alle zwei Jahre um 24 Prozent wachsen. In den Bemerkungen zu der erwähnten Vorlage ist eingehend nachgewiesen, daß schon in normalen Zeiten vor dem Kriege dieses Ansteigen der Erwerbsteuerhauptsumme weder mit dem Wachstum der Zahl noch mit der Steigerung der Erträge der erwerbsteuerpflichtigen Betriebe Schritt gehalten hat. Selbstverständlich konnte es jeuer ungeheuren Steigerung der Gelderträge nicht folgen, die sich als Wirkung der Geldentwertung eingestellt hat.

Bei der Grundsteuer, die ja allerdings in Prozenten eines Grundertrages ausgedrückt ist, folgt die Starrheit daraus, daß die Bemessungsgrundlage dieser Steuer, der sogenannte „Katastralreinertrag“, eine unveränderliche Größe darstellt und, wie der erwähnte Entwurf annimmt, schon vor Kriegsbeginn durchschnittlich höchstens ein Drittel des wirklichen Reinertrages ausgemacht hat.

Die erwähnte Vorlage der Regierung des ehemaligen österreichischen Staates suchte für die Jahre 1918 und 1919 eine Abhilfe in der Art, daß sie einerseits die Erwerbsteuerhauptsumme, andererseits das Steuerprozent der Grundsteuer zu erhöhen vorschlug.

Denselben Weg hat die Vorlage des Staatsrates an die provisorische Nationalversammlung (Beilage 90) beschritten, aus der das „Gesetz vom 6. Februar 1919, betreffend die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1918 und 1919“ hervorgegangen ist. Nach diesem Gesetze sollte die Erwerbsteuerhauptsumme für das Gebiet der Republik Österreich für die Jahre 1918 und 1919 mit jenem Teilbetrage von 50 Millionen Kronen als der für das ganze alte Österreich faktiv angenommenen erhöhten Erwerbsteuerhauptsumme bestimmt werden, der sich unter Zugrundelegung der Gesellschaftskontingente 1914/1915 als der auf die Republik Österreich verhältnismäßig entfallende Anteil ergeben würde. Die Grundsteuer wurde von 193 auf 25 Prozent erhöht.

Tatsächlich hat sich die Durchführung der Erwerbsteueranlagung für die Jahre 1918 und 1919 auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919 bis nun als undurchführbar erwiesen. Es war bisher nur möglich, die Erwerbsteuersätze nach § 32 des Personalsteuergesetzes zuzuweisen. Diese Steuersätze haben nach der Idee des Personalsteuergesetzes nur die Verhältniszahlen zu bilden, nach denen die einzelnen Gesellschaftskontingente aufzuteilen sind. Die Bemessung besteht nach dem Personalsteuergesetze darin, daß die Erwerbsteuerhauptsumme berechnet und auf die Steuergesellschaften aufgeteilt wird und daß dann die einzelnen

H von

Gesellschaftskontingente auf die Angehörigen der Steuergesellschaften im Verhältnis der zugewiesenen Steuerfätze umgelegt werden, wobei sich dann, je nachdem die Summe der zugewiesenen Steuerfätze höher oder niedriger ist als das Gesellschaftskontingent, ein Repartitionsabschlag ~~von~~ oder ein Repartitionszuschlag ~~von~~ 17 zu diesen Steuerfätzen ergibt. Die Festsetzung der Erwerbsteuerhauptsumme und deren Aufteilung auf die einzelnen Gesellschaftskontingente war aber für die Jahre 1918 und 1919 noch nicht möglich. Die erste Voraussetzung für die Berechnung der Erwerbsteuerhauptsumme auf Grund der oben erwähnten Bestimmung des Gesetzes vom 6. Februar 1919 und deren Zerlegung in die Gesellschaftskontingente wäre nämlich ein genau feststehendes Staatsgebiet. Die Festsetzung unseres Staatsgebietes ist nun aber erst vor wenigen Wochen durch den Friedensvertrag von St. Germain im allgemeinen erfolgt, im einzelnen sind die Grenzen aber noch immer nicht festgelegt. Es ist nun dringend notwendig, die Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer für 1918 und 1919 endlich zum Abschluß zu bringen. Abgesehen davon, daß das späte Nachhinken von Steuerbemessungen im allgemeinen für die öffentlichen und privaten Wirtschaften gleich abträglich ist, besteht die Gefahr, daß Erwerbsteuerpflichtige vor Steuerentrichtung in die anderen Nationalstaaten, denen sie angehören, abwandern. Eine baldige Bemessung ist aber beim Festhalten an einer Erwerbsteuerhauptsumme nicht zu erwarten. Wollte man sich selbst damit bescheiden, zunächst eine Erwerbsteuerhauptsumme für die unbestritten zu Österreich gehörigen Gebiete zu errechnen, so würde deren Aufteilung auf die verschiedenen Teile des Staatsgebietes bei den großen und schwer übersehbaren Verschiebungen, die sich in den Verhältnissen gegenüber früheren Zeiten vollzogen haben, zu großen Reibungen führen und lange Zeit dauern. Das Kontingentsystem setzt eben halbwegs stabile Verhältnisse und nur allmählich und leicht übersehbare Veränderungen in diesen Verhältnissen voraus.

Dies gilt nicht nur bezüglich des Verhältnisses der einzelnen Teile des Staates zueinander, sondern auch, wie bereits eingangs erwähnt, bezüglich der Höhe der Steuer im Verhältnis zu den Geldeträgen der von ihr betroffenen Betriebe und Beschäftigungen. Wenn sich die Erträge in einem fortwährenden Fluß befinden, dann ist, wenn annähernd dasselbe Verhältnis zwischen Ertrag und Steuer aufrecht bleiben soll, selbst eine zeitweise Erhöhung des Kontingents unzulänglich. Wenn man im Februar 1919 die Erwerbsteuerhauptsumme für 1918 und 1919 nur sehr mäßig erhöht hat, so ging man damals von der Voraussetzung aus, daß die Steigerung der Gelderträge infolge der Geldentwertung ihren Höhepunkt erreicht habe, bereits im Abflauen begriffen sei und man daher nicht allzuweit gehen, insbesondere auch für das bereits abgelaufene Jahr 1918 nicht die volle Ertragssteigerung durch die Steigerung der Steuer einholen dürfe. Seither ist die Steigerung der Gelderträge infolge der Geldentwertung noch wesentlich fortgeschritten. Die Erhöhung der Erwerbsteuerhauptsumme durch das mehrfach berufene Gesetz hat sich als ganz ungenügend erwiesen. Die Vorschreibung an allgemeiner Erwerbsteuer, und zwar an kontingentierter und nichtkontingentierter in den heute die Republik Österreich bildenden Gebieten mit Ausnahme des südlichen Abstimmungsgebietes in Kärnten im Jahre 1917 betrug 1684 Millionen Kronen, das für dieses Gebiet für 1918 und 1919 nach dem Gesetz vom 6. Februar 1919 beiläufig berechnete Kontingent würde etwa 2206 Millionen Kronen ausmachen;*) eine Steigerung von 30,99 Prozent ist offenbar gänzlich ungenügend.

Die tschecho-slowakische Republik hat für die Jahre 1918 und 1919 durch das Gesetz vom 10. Dezember 1918, Nr. 65 G. u. B. Slg., das Kontingentsprinzip verlassen. Es wurde angeordnet, daß die Erwerbsteuerkommissionen den in die Steuergesellschaften zusammengefaßten Steuerträgern die Erwerbsteuerfätze nach § 32 des Personalsteuergesetzes unter Berücksichtigung der mittleren Ertragsfähigkeit zuzuweisen haben und diese Steuerfätze die bemessene Steuer bilden. Einen ähnlichen Vorschlag glaubte das Staatsamt für Finanzen seinerzeit nicht machen zu sollen, so bestechend er in seiner Einfachheit ist. Denn auf diese Art wird der Steuerpflichtige, wenn auch in der Regel der Fälle schon bei der Zuweisung der Steuerfätze auf die Leistungsfähigkeit entsprechend Rücksicht genommen wird, jenes allerdings ziemlich vagen Schutzes, den das Gesellschaftskontingent bildet, beraubt, ohne daß ihm hierfür ein Ersatz geboten wird und es ist immerhin in einzelnen Fällen denkbar, daß ihm in fiskalischer Absicht ein zu hoher Steuerfatz auferlegt wird. Es fehlt umgekehrt auch an der Sicherung zulänglicher Besteuerung.

*) Die Gesamtheit der Gesellschaftskontingente (Erwerbsteuerhauptsumme) des ehemaligen österreichischen Staates für die Veranlagungsperiode 1914/1915 betrug 37.268.012 K.
Die Gesellschaftskontingente 1914/1915 der heute zur Republik Österreich gehörigen Schätzungsbezirke machen 16.445.988 K.

Die Gesamtheit der Gesellschaftskontingente (Erwerbsteuerhauptsumme) der Republik Österreich für die Veranlagungsperiode 1918/1919 ist gemäß § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 149, mit jenem Teilbetrage von 50.000.000 K zu bestimmen, der sich nach dem Verhältnisse von 37.268.012 K : 16.445.988 K ergibt, sie beträgt sonach 22.064.482 K.

Gegenwärtig liegen die Verhältnisse etwas anders. Die Steuersätze für 1918 und 1919 sind bereits, von ganz geringen Ausnahmen abgesehen, auf Grund der Bestimmungen des § 32 des Personalsteuergesetzes zugewiesen worden. Die Steuerbehörden und die Kommissionen konnten in diesem Zeitpunkt gar nicht von der Absicht geleitet gewesen sein, die Steuersätze besonders hoch auszumessen, da diese Steuersätze nach den bisher geltenden Bestimmungen lediglich Verhältniszahlen zu bilden hatten, nach denen das erst durch Aufteilung der Erwerbsteuerehauptsumme durch die Kontingentskommission sich ergebende Gesellschaftskontingent auf die einzelnen Steuerpflichtigen zu repartieren war. Setzte also die Kommission die Steuersätze zu hoch fest, so mußte sie eine allgemeine verhältnismäßige Kürzung dieser Steuersätze durch einen Repartitionsabschlag erwarten. Andererseits sind die Steuersätze, wie die Erfahrungen lehren, auf die auch schon die früher erwähnte Vorlage der Regierung des ehemaligen österreichischen Staates hinweist, von den Erwerbsteuerekommissionen immer unter sachkundiger Würdigung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen festgesetzt worden. Bei dieser Sachlage besteht bei sorgfältiger Berücksichtigung des notwendigen Schutzes der Steuerpflichtigen kein Bedenken mehr, jetzt nachträglich vorzuschlagen, diese von den Kommissionen für die Jahre 1918 und 1919 zugewiesenen Steuersätze als die veranlagte Steuer vorzuschreiben. Um aber ganz sicher zu gehen, soll dem Steuerpflichtigen noch das Recht eingeräumt werden, diese Bemessung — abgesehen von den Fällen, in denen die Steuerpflicht bestritten wird — anzufechten, wenn die bemessene Steuer fünf Prozent des Reinertrages des betreffenden Betriebes und der betreffenden erwerbsteuerepflichtigen Beschäftigung übersteigen würde; aus anderen Gründen könnte eine solche Anfechtung allerdings nicht mehr zugelassen werden, weil sonst die Gefahr bestünde, daß die Erwerbsteuer weitergehend als billig ermäßigt werden könnte; gegen eine solche Schädigung der staatlichen Finanzen hatte nämlich bisher das Gesellschaftskontingent einen Schutz geboten, das auf jeden Fall aufgebracht werden mußte, so daß Ausfälle, die sich durch Herabziehung der Steuer bei einem Steuerpflichtigen ergaben, von den anderen getragen werden mußten.

Einen ganz ähnlichen Vorgang glaubt die Staatsregierung schon jetzt für das Jahr 1920 empfehlen zu sollen. Die Rückkehr zum Kontingentsprinzip, zu einer Veranlagung durch Aufteilung einer im vorhinein festgesetzten Erwerbsteuerehauptsumme, wäre wohl verfehlt. Auf der anderen Seite ist eine prinzipielle Neuregelung im gegenwärtigen Augenblicke kaum möglich. Erst bis grundsätzlich darüber entschieden sein wird, wie sich unser Abgabensystem im Zusammenhange mit der Verfassungsreform und der einer Aufteilung der Einnahmen notwendig vorausgehenden Aufteilung der Ausgaben gestalten wird, kann die notwendige Reform unseres direkten Steuersystems durchgeführt werden. Ihr würde eine einseitige grundsätzliche Neuregelung der allgemeinen Erwerbsteuer präjudizieren. An den für 1918 und 1919 vorgeschlagenen Grundsätzen soll daher auch für das Jahr 1920 festgehalten werden. Da jedoch für das Jahr 1920 die Zuweisung der Steuersätze zum Unterschied von der Zuweisung der Steuersätze für die Jahre 1918 und 1919 bereits in dem Bewußtsein erfolgen wird, daß diese Steuersätze keine Änderung durch die Aufteilung der Erwerbsteuerehauptsumme und der Gesellschaftskontingente erfahren, vielmehr die endgültige Steuer bilden sollen, wird es zum Schutze sowohl des Steuerpflichtigen als der Finanzen notwendig sein, abgesehen von dem Rechte des Steuerpflichtigen, Steuersätze, die fünf Prozent des Reinertrages übersteigen, anzufechten, überdies auch noch eine Erhöhung oder eine Ermäßigung der Steuersätze gegenüber dem Jahre 1919 nur bei einer entsprechenden Änderung in den Betriebsverhältnissen zuzulassen; dem Steuerpflichtigen sowohl als auch der Steuerbehörde wird das Recht zur Anfechtung derartig geänderter Bemessungen wegen unzureichender Berücksichtigung des Fortbestandes oder des Wechsels in den Betriebsverhältnissen gegeben.

Bei der Grundsteuer, deren Veranlagung für die Jahre 1918 und 1919 bereits abgeschlossen ist, kann nur für das Jahr 1920 eine Änderung vorgeschlagen werden. Aus den früher bezüglich der Erwerbsteuer angeführten Gründen kann es sich auch hier unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht um eine systematische Änderung handeln, man muß sich vielmehr mit einer neuerlichen Erhöhung des Steuersatzes begnügen. Es wird die Erhöhung von 25 auf 35 Prozent vorgeschlagen. Während die vorgeschlagene Regelung der Erwerbsteuer 1918, 1919 und voraussichtlich auch 1920 gegenüber dem Jahre 1917 eine Erhöhung um durchschnittlich etwa 150 Prozent bedeutet, entspricht diese vorgeschlagene Erhöhung des Steuersatzes einer Erhöhung gegenüber der Grundsteuer des Jahres 1917 (von 19,3 Prozent und zuzüglich des Beitrages für Elementarschäden von 2 Prozent von 21,3 Prozent) um etwa 64,3 Prozent. Diese mäßiger Erhöhung findet ihre Begründung darin, daß eine individuelle Anpassung der Steuer und damit ihrer Erhöhung an die Leistungsfähigkeit ihrer Natur nach nicht stattfinden kann, während sie bei der allgemeinen Erwerbsteuer durchführbar ist.

Gegenüber dem für 1919/1920 veranschlagten Erträgnisse der allgemeinen Erwerbsteuer samt Kriegszuschlag von 39,446.000 K ist aus der beantragten Neuregelung ein Jahresmehrerträgnis von

39,480.000 K, gegenüber dem veranschlagten Grundsteuererträgnis samt Kriegszuschlag von 34,381.000 K ein Jahresmehrerträgnis von 14,950.000 K zu erwarten.

Zu einzelnen.

Artikel I.

Zu § 1. Hier sind die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes, die infolge der vorgeschlagenen Regelung der Erwerbsteuer für die Jahre 1918 bis 1920 keine Anwendung finden, im allgemeinen bezeichnet, während deren nähere Aufzählung in § 9 geschieht.

Zu §§ 2 und 3. Diese beiden Paragraphen regeln nach den im allgemeinen Teil der Bemerkungen entwickelten Grundsätzen die Steuerbemessung für die Jahre 1918 bis 1920 in der Art, daß die bereits zugewiesenen oder zuzuweisenden Steuerätze die veranlagte Steuer bilden. § 3, Absatz 3, weist die Kommissionen ausdrücklich an, bei der Veranlagung 1920 Veränderungen in den Steuerätzen gegenüber 1919 nur dann vorzunehmen, wenn diese in der Veränderung der Betriebsverhältnisse eine Begründung finden, stellt daher das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der Belastung zwischen diesen zwei Jahren her.

Zu §§ 4 und 5. Die Bestimmungen über die Berufung des Steuerpflichtigen entspricht den in dem allgemeinen Teil der Bemerkungen entwickelten Gedanken. Der Reinertrag, der zur Begründung der Berufungen nachzuweisen ist, muß entsprechend den für die Einkommensteuer geltenden Bestimmungen ermittelt werden; § 4, Absatz 4, schreibt jedoch, ähnlich wie § 94, lit. c, des Personalsteuergesetzes, vor, daß die Verzinsung fremden, in dem Betrieb investierten Anlagekapitales und andere für fremdes Anlagekapital oder die Überlassung von Rechten und ähnlich geleistete Entgelte dem Ertrage hinzuzurechnen sind. Dies entspricht dem Wesen der Ertragsteuer, die den Ertrag des werbenden Objektes als solchen zu erfassen hat, auch wenn dieser Ertrag nicht zur Gänze in die Hand des Eigentümers, sondern zum Teil in die Hand eines anderen Kapitalisten oder Berechtigten fließt; denn eine solche Teilung des Ertrages mindert die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung des Staates und der durch Zuschläge am Ertrage der Steuer beteiligten autonomen Körperschaften durch den Betrieb in keiner Weise.

Zu § 6. Die Regelung der Berufung des Steuerpflichtigen macht gewisse Abweichungen von den Kompetenzbestimmungen des Personalsteuergesetzes über die Berufung notwendig.

Zu § 7. Diese Bestimmung sichert den Steuerpflichtigen dagegen, daß über Berufung des Vorzuziehenden der Erwerbsteuerkommission die Steuer über fünf Prozent des Reinertrages des Betriebes oder der erwerbsteuerpflichtigen gewinnbringenden Beschäftigung erhöht werden könnte.

Zu § 8. Hier werden die notwendigen Vorkehrungen für die Grenzgebiete getroffen, die auch zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Februar 1919 notwendig gewesen wären.

Artikel II

entspricht dem Artikel II des Gesetzes vom 6. Februar 1919. Wie nach diesem Gesetz soll auch der für 1920 mit 35 Prozent neu festgesetzte Steuerfuß den durch die Kaiserliche Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, eingeführten Beitrag für Elementarschadensnachlässe mit umfassen; in der Verwendungsbestimmung des letzteren und in der Gebarung damit tritt keine Änderung ein.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Postnummer	Land	<p>Auf die Republik Österreich entfallender Steuerbetrag laut Summarien über die Vorförderung der kontingentierten und nichtkontingentierten Erwerbsteuer pro 1917</p> <p>Das nach dem Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 149, berechnete, auf die Republik Österreich entfallende Kontingent per 22.064.482 K., aufgeteilt nach den provisorischen Kontingenten pro 1918/19</p>						
		Kolonne 4 gegenüber Kolonne 3 mehr weniger in Prozenten	Zugewiesene Steuerfäße pro 1918	Kolonne 6 gegenüber Kolonne 3 mehr in Prozenten	Zugewiesene Steuerfäße pro 1919	Kolonne 8 gegenüber Kolonne 3 mehr in Prozenten		
1	Niederösterreich	13,677.525	18,546.995	35·60	37,540.770	102·41	35,741.843	92·71
2	Oberösterreich	1,027.905	1,305.065	26·96	2,349.808	80·05	2,373.200	81·85
3	Salzburg	277.968	252.076	9·31	539.678	114·09	553.485	119·57
4	Steiermark	1,181.626	1,090.823	7·68	2,082.342	90·89	1,797.667	64·80
5	Kärnten, ohne südliches Abstammungsgebiet	199.020	262.915	32·10	423.817	61·20	412.406	56·86
6	Tirol	310.470	442.664	42·58	588.232	32·88	545.892	23·32
7	Vorarlberg	169.810	163.934	3·46	251.650	53·51	267.584	63·23
	Zusammen	16,844.324	22,064.482	30·99	43,776.297	98·40	41,692.077	88·96

In der Kolonne 7 und 9 sind je zwei Schätzungsbezirke III. und IV. Klasse in Tirol und Niederösterreich und drei Schätzungsbezirke III. und IV. Klasse in Steiermark noch nicht berücksichtigt, weil in diesen Schätzungsbezirken mit Rücksicht auf die Anordnungen des hierortigen Erlasses vom 6. März 1919, Z. 12999, die Veranlagung einstweilen zu unterbleiben hatte (Teile von früheren, nunmehr von der deutschösterreichischen Staatsgrenze durchschnittene Veranlagungsbezirke III. und IV. Klasse, welche diesseits der neuen Staatsgrenze liegen). In der Kolonne 3 jedoch sind die genannten sieben Schätzungsbezirke (Teile von bisherigen Schätzungsbezirken) gemäß § 1, Punkt 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 149, nach der Bevölkerungszahl berücksichtigt.

Diejenigen Steuerbeträge, welche in den durch die Grenzregulierung auscheidenden, jenseits der deutschösterreichischen Staatsgrenze liegenden Teilen der Veranlagungsbezirke I. und II. Klasse im Jahre 1917 vorgeschrieben waren, sind jedoch in Kolonne 3 nicht enthalten (naturgemäß sind diese Teile von Veranlagungsbezirken I. und II. Klasse auch in den Kolonnen 7 und 9 nicht berücksichtigt).

ad 1d.)

Neuer Text

Gesetz

vom, St. G. Bl. Nr. . . . ,

über die

Gewährung von Dotationen nebst außerordentlichen Zuschüssen aus Staatsmitteln an die Länder und an die Gemeinde Wien für die Jahre 1919 und 1920 (Länderdotationsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Den Ländern werden aus Staatsmitteln für jedes der beiden Kalenderjahre 1919 und 1920 mit den sich für Kärnten bezüglich des Jahres 1920 aus § 3 ergebenden Vorbehalten folgende Dotationen gewährt:

	für das Jahr 1919	für das Jahr 1920
K r o n e n		
Niederösterreich . . .	35,595.500	35,791.500
Oberösterreich . . .	6,401.900	6,500.500
Salzburg	2,505.900	2,530.700
Steiermark	7,041.900	7,448.700
Kärnten	2,168.000	2,393.200
Tirol	1,926.900	2,058.600
Vorarlberg	728.300	754.200



(2) Die den Ländern für das Jahr 1919 nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, als Zuschüsse auf die Überweisungen bereits flüssig gemachten Beträge werden von den nach Absatz 1 für dieses Jahr entfallenden Dotationen abgezogen.

§ 2.

(1) Außer den in § 1 angeführten Dotationen werden den Ländern sowie der Gemeinde Wien für

pag. 1-12

000127

100

jedes der beiden Kalenderjahre 1919 und 1920 mit Rücksicht auf die durch die außergewöhnlichen Verhältnisse hervorgerufene Störung in ihren Haushalten außerordentliche Zuschüsse aus Staatsmitteln mit den sich für Kärnten bezüglich der Zuschüsse für das Jahr 1920 aus § 3 ergebenden Vorbehalten in folgender Höhe gewährt:

	für das Jahr 1919	für das Jahr 1920
K r o n e n		
Niederösterreich . . .	71,191.000	143,166.000
Oberösterreich . . .	12,803.800	26,002.000
Salzburg	5,011.800	10,122.800
Steiermark	14,083.800	29,794.800
Kärnten	4,336.000	9,572.800
Tirol	3,853.800	8,234.400
Vorarlberg	1,456.600	3,016.800
Wien	41,981.600	83,963.200

(2) Von diesen außerordentlichen Zuschüssen werden jene Beträge abgezogen, die

1. den Ländern oder der Gemeinde Wien über die im Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, in Aussicht genommenen Vorschüsse hinaus als Vorschüsse auf die zu regelnden Überweisungen oder außerordentlichen Zuschüsse aus Staatsmitteln flüssig gemacht worden oder

2. den Ländern aus ohne Ermächtigung der Staatsregierung eingehobenen Transportabgaben jeder Art zugeflossen sind.

§ 3.

Die Dotationen und außerordentlichen Zuschüsse an Kärnten für das Jahr 1920 werden mit den in § 1, Absatz 1 und § 2, Absatz 1 angeführten Beträgen nur dann flüssig gemacht, wenn die in Artikel 49 des Friedensvertrages von Saint Germain angeordnete Volksabstimmung der Einwohner des Gebietes von Klagenfurt in beiden Zonen dieses Gebietes zugunsten der Republik Österreich entscheidet. Fällt aber auf Grund dieser Volksabstimmung die erste südliche Zone nicht an Österreich, so beträgt die Dotation nur 2,217.500 K., der außerordentliche Zuschuß nur 8,870.000 K.; fällt auch die zweite nördliche Zone nicht an Österreich, so beträgt die Dotation nur 2,015.400 K., der außerordentliche Zuschuß nur 8,062.400 K.

§ 4.

(1) Die Dotationen und außerordentlichen Zuschüsse für das Jahr 1919 sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Gänze flüssig zu machen.

(2) Die Dotationen und außerordentlichen Zuschüsse für das Jahr 1920 sind in vier gleichen Teilbeträgen am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 1920 flüssig zu machen; der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, den für jedes Kalendervierteljahr entfallenden Betrag während dieses Vierteljahres schon vor seiner Fälligkeit als Vorschuß anzuweisen.

§ 5.

Eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zwecke der Bemessung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und der Berechnung von Beiträgen an solche, hat, solange die Landesgesetzgebung nichts gegenteiliges verfügt, nicht stattzufinden.

§ 6.

(1) Die in §§ 1 und 2 angeführten Dotationen und außerordentlichen Zuschüsse kommen nur jenen Ländern zu, in denen

1. eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zuschlags- und Beitragszwecke im Jahre 1920 nicht stattfindet;

2. Landesauflagen auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, von Bier und Wein im Jahre 1920 nicht eingehoben werden;

3. überhaupt für das Land, die Bezirke und Gemeinden im Lande keine neuartigen Zuschläge oder selbständigen Abgaben, das sind solche, die nicht bereits am 1. Jänner 1920 für die betreffende Kategorie von Körperschaften im Lande bestanden haben, ohne Zustimmung der Staatsregierung eingehoben werden;

4. Verkehrsbeschränkungen einschließlich der Einhebung von Transportabgaben jeder Art ohne Ermächtigung der Staatsregierung nicht verfügt oder insofern sie ohne eine solche Ermächtigung bereits verfügt worden sind, mit Wirkung vom 1. Jänner 1920, bis zu welchem Zeitpunkte sie gesetzmäßig gelten, durch Beschlüsse der Landesvertretungen außer Kraft gesetzt werden.

(2) Die Flüssigmachung der außerordentlichen Zuschüsse an die Gemeinde Wien ist an die Voraussetzung gebunden, daß

1. eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zuschlags- oder Beitragszwecke zugunsten der Gemeinde Wien im Jahre 1920 nicht stattfindet;

2. neuartige Zuschläge oder selbständige Abgaben, die nicht bereits am 1. Jänner 1920 in der Gemeinde bestanden haben, ohne Zustimmung der Staatsregierung nicht eingehoben werden.

(3) Wenn in einem Lande oder in der Gemeinde Wien die in Absatz 1 oder 2 aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt werden, verfallen die der betreffenden Körperschaft für beide Jahre ausgesetzten Dotationen und Zuschüsse zugunsten des Staatsschatzes und sind diesem, soweit sie bereits flüssig gemacht sein sollten, rückzubergüten.

§ 7.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

000130

Bemerkungen.

Die staatlichen Überweisungen an die Landesfonds haben erst allmählich jene Bedeutung erlangt, die sie gegenwärtig in den Landeshaushalten spielen. Ihrer Ausgangspunkt bilden die Überweisungen aus den direkten Steuern nach dem Finanzplane des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220; die Länder erhielten gegen Verzicht auf die Zuschläge zur Einkommensteuer einen Anteil am Ertrage der Personalsteuern. Es folgten auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, Überweisungen aus der erhöhten staatlichen Brauntweinsteuer gegen Verzicht der Länder auf die Landesbrauntweinsteuere. Das Überweisungs-gesetz vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, erhöhte beide Überweisungen anlässlich der Steigerung der staatlichen Einkommensteuer und der Brauntweinsteuer. Bei der Reform und Erhöhung der staatlichen Erbgeldsteuern im Jahre 1915 führte man zu diesen durch die kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 1/1916, einen Staatszuschlag ein, dessen Ertrag den autonomen Körperschaften gegen Verzicht auf die bisherigen Fondsbeiträge von Verlassenschaften überwiesen wird; die letztere Überweisung hat dadurch einen besonderen Charakter, daß sie nicht nur Ländern, sondern auch anderen Körperschaften zukommt, sie ist demnach ihre besonderen Wege gegangen und mit den übrigen Überweisungen nicht vereint worden.

Allen diesen Überweisungen war gemeinsam, daß sie die Partizipation der Länder am Ertrage bestimmter staatlicher Abgaben darstellten; gewisse Steuern wurden, da sie sich nach ihrer Technik für den Staat besser eigneten als für die autonomen Körperschaften und nur ihre einheitliche gleichmäßige Veranlagung im ganzen Staatsgebiet ihre volle Ausschöpfung zu gestatten schien, dem Staat überwiesen wieder heraus. Der Aufteilungs-schlüssel, nach dem der den Ländern in Form von Überweisungen wieder heraus. Der Aufteilungs-schlüssel, nach dem der den Ländern zusammen überlassene Ertragsanteil auf die einzelnen Länder aufgeteilt wurde, entsprach diesem Prinzip allerdings nicht genau; technische Schwierigkeiten der genauen Ermittlung des in den einzelnen Ländern aufgebrachtene Abgabebetrag und der Wunsch, die ärmeren Länder vorzugsweise zu berücksichtigen, führten zu gewissen Modifikationen, indem bei den Überweisungen aus den direkten Steuern die Aufteilung nach den Realsteuern, bei der Brauntweinsteuer nach einem veralteten Konsumschlüssel, seit 1914 unter teilweiser Berücksichtigung der Bevölkerungszahl, erfolgte.

Eine grundsätzliche Wandlung erfuhr das Überweisungsprinzip aber erst gelegentlich der Überweisungen aus der Biersteuer nach der kaiserlichen Verordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl. Nr. 270, die die Länder anlässlich der Erhöhung der staatlichen Biersteuer gegen Verzicht auf ihre Landesbieraufgaben erhielten. Das Motiv für ihre Einführung war ein ähnliches wie bei Regelung der früheren Überweisungen. Dazu kam aber das Bestreben, den Ländern zu helfen und ihnen über die finanziellen Schwierigkeiten, die der Rückgang des Bierkonsums bei der Bedeutung der Landesbieraufgaben für ihre Budgets vermehrte, hinwegzuhelfen. Die Länder bekamen feste Beträge, die dem Ertrage einer Landesbieraufgabe von 4 K für den Hektoliter bei nicht vermindertem Friedenskonsum entsprachen, zugewiesen, die nach dem Wortlaute des Gesetzes allerdings „aus dem Ertrage“ der staatlichen Biersteuer geleistet werden sollten. Tatsächlich hätte dieser ganze Ertrag dazu lange nicht hingereicht. Das letzte Überweisungs-gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, hat dann bei der rückwirkenden Regelung der Überweisungen für die Jahre 1917 und 1918 die Auffassung, daß es sich hier nicht mehr um die Überweisung von Ertragsanteilen aus der staatlichen Biersteuer, sondern um eine von diesem Ertrage unabhängige Dotation handelt, sanktioniert. Es hat überhaupt die bisherigen Überweisungen aus den direkten Steuern, der Brauntweinsteuer und der Biersteuer in feste, vom Ertrage staatlicher Abgaben unabhängige Dotationen umgewandelt.

Der Grund dieser Lösung von bestimmten Steuererträgen war die Rücksicht auf die Finanzlage der Länder. Hätte man die Überweisungen weiter vom Ertrage der Staatssteuern abhängig gemacht, so hätten die Überweisungen bei dem Besiegen der Bier- und Branntweinsteuer, das durch das Ansteigen der Realsteuern oder der Einkommensteuer nicht ausgeglichen wurde, versagt. Ein innerer Zusammenhang mit den bisherigen Überweisungen wurde jedoch insofern aufrechterhalten, als diese Dotationen, die man auch weiterhin als Überweisungen bezeichnete, in jener Höhe festgesetzt wurden, die sich bei der den Ländern günstigsten Auslegung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für das Jahr 1917 ergeben hätte; es blieb sonach auch der Verteilungsmaßstab, in dem die Leistung an Realsteuern, der Bier- und Branntweinconsum und die Bevölkerungszahl berücksichtigt waren, aufrecht. Diese Regelung galt rückwirkend für die Jahre 1917 und 1918 (§ 1 des angeführten Gesetzes).

Durch das gleiche Gesetz wurde der Staatssekretär für Finanzen auch ermächtigt, den Ländern im Jahre 1919 Vorschüsse auf die Überweisungen höchstens im Ausmaße der für die beiden Vorjahre festgesetzten Beträge anzuweisen (§ 2 des angeführten Gesetzes). Ferner traten vom Zeitpunkte der Wirksamkeit der neuen staatlichen Weinbesteuerung auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 125, das ist mit 1. Mai 1919, an Stelle der bestehenden Landesabgaben von Wein und Landesweinverzehrungssteuerzuschläge Überweisungen aus der Weinsteuer, die den Ländern einen vollen Ersatz für den mit der Aufhebung der selbständigen Besteuerung des Weines verbundenen Einnahmenentgang bieten sollten (§ 4 des angeführten Gesetzes).

Die Billigmachung aller dieser Überweisungen war an die Voraussetzung geknüpft, daß eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zuschlags- und Beitragszwecke nicht stattfindet und Landesauslagen auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Wein nicht zur Einhebung gelangen (§§ 2 und 4 des angeführten Gesetzes).

Eine endgültige Regelung der Überweisungen für das Jahr 1919, die im Zeitpunkte der Erlassung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, vor allem wegen der Unbestimmtheit der Staatsgrenzen und der Unmöglichkeit, die nächste wirtschaftliche Entwicklung zu überblicken, nicht erfolgen konnte, ist noch ausständig. Diese Hindernisse für eine endgültige Regelung dauern allerdings auch gegenwärtig teilweise noch an. Insbesondere läßt sich noch immer nicht überblicken, welche Folgen der mittlerweile erfolgte Friedensschluß für die Staatsfinanzen und die mit diesen in engem Zusammenhange stehenden Finanzen der Selbstverwaltungskörper haben wird. Aber auch die Staatsgrenzen sind insofern noch nicht endgültig festgelegt, als das Feinzenland tatsächlich noch nicht in den Staat eingegliedert ist und für Teile Kärntens eine Volksabstimmung über die künftige staatliche Zugehörigkeit zu Österreich oder zu dem jugoslawischen Staat entscheiden soll, deren Ergebnisse erst in einiger Zeit vorliegen werden.

Nichtsdestoweniger glaubt die Staatsregierung mit einer endgültigen Regelung der staatlichen Zuwendungen für das Jahr 1919 und daran anschließend für das Jahr 1920 nicht länger zögern zu dürfen. Die Berücksichtigung des Feinzenlandes muß allerdings der Zukunft vorbehalten bleiben, aber auf die noch ungeklärte Staatsgrenze in Kärnten kann bei der Festlegung der gesetzlichen Bestimmungen unschwer Rücksicht genommen werden.

Der Grund, weshalb eine rasche endgültige Regelung notwendig erscheint, ist die außerordentliche Verschlechterung in der Finanzlage der Länder, die sich seit Ablauf des Jahres 1918 ergeben hat.

Die große Steigerung der Abgänge in den Landeshaushalten ist vor allem auf die ununterbrochen steigenden Ansprüche der Landesangestellten und Lehrer sowie auf die Verteuerung im Betriebe der verschiedenen Landesanstalten zurückzuführen, die wieder mit der allgemeinen Geldentwertung und Teuerung zusammenhängen.

Die staatlichen Zuwendungen an die Landesfonds haben sich allerdings schon bisher nicht auf die „Überweisungen“ beschränkt. In steigendem Maße ist der Staat dazu gedrängt worden, den Ländern auf jenem Gebiete, das seit jeher die Landeshaushalte vor allem belastet hat, bei der Befreiung der Personalauswendungen für die Volksschulen hilfreich beizuspringen. Die Staatszuschüsse für die Teuerungszulagen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen öffentlicher Volks- und Bürgerschulen und deren Hinterbliebene, die staatlichen Anschaffungsbeiträge und die staatlichen Übergangsbeiträge an das Lehrpersonal stellen staatliche Spezialdotationen für einen nach der geltenden Lastenverteilung den Ländern überlassenen Aufwandszweig dar; sie werden für das Jahr 1919 den Betrag von annähernd 75 Millionen Kronen ausmachen.

Die Staatsregierung hat sich aber der Erkenntnis nicht verschlossen, daß auch damit das Auslangen nicht zu finden ist; sie beantragt daher, den Ländern neben den bisherigen Überweisungen, die nunmehr, da sie vom Ertrage bestimmter staatlicher Steuern unabhängig sind, die finanztechnisch richtigere Bezeichnung „Dotationen“ erhalten sollen, auch noch mit Rücksicht auf das durch die außerordentlichen

Zeitereignisse gestörte Gleichgewicht in den Landeshaushalten für das Jahr 1919 außerordentliche Zuschüsse in der doppelten, für das Jahr 1920 in der vierfachen Höhe der Dotationen zu gewähren. In formeller Beziehung wurde die bereits durch das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, im wesentlichen vollzogene Vereinheitlichung vollkommen durchgeführt, indem auch die — ohnedies mit festen Beträgen normierten — Weinsteuereüberweisungen sowohl in die Dotationen wie in die Zuschüsse einbezogen wurden.

Außerdem ergibt sich die Notwendigkeit einer besonderen Vorsorge für die Gemeinde Wien, deren Finanzen durch die außerordentlichen Verhältnisse besonders schwer in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Es sollen darum auch der Gemeinde Wien außerordentliche Zuschüsse in der doppelten, beziehungsweise vierfachen Höhe ihres bisherigen Anteiles an den Überweisungen des Landes Niederösterreich zukommen.

Der Gesamtaufwand, der sich aus der Neuregelung der Länderdotationen und Zuschüsse für den Staat ergibt, beträgt für das Jahr 1919 1691 Millionen Kronen und somit um 1151 Millionen Kronen mehr, als sich nach dem Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, unter Berücksichtigung der neuen Staatsgrenzen ergeben hätte. Für das Jahr 1920 erreicht der Gesamtaufwand je nach dem Ergebnis der Volksabstimmungen in Kärnten 2832 bis 2874 Millionen Kronen, was — wie ein Vergleich mit den im Staatsvoranschlag für das Jahr 1919/20 angenommenen Ansätzen zeigt — etwa dem Zweieinhalbfachen des Ertrages der Einkommensteuer oder der Realsteuern entspricht. Unter Hinzurechnung der außerordentlichen Zuschüsse für Wien erhöht sich dieser Gesamtaufwand für das Jahr 1919 auf 2111 Millionen Kronen, für das Jahr 1920 auf 3672 bis 3714 Millionen Kronen.

Die vorgeschlagene Regelung trägt schon nach ihrer Befristung nicht den Charakter einer Dauermaßnahme. Eine solche wäre auch verfehlt in einer Zeit, in der alles politisch und ökonomisch in Fluss ist, die neue Verfassung nicht fertig, die finanzielle Entwicklung in keiner Weise überschaubar ist. Erst wenn auf Grund einer neuen Verfassung die Ausgabskompetenzen des Staates und der Länder und deren gegenseitige Beziehung neu geregelt sein werden, wenn ferner bei beginnender Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse die finanzielle Lage eine gefestigtere sein wird, wird ein Neuaufbau des gesamten Finanzsystems möglich sein.

Die Auseinanderlegung des Staates mit den Ländern über die Steuerkompetenz auf einzelnen Abgabengebieten könnte schon in einem naheliegenden Zeitpunkt im Zusammenhange mit der Verfassungsreform erfolgen. Wie sehr die Staatsregierung solche Auseinandersetzungen, wenn sie einer rationellen Steuerpolitik nicht zuwiderlaufen, fördert, beweist der gleichzeitig eingebrachte Entwurf eines Gemeindeüberweisungsgesetzes. In dem angeedeuteten späteren Zeitpunkt aber wird es jedenfalls erst möglich sein, zu erkennen und sich darüber zu entscheiden, ob und inwieweit der in der Öffentlichkeit wiederholt geäußerten weitgehenden Auseinanderlegung des Abgabensystems entsprochen werden kann, bei der Staat, Länder und Gemeinden nur ihre besonderen, mit gleichen Abgaben anderer Körperschaften nicht konkurrierenden Abgaben erhalten und mit diesen bei der Bestreitung der ihnen zugewiesenen Verwaltungszweige das Auslangen finden sollen. Gegen diese Möglichkeit spricht die dabei auftauchende Schwierigkeit, dem Finanzbedarf aller Körperschaften annähernd gleichmäßig gerecht zu werden. Wenn eine solche vollständige Scheidung daher nicht möglich ist, muß entschieden werden, welche Abgaben Staat, Land und Gemeinden gemeinsam zukommen sollen und in welcher Form das geschehen soll. Es können von einer durch den Staat eingehobenen Steuer Zuschläge zugunsten der anderen Körperschaften eingehoben oder dieselbe Steuerquelle durch nebeneinander bestehende Abgaben aller drei Kategorien getroffen werden. Man kann aber auch nach einem im Auslande — unabhängig von den staatsrechtlichen Zusammenhängen, sondern rein aus Gründen der abgabentechnischen Zweckmäßigkeit — immer verbreiteteren Vorgang bestimmte Abgaben zwecks besserer und gleichmäßigerer Ausnutzung dem Staat allein überlassen, ihren Ertrag aber auch den autonomen Körperschaften nutzbar machen, sei es durch Beteiligung an ihrem Ertrag, sei es durch Beteiligung des Staates an bestimmten Aufwandszweigen der autonomen Haushalte, an denen neben dem Landes- oder Gemeindeinteresse auch ein allgemeines staatliches Interesse besteht. Notwendig ist es, eine Konstruktion zu finden, die es ermöglicht, das Abgabensystem so auszunützen, daß es die zur Deckung der dem Staate jedenfalls verbleibenden internationalen und inneren Schuldverpflichtungen, aber auch die für die gewaltigen Bedürfnisse der anderen öffentlichen Körperschaften erforderlichen hohen Beträge bei möglichst geringer Beeinträchtigung des privaten Wirtschaftslebens liefert.

Wenn die Staatsregierung aus diesen Erwägungen vorschlägt, vorläufig an dem Dotationsprinzip festzuhalten, zugleich aber die Dotationen bei verschlechterter Finanzlage der Länder entsprechend zu erhöhen, so muß sie andererseits diese Dotationen an die Bedingung knüpfen, daß für die kurze Dauer dieser provisorischen Regelung auch von Seiten der Länder nicht einseitig und willkürlich unter Benützung gewisser bestehender oder vermeintlicher Lücken der Verfassung in das bestehende Wirtschafts- und Finanzsystem

eingegriffen wird. Die Einführung neuer Steuern in den einzelnen Ländern wird, solange sie eine einheitliche Wirtschafts- und Steuerpolitik nicht gefährden, von der Staatsregierung nicht gehemmt, vielmehr in jeder Beziehung gefördert werden. Soweit neue Abgaben aber eine solche Gefährdung mit sich bringen könnten, werden die Länder im allgemeinen Interesse, das auch das ihre ist, unter Hintanzsetzung eines vermeintlichen augenblicklichen Sondervorteiles auf ihre Einführung und, wo dies ohne Zustimmung der Regierung geschehen ist, soweit es sich um mit Verkehrsbeschränkungen verbundene Abgaben handelt, auf die Beibehaltung solcher Abgaben und aller ohne Zustimmung der Regierung dem Verkehr auferlegten Beschränkungen verzichten müssen.

Zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

§ 1 regelt die Höhe der Dotationen für jedes der beiden Jahre 1919 und 1920. Die Beträge ergeben sich aus den in den §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, angeführten auf Grund folgender Berechnungen: Zunächst mußte auf die Veränderungen Rücksicht genommen werden, die sich im Umfang einzelner Länder (Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Tirol) durch den Friedensvertrag ergeben haben. Es ist zwar, solange die Staatsgrenze in der Natur nicht endgültig festgelegt ist, nicht möglich, den Grenzzug vollkommen genau zu bestimmen, immerhin konnte er aber derartig festgesetzt werden, daß über die Zugehörigkeit größerer Wohnplätze im allgemeinen kein Zweifel übrig blieb. Dieser Aufgabe hat sich die Statistische Zentralkommission unterzogen, deren Angaben

Übersicht I.

Es lag nahe, die diesen Ländern zu gewährenden Dotationen im Verhältnisse der Bevölkerungszahl zu kürzen, so wie dies § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, für die Vorschüsse auf die Überweisungen des Jahres 1919 vorsieht. Es läßt sich aber nicht bestreiten, daß darin eine gewisse Härte gelegen gewesen wäre. Obwohl die finanzielle Belastung der in ihrem Gebietsumfang verkleinerten Länder gewiß in mancher Hinsicht eine geringere geworden ist, zumal es gerade die wirtschaftlich minder kräftigen Landesteile waren, die Österreich verloren gegangen sind, ergeben sich doch in diesen Ländern aus der Zerreißung enger wirtschaftlicher Zusammenhänge und der Unmöglichkeit, den unverhältnismäßig groß gewordenen stark zentralisierten Landesverwaltungsapparat zu verkleinern, große Schwierigkeiten, die eine Berücksichtigung verdienen. Es wurde daher der Vorgang gewählt, daß zwar zunächst eine Verkürzung nach der Bevölkerungszahl vorgenommen, dann aber die so errechnete Dotation um einen Zuschlag vergrößert wurde, der verhältnismäßig um so höher gewählt wurde, je kleiner der bei Österreich verbliebene Teil der Bevölkerung von jener der ehemaligen Kronländer ist.

Die Kürzung wurde für das Jahr 1919 bei Steiermark, Tirol und bei Kärnten hinsichtlich des schon jetzt Italien oder dem südslawischen Staat zugefallenen Gebietes und der südlichen Abstimmungszone vorgenommen, da diese Gebiete während des Jahres 1919 immer oder nahezu immer vom Feind besetzt und somit der österreichischen Verwaltung entzogen waren. Hingegen konnte die Abtretung einzelner Gebiete Niederösterreichs an die tschecho-slowakische Republik unberücksichtigt bleiben, da diese Gebiete während des Jahres 1919 noch fast ausschließlich unter österreichischer Verwaltung standen. Für das Jahr 1920 mußte die Kürzung auch auf die an die tschecho-slowakische Republik gefallenen Gebiete Niederösterreichs ausgedehnt und überdies — in § 3 — auf einen allfälligen ungünstigen Ausgang der Volksabstimmung in den beiden Zonen des Klagenfurter Beckens Rücksicht genommen werden.

Die Berechnungen ergeben, daß von der Bevölkerung des Kronlandes Tirol nur rund ein Drittel, von jener des Kronlandes Steiermark nur rund zwei Drittel, von jener Kärntens im Falle eines ungünstigen Ausganges der Volksabstimmung in beiden Zonen nur rund drei Fünftel, im Falle eines ungünstigen Ausganges in der südlichen Zone allein nur rund drei Viertel bei Österreich verbleiben. Im Falle eines günstigen Ausganges in beiden Abstimmungszone in Kärnten sowie in Niederösterreich ist der Bevölkerungsverlust nur ein verschwindend kleiner. Es wurde daher die auf Grund der Kürzung errechnete Dotation für das Jahr 1919 bei Tirol um 50 vom Hundert, bei Steiermark um 25 vom Hundert, bei Kärnten um 15 vom Hundert erhöht. Für das Jahr 1920 wurde sie bei Tirol und Steiermark im gleichen Ausmaß erhöht. Bei Kärnten geht § 2 ohnedies von der Annahme eines günstigen Ausganges der Volksabstimmung in beiden Abstimmungszone aus, so daß die Zurechnung eines Zuschlages unterbleiben konnte. Hingegen wurden in § 3 die für den Fall eines ungünstigen Ausganges der Volksabstimmung in der südlichen oder in beiden Abstimmungszone errechneten Dotationen um 15, beziehungsweise 30 vom Hundert erhöht. Bei Niederösterreich und bei Kärnten im Falle eines günstigen Ausganges der Volksabstimmung in beiden Abstimmungszone konnte im Hinblick auf die in diesem Falle geringfügigen Bevölkerungsverluste von einem besonderen Zuschlage abgesehen werden.

Die gleichen Berechnungen wurden bezüglich der Beträge durchgeführt, die nach § 4 des angeführten Gesetzes an Weinsteuerverweigungen entfallen sollten. Es wurden dabei sowohl die auf die

einzelnen Länder von der Pauschalsumme von 36 Millionen Kronen entfallenden Teilbeträge berücksichtigt, als auch die Aufzahlungen für jene Länder, in denen sich im Jahre 1918 aus der Landesweinbesteuerung ein Mehrertrag gegenüber diesen Teilbeträgen ergeben hat. Selbstverständlich konnten für das Jahr 1919 diese Weinsteuerüberweisungen nur vom Wirksamkeitsbeginn des Weinsteuergesetzes, das ist vom 1. Mai 1919 an, also mit zwei Dritteln der vollen Jahresbeträge berücksichtigt werden.

Von den so für das Jahr 1919 festgesetzten Dotationen sind nach Absatz 2 alle jene Beträge abzuführen, die auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, vorschussweise flüssig gemacht worden sind. überflüssigen
II und III.

§ 2 setzt die außerordentlichen Zuschüsse für das Jahr 1919 in der doppelten, für das Jahr 1920 in der vierfachen Höhe der nach § 1 für jedes Land und Kalenderjahr entfallenden Dotationsbeträge fest. Der Gemeinde Wien sind auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem Lande Niederösterreich bisher gewisse Anteile von den diesem Lande zukommenden Überweisungen zugeslossen. Sie wurden je mit der Hälfte bei den ehemaligen Überweisungen aus den direkten Steuern und aus der Branntweinsteuer bemessen, bei den Biersteuerüberweisungen aber nach dem Verhältnis des Bierverbrauches in Wien und in Niederösterreich außerhalb Wiens im Jahre 1913 berechnet. Auf dieser Grundlage ergab sich für 1919 eine Gesamtüberweisung an Wien in der Höhe von 20,990.795 K. Das Doppelte, beziehungsweise Vierfache dieses Betrages soll nach oben aufgerundet Wien nunmehr als außerordentlicher Zuschuß für die Jahre 1919, beziehungsweise 1920 flüssiggemacht werden. Selbstverständlich wird Wien außerdem seinen Anteil an den Niederösterreich nach § 1 zukommenden Dotationen im bisherigen Umfang von seiten des Landes beanspruchen können, wogegen die nach § 2 entfallenden außerordentlichen Zuschüsse des Landes diesem aber unverkürzt verbleiben müssen. Von diesen außerordentlichen Zuschüssen für das Jahr 1919 und allenfalls für 1920 sollen auf Rechnung der durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu treffenden Neuregelung gewährte Vorschüsse, ferner jene Beträge abgezogen werden, die den Ländern aus ohne Ermächtigung der Staatsregierung eingehobenen Transportabgaben zugeslossen sind.

§ 3 regelt die im Falle eines ungünstigen Ausgangs der Volksabstimmungen im Klagenfurter Gebiet vorzunehmenden Kürzungen der Kärnten nach §§ 1 und 2 für das Jahr 1920 zukommenden Dotationen und außerordentlichen Zuschüsse.

§ 4 regelt die Fälligkeit der Dotationen und außerordentlichen Zuschüsse für die beiden Jahre und ermächtigt den Staatssekretär für Finanzen, den Ländern im Jahre 1920 schon vor Fälligkeit der einzelnen Teilbeträge Vorschüsse zu gewähren.

§§ 5 und 6 halten zunächst die bisherigen Voraussetzungen für die Gewährung von Überweisungen aufrecht, wonach die Einkommensteuer zuschlagsfrei zu bleiben hat und eine Einhebung von Landesauslagen von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Wein nicht stattfinden darf und dehnen sie auch auf die Gewährung der außerordentlichen Zuschüsse aus. Neu hinzugetreten sind die Bedingungen des § 5, Absatz 1, Punkte 3 und 4, die auf dem am Schlusse des allgemeinen Teiles dieser Bemerkungen ausgesprochenen Gedanken beruhen. Die verschiedenen Voraussetzungen finden auch auf die Flüssigmachung der außerordentlichen Zuschüsse an Wien entsprechende Anwendung. Die Staatsregierung muß im Interesse der Erhaltung des einheitlichen Wirtschaftskörpers und der Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebietes auf die Beseitigung gewisser, seitens einzelner Länder ohne Zustimmung der Staatsregierung getroffener Maßnahmen das größte Gewicht legen. Sie begnügt sich dabei, die Aufhebung dieser Transportabgaben nur für die Zeit vom 1. Jänner 1920 an zu verlangen, wogegen die Einhebung dieser Abgaben während des Jahres 1919 nachträglich genehmigt wird.

Übersicht I: Darstellung der für die Berechnung der Vändersotationen maßgebenden Einkommensgaben.

1	2	3	4	5	6
	Vänder (Stiere)	Einkommenszahl der ehemaligen österreichischen Kronländer	Einkommenszahl der Vänder innerhalb des Staates Deutschösterreich nach dem Gesetz vom 22. November 1918	Einkommenszahl der Vänder innerhalb des Staates Österreich nach dem Friedensvertrag	Einkommenszahl der nach dem Friedensvertrag nicht an Österreich gehörigen Landes- teile und der Abstammungs- gebiete
1.	Niederösterreich	3.531.678	3.531.678	3.510.833	20.845
2.	Oberösterreich	853.006	853.006	853.006	—
3.	Salzburg	214.737	214.737	214.737	—
4.	Steiermark	1.444.157	1.139.462	953.477	490.680
5.	Kärnten	396.228	396.461*)	240.531	—
	Nördliches Abstammungsgebiet	—	—	—	58.610
	Südliches Abstammungsgebiet	—	—	—	72.138
6.	Sügoilawitisches und italienisches Staats- gebiet	—	—	—	24.949
6.	Frioul	946.610	583.926	304.713	641.897
7.	Bergortberg	145.408	145.408	145.408	—
	Zusammen	7.531.824	6.864.678	6.222.705	1.309.119

*) Mit der Krainer Gemeinde Szeibentfeld.

Übersicht II: Berechnung der Dotationen und außerordentlichen Zuschüsse an die Länder für das Jahr 1919.

1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11	12
								gleichmäßig	aufgerundet			
Länder (Gebiete)	Einwohnerzahl der während des Jahres 1919 ganz oder überwiegend durch Österreich verwalteten Länder oder Landessteile	Überweisungen nach § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Nr. 116, für die ehemaligen Kronländer	Von den Überweisungen in Spalte 4 entfallen verhältnismäßig auf die in Spalte 3 angeführten Länder oder Landessteile	Überweisungen nach § 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Nr. 116, für die im Gesetz vom 22. November 1918 beanpruchten Länder oder Landessteile *)	Von den Überweisungen in Spalte 6 entfallen verhältnismäßig auf die in Spalte 3 angeführten Länder oder Landessteile	Zwei Drittel der in Spalte 7 angeführten Überweisungen betragen:	Die Summe der in Spalte 5 und Spalte 8 angeführten Überweisungsbeträge ergibt Dotationen:	Die Summe der in Spalte 5 und Spalte 8 angeführten Überweisungsbeträge ergibt	Die Summe der in Spalte 5 und Spalte 8 angeführten Überweisungsbeträge ergibt	Mit einem Zuschlag von 25% bei Steiermark, 15% bei Kärnten und 50% bei Tirol ergeben sich folgende Dotationen:	Die Verdoppelung der in Spalte 11 angeführten Überweisungsbeträge ergibt Zuschüsse zu den Dotationen:	
1	Niederösterreich	3.531.678	34.778.530	34.778.530	1.225.379	1.225.379	816.919	35.595.449	35.595.500	35.595.500	35.595.500	71.191.000
2	Oberösterreich	853.006	6.204.500	6.204.500	295.965	295.965	197.310	6.401.810	6.401.900	6.401.900	6.401.900	12.803.800
3	Salzburg	214.737	2.456.130	2.456.130	74.507	74.507	49.671	2.505.801	2.505.900	2.505.900	2.505.900	5.011.800
4	Steiermark	953.477	7.546.820	4.982.643	1.166.582	976.170	650.780	5.633.423	5.633.500	5.633.500	7.041.900	14.083.800
5	Kärnten	240.531	2.383.440	1.446.872	170.503	103.443	68.962	1.885.196	1.885.200	1.885.200	2.168.000	4.336.000
6	Nördliches Mährenmurrgebiet	58.610		352.558		25.206	16.804					
6	Tirol	304.713	3.445.180	1.109.000	504.581	263.308	175.539	1.284.539	1.284.600	1.284.600	1.926.900	3.853.800
7	Bozen	145.408	676.310	676.310	77.852	77.852	51.901	728.211	728.300	728.300	728.300	1.456.600
	Zusammen	6.302.160	57.490.910	52.006.543	3.515.369	3.041.830	2.027.886	54.034.429	54.034.900	54.034.900	56.368.400	112.736.800

*) Diese Überweisungen bestehen bei Nieder- und Oberösterreich sowie Salzburg aus dem Anteil an der Pauschsumme, bei den übrigen Ländern aus diesen Anteilen und den sich aus dem tatsächlichen Ertrag der Landesweinsteuer ergebenden Aufschlägen.

Übersicht III: Berechnung der Dotationen und außerordentlichen Zuschüsse an die Länder für das Jahr 1920.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	Länder (Gebiete)	Einnahmevermehrungen in Zahl der Länder innerhalb des Staatsgebietes der Abrechnungsgebiete	Überwertungen nach § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Nr. 116, für die eigenartigen Kronländer	Von den Überwertungen in Spalte 4 entfallen verhältnismäßig auf die in Spalte 3 angegebenen Länder oder Landbestteile	Überwertungen nach § 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Nr. 116, für die im Gesetz vom 22. September 1918 benannten Länder oder Landbestteile *)	Von den Überwertungen in Spalte 6 entfallen verhältnismäßig auf die in Spalte 3 angegebenen Länder oder Landbestteile	Die Summe der in Spalte 5 und Spalte 7 angeführten überwertungsbedingten Dotationen	aufgewandt	ausgewendet	Mit einem Zuschlag von 25 Prozent bei Ertreuermarkt und 50 Prozent bei Ertreuermarkt ergeben sich folgende Dotationen	Die Berechnung der in Spalte 10 angeführten überwertungsbedingten Zuschüsse an den Dotationen
1	Niederösterreich	3,510,833	34,778,530	34,573,257	1,225,379	1,218,146	35,791,403	35,791,500	35,791,500	143,166,000	
2	Oberösterreich	853,006	6,204,500	6,204,500	295,965	295,965	6,500,465	6,500,500	6,500,500	26,002,000	
3	Salzburg	214,737	2,456,130	2,456,130	74,507	74,507	2,530,637	2,530,700	2,530,700	10,122,800	
4	Steiermark	953,477	7,546,820	4,982,643	1,166,582	976,170	5,958,813	5,958,900	7,448,700	29,794,800	
5	Tirol	240,531	2,383,440	1,446,872	170,503	163,443	1,550,315	1,550,400	1,550,400	6,201,600	
	Städtisches Abrechnungsgebiet	58,610		352,558		25,206	377,764	377,800	377,800	1,511,200	
	Städtisches Abrechnungsgebiet	72,138		433,933		31,024	464,957	465,000	465,000	1,860,000	
6	Tirol	304,713	3,445,180	1,109,000	504,581	263,308	1,372,308	1,372,400	2,058,600	8,231,400	
7	Karnten	145,408	676,310	676,310	77,852	77,852	754,162	754,200	754,200	3,016,800	
	Zusammen	6,353,453	57,490,910	52,235,203	3,515,369	3,065,621	55,300,824	55,301,400	57,477,400	229,909,600	

*) Vgl. Nummerung bei Übersicht II.

ad 1e.)
Gesetz

vom, St. G. Bl. Nr.

über

die Überweisung eines Teilertrages der Hauszinssteuer sowie der Erträgnisse der Linienerziehungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages und Fleischsteuer an die Gemeinden (Gemeindeüberweisungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Überweisung eines Teilertrages der Hauszinssteuer.

§ 1.

(1) Den Gemeinden Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck wird mit Rückwirkung vom zweiten Halbjahre 1919 an ein Teil der von den in diesen Gemeinden gelegenen Gebäuden eingehobenen Hauszinssteuer überwiesen.

(2) Diese Überweisung erfolgt vom Jahre 1920 an von dem nach Abzug der Abschreibungen und Rückvergütungen verbleibenden jährlichen Reinertrage der Hauszinssteuer mit folgenden Anteilen:

1. 40 Prozent vom Reinertrage der Hauszinssteuer von allen in voller Steuerverpflicht stehenden Gebäuden in Wien, Linz, Salzburg, Graz und Klagenfurt;

2. 50 Prozent vom Reinertrage der Hauszinssteuer von den gleichen Gebäuden in Innsbruck;

3. 20 Prozent vom Reinertrage der sogenannten fünfprozentigen Steuer und der auf fünf Prozent ermäßigten Hauszinssteuer von den aus dem Titel der Bauführung steuerbegünstigten Gebäuden in allen in Absatz 1 angeführten Gemeinden.

(3) Für das Jahr 1919 wird die Hälfte der nach Absatz 2 entfallenden Beträge überwiesen.

§ 2.

(1) Die Überweisung erfolgt für jedes Kalenderjahr (Steuerjahr) spätestens am 30. Juni des



pag. 1-10
000139

101

nächstfolgenden Jahres auf Grund einer vorläufigen Abrechnung. Berichtigungen werden bei der nächstjährigen Abrechnung durchgeführt.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, schon vor dem Abrechnungstermine (Absatz 1) Vorschüsse auf die Überweisungen des vergangenen Jahres in angemessener Höhe anzuweisen.

Artikel II.

Überweisung der Erträgnisse der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages und der Fleischsteuer.

§ 1.

Der Ertrag der staatlichen Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages in Wien, Linz und Graz wird vom zweiten Halbjahre 1919 beginnend diesen Gemeinden für die Zeit bis Ende des Jahres 1923 überwiesen.

§ 2.

(1) Der Gemeinde Wien wird vom Jahre 1920 an der ganze, nach Abzug der Rückvergütungen und der aus der Einhebung durch die staatlichen Organe erwachsenden Verwaltungsauslagen verbleibende Reinertrag für jedes Kalenderjahr, für das Jahr 1919 die Hälfte dieses Reinertrages, spätestens am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres flüssig gemacht. Die Überweisung erfolgt auf Grund einer vorläufigen Abrechnung. Berichtigungen werden im folgenden Jahre durchgeführt.

(2) Zugunsten der Gemeinden Linz und Graz verzichtet der Staat vom Jahre 1920 an auf den ganzen, für das Jahr 1919 auf den halben ihm aus den mit diesen Gemeinden abgeschlossenen Pachtverträgen zustehenden Pachtschilling, jedoch hinsichtlich der Gemeinde Linz mit der Einschränkung, daß dem Staate die vollen Einnahmen aus der Wassermaut verbleiben. Nach Ablauf der geltenden Pachtverträge wird den genannten Gemeinden die Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages ohne Pachtschilling, im übrigen aber unter den bisherigen Pachtbedingungen und mit der für die Gemeinde Linz geltenden Verpflichtung überlassen, die vollen Einnahmen aus der Wassermaut an den Staat abzuführen.

(3) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, der Gemeinde Wien schon vor dem Abrechnungstermine (Absatz 1) Vorschüsse auf die Überweisung des vergangenen Jahres in angemessener Höhe anzuweisen.

§ 3.

(1) Der jährliche Reinertrag der Fleischsteuer (Gesetz vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60) wird den Gemeinden für die Jahre 1920 bis einschließlich 1923 zur Gänze, für das Jahr 1919 zur Hälfte überwiesen.

(2) Erstreckt sich ein Abfindungs- oder Pachtbezirk auf mehrere Gemeinden oder Teile von Gemeinden, so teilt die Finanzbehörde erster Instanz den Reinertrag auf die beteiligten Gemeinden nach billigem Ermessen auf; gegen ihre Entscheidung ist der Rekurs an die Finanzlandesdirektion zulässig.

(3) Die Überweisung erfolgt mit Vorbehalt der Jahresabrechnung vierteljährig, für das Jahr 1919 mit Ende Februar 1920, die Jahresabrechnung spätestens bis zum 30. Juni des nächstfolgenden Jahres. Berichtigungen der Jahresabrechnung können bei einer der folgenden vorläufigen vierteljährigen Überweisungen durchgeführt werden.

Artikel III.

Verfall der Überweisungen.

(1) Werden in der Zeit nach dem 1. Jänner 1920 bis zum Ende des Jahres 1923 in einer Gemeinde neuartige, am 1. Jänner 1920 in der betreffenden Gemeinde noch nicht bestehende Gemeindezuschläge oder Abgaben ohne Zustimmung der Staatsregierung erhoben, so verfallen die gesamten in diesem Gesetz geregelten Überweisungen an die betreffende Gemeinde zugunsten des Staatsschatzes und sind, soweit sie bereits flüssig gemacht worden sind, unter Haftung des Landes zurückzuersehen.

Artikel IV.

Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Für die Dauer dieser Wirksamkeit treten das Gesetz vom 4. November 1896, R. G. Bl. Nr. 224, wegen Beteiligung der Gemeinde Wien aus dem Ertrage der Linienverzehrungssteuer und des Biersteuerzuschlages, beziehungsweise der § 29 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 125, über die Weinsteuer außer Anwendung.

(3) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Bemerkungen.

Die durch den Krieg und den unglücklichen Friedensschluß verurachten außerordentlichen Verhältnisse haben auch in den Haushalten der meisten Gemeinden empfindliche Störungen des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben mit sich gebracht. In ganz besonders hohem Maße zeigen sich diese Erscheinungen aber in den Haushalten der größeren Gemeinden, die über einen großen Stand von Angestellten verfügen, bedeutende Gemeindebetriebe führen und somit unter den Wirkungen der allgemeinen Geldentwertung infolge der erhöhten Kosten für Angestelltenbezüge und Betriebsmittel besonders zu leiden haben.

Die Staatsregierung hat einzelnen durch die Kriegsereignisse besonders geschädigten Gemeinden zum teilweisen Ersatz von Kriegschäden unmittelbare Hilfe geleistet. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen allen Gemeinden, insbesondere aber den größeren Gemeinden neue Einnahmequellen erschlossen werden. Dies soll durch Überweisung des sich aus dem höheren Steuerfuß ergebenden Mehrertrages der Hauszinssteuer in den sogenannten „Verzeichnissorten“, des Ertrages der Linienverzehrungssteuer und der Fleischsteuer am flachen Lande geschehen. Mit dieser Art der Regelung sollen gleichzeitig gewisse Unebenheiten im staatlichen Steuersystem beseitigt werden.

1. Die Überweisung eines Teilertrages der Hauszinssteuer.

Die Hauszinssteuer wird in den in Beilage A zur Gebäudesteuernovelle vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, angeführten Gemeinden Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck, den sogenannten „Verzeichnissorten“, mit einem wesentlich höheren Nettosteuerfuß eingehoben, als in den übrigen Gemeinden. Die Differenz setzt sich aus dem höheren (Brutto-) Steuerfuß und dem geringeren Abzug für Erhaltungskosten (Erhaltungsprozent) zusammen. Daraus ergibt sich eine Mehrbelastung der Bevölkerung dieser Gemeinden aus dem Titel der staatlichen Gebäudebesteuerung. Diese geschichtlich überkommene Ungleichheit steht zwar mit dem Grundsatz einer gleichmäßigen Belastung innerhalb des ganzen Staatsgebietes nicht im Einklang. Dennoch könnte bei den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen an eine Beseitigung dieses eingelebten Zustandes nicht gedacht werden, wenn sich dabei nicht Gelegenheit böte, gerade den größten und derzeit finanziell am ungünstigsten gestellten Gemeinden zu helfen. Durch die Bestimmungen des Artikels 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes soll nämlich diese Ungleichheit dadurch beseitigt werden, daß der Staat auf diesen Mehrertrag für sich verzichtet und ihn den genannten Gemeinden in Form einer entsprechenden Überweisung aus dem Ertrage der Hauszinssteuer überläßt. Auf diese Art wird die Herabsetzung der Steuer, die bei dem dringenden allgemeinen Steuerbedarf aller öffentlichen Körperschaften und der Ungewißheit, wenn sie zugute käme, unverantwortlich wäre, vermieden; der Ertrag des höheren Steuerfußes wird aber von nun an nicht dem Staate, sondern jener engeren Gebietskörperschaft zukommen, auf deren Gebiet sich die Belastung erstreckt, und auf diese Weise — ganz wie eine Gemeindeabgabe — der engeren Gesamtheit der Besteueren zufließen.

Den angeführten Gemeinden wird dadurch eine neue Einnahmequelle erschlossen, die schon jetzt nicht unergiebig ist. Für die Zukunft aber, in der mit einer wesentlichen Steigerung der derzeit in ihrer Entwicklung gehemmteten Mietzinse zu rechnen ist, eröffnet sie außerordentlich günstige Aussichten.

Der Auseinandersetzung zwischen Staat und Ländern über die Steuerquellen wird dadurch in keiner Weise vorgegriffen. Denn wenn es im Zuge einer solchen auch zur Überlassung der Realsteuern an die Länder kommt, so wäre der Ertrag jener Steuerfahrdifferenz als Landeseinnahme ebenso ungeeignet wie als Staatseinnahme. Aus diesem Grunde glaubte die Staatsregierung auch von der zeitlichen Befristung der vorgeschlagenen Überweisung absehen zu sollen.

Die Mehrbelastung des Gebäudebesitzes in den angeführten Gemeinden ist je nach dem Nettosteuerfuß, der auf die einzelnen Gruppen von hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden Anwendung findet, eine verschiedene. Es sind unter den Gebäuden folgende Gruppen zu unterscheiden:

1. Die nicht unter das Gesetz vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, fallenden sogenannten „alten“ Häuser;

2. die unter dieses Gesetz fallenden sogenannten „neuen“ Häuser, und zwar:

- a) die dem Tarife A unterliegenden Häuser (gewöhnliche Häuser),
- b) die dem Tarife B unterliegenden Häuser (Kleinwohnungshäuser),
- c) die dem Tarife C unterliegenden Häuser (Bauten der im § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, R. G. Bl. Nr. 242, über den Wohnungsfürsorgefonds angeführten juristischen Personen, sogenannte Genossenschaftshäuser).

3. Die unter das Gesetz vom 25. März 1880, R. G. Bl. Nr. 39, beziehungsweise § 4, Z. 2, lit. a, und § 28 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R. G. Bl. Nr. 242, fallenden, zeitlich steuerfreien, das heißt bloß der sogenannten „5prozentigen Steuer“ oder der auf fünf Prozent ermäßigten Hauszinssteuer unterliegenden Häuser.

Die Mehrbelastung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Steuerfuß, der von diesen Häusern tatsächlich eingehoben wird und jenem Steuerfuß, der von ihnen eingehoben werden würde, wenn sie nicht in einer der angeführten Gemeinden, sondern in einer anderen Gemeinde liegen würden. Hierbei ergibt sich auch noch die Notwendigkeit einer weiteren Unterscheidung zwischen Innsbruck einerseits und den übrigen angeführten Gemeinden andererseits, und zwar so weit die unter 1. und 2. angeführten Häusergruppen in Betracht kommen. In den übrigen Gemeinden Tirols (und Vorarlbergs) wird nämlich die Hauszinssteuer nach einem niedrigeren Steuerfuß eingehoben, als in den oben nicht namentlich angeführten Gemeinden der übrigen Länder und es muß für einen Vergleich der Mehrbelastung der in Innsbruck liegenden Gebäude selbstverständlich die Belastung der in den übrigen Tiroler Gemeinden liegenden Gebäude herangezogen werden. Bei den unter 3. angeführten Gebäuden entfällt diese Unterscheidung zwischen Innsbruck einerseits und den übrigen angeführten Gemeinden andererseits.

Beilage A.

Es ergeben sich somit aus den in Beilage A angeführten Steuerfüßen neun verschiedene Fälle von Mehrbelastung.

Werden die in Spalte 6 dieser Beilage angegebenen Mehrbelastungen — und zwar im allgemeinen nach oben — abgerundet, ergibt sich, daß die Mehrbelastung für die „alten“ und die nach Tarif A, B und C besteuerten „neuen“ Häuser in Wien, Linz, Salzburg, Graz und Klagenfurt mit rund 40 Prozent, für die gleichen Gebäude in Innsbruck mit rund 50 Prozent und für die Neubauten in allen angeführten Gemeinden mit rund 20 Prozent angenommen werden kann. Daraus ergeben sich die in Artikel I, § 1, vorgesehene Überweisungen von vier Zehnteln, der Hälfte oder einem Fünftel des Steuerertrages von diesen Gebäuden.

Bei dieser Berechnung wurden die Übergangsbestimmungen, die auf Grund der Gesetze vom 10. August 1905, R. G. Bl. Nr. 134, beziehungsweise 27. April 1912, R. G. Bl. Nr. 94, für Teile Wiens (vor allem das Gemeindegebiet am linken Donauufer) sowie auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1905, R. G. Bl. Nr. 198, für Teile Innsbrucks (ehemalige Ortschaft Pradl) in Geltung stehen, nicht berücksichtigt. Auf Grund der angeführten Gesetze werden für die Bemessung der Hauszinssteuer von den in den betreffenden Gebieten liegenden Gebäuden in Wien bis zum Jahre 1925 (beziehungsweise bezüglich der im Jahre 1911 bloß hausklassensteuerpflichtigen Gebäude bis zum Jahre 1930), in Innsbruck bis zum Jahre 1924 niedrigere Nettosteuerfüße angewendet, als in den übrigen Gemeindeteilen. Diese Nettosteuerfüße steigen von Jahr zu Jahr an, so daß mit dem Jahre 1926 (beziehungsweise 1931) in diesen Gemeindeteilen Wiens und mit dem Jahre 1925 in diesen Gemeindeteilen Innsbrucks die oben in der Übersicht angeführten Nettosteuerfüße erreicht werden.*) Bis zu diesen

*) Für das Jahr 1920 beträgt zum Beispiel der Nettosteuerfuß für die alten (bereits im Jahre 1911 der Hauszinssteuer unterliegenden) Häuser in diesen Teilen Wiens 16·244375 Prozent, für die „alten Häuser“ in diesen Teilen Innsbrucks 16·8 Prozent.

Zeitpunkten ist somit die Mehrbelastung, die sich bezüglich der in diesen Gemeindegebieten gelegenen Gebäude gegenüber den außerhalb Wiens, beziehungsweise Innsbrucks zur Anwendung kommenden Nettosteuerfüßen ergibt, eine kleinere, als nach Ablauf der Übergangsbestimmungen. Allerdings wird dieser Unterschied der Mehrbelastungen mit jedem Jahre geringer, um nach Aufhören der Übergangsbestimmungen gänzlich zu verschwinden. Trotz dieser während der Geltung der Übergangsbestimmungen geringeren Mehrbelastung sollen doch diese Übergangsbestimmungen außer Betracht bleiben und die Überweisung aus der von den betreffenden Gebäuden eingehobenen Hauszinssteuer soll mit dem gleichen Anteil erfolgen, wie von den Gebäuden in den übrigen Teilen Wiens und Innsbrucks, was diesen beiden Gemeinden zugute kommt.

Der Anfall, der sich für den Staatsschatz, sowie die Mehreinnahmen, die sich für die einzelnen angeführten Gemeinden aus dieser Regelung ergeben, sind aus Beilage B ersichtlich, die allerdings auf teilweise etwas zurückliegenden Angaben beruht, so daß angenommen werden kann, daß die tatsächlichen Mehreinnahmen der Gemeinden schon im ersten Jahr höhere sein werden. Für die weitere Zukunft kann, wie schon erwähnt, mit ganz bedeutenden Steigerungen gerechnet werden.

Beilage B.

II. Überweisung der Linienverzehrungssteuer und der Fleischsteuer.

Die Einhebung der Linienverzehrungssteuer beruht auf dem Verzehrungssteuerpatent vom 25. Mai 1829. Dieses hat die Verzehrungssteuer für das flache Land und die kleineren Städte einerseits und für die größeren Städte andererseits verschieden geregelt. In diesen letzteren Städten wurde die Verzehrungssteuer auf eine größere Anzahl von Gegenständen und mit höheren Sätzen gelegt. Diese stärkere Belastung entsprach den fiskalischen und finanztechnischen Erwägungen, daß sich der Verbrauch an den größten Wohnplätzen in einfacher Weise und finanziell ergiebig durch die Torsteuer treffen ließe. Sie gründete sich aber überdies auch auf die Überlegung, daß sich in den Städten ein größerer Wohlstand ansammle, was eine vorzugsweise Belastung rechtfertige. Die Linienverzehrungssteuer hat im Laufe der Zeit mehrfache einschneidende Änderungen, insbesondere dadurch erfahren, daß die staatliche Verbrauchsbesteuerung in immer stärkerem Umfang Produktionsbesteuerung wurde; in Wien hat das Gesetz vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78, auch sonst den Kreis der abgabepflichtigen Gegenstände erheblich eingengt. Neuestens ist durch das Weinsteuergesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 125, auch der Wein aus dem Kreise der Linienverzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände ausgeschieden. So eingengt, hat sich die Linienverzehrungssteuer als Staatssteuer als ein Überbleibsel vergangener Zeiten bis in die Gegenwart erhalten, obwohl sie heftige Anfechtungen erfahren hat und im österreichischen Abgeordnetenhaus wiederholt Anträge auf ihre Überlassung an die Gemeinden gestellt worden sind.

Tatsächlich paßt diese Steuer, die vor allem den örtlichen Verbrauch gut erfassen kann, viel besser in das Abgabensystem der Gemeinden als in jenes des Staates. Mit der Durchführung der Weinsteuerreform durch das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 125, sind alle staatlichen Verbrauchssteuern eben mit Ausnahme der Linienverzehrungssteuer und der noch zu erörternden Fleischsteuer in Abgaben verwandelt, die, wie es den Bedürfnissen der modernen staatlichen Besteuerung entspricht, bei der Erzeugung oder doch beim Übergang des Erzeugnisses in den freien Verkehr erhoben werden. Überdies erscheint eine besondere höhere Belastung des Verbrauches der Bevölkerung der größten Städte für Staatszwecke nach den herrschenden steuerpolitischen Anschauungen kaum, bei den gegenwärtigen Lebensverhältnissen in diesen Orten aber weniger denn je begründet.

Aber auch hier könnte — wie bei der Hauszinssteuer — aus diesem Grunde allein nicht an den Verzicht auf eine Steuer, die einmal eingelegt ist, gedacht werden. Ihre Aufhebung würde sich selbst unter günstigeren finanziellen Verhältnissen nicht empfehlen, weil nach den anderwärts in solchen Fällen gemachten Erfahrungen, insbesondere im Hinblick auf die im Verhältnis zum stark gestiegenen Preis der verzehrungssteuerpflichtigen Erzeugnisse geringen Steuerfüße aus der Aufhebung keine Erleichterung für den Verbraucher zu erwarten wäre.

Die Linienverzehrungssteuer soll darum aus ähnlichen Erwägungen, wie sie bei der Hauszinssteuerüberweisung dargelegt wurden, den Gemeinden überlassen werden, in denen sie zur Einhebung kommt. Es sind dies die Städte Wien, Linz und Graz. Gerade weil der Staat alle für die staatliche Bewirtschaftung geeigneten Abgaben sehr stark für sich in Anspruch nehmen muß, erachtet er sich für verpflichtet, den autonomen Körperschaften jene Abgaben zu überlassen, die sich für sie besonders und besser als für ihn selbst eignen, und er glaubt, die Gemeinden, die bisher zum Unterschied von den Ländern, keine Überweisungen erhielten, nicht außer acht lassen zu dürfen. Die Überlassung ist zunächst für den Zeitraum bis Ende 1923 gedacht.

Die Steuer wird gegenwärtig in Wien durch staatliche Organe eingehoben, während ihre Einhebung in Linz und Graz an die beiden Gemeinden, und zwar in Linz gemeinsam mit der dort eingehobenen staatlichen Wassermant verpachtet ist. Die Einhebung durch Staatsorgane in Wien soll während des vierjährigen Zeitraumes auch weiter aufrechterhalten, selbstverständlich aber nur der Reinertrag der Steuer an die Gemeinde überwiesen werden. In Linz und Graz besteht die Überlassung der Steuer an die Gemeinden einfach im Verzicht auf den Pachtschilling, abgesehen von den Einnahmen aus der Wassermant in Linz, die dem Staate voll verbleiben.

Im Staatsvoranschlag für das Budgetjahr 1919/20 ist als Ertrag der Linienverzehrungssteuer in Wien ein Betrag von 5 Millionen Kronen, in Linz und Graz ein Betrag von 500.000 K eingestellt. Diese verhältnismäßig niedrigen Ansätze sind aber nur auf die bestehenden Störungen im Wirtschaftsleben zurückzuführen. Im letzten Friedensjahr 1913 betrug die Staatseinnahme aus der Linienverzehrungssteuer in Wien (ohne den auf Wein entfallenden Teilbetrag) 15.637.493 K, in Linz 358.049 K und in Graz 1.406.026 K.

Auch die auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten mit nach der Einwohnerzahl der Orte verschiedenen Tariffäßen eingehobenen Fleischsteuer eignet sich als eine Besteuerung des örtlichen Verbrauches vor allem für eine Überlassung an die engeren Gebietskörperschaften. Die Gründe, die für die Überweisung der Linienverzehrungssteuer und für deren Zeitdauer sprechen, gelten also auch für die Fleischsteuer. In das staatliche Produktionssteuersystem fügt sie sich nicht so gut ein. Auch entspricht es zwar wohl der geltenden Auffassung, die Steuerverteilung nach der individuellen Leistungsfähigkeit abzustufen, die sich mittelbar auch in der Größe des steuerpflichtigen Verbrauches ausdrückt, keineswegs aber den Gesamtverbrauch der Bevölkerung eines Ortes gegenüber jenem der Bevölkerung anderer deshalb stärker für Staatszwecke zu belasten, weil der eine Ort eine zahlreichere Bevölkerung aufweist als der andere. Bei einer Überlassung der Steuer an die Gemeinden verliert diese Unterscheidung ihre Härte, da die in größeren Orten höhere Belastung eben der engeren Gebietskörperschaft zugute kommt.

Der Ertrag der Fleischsteuer auf dem flachen Lande ist im Staatsvoranschlage für 1919/20 mit 14 Millionen Kronen eingestellt. Wenn der Fleischverbrauch mit der Wiederkehr normaler wirtschaftlicher Verhältnisse ansteigt, wird sich aus der Überlassung eine viel größere Mehreinnahme der Gemeinden ergeben, da der tatsächliche Erfolg der Steuer für das letzte Friedensjahr 1913 für das Gebiet der Republik Österreich annähernd mit 36 Millionen Kronen ermittelt werden konnte.

III. Verfall der Überweisungen.

Die Bestimmung des Artikels III hat wie die analoge Bestimmung des gleichzeitig eingebrachten Entwurfes eines Länderdotationsgesetzes den Zweck, die Gemeinden selbst, aber auch die Landesregierungen und die Landesgesetzgebung davon abzuhalten, durch einseitige lokale Steuermaßnahmen eine organische Steuerpolitik, die von einheitlichen Gesichtspunkten ausgehen muß, zu gefährden.

* * *

Die gesamte Mehreinnahme, die den Gemeinden aus den in dem vorliegenden Gesetzentwurf in Aussicht genommenen Maßnahmen zufließen wird, kann für die Gegenwart mit etwa 35 Millionen Kronen und vom Zeitpunkte der Wiederkehr normaler wirtschaftlicher Verhältnisse an mit etwa 50 Millionen Kronen veranschlagt werden. Dabei ist die natürliche Entwicklung der Hauszinssteuer noch gar nicht in Rechnung gestellt.

Beilage A.

Grundlage der Berechnung der Überweisungen aus der Hauszinssteuer.

Gebäudegattung	Gemeinde	Tatsächlich zur Anwendung kommender Nettosteuerfuß (unter Einrechnung der Erhaltungprozente)	Nettosteuerfuß, der zur Anwendung kommen würde, wenn das Gebäude in einer anderen Gemeinde des betreffenden Landes gelegen wäre	Die in Spalte 4 angeführten Nettosteuerfüße betragen von den in Spalte 3 angeführten Nettosteuerfüßen in Prozenten	Die Mehrbelastung aus der Anwendung der in Spalte 3 angeführten Nettosteuerfüße beträgt somit in Hundert
1	2	3	4	5	6
„alte Häuser“		19 $\frac{5}{8}$	12 $\frac{1}{4}$	61·76	38·24
„neue“ Häuser nach Tarif A	in Wien, Linz, Salzburg, Graz oder Klagenfurt	16·15	10·50	62·02	34·98
„neue“ Häuser nach Tarif B		14·45	9·45	65·40	34·60
„neue“ Häuser nach Tarif C		12·75	8·40	65·88	34·12
„alte Häuser“		19 $\frac{5}{8}$	9 $\frac{3}{16}$	46·32	53·68
„neue“ Häuser nach Tarif A	in Innsbruck	16·15	8·40	52·01	47·99
„neue“ Häuser nach Tarif B		14·45	8·05	55·71	44·29
„neue“ Häuser nach Tarif C		12·75	7·35	57·57	42·43
Neubauten	in jeder der angeführten 6 Gemeinden	4·25	3·50	82·35	17·65

000146

Ergebnis der Überweisungen aus der Hauszinssteuer.

1	2	3	4	5	6	7	8
Postnummer	Gemeinde	Bemessene Hauszinssteuer von den in voller Steuerpflicht stehenden Gebäuden (alte Häuser und neue Häuser nach Tarif A, B, C)	5 prozentige oder auf 5 Prozent ermäßigte Hauszinssteuer von den aus dem Titel der Bauführung steuerbegünstigten Gebäude	40 Prozent von den in Spalte 3 angeführten Beträgen mit Ausnahme von Innsbruck	50 Prozent von dem in Spalte 3 angeführten Beträge für Innsbruck	20 Prozent von den in Spalte 4 angeführten Beträgen	Gesamtbetrag der Überweisungen an die Gemeinden (Summe von Spalte 5 bis 7)
		Mit Ausnahme von Linz und Salzburg (Summar 1917) nach den Summaren für 1918					
1	Wien	60,807.613	1,496.193	24,323.045	—	299.239	24,622.284
2	Linz	1,235.452	13.369	494.180	—	2.674	496.854
3	Salzburg	771.802	12.682	308.721	—	2.536	311.257
4	Graz	3,674.416	31.735	1,469.767	—	6.347	1,476.114
5	Klagenfurt	472.889	2.759	189.156	—	552	189.708
6	Innsbruck	1,354.180	17.490	—	677.090	3.498	680.588
	Zusammen	68,316.352	1,574.228	26,784.869	677.090	314.846	27,776.805

~~ad 7/11~~

Vorlage der Staatsregierung.

ad 1 f. 1)

Gesetz

vom

über

die Umsatzsteuer.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Allgemeine Umsatzsteuer.

§ 1.

Gegenstand der Steuer.

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Lieferungen von Waren (§ 2, Absatz 4) und sonstige entgeltliche Leistungen, wenn die Lieferung (Leistung) von einem inländischen Erwerbunternehmer (§ 3) im Inlande ausgeführt wird und im Rahmen seines Betriebes, wenn auch nur als Hilfs- oder Nebengeschäft, stattfindet. Den Leistungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Verzichtleistungen und Unterlassungen beizuzählen.

(2) Die Zahlung oder Gutschrift eines Geldbetrages ist nicht als steuerpflichtige Lieferung oder Leistung anzusehen. Unter Geld sind hierbei die in Geltung stehenden inländischen Zahlungsmittel, mit Einschluß der gangbaren inländischen Handelsmünzen aus Gold oder Silber, zu verstehen.

(3) Lieferungen, die auf Grund einer Versteigerung stattfinden, sind auch dann steuerpflichtig, wenn zwar nicht der Auftraggeber (bisherige Eigentümer), wohl aber der Versteigerer inländischer Erwerbunternehmer ist.



pag. 1 - 109
000148

102

(4) Die Steuerpflicht wird, unbeschadet der Bestimmungen des § 9, Z. 4 und 5, dadurch nicht berührt, daß die Lieferung oder sonstige Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt.

(5) Bei Kommissionsgeschäften sind die Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf Grund des Geschäftes zwischen dem Kommissionär und dem Dritten (Ausführungsgeschäftes) und auf Grund des Geschäftes zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten (Abwicklungsgeschäftes) als gesonderte Lieferungen oder Leistungen zu behandeln.

(6) Die Voraussetzungen, unter denen eine Lieferung (Leistung) als im Inlande ausgeführt anzusehen ist, werden durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 2.

Lieferung von Waren.

(1) Unter Lieferung ist, soweit dieses Gesetz zwischen Lieferungen und sonstigen Leistungen unterscheidet, jede entgeltliche Veräußerung zu verstehen.

(2) Leistungen aus Verträgen über die Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren sind als Lieferungen anzusehen, wenn der Leistende Stoffe verwendet, die er selbst beschafft, und es sich hierbei nicht um bloße Zutaten oder Nebensachen handelt; eine Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren liegt auch dann vor, wenn auf Grund eines Vertrages bewegliche Sachen mit dem Grund und Boden in feste Verbindung gebracht werden.

(3) Die Übertragung von Urkunden, deren Erwerb den Übergang des Eigentumsrechtes an Waren in sich schließt (Lagerbesitzscheine, Komnossementen, Ladescheine u. dgl.), ferner die Übertragung von Pfandscheinen oder anderen über ein Pfandrecht an einer Ware ausgestellten Urkunden ist bei Anwendung dieses Gesetzes einer Lieferung der ins Eigentum übertragenen oder verpfändeten Ware gleichzuhalten. Auf Lagerpfandscheine (§ 17, Z. 2, des Gesetzes vom 28. April 1889, R. G. Bl. Nr. 64) bezieht sich diese Bestimmung nicht.

(4) Als Waren im Sinne dieses Gesetzes sind mit der im § 1, Absatz 2, bezeichneten Ausnahme alle körperlichen beweglichen Sachen anzusehen. Als Waren gelten auch die mit Grundstücken verbundenen Sachen, die abgesondert vom Grundstücke, wengleich noch vor ihrer Trennung von diesem, veräußert werden. Anteile an einer Ware sind als Waren zu behandeln.

(5) Die entgeltliche Übertragung einer Erwerbsunternehmung (§ 3) gilt als Lieferung von Waren im Sinne dieses Gesetzes.

Erwerbsunternehmer.

(1) Als Erwerbsunternehmer im Sinne dieses Gesetzes ist jedermann anzusehen, der eine selbständige, auf Erzielung von Einnahmen gerichtete geschäftliche oder berufliche Tätigkeit betreibt.

(2) Als Erwerbsunternehmer ist auch derjenige zu betrachten, der die Uerzeugung (Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Bienenzucht, Gartenbau, Obst- und Gemüsezucht, Bergwerke, Steinbrüche usw.) oder die Jagd oder Fischerei betreibt, ferner derjenige, der als selbständiger Unternehmer geschäftlich oder berufsmäßig fremde Waren versteigert.

(3) Die Eigenschaft als Erwerbsunternehmer im Sinne dieses Gesetzes wird dadurch nicht berührt, daß die in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Tätigkeit ohne die Absicht, Gewinn zu erzielen, ausgeübt oder daß sie vom Staate oder von einer anderen öffentlichen Körperschaft betrieben wird. Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften sind bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auch dann als Erwerbsunternehmer anzusehen, wenn sich ihre Warenlieferungen (Leistungen) auf die eigenen Mitglieder beschränken.

(4) Als inländische Erwerbsunternehmer gelten die Personen der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Art, wenn sie im Inlande eine Betriebsstätte besitzen, bei Unternehmungen aber, die ohne Betriebsstätte geführt werden, wenn sie oder ihre Vertreter im Inlande einen Wohnsitz (Sitz) oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben oder daselbst, wenngleich nur durch einen Vertreter, einen Betrieb der in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Art ausüben.

§ 4.

Zeitpunkt des Eintrittes der Steuerpflicht. Begriff der Zahlung.

(1) Die Steuerpflicht tritt in dem Zeitpunkte ein, in welchem die Zahlung für die Lieferung der Ware (für die Leistung) stattfindet.

(2) Als Zahlung gilt jede Gegenleistung, auch wenn sie nicht in einer Geldsumme besteht. Ob die Gegenleistung in barem oder auf andere Weise (zum Beispiel durch Gutschrift oder durch Hingabe von Wechseln oder Schecks) erfolgt, ist für die Steuerpflicht ohne Belang.

(3) Bei Tauschgeschäften und sonstigen zweiseitig verbindlichen Verträgen, durch die sich beide Vertragsteile zu Leistungen verpflichten, ist jede der beiden Leistungen als Bezahlung der anderen anzusehen; im Falle der Hingabe einer Sache an Zahlungsstatt wird das Rechtsgeschäft als Tausch behandelt.

Ausmaß und Ermittlungsgrundlage der allgemeinen Umsatzsteuer.

(1) Die Umsatzsteuer beträgt $1\frac{1}{2}$ vom Hundert des für die Lieferung (Leistung) gezahlten Entgeltes (§ 4) und ist in Abstrichen von 1 K 50 h für je volle 100 K des Entgeltes zu entrichten. Wenn der als Ermittlungsgrundlage der Steuer dienende Betrag, in Kronen ausgedrückt, nicht durch 100 ohne Rest teilbar ist, so ist der Überschuß über das nächstniedrigere Vielfache von 100 K, sofern er 20 K nicht erreicht, außer Betracht zu lassen, andernfalls ist die Ermittlungsgrundlage auf das nächsthöhere Vielfache von 100 K aufzurunden; diese Bestimmung ist sinngemäß anzuwenden, wenn die Ermittlungsgrundlage der Steuer 100 K nicht erreicht. Soweit die Steuer für bestimmte Steuerzeiträume zu leisten ist (§ 26), ist der Ermittlung der Steuer der Gesamtbetrag der innerhalb des Steuerzeitraumes als Entgelt empfangenen Zahlungen zugrunde zu legen.

(2) Bei Ermittlung der Steuer ist als Entgelt alles in Rechnung zu stellen, was der Erwerbsunternehmer anlässlich der Lieferung (Leistung) vom anderen Vertragsteile erhalten hat. Insbesondere dürfen bei Lieferung von Waren die von ihm dem Abnehmer aufgerechneten Beträge für Zölle, Verbrauchsteuern u. dgl. sowie für Verpackung, Versicherung und Versendung der Ware, ferner im Falle der Stundung des Entgeltes die vom Abnehmer der Ware geleisteten Zinsen aus der Ermittlungsgrundlage der Steuer nicht ausgeschlossen werden.

(3) Ist die Gegenleistung für die Lieferung (Leistung) nicht schätzbar, so dient der Wert der Ware oder Leistung als Ermittlungsgrundlage der Steuer; die Bestimmungen des Absatzes 1 über die Abrundung sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Bewertung der Ware (Leistung) oder des für sie geleisteten, nicht in einer Geldsumme bestehenden Entgeltes hat nach dem gemeinen Werte (ordentlicher und gemeiner Preis, § 305 a. b. G. B.) zu erfolgen.

(5) Bei Übertragung von Pfandurkunden (§ 2, Absatz 3) ist als Entgelt der für die Pfandurkunde gezahlte Preis zuzüglich der Pfandsumme samt Nebengebühren anzusehen.

(6) Wird die Zahlung in ausländischer Währung oder in inländischen Handelsmünzen geleistet, so ist der Wert des gezahlten Betrages nach den durch Vollzugsanweisung zu treffenden Bestimmungen in die Landeswährung umzurechnen.

Zahlungs- und Haftungspflicht.

(1) Zur Zahlung der Umsatzsteuer ist der inländische Erwerbsunternehmer verpflichtet, der die Lieferung (Leistung) ausführt.

(2) Bei Versteigerungen von Waren ist, sofern sie durch einen inländischen Erwerbsunternehmer vorgenommen werden, der Versteigerer zahlungspflichtig, und zwar, wenn der bisherige Eigentümer inländischer Erwerbsunternehmer ist, zur ungeteilten Hand mit diesem. In anderen Fällen richtet sich bei Versteigerungen von Waren die Zahlungspflicht nach den Bestimmungen des ersten Absatzes, wobei als Lieferender der bisherige Eigentümer zu gelten hat.

(3) Wird eine Erwerbsunternehmung veräußert (§ 2, Absatz 5), so haftet der Übernehmer zur ungeteilten Hand mit seinem Vorgänger für die auf diese Veräußerung sowie auf frühere Warenlieferungen (Leistungen) des Vorgängers entfallende Umsatzsteuer.

(4) Obliegt die Zahlungs- oder Haftungspflicht einer Gesellschaft, einer nicht öffentlichen Körperschaft, Anstalt oder Gemeinschaft, so haften ihre Vorstände und Geschäftsführer zur ungeteilten Hand mit dem Steuerpflichtigen für die Steuer.

(5) Der den Betrieb im Inlande führende Vertreter eines inländischen Erwerbsunternehmers, der im Inlande weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, haftet zur ungeteilten Hand mit dem Zahlungspflichtigen für die Steuer.

(6) Trifft die Zahlungs- oder Haftungspflicht eine Mehrheit von Personen, so sind diese zur ungeteilten Hand verpflichtet.

§ 7.

Persönliche Steuerfreiheit.

(1) Die Bestimmungen der Tarifpost 75, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, gelten sinngemäß auch für die Befreiung von der Umsatzsteuer.

(2) Bildende Künstler, Tonkünstler und Schriftsteller sind hinsichtlich ihrer künstlerischen und schriftstellerischen Erzeugnisse von der Umsatzsteuer befreit.

§ 8.

Steuerfreiheit wegen der Geringfügigkeit der Einnahmen aus dem Unternehmen.

(1) Beläuft sich der Gesamtbetrag der innerhalb eines Jahres von einem inländischen Erwerbsunternehmer für steuerpflichtige Lieferungen (Leistungen)

empfangenen Zahlungen auf nicht mehr als 3.000 K., so sind diese Lieferungen oder sonstigen Leistungen von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Für die Entscheidung der Frage, ob die im Absatz 1 bezeichnete Grenze überschritten wird oder nicht, sind die Zahlungen, die ein Erwerb- unternehmer für Lieferungen (Leistungen) in mehreren ihm gehörigen Betrieben empfangen hat, zusammenzurechnen.

§ 9.

Steuerfreiheit bestimmter Gattungen von Lieferungen und sonstigen Leistungen.

Von der Umsatzsteuer sind befreit:

1. Die Übertragung unbeweglicher Sachen sowie die Übertragung oder Einräumung dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und der den unbeweglichen Sachen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gleichgehaltenen Rechte;
2. die Veräußerung des Zubehör's unbeweglicher Sachen (§§ 293 bis 297 a. b. G. B.), wenn sie gleichzeitig mit der Veräußerung dieser Sachen und an denselben Erwerber erfolgt;
3. Verpachtungen und Vermietungen von unbeweglichen Sachen und von Nutzungsrechten an derartigen Sachen mit Ausnahme der nach § 17, Absatz 1, Z. 2, steuerpflichtigen Vermietung eingerichteter Räume;
4. Veräußerungen im Wege zwangsweiser Versteigerungen (zwangsweiser Verkäufe aus freier Hand im Sinne der Exekutionsordnung);
5. Veräußerungen auf Grund einer Enteignung;
6. die Lieferung von Leitungswasser durch ein Land oder eine Gemeinde höherer oder niederer Ordnung;
7. die Ausgabe oder der Umsatz von Aktien, Kuxen, Teilschuldverschreibungen und Losen; die Begebung oder der sonstige Umsatz von Wechseln, Anweisungen, Schecks und, unbeschadet der Bestimmungen des § 2, Absatz 3, die Ausstellung oder der Umsatz anderer Wertpapiere;
8. die Abtretung von Geldforderungen in anderen als den in Z. 7 bezeichneten Fällen, jedoch mit Ausnahme der Übertragung von Gesellschafts- und Genossenschaftsanteilen;
9. die Veräußerung von un verarbeitetem Gold und Silber sowie von gold- oder silberhaltigen Erzen, Abfällen u. dgl., ferner von zu Prägezweden bestimmten Gold- oder Silberlegierungen, sofern die Lieferung dieser Gegenstände nicht im Kleinhandel (§ 13) stattfindet;
10. Kreditgewährungen;
11. die Veräußerung von Gegenständen der Staatsmonopole durch die Verschleißorgane der

Monopolsverwaltung, dann die Veräußerung von in Geltung stehenden, nicht entwerteten amtlichen Wertzeichen und von in Geltung stehenden amtlichen Vordrucken (Blanketten, Formularen) durch vom Staate bestellte Verschleißorgane;

12. die Übernahme von Geld in laufende Rechnung (§ 7, Absätze 2 und 3, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20);

13. die Beförderung von Personen oder Sachen durch Eisenbahnunternehmungen, soweit sie nicht durch andere Verkehrsmittel als die Eisenbahn erfolgt; die Beförderung von Personen oder Sachen mit Kraftstellwagen oder sonstigen Beförderungsmitteln, sofern der Unternehmer der Staat, ein Land oder eine Gemeinde höherer oder niederer Ordnung ist; die Ausstellung oder Übertragung von Fahrkarten und ähnlichen als Ausweisbehelfe dienenden Papieren unterliegt, sofern das Papier bloß den Anspruch auf die Beförderung von Personen oder Sachen, nicht aber auch andere Rechte (Miete eines Platzes u. dgl.) betrifft, der Umsatzsteuer nur dann, wenn die Veräußerung des Papiers durch einen gewerbemäßigen Vermittler stattfindet.

14. die Leistungen der zur Überwachung der Geschäftsführung einer Erwerbsgesellschaft bestellten Personen, Mitglieder des Aufsichtsrates o. dgl.), soweit das Entgelt für diese Leistungen in Gewinnanteilen (Tantiemen) besteht;

15. Leistungen auf Grund von Versicherungsverträgen oder Versorgungseinrichtungen im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 280;

16. die aus Wettvermittlungen und Wetten entspringenden Leistungen der Totalisatorunternehmungen und der Buchmacher;

17. die Verabreichung von Lebensmitteln oder sonstigen Bedarfsgegenständen an einen Dienstnehmer, Lehrling oder Arbeiter auf Grund des Dienst-, Lehr- oder Arbeitsvertrages.

§ 10.

Sonstige Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen.

(1) Das Staatsamt für Finanzen ist zu der Anordnung ermächtigt, daß die Lieferung aller oder bestimmter Waren aus oder nach dem Auslande von der Umsatzsteuer befreit ist; das gleiche gilt von der außerhalb des Kleinhandels (§ 13) stattfindenden ersten Lieferung einer Ware, die aus dem Auslande eingeführt wurde, und von der Lieferung einer Ware an eine Person, die die Ware in das Ausland ausführt. In soweit diese Befreiung gewährt wird, ist durch Vollzugsanweisung festzusetzen, in welcher Weise die Herkunft oder Bestimmung der Ware und die sonstigen Voraussetzungen der Befreiung festgestellt werden. Durch Vollzugs-

anweisung kann bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen bei Anwendung dieser Vorschriften hinsichtlich der Lieferung von Rohstoffen, soweit es sich um zollfreie Gegenstände handelt, besonders bezeichnete, im Inlande befindliche Lager dem Auslande gleichzustellen sind.

(2) Das Staatsamt für Finanzen ist ermächtigt, zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen und zur Wahrung der Gegenseitigkeit eine Ermäßigung der Umsatzsteuer oder die Befreiung von dieser Steuer zu gewähren.

(3) Warenlieferungen, die während der Dauer der durch den Krieg bewirkten außerordentlichen Verhältnisse vom Staate, von den Ländern oder von Gemeinden höherer oder niederer Ordnung zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Viehfutter oder Dünger vorgenommen werden, können, in soweit diese Waren nicht von diesen Körperschaften im eigenen Betriebe erzeugt worden sind, vom Staatsamte für Finanzen von der Umsatzsteuer befreit werden. Durch Vollzugsanweisung kann angeordnet werden, daß und inwieweit bei Anwendung dieser Bestimmung den angeführten Gegenständen andere unentbehrliche Verbrauchs- oder Gebrauchsgegenstände gleichzuhalten sind. Der Zeitpunkt, bis zu dem die vorstehenden Bestimmungen aufrecht bleiben, wird durch Vollzugsanweisung verlaublich.

(4) Lieferungen oder sonstige Leistungen von Unternehmern, deren Betätigung ausschließlich wohlthätig oder gemeinnützig ist, sind steuerfrei, sofern das Entgelt hinter den durchschnittlich für gleichwertige Lieferungen (Leistungen) von Erwerbsunternehmern vereinnahmten Entgelten zurückbleibt. Ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit zutreffen, wird von der Steuerbehörde unter Ausschluß des Beschwerderechtes festgestellt; durch Vollzugsanweisung können nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für diese Feststellung getroffen werden.

(5) Wird bei Abwicklung mehrerer Umsatzgeschäfte, die in der Weise abgeschlossen werden, daß dieselben Waren oder Waren gleicher Gattung nacheinander auf mehrere Erwerber übergehen, der unmittelbare Besitz an den Waren nur einmal übertragen, so ist das Staatsamt für Finanzen ermächtigt, für diejenigen Lieferungen, auf Grund deren der unmittelbare Besitz erwiesenermaßen nicht übertragen wird, die Steuer zu ermäßigen oder diese Umsätze von der Steuer zu befreien.

§ 11.

Einrechnung der Skalagebühren in die Umsatzsteuer.

(1) Die für ein Rechtsgeschäft (eine Rechtsurkunde) über die Lieferung einer Ware oder über eine sonstige der Umsatzsteuer unterliegende Leistung nach

den Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren entrichtete Skalagebühr ist auf Verlangen des Steuerpflichtigen in die Umsatzsteuer, soweit sie diese Lieferung (Leistung) betrifft, einzurechnen.

(2) Der Anspruch auf Einrechnung tritt mit den aus § 31 sich ergebenden Einschränkungen auch dann ein, wenn die Entrichtung der Skalagebühr erst nach dem für die Steuerpflicht maßgebenden Zeitpunkte (§ 4) stattfindet.

(3) Die Art, wie der Anspruch auf die Einrechnung geltend gemacht und wie der Nachweis der vorschriftsmäßigen Entrichtung der Skalagebühr erbracht wird, ist durch Vollzugsanweisung festzusetzen.

(4) Die Befreiung von der Skalagebühr ist bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen ihrer Entrichtung nicht gleichzuhalten.

II. Abschnitt.

Erhöhte Umsatzsteuer.

A. Erhöhte Steuer für die Lieferung von Luxusgegenständen.

§ 12.

Ausmaß der erhöhten Umsatzsteuer.
Voraussetzungen für die Erhöhung der Steuer.

(1) Die Umsatzsteuer erhöht sich für die Lieferung von Luxusgegenständen auf 10 vom Hundert. Die Erhöhung tritt mit den aus § 15 und § 16, Absätze 2 bis 4, sich ergebenden Ausnahmen nur dann ein, wenn die Lieferung im Kleinhandel (§ 13) stattfindet.

(2) Als Luxusgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind nach Maßgabe der durch Vollzugsanweisung zu treffenden näheren Bestimmungen anzusehen:

1. Perlen und Edelsteine sowie deren Nachahmungen, dann künstliche Edelsteine und Halbedelsteine; Waren, die aus den genannten Gegenständen gefertigt oder mit ihnen in feste Verbindung gebracht sind;

2. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin); Schmuck und sonstige Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst, Tafelgeschirr, Uhren- und Rauchwarenbehältnisse, sofern diese Gegenstände ganz oder zum Teile aus Edelmetallen gefertigt oder mit Gold doubliert sind; sonstige Bier- und Gebrauchsgegenstände, die ganz oder zum Teile aus Edelmetallen, Berastein,

Meerschmaum, Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt verfertigt oder mit Gold doublirt sind, wenn das Entgelt 200 K übersteigt; Augengläser, die mit einer Fassung aus Edelmetall versehen sind, unterliegen nicht der erhöhten Steuer;

3. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik, wenn das Entgelt für das Werk (ohne den etwa gleichzeitig gelieferten Rahmen) 1.000 K übersteigt und wenn das Werk nicht von einem Künstler geschaffen wurde, der am Tage der Lieferung die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt und an diesem Tage am Leben oder vor weniger als fünf Jahren, vom Tage der Lieferung gerechnet, gestorben ist; durch Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen bei Anwendung dieser Vorschrift die Angehörigen anderer Staaten den österreichischen Staatsangehörigen im Falle der Wahrung der Gegenseitigkeit gleichzustellen sind. Radierungen, Holzschnitte, Kupfer- und Stahlstiche gelten als Originalwerke;

4. Altertümer (Antiquitäten) und alle anderen von einem Händler mit Altertümern oder einem Antiquar in Ausübung seines Betriebes gelieferten Gegenstände. Druckwerke fallen jedoch unter diese Bestimmung nur dann, wenn das Entgelt 50 K für den Band übersteigt und das Buch vor dem Jahre 1850 gedruckt ist; ist die Jahreszahl weder angegeben noch nach dem Inhalte oder der Beschaffenheit des Druckwerkes oder nach sonstigen Umständen feststellbar, so ist ein dem Jahre 1850 vorangehendes Druckjahr anzunehmen;

5. Autogramme und Manuskripte bei einem Entgelte von mehr als 200 K; Pergamentminiaturen; Gegenstände von überwiegend geschichtlicher, kultur- oder kunstgeschichtlicher Bedeutung;

6. Bilder- oder Spiegelrahmen aus geschnitztem Holz oder aus Bronze bei einem Entgelte von mehr als 200 K;

7. Bucheinbände aus Ganzleder und, im Falle gleichzeitiger Lieferung, die in Ganzleder gebundenen Bücher; Erzeugnisse des Buchdruckes auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage;

8. Musikinstrumente, wenn das Entgelt 4.000 K übersteigt, und ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgeltes mechanische Musikspielwerke (Grammophone, Orchestrions, Pianolas usw.) sowie deren Bestandteile und Zubehörstücke (Grammophonplatten, Walzen u. dgl.);

9. kunstgewerbliche Gegenstände;

10. Gegenstände, die, ohne einem sonstigen Gebrauchszwecke zu dienen, nur zur Ausschmückung von Räumen bestimmt sind;

11. zur Wohnungs- oder Haushaltungs-einrichtung dienende Gegenstände, wenn sie ganz oder

zum großen Teile aus kostbaren Stoffen (teueren Holzgattungen, Leder, Seide, Samt, Spitzen, Brokat, Bronze usw.) bestehen;

12. Tapeten, die aus anderem Stoffe als Papier hergestellt sind;

13. Teppiche, einschließlich der Wandteppiche, bei einem Entgelte von mehr als 200 K für einen Quadratmeter;

14. folgende Bekleidungsgegenstände und zu ihrer Herstellung dienende Stoffe:

- a) Kleider, Decken, Umhängtücher, Fußsäck, Muffe und dgl., die ganz oder zum Teile aus Pelzwerk, echten Spitzen, Seide oder Samt hergestellt oder mit Pelzwerk oder Samt gefüttert sind, sofern nicht bloß die Zutaten aus den genannten Stoffen bestehen;
- b) seidene Unterkleider;
- c) Wäsche aus Seide;
- d) Livreen;
- e) für gesellige Vergnügungen bestimmte Kostüme;
- f) Hüte, die mit Schmuckfedern, Pelzwerk oder Samt verziert sind;
- g) Lackstiefel, Stiefel aus Seide, mit Pelzwerk gefütterte Stiefel;
- h) seidene oder mit Pelzwerk gefütterte Handschuhe;
- i) echte Spitzen;
- k) Samtstoffe;
- l) Felle, die sich zur Herstellung der in lit. a und e angeführten Gegenstände eignen.

Die Lieferung gewöhnlicher Schafspelze, Lamm-, Ziegen-, Kaninchen- und Hamsterfelle, gewöhnlicher Wilddecken und der aus solchen Pelzen, Fellen und Decken verfertigten Gegenstände unterliegt jedoch nicht der erhöhten Steuer.

15. Fächer, Spazierstöcke, Regen- und Sonnenschirme bei einem Entgelte von mehr als 100 K;

16. Reiselofter, Reisetaschen und Reisetörbe, wenn sie mit Toilettegegenständen, Ephebestecken u. dgl. ausgestattet sind;

17. optische Instrumente mit Ausnahme der Augengläser;

18. photographische Handapparate und deren Bestandteile und Zubehör; Vorrichtungen zur Betrachtung von Photographien;

19. Gebrauchsgegenstände (Spiegel, Trinkgläser, Krüge, Aulfäße, Beleuchtungskörper usw.) aus geschliffenem Glas;

20. Spiegelfensterglas;

21. Sportgeräte mit Ausnahme der Turngeräte;

22. Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehör;

000158

23. Billards samt Zubehör;
24. Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge zur Personenbeförderung samt Zubehör;
25. Reit- und Kutschierpferde;
26. Geschirr- und Sattelzeug für die in §. 25 bezeichneten Pferde;
27. Hunde und Katzen;
28. Zimmervögel;
29. lebendes Wild;
30. Spielfarten;
31. Spiele oder Spielsachen, die zur Belehrung, Beschäftigung oder Unterhaltung von Kindern oder Erwachsenen dienen, sofern das Entgelt 100 K übersteigt;
32. Postwertzeichen, mit Ausnahme der jeweils im Inlande geltenden, wenn das Entgelt für das einzelne Stück 10 K übersteigt; Postwertzeichenalben und Postwertzeichenalben;
33. Blumen, wenn sie von einem Unternehmer geliefert werden, der eine ständige Betriebsstätte unterhält, und das Entgelt einschließlich der Vergütung für den Behälter oder sonstige Zutaten 100 K übersteigt;
34. Riech- und Schönheitsmittel;
35. Zuckerbäckerwaren;
36. Speisen und Getränke, sofern sie von einem Beföstigungsunternehmen (Gasthause, Kaffeehause, Gasthose, Pension, Heilanstalt usw.) geliefert werden, dem von der Behörde das Recht eingeräumt ist, in öffentlichen Ankündigungen (Anzeigen, Prospekten, Schildern, Plakaten usw.) die Bezeichnung als Luxusunternehmen oder eine ähnliche Bezeichnung zu führen.

(3) Für die Frage, ob die im Absätze 2, §. 2, 3, 5, 6, 8, 15, 31 und 33, angeführten Betragsgrenzen überschritten sind oder nicht, ist in der Regel das vereinbarte Entgelt für den einzelnen Gegenstand, bei denjenigen gemeinsam umgesetzten Gegenständen aber, die nach der Verkehrsanschauung eine Einheit bilden, das vereinbarte Gesamtentgelt maßgebend.

(4) Soweit die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Leistung der erhöhten Umsatzsteuer nicht vorliegen, sind auf die Lieferung der im Absätze 2 bezeichneten Gegenstände die Vorschriften über die allgemeine Umsatzsteuer anzuwenden.

§ 13.

Kleinhandel.

Als Kleinhandel im Sinne des § 12, Absatz 1, ist jede Veräußerung anzusehen, bei der die Ware nicht zu dem Zwecke erworben wird, um (sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung) gewerblich weiterveräußert zu werden. Die Art, wie die

Erwerbung zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung nachgewiesen werden kann und wie dieser Nachweis zu überprüfen ist, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 14.

Befreiung von der erhöhten Umsatzsteuer.

(1) Von der erhöhten Umsatzsteuer nach § 12 sind Lieferungen von Gegenständen der baselbst bezeichneten Art befreit,

1. wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nur zu technischen, wissenschaftlichen, Lehr- oder Heilzwecken benutzbar sind oder, in Ermanglung dieser Voraussetzung,

2. wenn nachgewiesen wird, daß der Erwerber die Gegenstände im öffentlichen Interesse, für wissenschaftliche, Lehr- oder Heilzwecke oder als Hilfsmittel zur ausschließlichen Benutzung in seinem Berufe oder Gewerbe erworben hat.

(2) Die Bestimmungen des § 8, dann des § 9, 3. 4, und des § 10, Absatz 1, gelten nicht für die Lieferung von Luxusgegenständen.

§ 15.

Versteigerung von Luxusgegenständen.

(1) Werden Luxusgegenstände auf Grund einer Versteigerung geliefert, so tritt die Steuerpflicht nach § 12 auch dann ein, wenn an der Lieferung weder als Auftraggeber (bisheriger Eigentümer) noch als Versteigerer ein inländischer Erwerbunternnehmer beteiligt ist oder wenn die Ware zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung erworben wird.

(2) Zur Entrichtung der Steuer sind zur ungeteilten Hand der Versteigerer, der bisherige Eigentümer und der Erwerber verpflichtet; bei zwangsweisen Versteigerungen obliegt die Steuerentrichtung dem Erwerber.

(3) Wird ein im Wege der Versteigerung zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung erworbener Luxusgegenstand von dem Ersteher oder seinem Rechtsnachfolger in einer die Steuerpflicht nach § 12 begründenden Art weiterveräußert, so ist unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen die für die Erstehung der Ware entrichtete Steuer, soweit sie den Betrag der allgemeinen Umsatzsteuer übersteigt, in die für die Weiterveräußerung im Kleinhandel nach § 12 zu entrichtende Steuer einzurechnen. Der Anspruch auf die Einrechnung erlischt, wenn er nicht binnen zweier Jahre, gerechnet vom Beginne des auf den Tag der Versteigerung nächstfolgenden Kalenderjahres, erhoben wird.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß auch im Falle des zwangsweisen Ver-

kaufes aus freier Hand im Sinne der Exekutionsordnung, mit der Maßgabe, daß zur Entrichtung der Steuer der Erwerber verpflichtet ist.

§ 16.

Einfuhr und Ausfuhr von Luxusgegenständen. Verbringen von Luxusgegenständen in das Ausland.

(1) Bei Lieferung von Luxusgegenständen wird die Steuerpflicht im Verkehre aus und nach dem Auslande dadurch nicht berührt, daß der Veräußerer kein inländischer Erwerbsunternehmer ist.

(2) Werden die nach § 12, Absatz 2, Z. 3, 4 und 5, unter die erhöhte Umsatzsteuer fallenden Luxusgegenstände in Vollzug eines Umsatages aus dem Inlande ausgeführt, so wird hiedurch die Steuerpflicht auch dann begründet, wenn die Lieferung nicht im Kleinhandel stattfindet.

(3) Das Verbringen der im vorhergehenden Absätze angeführten Gegenstände in das Ausland unterliegt ohne Unterschied, ob der Eigentümer inländischer Erwerbsunternehmer ist oder nicht, der Umsatzsteuer nach § 12 auch dann, wenn damit eine Lieferung nicht verbunden ist; die Steuerpflicht entsteht im Zeitpunkte des Grenzübertrettes. An die Stelle des Entgeltes tritt in diesen Fällen der gemeine Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eintrittes der Steuerpflicht. Werden die nach diesen Bestimmungen versteuerten Gegenstände in das Inland zurückgebracht, ohne in der Zeit seit ihrer Verbringung in das Ausland bis zur Wiedereinbringung in das Inland entgeltlich veräußert worden zu sein, so wird die für die Verbringung in das Ausland entrichtete Steuer auf Ansuchen des Steuerpflichtigen vergütet (§ 31).

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik, wenn das Werk von einem Künstler geschaffen wurde, der am Tage des Absatzes (des Verbringens in das Ausland) am Leben oder vor weniger als 50 Jahren, von diesem Tage zurückgerechnet, gestorben ist.

(5) Zur Entrichtung der Steuer ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 der zur Zeit der Lieferung im Inlande wohnhafte oder sich aufhaltende Vertragsreil, wenn aber beide Vertragsreile im Inlande wohnhaft sind oder sich aufhalten, der Veräußerer verpflichtet; hiebei sind Personen, die sich bei Abschluß oder Durchführung des Vertrages eines im Inlande sich aufhaltenden Vertreters oder Beauftragten bedienen, den im Inlande wohnhaften Personen gleichzuhaltten. In den Fällen des Absatzes 3 obliegt die Steuerentrichtung dem Eigentümer der in das Ausland verbrachten Gegenstände sowie demjenigen, der sie in das Ausland verbringt oder absendet.

B. Erhöhte Steuer für Leistungen besonderer Art.

§ 17.

Gegenstand der erhöhten Steuer.

(1) Die Umsatzsteuer erhöht sich nach Maßgabe der durch Vollzugsanweisung zu treffenden näheren Bestimmungen auf 10 vom Hundert für folgende Leistungen:

1. Die entgeltliche Übernahme (§ 18) von Anzeigen und sonstigen öffentlichen Ankündigungen;
2. die Vermietung eingerichteter Räume durch Beherbergungsunternehmungen (Gasthöfe, Pensionen usw.), wenn das einer Person für den Tag oder die Übernachtung aufgerechnete Entgelt 20 K übersteigt;
3. die entgeltliche Beförderung von Personen oder Gepäckstücken durch Lohnfuhrwerksunternehmungen, soweit nicht nach § 9, Z. 13, Steuerfreiheit eintritt;
4. die entgeltliche Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren (§ 9, Z. 7) und Gegenständen der im § 12 bezeichneten Art;
5. die entgeltliche Entgegennahme geschlossener Depots und die Vermietung von Schrankfächern (Cafes) ohne Rücksicht auf deren Inhalt.

(2) Die Bestimmungen des § 8 gelten nicht für die im Absatz 1 angeführten Leistungen.

(3) Soweit bei Leistungen der im Absatz 1 bezeichneten Art die Voraussetzungen für die Pflicht zur Entrichtung der erhöhten Umsatzsteuer nicht vorliegen, sind auf diese Leistungen die Bestimmungen über die allgemeine Umsatzsteuer anzuwenden.

§ 18.

Anzeigen und sonstige öffentliche Ankündigungen.

(1) Als Übernahme einer Anzeige im Sinne des § 17, Absatz 1, Z. 1, gilt insbesondere:

1. Die Herstellung einer in eine periodische Druckschrift aufgenommenen Anzeige, ohne Unterschied, ob sie im Anzeigenteile oder im redaktionellen Teile der Druckschrift untergebracht wird; die Steuerpflicht nach § 17 wird dadurch nicht berührt, daß die Anzeige in Gestalt einer geschäftlichen Empfehlung abgefaßt ist;
2. die Herstellung jeder anderen geschäftlichen Anzeige, sofern sie nicht handschriftlich, durch Schreibmaschinschrift, durch Handzeichnung oder Handmalerei stattfindet;
3. die Überlassung von Flächen und Räumen zur Aufnahme von öffentlichen Ankündigungen (Plakaten);
4. die Anbringung der in Z. 3 bezeichneten Ankündigungen;

5. die Vornahme von öffentlichen Ankündigungen auf andere als die in Z. 1 bis 4 angeführte Art (zum Beispiel durch Beleuchtung, Umhertragen von Tafeln, Umherfahren von Reklamewagen, Ausrufen).

(2) Findet die Herstellung der Anzeige oder Ankündigung im Auslande statt, so unterliegt die im Inlande erfolgende Übernahme der Anzeige oder Ankündigung der erhöhten Umsatzsteuer.

(3) Die Steuerpflicht nach Absatz 1, Z. 3, 4 oder 5, wird dadurch nicht berührt, daß schon die Herstellung der Anzeige nach Absatz 1, Z. 1 oder 2, der Steuer unterworfen ist.

(4) Der erhöhten Steuer unterliegt in den Fällen des Absatzes 1, Z. 1 und 2, sofern es sich um Druckschriften und sonstige Bervielfältigungen handelt, der Verleger und, in Ermanglung eines solchen, derjenige Erwerbunternehmer, der den Druck oder die Bervielfältigung übernommen hat. Ist bei einer Druckschrift die Aufnahme von Anzeigen von dem Verleger an einen Dritten verpachtet worden, so ist dieser steuerpflichtig. In den Fällen des Absatzes 2 obliegt die Steuerpflicht demjenigen, der die Anzeige (Ankündigung) übernimmt.

§ 19.

Vermietung eingerichteter Räume.

(1) Bei Berechnung des der Steuerermittlung zugrunde zu legenden Entgeltes sind alle vom Vermieter dem Mieter aufgerechneten Nebenleistungen (zum Beispiel für Beleuchtung, Beheizung, Bedienung) als Bestandteile des Entgeltes zu behandeln; das Entgelt für Beköstigung bleibt hiebei außer Betracht.

(2) Ist für die Beherbergung und Beköstigung ein Gesamtentgelt vereinbart, so finden die Bestimmungen des § 22, Absatz 2, Anwendung.

§ 20.

Aufbewahrung von Gegenständen.

In den Fällen des § 17, Absatz 1, Z. 4, wird die Pflicht zur Entrichtung der erhöhten Steuer dadurch nicht berührt, daß sich der Bewahrer neben der Aufbewahrung auch zu einer Verwaltungstätigkeit verpflichtet.

C. Gemeinsame Bestimmungen über die erhöhte Umsatzsteuer.

§ 21.

Festsetzung der Preisgrenzen.

Das Staatsamt für Finanzen ist ermächtigt, die in den §§ 12 und 17 bezeichneten Betrags-

grenzen, von deren Überschreitung die Pflicht zur Entrichtung der erhöhten Steuer abhängt, den jeweiligen Preisverhältnissen entsprechend zu ändern. Die darüber getroffenen Verfügungen sind jeweils im Staatsgesetzblatte zu verlautbaren; sie müssen auf Beschluß der Nationalversammlung aufgehoben werden.

§ 22.

Verträge gemischten Inhaltes.

(1) Werden in einem Vertrage Lieferungen von Luxusgegenständen oder Leistungen der im § 17 bezeichneten Art neben sonstigen Lieferungen (Leistungen) bedungen, die nicht unter die Bestimmungen über die erhöhte Umsatzsteuer fallen, so ist die erhöhte Steuer von demjenigen Teile des Entgeltes zu entrichten, der nach der Vereinbarung auf die dieser unterworfenen Lieferungen (Leistungen) entfällt.

(2) Ist ein Pauschalentgelt bedungen, das auch die der erhöhten Steuer unterliegenden Lieferungen (Leistungen) umfaßt, so unterliegt in der Regel das ganze Entgelt der erhöhten Steuer. Durch Vollzugsanweisung kann jedoch angeordnet werden, daß in diesen Fällen unter bestimmten daselbst festzusetzenden Voraussetzungen ein Abzug von der Ermittlungsgrundlage für die erhöhte Steuer zulässig ist, welcher dem Verhältnisse zwischen dem Werte der Gesamtleistungen des Lieferers oder Leistenden einerseits und dem Werte der der erhöhten Steuer unterliegenden Lieferungen (Leistungen) andererseits entspricht.

§ 23.

Anwendung der Bestimmungen über die allgemeine Umsatzsteuer.

Soweit in den §§ 12 bis 20 nichts anderes angeordnet ist, gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß auch für die erhöhte Umsatzsteuer.

III. Abschnitt.

Bestimmungen über die Veranlagung und das Verfahren. Strafbestimmungen.

A. Bestimmungen über die Veranlagung und das Verfahren.

§ 24.

Zuständigkeit.

(1) Insoweit die Zahlungspflicht inländische Erwerbsunternehmer trifft, die physische Personen oder nicht der besonderen Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegende juristische Personen sind, werden mit der Verwaltung

der Umsatzsteuer die zur Veranlagung der Einkommensteuer zuständigen Organe betraut. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Personen, die der Einkommensteuer nicht unterliegen.

(2) Insoweit die Zahlungspflicht solchen inländischen Erwerbsunternehmern obliegt, die der besonderen Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegen, sind die zur Veranlagung dieser Steuer zuständigen Organe auch zur Verwaltung der Umsatzsteuer berufen.

(3) Wenn die Zahlungspflicht Personen trifft, die nicht inländische Erwerbsunternehmer sind, obliegt das Verfahren den nach Absatz 1 zuständigen Steuerbehörden, ist jedoch ohne Mitwirkung der Steuerkommissionen durchzuführen.

(4) Die örtliche Zuständigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 richtet sich nach den für die Veranlagung der Einkommensteuer oder die Bemessung der besonderen Erwerbsteuer geltenden Grundsätzen. Für die Fälle, in denen die Zahlungspflicht eine Mehrheit von Personen gemeinschaftlich trifft, sowie für die im Absatz 3 bezeichneten Fälle wird die örtliche Zuständigkeit durch Vollzugsanweisung geregelt.

(5) Durch Vollzugsanweisung wird auch bestimmt, inwieweit andere Behörden, Ämter und Organe, insbesondere die Gemeindeämter und ihre Organe, dann Verbände und Interessentenvertretungen sowie andere Körperschaften zur Mitwirkung bei dem Vollzuge der Vorschriften über die Umsatzsteuer herangezogen werden können.

§ 25.

Anzeige- und Auskunftspflicht.

(1) Inländische Erwerbsunternehmer, die Luxusgegenstände im Kleinhandel liefern oder Leistungen der im § 17 bezeichneten Art ausführen, haben dies innerhalb einer durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Frist unter Bezeichnung der Art dieser Luxusgegenstände (§ 12, Absatz 2, Z. 1 bis 35) oder Leistungen (§ 17, Absatz 1, Z. 1 bis 5) der Steuerbehörde anzuzeigen. Wird ein Betrieb nachträglich auf den Kleinhandel mit Luxusgegenständen oder mit solchen Arten dieser Gegenstände, die bis dahin in diesem Betriebe nicht geliefert wurden, oder auf die Ausführung von Leistungen der im § 17 bezeichneten Art ausgedehnt, so ist die Anzeige binnen einer durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Frist zu ergänzen.

(2) Inwieweit in anderen Fällen Anzeigen zu erstatten sind, sowie die Frist für diese Anzeigen, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

(3) In den Fällen des § 16, Absatz 3, ist derjenige, der die Luxusgegenstände in das Ausland verbringt, verpflichtet, der Steuerbehörde hievon mindestens acht Tage vor der Absendung der Gegenstände Anzeige zu erstatten.

(4) Jedermann ist verpflichtet, der Steuerbehörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Tatsache einer steuerpflichtigen Lieferung oder sonstigen Leistung oder einen anderen für die Steuerpflicht oder für die Höhe der Steuer maßgebenden Umstand festzustellen.

§ 26.

Art, Zeit und Ort der Steuer- entrichtung. Steuerzeitraum. Sicher- stellung der Steuer.

(1) Inländische Erwerbsunternehmer haben die Umsatzsteuer für alle in einem bestimmten Zeitraume (Steuerzeitraum) stattgefundenen steuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen ohne Anforderung und ohne vorangegangene amtliche Bemessung unmittelbar einzuzahlen. Als Steuerzeitraum hat in der Regel das Kalenderjahr zu gelten.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann jedoch die Steuerentrichtung in anderer als der im Absatz 1 bezeichneten Art oder auf Grund vorangegangener amtlicher Bemessung oder nach anderen Steuerzeiträumen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die Steuer ohne Zusammenfassung nach Steuerzeiträumen jeweils für die einzelne Lieferung (Leistung) entrichtet werde.

(3) Sind andere Personen als inländische Erwerbsunternehmer zahlungspflichtig, so ist die Steuer jeweils für die einzelne Lieferung zu entrichten.

(4) Die Bestimmungen über Zeit und Ort der Einzahlung werden durch Vollzugsanweisung getroffen. Insbesondere kann angeordnet werden, daß auf Rechnung der Steuerschuldigkeit Abschlagszahlungen auf Grund der Gebahrung früherer Steuerzeiträume zu leisten sind.

(5) Im Falle der Versteigerung von Waren ist der steuerpflichtige Versteigerer verpflichtet, vor der Versteigerung auf Verlangen der Steuerbehörde nach Maßgabe der durch Vollzugsanweisung zu treffenden Bestimmungen für die Steuer angemessene Sicherstellung zu leisten. Die gleiche Verpflichtung obliegt vor Absendung des Gegenstandes demjenigen, der Luxusgegenstände der im § 12, Absatz 2, Z. 3, 4 und 5, bezeichneten Art in das Ausland verbringt (§ 16, Absatz 3). Die Pflicht zur Leistung einer angemessenen Sicherstellung kann dem Steuerpflichtigen von der Steuerbehörde auch in anderen Fällen auferlegt werden, wenn die Behörde den Anspruch des Staatsschatzes auf die Umsatzsteuer für gefährdet hält.

Steuererklärung.

a) Gleichzeitig mit der Zahlung hat der Steuerpflichtige der Steuereinhebungsstelle die Grundlage für die Berechnung der von ihm entrichteten Steuer mittels einer Steuererklärung nach einem durch Vollzugsanweisung festzustellenden Muster zu liefern. Durch Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen die Steuererklärung in einem anderen Zeitpunkte abzugeben ist.

b) Die Steuererklärung hat, wenn der Zahlungspflichtige inländischer Erwerbsunternehmer ist und die Steuerentrichtung nach Steuerzeiträumen (§ 26) erfolgt, insbesondere zu enthalten:

- a) Die Gesamtsumme der vom Zahlungspflichtigen während des letzten Steuerzeitraumes empfangenen Zahlungen sowohl für die steuerpflichtigen als auch für die nach den §§ 9 und 10 steuerfreien Lieferungen (Leistungen);
- b) für Betriebe, in denen neben Lieferungen (Leistungen), die nach dem I. Abschnitte dieses Gesetzes steuerpflichtig sind, auch solche stattfinden, die dem erhöhten Steuerfusse des II. Abschnittes unterliegen, abgefondert die Gesamtsumme der empfangenen Zahlungen, die auf die der erhöhten Steuer unterworfenen Lieferungen und sonstigen Leistungen entfallen, und zwar getrennt für die Lieferungen von Luxusgegenständen einerseits und die sonstigen Leistungen anderseits. Die gleiche Sonderung ist auch dann vorzunehmen, wenn in dem Betriebe ausschließlich Lieferungen (Leistungen) stattfinden, die der erhöhten Steuer unterliegen.

Beaufständigungs- und Bemessungsverfahren.

a) Die Bestimmungen der §§ 111, 112 und 205 bis 207 des Personalsteuergesetzes finden sinngemäße Anwendung.

b) Ist der Zahlungspflichtige inländischer Erwerbsunternehmer, so haben für die Verhandlung und das Verfahren der Kommissionen die Bestimmungen der §§ 191 bis 197 und der §§ 208 bis 213 des Personalsteuergesetzes sinngemäße Geltung; die im § 212, Absatz 2, zweiter Satz, vorgegebene Ermächtigung findet hiebei, unabhängig von der Höhe des Einkommens, in denjenigen Fällen Anwendung, in denen die zu veranlagende Umsatzsteuer 300. K nicht übersteigt.

(2) Hinsichtlich des Verfahrens in anderen als den im Absatz 2 bezeichneten Besteuerungsfällen gilt die einschränkende Bestimmung des § 24, Absatz 3.

§ 29.

Richtigkeitsbefund. Zahlungsauftrag. Überzahlungen.

(1) Werden von der Steuerbehörde oder von der Schätzungskommission die Angaben der vom Steuerpflichtigen eingebrachten Steuererklärung und der von ihm eingezahlte Betrag richtig befunden, so wird dies in den über die Ergebnisse der Umsatzsteuer zu führenden Aufzeichnungen ersichtlich gemacht. Eine Verständigung des Steuerpflichtigen erfolgt nur auf sein Verlangen.

(2) Hat dagegen die Festsetzung durch die Steuerbehörde oder der Beschluß der Schätzungskommission zu Ergebnissen geführt, die von den Angaben des Steuerpflichtigen und von seiner Einzahlung abweichen und eine höhere Steuerpflicht begründen, oder ist, weil der Steuerpflichtige eine Zahlung nicht geleistet und eine Steuererklärung nicht abgegeben hat, die Veranlagung der Umsatzsteuer auf Grund der von Amts wegen beschafften Behelfe erfolgt, so hat die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen den Betrag der von ihm zu entrichtenden Umsatzsteuer mit einem Zahlungsauftrage bekanntzugeben. Die Form des Zahlungsauftrages wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

(3) Hat der Steuerpflichtige an Umsatzsteuer mehr eingezahlt als nach den Ergebnissen des Verfahrens seiner Schuldigkeit entspricht, so ist er hievon zu verständigen. Der Mehrbetrag ist, sofern nicht dessen bare Vergütung auf Verlangen des Zahlers stattfindet (§ 31), bei der Veranlagung für den nächstfolgenden Steuerzeitraum einzurechnen.

§ 30.

Berufung. Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

(1) Auf die Rechtsmittel gegen den Zahlungsauftrag und auf das Rechtsmittelverfahren sind die Bestimmungen der §§ 114, dann 218 bis 224 des Personalsteuergesetzes und auf die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof die Bestimmungen des § 225 des Personalsteuergesetzes sinngemäß anzuwenden; der § 221 jedoch mit der Änderung, daß in den Fällen, in denen die veranlagte Umsatzsteuer 150 K nicht übersteigt und die Steuerbehörde oder der Vorsitzende der Schätzungskommission und diese selbst der Ansicht sind, daß der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist, die Entscheidung über die Berufung,

000168

ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahreseinkommens, der Steuerbehörde oder der Schätzungskommission obliegt.

(2) Ist der Zahlungspflichtige kein inländischer Erwerbunternehmer, so gelten diese Bestimmungen mit der Änderung, daß die den Schätzungs- und Berufungskommissionen eingeräumten Befugnisse durch die Steuerbehörde erster Instanz und die Finanzlandesbehörden auszuüben sind.

§ 31.

Vergütung von Steuerbeträgen.

(1) Wird infolge eines Irrtums oder Rechnungsverstoßes ein Betrag an Umsatzsteuer ohne amtliche Bemessung entrichtet, auf den der Staatsschatz nach diesem Gesetze keinen Anspruch hatte, oder tritt in den Fällen des § 11 hinsichtlich einer schon versteuerten Lieferung (Leistung) nachträglich die Voraussetzung für die Einrechnung einer Stalagegebühr ein, so kann der Zahler um Vergütung des Betrages, um den die Steuerleistung seine Schuldigkeit übersteigt, bei der Steuerbehörde einschreiten.

(2) Erbringt ein inländischer Erwerbunternehmer den Nachweis, daß er eine von ihm in das Ausland ausgeführte Ware im Inlande erworben hat und daß dieser Erwerb versteuert wurde, so kann er unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen von der Steuerbehörde die Vergütung desjenigen Teiles des von ihm geleisteten Entgeltes verlangen, welcher der vom anderen Vertragsteile entrichteten und ihm aufgerechneten Steuer von diesem Entgelte entspricht.

(3) Bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 14, Absatz 1, Z. 2, kann der Erwerber die Vergütung desjenigen Teiles des Steuerbetrages oder, wenn die erhöhte Steuer vom Veräußerer entrichtet und dem Erwerber aufgerechnet wurde, desjenigen Teiles des geleisteten Entgeltes von der Steuerbehörde verlangen, welcher dem Unterschiede zwischen der nach § 12 und der nach § 5 berechneten Steuer entspricht.

(4) Ist das bereits versteuerte Entgelt für eine Lieferung (Leistung) vom Zahlungsempfänger nach Ablauf des Steuerzeitraumes, in dem die Zahlung eingeflossen war, zurückerstattet worden, so kann dieser erstattete Betrag von der Ermittlungsgrundlage der Steuer für denjenigen späteren Steuerzeitraum, in dem die Erstattung erfolgte, abgezogen oder, wenn zur Zeit der Erstattung die Steuerpflicht nicht mehr besteht, die Vergütung des entsprechenden Teiles der bezahlten Umsatzsteuer verlangt werden.

(5) Der Anspruch auf die Vergütung von Steuerbeträgen erlischt, wenn er nicht binnen zweier Jahre, gerechnet vom Beginne des auf den Tag

der Zahlung der Steuer nächstfolgenden Kalenderjahres, erhoben wird. Ist der Zahler inländischer Erwerbsunternehmer und erfolgt die Steuerleistung nach Steuerzeiträumen, so erlischt der Anspruch auch dann, wenn er nicht längstens in der nächsten Steuererklärung, die nach Eintritt des den Anspruch begründenden Ereignisses eingebracht wird, geltend gemacht wurde.

(6) Ist der Zahlungspflichtige inländischer Erwerbsunternehmer und erfolgt die Steuerleistung nach Steuerzeiträumen, so ist bei Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 die Gutschrift auf Rechnung der für folgende Steuerzeiträume zu entrichtenden Umsatzsteuer der baren Vergütung der Steuer gleichzuhalten.

§ 32.

Buchführungspflicht.

(1) Für bestimmte Gattungen von Betrieben kann die Führung von Büchern oder sonstigen Aufschreibungen vorgeschrieben werden. Auf Beschluß der Schätzungskommission kann die Steuerbehörde auch im einzelnen Falle für einen bestimmten Betrieb die Führung von Büchern (Aufschreibungen) anordnen, wenn dies nach dem Verhalten des Steuerpflichtigen oder mit Rücksicht auf sonstige besondere Verhältnisse geboten erscheint. Gegen eine solche Verfügung der Steuerbehörde ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig. Die näheren Anordnungen über Art und Umfang der Führung von Büchern (Aufschreibungen) werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(2) Diese Bücher (Aufschreibungen) sowie sonstige auf den Betrieb sich beziehende Aufschreibungen, Briefschaften und Urkunden sind, unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze, wenigstens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt bei Briefschaften und Urkunden mit Ablauf des Jahres, in dem die Ausfertigung stattfand, bei Büchern und Aufschreibungen mit Ablauf des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

§ 33.

Überwachung der Steuerentrichtung.

(1) Der Steuerpflichtige und seine Angestellten haben der Steuerbehörde auf Verlangen die im § 32, Absatz 1, bezeichneten Bücher und Aufschreibungen sowie alle übrigen für die Überprüfung der Steuerentrichtung oder für die Feststellung der Grundlagen der Steuerermittlung in Betracht kommenden Schriftstücke und Behelfe vorzulegen.

(2) Andere als die im Absatz 1 angeführten Personen sind verpflichtet, der Steuerbehörde auf Verlangen die in ihrem Besitze befindlichen, für die Veranlagung der Umsatzsteuer in Betracht

kommenden Schriftstücke und sonstigen Behelfe vorzulegen. Die Steuerbehörde hat der Partei, von der sie die Vorlage verlangt, die Rechtsvorgänge bekanntzugeben, auf die sich die vorzulegenden Schriftstücke und Behelfe beziehen.

(3) Die Organe der Steuerbehörde sind jederzeit befugt, die Geschäftsräume der Steuerpflichtigen zum Zwecke der Überwachung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der zu seiner Durchführung erlassenen Anordnungen und behördlichen Aufträge zu betreten und zu besichtigen.

(4) Die Steuerbehörde ist berechtigt, die zur Ausfuhr oder zur Verbringung in das Ausland bestimmten Luxusgegenstände (§ 16, Absatz 3) durch von ihr bestimmte Personen besichtigen zu lassen. Zu diesem Zwecke hat der Steuerpflichtige die Gegenstände rechtzeitig bereitzustellen.

§ 34.

Anwendung von Bestimmungen des Personalsteuergesetzes.

Soweit in diesem Gesetze nichts anderes angeordnet ist, finden auf die Umsatzsteuer die Bestimmungen des VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes sinngemäße Anwendung. Das gleiche gilt von den gesetzlichen Vorschriften über die Vergütungszinsen in Personalsteuerfällen.

B. Strafbestimmungen.

§ 35.

Hinterziehung der Umsatzsteuer.

Der Hinterziehung der Umsatzsteuer macht sich schuldig, wer wissentlich und in der Absicht, sich der Umsatzsteuer ganz oder teilweise zu entziehen, in der Steuererklärung, bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, zur Begründung eines Rechtsmittels oder zur Erlangung einer Steuerbefreiung, Ermäßigung oder Begünstigung bei der Bemessung unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, die geeignet sind, die Bemessung zu vereiteln, die Bemessung einer geringeren als der gesetzlichen Steuer oder eine nicht gebührende Befreiung zu veranlassen.

§ 36.

Steuerverheimlichung.

Der Steuerverheimlichung macht sich schuldig, wer wissentlich und in der Absicht, die Umsatzsteuer zu verkürzen,

- a) zur Anzeige nach § 25 verpflichtet, diese Anzeige binnen der vorgeschriebenen Frist zu erstatten unterläßt;

b) zur Einzahlung der Steuer ohne vorausgegangene amtliche Bemessung und zur Einbringung einer Steuererklärung verpflichtet (§§ 26 und 27), die Steuer nicht rechtzeitig einzahlt und die Grundlagen für die Berechnung der Steuer in der vorgeschriebenen Frist zu liefern unterläßt;

c) zur Einbringung einer Steuererklärung in einem der Steuerzahlung vorausgehenden Zeitpunkt verpflichtet, die Steuererklärung in der vorgeschriebenen Frist einzubringen unterläßt.

§ 37.

Straffälligkeit des Machthabers. Anstiftung und Beihilfe.

(1) Der Steuerhinterziehung (§ 35) und der Steuerverheimlichung (§ 36) macht sich auch der Machthaber schuldig, der diese Handlungen oder Unterlassungen bei Ausübung seiner Vertretung begeht.

(2) Derselben Vergehen werden auch durch Anstiftung und Beihilfe begangen. Straffrei bleibt, wer die Beihilfe infolge einer durch wirtschaftliche Abhängigkeit begründeten Nötigung leistet, es sei denn, daß er auf eine von der Behörde gestellte Anfrage unrichtige Angaben macht.

(3) Für die nach den Absätzen 1 und 2 verhängten Geldstrafen haftet mit der aus § 266, Absatz 2, des Personalsteuergesetzes sich ergebenden Einschränkung der Steuerpflichtige.

§ 38.

Versuch.

Der Versuch unterliegt der für die vollendete strafbare Handlung festgesetzten Strafe.

§ 39.

Bestrafung der Steuerhinterziehung und der Steuerverheimlichung.

(1) Wegen Steuerhinterziehung und wegen Steuerverheimlichung sind Geldstrafen im Ausmaße der Hälfte bis zum Fünffachen des Betrages zu verhängen, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde (Strafbemessungsgrundlage).

(2) Neben der Geldstrafe kann auch eine Arreststrafe verhängt werden,

1. wenn der Beschuldigte in den letzten fünf Jahren vor Begehung der Tat bereits wegen eines der in den §§ 35 bis 38 angeführten Steuervergehen verurteilt worden ist (Rückfall) oder

2. wenn die Strafbemessungsgrundlage 10.000 K übersteigt.

(3) Bei überwiegenden erschwerenden Umständen ist auf Arrest zu erkennen.

(4) Die Arreststrafe ist in der Dauer bis zu drei Monaten, wenn aber der Betrag, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, 5.000 K übersteigt, bis zu einem Jahre zu verhängen.

(5) Es kann auf die einmalige Verkantbarung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen erkannt werden. Überdies kann der Verlust der Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes ausgesprochen werden, wenn das Vergehen sich auf die in diesem Gewerbe ausgeführten Lieferungen (Leistungen) bezieht oder im Betriebe eines Gewerbes begangen wurde.

§ 40.

Fahrlässige Gefährdung der Umsatzsteuer.

(1) Der fahrlässigen Gefährdung der Umsatzsteuer macht sich schuldig, wer die in den §§ 35 bis 37 bezeichneten strafbaren Handlungen und Unterlassungen aus grober Fahrlässigkeit begeht.

(2) Er ist mit einer Geldstrafe von einem Achtel bis zum Doppelten der Strafbemessungsgrundlage zu bestrafen.

(3) Liegt keine grobe Fahrlässigkeit, sondern ein bloßes Vergehen vor, so ist eine Geldstrafe bis zu 1.000 K zu verhängen.

§ 41.

Erlöschen der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit der Steuerhinterziehung, der Steuerverheimlichung und der fahrlässigen Gefährdung der Umsatzsteuer erlischt, wenn der Straffällige den dem Gesetze entsprechenden Zustand herstellt, bevor er die erste Vorladung zur Einnahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, und wenn er, sofern er der Steuerpflichtige ist, den ihm mit Zahlungsauftrage vorzuschreibenden Betrag binnen 14 Tagen entrichtet.

§ 42.

Straffälligkeit von Sachverständigen und Auskunftspersonen.

(1) Wer als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor den Steuerbehörden, den zur Mit-

wirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes berufenen Kommissionen oder deren Vorsitzenden oder in einem zum Gebrauche vor diesen Behörden oder Organen bestimmten Zeugnisse in der Absicht, die Bemessung der Umsatzsteuer oder eine Bestrafung zu vereiteln oder rechtswidrig herbeizuführen oder eine unrichtige Bemessung der Steuer oder Strafe zu veranlassen, wissentlich unwahre Angaben macht, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 5.000 K bestraft.

(2) Wenn die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der bezeichneten Absicht gemacht worden ist, ist auf eine Geldstrafe bis zu 2.000 K zu erkennen.

§ 43.

Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung.

(1) Die am Verfahren zur Veranlagung der Umsatzsteuer beteiligten Personen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Parteivertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse eines anderen unbefugt offenbaren, vom Gerichte wegen Vergehens mit Arrest bis zu drei Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 20.000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

(2) Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Staatsregierung, des Steuerpflichtigen, der Kommission oder eines Kommissionsmitgliedes statt.

§ 44.

Behinderung von Amtshandlungen.

Wer im Verfahren nach diesem Gesetze einer von der Steuerbehörde oder von einer Kommission beauftragten Person den Eintritt in die Gewerberäume oder deren Besichtigung oder die Vornahme einer anderen Amtshandlung verweigert oder die Amtshandlung zu verhindern sucht, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strafe unterliegt, vom Gerichte wegen Übertretung mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 45.

Ordnungsstrafen.

Die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über Ordnungsstrafen (§ 250) finden mit der Änderung sinngemäße Anwendung, daß Geldstrafen bis zu 30.000 K verhängt werden können.

000174

Haus- und Personendurchsuchungen.

(1) Im Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung dürfen Hausdurchsuchungen, das sind Durchsuchungen von Wohnungen oder sonstigen zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten vorgenommen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sich darin eine eines solchen Vergehens verdächtige Person verborgen hält oder daß sich daselbst Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein kann.

(2) Personendurchsuchungen dürfen nur an Personen vorgenommen werden, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände spricht oder die eines der genannten Vergehen verdächtig sind.

(3) Haus- und Personendurchsuchungen dürfen nur auf Grund eines schriftlichen, mit Gründen versehenen Befehles des Vorgesetzten der Steuerbehörde, seines Stellvertreters oder des von der Finanzlandesdirektion hierzu ermächtigten Beamten vorgenommen werden. Dieser Befehl ist dem Beteiligten zugleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

(4) Bei jeder Hausdurchsuchung, bei der nicht Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Beteiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung darüber zu erteilen.

(5) Im übrigen gelten für die Vornahme von Durchsuchungen sowie für die Beschlagnahme von Gegenständen, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, die Bestimmungen des Gefälligkeitsstrafgesetzes.

Kompetenz in Strafsachen.

(1) Das Strafverfahren steht in jenen Fällen, in welchen die strafbare Handlung sich nicht auf ein vom Beschuldigten zu leistende Umsatzsteuer bezieht, derjenigen Steuerbehörde zu, die zur Strafverfolgung des Steuerpflichtigen berufen wäre.

(2) Gegen den Beschuldigten, der sich im Auslande befindet oder unbekanntem Aufenthalte hat, kann im Sinne des § 259 des Personalsteuergesetzes vorgegangen werden. Dabei sind für die Zustellung der Vorladung die Vorschriften des § 267 des Personalsteuergesetzes maßgebend.

(3) Im Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung, Steuerverheimlichung oder fahrlässiger Gefährdung der Umsatzsteuer kann der Beschuldigte, wenn unentschuldigter einer Vorladung der Steuerbehörde nicht Folge leistet, zwangsweise vorgeführt werden. D

politischen und Polizeibehörden haben diesbezüglichen Ersuchen der Steuerbehörden zu entsprechen.

§ 48.

Sicherstellung der Geldstrafen. Kosten des Verfahrens. Vollzug der Arreststrafen.

(1) Die Steuerbehörde kann bei Einleitung des Strafverfahrens die Sicherstellung der Geldstrafe im voraussichtlichem Ausmaße mittels sofort vollstreckbaren Auftrages verordnen.

(2) Wird der Beschuldigte verurteilt, so ist im Erkenntnisse auszusprechen, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten für die Vollstreckung der Strafe; bei Freiheitsstrafen sind die Bestimmungen des § 388 der Strafprozeßordnung anzuwenden.

(3) Sämtliche von den Steuerbehörden verhängten Geldstrafen fließen dem Staatskasse zu.

(4) Die nach diesem Gesetze verhängten Arreststrafen sind auf Ersuchen der Steuerbehörden von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften über den einfachen Arrest (§ 244 des Strafgesetzes) in den Gerichtsgefängnissen zu vollziehen.

§ 49.

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des Personalsteuergesetzes.

Die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes über Pflichtverletzungen durch Kommissionsmitglieder und die Verweigerung der Übernahme der Mitgliedschaft an Kommissionen (§ 249), über die Verjährung (§§ 251 bis 255), ferner die Bestimmungen des § 256, Absätze 2 bis 5, und der §§ 257 bis 260 a des Personalsteuergesetzes, endlich jene des Artikels III, der §§ 4, 5 und 6 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, finden sinngemäße Anwendung.

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 50.

Steueranteil der Gemeinden.

Den Gemeinden werden 8 Prozent des Ertrages der Umsatzsteuer überwiesen, und zwar 4 Prozent nach dem Verhältnisse der Bevölkerungs-

000176

zahl, 4 Prozent nach dem Verhältnisse der Beschreibung an allgemeiner Erwerbsteuer, Erwerbsteuer der rechnungspflichtigen Unternehmungen und Grundsteuer ohne Berücksichtigung des Kriegszuschlages zu diesen Steuern. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 51.

Wirksamkeitsbeginn. Übergangsbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf den Tag seiner Kundmachung folgenden Monats in Wirksamkeit und findet auf alle Lieferungen (Leistungen) Anwendung, für welche die Zahlung (§ 4) nach seinem Wirksamkeitsbeginne erfolgt. Hinsichtlich der erhöhten Umsatzsteuer für die Lieferung von Luxusgegenständen ist dieses Gesetz in allen Fällen anzuwenden, in denen die Zahlung, in den Fällen des § 16, Absatz 3, der Übertritt des Gegenstandes in das Ausland, nach dem 31. Dezember 1919 stattfindet.

(2) Das Staatsamt für Finanzen ist ermächtigt, Übergangsbestimmungen durch Vollzugsanweisung zu erlassen; insbesondere kann angeordnet werden, daß für den ersten, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnenden Steuerzeitraum Abschlagszahlungen an Umsatzsteuer auf einer durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Grundlage zu leisten sind und der Steuerpflichtige gehalten ist, der Steuerbehörde alle zur Festsetzung dieser Grundlage erforderlichen Aufklärungen zu erteilen.

§ 52.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz betraut.

Begründung.

I. Allgemeiner Teil.

Die ernste Lage der Staatsfinanzen drängt gebieterisch zur Erschließung neuer staatlicher Einnahmsquellen. Das reichgegliederte System der von der Gesetzgebung unseres neuen Staates übernommenen österreichischen Gebühren und ihnen verwandten Gefällszweige bietet dem Finanzpolitiker nicht allzuviel Gelegenheit, Neues zu schaffen; in der Regel muß er sich hier mit dem Ausbau des Bestehenden begnügen. Um so notwendiger aber ist es, die wenigen in diesem Teilgebiete unseres Steuersystems sich zeigenden Lücken auszufüllen.

Notwendigkeit der Vermehrung der Staatseinnahmen.

Eine derartige weitklaffende Lücke zeigt sich im Bereiche der Verkehrssteuern, die überhaupt im Vergleiche mit anderen Zweigen des Abgabewesens in ihrer Entwicklung einigermaßen zurückgeblieben sind. Die österreichischen „Gebühren“, die sich bekanntlich als ein Konglomerat verschiedenartiger Abgaben ohne jede einheitliche Grundlage darstellen, enthalten allerdings einige verkehrssteuerartige Bestandteile, ohne daß doch deren eigentliches Wesen klar zum Ausdruck käme. Hieher gehören in erster Linie die Immobiliargebühren für die Übertragung unbeweglicher Sachen und bis zu einem gewissen Grade die Erbgabebühren; die Skalagebühren dagegen sind, auch soweit sie für die Übertragung beweglicher Sachen und verwandte Rechtsakte entrichtet werden, mit dem Stempelwesen zu sehr verquickt, als daß sie als Verkehrssteuern im eigentlichen Sinne des Wortes bezeichnet werden könnten. Als reine Vertreter des Verkehrssteuertypus dürfen einige seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts allmählich ins Leben getretene Abgaben gelten, in deren Bezeichnung als „Steuern“ die Loslösung aus dem Gebührenwesen und die Charakterisierung als Verkehrssteuern klar zum Ausdruck kommt; es sind dies die Effektenumsatzsteuer, die Fahrkartensteuer, die Gepäcksteuer und die Frachtsteuer.

Mangelhafte Ausgestaltung des geltenden Verkehrssteuersystems; Notwendigkeit seines Ausbaues.

Liegt auch allen diesen Gebühren und Steuern in mehr oder weniger deutlicher Weise der Gedanke zugrunde, daß der Verkehrsakt als Träger des staatlichen Abgabenaanspruches zu gelten hat, so kann doch derzeit von einem organisch gegliederten österreichischen Verkehrssteuersystem nicht gesprochen werden; denn es fehlt dermalen noch das Hauptglied in der Kette: Eine allgemeine, grundsätzlich sämtliche entgeltliche Lieferungen beweglicher Sachen und sonstige entgeltliche Leistungen umfassende Steuer, die Umsatzsteuer. Durch die Einführung dieser Steuer würde nicht nur das Verkehrssteuersystem seiner vollständigen Ausgestaltung näher gebracht und dadurch ein finanzpolitisches Bedürfnis befriedigt werden, sondern diese Abgabe wäre, weil auf breiterer Grundlage aufgebaut, dazu berufen, dem Staate auch bei Wahl eines verhältnismäßig niedrigen Steuersatzes reichliche und bei künftiger Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse immer ergiebiger fließende Einnahmen zu sichern. Aber auch abgabenpolitisch besitzt die Umsatzsteuer nicht zu verkennende Vorzüge. Sie lehnt sich mehr als die meisten anderen Abgaben, jedenfalls weit mehr als die Verbrauchssteuern, an den individuellen Aufwand und die individuelle Leistungsfähigkeit an; da der Reiche mehr und teurer kauft als der Unbemittelte, wird er — auch abgesehen von der im folgenden zu erörternden Möglichkeit, den mit der Erwerbung gewisser Arten von Gegenständen verbundenen größeren Aufwand einer höheren Steuer zu unterwerfen — von der Umsatzsteuer stärker belastet. Infolge dieser Vorbelastung der wirtschaftlich tragfähigeren Steuerträger entspricht die Umsatzsteuer, soweit dies einer Verkehrssteuer überhaupt möglich ist, den Grundätzen der steuerpolitischen Gerechtigkeit.

Umsatzsteuer.

Die Betretung dieses Weges wird dadurch wesentlich erleichtert, daß die Gesetzgebung des Deutschen Reiches in der gleichen Richtung vorangegangen ist, und daß daselbst nicht nur praktische Erfahrungen über die Umsatzsteuer bereits gewonnen, sondern auch alle diese Steuer betreffenden

Umsatzsteuer im Deutschen Reiche.

Fragen in den Materialien zum Umsatzsteuergesetz vom Jahre 1918 und zum Entwurfe eines neuen Umsatzsteuergesetzes (1919), in den Beratungen des Hauptausschusses des deutschen Reichstages, in der Publizistik und in wissenschaftlichen Arbeiten einer sorgfältigen Durcharbeitung unterzogen wurden.

Der Entwicklungsgang der Umsatzsteuervorschriften im Deutschen Reiche, deren Wortlaut im Anhange zu dieser „Begründung“ wiedergegeben ist, mag hier nur in Kürze gestreift werden. Hervorgegangen aus dem vom deutschen Reichstage seinerzeit verworfenen Regierungsvorschlage einer allgemeinen Quittungssteuer, kam das „Gesetz über einen Warenumsatzstempel“ vom 26. Juni 1916, Reichsgesetzblatt Seite 639, zustande, das am 1. Oktober 1916 in Kraft trat und den für das Deutsche Reich damals neuen Gedanken einer allgemeinen Besteuerung des Güterumfanges im Rahmen des Reichsstempelgesetzes zu verwirklichen suchte. Die Anmeldungen der Gewerbetreibenden über bezahlte Warenlieferungen wurden nämlich einer Stempelsteuer von 1 vom Tausend des jährlichen Gesamtbetrages der Zahlungen unterworfen; bei Warenlieferungen einer Person, die nicht zu den Gewerbetreibenden gehört, unterlag die einzelne Zahlung einer Stempelsteuer nach dem gleichen Satze. Trotz der Benennung „Stempelsteuer“ und trotz der Anknüpfung der Steuer an die „Anmeldungen der Gewerbetreibenden“ handelte es sich jedoch im Wesen nicht um eine Stempelabgabe, zumal da die Steuer von den Gewerbetreibenden nicht in Stempelwertzeichen, sondern in barem zu entrichten und die Steuerpflicht nicht von der tatsächlichen Ausfertigung solcher Anmeldungen abhängig war.

Die dem wahren Wesen der Abgabe nicht entsprechende künstliche „Einzwängung in das Stempelrecht“ (um mit den Worten des Motivenberichtes der dem deutschen Gesetze vom Jahre 1918 zugrunde liegenden Regierungsvorlage zu reden) bewährte sich nicht, der Ertrag blieb, hauptsächlich infolge des mangelhaften Erhebungsverfahrens, hinter den Erwartungen zurück, und da sich auch in sonstigen Richtungen das Bedürfnis nach Ausgestaltung des Gesetzes fühlbar machte, brachte die deutsche Reichsregierung im Jahre 1918 den Entwurf eines „Umsatzsteuergesetzes“ im Reichstage ein, der nach eingehenden Debatten und Vornahme mannigfacher Änderungen vom Reichstage angenommen wurde (Gesetz vom 26. Juli 1918, Reichsgesetzblatt Seite 779) und mit 1. August 1918 Gesetzeskraft erlangte. Die wesentlichsten Abweichungen des neuen Umsatzsteuergesetzes gegenüber dem Warenumsatzstempelgesetz vom Jahre 1916 bestehen in folgendem:

1. Die Steuer wurde aus dem Rahmen des Reichsstempelgesetzes losgelöst und in eine selbständige „Umsatzsteuer“ umgewandelt;
2. sie wurde auf Lieferungen von Personen eingeschränkt, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit mit Einschluß der Uerzeugung und des Handels ausüben, wogegen die Einzelumsätze (mit Ausnahme der Versteigerungen) von der Steuer frei bleiben;
3. den Warenlieferungen wurden sonstige gewerbliche Leistungen der in 3. 2. angeführten Personen, soweit die Leistungen gegen Entgelt stattfinden, gleichgestellt;
4. der Eigenverbrauch oder Eigengebrauch selbsterzeugter Waren wurde für steuerpflichtig erklärt;
5. der Steuersatz wurde von 1 Promille auf 5 Promille erhöht;
6. für den Kleinhandel mit gewissen taxativ aufgezählten Gegenständen, die in der Regel einem höheren Aufwande dienen (Luxusgegenstände), wurde ein erhöhter Satz von 10 Prozent festgesetzt und für solche Gegenstände oder bestimmte Arten von ihnen die Steuerpflicht auch hinsichtlich ihrer materiellen Voraussetzungen ausgedehnt;
7. das Erhebungsverfahren wurde geändert (Steuerentrichtung auf Grund vorgängiger amtlicher Bemessung).

Auf dieser Grundlage baute dann der am 26. Juli 1919 der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung in Weimar zur Beschlußfassung vorgelegte Entwurf eines neuen Umsatzsteuergesetzes weiter. Dieser Entwurf unterscheidet vier Gattungen von Umsatzsteuern, und zwar:

I. Die „allgemeine Umsatzsteuer“ auf Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inlande gegen Entgelt innerhalb seines Unternehmens ausführt. Der Steuersatz beträgt 1 vom Hundert des Entgeltes. Der Steuer unterliegen auch Entnahmen von Gegenständen aus dem eigenen Betriebe, um sie zu Zwecken, die außerhalb des Unternehmens liegen, zu gebrauchen oder zu verbrauchen, ferner in der Regel Lieferungen auf Grund einer Versteigerung, auch wenn der Auftraggeber kein Unternehmer ist;

II. eine „erhöhte Umsatzsteuer auf die Lieferung hauswirtschaftlicher Gegenstände im Kleinhandel“ im Ausmaße von 5 vom Hundert des Entgeltes. Kleinhandel liegt nicht vor, wenn der Gegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung (wenn auch nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung) erworben wird. Als „hauswirtschaftliche“ Gegenstände gelten alle diejenigen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Gebrauch oder Verbrauch in der Hauswirtschaft bestimmt oder sowohl für diese Zweckbestimmung als

auch zur Verwendung in einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit geeignet sind. Die Steuerpflicht umfaßt auch die Entnahme aus dem eigenen Betriebe, die Lieferung auf Grund einer Versteigerung und — ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferer Unternehmer ist oder nicht — die Lieferung aus dem Ausland an eine im Inlande wohnhafte oder sich gewöhnlich aufhaltende Person. Der Reichsrat kann Verzeichnisse der hauswirtschaftlichen Gegenstände mit bindender Kraft aufstellen;

III. eine erhöhte Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände. Diese Gegenstände werden in zwei Gruppen geteilt, und zwar:

1. In diejenigen, die einer „erhöhten Umsatzsteuer auf die Lieferung bestimmter Gegenstände durch den Hersteller“ im Ausmaße von 10 vom Hundert des Entgelts insoweit unterliegen, als sie ihrer Beschaffenheit nach für die Hauswirtschaft bestimmt sind. Diese Gegenstände sind zum Teil unbedingt, zum Teil nur dann der erhöhten Steuer unterworfen, wenn eine bestimmte Entgeltsgrenze überschritten wird oder sonstige im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Weiters

2. diejenigen Gegenstände, die der „erhöhten Umsatzsteuer auf die Lieferung von Luxusgegenständen im Kleinhandel“ unterliegen. Die Steuer beträgt 15 vom Hundert des Entgelts.

In beiden Fällen umfaßt die Steuerpflicht auch die Entnahme aus dem eigenen Betriebe und die Lieferung auf Grund einer Versteigerung. Bei gewissen Gattungen von Luxusgegenständen (Originalwerken der Plastik, Malerei und Graphik, wenn der Hersteller seit mindestens 50 Jahren tot ist, ferner Antiquitäten und Sammelgegenständen von besonderer Bedeutung) genügt schon die bloße Verbringung ins Ausland ohne Eigentumswechsel zur Begründung der Steuerpflicht.

Zu diesen drei Arten von Umsatzsteuern tritt

IV. eine „erhöhte Umsatzsteuer auf Leistungen besonderer Art“ im Ausmaße von 10 vom Hundert des Entgelts; diese erhöht steuerpflichtigen Leistungen sind: die Übernahme oder Herstellung von Anzeigen (Ankündigungen), die Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume zu vorübergehendem Aufenthalt und die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren und Luxusgegenständen.

Dieser Gesetzentwurf ist von der deutschen Nationalversammlung noch nicht verabschiedet worden.

Die hiemit zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachte Vorlage der Staatsregierung hat sich das geltende deutsche Umsatzsteuergesetz vom Jahre 1918 zum Vorbilde genommen, ohne ihm jedoch in allen Einzelheiten zu folgen. Über die wichtigsten Richtlinien, auf denen sich diese Vorlage bewegt, ist folgendes zu bemerken:

Die grundlegende Frage, von deren Beantwortung der Aufbau und die Tragweite des Gesetzes vorwiegend abhängen, geht dahin: ob sich die einzuführende Verkehrssteuer auf den Umsatz beweglicher Sachen, auf die Lieferung von Waren beschränken (Warenumsatzsteuer), oder auch sonstige gewerbliche Leistungen erfassen soll (Umsatzsteuer im weiteren Sinne des Wortes).

Das deutsche Umsatzsteuergesetz vom Jahre 1918 und der deutsche Entwurf vom Jahre 1919 haben sich für die zweite Lösungsmöglichkeit entschieden, und der vorliegende Gesetzentwurf folgt diesem Beispiele. Maßgebend hierfür sind teils Gesichtspunkte praktischer Art, teils abgabenpolitische und staatsfinanzielle Erwägungen. Zunächst ist nämlich nicht zu verkennen, daß die Abgrenzung der Warenlieferungen von den anderen Arten gewerblicher Leistungen vielfach auf schwer überwindliche Schwierigkeiten stoßen würde, und daß die Unterscheidung bei manchen Gewerben — es seien insbesondere die Bekleidungsgerber, das Buchbinder-, Maler-, Anstreichergewerbe, das Beherbergungs- und Beköstigungsgewerbe erwähnt — mehr oder weniger vom Ermessen oder von der Willkür abhängen müßte, da hier die Grenzen zwischen Lieferung und sonstiger Leistung vielfach ineinanderlaufen. Wichtiger noch als dieses technische Bedenken ist die Erwägung, daß eine verschiedene Behandlung der Lieferungen und der Arbeitsleistungen von Gewerbetreibenden weder wirtschaftlich noch abgabenpolitisch gerechtfertigt erschiene. Es ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb zum Beispiel der Hotelier für die von ihm verabreichten Speisen umsatzsteuerpflichtig sein soll, nicht aber auch bezüglich der Vermietung von Zimmern, oder weshalb der Schneider, der auch den Stoff liefert, für den um einen Pauschalpreis für Stoff und Arbeitsleistung gelieferten Anzug die Umsatzsteuer zu entrichten hat, während ein anderer, der den Stoff nicht beistellt, das Entgelt für seine Arbeit unversteuert lassen kann. Weder für den Besteller noch für den Unternehmer besteht hier wirtschaftlich ein Unterschied, der eine steuerrechtlich verschiedene Behandlung begründet erscheinen ließe. Beispiele dieser Art ließen sich beliebig vermehren; sie drängen zu der Überzeugung, daß die folgerichtige Durchführung des Steuergedankens nicht auf halbem Wege, bei der Warenumsatzsteuer, stehen bleiben darf, daß vielmehr die Gestaltung der Steuer als einer alle gewerblichen Leistungen mit Einschluß der Warenlieferungen erfassenden Umsatzsteuer abgabenpolitisch durchaus richtig ist.

Nichtlinien für die Vorlage der Staatsregierung.

Einbeziehung gewerblicher Leistungen in die Steuerpflicht. Warenumsatzsteuer oder Umsatzsteuer?

Um so notwendiger ist aber auf der anderen Seite die Abgrenzung des Steuergebietes in der Richtung, daß die Steuerpflicht auf die gewerblichen oder beruflichen Leistungen der selbständig Erwerbsthätigen beschränkt zu bleiben hat. Die Leistungen der Angestellten, also aller derjenigen, die gegen einen festen Lohn oder Gehalt ihre körperliche oder geistige Arbeitskraft hingeben, sollen der Umsatzsteuer nicht unterliegen; denn die Besteuerung der Festangestellten würde auf eine besondere Lohn- oder Besoldungssteuer hinauslaufen, die — da ihre unmittelbare Überwälzung auf den Verbraucher von vornherein ausgeschlossen wäre — in den Rahmen der Umsatzsteuer nicht hineinpassen würde.

Vom Standpunkte des österreichischen Gebührenrechtes ließe sich gegen die Ausdehnung der Umsatzsteuer auf die selbständigen gewerblichen Leistungen vielleicht einwenden, daß das bestehende System der Skatagebühren, die wie ein engmaschiges Netz das ganze Rechtsleben umspannen, die Einführung einer Umsatzsteuer für Leistungen überflüssig macht. Bei näherer Betrachtung erweist sich jedoch dieser Einwand als nicht stichhältig. Die Pflicht zur Entrichtung von Skatagebühren ist nämlich in der Regel an die Voraussetzung geknüpft, daß über das Rechtsgeschäft eine förmliche Rechtsurkunde errichtet wird. Dadurch entgehen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht nur die bloß mündlich geschlossenen Rechtsgeschäfte, also die meisten Zug um Zug zur Erfüllung gelangenden Rechtsakte des täglichen Verkehrslebens, der Gebührenpflicht, sondern auch diejenigen, die in der Form der kaufmännischen oder gewerblichen Korrespondenz beurkundet werden und deshalb nach § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, in der Regel von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit sind; namentlich die Wahl der Briefform hat schon seit längerer Zeit in einem über die ursprünglichen Zwecke der erwähnten Befreiungsbestimmung weit hinausgehenden Maße immer mehr überhand genommen. Es ist daher auch neben den Skatagebühren für die Umsatzsteuer, die von allen derartigen Einschränkungen absteht und ihrem Wesen nach absehen muß, reichlich Raum vorhanden. Nur muß dafür gesorgt werden, daß keine Doppelbesteuerung eintritt; dies geschieht im Entwurfe durch die Anordnung, daß die Entrichtung der für ein Rechtsgeschäft entrichteten Skatagebühr in die auf dasselbe Rechtsgeschäft entfallende Umsatzsteuer gefordert werden kann.

Gegenstand
der Steuer.

Gegenstand der Steuer ist nach der vorstehend dargelegten Abgrenzung des Steuergebietes entweder a) die Lieferung von Waren oder b) die Ausführung sonstiger entgeltlicher Leistungen durch einen inländischen Erwerbunternehmer. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Gattungen steuerpflichtiger Rechtsakte ist in der Regel belanglos, da beide steuerrechtlich im wesentlichen gleich behandelt werden; nur für den Bereich der im Folgenden zu erörternden erhöhten Steuer für den Umsatz von Luxusgegenständen gewinnt die Unterscheidung praktische Bedeutung.

Was zunächst die Lieferung von Waren anbelangt, so ist darunter nach dem Entwurfe jede entgeltliche Veräußerung körperlicher beweglicher Sachen zu verstehen. Die Veräußerung unbeweglicher Sachen ist, weil von der Immobiliargebühr getroffen, kein Gegenstand der Umsatzsteuer. Die entgeltliche Veräußerung unkörperlicher Sachen dagegen ist zwar nicht als Warenlieferung, wohl aber als entgeltliche Leistung grundsätzlich steuerpflichtig, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich Steuerfreiheit gewährt.

Eine Definition des Begriffes „Leistung“ ist im Entwurfe nicht gegeben, da er schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch jede wie immer geartete Tätigkeit oder Unterlassung, jedes „Thun“ und „Lassen“ in sich schließt; der Entwurf begnügt sich daher mit der Feststellung, daß sich die Steuerpflicht nicht nur auf positive Leistungen (Handlungen), sondern auch auf negative Leistungen (Unterlassungen und Verzichtleistungen) bezieht. Für das Umsatzsteuergesetz kommen selbstverständlich nur solche Handlungen und Unterlassungen in Betracht, die ihrem Wesen nach geeignet sind, gegen Entgelt stattzufinden; eine Unterscheidung zwischen moralischen und unmoralischen, erlaubten und unerlaubten Leistungen wird dagegen nicht gemacht, da kein Grund vorliegt, verpönte Handlungen steuerrechtlich zu bevorzugen.

Zahlung als
Voraus-
setzung der
Steuerpflicht.

Die Warenlieferungen und sonstigen gewerblichen Leistungen sollen nach dem Entwurfe nur insoweit der Steuer unterliegen, als für die Ware Zahlung geleistet wird, wobei unter Zahlung jedwede Art der Leistung eines Entgeltes zu verstehen ist, mag nun dieses in einer Geldsumme oder in einer sonstigen beweglichen oder unbeweglichen, körperlichen oder unkörperlichen Sache, oder etwa in persönlichen Leistungen irgendwelcher Art bestehen, und mag nun das Entgelt, soweit es in Geld besteht, durch Barzahlung oder auf andere Weise (Gutschrift, Hingabe von Wechseln, Anweisungen, Schecks usw.) geleistet werden. Die geleistete Zahlung soll aber nicht nur die Voraussetzung der Steuerpflicht, sondern in der Regel auch die Grundlage für die Steuerermittlung bilden; und zwar bei inländischen Erwerbunternehmern — ein Begriff, der im folgenden erläutert werden wird — nicht die einzelne Zahlung, sondern die Summe der innerhalb bestimmter Zeiträume (Steuerzeiträume) geleisteten Zahlungen.

Frage der
Besteuerung
des Eigen-
verbrauches
selbstgezeugter
Waren.

Bei folgerichtiger Festhaltung des der Umsatzsteuer zugrunde liegenden Gedankens, daß eine Warenlieferung (also ein Besitzwechsel) oder eine andere entgeltliche Leistung Gegenstand der Besteuerung ist, ergibt sich eine steuerrechtliche Begünstigung für diejenigen Waren, die deren Erzeuger, mag er nun industrieller

Erzeuger oder Urproduzent sein, für seinen Privatbedarf verwendet. Es fragt sich nun, ob eine solche Begünstigung gerechtfertigt erscheint. Das deutsche Gesetz — und ebenso der deutsche Entwurf vom Jahre 1919 — vernimmt diese Frage und trifft deshalb die Anordnung, daß die Steuer auch dann erhoben wird, wenn ein Gewerbetreibender (Urproduzent) Gegenstände aus dem eigenen Betriebe entnimmt, um sie zu Zwecken, die außerhalb seiner Erwerbstätigkeit liegen, zu gebrauchen oder zu verbrauchen. Wenn demnach der Schuster aus seinem Geschäfte Schuhe, der Möbelschneider Möbel, der Landwirt aus seinem Betriebe Getreide oder Eier entnimmt, um diese Gegenstände für seinen oder seiner Angehörigen Privatbedarf zu verwenden, so ist diese Entnahme nach deutschem Gesetze steuerpflichtig, wogegen zum Beispiel die Zurückbehaltung von Getreide als Saatgut der Umsatzsteuer nicht unterliegt. Der Gesetzgeber bedient sich also hier, um der Steuerpflicht eine Grundlage zu schaffen, einer rechtlichen Fiktion, er konstruiert steuerrechtlich einen Umsatz, wo tatsächlich ein solcher nicht stattfindet, und erblickt ihn in dem Übergange der Ware aus dem Erwerbsbetriebe in den Privathaushalt des Gewerbetreibenden oder Urproduzenten.

Die Staatsregierung kann der Ansicht sein beipflichten, daß die Freilassung des Eigenverbrauches selbstgezeugter Waren von der Umsatzsteuer in ihren Folgewirkungen mit der Steuererechtigkeit nicht ganz im Einklang steht und daß es, theoretisch betrachtet, wünschenswert wäre, auch den Eigengebrauch der Umsatzsteuer unterwerfen zu können.

Wenn diesem Gesichtspunkte in dem vorliegenden Entwurfe dennoch nicht Rechnung getragen wird, so beruht dies vor Allem auf der grundsätzlichen Erwägung, daß es dort, wo ein Umsatz fehlt, nämlich auch auf einer Grundlage für die Umsatzsteuer mangelt. Hierzu kommen aber noch Gesichtspunkte praktischer Art. Die volle oder auch nur annähernd verlässliche Erfassung des Eigenverbrauches würde auf so erhebliche Schwierigkeiten stoßen, daß dadurch die Gleichmäßigkeit der Besteuerung in Frage gestellt wäre; denn es fehlt an jedem Mittel, den Übergang der Ware in den Privathaushalt ihres Erzeugers regelmäßig festzustellen. Ein weiteres Hindernis bestünde in der Feststellung der Steuerermittlungsgrundlage. Während bei wirklichen Umsätzen die Steuer in der Regel nach dem geleisteten Entgelte leicht berechnet werden kann, müßte man beim Eigenverbrauche auf den Wert der Ware zurückgehen, als welchen die dem geltenden deutschen Gesetze zugrunde liegende Regierungsvorlage den Betrag der Gestehungskosten annahm, während das vom Reichstage beschlossene Gesetz als Entgelt beim Eigenverbrauche denjenigen Betrag bezeichnet, „der am Ort und zur Zeit der Entnahme der Ware von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt“. Beide Methoden, die Ermittlungsgrundlage der Steuer zu bestimmen, wären, namentlich bei den bestehenden großen Schwankungen in den Preisverhältnissen, die Quelle größter Schwierigkeiten, und es ist mehr als fraglich, ob der aus der Ausdehnung der Steuerpflicht auf den Eigenverbrauch sich ergebende Steuerertrag im richtigen Verhältnisse zu diesen Schwierigkeiten stünde.

Diese Zweckmäßigkeitsgründe fallen nach Ansicht der Staatsregierung so sehr ins Gewicht, daß auf die Einbeziehung des Eigenverbrauches in die Steuerpflicht, wenigstens vorläufig, verzichtet werden muß. Dieser Verzicht hat übrigens die vom abgabenpolitischen Standpunkte gewiß zu billigende Wirkung, daß der Großgrundbesitz im Vergleiche mit dem kleineren landwirtschaftlichen Besitze vorbelastet wird, da bei jenem der Eigenverbrauch eine im Verhältnisse zur Gesamtzeugung viel geringere Rolle spielt als bei diesem.

Wie schon die vorstehenden Erörterungen gezeigt haben, ergibt sich bei Absteckung des Gebietes der Umsatzsteuer vielfach die Notwendigkeit, zwischen den theoretischen Anforderungen der Finanzpolitik und praktischen Gesichtspunkten Kompromisse zu schließen, wobei die ersteren unvermeidlicherweise oft zu kurz kommen müssen. Diese Erscheinung zeigt sich insbesondere auch bei der subjektiven Abgrenzung der Steuerpflicht. Die Frage, ob man nur die Lieferungen und sonstigen Leistungen derjenigen Personen, die sich regelmäßig und dauernd mit solchen Leistungen befassen, oder aber, darüber hinausgehend, alle Leistungen ohne Rücksicht auf den Personenkreis, dem der Leistende angehört, der Steuer unterwerfen soll, wäre, wenn man sich nur von theoretischen Gesichtspunkten leiten ließe, unbedenklich im Sinne der zweiten Alternative zu beantworten; denn Grundgedanken der Umsatzsteuer als einer möglichst allgemeinen und allumfassenden Verkehrssteuer würde dies zweifellos am besten entsprechen. Aber auf der anderen Seite ist zu erwägen, daß man durch eine solche Verallgemeinerung der Steuerpflicht die Veranlagung und Kontrolle wesentlich erschweren würde, ohne doch finanziell einen nennenswerten Erfolg zu erzielen. Die Erzwingung und Überwachung der Steuerentrichtung für derartige (in normalen Zeiten übrigens nicht allzuhäufige) Leistungen, die sich außerhalb des Kreises der Erwerbsunternehmer abspielen, wäre so gut wie unmöglich und die Finanzverwaltung fast ganz auf den guten Willen der beteiligten Parteien angewiesen, den man im allgemeinen wohl nicht allzu hoch einschätzen darf. Auch im Deutschen Reiche war der Versuch, den das Warenumsatzsteuergesetz

Subjektive
Abgrenzung
der Steuer-
pflicht.

vom 26. Juni 1916 mit der Besteuerung der Einzelumsätze machte, ein Fehlschlag, und der finanzielle Ertrag des Stempels von Einzelumsätzen war ein so kärglicher, daß sich das Umsatzsteuergesetz vom Jahre 1918 im Wesentlichen auf die Steuerpflicht der gewerblichen Umsätze beschränkte.

Lieferungen
(Leistungen)
des Erwerbs-
unter-
nehmer.

Diese Erwägungen führten dazu, daß in dem vorliegenden Entwurfe — von gewissen Ausnahmen abgesehen, über die später gesprochen werden soll — nur diejenigen Lieferungen (Leistungen) als steuerpflichtig erklärt werden, an denen ein inländischer Erwerbsunternehmer als Lieferer oder Leistender beteiligt ist, und auch diese Umsätze nur insoweit, als sie im Rahmen seines Betriebes oder wenigstens im Zusammenhange mit diesem stattfinden. Eine Sonderbestimmung wird hinsichtlich der Versteigerungen getroffen; Lieferungen, die auf Grund einer Versteigerung erfolgen, sollen nämlich auch dann steuerpflichtig sein, wenn zwar nicht der Auftraggeber (bisherige Eigentümer) wohl aber der Versteigerer inländischer Erwerbsunternehmer ist. Dies hat darin seinen Grund, daß sich Versteigerungen fast durchwegs in der Öffentlichkeit abspielen, sich daher dem Zugriff der Steuer schwer entziehen können, und daß daher jene praktischen Gesichtspunkte, die, wie erwähnt, allein die Einschränkung der Steuerpflicht auf Leistungen von Erwerbsunternehmern veranlassen, hier nicht vorwalten.

Begriff
„Erwerbs-
unternehmer“.

Ist der Gesetzgeber schon genötigt, seine Steueransforderung auf Umsätze der eben angeführten Art zu beschränken, so ist es auf der anderen Seite klar, daß gerade im Interesse der Steuergerechtigkeit der Kreis der die Träger der Steuerpflicht bildenden Personen so weit gezogen werden muß, als dies mit den oben besprochenen praktischen Gesichtspunkten irgend verträglich ist. Da es aus gesetzestechnischen Gründen zweckmäßig erscheint, für diesen Personenkreis eine im Gesetze ständig zu verwendende kurze Bezeichnung zu wählen, faßt ihn der Entwurf in den Ausdruck „Erwerbsunternehmer“ zusammen, ein Begriff, der nach der Legaldefinition des Entwurfes nicht nur die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches und die Gewerbetreibenden im Sinne der Gewerbeordnung, sondern überhaupt alle Personen umfaßt, die „eine selbständige, auf Erzielung von Einnahmen gerichtete geschäftliche oder berufliche Tätigkeit betreiben.“

Die nähere Betrachtung dieses Begriffes ergibt folgendes:

1. Zwischen physischen und juristischen Personen wird, wie schon aus dem Ausdruck „jedermann“ hervorgeht, kein Unterschied gemacht.
2. Die Tätigkeit der betreffenden Person muß eine dauernde („geschäftliche“ oder „berufliche“) und sie muß auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet sein; die Absicht der Erzielung eines Reingewinnes ist nicht erforderlich.
3. Die Tätigkeit muß eine „selbständige“ sein; entgeltliche Betätigung in abhängiger Stellung, zum Beispiel als Bediensteter, Angestellter, Beamter, begründet für sich allein niemals die Eigenschaft eines Erwerbsunternehmers.
4. Auf welche Arten von Warenumsätzen oder sonstigen Leistungen die Tätigkeit gerichtet ist, ist für die Einreihung unter den Begriff „Erwerbsunternehmer“ ohne Belang. Dieser Begriff umfaßt daher, nicht nur den Großhandel und Kleinhandel, die Industrie und das Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, sondern auch das gesamte Gebiet der Urproduktion, soweit der Erzeuger seine Erzeugnisse, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung, sei es ohne solche, gegen Entgelt veräußert; hierher gehören also namentlich auch die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht, die Bienenzucht, der Gartenbau, die Obst- und Gemüsezücht, der Betrieb von Bergwerken und Steinbrüchen und ebenso die Jagd und Fischerei.
5. Der Steueranspruch richtet sich an die inländischen Erwerbsunternehmer; als solcher gilt ein Erwerbsunternehmer dann, wenn er im Inlande eine Betriebsstätte (Fabrik, Landwirtschaft, Verkaufsstätte, Gewerbelokal usw.) besitzt, oder bei Unternehmungen, die ohne Betriebsstätte geführt werden, wenn er oder sein Vertreter im Inlande einen Wohnsitz (Sitz) oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder wenn er daselbst, wenngleich nur durch einen Vertreter, eine Erwerbsunternehmung im vorstehenden Sinne betreibt.

Steuerfab.

Eine der wichtigsten und schwierigsten Fragen ist die Wahl des Steuerfußes; hier gilt es, die Anforderungen der in das Ungeheure angewachsenen Erfordernisse der Staatsfinanzen mit der Rücksicht auf die Bedürfnisse der Volkswirtschaft soweit als möglich in Einklang zu bringen, eine Aufgabe, die gerade bei einer in alle Zweige des Wirtschaftslebens eingreifenden Abgabe, wie es die Umsatzsteuer sein wird, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Ungenügender finanzieller Ertrag auf der einen, ungünstige Beeinflussung der Preise, übermäßige Belastung der Handel- und Gewerbetreibenden sowie der sonstigen Erwerbsunternehmer, Unterbindung der Ausfuhr auf der anderen Seite sind die Gefahren, die vermieden werden müssen.

000183

*) 3
geregelt, je
derung der
Umsatzsteuer

Diesen einander zum Teil widersprechenden Gesichtspunkten dürfte nach Ansicht der Staatsregierung der im Entwurfe für die allgemeine Umsatzsteuer vorgeschlagene Satz von $1\frac{1}{2}$ vom Hundert der bezahlten Entgelte Rechnung tragen. Daneben ist für die im folgenden zu erörternde erhöhte Umsatzsteuer ein Satz von 10 vom Hundert vorgesehen.

Über die Angemessenheit des Steuerfußes läßt sich, soweit auf diesen für unsere Verhältnisse noch neuen Gebiete eine Voraussage überhaupt möglich ist, ein Urteil dadurch gewinnen, daß man sich die wirtschaftlichen Vorgänge vergegenwärtigt, die sich infolge der Einführung der Steuer wahrscheinlich abspielen werden.

Inwieweit eine Überwälzung der Steuer erfolgen und wie sie sich gestalten wird, läßt sich nicht mit Sicherheit voraussagen. Es liegt jedenfalls nicht in der Macht des Gesetzgebers, hier entscheidend einzugreifen.*) Ein Verbot der Überwälzung würde dem Wesen der Abgabe als Verkehrssteuer widersprechen und nach diesem ihrem Charakter auch kaum Aussicht auf Erfolg haben. Mit Rücksicht auf den verhältnismäßig niedrigen Steuerfuß ist von vornherein nicht anzunehmen, daß in der Regel eine einfache Überwälzung durch Erhöhung des Preises der Wareinheit um den Steuerbetrag erfolgen wird. Vielmehr wird die Steuer vermutlich als eine Erhöhung der Regiekosten gerechnet werden und in dieser Art die Kalkulation beeinflussen. Dann besteht neben der Möglichkeit der Einschränkung des Unternehmergewinnes die noch erwünschtere Möglichkeit, daß die Steuer auf die Ersparung anderweitiger Kosten hinwirken wird. Insofern aber eine förmliche Überwälzung der Steuer erfolgen sollte, wird die dadurch bewirkte Beeinflussung der Preise bei der vorgeschlagenen Höhe des Steuerfußes eine so unerhebliche sein, daß sie gegenüber den sonstigen preisbildenden Kräften kaum ins Gewicht fallen dürfte. Eine Verteuerung des Verbrauches um $1\frac{1}{2}$ Prozent wäre selbst dann, wenn sie überall und allgemein eintrete, kaum besonders fühlbar.

Überwälzung
der Steuer.

Allerdings ist, soweit die Umsatzsteuer von Warenlieferungen in Betracht kommt, zu berücksichtigen, daß die meisten Waren auf dem Wege zwischen dem Erzeuger oder Importeur der Rohstoffe, die zu ihrer Herstellung dienen, bis zum Verbraucher als Halbfabrikate und zum Teil auch als Fertigerzeugnisse mannigfache Zwischenumsätze durchlaufen, und daß nicht nur das letzte Umsatzgeschäft, mit welchem das Fertigerzeugnis an den Verbraucher gelangt, sondern auch alle früheren Zwischenumsätze der Ware steuerpflichtig sein werden. Aber nur bei dem letzten Umsatzgeschäft, mit dem der Verbraucher die Ware vom Kleinhändler erwirbt, liegt der volle Endpreis der Ware der Steuerberechnung zugrunde, während bei den vorangegangenen Umsätzen ein niedrigerer Preis als Grundlage der Steuerberechnung dient, und zwar ein um so niedrigerer, je näher der betreffende Umsatz dem Anfange des Produktionsprozesses steht. Der Gesamtbetrag an Umsatzsteuer, der (unter der Voraussetzung durchgehender Steuerüberwälzung) in der Ware bei ihrem Übergange in die Hand des Verbrauchers aufgespeichert ist, wird sich daher wohl trotz alledem, in Prozenten des letzten Kaufpreises ausgedrückt, kaum als eine übermäßige Belastung darstellen.

Zur Erläuterung dieses Gedankenganges mag ein dem Motivenberichte der deutschen Regierungsvorlage vom Jahre 1918 entnommenes schematisches Beispiel dienen:

Ein Wäschestück kostet, ohne die Umsatzsteuer, im Laden 120 K; um wieviel verteuert es sich bei einer Steuer von $1\frac{1}{2}$ Prozent? Die Antwort gibt folgende Berechnung: Zu dem Wäschestück ist eine Einheit Rohbaumwolle verwendet, für die der Spinner 10 K zahlt; dazu kommen 15 h Steuer; der Spinner gibt das Garn, die Einheit zu 15 K, an den Weber weiter; $22\frac{1}{2}$ h Steuer; der Weber verkauft die Einheit Gewebe der Wäschefabrik für 25 K; $37\frac{1}{2}$ h Steuer; diese setzt das Stück an den Großhändler für 50 K ab; 75 h Steuer; der Kleinhändler muß an diesen für das Stück 60 K zahlen; 90 h Steuer; er nimmt seinerseits dem Kunden 120 K ab; 1 K 80 h Steuer. Das Wäschestück trägt also zusammen bei einem sechsmaligen Umsatz nicht sechsmal $1\frac{1}{2}$ Prozent, gleich 9 Prozent vom Endpreise, das ist 10 K 80 h, sondern nur 4 K 20 h, was einem Gesamtsteuerfuß von rund $3\frac{5}{8}$ Prozent des Endpreises gleichkommt.

Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist in der Regel die Zahl der Umsätze und dementsprechend auch die das Enderzeugnis treffende Gesamtsteuerlast eine geringere, so daß sich aus dem Aufbau der Steuer selbsttätig eine mäßigere Belastung der Landwirtschaft ergibt.

Bei Beurteilung des Steuerfußes und seiner voraussichtlichen Wirkungen darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß gerade die Verhältnisse der Übergangswirtschaft, in denen wir jetzt leben, die Einführung einer in erträglichen Grenzen gehaltenen Umsatzsteuer besonders erleichtern. Die

*) Im Deutschen Reiche hat das Warenumsatzsteuerengesetz vom Jahre 1916 die Überwälzungsfrage nicht geregelt, jedoch wurde mit dem Nachtragsgesetze vom 30. Mai 1917, Reichsgesetzblatt Seite 441, die gesonderte Anforderung der Steuer durch den Lieferer neben dem Preise verboten. Eine ähnliche Anordnung enthalten auch das Umsatzsteuerengesetz vom Jahre 1918 sowie der neue deutsche Entwurf.

gegenwärtige sprunghafte und jeder Vorausberechnung sich entziehende Entwicklung der Preise hat nämlich die Folge, daß jeder verlässliche Überblick über die Preisbildung bei den meisten Waren längst aufgehört hat. So sehr auch diese Verhältnisse zu bedauern sind, läßt sich doch nicht leugnen, daß unter ihrer Herrschaft die Wirkung der neu eingeführten Steuer weit weniger fühlbar sein wird, als dies der Fall wäre, wenn die Einführung in normale Zeiten fiel, und daß die Umsatzsteuer gegenüber den sonstigen preistreibenden Kräften gegenwärtig nur eine verschwindende Rolle spielen wird. Da mit der Wiederherstellung normaler Preisverhältnisse für die nächste Zeit nicht gerechnet werden kann, läßt sich annehmen, daß sich die Umsatzsteuer bei Wiederkehr einer geregelten Friedenswirtschaft bereits völlig im Wirtschaftsleben eingewurzelt haben wird.

Besteuerung
der Lieferung
der für die
Hauswirt-
schaft be-
stimmten
Gegenstände.

Neben die einprozentige allgemeine Umsatzsteuer, die von jeder Warenlieferung oder gewerblichen Leistung — soweit sie nicht einer höheren Steuer unterliegt — zu entrichten ist, setzt der neue deutsche Regierungsentwurf eine fünfprozentige Steuer für die Lieferung „hauswirtschaftlicher“ Gegenstände im Kleinhandel, das heißt für die Lieferung der für die Hauswirtschaft bestimmten Gegenstände an den Verbraucher. Das letzte Glied der Kette von Umsätzen, der Übergang in die letzte Hand, soll demnach mit dem Fünffachen des normalen Steuersatzes belegt werden. Die Staatsregierung trägt Bedenken, diesem Beispiele zu folgen, da — ganz abgesehen von der Schwierigkeit, die für die Hauswirtschaft bestimmten Gegenstände richtig abzugrenzen — der Verbrauch, soweit er sich auf die gewöhnlichen Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens bezieht, eine so schwere Steuerbelastung vielleicht nicht verträglich. Auch stellt sich der deutsche Regierungsentwurf infolge der reichen Gliederung seiner Steuersätze, so sehr auch diese Unterscheidungen vielleicht theoretisch begründet erscheinen mögen, als ein sehr verwickelter Gesetzeswerk dar, und die praktischen Schwierigkeiten, die die unvermeidliche Folge dieser Kompliziertheit sein dürften, reizen nicht zur Nachahmung.

Sonstige Ab-
stufung der
Steuer nach
Gattungen
von Waren.

Ähnliche Erwägungen sind auch für die Frage maßgebend, ob es nicht angemessen und möglich wäre, in anderer als der oben angeführten Weise die Umsatzsteuer, soweit sie sich auf Warenlieferungen bezieht, nach den einzelnen Warengattungen abzustufen. Auch hier stehen Theorie und Praxis zueinander im Gegensatz. Für den Theoretiker steht die Tatsache im Vordergrund, daß die einzelnen Warenumsätze in ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben, im Werte der umgesetzten Güter und in ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit die allergrößten Verschiedenheiten aufweisen, und daß sie dementsprechend eine verschiedene Steuerlast vertragen und verdienen. Es mag verlockend erscheinen, auf solche Erwägungen ein ganzes System sorgfältig abgewogener Steuersätze aufzubauen; je weiter aber die Verfeinerung dieses Systemes reichen würde, um so klarer müßte es für den Praktiker sein, daß sich seiner Verwirklichung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen. Wollte man einmal daran gehen, der Steuergerechtigkeit auf diesem Gebiete zum vollen Durchbruche zu verhelfen, dann müßte man auch die äußersten Folgerungen aus dem aufgestellten Grundsätze ziehen und käme schließlich mit Rücksicht auf die ungeheure Zahl der in Betracht kommenden Warengattungen zu einem so individualisierenden, reich gegliederten Tarife, daß damit der ganze Steuergedanke ad absurdum geführt wäre.

Besteuerung von
Luxusgegen-
ständen.

Wenngleich sich demnach jede reichhaltigere Abstufung der Abgabensätze nach Ansicht der Staatsregierung als ein Irrweg darstellen würde, vor dessen Betretung nicht genug gewarnt werden kann, so erscheint es doch durchaus, angemessen und mit den Grundsätzen der Umsatzsteuer vereinbar, aus der Gesamtheit der Waren einen bestimmten Kreis, nämlich denjenigen, der dem erhöhten Aufwande, der verfeinerten Lebensführung zu dienen bestimmt ist, herauszuzerissen und die Lieferung solcher Waren einem höheren Steuersatze zu unterwerfen. Dieser Gedanke liegt um so näher, als ihn nicht nur das deutsche Umsatzsteuergesetz vom Jahre 1918 bereits verwirklicht hat, sondern auch in anderen ausländischen Staaten (Frankreich, Italien, Dänemark) während des Krieges derartige Luxusumsatzsteuern eingeführt wurden, worüber das Nähere im Anhang zu dieser „Begründung“ zu ersehen ist. In Frankreich wurde allerdings der Kreis der sogenannten Luxusgegenstände im Gesetze vom 22. März 1918 so weit gezogen und wurden die Preisgrenzen, bei deren Überschreitung eine Ware zum Luxusgegenstand wird, so niedrig gehalten, daß die 10prozentige französische Steuer nicht mehr als Luxusumsatzsteuer im technischen Sinne des Wortes betrachtet werden kann. In Großbritannien scheint eine Zeitlang die Absicht bestanden zu haben, dem französischen Beispiele zu folgen.

Wenn die dem erhöhten Steuersatze zu unterwerfenden Waren im Entwurfe der Kürze halber unter dem Ausdruck „Luxusgegenstände“ zusammengefaßt wurden, so muß, um Mißverständnisse zu verhüten, darauf hingewiesen werden, daß der etwas vieldeutigen Bezeichnung „Luxus“ hier selbstverständlich keineswegs jener tadelnde Beigeschmack anhaften soll, den ihr der tägliche Sprachgebrauch nicht selten beilegt. Nicht die überflüssige Warenanschaffung allein soll von der erhöhten Verbrauchssteuer getroffen werden, sondern diejenige, die, ohne auf die Erlangung der unentbehrlichsten, lebensnotwendigen Gegenstände

gerichtet zu sein, mit verhältnismäßig großen Auslagen verbunden und daher in der Regel nur den bemittelten Bevölkerungsschichten möglich ist. Nicht die allfällige Entbehrlichkeit der Ware, sondern die besondere Höhe des zu ihrer Erlangung gemachten Aufwandes und die darin zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Erwerbers bildet den zureichenden Grund für die stärkere Abgabebelastung; in diesem — und nur in diesem — Sinne ist beispielsweise auch der in Betätigung des Kunstsinnes und des Strebens nach Kunstförderung stattfindende Erwerb eines Gemäldes als „Luzusumsatz“ zu bezeichnen. Wenn der hohe Steuerfuß etwa die Wirkung haben sollte, der Verschwendung oder dem Streben nach Befriedigung der Eitelkeit und Buzsucht entgegenzuarbeiten, so wäre damit allerdings ein Nebenweck erreicht, dem eine um so größere Bedeutung zukäme, als in der nächsten Zeit die weitestgehende Verbrauchseinschränkung und vernünftige Sparsamkeit unerlässliche Voraussetzungen für die Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft bilden werden. Auch drängen so manche während des Krieges gemachte unerfreuliche Wahrnehmungen, nicht zum wenigsten das Auftreten der „Kriegsgewinner“, dazu, mit allen verfügbaren Mitteln die wirtschaftlich ungesunden Erscheinungen des übertriebenen Lebensaufwandes zu bekämpfen.

Man könnte gegen die Festsetzung eines besonderen Satzes für Luzusumsätze vielleicht einwenden, daß der Bemittelte auch ohne eine solche Abstufung die Umsatzsteuer in viel höherem Ausmaße zu tragen haben wird, als der Unbemittelte. Die Lebensführung des Reichen bringt es, wie schon an anderer Stelle angedeutet wurde, mit sich, daß er nicht nur viel mehr, sondern auch viel teurere Waren kauft als der Minderbegüterte, und daß infolgedessen die Befriedigung eines und desselben Bedürfnisses (zum Beispiel die Anschaffung von Wohnungseinrichtungsgegenständen, von Kleidungsstücken) für den Bemittelten mit einer viel höheren Leistung an Umsatzsteuer verbunden ist als für den Unbemittelten. In dieser selbsttätigen Anschmiebung an den individuellen Lebensaufwand und damit in aller Regel auch an die individuelle Leistungsfähigkeit ist sogar einer der wesentlichsten Vorzüge der Umsatzsteuer zu erblicken. Die Staatsregierung ist jedoch der Ansicht, daß durch diesen Umstand allein die Belastungsfähigkeit des Luzusaufwandes nicht voll ausgeschöpft wird, da der Begüterte den ihn treffenden proportional größeren Steuerbetrag in der Regel weit leichter tragen wird als der Unbegüterte den kleineren, und daß es sich daher empfiehlt, durch Festsetzung eines höheren Steuerfußes für die Lieferung von Luzusgegenständen dem Gedanken einer Vorbelastung des höheren Aufwandes Rechnung zu tragen.

Als erhöhten Steuerfuß schlägt der Entwurf 10 Prozent vor. Die in der deutschen Regierungsvorlage gemachte Unterscheidung zwischen Luzusgegenständen, die bei der Lieferung durch den Hersteller, und solchen, die bei der Lieferung an den Verbraucher (das ist im Kleinhandel) einer erhöhten Steuer — im ersten Falle von 10 Prozent, im zweiten Falle von 15 Prozent — unterliegen, hat sich der vorliegende Entwurf schon deshalb nicht zu eigen gemacht, weil sich diese Unterscheidung nach Ansicht der Staatsregierung nicht folgerichtig durchführen läßt.

Es ist klar, daß bei Wahl eines so hohen Steuerfußes nicht jeder der Umsätze, die eine Ware auf ihrem Entwicklungsgange vom Rohstoffe zum Fertigerzeugnisse durchmacht, mit dem hohen Satze belegt werden, daß vielmehr die erhöhte Umsatzsteuer nur von einem einzigen dieser Umsätze gefordert werden kann, wenn nicht eine unerträgliche, den Verkehr geradezu unterbindende Gesamtbelastung daraus erwachsen soll. Der Umsatz des Rohstoffes eignet sich schon deshalb nicht als Träger der erhöhten Steuer, weil sich vom Rohstoffe meist nicht oder doch nicht mit voller Sicherheit voraussagen läßt, ob er letzten Endes jenem erhöhten Aufwande dienen wird, der doch nach den früher entwickelten Grundgedanken der Luzusumsatzsteuer von der höheren Abgabe getroffen werden soll; das gleiche gilt bis zu einem gewissen Grade vom Umfaze der Halb- oder Fertigerzeugnisse, ins solange sie nicht in die Hand des Kleinhändlers gelangt sind. Auch kann, subjektiv betrachtet, von einem Luzusaufwande oder Luzuserwerbe nur insoweit gesprochen werden, als der Verbraucher die Ware erwirbt, während für den Händler der von ihm erworbene Luzusgegenstand lediglich ein Gegenstand seines Handelsbetriebes ist, wie jede andere Ware.

Daraus ergibt sich die Folgerung, daß als Gegenstand der erhöhten Umsatzsteuer die Lieferung an den Verbraucher anzusehen ist, also der Kleinhandel in Luzuswaren oder, negativ ausgedrückt, derjenige Umsatz, der nicht zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung stattfindet. Daß hierbei auch der Staatschatz am besten auf seine Rechnung kommt, weil der erhöhte Abgabensatz gerade bei derjenigen Lieferung eingreift, bei welcher die Preisentwicklung der Ware ihren Höhepunkt erreicht, sei nebenbei erwähnt. Über die Ausnahmen von dem Grundsätze, daß nur der Kleinhandel mit Luzusgegenständen der erhöhten Steuer unterliegt, wird bei Erläuterung der §§ 15 und 16 gesprochen werden.

Eine erschöpfende und vollständig gerechte Abgrenzung des Kreises von Gegenständen, die als „Luzusgegenstände“ im Sinne der vorstehenden Darlegungen in Betracht kommen, begegnet unüberwindlichen Schwierigkeiten. Der Luzus enthält, wie sich schon aus seinem Begriffe

ergibt, einen subjektiven Bestandteil, auf dessen Berücksichtigung das Umsatzsteuergesetz notwendigerweise verzichten muß. Immerhin gibt es Gegenstände, wie zum Beispiel Edelsteine, Perlen, Edelmetalle, Antiquitäten, bestimmte Arten von Holzwerk, die ihrem Wesen nach immer einem höheren Aufwande dienen müssen, und hinsichtlich anderer Warenarten (wie Kunstwerke, kostbare Musikinstrumente, Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung usw.) läßt sich das gleiche wenigstens insoweit behaupten, als der Preis für ihre Anschaffung eine gewisse Grenze überschreitet. Viel größer sind die Schwierigkeiten, die sich einer scharfen Sonderung zwischen Luxuswaren und gewöhnlichen Waren bei anderen Gegenständen, insbesondere bei denjenigen entgegenstellen, die der Bekleidung und der Wohnungseinrichtung dienen. Das gleiche gilt von den Erzeugnissen des Kunstgewerbes und bei der Mehrzahl der anderen Gebrauchsgegenstände. Weder nach der Art des Gegenstandes noch nach dem von dessen Umfang und Zweck abhängigen Preise ist hier die Aufstellung eines allgemein gültigen, verlässlichen Kennzeichens als Voraussetzung für die Unterwerfung unter den Begriff „Luxusgegenstand“ möglich. Wollte man sich etwa durchwegs der Aufstellung von Preisgrenzen als Unterscheidungsmerkmal bedienen, so würde dies die Anfertigung und Verlautbarung sehr detaillierter, beinahe individualisierender Preislisten*) über die in Betracht kommenden Waren notwendig machen, eine Maßnahme, die sich schon wegen ihrer Umständlichkeit von selbst verbietet, abgesehen davon, daß solche Preislisten wegen der ständigen Preisschwankungen einer sehr häufigen Neuauflage bedürften.

Es ist daher gerade auf dem hier in Rede stehenden Gebiete dem subjektiven Ermessen besonders großer Spielraum geboten und keine wie immer geartete Abgrenzung könnte dem Ansprache strengster Folgerichtigkeit und voller Gerechtigkeit Genüge leisten. Dies gilt selbstverständlich auch für die im Entwurfe vorgeschlagene Lösung der Frage. Da hinsichtlich der Einreihung der einzelnen Gegenstände unter die Luxuswaren die als Richtlinien maßgebenden sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen naturgemäß einem steten Wechsel unterworfen sind, soll die Staatsregierung nach dem Entwurfe ermächtigt sein, die näheren Voraussetzungen für die Qualifikation als Luxusware durch Vollzugsanweisung festzusetzen. Besonders wichtig ist dies hinsichtlich der im Entwurfe vorgesehenen Preisgrenzen, die sich den jeweils herrschenden Preisverhältnissen anpassen müssen.

In der Regel sollen die Vorschriften über die allgemeine Umsatzsteuer sinngemäß auch für die erhöhte Steuer auf die Lieferung von Luxusgegenständen gelten. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz werden in den Erläuterungen zu den Einzelbestimmungen erörtert werden. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß die Lieferung von Luxuswaren, im Gegensatz zu der Lieferung anderer Waren, in gewissen Fällen auch als Einzelumsatz, das heißt auch dann steuerpflichtig ist, wenn die Lieferung nicht im Rahmen eines Erwerbsunternehmens stattfindet. Diese Fälle sind die Lieferung aus und nach dem Auslande, ferner die Versteigerung von Luxusgegenständen. Hier ist die Steuerpflicht nicht davon abhängig, daß der Verkäufer (oder bei Versteigerungen der Versteigerer) inländischer Erwerbsunternehmer ist. Eine weitere Besonderheit besteht darin, daß bei gewissen Arten von Luxusgegenständen das bloße Verbringen des Gegenstandes in das Ausland, auch wenn es nicht mit einem Umsatz verbunden ist, die Steuerpflicht begründen soll.

Die Einführung der Umsatzsteuer bietet einen geeigneten Anlaß, gewisse besonders steuerkräftige Gebiete des Verkehrslebens, die bisher von einer Verkehrssteuer gänzlich frei waren oder nur ungenügend erfaßt wurden, in den Kreis der Verkehrssteuerobjekte einzubeziehen. Hierher gehört in erster Linie das in moderner Zeit so entwickelte Reklamewesen in seinen verschiedenen Formen, wie insbesondere Zeitungsanzeigen, andere Arten geschäftlicher Anzeigen, Plakate, sonstige öffentliche Ankündigungen, zum Beispiel durch Belichtung, Umhertragen von Tafeln, Umherfahren von Reklamewagen, Ausrufen. Hieran schließt sich weiters das Hotelgewerbe, das Lohnfuhrwerkswesen, soweit es sich mit der Beförderung von Personen und Gepäck befaßt, und das Depotgeschäft mit Einschluß der Vermietung von Schrankfächern. Die Leistungen in allen diesen Geschäftszweigen sollen unter der Bezeichnung „erhöhte Umsatzsteuer für Leistungen besonderer Art“ einer 10prozentigen Umsatzsteuer vom Entgelte unterworfen werden. Was namentlich die Reklamesteuer anbelangt, so bilden die Bestimmungen hierüber die Bewirklichung eines längst gehegten Planes, der auch in den Steuermassnahmen anderer Staaten kein Vorbild findet; die im Entwurf vorgeschlagene Umsatzsteuer auf Inserate, Ankündigungen, Plakate usw. ist die einfachste und dieser Einfachheit wegen auch die rentabelste Art der Reklamesteuer. Gerade weil sie auf die vielen oft sehr wohlbedachten, immerhin aber in der Regel ansehbaren und von Willkür nicht freien Unterscheidungen und Abstufungen verzichtet, die auf diesem Gebiete denkbar sind, und sich lediglich nach der Höhe des Entgeltes richtet, dürfte sich die Reklamesteuer in der vorgeschlagenen Art leicht einleben und die Billigung der Öffentlichkeit finden.

*) Das französische Gesetz vom 22. März 1918 (s. Anhang zu dieser „Begründung“) bietet hierfür ein wohl kaum nachahmenswertes Beispiel.

Erhöhte
Steuer für
Leistungen
besonderer
Art.

Die Besprechung der im Entwurfe vorgesehenen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen im einzelnen muß dem besonderen Teil dieser „Begründung“ vorbehalten bleiben. Hier seien nur diejenigen Steuererleichterungen erwähnt, denen allgemeinere Bedeutung zukommt.

Steuer-
befreiungen
und Steuer-
ermäßigungen.

1. Steuerbefreiung wegen geringfügigen Jahresumsatzes. Für diese Befreiung lassen sich nicht so sehr abgabenpolitische als praktische Erwägungen anführen. An und für sich besteht kein zwingender Grund, die Steuerpflicht der von einem Erwerbsunternehmer vorgenommenen Umsätze von einem bestimmten Mindestumsange des Betriebes abhängig zu machen, da bei kleinem Betrieb die jährliche Steuersumme entsprechend niedriger ausfallen würde und eben wegen ihres niedrigen Ausmaßes der Kleinheit des Betriebes angemessen wäre. Der Zeit- und Arbeitsaufwand aber, der mit der Veranlagung der Steuer und mit der Überwachung der Steuerentrichtung bei den kleinsten Betrieben verbunden wäre, könnte aller Voraussicht nach zu dem Steuerergebnisse in solchem Mißverhältnisse, daß es der Entwurf vorzieht, die Warenlieferungen und sonstigen Leistungen derjenigen Betriebe von der Steuer frei zu lassen, in denen der Gesamtertrag der innerhalb eines Jahres für Warenlieferungen (Leistungen) empfangenen Zahlungen sich auf nicht mehr als 3.000 K beläuft. Für Luxuswarenumsätze soll diese Befreiung nicht gelten.

2. Steuerbefreiung im Güterverkehre mit dem Auslande. Die Staatsregierung soll nach dem Entwurfe ermächtigt werden, die Einfuhr und die Ausfuhr von der Umsatzsteuer zu befreien; diese Bestimmung hat den Zweck, im Bedarfsfalle die Möglichkeit zu bieten, für den Schutz der inländischen Einfuhr- und Ausfuhrhändler zu sorgen; diese könnten nämlich sonst, um die Steuer zu ersparen, unter Umständen in der Weise ausgeschaltet werden, daß derjenige, der ausländische Waren beziehen oder inländische Waren exportieren will, sich mit Umgehung des gewerbsmäßigen inländischen Importeurs oder Exporteurs unmittelbar mit der ausländischen Firma in Verbindung setzt. Aus diesem Grunde ist unter gewissen Voraussetzungen auch für den nicht im Kleinhandel erfolgenden ersten inländischen Umsatz einer eingeführten Ware durch den Importeur sowie für den letzten Umsatz einer auszuführenden Ware an den Exporteur die Steuerfreiheit vorgesehen. Auch von diesen Steuerbefreiungen sind die Luxusgegenstände ausgenommen. Ähnliche Bestimmungen sind auch im deutschen Umsatzsteuergesetze vom 26. Juli 1918 enthalten. Die Ermächtigung, bei Anwendung dieser Bestimmungen hinsichtlich des Umsatzes von Rohstoffen inländische Warenlager dem Auslande unter gewissen Voraussetzungen gleichzuhalten, soll dazu dienen, die Bildung von inländischen Rohstofflagern zu fördern.

3. Steuererleichterungen während der Dauer der durch den Krieg bewirkten außerordentlichen Verhältnisse. Dierher gehören folgende Bestimmungen:

- a) Warenlieferungen, die während der Dauer dieser Verhältnisse vom Staate, den Ländern oder Gemeinden höherer oder niederer Ordnung zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, Viehfutter oder Dünger vorgenommen werden, können, sofern die Waren nicht von diesen Körperchaften im eigenen Betriebe erzeugt worden sind, von der Umsatzsteuer befreit werden. Durch Vollzugsanweisung kann angeordnet werden, daß inwieweit bei Anwendung dieser Bestimmung den angeführten Gegenständen andere unentbehrliche Verbrauchs- oder Gebrauchsgegenstände gleichzuhalten sind. Der Zeitpunkt, bis zu dem die vorstehenden Bestimmungen aufrecht bleiben, wird durch Vollzugsanweisung verlaubar.

- b) Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmern, deren Betätigung ausschließlich wohlthätig oder gemeinnützig ist, sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.

4. Steuererleichterungen für den Warenumsatz ohne Besitzübertragung. Das deutsche Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 trifft die Anordnung, daß, wenn bei Abwicklung mehrerer Umsätze, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossen sind, der unmittelbare Besitz an dem Gegenstande nur einmal übertragen wird, nur das Umsatzgeschäft desjenigen steuerpflichtig ist, der den unmittelbaren Besitz überträgt. Zweck dieser Bestimmung ist, den Handel, soweit er eine bloße Vermittlertätigkeit ausübt, ohne daß der Händler selbst Besitzer der Ware wird, von der Steuer freizulassen. Der vorliegende Entwurf sieht für solche Fälle von einem Anspruche auf Befreiung ab und begnügt sich mit der dem Staatsamte für Finanzen zu erteilenden Ermächtigung, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung für diejenigen Lieferungen zu gewähren, die nicht mit der Übertragung des unmittelbaren Besitzes verbunden sind; dies in der Erwägung, daß es unter Umständen (als Beispiel sei der Kettenhandel genannt) nicht gerechtfertigt erscheint, den Zwischenhandel steuerrechtlich zu begünstigen, daß es aber immerhin Fälle geben kann, in denen der Schutz des Zwischenhandels durch Gewährung von Steuererleichterungen vom Standpunkte der Volkswirtschaft wünschenswert sein kann.

Verfahren.

Die Umsatzsteuer ist, wie bereits erwähnt, nicht eine direkte Steuer, sondern eine Verkehrssteuer, die mit einer Reihe von dem Stempel- und Gebührenwesen entsprossenen Verkehrsabgaben (Effektenumsatzsteuer, Eisenbahnverkehrssteuern) auf das engste verwandt ist. Dieser Zusammenhang macht es erklärlich, daß die materiell-rechtlichen Bestimmungen über die neue Steuer sich in mancher Hinsicht an die Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren anlehnen.

Anderes steht es mit den Bestimmungen über das Verfahren, für die in erster Linie praktische Gesichtspunkte maßgebend sind. Da nun, wie später noch zu erörtern sein wird, als Grundlage und Maßstab der Warenumsatzsteuer in der Regel der Jahreserlös der inländischen Erwerbsunternehmer aus Lieferungen und sonstigen Leistungen dienen soll, dieser aber auch bei der Veranlagung der Einkommensteuer und der Erwerbsteuer als ein Rechnungsfaktor oder doch als ein äußeres Merkmal für Leistungsfähigkeit und Ertragsfähigkeit eine hervorragende Rolle spielt, ist es nahe liegend und vom Standpunkte der Arbeitsökonomie geboten, mit der Verwaltung der Umsatzsteuer die mit den Angelegenheiten der direkten Personalsteuern (und zwar der Einkommensteuer und der Erwerbsteuer) besetzten Organe zu betrauen. Diesen stehen für die Verwaltung der Umsatzsteuer nicht nur wertvolle Beihilfe zu Gebote, sondern auch Erfahrungen und Kenntnisse, die sich ein anderer Behördenorganismus erst beschaffen müßte und nicht ohne einen erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand zu beschaffen vermöchte; will man eine solche administrative Kraftverschwendung und die damit verbundenen großen Mehrkosten vermeiden, so bleibt trotz des gewichtigen Unterschiedes zwischen der neu einzuführenden Verkehrssteuer und den direkten Personalsteuern nichts übrig, als beide Verwaltungsgebiete in einer Hand zu vereinigen.

Was die Bestimmungen über das Verfahren selbst anbelangt, so ist zwischen der von den inländischen Erwerbsunternehmern zu entrichtenden Umsatzsteuer einerseits und der Umsatzsteuer für Einzelumsätze andererseits zu unterscheiden.

Für die erste Gruppe, bei der es sich um zeitlich regelmäßig wiederkehrende Steuerleistungen handelt, eignen sich — mit einigen im Entwurfe vorgesehenen, im besonderen Teile dieser „Begründung“ zu erläuternden Abweichungen und Ergänzungen — im wesentlichen die Vorschriften über das Verfahren in Sachen der direkten Personalsteuern, und zwar die des IV., V. und VI. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes, zur sinngemäßen Anwendung auf die Umsatzsteuer. Die Übernahme dieser Vorschriften in das neue Steuergebiet bringt auch den Vorteil, daß die reichhaltige Rechtsprechung über das Verfahren in Personalsteuerangelegenheiten sofort für die Umsatzsteuer der inländischen Erwerbsunternehmer verwertbar wird. Daß sich der Kreis der Umsatzsteuerpflichtigen mit dem der Einkommen- und Erwerbsteuerpflichtigen nicht deckt, sondern schneidet, wird zwar bei der Steuerveranlagung, nicht aber bei Anwendung der Verfahrensbestimmungen eine Erschwerung bilden. Für die Umsatzsteuer der inländischen Erwerbsunternehmer sieht der Entwurf als Regel die Entrichtung nach der Gesamtsumme der in einem bestimmten Zeitraume (dem sogenannten Steuerzeitraume) für Warenlieferungen und sonstige gewerbliche Leistungen eingeflossenen Entgelte vor; der Steuerzeitraum soll grundsätzlich mit dem Kalenderjahr, daher auch mit der normalen zeitlichen Besteuerungsgrundlage des Personalsteuergesetzes zusammenfallen, doch ist die Möglichkeit gegeben, durch Vollzugsanweisung den Steuerzeitraum, soweit erforderlich, auch mit einer kürzeren Zeitspanne festzusetzen oder mit dem vom Kalenderjahre abweichenden Geschäfts- oder Wirtschaftsjahre des Unternehmers zusammenfallen zu lassen.

Eine viel geringere Bedeutung besitzt die zweite Gruppe, die der Besteuerung von Einzelumsätzen; die Einzelbesteuerung kommt mit Ausnahme der Veräußerung von ganzen Erwerbunternehmungen nur im Bereiche der Zugumsatzsteuer vor und umfaßt die Fälle der Einfuhr und der Ausfuhr von Zuggegenständen mit Einschluß des unter Umständen steuerpflichtigen bloßen Verbringens solcher Gegenstände in das Ausland, ferner die Fälle der Versteigerung von Zuggegenständen, wenn weder der Auftraggeber (bisherige Eigentümer), noch der Versteigerer inländischer Erwerbunternehmer ist. Obwohl es sich hier nicht um zeitlich regelmäßig wiederkehrende Steuerleistungen handelt, steht auch bei diesen Steuerfällen der sinngemäßen Anwendung des Personalsteuergesetzes im allgemeinen nichts im Wege, nur muß hier selbstverständlich die Kompetenz der Steuerkommissionen, in deren Aufgabekreis die Befassung mit der Einzelbesteuerung von Lieferungen und Leistungen nicht paßt, ausgeschaltet und müssen die betreffenden Geschäfte den Behörden der Verwaltung der direkten Steuern übertragen werden.

Eine für die ganze Veranlagung besonders wichtige Frage geht dahin, ob die Steuerentrichtung auf Grund vorgängiger amtlicher Bemessung oder ohne eine solche zu erfolgen hat. Die Vorschläge des Entwurfes entscheiden sich für den letzteren Weg, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die Einführung des amtlichen Bemessungsverfahrens für die Umsatzsteuer einen sehr großen Arbeitsaufwand erfordern würde, den der durch den Krieg stark gestichtete und durch die Mehrarbeiten, welche sich als Folge-

000189

wirkung des Krieges ergeben, ohnehin überlastete Personalstand der Steuerverwaltung derzeit nicht zu leisten vermöchte. Vielleicht wird sich später — der Entwurf läßt hiefür die Möglichkeit offen — der Übergang zur amtlichen Bemessung empfehlen, eine Annahme, die um so näher liegt, als auch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches den gleichen Weg gewandelt ist; während der Warenumsatztempel nach dem Gesetze vom Jahre 1916 ohne amtliche Bemessung zu entrichten war, sieht das neue Umsatzsteuergesetz die amtliche Bemessung vor.

Nach dem Entwurfe ist es zulässig, zur Mitwirkung bei der Durchführung des Umsatzsteuergesetzes auch andere Ämter, Behörden und Organe heranzuziehen. In erster Linie ist hierbei für den Bereich der Einfuhr und der Ausfuhr von Waren, an die Zollbehörden gedacht; vielleicht wird auch den Gewerbebehörden ein gewisser Wirkungskreis einzuräumen sein. Von besonderem Werte aber dürfte die Mitarbeit der Gemeindeämter und ihrer Organe werden, denen hiefür kraft ihrer ständigen Berührung mit der Bevölkerung und ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse eine besondere Eignung zukommt. Auch die Mitwirkung der gewerblichen Verbände und sonstiger Interessensvertretungen wird unter Umständen von Vorteil sein.

Die Beteiligung der Gemeinden an dem Steuerertrage im Ausmaße von acht Prozent des jährlichen Gesamtertrages steht im Zusammenhang mit der Mitwirkung der Gemeinden bei der Veranlagung der Steuer, bildet aber darüber hinaus eines der Mittel, durch die eine Besserung der durch den Krieg mitgenommenen Gemeindefinanzen angestrebt wird. Da eine Feststellung des örtlichen Umsatzes nach dem Wesen der Steuer und der Art ihrer Veranlagung ausgeschlossen ist, empfiehlt sich eine Aufteilung, die dieser Feststellung am nächsten kommt. Als Schlüssel hiefür bietet sich einerseits die Bevölkerungszahl, andererseits die Vorschreibung an jenen direkten Steuern dar, die an die Produktion und den Erwerb aus Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft anschließen.

Steueranteil der Gemeinden.

Zum Schlusse dieses Abschnittes seien noch der Frage nach dem zu erhoffenden Ertrage der Umsatzsteuer einige Worte gewidmet.

Schätzung des Ertrages der Umsatzsteuer.

Eine auch nur annähernd richtige Schätzung dieses Ertrages ist schon deshalb unmöglich, weil es an jedweden statistischen Unterlagen für eine derartige Ertragsberechnung mangelt. Aber selbst wenn diese Unterlagen zur Verfügung ständen, würde doch jeder Versuch einer verlässlichen Veranschlagung an der Tatsache scheitern, daß der Steuerjah von der jeweiligen Lage der Volkswirtschaft, von den jeweiligen Verhältnissen der Produktion und der Konsumtion sowie des Handels, nicht zum mindesten auch von der geschäftlichen Moral und der Steuermoral abhängig ist, die Entwicklung dieser Faktoren sich aber sowohl für die nähere als auch für die fernere Zukunft jeder Voraussicht entzieht. Zu allen diesen unbekanntem Größen tritt schließlich als besonders ausschlaggebendes Element noch die Entwicklung der Preisverhältnisse hinzu, die ihrerseits wieder in erster Linie von der Kaufkraft unseres Geldes abhängt.

Wenngleich sich sonach einem gewissenhaften Urteile über den zu erhoffenden Ertrag der Umsatzsteuer gegenwärtig unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen, so soll doch der Versuch gemacht werden, aus den Ertragsziffern, die bei der im Zuge befindlichen Reform der Umsatzsteuer im Deutschen Reiche — allerdings auf äußerst schwankender Grundlage — im Motivenberichte der Regierungsvorlage veranschlagt wurden, gewisse Schlußfolgerungen hinsichtlich der finanziellen Wirkungen analoger Maßnahmen in Österreich zu ziehen. Es muß jedoch von vornherein betont werden, daß nicht nur diese Schlußfolgerungen, sondern auch die Voraussetzungen, auf denen sie aufgebaut sind, nicht für die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse Geltung haben können, sondern bestenfalls nur für einen künftig zu erhoffenden, den normalen Verhältnissen sich nähernden Beharrungszustand.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer, die im deutschen Entwurf mit einem Satze von 1 Prozent vorgesehen ist, wird im Deutschen Reiche ein Jahresertrag von 1600 Millionen Mark erhofft; bei Zugrundelegung des im vorliegenden österreichischen Entwurfe vorgesehenen Satzes von 1½ Prozent würde sich diese Summe auf 2.400 Millionen Mark erhöhen. Hierzu kommt noch der Ertrag der erhöhten Steuer für die Lieferung von Luxusgegenständen im Kleinhandel und für Leistungen besonderer Art. Diesen Ertrag berechnet der Motivenbericht für das Deutsche Reich mit zusammen 730 Millionen Mark, wovon aber (wegen der Verschiedenheit in der Abgrenzung des Begriffes „Luxusgegenstand“ und wegen der Wahl eines durchwegs 10prozentigen Satzes im österreichischen Entwurfe) ein Abschlag von etwa 130 Millionen Mark zu machen wäre, so daß für diesen Teil der Umsatzsteuer verbleiben.

600 " "

3.000 Millionen Mark

Hienach ergibt sich als Ausgangspunkt dieser Berechnung ein jährlicher Ertrag von in Deutschland.

Wendet man behufs Berechnung des Ertrages einer analog gestalteten Abgabe für das Gebiet des ehemaligen österreichischen Staates — unter vorläufiger Außerachtlassung der in den letzten Jahren eingetretenen Änderung in den valutarischen Verhältnissen — den Umrechnungsschlüssel 5 : 1 an, der sich in ähnlichen Fällen bewährt hat, so ergibt sich für Altösterreich ein Jahresertrag von 600 Millionen Kronen. Es darf vielleicht angenommen werden, daß hievon ein Drittel, das ist 200 Millionen Kronen, auf das Gebiet der Republik Österreich entfällt.

Berücksichtigt man aber den Umstand, daß sich das Verhältnis unserer Valuta zur Markvaluta wesentlich verschlechtert und dies im Vereine mit einer Reihe anderer Umstände zu einer bedeutenden Erhöhung der Preise in Österreich im Vergleiche zu denen in Deutschland geführt hat, weiters daß ein Hochstand der Preise eine entsprechende nominelle Erhöhung des Steuererträgnisses zur Folge haben muß, so erscheint es gerechtfertigt, das Erträgnis für die Republik Österreich mit einem entsprechenden Vielfachen der letztgenannten Ertragsziffer, und zwar etwa mit dem zweieinhalb- bis dreifachen, anzunehmen, so daß sich, nach Abzug des achtprozentigen Gemeindeanteiles, für den Staat ein Jahresertrag von etwa 450 bis 500 Millionen Kronen ergäbe.

Ob und wann ein solches finanzielles Ergebnis erzielbar sein wird, steht dahin. Für die nächste Zeit dürfte dies nicht nur wegen unserer beklagenswerten wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern auch deshalb ausgeschlossen sein, weil angesichts der ungeheuren Aufgaben, deren Bewältigung in naher Zukunft der Steuerverwaltung zugemutet werden muß, mit dem sofortigen klaglosen Funktionieren des Verwaltungsapparates auf dem Gebiete der Umsatzsteuer nicht gerechnet werden kann.

II. Besondere Erläuterungen.

Der Gesetzentwurf zerfällt in vier Abschnitte, von denen der erste die materiell-rechtlichen Bestimmungen über die „allgemeine Umsatzsteuer“, der zweite die materiell-rechtlichen Bestimmungen über die erhöhte Steuer für die Lieferung von Luxusgegenständen und für Leistungen besonderer Art, der dritte die gemeinsamen Bestimmungen über die Veranlagung und das Verfahren, der vierte endlich die Schlußbestimmungen enthält.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist, soweit sie nicht schon im allgemeinen Teile der „Begründung“ erläutert wurden, folgendes zu bemerken:

I. Abschnitt.

Allgemeine Umsatzsteuer.

Zu § 1.

Der § 1 regelt in seinen drei ersten Absätzen den Gegenstand der Steuer und die Voraussetzungen der Steuerpflicht; die hiefür wesentlichen Begriffe „Lieferung“, „Ware“ und „Erwerbsunternehmer“ finden in den §§ 2 und 3 ihre nähere Erläuterung. Über den Begriff „Leistung“ wurde schon im allgemeinen Teile der „Begründung“ gesprochen.

In der Regel ist die Steuerpflicht davon abhängig, daß an dem Rechtsvorgange (Lieferung oder sonstige Leistung) ein inländischer Erwerbsunternehmer (in dem im § 3 bezeichneten Sinne dieses Wortes) als Lieferer oder Leistender teilnimmt. Von diesem im ersten Absätze des § 1 ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze enthält der Absatz 3 eine — und zwar die für den Bereich der allgemeinen Umsatzsteuer einzige — Ausnahme: Lieferungen, die auf Grund einer Versteigerung stattfinden, sollen auch dann der Steuer unterliegen, wenn zwar nicht der Auftraggeber (bisherige Eigentümer), wohl aber der Versteigerer inländischer Erwerbsunternehmer ist; hiebei ist zu beachten, daß nach § 3 auch derjenige, der geschäfts- oder berufsmäßig fremde Waren versteigert, als Erwerbsunternehmer im Sinne des Entwurfes anzusehen ist.

Die Steuerpflicht knüpft sich durchwegs an entgeltliche Rechtsgeschäfte, mögen sie in Lieferungen oder in anderen Leistungen bestehen. Die Zahlung des Entgeltes für die Lieferung oder Leistung soll jedoch, wenn es in einem Geldbetrage besteht, nach Absatz 2 nicht ihrerseits wieder als steuerpflichtige Leistung behandelt werden, da sonst von einem und demselben Rechtsakte die Umsatzsteuer zweimal zu entrichten wäre. Bei Tauschgeschäften sowie in anderen Fällen, in denen das Entgelt nicht in Geld besteht (facio- ut-facias und do-ut-facias-Verträge) ist allerdings im § 4, Absatz 3,

eine doppelte Versteuerung vorgesehen, da sie im Wesen nichts anderes sind als die Zusammenfassung zweier auf eine Warenlieferung oder auf eine sonstige entgeltliche Leistung gerichteter Rechtsakte.

Die Bestimmung des Absatzes 4 gründet sich darauf, daß die Art, wie ein Umsatz zustande kommt, für die Steuerpflicht ohne Belang und insbesondere das Bestehen einer freiwilligen Willensvereinigung zwischen den Parteien oder überhaupt eines förmlichen Vertragsabschlusses keine Voraussetzung für die Steuerpflicht ist.

Die Vorschrift des Absatzes 5 über Kommissionsgeschäfte entspricht dem im Artikel 360 des Handelsgesetzbuches festgelegten Begriffe des Kommissionärs, nach welchem das Kommissionsgeschäft in zwei selbständige Umsätze, das Ausführungs- und das Abwicklungsgeschäft, zerfällt. Eine ähnliche Bestimmung findet sich im § 1, Absatz 5, des Effektenumsatzsteuergesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469.

Der Steuerpflicht unterliegen grundsätzlich nur Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Inlande stattfinden; der Nachweis, daß die Leistung im Auslande stattgefunden hat, hat deren Steuerfreiheit zur Folge. Die Möglichkeit, durch scheinbare Verlegung des Geschäftsabschlusses oder der Erfüllung des Geschäftes in das Ausland der Steuerpflicht zu entgehen, macht es jedoch notwendig, die Festsetzung der Voraussetzungen, unter denen eine Leistung als im Auslande ausgeführt zu gelten hat, der Vollzugsanweisung zu überlassen, um in der Lage zu sein, den im einzelnen nicht von vornherein voraussehbaren Formen der Gesetzesumgehungen wirksam entgegenzutreten (Absatz 6).

Als Inland im Sinne des Entwurfes ist selbstverständlich das Gebiet der Republik Österreich, als Ausland jedes andere Gebiet zu verstehen; das Gebiet der anderen, früher zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Staaten gilt daher bei Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes durchweg als Ausland.

Zu § 2.

Der Unterschied zwischen Warenlieferung und sonstiger gewerblicher Leistung ist hauptsächlich für den Bereich der erhöhten Umsatzsteuer von Belang, während hinsichtlich der allgemeinen Umsatzsteuer beide Steuerobjekte in der Regel gleich behandelt werden. Immerhin kann auch hier die Abgrenzung der Begriffe „Lieferung“ und „Ware“ von praktischer Bedeutung sein. Diese Abgrenzung wird im § 2 gegeben.

Leistungen aus Verträgen über die Bearbeitung und Verarbeitung von Waren sind zwar, soweit der Leistende nicht auch den Stoff beizustellen hat, reine Dienstleistungen; wirtschaftlich stehen sie aber den Warenlieferungen so nahe, daß es angemessen erscheint, sie bei Anwendung des Gesetzes diesen beizuzählen. Von Wichtigkeit ist es, daß der zweite Absatz des § 2 noch einen Schritt weiter geht und auch Verträge, mit denen sich jemand verpflichtet, bewegliche Sachen mit dem Grund und Boden in feste Verbindung zu bringen, den Warenlieferungen steuerrechtlich gleichstellt, obwohl das Endergebnis der Leistung in der Regel eine unbewegliche Sache ist. Dadurch werden die Bauverträge für das Anwendungsgebiet der Umsatzsteuer gewonnen.

Bei Warenlieferungen ist die Form der Übergabe ohne Belang; es ist daher gleichgültig, ob eine körperliche Übergabe stattfindet oder eine andere zivilrechtlich zulässige Art der Besitzübertragung (§§ 426 bis 428 a. b. G. B.) gewählt wird. Daraus ergibt sich die Bestimmung des Absatzes 3, wonach auch die Übertragung von Urkunden, deren Erwerb den Übergang des Eigentums an Waren in sich schließt, einer Warenlieferung gleichzuhalten ist. Diese Bestimmung soll nicht nur für Lagerbesitzscheine, Konnossemente, Ladescheine u. dgl., sondern auch für Pfandscheine gelten, da sonst eine Umgehung des Gesetzes leicht möglich wäre; die für Lagerpfandscheine im Sinne des § 17, Z. 2, des Lagerhausgesetzes vom 28. April 1889, R. G. Bl. Nr. 64, gemachte Ausnahme hat darin ihren Grund, daß nach den §§ 23 bis 25 des Lagerhausgesetzes nur die Übergabe des indossierten Lagerbesitzscheines, nicht auch die des Lagerpfandscheines (Warrants) „für den Erwerb der von der Übergabe der Ware abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen hat wie die Übergabe der Ware selbst“.

Der vierte Absatz erläutert den Begriff „Ware“ und zwar in der Weise, daß er — mit Ausnahme der in Geltung stehenden inländischen Zahlungsmittel sowie der gangbaren inländischen Handelsmünzen aus Gold oder Silber — alle körperlichen beweglichen Sachen umfaßt. Die Übertragung unförperlicher Sachen (Rechte) ist zwar nicht als Warenlieferung anzusehen, wohl aber, bei Zutreffen der Voraussetzungen für die Steuerpflicht und in Ermangelung ausdrücklicher Befreiung (§ 9), als Leistung der Umsatzsteuer unterworfen. Die Veräußerung unbeweglicher Sachen samt Zubehör ist nach § 9, Z. 1 und 2, von der Umsatzsteuer befreit; für das Zubehör gilt dies jedoch nur insoweit, als es gleichzeitig mit der unbeweglichen Sache übertragen wird; dagegen ist die Lieferung der mit dem Grundstücke verbundenen Sachen, wenn diese abgefordert vom Grundstücke — wenngleich noch vor ihrer

Trennung vom Grundstücke — veräußert werden, als Warenlieferung zu behandeln. Die Veräußerung ideeller Anteile an einer Ware ist, obwohl es sich hierbei streng genommen um die Veräußerung einer unkörperlichen Sache handelt, der Lieferung einer Ware gleichzuhalten.

Daß die Lieferung von Gesamtsachen insoweit eine Warenlieferung bildet, als die Gesamtsache aus körperlichen beweglichen Sachen besteht, bedurfte keiner ausdrücklichen Hervorhebung im Gesetze. Zweifelsakt könnte die Behandlung der Übertragung ganzer Erwerbsunternehmungen sein, da diese in der Regel neben körperlichen Sachen auch Rechte umfassen; der letzte Absatz des § 2 verfügte die Gleichstellung dieser Übertragung mit einer Warenlieferung, wobei jedoch zu beachten ist, daß das Entgelt für die Übertragung einer Erwerbsunternehmung, soweit es auf die zu dieser gehörigen unbeweglichen Sachen samt Zubehör anfällt, aus der Ermittlungsgrundlage der Umsatzsteuer auszuscheiden ist, da die Befreiung des § 9, Z. 1 und 2, natürlich auch für die Veräußerung ganzer Erwerbsunternehmungen gilt.

Zu § 3.

Die wesentlichsten Bestimmungen über die Abgrenzung des Begriffes „Erwerbsunternehmer“ (Absatz 1) wurden schon im allgemeinen Teil der „Begründung“ erläutert.

Der zweite Absatz soll außer Zweifel stellen, daß auch die Urproduzenten — welcher Art immer zu den Erwerbsunternehmern gehören.

Die Eigenschaft eines Erwerbsunternehmers kommt bei Zutreffen der Voraussetzungen des Absatzes 1 in gleicher Weise physischen wie juristischen Personen zu. Dies ergibt sich schon aus der allgemein gehaltenen Fassung des Absatzes 1; um allen Zweifeln vorzubugen, wird aber im Absatz 3 noch ausdrücklich hervorgehoben, daß auch der Staat und andere öffentliche Körperschaften, wenn sie die in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Tätigkeit betreiben, den Erwerbsunternehmern beizuzählen sind, daher beispielsweise die Gemeinden als Lieferanten von Gas und elektrischem Strom; wollte man die Betriebe öffentlicher Körperschaften von der Steuer freilassen, so läge darin ein ungerechtfertigter Eingriff in die Wettbewerbsverhältnisse und eine unbillige Benachteiligung der privaten Unternehmungen. Hinsichtlich der Lieferung von Leitungswasser und hinsichtlich gewisser Umsätze zur Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Verbrauchs- oder Gebrauchsgegenständen während der durch den Krieg bewirkten außerordentlichen Verhältnisse ist im § 9, Z. 6, und im § 10, Absatz 3, Steuerfreiheit vorgesehen.

Bereine, Gesellschaften und Genossenschaften sind als selbständige, von ihren Mitgliedern verschiedene Rechtssubjekte anzusehen; es ist daher nur folgerichtig, wenn der Umstand, daß sie etwa nur an ihre eigenen Mitglieder Waren umsetzen, ihre allfällige Eigenschaft als Erwerbsunternehmer nicht berührt. Dies wird im Absätze 3 ausgesprochen.

Der Steueranspruch des Staates kann sich mit Erfolg unmittelbar nur an inländische Erwerbsunternehmer wenden; der ausländische Erwerbsunternehmer ist den Zwangsmitteln der österreichischen Steuerverwaltung sowie der Überwachung durch sie in der Regel entzogen. Das Gesetz muß daher angeben, wer als inländischer Erwerbsunternehmer im Sinne der Warenumsatzsteuervorschriften anzusehen ist. Dies geschieht im Absätze 4, der die Eigenschaft als inländischer Erwerbsunternehmer alternativ von folgenden Bedingungen abhängig macht:

1. Besitz einer Betriebsstätte im Inlande;
2. bei Unternehmungen, die ohne Betriebsstätte geführt werden,
 - a) Wohnsitz (Sitz) oder gewöhnlicher Aufenthalt des Erwerbsunternehmers (oder seines Vertreters) im Inlande oder
 - b) Ausübung eines Betriebes der im § 3, Absatz 1, bezeichneten Art im Inlande, wobei es genügt, daß dieser Betrieb durch einen im Inlande befindlichen Vertreter geführt wird.

Zu § 4.

Was den Zeitpunkt des Eintrittes der Steuerpflicht anbelangt, so standen drei Möglichkeiten zur Wahl. Es konnte entweder der Geschäftsabschluß oder die Ablieferung der Ware oder die Leistung des Entgeltes (Zahlung) für maßgebend erklärt werden. Der Geschäftsabschluß schien hierfür, als ein nicht immer deutlich nach außen erkennbarer Vorgang, am wenigsten geeignet; auch die Ablieferung der Ware läßt sich zeitlich nicht immer mit voller Genauigkeit bestimmen. Dagegen bietet derjenige Teil der Erfüllung eines umsatzsteuerpflichtigen Geschäftes, der in der Zahlung des Entgeltes zum Ausdruck kommt, den passendsten Anknüpfungspunkt für den Eintritt der Steuerpflicht, zumal da die Zahlung häufig zur Ausstellung von Urkunden (Empfangsbestätigungen) oder zu einer Buchung durch den Zahlungsempfänger Anlaß gibt, was die Feststellung des Eintrittes der Zahlungspflicht, soweit

dieser Zeitpunkt nicht ohnedies außer Zweifel steht, wesentlich erleichtert. Wird ein umsatzsteuerpflichtiges Geschäft rückgängig gemacht, bevor Zahlung geleistet ist, so tritt die Steuerpflicht nicht ein. Tauschgeschäfte sind, wie bereits erwähnt, bei Anwendung des Gesetzes als Zusammenfassung zweier Lieferungen anzusehen, da jeder der beiden Tauschgegenstände entgeltlich veräußert wird (§ 2, Absatz 1); sind demnach beide Tauschgegenstände Waren im Sinne des § 2, Absatz 4, so ist für jede der beiden Lieferungen die Steuer gesondert zu entrichten, wobei die Hingabe jedes Tauschgegenstandes als Bezahlung für die Erwerbung des anderen gilt. Eine ähnliche Bestimmung enthält § 1, letzter Absatz, des Effektenumsatzsteuergesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 469. Nach gleichen Gesichtspunkten sind facio ut facias- und do ut facias-Verträge zu behandeln.

Auch Hingabe an Zahlungsstatt oder zahlungshalber ist als Leistung des Entgeltes anzusehen und begründet daher die Steuerpflicht. Werden Waren an Zahlungsstatt gegeben, so ist dies einem Tausche gleichzuhalten. Wird ein Wechsel oder Scheck dem Veräußerer zahlungshalber ausgehändigt, so ist es für die Steuerpflicht ohne Belang, ob der Wechsel (Scheck) eingelöst wird oder nicht. Im Falle der Notenzahlung bewirkt schon die Zahlung der ersten Rate die Steuerpflicht.

Zu § 5.

Über den Steuersatz wurde im allgemeinen Teile der „Begründung“ gesprochen. Die Abrundungsbestimmungen lehnen sich an verwandte Vorschriften der Gebührengesetze an.

Die Steuerermittlung und Steuerabfuhr hat in der Regel, soweit es sich um Lieferungen oder sonstige Leistungen der inländischen Erwerbsunternehmer handelt, nicht fallweise für jeden einzelnen Umsatz, sondern nach „Steuerzeiträumen“ (§ 26) zu erfolgen; als Ermittlungsgrundlage dient die Gesamtsumme der innerhalb des Steuerzeitraumes als Entgelt für Warenumsätze vom Erwerbsunternehmer bezinnahmten Beträge. Wird das Entgelt in Raten geleistet, so sind nur die tatsächlich während des Steuerzeitraumes eingeflossenen Teilzahlungen in die Ermittlungsgrundlage einzubeziehen. Analog ist auch bei der Einzelversteuerung vorzugehen.

Eine Auscheidung von Nebenspesen, die der Veräußerer dem Erwerber aufrechnet, aus dem Entgelte ist nach Absatz 2 bei der Steuerberechnung unzulässig, da sonst die Steuervorschriften leicht durch Verabredung der Parteien über solche Nebenleistungen umgangen werden könnten. Die im Absätze 2 enthaltene Aufzählung derartiger Nebenkosten ist selbstverständlich keine erschöpfende.

Die Bestimmungen über die Behandlung nicht schätzbarer Entgelte und über die Bewertung von Waren oder Leistungen (Absätze 3 und 4) entsprechen den allgemeinen Gebührendvorschriften.

Was die Übertragung von Pfandurkunden (Absatz 5) anbelangt, so ist zu berücksichtigen, daß der Erwerber nicht nur das bedungene Entgelt zu leisten hat, sondern als Pfandschuldner auch die auf dem verpfändeten Gegenstande haftende Pfandschuld übernimmt; das steuerpflichtige Entgelt besteht daher in dem vom Erwerber bezahlten Betrage zuzüglich der Pfandsumme samt Nebengebühren.

Zu § 6.

Daß der Anspruch des Staates auf Zahlung der Steuer sich in der Regel an den am Umsatze beteiligten inländischen Erwerbsunternehmer richtet, ergibt sich schon aus praktischen Erwägungen; nur gegenüber diesem sind die Kontrollmaßnahmen durchführbar, ohne die eine wirksame Geltendmachung der Steuerforderung nicht möglich ist, und die Ermittlungsgrundlage der Steuer beruht, wie schon in den Erläuterungen zu § 5 erwähnt wurde, auf dem durch umsatzsteuerpflichtige Geschäfte bewirkten, periodisch (nach Steuerzeiträumen) zu ermittelnden Betriebserfolge des Erwerbsunternehmers. Über die Frage der etwaigen Überwälzung der Steuer wurde im allgemeinen Teil der „Begründung“ gesprochen.

Für die Steuerpflicht bei der Versteigerung von Waren ergibt sich aus § 6, Absatz 2, im Zusammenhalte mit § 1, Absatz 3, § 3, Absatz 2, § 9, Z. 4, und § 14, Absatz 2, folgende Regelung:

1. Zwangsweise Versteigerungen (sowie zwangsweise Verkäufe aus freier Hand im Sinne der Exekutionsordnung) sind

- a) steuerpflichtig, sofern es sich um Luxusgegenstände (§ 12) handelt; die Zahlungspflicht trifft den Erwerber (§ 14, Absatz 2 und § 15, Absatz 2);
- b) steuerfrei in allen anderen Fällen.

2. Sonstige Versteigerungen sind, soweit sie Luxusgegenstände betreffen, in allen Fällen, sonst aber dann steuerpflichtig, wenn entweder der Auftraggeber (bisherige Eigentümer) oder der Versteigerer inländischer Erwerbsunternehmer ist; hierbei ist zu beachten, daß die geschäfts- oder berufsmäßige

Versteigerung fremder Waren ausreicht, um die Eigenschaft eines Erwerbsunternehmers zu begründen (§ 3, Absatz 2). Die Zahlungspflicht trifft

- a) bei Versteigerung von Luxusgegenständen den Versteigerer, den Auftraggeber (bisherigen Eigentümer) und den Erwerber zur ungeteilten Hand;
- b) bei Versteigerung anderer Gegenstände den Versteigerer, wenn er inländischer Erwerbsunternehmer ist, und zwar zur ungeteilten Hand mit dem Auftraggeber (bisherigen Eigentümer), sofern dieser inländischer Erwerbsunternehmer ist; wenn aber der Versteigerer nicht inländischer Erwerbsunternehmer ist, den Auftraggeber (bisherigen Eigentümer).

Bei Veräußerung einer Erwerbsunternehmung (§ 2, Absatz 5) gehen die diese belastenden Schulden auf den Erwerber über. Es erscheint daher nur billig, daß der Übernehmer nach Absatz 3 auch für die aus der Zeit des Vorbesitzes herrührenden Rückstände an Umsatzsteuer zur ungeteilten Hand mit seinem Vorgänger zu haften hat.

Die Zahlungs- und Haftungsbestimmungen der Absätze 4 bis 6 entsprechen allgemeinen abgabenpolitischen Grundsätzen.

Zu § 7.

Daß die dem Staate und seinen Organen sowie den aus dem Staatskasse dotierten öffentlichen Anstalten nach Maßgabe der Tarifpost 75, lit. a, des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, zustehende persönliche Gebührenfreiheit in gleichem Umfange auch für den Bereich der Umsatzsteuer gelten soll, bedarf keiner Begründung.

Wenn nach Absatz 2 die bildenden Künstler, Tonkünstler und Schriftsteller hinsichtlich ihrer künstlerischen und schriftstellerischen Erzeugnisse von der Umsatzsteuer persönlich befreit werden sollen, so beruht dies darauf, daß ihre Leistungen sich auf rein geistigem und ideellem Gebiete bewegen und auch steuerpolitisch alle Förderung verdienen; diese Begünstigung hat die Folge, daß die unmittelbare Veräußerung eines Künstlerzeugnisses durch den Künstler, der es geschaffen hat, nicht nur (nach § 12, Absatz 2, Z. 3) von der erhöhten Umsatzsteuer ausgenommen ist, sondern auch der allgemeinen Umsatzsteuer nicht unterliegt.

Zu § 8.

Über die Steuerfreiheit wegen geringfügigen Jahresumsatzes wurde bereits im allgemeinen Teil der „Begründung“ gesprochen.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes findet ihren Grund schon darin, daß der Unternehmer, dem mehrere Betriebe gehören, wirtschaftlich dem Besitzer eines einzigen Betriebes gleichzukommen ist, dessen Jahresumsatz sich mit der Summe der Jahresumsätze dieser mehreren Betriebe deckt. Auch soll durch diese Bestimmung die Erlangung der Steuerfreiheit durch Zerlegung eines Betriebes in mehrere Teilbetriebe verhindert werden.

Für die Umsatzgrenze von 3.000 K ist immer der Jahresumsatz maßgebend, auch dann, wenn etwa der Steuerzeitraum eine kürzere oder längere Zeitspanne umfassen sollte.

Zu den §§ 9, 10 und 11.

Die Befreiungen und Ermäßigungen, die in den §§ 9 und 10 vorgesehen sind, beruhen auf nachstehenden Erwägungen;

Von dem Geltungsbereich der Umsatzsteuer müssen diejenigen Verkehrsakte ausgenommen werden, die schon gegenwärtig einer hinter der geplanten Umsatzsteuer nicht zurückbleibenden oder im Vergleiche mit ihr höheren Gebühr oder Verkehrssteuer unterliegen. Hieher gehören insbesondere die Übertragung unbeweglicher Sachen und ihres Zubehörs, welche der Immobiliaregebühr unterliegt, ferner die den Eisenbahnverkehrssteuern unterworfenen Beförderung von Personen oder Sachen durch Eisenbahnunternehmungen, die von der Tantiemensteuer getroffenen Leistungen von Aufsichtsratsmitgliedern; ferner die Leistungen auf Grund von Versicherungsverträgen oder Versorgungseinrichtungen, die den Versicherungsgebühren nach der kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 280, und die Leistungen der Totalitäreunternehmungen und Buchmacher, die den Gebühren nach dem Gesetze vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 388, unterliegen (§ 9, Z. 1, 2, 13, 14, 15 und 16). Auch die Befreiung der Veräußerung von Gegenständen der Staatsmonopole, von amtlichen Wertzeichen u. dgl. (§ 9, Z. 11) ist auf ähnliche Gesichtspunkte zurückzuführen.

Die Umsatzsteuerfreiheit der Vermietung unbeweglicher Sachen (§ 9, Z. 3) gilt nicht für die — der erhöhten Steuer nach § 17, Absatz 1, Z. 2, unterliegende — Vermietung eingerichteter Räume in Gasthöfen und Pensionen, soweit das Entgelt für den Tag oder die Übernachtung 20 K übersteigt. Die, hievon abgesehen, eintretende Befreiung beruht auf der Erwägung, daß eine Konkurrenz von Umsatzsteuer und Mietzinssteuer besser vermieden bleibt. Der enge Zusammenhang zwischen Miete und Pacht führt dazu, auch die Verpachtung unbeweglicher Sachen von der Steuer freizulassen.

Die Befreiung nach § 9, Z. 7, 8, 9, 10 und 12 gründet sich auf kreditpolitische und valutarische Rücksichten, die nach § 9, Z. 17, auf nahegelegende sozialpolitische Gründe.

Die sonstigen Befreiungen und Ermäßigungen sind, soweit sie überhaupt einer Erläuterung bedürfen, im allgemeinen Teile der „Begründung“ bereits besprochen worden, ebenso die Frage der Einrechnung der Skatagebühren in die Umsatzsteuer (§ 11).

II. Abschnitt.

Erhöhte Umsatzsteuer.

Wie schon im allgemeinen Teile der Begründung hervorgehoben wurde, sieht der Entwurf 1. eine erhöhte Umsatzsteuer für die Lieferung von Luxusgegenständen, 2. eine erhöhte Umsatzsteuer für Leistungen besonderer Art vor. Das Ausmaß soll für beide Unterarten dieser Steuer 10 Prozent des Entgeltes betragen.

A. Erhöhte Steuer für die Lieferung von Luxusgegenständen.

Zu § 12.

Weisen und finanzpolitische Begründung der erhöhten Steuer für den Umsatz von Luxusgegenständen haben im allgemeinen Teile der „Begründung“ ihre Würdigung gefunden; daselbst wurde auch von den Gesichtspunkten gesprochen, die für die Abgrenzung des Kreises der Luxusgegenstände sowie dafür maßgebend waren, in der Regel den Kleinhandel mit Luxusgegenständen, und nur diesen, mit der erhöhten Steuer zu belegen.

Die Bestimmung der Z. 3 des Absatzes 2, wonach Werke lebender oder vor weniger als fünf Jahren verstorbener österreichischer Künstler der erhöhten Steuer nicht unterliegen, hat den Zweck, zu verhüten, daß die Schwierigkeiten, denen moderne Künstler nicht selten bei dem Abfuge ihrer Werke begegnen, durch die Höhe der Steuer noch vermehrt werden. Das deutsche Umsatzsteuergesetz enthält eine ähnliche Bestimmung, die aber in mehrfacher Richtung enger ist als die des vorliegenden Entwurfes. Zunächst tritt nach dem deutschen Gesetze die Begünstigung nur dann ein, wenn es sich um eine Veräußerung handelt, die von dem Künstler oder nach seinem Tode von gewissen nahen Angehörigen (dessen Ehegatten, Abkömmlingen oder Eltern) oder durch Verkaufs- oder Ausstellungsverbände von Künstlern vorgenommen wird. Diese Einschränkung wurde in den vorliegenden Entwurf nicht übernommen, da die Notwendigkeit der Entrichtung der erhöhten Steuer von den durch die zweite Hand vorgenommenen Veräußerungen voransichtlich schon auf den Preis, der bei dem Übergang an die erste Hand (zum Beispiel vom Künstler an den Kunsthändler) zu zahlen ist, einen Druck ausüben würde, der im Interesse der Kunstförderung besser vermieden bleibt. Wie im deutschen Gesetze, wird auch im Entwurfe nur der einheimische (österreichische) Künstler in der erwähnten Weise begünstigt; für die Frage, ob ein Künstler als einheimischer anzusehen ist, ist seine Staatsbürgerchaft zur Zeit des Abschlusses des Umsatzgeschäftes maßgebend. Daß die Veräußerung eines Kunstwerkes durch den Künstler selbst der Warenumsatzsteuer überhaupt nicht unterliegt, wurde schon bei Erläuterung des § 7 hervorgehoben. Das deutsche Gesetz ist auch insofern strenger als der vorliegende Entwurf, als es die Preisgrenze, deren Überschreitung das Kunstwerk zu einem Luxusgegenstand macht, niedriger, nämlich mit 200 Mark, der vorliegende Entwurf dagegen mit 1.000 K festsetzt.

Die Bestimmung der Z. 36 des Absatzes 2, wonach die Verabreichung von Speisen und Getränken der erhöhten Umsatzsteuer unterliegt, wenn sie von einem Beköstigungsunternehmen geliefert werden, dem das Recht, die Bezeichnung als Luxusunternehmen zu führen, behördlich eingeräumt ist, ist einer Vorschrift des französischen Gesetzes (Artikel 28 des Budgetgesetzes vom 31. Dezember 1917) nachgebildet, jedoch mit dem Unterschiede, daß nach dem Entwurfe die — ohne Willkürlichkeit wohl kaum durchführbare — zwangsweise Einreihung unter die Luxusunternehmungen nicht erfolgen kann.

Zu § 13.

In der Regel sollen, wie schon im allgemeinen Teile der „Begründung“ ausgeführt wurde, nur solche Umsätze von Luxusgegenständen der erhöhten Steuer unterliegen, die an den Verbraucher (im Kleinhandel) stattfinden; über die Ausnahme von diesem Grundsatz für den Auslandsverkehr wird bei § 15 gesprochen werden. Der Begriff des Kleinhandels wird im § 13 negativ dahin abgegrenzt, daß darunter jede Veräußerung zu verstehen ist, die nicht zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung vorgenommen wird. Wer den Anspruch auf Anwendung des Satzes der allgemeinen Umsatzsteuer darauf stützt, daß er den Luxusgegenstand zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung erworben hat, muß im Zweifel diese Zweckbestimmung der Erwerbung nachweisen, worüber durch Vollzugsanweisung das Nähere festzusetzen sein wird.

Zu § 14.

Dem Grundgedanken der Luxusumsatzsteuer entspricht es, daß die erhöhte Steuer nur insoweit zu erheben ist, als die Luxusgegenstände zum Gebrauche ihres Erwerbers zu dienen haben, ihre Anschaffung daher einen Ausfluß erhöhten Lebensaufwandes bildet. Es erscheint daher notwendig, von der erhöhten Steuer diejenigen Fälle auszunehmen, in denen der gelieferte Gegenstand seiner Beschaffenheit nach nur zu technischen, wissenschaftlichen, Lehr- oder Heilzwecken benutzbar ist. Aber auch Gegenstände, deren Wesen eine solche Einschränkung ihrer Zweckbestimmung nicht in sich schließt, können nach Lage des besonderen Falles für Zwecke erworben werden, die die Abforderung der erhöhten Steuer nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Es tritt daher Befreiung von der erhöhten Steuer ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Erwerber den Gegenstand im öffentlichen Interesse, für wissenschaftliche, Lehr- oder Heilzwecke oder als Hilfsmittel zur ausschließlichen Benutzung in seinem Berufe oder Gewerbe erworben hat. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Museumsverwaltung ein Kunstwerk erwirbt, oder wenn sich ein Musiklehrer zur Ausübung seines Berufes ein Klavier, eine Reitlehranstalt ein Reitpferd, ein Berufsjäger eine Handfeuerwaffe anschafft. Tritt Befreiung von der erhöhten Steuer ein, so ist nur die allgemeine Umsatzsteuer zu entrichten; der etwa geleistete Steuermehrbetrag ist auf Verlangen zu vergüten (§ 31, Absatz 3).

Der zweite Absatz des § 14 trifft eine Reihe von Sonderbestimmungen, durch die sich die Luxusumsatzsteuer von der allgemeinen Umsatzsteuer unterscheidet. Zunächst in der Richtung, daß die Steuerfreiheit wegen Geringsfügigkeit des Jahresumsatzes (§ 8) für Luxusgegenstände nicht gilt; weiters soll auch die Vorschrift des § 9, Z. 4 (Steuerfreiheit von zwangsweisen Versteigerungen und zwangsweisen Verkäufen aus freier Hand im Sinne der Exekutionsordnung), auf den Umsatz dieser Gegenstände nicht anwendbar sein, weil sonst mit Rücksicht auf die Höhe des Jahresumsatzes eine Erschleichung der Steuerfreiheit durch fingierte zwangsweise Verkäufe dieser Art im Bereiche der Möglichkeit läge.

Was endlich den Warenverkehr mit dem Auslande anbelangt, so geht der Entwurf, in Übereinstimmung mit dem deutschen Umsatzsteuergesetz vom Jahre 1918, von der Ansicht aus, daß die Ermächtigung, diesen Verkehr und die sich an ihn unmittelbar anschließenden Lieferungen im Inlande von der Steuer frei zu lassen (§ 10, Absatz 1), sich nicht auch auf die Lieferung von Luxusgegenständen zu erstrecken hat; hierfür spricht — abgesehen davon, daß die Einfuhr solcher Gegenstände aus valutariischen Gründen keine steuerrechtliche Förderung verdient, deren Ausfuhr aber mit Rücksicht auf die valutariischen Verhältnisse keiner derartigen Förderung bedarf — die Erwägung, daß angesichts der Höhe des Satzes der zehnprozentigen Umsatzsteuer die Gewährung der Steuerfreiheit im Auslandsverkehre eine zu empfindliche und in nichts gerechtfertigte Benachteiligung des Binnenhandels in Luxusgegenständen im Vergleiche mit dem Außenhandel in sich schließen würde.

Zu § 15.

Die Versteigerungen von Luxusgegenständen sind, wie sich insbesondere bei vielen der während des Krieges durchgeführten Versteigerungen von Kunstwerken und kunstgewerblichen Gegenständen gezeigt hat, bei denen die Preise oft zu einer ungeheuren Höhe emporgeschwungen sind, als sehr steuerkräftige Verkehrsakte anzusehen. Es erscheint daher durchaus angemessen, die Steuerpflicht der bei solchen Versteigerungen stattfindenden Umsätze über den für die Steuerpflicht sonstiger Warenlieferungen gezogenen Rahmen auszudehnen. Dies geschieht nach § 15, Absatz 1, des Entwurfes in folgenden Richtungen:

1. Die Steuerpflicht tritt bei diesen Umsätzen auch dann ein, wenn weder der Auftraggeber (bisherige Eigentümer) noch der Versteigerer dem Kreise der inländischen Erwerbsumsatznehmer

angehören; dies in der Erwägung, daß sonst die Versuchung nahe läge, die Versteigerung von Luxusgegenständen der Steuer dadurch zu entziehen, daß man sie von nicht berufsmäßigen Versteigern und überhaupt von Perionen, die nicht Erwerbsunternehmer sind, vornehmen läßt.

2. Der Umsatz ist bei derartigen Versteigerungen auch dann steuerpflichtig, wenn die Ware zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung, erworben wird. Diese Abweichung von der Regel, wonach die erhöhte Umsatzsteuer nur für Lieferungen im Kleinhandel (§ 13) zu entrichten ist, bezweckt die Sicherung des Steueranspruches des Staates. Die Öffentlichkeit, in welcher sich die Versteigerungen abspielen, erschwert es dem Steuerpflichtigen, sich der Steuer zu entziehen, während keine volle Gewähr dafür besteht, daß der Steuerpflichtig anlässlich der späteren Weiterveräußerung des Luxusgegenstandes entprochen werden wird. Es ist daher gewiß gerechtfertigt, die erhöhte Steuer schon aus Anlaß der Versteigerung zu fordern, wogegen dem Ersteher oder seinem Rechtsnachfolger, wenn er die Ware später im Kleinhandel weiterveräußert, das Recht zusteht, die für die Erstherung der Ware entrichtete Steuer, soweit sie das Ausmaß der allgemeinen Umsatzsteuer übersteigt, unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen in die für die Weiterveräußerung im Kleinhandel zu entrichtende erhöhte Warenumsatzsteuer einrechnen zu lassen.

In den Fällen Z. 1 und 2 sind zur Entrichtung der erhöhten Umsatzsteuer der Versteigerer, der bisherige Eigentümer und der Erwerber zur ungetesteten Hand verpflichtet. Bei zwangsweisen Versteigerungen von Luxusgegenständen kann die Steuerpflicht selbstverständlich weder dem Versteigerer, noch den bisherigen Eigentümer (dem Exekuten) auferlegt werden; hier ist der Erwerber allein steuerpflichtig.

Zu § 16.

Daß die Ein- und Ausfuhr von Luxusgegenständen unter allen Umständen der erhöhten Steuer unterliegt, wurde bereits erwähnt. Im Verkehre mit dem Auslande soll nun die Steuerpflicht nach § 16 in mehrfacher Beziehung eine Ausdehnung erfahren.

Eine solche Ausdehnung besteht zunächst darin, daß bei der Ein- und Ausfuhr von Luxusgegenständen die Pflicht zur Steuerentrichtung auch dann besteht, wenn weder der Veräußerer noch der Erwerber inländischer Erwerbsunternehmer ist. Diese Bestimmung erheint deshalb geboten, weil andernfalls im Verkehre mit dem Auslande die Erwerbung oder Veräußerung von Luxusgegenständen durch im Inlande wohnhafte Personen, die nicht Erwerbsunternehmer sind, fast durchwegs steuerfrei wäre, wofür ein begründeter Anlaß nicht besteht.

Die Bestimmungen des § 16, Absätze 2 bis 4, fußen nicht ausschließlich auf steuerpolitischen Erwägungen, sondern verfolgen auch den Nebenzweck, den inländischen Bestand an älteren Kunstwerken, an Altentüchern, wertvollen älteren Druckwerken, Autogrammen und Manuskripten zu schützen. Zu diesem Behufe wird zunächst angeordnet, daß bei der Ausfuhr solcher Gegenstände die Steuerpflicht auch dann eintritt, wenn der Umsatz nicht im Kleinhandel (§ 13), sondern zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung stattfindet. Der Entwurf geht aber, dem Beispiele des deutschen Umsatzsteuergesetzes folgend, noch einen Schritt weiter: Er erklärt das bloße Verbringen der erwähnten Gegenstände in das Ausland, auch wenn damit ein Umsatz überhaupt nicht verbunden ist, für steuerpflichtig, eine Bestimmung, die sich auch deshalb empfiehlt, weil sonst die Steuerpflicht der Veräußerung der angeführten Gegenstände in das Ausland leicht dadurch umgangen werden könnte, daß diese zunächst in das Ausland gebracht und dort, außerhalb des Geltungsbereiches der österreichischen Umsatzsteuer, veräußert werden. Hier unterwirft also der Entwurf ausnahmsweise einen Vorgang, der keine Warenlieferung, unter Umständen überhaupt kein Rechtsgeschäft in sich schließt, der Verkehrssteuer. Sollen Umgehungen vermieden werden, so muß sich die Steuerforderung sogar auf jene Fälle erstrecken, in denen die genannten Gegenstände nur ganz vorübergehend (zum Beispiel zu Ausstellungszwecken) in das Ausland verbracht werden; die Steuer kann aber nach Zurückbringung der Gegenstände in das Inland innerhalb der Frist des § 31, Absatz 5, zurückgefordert werden. Auf Verlangen der Steuerbehörde ist nach § 26, Absatz 5, in solchen Fällen für die Steuer schon vor dem die Steuerpflicht begründenden Grenzübertritte des Luxusgegenstandes Sicherheit zu leisten.

Die Sonderbestimmungen des § 16, Absätze 1 bis 4, betreffen zum großen Teile Fälle, in denen sich der Umsatz außerhalb des Rahmens eines inländischen Erwerbsunternehmens abspielt, also Fälle von Einzelumsätzen. Hier versagen die allgemeinen Bestimmungen über die Steuerzahlungspflicht (§ 6); sie werden daher im § 16, Absatz 5, entsprechend ergänzt. Hinsichtlich der Waren, deren bloßes Verbringen in das Ausland steuerpflichtig ist, bedarf es, da ein Entgelt nicht

vorliegt, einer besonderen Bestimmung über die Steuerermittlungsgrundlage; als solche hat der gemeine Wert der Ware zur Zeit des Eintrittes der Steuerpflicht (das ist des Grenzübertrittes der Ware) zu gelten.

B. Erhöhte Steuer für Leistungen besonderer Art.

Zu den §§ 17 bis 20.

Den Ausführungen im allgemeinen Teile der Begründung ist hier nur folgendes beizufügen:

Der erhöhten Steuer für die entgeltliche Übernahme von Anzeigen und sonstigen öffentlichen Ankündigungen sollen alle wie immer gearteten Formen der Reklame unterliegen, mag die Anzeige (Ankündigung) durch Druck oder irgend ein anderes Verfahren vervielfältigt, in Zeitungen oder anderen Druckschriften, durch Beleuchtung (Lichtreklame), Umhertragen von Tafeln, Umherfahren von Reklamewagen usw. hergestellt werden. Ausgenommen sind nur die handschriftlich, mit Schreibmaschine, durch Handzeichnung oder Handmalerei hergestellten Anzeigen.

Steuerpflichtig ist die Übernahme der Anzeige, als welche aber kraft der ausdrücklichen Bestimmung des § 18 in der Regel auch die Herstellung der Anzeige zu verstehen ist. Übernimmt ein Ankündigungsbureau die Vermittlung der Herstellung einer Anzeige, so wird zwar sowohl die Leistung des Herstellers der Anzeige, als auch die des Vermittlers erhöht steuerpflichtig sein, die des letzteren jedoch nur insoweit, als das dem Vermittler zu leistende Entgelt nicht auch das Entgelt für die Herstellung umfaßt. Wenn jedoch die Herstellung der Anzeige (Ankündigung) im Auslande stattfindet, unterliegt die im Inlande (wenn auch durch Vermittlung eines Ankündigungsbureaus) erfolgende Übernahme — nicht die im Auslande erfolgende Herstellung — der Anzeige der erhöhten Steuer nach Maßgabe des vollen im Inlande zu leistenden Entgeltes.

Bei öffentlichen Ankündigungen (zum Beispiel Plakaten) können mehrere erhöht steuerpflichtige Leistungen verschiedener Personen nebeneinander stattfinden; zum Beispiel die Herstellung des Plakates durch den Drucker, die Überlassung einer Fläche zur Anbringung des Plakates durch den Eigentümer und die Anbringung des Plakates durch eine Plakatierungsanstalt. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Lichtreklame und bei der Ankündigung durch Reklamewagen u. dgl.

Die Bestimmungen des § 18, Absatz 4, über die subjektive Steuerpflicht sind durchwegs ein Ausfluß des Grundsatzes, daß zur Leistung der Steuer der die Leistung ausführende Erwerbsunternehmer verpflichtet ist.

Was die Vermietung eingerichteter Räume anbelangt, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Steuerpflicht auch hier nur dann eintritt, wenn der Leistende Erwerbsunternehmer ist und die Leistung im Rahmen des Unternehmens stattfindet. Der erhöhten Steuer unterliegt also die Vermietung möblierter Räume durch Hotels, Pensionen u. dgl., wogegen selbstverständlich die Vermietung (Untervermietung) von Zimmern durch Personen, die sich damit nicht gewerbsmäßig befassen, weder der erhöhten Steuer, noch überhaupt der Umsatzsteuer unterliegt. Die Vermietung von nicht eingerichteten Räumen ist nach § 9, Z. 3, durchwegs steuerfrei. Über diejenigen Fälle, in denen für die Verhebergement und Beföstigung ein Pauschalentgelt bedungen ist, wird bei Erläuterung des § 22 gesprochen werden.

Die Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren und Luxusgegenständen unterliegt nach § 20 der erhöhten Steuer auch dann, wenn sich der Bewahrer gleichzeitig auch zu einer Verwaltungstätigkeit verpflichtet hat; dies gilt zum Beispiel vom Depotgeschäft der Bankinstitute.

C. Gemeinsame Bestimmungen über die erhöhte Umsatzsteuer.

Zu den §§ 21 bis 23.

Die Unterwerfung von Lieferungen und Leistungen unter die erhöhte Umsatzsteuer ist nach den §§ 12 und 17 in manchen Fällen davon abhängig, daß das Entgelt einen bestimmten Betrag überschreitet. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist es bei den ständig emporschnellenden Preisen nicht möglich, diese Preisgrenzen starr und unabänderlich festzusetzen; ebenso wenig würde es sich empfehlen, den Weg der Gesetzgebung zu betreten, so oft sich das Bedürfnis nach Änderung der einmal festgesetzten Preisgrenzen geltend macht. Deshalb soll die Staatsregierung nach § 21 ermächtigt sein, die erwähnten Grenzbeträge nach Bedarf durch Vollzugsanweisung zu ändern, wobei jedoch der Nationalversammlung die verfassungsmäßige Mitwirkung dadurch gewahrt ist, daß die von der Staatsregierung

in dieser Hinsicht verlaublichen Verfügungen auf Beschluß der Nationalversammlung aufgehoben werden müssen.

Besondere praktische Schwierigkeiten könnten sich bei solchen Verträgen ergeben, in denen neben der Lieferung von Luxusgegenständen oder sonstigen der erhöhten Steuer unterliegenden Leistungen auch andere, nur der allgemeinen Umsatzsteuer unterworfenen Lieferungen (Leistungen) bedungen sind und für die Gesamtheit der Leistungen ein Pauschalentgelt vereinbart ist; eines der nächstliegenden Beispiele ist das vielfach in einer und derselben Hand vereinigte Beherbergungs- und Beköstigungsgewerbe, in welchem die Zahlung von „Pensionspreisen“ als Pauschalentgelt für Wohnung und Kost vielfach üblich ist. Wollte man hier die Trennung des Entgeltes in den der erhöhten Umsatzsteuer unterliegenden und den nur der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegenden Bestandteil dem Steuerpflichtigen vollständig überlassen, so wäre eine Umgehung des Gesetzes durch zu niedrige Abstellung des erhöht steuerpflichtigen Teilbetrages leicht möglich. Deshalb ordnet der Entwurf im § 22 für solche Fälle grundsätzlich die erhöhte Steuerpflicht des ganzen Pauschalentgeltes an und überläßt es der Vollzugsanweisung, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen eine der Billigkeit und den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechende Herabminderung der Steuerermittlungsgrundlage zulässig ist. Diese Voraussetzungen in das Gesetz selbst aufzunehmen, wäre nur schwer und jedenfalls nur auf Kosten der Elastizität möglich, die eine derartige Vorschrift bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Fälle besitzen muß.

III. Abschnitt.

Bestimmungen über die Veranlagung und das Verfahren. Strafbestimmungen.

A. Bestimmungen über die Veranlagung und das Verfahren.

Zu § 24.

Hinsichtlich der Frage der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zur Besorgung der die Umsatzsteuer betreffenden Verwaltungsgeheäfte sowie hinsichtlich der Mitwirkung anderer Behörden, Ämter, Organe und sonstiger Faktoren sei auf das im allgemeinen Teile der „Begründung“ Gesagte verwiesen.

Zu § 25.

Von der Festsetzung einer allgemeinen Anzeigepflicht über umsatzsteuerpflichtige Betriebe sieht der Entwurf im beiderseitigen Interesse sowohl der Parteien als der Behörden ab, da dies für erstere vielfach zwecklose Behelligungen, für letztere eine größtenteils unnötige Mehrarbeit zur Folge hätte. Die Vollzugsanweisung, welcher der Entwurf im allgemeinen die Regelung der Anzeigepflicht überläßt, wird sich hierbei durchaus im Rahmen des unbedingt Notwendigen zu halten und insbesondere auf eine Anzeige in den Fällen zu verzichten haben, in denen die Behörden schon kraft anderer Vorschriften in die Kenntnis von dem Bestehen oder Entstehen des Betriebes gelangen müssen.

Besondere Anordnungen trifft das Gesetz nur über die Anzeigepflicht derjenigen Personen, die den Kleinhandel mit Luxusgegenständen betreiben, sowie derjenigen Personen, die Luxusgegenstände in das Ausland zu verbringen (§ 16, Absatz 3) beabsichtigen. Die Höhe der Steuer läßt hier für die Steuerverwaltung besondere Vorsicht und eine gesteigerte Überwachungstätigkeit als geboten erscheinen.

Die im § 25, Absatz 4, festgesetzte allgemeine Auskunftspflicht hinsichtlich der für die Veranlagung der Umsatzsteuer maßgebenden Umstände und Tatsachen entspricht den auch in anderen neueren Steuergesetzen aufgestellten Grundsätzen.

Zu den §§ 26 bis 35.

Die Gesichtspunkte, die den Bestimmungen des Entwurfes über das Steuerverfahren zugrunde liegen, wurden im allgemeinen Teile der „Begründung“ besprochen, und daselbst insbesondere ausgeführt, weshalb im großen und ganzen die Vorschriften des Personalsteuergesetzes sinngemäß auch auf die Umsatzsteuer Anwendung finden sollen. Dies gilt namentlich vom Beaufsichtungs- und Bemessungsverfahren (§ 28), vom Berufungs- und Beschwerdeverfahren (§ 30), dann gemäß § 34 und § 35, Absatz 1, von den im V. und VI. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes getroffenen Bestimmungen über die Einbringung von Bekenntnissen und Abgabe von Erklärungen, über Zustellungen,

Auskunftserteilung, Bucheinsicht, Eintritt der Steuerorgane in die Gewerberäume, oberste Leitung der Veranlagung, Einbringung von Rechtsmitteln, Einhebung der Steuer, Verzugszinsen, Verjährung, Wahrung der Gegenseitigkeit und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, endlich über die Strafen.

Die §§ 26 bis 35 enthalten eine Reihe ergänzender Bestimmungen, die im allgemeinen einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen, da sie sich aus dem Zwecke des Verfahrens, der auf die Ermittlung des Umfangs des staatlichen Steueranspruches, auf die Sicherung und Durchsetzung dieses Anspruches gerichtet ist, zum überwiegenden Teile von selbst ergeben. Es mag daher genügen, folgendes hervorzuheben:

Zu § 26.

Die Pflicht zur Sicherstellung der Steuer vor Eintritt der Steuerpflicht sieht der Entwurf nur in zwei Fällen vor, nämlich im Falle der Versteigerung und im Falle des die Steuerpflicht begründenden Verbringens gewisser Luxusgegenstände in das Ausland (§ 26, Absatz 5). In diesen beiden Fällen erscheint nämlich besondere Vorsicht am Platze, da es hier an einem als Deckungsobjekt für die Steuerforderung brauchbaren Vermögen des Steuerpflichtigen (zum Beispiel an einem im Inlande befindlichen Warenlager) vielfach fehlen wird.

Zu § 31.

Hat der Steuerpflichtige an Umsatzsteuer mehr eingezahlt, als nach den Ergebnissen des Verfahrens seiner Schuldigkeit entspricht, so ist er hievon zu verständigen; der Mehrbetrag ist bei der Veranlagung für den nächstfolgenden Steuerzeitraum einzurechnen, soweit er nicht auf Verlangen des Zahlers bar vergütet wird (§ 29, Absatz 3). Aber auch unabhängig von einer solchen Verständigung durch die Steuerbehörde ist im § 31 die Vergütung von Steuerbeträgen unter den daselbst angeführten Voraussetzungen und innerhalb der im Absätze 5 dieses Paragraphen bezeichneten Fristen vorgesehen.

1. Vor allem kann eine solche Vergütung immer dann begehrt werden, wenn infolge Irrtumes oder Rechnungsverstoßes ein nichtgeschuldeter Betrag an Umsatzsteuer ohne amtliche Bemessung entrichtet wurde. Ist die Steuer amtlich bemessen worden, so kann die Rückvergütung nur auf Grund eines gegen den Zahlungsauftrag ergriffenen Rechtsmittels beansprucht werden. Ein Vergütungsbegehren ist auch dann zulässig, wenn für einen der Skatagebühr unterliegenden Umsatz die Skatagebühr erst nach Eintritt der Steuerpflicht des Umsatzes entrichtet wurde und infolgedessen erst nachträglich die Voraussetzung für die Einrechnung nach § 11 eingetreten ist.

2. Der nicht im Kleinhandel stattfindende erste Umsatz einer in das Inland eingeführten Ware kann nach § 10, Absatz 1, von der Steuer befreit werden. Diese zum Schutze des inländischen Einfuhrhändlers getroffene Bestimmung findet ihr Gegenstück in der Anordnung des § 31, Absatz 2, wonach ein inländischer Erwerbunternehmer, der den Nachweis erbringt daß er eine von ihm in das Ausland ausgeführte Ware im Inlande erworben hat und daß dieser Erwerb versteuert wurde, unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen von der Steuerbehörde die Vergütung desjenigen Teiles des von ihm geleisteten Entgeltes verlangen kann, welcher der vom anderen Vertragsteile entrichteten und ihm aufgerechneten Steuer von diesem Entgelte entspricht.

3. Die erhöhte Steuer von Luxuswarenumfätzen soll, wie an anderer Stelle erwähnt, nur den Luxusgebrauch treffen, findet daher nach § 14, Absatz 1, Z. 1, keine Anwendung auf Gegenstände, die ihrer Beschaffenheit nach nur zu technischen, wissenschaftlichen, Lehr- oder Heilzwecken benutzbar sind. Eine Reihe von Luxusgegenständen ist jedoch sowohl für den Luxusgebrauch, als auch für andere, nicht unter den Luxusbegriff fallende Zwecke geeignet; deshalb läßt § 14, Absatz 1, Z. 2, in Verbindung mit § 31, Absatz 3, die Möglichkeit offen, nachzuweisen, daß der Erwerber die Gegenstände im öffentlichen Interesse, für wissenschaftliche, Lehr- oder Heilzwecke oder als Hilfsmittel zur ausschließlichen Benutzung in seinem Berufe oder Gewerbe erworben hat, und hieran den Anspruch auf Vergütung desjenigen Betrages zu knüpfen, der dem Unterschiede zwischen der erhöhten und der allgemeinen Umsatzsteuer entspricht.

4. Die Vergütung der anlässlich des Verbringens von Luxusgegenständen in das Ausland entrichteten Steuer im Falle ihrer Wiedereinbringung in das Inland wurde schon an anderer Stelle erwähnt.

5. Endlich ergibt sich ein Anlaß zur Vergütung der entrichteten Steuer auch dann, wenn das bereits versteuerte Entgelt für einen Warenumsatz vom Zahlungsempfänger nach Ablauf des

Steuerzeitraumes, in dem die Zahlung eingestossen war, zurückerstattet wurde. Die Art der Steuer-
vergütung in solchen Fällen ist im § 31, Absatz 4, geregelt.

Zu § 32.

Das deutsche Umsatzsteuergesetz legt zum Zwecke der Feststellung des Entgeltes allen Umsatz-
steuerpflichtigen die Führung von Aufzeichnungen auf. Daß eine derartige allgemeine Buchführungspflicht
auch der österreichischen Finanzverwaltung ein wertvolles Mittel zur Sicherung der staatlichen
Steueransprüche an die Hand geben würde, unterliegt keinem Zweifel. Der Entwurf sieht dennoch davon
ab, diese Maßnahme in solcher Allgemeinheit zu treffen, und beschränkt sich darauf, der Steuerbehörde
und der Schätzungscommission die Möglichkeit zu bieten, die Buchführungspflicht für bestimmte
Gattungen von Betrieben oder auch in Einzelfällen vorzuschreiben; diese Beschränkung beruht
auf der Erwägung, daß die allgemeine Buchführungspflicht den in Oesterreich herrschenden Verhältnissen
nicht entsprechen und daß ihre Durchsetzung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen würde. Die Regelung
der Frage durch Vollzugsanweisung wird die weitestgehende Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse
ermöglichen.

B. Strafbestimmungen.

Zu den §§ 35 bis 49.

Die Strafbestimmungen sind im wesentlichen — abgesehen von gewissen, dem Charakter der
Umsatzsteuer entsprechenden Abweichungen — mit denjenigen gleichlautend, die in dem gleichzeitig zur
verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Gesetzentwurfe über die große Vermögensabgabe vorgesehen
sind, und fußen, wie diese, der Hauptsache nach auf den Vorschriften des V. Hauptstückes des Personal-
steuergesetzes und der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124. Wenn die
Strafbestimmungen in dem vorliegenden Gesetzentwurfe einen unverhältnismäßig breiten Raum einnehmen,
so hat dies darin seinen Grund, daß die Unklarheiten vermieden werden sollten, die sich möglicherweise
für den Bereich der Umsatzsteuer ergeben würden, wenn sich darauf beschränkt werden wollte, die
erwähnten Bestimmungen anderer Gesetze als für die Umsatzsteuer sinngemäß anwendbar zu erklären.

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Zu § 50.

Die Frage der Beteiligung der Gemeinden am Steuerertrage sowie der hierfür vorge-
schlagene Aufteilungsschlüssel wurden bereits im allgemeinen Teile der „Begründung“ erörtert.

Zu § 51.

Da die Gefahr besteht, daß die bevorstehende Einführung einer 10prozentigen Steuer für die
Lieferung von Luxusgegenständen zu einer Häufung derartiger Lieferungen in der Zeit bis zum
Inkrafttreten des Gesetzes Anlaß geben und daß dadurch der Steuererfolg während der Anfangsperiode
der Wirksamkeit des neuen Gesetzes geschmälert werden könnte, wird im § 37 eine Sperrfrist, beginnend
mit dem 1. Jänner 1920, festgesetzt und demgemäß angeordnet, daß das Gesetz hinsichtlich der
erwähnten Umsätze auf alle nach dem 31. Dezember 1919 eintretenden Fälle anzuwenden ist.

Anhang.

Ausländische Gesetzgebung.

I. Deutsches Reich.

A. Frühere Gesetze.

1. Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916, Reichsgesetzblatt Seite 639. *)

Artikel I.

Artikel II.

Im Tarif zum Reichsstempelgesetze werden hinter Nr. 9 folgende Vorschriften eingestellt:

1 Nummer	2 Gegenstand der Besteuerung	3 Steuerfuß				4 Berechnung der Stempel- abgabe
		vom Hundert	vom Tausend	Mark	Pfen- ning	
10	<p style="text-align: center;">Warenumsätze.</p> <p>Anmeldungen der Gewerbetreibenden (§ 76) über bezahlte Warenlieferungen</p> <p style="text-align: center;">Zusätze.</p> <p>1. Als Bezahlung der Lieferung gilt jede Leistung des Gegenwerts, auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt. Bei Tauschgeschäften gilt jede der beiden Leistungen als Bezahlung der anderen.</p> <p>2. Als Warenlieferung gilt die entgeltliche Übertragung beweglicher Sachen auch dann, wenn sie ohne vorgängige Bestellung erfolgt. Als Warenlieferung gilt auch die Lieferung von Gas, elektrischem Strome und</p>		1			<p>des Gesamtbetrages der Zahlungen in Abstufungen von 10 Pfennig für je volle 100 Mark.</p> <p>Ausländische Werte sind nach den Vorschriften über die Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.</p>

*) Vgl. die Kommentare von Otto Lindemann „Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916“, Berlin 1916, J. Guttentags Verlag, und H. Weinbach, „Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916“, Berlin 1917, Carl Heymanns Verlag.

1 Nummer	2 Gegenstand der Besteuerung	3 Steuerfuß				4 Berechnung der Stempel- abgabe
		vom Hundert	vom Tausend	Mark	Pfen- ning	
10	<p>Leitungswasser. Als Waren gelten nicht Forderungen, Urheber- und ähnliche Rechte, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und amtliche Wertzeichen, auch nicht Grundstücke und den Grundstücken gleichgestellte Rechte.</p> <p>3. Den Warenlieferungen stehen Lieferungen aus Werkverträgen gleich, wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen verpflichtet ist und es sich hierbei nicht bloß um Zutaten oder Nebensachen handelt.</p> <p>4. Wird bei Abwicklung mehrerer Kauf- oder Anschaffungsgeschäfte, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Waren oder über Waren gleicher Art abgeschlossen sind, die Ware nur einmal in Natur übertragen, so gilt dies nur als Warenlieferung desjenigen, der die Ware in Natur überträgt.</p> <p>5. Wird die Ware durch Konnossement, Ladeschein oder Lagerschein übertragen, so gilt nur die Übertragung durch den ersten inländischen Inhaber des Papiers als Warenlieferung.</p> <p>Befreit sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lieferungen von Gold in Barren; 2. Lieferungen von ausländischen zollpflichtigen Waren aus dem Zollausland oder aus dem gebundenen Verkehre des Zollinlandes sowie von ausländischen zollfreien Waren nach näherer Bestimmung des Bundesrats; 3. Lieferungen im Inland bezogener Waren in das Ausland; 4. Lieferungen von Gas, elektrischem Strom und Leitungswasser durch Reich, Staaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände. 					

Artikel III.

Hinter dem § 75 des Reichsstempelgesetzes werden folgende Vorschriften eingestellt:

IX. Warenumsätze.

(Tarifnummer 10.)

§ 76.

Wer im Inland ein stehendes Gewerbe betreibt, hat der Steuerstelle am Schlusse des Kalenderjahres binnen 30 Tagen den Gesamtbetrag der Zahlungen anzumelden, die er im Laufe des Jahres für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat. Hat der Betrieb nicht bis zum Jahreschlusse bestanden, so hat die Anmeldung binnen gleicher Frist bei Beendigung des Betriebes zu erfolgen. Von später eingehenden Zahlungen ist die Abgabe nach § 83 a zu entrichten. Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann die Frist von dreißig Tagen auf Antrag verlängert werden.

Als Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerbbetrieb. Dem Betrieb eines stehenden Gewerbes steht der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Wanderlagerbetrieb gleich, wenn der Gewerbetreibende im Inland wohnt und die Waren im Inland abgesetzt sind. Die Gewerbsmäßigkeit einer Unternehmung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie von einer öffentlichen Körperschaft, oder daß sie von einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefern betrieben wird.

Für die Anmeldungen kann ein besonderes Muster vorgeschrieben werden.

§ 77.

Mit der Anmeldung ist die Abgabe gleichzeitig bei der Steuerstelle bar einzuzahlen.

Hat in einem Jahre der Gesamtbetrag der Zahlungen zweihunderttausend Mark überstiegen, so sind auf die für das folgende Kalenderjahr fällig werdende Steuer nach näherer Bestimmung des Bundesrats vierteljährlich abschlägige Zahlungen zu leisten.

Der Bundesrat kann vorschreiben, daß die Abgabe durch Verwendung von Stempelzeichen zu den einzureichenden Anmeldungen zu entrichten ist.

Die Abgabepflicht tritt mit dem Ablauf des Zeitraumes, für den die Abgabe zu entrichten ist, ohne Rücksicht auf die Anmeldung ein.

§ 78.

Beläuft sich der Gesamtbetrag der Zahlungen (§ 76) auf nicht mehr als dreitausend Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

§ 79.

Ist der Betriebsinhaber nicht imstande, den tatsächlichen Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben, weil für seinen Betrieb eine geregelte Buchführung nicht stattfindet und ihm auch sonstige Unterlagen für die genaue Berechnung des Gesamtbetrages fehlen, so hat er unter Versicherung dieser Tatsachen den von ihm geschätzten Gesamtbetrag der Zahlungen anzugeben und danach die Steuer zu entrichten.

Trägt die Steuerstelle Bedenken, den geschätzten Betrag als richtig anzunehmen, und führen die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zu einer Einigung, so ist sie berechtigt, ihrerseits eine Schätzung vorzunehmen und danach die Steuer zu erheben, sofern sie dem Steuerpflichtigen binnen drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung von deren Beanstandung Kenntnis gibt. Der Steuerpflichtige ist zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse und zur Vorlegung der sich hierauf beziehenden Schriftstücke verpflichtet.

§ 80.

Über die von ihr vorgenommene Schätzung (§ 79) hat die Steuerstelle dem Steuerpflichtigen einen Bescheid zu erteilen. Gegen den Bescheid ist nur die Verwaltungsbeschwerde zulässig.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

000205

§ 81.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, an Stelle der in dem Steuerzeitraum (§ 76, Absatz 1) erfolgten Zahlungen in der Anmeldung den Gesamtbetrag des Entgeltes für die in seinem Betriebe während dieses Zeitraumes erfolgten Lieferungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung anzugeben und danach die Steuer zu entrichten. Ist von diesem Rechte einmal Gebrauch gemacht, so kann er hievon nur mit Genehmigung der Direktivbehörde und unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen für einen folgenden Steuerzeitraum abweichen.

§ 82.

Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Behörden für die Erhebung der nach vorstehenden Vorschriften zu entrichtenden Abgabe auf Ersuchen aus Büchern, Akten, Urkunden usw. Auskunft über die den Warenumsatz der Steuerpflichtigen betreffenden Verhältnisse zu erteilen oder Einsicht in solche Bücher, Akten, Urkunden usw. zu gestatten, die einen Aufschluß hierüber zu geben vermögen.

§ 83.

Die im § 76 bezeichneten Gewerbetreibenden haben ihre Bücher und die in ihrem Gewerbebetrieb empfangenen Empfangsbekennnisse fünf Jahre lang, vom Schlusse des Jahres ab, in welchem die Abgabe entrichtet ist, aufzubewahren.

§ 83a.

Wird für eine Warenlieferung im Betrage von mehr als einhundert Mark, die nicht im Betrieb eines inländischen Gewerbes (§ 76) erfolgt, im Inland Zahlung geleistet, so hat der Empfänger der Zahlung binnen zwei Wochen ein schriftliches Empfangsbekennnis zu erteilen und mit eins vom Tausend des Betrages der Zahlung zu versteuern.

Die Vorschriften der Tarifnummer 10 finden entsprechende Anwendung. Befreit sind Zahlungen für Waren, die im Wege der Zwangsvollstreckung übertragen werden. Bei Teilzahlungen ist ein versteuertes Empfangsbekennnis über den Gesamtbetrag der bezahlten Schuld bei der letzten Teilzahlung zu erteilen.

Ist die Entrichtung der Abgabe von dem Empfänger der Zahlung unterlassen worden, so ist die Abgabe vom Empfänger des Empfangsbekennnisses binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Empfangsbekennnisses zu entrichten.

Unterbleibt die Ausstellung des Empfangsbekennnisses, obgleich eine Verpflichtung dazu bestand, so tritt die Steuerpflicht mit der Zahlung ein.

§ 83b.

Die Verpflichtung zur Abgabentrachtung im Falle des § 83a wird erfüllt durch Verwendung von Bordrücken, die vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats.

Dem Bundesrate steht die Bestimmung darüber zu, ob und unter welchen Voraussetzungen die Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen entrichtet werden kann.

§ 83c.

Wer den §§ 76, 77, 79, Absatz 1, 81, 83a zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen (§ 81) wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem 20fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von einhundertfünfzig bis dreißigtausend Mark ein.

Wer der Vorschrift des § 83 zuwiderhandelt, ist mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark zu bestrafen.

§ 83d.

Werden Empfangsbekennnisse gerichtlich oder notariell aufgenommen, so wird für sie durch die im § 83a angeordnete Stempelabgabe die Erhebung der in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Abgaben nicht ausgeschlossen.

000206

Artikel IV.

I. Im § 110, Satz 1 des Reichsstempelgesetzes sind vor den Worten „der Rechtsweg“ die Worte einzuschalten: „soweit sich aus § 80 nichts anderes ergibt“.

II. Im § 111, Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes wird hinter die Zahl „75“ eingeschaltet: „83c, Absatz 1“.

III. Dem § 115, Absatz 1 des Reichsstempelgesetzes werden folgende Vorschriften hinzugefügt:

„Die Erhebung der in den §§ 76 bis 81 angeordneten Abgabe kann von der Landesregierung den Gemeindebehörden gegen Vergütung übertragen werden. Die Vergütung hat der Bundesstaat aus der ihm nach § 122, Absatz 1 zustehenden Erhebungs- und Verwaltungskostenvergütung zu gewähren. Die Landesregierung erläßt die zur Regelung des Geschäftsverkehrs mit der Gemeindebehörde und den Steuerbehörden erforderlichen besonderen Bestimmungen.“

IV. 1. An die Stelle des aufgehobenen § 116, Absatz 2, Satz 2 des Reichsstempelgesetzes tritt folgende Vorschrift: „Inwieweit die im § 76 bezeichneten Personen und Gesellschaften der Prüfung in bezug auf die Abgabenerrichtung nach Tarifnummer 10 und nach §§ 76 ff. unterliegen, bestimmt der Bundesrat.“

2. Im § 116, Absatz 4, wird das Wort „Geschäfte“ durch das Wort „Rechtsvorgänge“ ersetzt.

V. Im § 122, Absatz 1 des Reichsstempelgesetzes werden am Schlusse die Worte „aus der Reichskasse gewährt“ durch die Worte ersetzt:

„und von der jährlichen Einnahme, welche durch bare Einzahlung der in Tarifnummer 10 angeordneten Abgabe gemäß §§ 76 bis 81 erzielt wird, der Betrag von zehn vom Hundert aus der Reichskasse gewährt.“

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Die in den §§ 76 bis 81 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes angeordnete Abgabe ist erstmalig für die in die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1916 fallenden Zahlungen zu errichten.

Send für Lieferungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, Zahlungen nach diesem Zeitpunkte zu leisten, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise in Höhe der auf diese Zahlungen entfallenden Steuer zu leisten. Dieser Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

2. Gesetz vom 30. Mai 1917, betreffend die Abwälzung des Warenumsatzstempels, Reichsgesetzblatt Seite 441.

§ 1.

Für Lieferungen aus Verträgen, die nach dem 30. September 1916 abgeschlossen sind, ist der Lieferer nicht berechtigt, den auf die Lieferung oder deren Bezahlung entfallenden Warenumsatzstempel dem Abnehmer neben dem Preise ganz oder teilweise gesondert in Rechnung zu stellen. Der Abnehmer aus einem Lieferungsvertrag ist nicht berechtigt, den bei der Weiterveräußerung der Ware auf ihre Lieferung oder Bezahlung entfallenden Warenumsatzstempel von dem ihm von seinem Lieferer in Rechnung gestellten Preise zu kürzen.

Auf eine Vereinbarung, die den vorstehenden Vorschriften entgegensteht, kann sich der Lieferer, im Falle des Absatzes 1, Satz 2 der Abnehmer, nicht berufen.

§ 2.

Ist der in Rechnung gestellte Betrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlt oder ist im Falle des § 1, Absatz 1, Satz 2 die Kürzung des Betrages vom Lieferer vor diesem Zeitpunkt anerkannt worden, so kann eine Rückforderung oder Nachforderung aus § 1 nicht geltend gemacht werden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

80.000207

B. geltendes Recht.

Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918, Reichsgesetzblatt Seite 779. *)

I. Allgemeine Steuer auf Lieferungen und sonstige Leistungen.

§ 1.

Der Umsatzsteuer unterliegen die im Inland gegen Entgelt ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen solcher Personen, die eine selbständige gewerbliche Tätigkeit mit Einschluß der Verzeugung und des Handels ausüben, soweit die Lieferungen und Leistungen innerhalb dieser gewerblichen Tätigkeit liegen. Die Steuerpflicht wird nicht dadurch berührt, daß die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn die im Absatz 1 bezeichneten Personen Gegenstände aus dem eigenen Betrieb entnehmen, um sie zu außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit liegenden Zwecken zu gebrauchen oder zu verbrauchen; dabei gilt als Entgelt derjenige Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Lieferungen, die auf Grund einer Versteigerung erfolgen, sind, unbeschadet der eigenen Steuerpflicht des Versteigerers wegen seiner Tätigkeit, auch dann steuerpflichtig, wenn der Auftraggeber eine selbständige gewerbliche Tätigkeit nicht ausübt. Diese Vorschrift gilt nicht für die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung, für die Versteigerung unter Miterben zum Zwecke der Teilung eines Nachlasses sowie für die Versteigerung von Grundstücken und von Berechtigungen, auf welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden.

§ 2.

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. Umsätze aus dem Ausland und die außerhalb des Kleinhandels erfolgenden ersten Umsätze eingeführter Gegenstände im Inland sowie Umsätze in das Ausland, soweit nicht in diesem Gesetze (§ 10, Nr. 2 und 3) ein anderes bestimmt ist und die vom Bundesrat über die Sicherstellung der Herkunft oder der Bestimmung der Gegenstände zu treffenden Vorschriften innegehalten werden. Der Bundesrat bestimmt, inwieweit bei Umsätzen von Rohstoffen aus dem Ausland die dem Zollausland gleichstehenden Gebiete des Inlandes, der gebundene Verkehr des Zollinlandes und, soweit es sich um zollfreie Gegenstände handelt, besonders bezeichnete sonstige inländische Lager wie das Ausland zu behandeln sind;
2. Kreditgewährungen und Umsätze von Geldforderungen, insbesondere von Wechseln und Schecks, sowie von Wertpapieren, Anteilen von Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und von inländischen amtlichen Wertzeichen;
3. Umsätze von Edelmetallen und Edelmetalllegierungen nach näherer Bestimmung des Bundesrats, sofern diese nicht im Kleinhandel (§ 8) erworben werden;
4. Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken und von Berechtigungen, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten, sowie von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen, mit Ausnahme der Verpachtungen und Vermietungen eingerichteter Räume;
5. Beförderungen im Sinne des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 329) mit Ausnahme der im § 3, Nr. 4 und 5, daselbst genannten;
6. Umsätze der in Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 639) genannten Gegenstände;
7. Leistungen, für welche Vergütungen im Sinne der Tarifnummer 9 des Reichsstempelgesetzes gewährt werden;
8. Versicherungen im Sinne der Tarifnummer 12 des Reichsstempelgesetzes;
9. bei eingetragenen Genossenschaften, die der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren ausschließlich für die Genossen dienen, derjenige Teil des Umsatzes, der als Entgelt für Rücklieferung von Rückständen aus der im Betriebe der Genossenschaft erfolgten Verarbeitung der von den Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Genossen bezogenen Waren anzusehen ist.

*) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze wurden mit der Bekanntmachung des Reichsfinanzministers vom 26. Juli 1918, Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 24, Seite 229, verlautbart. Vgl. ferner die Kommentare von Dr. Paul Marrese „Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918“, München 1918, C. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, und von Dr. Fritz Stier-Somlo „Kommentar zum Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918“, Berlin 1918, Verlag von Franz Vahlen.

000208

§ 3.

Von der Steuer sind befreit:

1. Reich und Bundesstaaten bezüglich des Post- und Telegraphen- und Fernsprechverkehrs sowie Beförderungsunternehmungen wegen Leistungen für diesen Verkehr;

2. Unternehmen, deren Zwecke ausschließlich gemeinnützige oder wohltätige sind, soweit es sich nicht um solche Umsätze dieser Unternehmen handelt, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind. Ob ein Unternehmen als gemeinnützig oder wohltätig im Sinne dieser Vorschrift anzuerkennen ist, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde; der Bundesrat kann nähere Vorschriften über die Voraussetzungen dieser Anerkennung erlassen;

3. Personen der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Art, wenn die Gesamtheit der Entgelte in einem Steuerabschnitte (§ 16, Absatz 1) nicht mehr als dreitausend Mark beträgt; der Teil der Entgelte, der auf die Entnahme aus dem eigenen Betriebe (§ 1, Absatz 2) entfällt, bleibt außer Aufschlag, wenn er nicht mehr als zweitausend Mark beträgt und die Gesamtheit der Entgelte fünfzehntausend Mark nicht überschreitet.

Die Steuerbefreiungsvorschrift in Nr. 3 findet auf die Lieferung der im § 8 bezeichneten Gegenstände keine Anwendung.

§ 4.

Wird bei Abwicklung mehrerer Umsatzgeschäfte, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossen sind, der unmittelbare Besitz an dem Gegenstande nur einmal übertragen, so ist nur das Umsatzgeschäft desjenigen steuerpflichtig, der den unmittelbaren Besitz überträgt.

Bei Lieferungen durch Konnossement, Ladeschein oder Lagerschein ist nur diejenige durch den ersten inländischen Inhaber des Papiers steuerpflichtig.

§ 5.

Bei Lieferungen sind die Beträge, die vom Verkäufer für die Verpackung und Versicherung in Rechnung gestellt werden, nur insoweit nicht als Teil des Entgelts anzusehen, als durch sie die Ausgaben des Verkäufers für die Verpackung und Versicherung ersetzt werden. Die Kosten für die Warenumschließung bilden einen Teil des Entgelts auch dann, wenn der Verkäufer sich verpflichtet hat, die Umschließung gegen Gewährung einer bestimmten Vergütung zurückzunehmen.

Bei Tauschgeschäften gilt jede der Lieferungen als Entgelt für die andere; bei Hingabe an Zahlungs Statt wird das Geschäft als Tauschgeschäft behandelt.

§ 6.

Die Steuer beträgt fünf vom Tausend des für die zu verrichtende Leistung vereinbarten Entgelts.

Die Steuerbeträge werden auf volle Mark nach unten abgerundet.

Ausländische Werte sind nach näherer Bestimmung des Bundesrats umzurechnen.

§ 7.

Besteht ein Unternehmen aus mehreren verschiedenartigen Betrieben, von denen der eine in ihm hergestellte Gegenstände an den anderen liefert, so ist diese Lieferung, wenn sie hunderttausend Mark übersteigt, umsatzsteuerpflichtig; dabei gilt als Entgelt derjenige Betrag, der am Orte und zur Zeit der Lieferung von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Die näheren Voraussetzungen dieser Steuerpflicht bestimmt nach Anhörung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen der Bundesrat. Er kann für bestimmte Fälle ganz oder teilweise von dieser Befreiung abweichen.

Die Bestimmungen des Bundesrats treten außer Kraft, soweit es der Reichstag verlangt.

000209

II. Erhöhte Steuer auf Luxusgegenstände.

§ 8.

Die Steuer erhöht sich bei der Lieferung der folgenden Gegenstände im Einzelhandel auf zehn von Hundert:

1. Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, synthetische Edelsteine, Halbedelsteine und Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen, einschließlich der mit Edelmetall doublierten und plattierten sowie der unechten plattierten, vergoldeten oder versilberten Gegenstände. Bei Gegenständen, die aus den im Satz 1 genannten Stoffen und anderen Stoffen zusammengesetzt sind, ist der wertvollere Bestandteil für den Steuerfuß maßgebend.

Tafelungen von Augengläsern unterliegen der erhöhten Steuer nicht;

2. Taschenuhren, sofern das Entgelt für die Lieferung einhundert Mark überschreitet;

3. Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung zweihundert Mark überschreitet.

Der erhöhten Steuer unterliegen nicht Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik deutscher lebender oder innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbener Künstler, die von dem Künstler oder nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Abstammlichen oder seinen Eltern oder durch Verkaufs- oder Ausstellungsverbände von Künstlern vertrieben werden. Die Frist von fünf Jahren wird vom Abschluss des Umsatzgeschäfts über das Werk ab gerechnet. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Vereinigungen von Künstlern, welche den gewerbmäßigen Verkauf sowohl eigener als auch fremder Werke bezwecken;

4. Antiquitäten, einschließlich alter Drucke, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen, sowie Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papiere mit beschränkter Auflage;

5. photographische Handapparate sowie deren Bestandteile und Zubehörstücke;

6. Flügel, Klaviere, Harmonien und Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke (Klavierpielapparate, Sprechapparate, Phonographen, Orchestrions usw.) sowie zugehörige Platten, Walzen u. dgl.;

7. Billarde und deren Zubehörstücke;

8. Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehörstücke sowie für Handfeuerwaffen bestimmte Munition;

9. Land- und Wasserfahrzeuge zur Personenbeförderung, wenn sie mit motorischer Kraft angetrieben werden oder wenn sie nach ihrer Beschaffenheit (Bauart, Ausstattung) für Vergnügungs- oder sportliche Zwecke bestimmt sind. Über die Zweckbestimmung ist ausschließlich im Verwaltungswege zu entscheiden;

10. Teppiche, einschließlich der Wandteppiche, für deren Lieferung das Entgelt dreißig Mark für den Quadratmeter überschreitet;

11. zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk mit Ausnahme gewöhnlicher Schaffelle sowie Bekleidungs- und Inneneinrichtungsgegenstände aus oder unter Verwendung von Pelzwerk mit Ausnahme gewöhnlichen Schafpelzes, soweit es sich nicht um bloßen Aufputz handelt; Pelztragen und Pelzputz gelten nicht als bloßer Aufputz.

Bei der Feststellung, ob das Entgelt für die Lieferung die in Nr. 2, 3 und 10 angegebenen Beträge überschreitet, ist von dem Entgelt für die Lieferung jedes einzelnen Gegenstandes auszugehen, es sei denn, daß mehrere auf einmal entnommene Gegenstände nach dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, nach der Verkehrsauffassung oder nach der Bestimmung des Verkäufers nur zu einem Gesamtpreise gemeinsam lieferbar sind; im Falle des § 1, Absatz 2, ist das Entgelt maßgebend, das für Gegenstände der gleichen Art am Orte und zur Zeit der Entnahme aus dem eigenen Betriebe von Personen, welche die Gegenstände nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung erwerben, gezahlt zu werden pflegt (Einzelhandelspreis).

Als Lieferungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Lieferungen aus Verträgen über die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen anzusehen, wenn der Unternehmer das Werk aus Stoffen, die er zu beschaffen hat, herstellt und es sich bei diesen Stoffen nicht nur um Zutaten oder Nebensachen handelt.

000210

§ 9.

Eine Lieferung im Kleinhandel im Sinne des § 8 liegt nicht vor, wenn die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Ver- oder Verarbeitung, für eigene oder fremde Rechnung erworben werden und dabei den Sicherheitsvorschriften des § 20 genügt ist.

Die Steuerpflicht nach § 8 umfasst auch die Entnahme aus dem eigenen Betriebe (§ 1, Absatz 2) und die Lieferung auf Grund einer Versteigerung (§ 1, Absatz 3), es sei denn, daß die versteigerten Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung im Sinne des Absatzes 1 erworben werden und den Sicherheitsvorschriften des § 20 genügt ist.

§ 10.

Der erhöhte Steuer nach den Sätzen des § 8 unterliegen auch:

1. die entgeltliche Lieferung der nach § 8 steuerpflichtigen Gegenstände im Inland durch andere als die im § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen und außerhalb einer Versteigerung (§ 1, Absatz 3);
2. die entgeltliche Lieferung der nach § 8 steuerpflichtigen Gegenstände in oder aus dem Ausland an eine zur Zeit der Lieferung im Inland wohnhafte oder gewöhnlich aufhaltende Person, sobald die Gegenstände ins Inland gelangen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferer zu den im § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen gehört;
3. das Verbringen von Originalwerken der Malerei, Plastik und Graphik, von Antiquitäten und von solchen sonstigen im § 8, Nr. 4 genannten Gegenständen, die für die Geschichte, die Kulturgeschichte oder die Urgeschichte der Pflanzen- und Tierwelt von Bedeutung sind, in das Ausland, es sei denn, daß der Hersteller am Tage des Verbringens ins Ausland noch nicht fünfzig Jahre tot ist; die Steuerpflicht tritt ohne Rücksicht darauf ein, ob der Verbringer zu den im § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen gehört und ob das Verbringen gegen Entgelt erfolgt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 tritt Steuerbefreiung ein, wenn der Gegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung im Sinne des § 9, Absatz 1, erworben wird und dabei den Sicherheitsvorschriften des § 20 in Verbindung mit § 25, Absatz 4 und § 26, Absatz 3, genügt ist.

§ 11.

Der Bundesrat ist ermächtigt, nähere Vorschriften über die Abgrenzung der im § 8 bezeichneten Gegenstände zu erlassen.

Der Bundesrat ist ferner befugt, die erhöhte Steuer nach § 8 auf andere Gegenstände auszu dehnen.

Der Bundesrat hat die nach Absatz 1 und 2 erlassenen Vorschriften unverzüglich dem Reichstag vorzulegen; sie treten außer Kraft, soweit der Reichstag es verlangt.

III. Steuerberechnung und Verfahren.

§ 12.

Die Entrichtung der Steuer liegt, soweit nicht in den §§ 25 bis 27 ein anderes bestimmt ist, den im § 1 genannten Personen ob. Wird ein Unternehmen im ganzen veräußert, so haftet der Gewerbetreibende für die Steuer des laufenden Steuerabschnitts (§ 16) auf die Zeit bis zur Übernahme des Unternehmens neben dem Veräußerer.

Bei Personenvereinigungen haften die Vorstände oder Geschäftsführer für die Erfüllung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

Bei Lieferungen auf Grund von Versteigerungen liegen die nach diesem Gesetze bestehenden Verpflichtungen auch dann den Versteigerten ob, wenn die Auftraggeber Personen der im § 1, Absatz 1, genannten Art sind. Sie sind berechtigt, sich bei ihren Auftraggebern für die entrichteten Steuerbeträge abzulösen zu halten.

§ 13.

Bei Leistungen aus Verträgen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, ist der Steuerpflichtige nicht berechtigt, die Steuer dem Leistungsberechtigten neben dem Entgelte ganz oder teilweise gesondert in Rechnung zu stellen. Der Abnehmer aus einem Lieferungsvertrag ist nicht berechtigt, die bei der Weiterveräußerung des Gegenstandes fällige Steuer von dem ihm von seinem Lieferer in Rechnung gestellten Entgelte zu kürzen.

Auf eine Vereinbarung, die den vorstehenden Vorschriften entgegensteht, können sich der Steuerpflichtige, im Falle des Absatzes 1, Satz 2 der Abnehmer nicht berufen.

§ 14.

Die Steuerpflichtigen haben ihr Unternehmen bis zu einem von der obersten Landesfinanzbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zu bestimmenden Zeitpunkt oder, wenn das Unternehmen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht besteht, innerhalb zweier Wochen nach dem Beginne der Steuerstelle anzuzeigen. Die oberste Landesfinanzbehörde kann anordnen, daß es einer Anzeige nicht bedarf, wenn der Beginn des Unternehmens bereits nach den Vorschriften anderer Gesetze angezeigt oder angemeldet worden ist. Setzt der Steuerpflichtige die im § 8 genannten Gegenstände im Kleinhandel um, so muß dies in der Anzeige oder, wenn es einer solchen nach der vorstehenden Bestimmung nicht bedarf, in einer besonderen Mitteilung an die Steuerstelle innerhalb zweier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Bezeichnung der Art der Gegenstände angegeben werden. Die Anzeige oder die besondere Mitteilung ist innerhalb zweier Wochen zu ergänzen, wenn ein Unternehmen den Kleinverkauf auf Gegenstände der im § 8 genannten Art erstreckt, die es bisher nicht geführt hat.

Unternehmer, die im Ausland ihren Sitz, aber im Inland eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben, sind verpflichtet, auf Erfordern der Steuerstelle einen im Inland wohnhaften Vertreter zu bestellen, der für die Erfüllung aller den im § 1 genannten Personen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner haftet.

§ 15.

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen, und zwar nach den vom Bundesrat hierüber zu erlassenden Bestimmungen. Diese treten außer Kraft, wenn der Reichstag es verlangt. Soweit andere Gesetze weitergehende Vorschriften enthalten, bestimmt sich der Umfang der Aufzeichnungspflicht nach diesen. Ordnungsmäßige Aufzeichnungen sind von der Steuerbehörde, vorbehaltlich des Nachweises ihrer Unrichtigkeit, der Feststellung der Steuer zugrunde zu legen.

Steuerpflichtige, die Lieferungen der im § 8 genannten Art ausführen, haben in jeder von ihnen unterhaltenen Niederlassung für die im § 8 genannten Gegenstände gesondert ein Lagerbuch und ein Steuerbuch zu führen. Aus dem Lagerbuche muß der Bestand der Gegenstände bei Beginn jedes Steuerabschnitts (§ 16) und der tägliche Ein- und Ausgang zu entnehmen sein. In das Steuerbuch muß bei jeder Lieferung der Gegenstand nach der handelsüblichen Bezeichnung, der Tag der Lieferung, der Betrag des Entgelts, der Tag der Zahlung und der Steuerbetrag eingetragen werden. Nähere Anordnungen über Form, Inhalt und Führung der beiden Bücher erläßt der Bundesrat. Die Oberbehörde kann solche Unternehmen, in deren Betrieb im wesentlichen nur die nach § 8 steuerpflichtigen Gegenstände veräußert werden oder nach den sonstigen Geschäftsbüchern die gesonderte Übersicht über den Bestand dieser Gegenstände gewährleistet ist, von der Führung des besonderen Lagerbuchs und, wenn die sonstigen Geschäftsbücher die einzelnen Lieferungen und Zahlungen in einer die Berechnung der Steuer sicherstellenden Weise ergeben, auch von der Führung des Steuerbuchs entbinden; die Oberbehörde kann ihre Befugnis auf die Steuerstellen übertragen.

Die obersten Landesfinanzbehörden können anordnen, daß auf solche Niederlassungen, von denen die im § 8 genannten Gegenstände ausschließlich oder regelmäßig nur im Großhandel vertrieben werden, Absatz 2 keine Anwendung findet.

Die Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere, soweit sie sich auf die steuerpflichtigen Leistungen beziehen, sind fünf Jahre lang vom Schlusse des Kalenderjahres ab, in dem die Steuer fällig geworden ist, aufzubewahren.

§ 16.

Die Steuer wird nach dem Gesamtbetrage der Entgelte berechnet, die das Unternehmen im Laufe eines Kalenderjahres für steuerpflichtige Leistungen erhalten hat.

Zu Falle des § 8 findet die Berechnung der Steuer nach Ablauf jedes Monats statt. Ist der Steuerpflichtige von der Führung eines Steuerbuchs entbunden, so kann die Steuerstelle die Abrechnung nach Absatz 1 gestatten, wenn er sich damit einverstanden erklärt, daß alle Umsätze des Unternehmens, ohne Sonderung in nach § 8 steuerpflichtige oder nicht unter diese Vorschrift fallende Gegenstände, der erhöhten Steuer des § 8 unterworfen werden.

Der Bundesrat kann über die Art der Berechnung und Erhebung der Steuer bei Versteigerungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 17.

Der Steuerpflichtige hat der Steuerstelle innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts (§ 16) eine Erklärung über den Gesamtbetrag der von ihm vereinnahmten Entgelte, und zwar erforderlichenfalls gemäß § 16, Absatz 2, gesondert, abzugeben.

Besteht das Unternehmen nicht bis zum Schlusse des Steuerabschnitts, so ist die Erklärung innerhalb eines Monats seit der Einstellung des Unternehmens abzugeben; für später eingehende Entgelte, haben nach näherer Anordnung der Steuerstelle Nachanmeldungen stattzufinden.

Wird ein Unternehmen im ganzen veräußert, so hat der Erwerber nach Ablauf des Steuerabschnitts (§ 16) die Erklärung zugleich für die Zeit bis zur Übernahme des Unternehmens abzugeben. Er wird von dieser Verpflichtung frei, soweit der Veräußerer die Erklärung nach Absatz 2 abgibt.

Auf Antrag kann die Steuerstelle die Fristen verlängern; sie kann die Fristverlängerung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Dem Steuerpflichtigen, der die Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, kann ein Zuschlag bis zu zehn vom Hundert der endgültig festgestellten Steuer auferlegt werden.

In den Erklärungen ist die Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden.

Dem Steuerpflichtigen kann auf seinen Antrag von der Oberbehörde gestattet werden, an Stelle der im Absatz 1 vorgesehenen Erklärung eine Erklärung über den Gesamtbetrag der Entgelte für die im Steuerabschnitte bewirkten Leistungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung abzugeben und die Steuer nach diesem Betrage zu entrichten. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Steuerpflichtige seine Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen führt und es sich nicht um einen Kleinhandelsbetrieb handelt. Dem Steuerpflichtigen kann von der Oberbehörde weiter gestattet werden, von der einen zu der anderen Versteuerungsart überzugehen, wenn er die Anordnungen des Bundesrats zur Sicherung des Steueraufkommens erfüllt.

Der Bundesrat kann nähere Bestimmungen über die Form der Erklärungen erlassen.

§ 18.

Sind Entgelte in einem späteren Steuerabschnitt, als ihre Entrichtung erfolgte, zurückgewährt worden, so kann der Steuerpflichtige den entsprechenden Betrag von dem steuerpflichtigen Gesamtbetrage desjenigen Steuerabschnitts, in dem die Rückgewährung erfolgt ist, absetzen. Er hat in diesem Falle in seiner Erklärung (§ 17) diese Entgelte gesondert anzugeben.

§ 19.

Werden in einem Unternehmen neben lediglich nach § 1 steuerpflichtigen Leistungen auch solche der im § 8 bezeichneten Art ausgeführt, so ist bezüglich dieser nach den hierfür gegebenen Sonderbestimmungen zu verfahren; der Steuerpflichtige hat die danach bereits versteuerten Leistungen bei Abgabe der Erklärung nach § 16, Absatz 1, nochmals gesondert aufzuführen.

§ 20.

Nimmt im Falle des § 8 der Steuerpflichtige Befreiung von dem erhöhten Steuerzase für sich in Anspruch, weil die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Ver- oder Verarbeitung geliefert worden seien (§ 9, Absatz 1), so muß er sich bei

000213

der Bestellung oder der Entnahme der Gegenstände von dem Erwerber nachweisen lassen, daß sie in dem Unternehmen, für das der Erwerb stattfindet, eine solche Verwendung finden können. Der Nachweis muß nach näherer Bestimmung des Bundesrats durch Vorlage einer behördlichen Bescheinigung, die gebühren- und stempelfrei auszufüllen ist, geführt werden.

Der Unternehmer hat, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, die Lieferungen in gleicher Weise wie die zu erhöhtem Satze steuerpflichtigen in das Steuerbuch, wenn er zu dessen Führung verpflichtet ist, unter Bezeichnung von Namen und Wohnort des Erwerbers und unter Angabe der behördlichen Bescheinigung einzutragen. An die Stelle der Angabe des Steuerbetrags tritt der Vermerk über den Grund der Befreiung von dem erhöhten Steuersatze. Bei Abgabe der Erklärung (§ 17) hat er die hiernach von der Steuer freigelassenen Entgelte gesondert anzugeben.

§ 21.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Steuerstelle die zur Nachprüfung seiner Erklärung erforderlichen Auskünfte zu geben und ihr die auf die steuerpflichtigen Leistungen bezüglichen Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.

§ 22.

Die Steuerstelle prüft die Angaben in der Erklärung. Hat sie gegen deren Richtigkeit Bedenken, so stellt sie die erforderlichen Ermittlungen an.

Vermag der Steuerpflichtige über seine Angaben ausreichende Aufklärungen nicht zu geben oder verweigert er weitere Auskünfte, so kann die Steuerstelle den steuerpflichtigen Gesamtbetrag der Entgelte, gegebenenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, schätzen. Über das Ergebnis der Schätzung soll der Steuerpflichtige gehört werden.

Die Kosten einer Schätzung fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn das Ergebnis der Schätzung den vom Steuerpflichtigen angegebenen Betrag um mehr als ein Drittel übersteigt oder wenn der Steuerpflichtige trotz ergangener Aufforderung keine oder ungenügende Angaben über den streitigen Punkt gemacht hat.

Im Falle des § 16, Absatz 2, ist dieses Verfahren auch nach Abschluß eines Kalenderjahrs für den gesamten Umfang des abgelaufenen Jahres oder bei vorheriger Einstellung des Unternehmens nach der Einstellung für den Umfang des entsprechenden Teiles des Kalenderjahrs zulässig.

§ 23.

Die Steuerstelle setzt die Steuer auf Grund der Erklärung des Steuerpflichtigen und der von ihr angestellten Ermittlungen fest, und zwar, wenn in dem Unternehmen neben sonstigen steuerpflichtigen Leistungen auch solche der im § 8 bezeichneten Art ausgeführt werden und nicht der Fall des § 16, Absatz 2, Satz 2, vorliegt, getrennt für jene und diese, und erteilt dem Steuerpflichtigen einen Bescheid.

Die Landesregierung bestimmt, welche Rechtsmittel gegen den Bescheid zulässig sind. Nach Erschöpfung des landesrechtlich geordneten Rechtsmittelzugs ist binnen eines Monats die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof gegeben, sobald ein solcher im Wege der Gesetzgebung geschaffen sein wird. Ist die Steuerfestsetzung auf Grund einer Schätzung erfolgt, so ist über deren Höhe nur die Verwaltungsbeschwerde innerhalb zweier Wochen gegeben; auch diese ist nicht gegeben, wenn der Steuerpflichtige unter die im § 15, Absatz 1, Satz 3, bezeichneten oder die im § 15, Absatz 2, gegebenen Vorschriften fällt und die danach vorgeschriebenen Bücher nicht vorlegen kann, es sei denn, daß er hierzu ohne sein Verschulden nicht imstande ist. Gegen die Festsetzung eines Zuschlags nach § 17, Absatz 5, ist innerhalb zweier Wochen die Verwaltungsbeschwerde zulässig. Inwieweit eine weitere Beschwerde zulässig ist, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

Die auf Grund unanfechtbarer Entscheidung zu erstattenden Steuerbeträge sind vom Tage ihrer Entrichtung ab mit fünf vom Hundert zu verzinsen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf eine nach § 22, Absatz 4, erfolgende Nachveranlagung Anwendung.

§ 24.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten. Die Steuerstelle kann die Frist verlängern. Im Falle des § 16, Absatz 1, ist auf Antrag die Zahlung in gleichen Halbjahrs- oder Viertelsjahrsteilen zu gestatten.

000214

Wird die Steuer nicht im Falle des § 16, Absatz 1, innerhalb dreier Monate und im Falle des § 16, Absatz 2, innerhalb eines Monats nach Schluß des Steuerabschnitts gezahlt, so sind neben der Steuer Zinsen in Höhe von fünf vom Hundert, vom Ablauf dieser Fristen gerechnet, zu entrichten; diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn der geschuldete Steuerbetrag eintausend Mark nicht überschreitet.

Hat in einem Jahre der Gesamtbetrag der Entgelte (§ 16) zweihunderttausend Mark überschritten, so sind auf die für das folgende Kalenderjahr fällig werdende Steuer nach näherer Bestimmung des Bundesrats vierteljährlich abschlägige Zahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind bei der Festsetzung der für das folgende Kalenderjahr fällig werdenden Steuer auf diese anzurechnen; ein hiernach etwa zuviel gezahlter Betrag ist nebst Zinsen in Höhe von fünf vom Hundert vom Tage der Entrichtung des überschießenden Betrags ab dem Steuerpflichtigen zurückzuzahlen.

Die Vorschrift des Absatzes 3 findet auf den Fall der Besteuerung nach § 16, Absatz 2, Satz 1, keine Anwendung.

§ 25.

Im Falle des § 10, Nr. 1, ist die Steuer vom Lieferer zu dem Empfangsbekanntnis über die Zahlung zu entrichten. Er ist verpflichtet, ein schriftliches Empfangsbekanntnis binnen zweier Wochen nach dem Empfange der Zahlung zu erteilen. Bei Teilzahlungen ist das Empfangsbekanntnis für jede Teilzahlung zu erteilen und dazu die entsprechende Steuer zu entrichten. Das Empfangsbekanntnis muß den Namen des Lieferers, den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, den Betrag des Entgelts, den Tag der Zahlung und den Steuerbetrag enthalten.

Die Steuer wird entrichtet, indem zu der Bescheinigung der Vordrucke, die vor dem Gebrauch abgestempelt sind, oder Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesrats verwendet werden. Der Bundesrat bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Steuer ohne Verwendung von Stempeln entrichtet werden kann.

Ist die Steuer von dem Lieferer nicht entrichtet worden, so hat der Empfänger des Empfangsbekanntnisses binnen zweier Wochen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Empfangsbekanntnisses die Steuer durch Versteimpelung des Empfangsbekanntnisses (Absatz 2) zu entrichten. Erhält derjenige, der das Entgelt entrichtet hat, kein Empfangsbekanntnis, so hat er der Steuerstelle innerhalb eines Monats nach der Zahlung des Entgelts hiervon Mitteilung zu machen. Die Mitteilung muß die im Absatz 1 für das Empfangsbekanntnis vorgeschriebenen Angaben enthalten; zu ihr ist die Steuer in der im Absatz 2 bezeichneten Art zu entrichten.

Nimmt der Erwerber Steuerbefreiung nach § 10, Absatz 2, für sich in Anspruch, so hat er die im § 20, Absatz 1, vorgeschriebene Bescheinigung dem Lieferer vorzulegen; dieser hat auf dem Empfangsbekanntnis Namen und Wohnort des Erwerbers unter Angabe der Bescheinigung zu vermerken und eine Abschrift des Empfangsbekanntnisses als Ausweis gegenüber der Steuerstelle zurückzubehalten.

Derjenige, der aus einem unter § 10, Nr. 1, fallenden LieferungsGeschäfte zahlungspflichtig ist, kann gegenüber der Klage auf Entrichtung des Entgelts den Einwand der Tilgung nur geltend machen, wenn er nachweist, daß die Steuer für die Lieferung entrichtet worden ist oder die Lieferung nach § 10, Absatz 2, in Verbindung mit der Vorschrift des Absatzes 4, steuerfrei war.

Die Vorschriften der §§ 13, 21 bis 24 und 29 finden auf die Besteuerung gemäß Absatz 1 bis 3 keine Anwendung. An ihre Stelle treten die §§ 107, 108, 110, 116 und 117 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 639).

§ 26.

Ist im Falle des § 10, Nr. 2, eine in oder aus dem Ausland erfolgte Lieferung steuerpflichtig, so hat der erste inländische Erwerber des Gegenstandes die Steuer vom Betrage des Entgelts zu entrichten. Dem Entgelt ist der von dem Gegenstande zu entrichtende Eingangszoll hinzuzurechnen, sofern er nicht bereits im Lieferungspreis einbegriffen ist.

Der Erwerber hat die Steuer innerhalb zweier Wochen, nachdem er den Gegenstand in das Inland eingebracht oder im Inland empfangen hat, der Steuerstelle unter Abgabe einer Erklärung über die Art des Gegenstandes und die Höhe des Entgelts einzuzahlen. Erscheint die Angabe des Erwerbers über die Höhe des Entgelts nicht glaubhaft, so kann die Steuerstelle der Berechnung den gemeinen Wert des Gegenstandes zugrunde legen und den entsprechenden Mehrbetrag der Steuer nachfordern. Gegen die Nachforderungen der Steuerstelle ist nur die Verwaltungsbeschwerde gegeben.

Nimmt der Erwerber Steuerbefreiung nach § 10, Absatz 2, für sich in Anspruch, so hat er die im § 20, Absatz 1, vorgeschriebene Bescheinigung der Steuerstelle unter Anmeldung der Gegenstände binnen zweier Wochen nach der Einbringung vorzulegen. Die Steuerstelle kann den Erwerber in geeigneten Fällen von der jedesmaligen Anmeldung und der Vorlegung der Bescheinigung entbinden.

Die Zollstelle, welche die aus dem Ausland eingegangenen Gegenstände zum freien Verkehre des Inlandes abfertigt, hat der Steuerstelle von dem Eingang der Gegenstände unverzüglich Kenntnis zu geben. In die Zollquittung ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, daß der Gegenstand zu den nach § 8 steuerpflichtigen gehört und die Steuerstelle zur Überwachung der Steuerentrichtung benachrichtigt wird. Die Zollstelle kann bei Einbringung des Gegenstandes in das Inland die Sicherstellung des Steuerbetrags verlangen.

§ 27.

Im Falle des § 10, Nr. 3, ist derjenige steuerpflichtig, der die Gegenstände ins Ausland verbringt. Gehört der Verbringer zu den im § 1, Absatz 1, bezeichneten Personen, so finden die Vorschriften der §§ 12 bis 24 Anwendung. Gehört er nicht zu diesen Personen, so hat er die Ausfuhr nach näherer Bestimmung des Bundesrats bei der Steuerstelle anzumelden und die Steuer einzuzahlen.

Ist ein Entgelt nicht vereinbart, so tritt an seine Stelle der gemeine Wert des Gegenstandes zur Zeit des Verbringens ins Ausland. Gegen die Feststellung des gemeinen Wertes durch die Steuerstelle ist nur die Verwaltungsbeschwerde gegeben.

§ 28.

Erbringen Personen der im § 1, Absatz 1, genannten Art den Nachweis, daß sie von ihnen ausgeführte Gegenstände im Inland erworben haben und die Lieferung an sie der Steuerpflicht unterlag, so erstattet ihnen die Steuerstelle nach näherer Bestimmung des Bundesrats den Teil des entrichteten Entgelts, der der Steuer für die Lieferung an sie entspricht.

Personen, welche Gegenstände der im § 8 genannten Art erworben haben, erstattet die Steuerstelle nach näherer Anordnung des Bundesrats den Teil des entrichteten Entgelts, der dem Unterschiede zwischen der nach § 6 und der nach § 8 berechneten Steuer entspricht, wenn sie nachweisen, daß sie

1. die Gegenstände im öffentlichen Interesse, insbesondere auch für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke erworben haben, oder
2. soweit es sich um Flügel, Klaviere und Harmonien handelt, diese für Lehrzwecke erworben haben, oder
3. soweit es sich um Orchestrions handelt, diese zu gewerblichen Zwecken erworben haben, oder
4. soweit es sich um Edelmetalle, Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelmetallen und gefärbte Steine handelt, diese zu technischen oder Heilzwecken erworben haben, oder
5. soweit es sich um Personenzfahrzeuge handelt, diese ausschließlich oder überwiegend der Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs dienen.

Wird nachgewiesen, daß die Gegenstände der im § 8 genannten Art in einer nach Absatz 2 zur Steuererstattung Anlaß gebenden Art verwendet werden sollen, so kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats die Steuerstelle dem Veräußerer gestatten, die Steuer nur nach dem Steuerfusse des § 6 in Anlaß zu bringen.

Die Steuerstelle erstattet ferner die gemäß § 10, Nr. 3, entrichtete Steuer, wenn die dort genannten Gegenstände von der Person, die die Steuer entrichtet hat, wieder in das Inland gebracht wurden.

§ 29.

Der Anspruch auf Entrichtung der Steuer verjährt in fünf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem die Steuerbeträge fällig geworden sind.

§ 30.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens ist die Steuer einer Landessteuer gleichzuachten. Ist der Steuerpflichtige ein Deutscher, so ist die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

§ 31.

Die Unternehmungen der im § 1 genannten Personen unterliegen, auch abgesehen von den Bestimmungen der §§ 21 und 22, wegen der Steuerentrichtung nach diesem Gesetze der Prüfung und Aufsicht.

Den Beauftragten der Steuerstelle sind alle für die Prüfung in Betracht kommenden Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen; von anderen als den im Absatz 1 bezeichneten Personen und deren Angestellten kann die Oberbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende Rechtsvorgänge bezüglichen Schriftstücke verlangen.

Die Beauftragten der Steuerstelle sind befugt, die Geschäftsräume zu betreten und die Beobachtung der Vorschriften der §§ 15, 20, 25, Absatz 4, § 26, Absatz 3, sowie der nach § 15 vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen nachzuprüfen.

Die Steuerstellen können sich bei der Prüfung wie auch bei den Ermittlungen nach den §§ 21 und 22 der Hilfe von Vertretern und Angestellten von Verbänden und Interessensvertretungen des Betriebs- oder Berufszweigs, dem der Steuerpflichtige angehört, bedienen.

Die Beamten und Beauftragten der Steuerverwaltung sind, vorbehaltlich der Berichterstattung an diese, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Berufsgeheimnisse zu enthalten.

§ 32.

Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden haben den Steuerstellen jede zur Ermittlung der Steuer und zur Durchführung der Prüfung und Aufsicht (§ 31) dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere auf Ersuchen aus Büchern, Akten, Listen, Urkunden usw. Auskünfte über die nach §§ 12 und 26 steuerpflichtigen Personen und ihre steuerpflichtigen Leistungen zu geben und die Einsichtnahme in die Bücher usw. zu gestatten.

§ 33.

Die Landesregierung bestimmt die für die Verwaltung der Steuer zuständigen Behörden. Sie kann die Veranlagung und Erhebung den Gemeinden oder Gemeindeverbänden gegen Vergütung übertragen. Die Vergütung hat der Bundesstaat aus der ihm nach § 36, Absatz 1, zustehenden Verwaltungs- und Erhebungsvergütung zu gewähren.

§ 34.

Zuständig für die Veranlagung der Steuer ist diejenige Steuerstelle, in deren Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird das Unternehmen in mehreren Steuerbezirken betrieben, so ist diejenige Steuerstelle zuständig, in deren Bezirk die Leitung des Unternehmens ihren Sitz oder, wenn ein Sitz nicht vorhanden ist, der Steuerpflichtige oder der in § 14, Absatz 2, erwähnte Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat; bei mehrfachem Wohnsitz ist der Ort maßgebend, an dem sich der Pflichtige überwiegend aufhält; hat er zur Zeit der Erhebung der Steuer im Inland keinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so ist die Steuerstelle des letzten inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts zuständig. Erforderlichenfalls bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde die Steuerstelle.

Im Falle des § 26 ist die Steuerstelle des Wohnsitzes oder Aufenthalts zuständig; die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden entsprechende Anwendung.

Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen über die Zuständigkeit erlassen. Er entscheidet, wenn zwischen mehreren Bundesstaaten Meinungsverschiedenheit über ihre Zuständigkeit besteht.

§ 35.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern haben bei der Ausführung dieses Gesetzes die gleichen Befugnisse und Pflichten, die ihnen hinsichtlich der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind.

In den Staaten, in denen die Geschäfte der Oberbehörde für die Umsatzsteuer anderen Behörden als den Zolldirektivbehörden übertragen sind, werden der Umfang und die Art der Tätigkeit der

Reichsbevollmächtigten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesregierungen geregelt.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler die Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsbevollmächtigten für die Umsatzsteuer anderen Beamten übertragen.

§ 36.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiet einkommt, eine Verwaltungs- und Erhebungsvergütung von zehn vom Hundert gewährt.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden fließen, abgesehen von dem ihnen gemäß § 33 von den Landesregierungen zu überweisenden Anteil an der Verwaltungs- und Erhebungsvergütung, zehn vom Hundert der in dem Bundesstaate, dem sie angehören, aufkommenden Einnahme zu. Die näheren Bestimmungen über die Verteilung und Auszahlung dieser Gemeindeanteile erlassen nach Richtlinien des Bundesrats die Landesregierungen.

Für diejenigen Gebietsteile eines Bundesstaats, in denen eine besondere Gemeindeverfassung nicht vorhanden ist, findet die Vorschrift des Absatzes 2 auf den Bundesstaat Anwendung.

Das Reich überweist den Bundesstaaten einen weiteren Betrag von fünf vom Hundert der Einnahme, jedoch nicht mehr als jährlich fünfzig Millionen Mark, den die Bundesstaaten nach Vorschriften des Bundesrats an solche Gemeinden und Gemeindeverbände zu verteilen haben, die für die Lebensmittelversorgung Einrichtungen treffen. Die Vorschriften des Bundesrats treten außer Kraft, wenn der Reichstag es beschließt; dem Reichstag ist jährlich Bericht über die Verwendung der Beträge zu erstatten.

Von Unternehmen, die vorwiegend notwendige Lebensmittel vertreiben, dürfen vom 1. April 1919 ab Steuern vom Umsatz dieser Waren in Einzelstaaten und Gemeinden nicht mehr erhoben werden.

§ 37.

Der Bundesrat kann zur Beseitigung besonderer Härten die Steuer ermäßigen oder erlassen, wie auch Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung für bestimmte Fälle vorsehen.

IV. Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 38.

Wer vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer bestraft. Kann der Betrag der Steuer nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von einhundert bis einhunderttausend Mark ein. Der Versuch ist strafbar.

Ebenso wird bestraft, wer die im § 20, Absatz 1, § 25, Absatz 4 und § 26, Absatz 3, bezeichnete Bescheinigung vorlegt, obgleich er die Gegenstände nicht zur gewerblichen Wiederveräußerung zu benutzen beabsichtigt oder, wenn er die Gegenstände für fremde Rechnung erwarb, mußte oder den Umständen nach wissen mußte, daß die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung nicht bestimmt waren.

Wer der Vorschrift des § 31, Absatz 5, zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft; die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Im übrigen können Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der in seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark belegt werden. Von einer Bestrafung ist abzusehen, wenn die Zuwiderhandlung entschuldbarer Art ist; insbesondere unterbleibt bei Unterlassung der Aufzeichnung, bei nicht ordnungsmäßiger Aufzeichnung und bei Verletzung der Aufbewahrungspflicht im Falle des § 15, Absatz 1, die Bestrafung, wenn die Zuwiderhandlungen aus Gründen, die in der Person des Verpflichteten oder in der Art seines Geschäftsbetriebes liegen, entschuldbar erscheinen.

§ 39.

Auf das Verwaltungsstrafverfahren, die Strafmilderung, den Erlass der Strafe im Gnadenwege, die Strafvollstreckung und die Verjährung der Strafverfolgung sind die Vorschriften anzuwenden, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt. Dabei können die Landesregierungen die Befugnisse der Hauptzollämter und Zolldirektivbehörden andern Behörden übertragen.

Im Falle des § 38, Absatz 3, findet die Strafverfolgung nur im gerichtlichen Verfahren statt.

Die Geldstrafen fallen dem Staate zu, von dessen Behörden die Strafscheidung erlassen worden ist.

§ 40.

Für die Dauer der Kriegswirtschaft gelten folgende besondere Befreiungsvorschriften.

Von der Besteuerung sind, abgesehen von den Fällen des § 2, ausgenommen Lieferungen von Goldsachen und Kostbarkeiten an die zur Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank eingerichteten Goldankaufstellen.

Von der Steuer sind, abgesehen von den im § 3 genannten Personen, befreit: Bundesstaaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände wegen der Lieferung von Gegenständen zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebens- und Futtermitteln, sofern die Gegenstände nicht im eigenen Betrieb erzeugt worden sind oder nicht unmittelbar an den Verbraucher abgesetzt werden. Mit Zustimmung des Reichskanzlers können die obersten Landesfinanzbehörden den Gemeindeverbänden solche Lebensmittelversorgungsgesellschaften (Bezirkszentralen) gleichstellen, die unter Beteiligung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Versorgung ihrer Bevölkerung mit Lebens- und Futtermitteln errichtet sind; Gleichstellungen, die unter der Geltungsdauer des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel erfolgt sind, gelten auch für die Umsatzsteuer.

Von der Steuer sind ferner nach näherer Bestimmung des Bundesrats militärische Verwaltungsstellen befreit, soweit die mit der Ermittlung der Steuer verbundene Arbeitsleistung außer Verhältnis zum Ertrage der Steuer stehen würde.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt, in dem die vorstehenden Bestimmungen außer Kraft treten.

§ 41.

Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 42.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1918 einheitlich mit dem Gesetz über den Reichsfinanzhof in Kraft; als erstes Kalenderjahr gemäß § 16, Absatz 1, gelten die Monate August bis Dezember des Jahres 1918. An Stelle des Kalenderjahrs 1918 im Sinne von § 76 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) tritt der Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Juli 1918.

Soweit nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände vom 2. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) eine Rücklagepflicht eingeführt ist, gilt als erster Steuerabschnitt nach § 16, Absatz 2, die Zeit vom 5. Mai bis 31. Juli 1918; für diese Zeit entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des Warenumsatzstempels.

Mit Ablauf des 31. Juli 1918 treten die Artikel II bis V des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 und das Gesetz betreffend die Abwälzung des Warenumsatzstempels, vom 30. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 441) außer Kraft, unbeschadet der Durchführung des Erhebungsverfahrens für die in der Zeit vom 1. Oktober 1916 bis 31. Juli 1918 bewirkten Zahlungen oder Lieferungen.

Hat der Steuerpflichtige bisher den Warenumsatzstempel nach § 81 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 von den Lieferungen entrichtet und wird von der Befugnis des § 17, Absatz 7, kein Gebrauch gemacht, so ist dem Steuerpflichtigen auf die Umsatzsteuer der Betrag des Warenumsatzstempels insoweit anzurechnen, als das Entgelt für die versteuerten Lieferungen nach dem 31. Juli 1918 entrichtet wird.

Steuerbeträge, die bis zum 31. Juli 1918 gemäß § 77, Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 für Warenumsätze entrichtet worden sind, werden auf die Umsatzsteuer angerechnet, soweit sie den Betrag des Warenumsatzstempels für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1918 überschreiten.

Sind für Leistungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, Entgelte nach diesem Zeitpunkt zu entrichten, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Entgelt in Höhe der auf die Leistung entfallenden Steuer, jedoch abzüglich des Betrags, der bei einer Weitergeltung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel auf das Entgelt entfallen wäre, zu leisten. Dieser Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

§ 43.

Der § 7 dieses Gesetzes tritt erst mit dem Beginne des Kalenderjahrs in Kraft, das auf den Friedensschluß mit den Großmächten folgt.

§ 44.

Das Gesetz tritt mit dem 31. Dezember 1923 außer Kraft, unbeschadet der Durchführung des Erhebungsverfahrens für die bis zu diesem Tage bewirkten Zahlungen oder Lieferungen.

Bekanntmachung vom 2. Mai 1918 über Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände ist bei der Lieferung folgender Gegenstände im Kleinhandel eine Rücklage zu bilden:

1. Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, einschließlich synthetischer Edelsteine, sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen, einschließlich der mit Edelmetallen dublierten Gegenstände. Bei Gegenständen, die aus den im Satz 1 genannten Stoffen und anderen Stoffen zusammengesetzt sind, ist der wertvollere Bestandteil für die Verpflichtung zur Rücklage maßgebend.

Die Verpflichtung zur Rücklage tritt nicht ein bei der Lieferung von Taschenuhren mit silbernen Gehäusen und versilberten und mit Silber plattierten Gegenständen; ferner nicht von Edelmetallen sowie Gegenständen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen und von gefassten Steinen, sofern die Edelmetalle und diese Gegenstände zu technischen Zwecken bestimmt sind;

2. Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke sofern das Entgelt für die Lieferung dreihundert Mark überschreitet.

Die Verpflichtung zur Rücklage tritt nicht ein bei der Lieferung von Originalwerken der Plastik, Malerei und Graphik deutscher lebender oder innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbener Künstler, die unmittelbar von dem Künstler oder nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Abkömmlingen oder seinen Eltern oder durch Verkaufs- oder Ausstellungsverbände von Künstlern vertrieben werden. Die Frist von fünf Jahren wird vom Abschluß des Umsatzgeschäftes über das Werk an gerechnet.

3. Antiquitäten, einschließlich alter Drucke, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen.

Als Lieferung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch die Entnahme der Gegenstände aus dem eigenen Betrieb zu Zwecken, die außerhalb der geschäftlichen Tätigkeit des Unternehmers liegen, und die Lieferung auf Grund einer Versteigerung, auch wenn der Auftraggeber eine selbständige geschäftliche Tätigkeit nicht ausübt, es sei denn, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder unter Miterben zum Zwecke der Teilung des Nachlasses stattfindet.

000220

Bei der Feststellung, ob das Entgelt für die Lieferung den in Nr. 2 angegebenen Betrag überschreitet, ist von dem Entgelt für die Lieferung jedes einzelnen Gegenstandes auszugehen, es sei denn, daß mehrere auf einmal entnommene Gegenstände nach dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, nach der Verkehrsanschauung oder nach der Bestimmung des Veräußerers nur zu einem Gesamtpreis gemeinsam lieferbar sind; im Falle der Entnahme aus dem eigenen Betrieb ist das Entgelt maßgebend, daß für Gegenstände der gleichen Art am Orte und zur Zeit der Entnahme aus dem eigenen Betrieb von Personen, welche die Gegenstände nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung erwerben, gezahlt zu werden pflegt (Einhandelspreis).

Als Lieferungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Lieferungen aus Verträgen über die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen anzusehen, wenn der Unternehmer das Werk aus Stoffen, die er zu beschaffen hat, herstellt und es sich bei diesen Stoffen nicht nur um Zutaten oder Nebensachen handelt.

§ 2.

Die Verpflichtung zur Rücklage liegt demjenigen ob, der Lieferungen der im § 1 bezeichneten Art ausführt.

Bei Personenvereinigungen haften die Vorstände oder Geschäftsführer für die Erfüllung der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

Bei Lieferungen auf Grund von Versteigerungen liegen die nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen den Versteigern ob; diese sind berechtigt, einen der Rücklage entsprechenden Betrag vom Versteigerungserlös zurückzubehalten.

§ 3.

Die Rücklage beträgt bei den unter § 1, Nr. 1 genannten Gegenständen zwanzig und bei den unter Nr. 2 und 3 genannten zehn vom Hundert der Entgelte, die für Lieferungen der in § 1 genannten Art vereinnahmt werden. Bei der Entnahme aus dem eigenen Betriebe (§ 1, Absatz 2), gilt als Entgelt der Betrag der Herstellungskosten.

§ 4.

Die Verpflichteten haben ein Buch zu führen, in das bei jeder Lieferung, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung (§ 7) ausgeführt wird, der Tag der Lieferung, der Gegenstand nach der handelsüblichen Bezeichnung, der Betrag des Entgeltes, der Tag der Zahlung und der zurückgelegte Betrag einzutragen sind. Das Buch ist dem Beauftragten der für die Erhebung des Warenumsatzsteuereinsatzes zuständigen Stelle jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5.

Die für die Erhebung des Warenumsatzsteuereinsatzes zuständige Stelle kann Einzahlung der Rücklage bei der für die Einzahlung des Warenumsatzsteuereinsatzes zuständigen Kasse verlangen, wenn das Unternehmen eingestellt wird oder Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Rücklage ihrem Zweck entzogen wird.

Gegen die Verfügung der Stelle ist innerhalb zweier Wochen die Verwaltungsbeschwerde gegeben; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt und dadurch die Erhebung einer Umsatzsteuer gefährdet, wird mit Geldstrafe bis zu dreißigtausend Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1918 in Kraft.

000221

C. Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes vom Jahre 1919.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatesauschusses hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Vorschriften. Die allgemeine Umsatzsteuer auf Lieferungen und sonstige Leistungen.

§ 1.

Der Umsatzsteuer unterliegen:

1. Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt innerhalb seines Unternehmens ausführt. Unternehmer ist, wer eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausübt; als solche gelten für dieses Gesetz auch die Urzeugung und der Handel. Die Gewerblichkeit einer Tätigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder daß sie von einem Verein, einer Gesellschaft oder einer Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefert, ausgeübt wird. Die Steuerpflicht wird nicht dadurch berührt, daß die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. Entnahmen von Gegenständen aus dem eigenen Betrieb, um sie zu Zwecken, die außerhalb des Unternehmens liegen, zu gebrauchen oder verbrauchen;
3. Lieferungen auf Grund einer Versteigerung, auch wenn der Auftraggeber kein Unternehmer ist, es sei denn, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder unter Miterben zur Teilung eines Nachlasses erfolgt oder Grundstücke und Berechtigungen betrifft, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

§ 2.

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. Umsätze aus dem Ausland und die außerhalb des Kleinhandels erfolgenden ersten Umsätze eingeführter Gegenstände im Inland sowie Umsätze in das Ausland, soweit nicht in diesem Gesetze (vergleiche §§ 16, Nr. 3, 22, Nr. 4, 28, Absatz 1, Nr. 4 und 5) ein anderes bestimmt ist und die Bestimmungen des Reichsrates über die Sicherstellung der Herkunft oder der Bestimmung der Gegenstände innegehalten werden. Der Reichsrat bestimmt, inwieweit bei Umsätzen aus dem Ausland die dem Zollauslande gleichstehenden Gebiete des Inlandes, der gebundene Verkehr des Zollinlandes und, soweit es sich um zollfreie Gegenstände handelt, besonders bezeichnete sonstige inländische Lager wie das Ausland zu behandeln sind;
2. Kreditgewährungen und Umsätze von Geldforderungen, insbesondere von Wechseln und Schecks, sowie von Wertpapieren, Anteilen von Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und von inländischen amtlichen Wertzeichen;
3. Umsätze von Edelmetallen und Edelmetalllegierungen außerhalb des Kleinhandels (§§ 15, Absatz 1, 27, Absatz 2) nach näherer Bestimmung des Reichsrates;
4. Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken und von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden, sowie von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen, mit Ausnahme der Verpachtungen und Vermietungen eingerichteter Räume;
5. Beförderungen im Sinne des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R. G. Bl. S. 329) mit Ausnahme der im § 3, Nr. 4 und 5, daselbst genannten;
6. Umsätze der in Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. S. 639) genannten Gegenstände;
7. Leistungen, für welche Vergütungen im Sinne der Tarifnummer 9 des Reichsstempelgesetzes gewährt werden;
8. Versicherungen im Sinne der Tarifnummer 12 des Reichsstempelgesetzes;
9. Lieferungen und sonstige Leistungen eines Unternehmers an die innerhalb seines Unternehmens tätigen Angestellten, als Teil der Vergütung für die geleisteten Dienste, unbeschadet der Steuerpflicht nach § 1, Nr. 2, wenn es sich um unterhaltsberechtigte Familienangehörige handelt;
10. bei eingetragenen Genossenschaften, die der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren ausschließlich für die Genossen dienen, derjenige Teil des Umsatzes, der als Entgelt für Rücklieferung von Rückständen aus der im Betriebe der Genossenschaft erfolgten Verarbeitung der von den Genossen eingelieferten Erzeugnisse oder als Rückvergütung auf den Kaufpreis der von den Genossen bezogenen Waren anzusehen ist.

§ 3.

Von der Steuer sind befreit:

1. Reich und Bundesstaaten wegen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs sowie Beförderungsunternehmungen wegen der auf Gesetz beruhenden Leistungen für diesen Verkehr;
2. Unternehmen, deren Zwecke ausschließlich gemeinnützig oder wohltätig sind, soweit es sich um solche Umsätze dieser Unternehmen handelt, bei denen die Entgelte hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmungen vereinnahmten Entgelten zurückbleiben. Ob ein Unternehmen als gemeinnützig oder wohltätig im Sinne dieser Vorschrift anzuerkennen ist, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde; der Reichsrat kann nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen dieser Anerkennung erlassen.

§ 4.

Erbringt ein Unternehmer den Nachweis, daß er von ihm ausgeführte Gegenstände im Inland erworben hat und die Lieferung an ihn der Steuerpflicht unterlag, so vergütet ihm die Steuerstelle den Teil des entrichteten Entgelts, der der Steuer für die Lieferung an ihn entspricht. Der Antrag ist für einen Steuerabschnitt (§ 37) gleichzeitig mit der Steuererklärung (§ 39) zu stellen.

§ 5.

In den Fällen, in denen die Steuer lediglich an die Lieferung anknüpft, liegt eine Lieferung im Sinne dieses Gesetzes vor, wenn der Lieferer dem Abnehmer die Verfügung über eine Sache verschafft. Als Lieferung ist auch eine Leistung aus einem Vertrage über die Bearbeitung und Verarbeitung einer Sache anzusehen, wenn der Unternehmer Stoffe, die er beschafft, verwendet und es sich hierbei nicht nur um Zutaten oder Nebensachen handelt. Das gilt auch, wenn Sachen in Ausführung eines solchen Vertrages mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

Der Lieferung steht die Übertragung der mit dem Besitz eines Pfandscheins verbundenen Rechte gleich.

§ 6.

Ist bei einer Lieferung für die Höhe des Steuerbetrags die Beschaffenheit des Gegenstandes maßgebend, so entscheidet bei Gegenständen, die aus mehreren Stoffen zusammengesetzt sind, der wertvollere Bestandteil über den Steuerbetrag.

Die Vorschrift findet auf die Steuerpflicht nach § 1, Nr. 2, entsprechende Anwendung.

§ 7.

Bei Abwicklung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossener Umsatzgeschäfte sind nur die Lieferungen desjenigen Unternehmers steuerpflichtig, die den unmittelbaren Besitz übertragen. Der Übertragung des unmittelbaren Besitzes durch einen Unternehmer steht die Übertragung durch denjenigen gleich, der die Gegenstände auf Grund eines besonderen, mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages für diesen besitzt, es sei denn, daß er lediglich die Beförderung der Gegenstände übernommen hat.

Betrifft im Falle des Absatzes 1 eines der Umsatzgeschäfte eine Lieferung der in den §§ 14, 20 und 27 bezeichneten Art, so ist der Lieferer auch dann steuerpflichtig, wenn er den unmittelbaren Besitz nicht überträgt.

§ 8.

Die Steuer wird von dem für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgelte berechnet. Erfolgt die Besteuerung nach Zeitabschnitten (vergleiche § 37), so ist die Gesamtheit der in den Zeitabschnitten vereinnahmten Entgelte zugrunde zu legen.

In den Fällen der § 16, Nr. 3, § 22, Nr. 4, § 28, Absatz 1, Nr. 4, ist dem Entgelte der auf den Gegenstand entfallende Eingangszoll hinzuzurechnen, sofern er nicht bereits im Lieferungspreis enthalten ist.

In den Fällen des § 1, Nr. 2, tritt an die Stelle des Entgelts der gemeine Wert der entnommenen Gegenstände; dabei ist von den Preisen auszugehen, die am Ort und zur Zeit der Entnahme für Gegenstände der gleichen oder ähnlichen Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegen.

In den Fällen des § 6, Absatz 2, gilt als Entgelt der Preis des Pfandscheins zuzüglich der Pfandsomme.

Ist für die Steuerpflicht einer einzelnen Lieferung die Höhe des Entgelts maßgebend (vergleiche §§ 20, II, 27, Nr. 6), so ist vom Entgelte für die Lieferung jedes einzelnen Gegenstandes auszugehen, es sei denn, daß mehrere auf einmal entnommene Gegenstände eine wirtschaftliche Einheit bilden oder nach der Bestimmung des Lieferers nur zu einem Gesamtpreise gemeinsam lieferbar sind.

Beträge, die vom Leistungsverpflichteten für die Beförderung und Versicherung der Gegenstände, auf die sich die Verpflichtung bezieht, in Rechnung gestellt werden, sind nur insoweit nicht als Teil des Entgelts anzusehen, als durch sie die Auslagen des Leistungsverpflichteten für die Beförderung und Versicherung ersetzt werden. Die Kosten für die Warenumschließung bilden stets einen Teil des Entgelts.

Bei Geschäften, deren Abwicklung in einer steuerpflichtigen Leistung jedes der Beteiligten an den anderen besteht (zum Beispiel Tauschgeschäften), gilt der Wert jeder der Leistungen als Entgelt für die andere; diese Vorschrift findet bei Hingabe an Zahlungs Statt entsprechende Anwendung.

Ausländische Werte sind nach näherer Bestimmung des Reichsfinanzministeriums umzurechnen.

§ 9.

Auf Antrag kann die Steuerstelle gestatten, daß die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten, sondern nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung berechnet wird. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn der Unternehmer Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen führt.

Auf Unternehmer, denen die Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen gestattet ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit in ihnen von den vereinnahmten Entgelten gehandelt wird, an deren Stelle die Entgelte für die bewirkten Leistungen treten.

Einen Übergang von einer zur anderen Besteuerungsart kann die Steuerstelle gestatten, wenn der Unternehmer die Bestimmungen des Reichsfinanzministeriums zur Sicherung des Steueraufkommens erfüllt.

§ 10.

Die Steuerbeträge sind, soweit die Besteuerung nach Zeitabschnitten erfolgt (vergleiche § 37), auf volle Mark, in den übrigen Fällen auf volle zehn Pfennig nach unten abzurunden.

§ 11.

Die Steuer ist in den Fällen des § 1, Nr. 1 und 2, vom Unternehmer zu entrichten. Dabei werden die in mehreren Betrieben desselben Unternehmers vereinnahmten Entgelte zusammengerechnet.

Im Falle des § 1, Nr. 3, liegt die Entrichtung der Steuer dem Versteigerer ob, und zwar auch dann, wenn der Auftraggeber ein Unternehmer ist. Er ist berechtigt, sich bei seinem Auftraggeber für die entrichteten Steuerbeträge schadlos zu halten.

§ 12.

Bei Leistungen aus Verträgen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, ist der Steuerpflichtige nicht berechtigt, die Steuer dem Leistungsberechtigten neben dem Entgelte ganz oder teilweise gesondert in Rechnung zu stellen. Der Abnehmer aus einem Lieferungsvertrag ist nicht berechtigt, das ihm von seinem Lieferer in Rechnung gestellte Entgelt um die bei der Weiterveräußerung des Gegenstandes fällige Steuer zu kürzen.

Auf eine Vereinbarung, die den vorstehenden Vorschriften entgegensteht, kann sich der Steuerpflichtige, im Falle des Absatzes 1, Satz 2, der Abnehmer, nicht berufen.

§ 13.

Die Steuer beträgt, soweit nicht in den allgemeinen Vorschriften (vergleiche §§ 14, 20, 27, 30) höhere Sätze vorgesehen sind, bei jedem steuerpflichtigen Umsatz eins vom Hundert des Entgelts.

II. Erhöhte Umsatzsteuer auf die Lieferung hauswirtschaftlicher Gegenstände im Kleinhandel.

§ 14.

Die Steuer erhöht sich auf fünf vom Hundert des Entgelts bei der im Kleinhandel erfolgenden Lieferung von Gegenständen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Gebrauch oder Verbrauch in der Hauswirtschaft bestimmt sind (hauswirtschaftliche Gegenstände); hierzu gehören auch Gegenstände, die zur Befriedigung solcher Bedürfnisse geeignet sind, die sowohl in der Hauswirtschaft als auch gelegentlich der Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestehen (zum Beispiel Einrichtungsgegenstände, Schreibpapier).

§ 15.

Eine Lieferung im Kleinhandel im Sinne des § 14 liegt nicht vor, wenn die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung für eigene oder fremde Rechnung erworben werden.

Nimmt der Steuerpflichtige bei der Lieferung hauswirtschaftlicher Gegenstände die Befreiung von dem erhöhten Steuersatze für sich in Anspruch, weil die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung geliefert worden seien, so muß er sich von dem Erwerber nachweisen lassen, daß sie in dem Unternehmen, für das der Erwerb stattfindet, eine solche Verwendung finden können. Der Nachweis muß nach näherer Bestimmung des Reichsrates durch Vorlegung einer behördlichen Bescheinigung, die gebühren- und stempelfrei auszustellen ist, geführt werden. Der Lieferer braucht bei der einzelnen Bestellung oder Entnahme die Vorlegung der Bescheinigung nicht zu verlangen, wenn er mit dem Abnehmer in ständigen Geschäftsverbindungen steht und ihm Inhalt und Geltungsdauer der Bescheinigung bekannt sind.

Wird gegen die vorstehenden Vorschriften verstoßen, so sind die Lieferungen ohne Rücksicht darauf, ob eine Lieferung im Kleinhandel im Sinne des § 14 vorliegt oder nicht, mit fünf vom Hundert steuerpflichtig.

§ 16.

Die erhöhte Steuerpflicht des § 14 umfaßt auch

1. die Entnahme aus dem eigenen Betriebe (§ 1, Nr. 2);
2. die Lieferung auf Grund einer Versteigerung (§ 1, Nr. 3), es sei denn, daß die versteigerten Gegenstände nicht zum Gebrauch oder Verbrauch im Sinne des § 14 erworben worden sind. Weist derjenige, der in einer Versteigerung den Zuschlag erhalten hat, dem Versteigerer in der im § 15 vorgeschriebenen Form nach, daß er zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben hat, so hat er Anspruch auf eine Ermäßigung des Zuschlagspreises um den Unterschied der Steuersätze der §§ 13 und 14;
3. die entgeltliche Lieferung zum Gebrauch oder Verbrauch in oder aus dem Ausland an eine Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit der Lieferung im Inland hat. Die Steuerpflicht tritt ein, sobald der Gegenstand ins Inland gelangt, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferer ein Unternehmer ist oder nicht. Steuerpflichtig ist der erste inländische Erwerber des Gegenstandes. Nimmt er Steuerbefreiung für sich in Anspruch, weil der Gegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung im Sinne des § 15, Absatz 2, geliefert worden sei, so hat er dies der Steuerstelle in der daselbst vorgeschriebenen Form nachzuweisen.

§ 17.

Lieferungen von Wasser, Gas, Elektrizität, Kohle, Holz und lebendem Vieh, einschließlich der Pferde, jedoch mit Ausnahme des Federviehs, sind von der erhöhten Steuer des § 14 befreit.

§ 18.

Die erhöhte Steuer nach § 14 wird nicht erhoben, wenn dieselbe Lieferung nach § 27 erhöht steuerpflichtig ist.

§ 19.

Der Reichsrat kann nähere Bestimmungen über die Abgrenzung der im § 14 bezeichneten Gegenstände erlassen. Er kann insbesondere mit bindender Kraft ausgestattete Verzeichnisse dieser Gegenstände sowie derjenigen Gegenstände, die nicht als hauswirtschaftliche zu gelten haben, aufstellen.

Die Bestimmungen treten außer Kraft, soweit es der Reichstag verlangt.

000225

III. Erhöhte Umsatzsteuer auf die Lieferung bestimmter Gegenstände durch den Hersteller.

§ 20.

Die Steuer erhöht sich auf zehn vom Hundert des Entgelts bei der Lieferung der unter I und II bezeichneten Gegenstände durch denjenigen, der sie innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit herstellt oder gewinnt (Hersteller). Die erhöhte Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht für die Hauswirtschaft, sondern für den Gebrauch oder Verbrauch innerhalb einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt sind; dies ist dann nicht anzunehmen, wenn die Gegenstände der Befriedigung von Bedürfnissen zu dienen geeignet sind, die sowohl in der Hauswirtschaft wie bei Gelegenheit der Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestehen. Die erhöhte Steuerpflicht tritt ferner, unbeschadet der Vorschrift zu I, Nr. 18, nicht ein, wenn die Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach zur Errichtung eines Bauwerks bestimmt sind. Von der erhöhten Steuer befreit sind Arzneimittel, mit Ausnahme der zu I, Nr. 9, genannten, Verbandstoffe, Gegenstände der Kranken-, Säuglings- und Wochenpflege und Vorrichtungen, die zum Ausgleich körperlicher Gebrechen dienen.

I. Der erhöhten Steuer unterliegen:

1. Gegenstände aus Edelmetallen, ausgenommen diejenigen des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst (vergleiche § 27, Absatz 1, Nr. 1), sowie Gegenstände aus plattinierten, vergoldeten oder versilberten oder mit Platin, Gold oder Silber belegten (plattierten) unedlen Stoffen. Als unedler Stoff gilt auch eine Legierung mit nicht mehr als $\frac{500}{1000}$ Silbergehalt;
 2. Halbedelsteine, Nachahmungen von Edelsteinen, Halbedelsteinen und Perlen sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit Halbedelsteinen oder Nachahmungen, es sei denn, daß die Gegenstände aus echtem edlen Metalle (vergleiche § 27, Absatz 1, Nr. 1) bestehen;
 3. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Bernstein, Gagat (Jet), Korallen, Elfenbein, Meer-schaum, Perlmutter, Schildpatt sowie deren Nachahmungen;
 4. Schmuckfachen aller Art, wenn sie nicht aus echtem edlen Metalle bestehen oder Edelsteine, einschließlich synthetischer Edelsteine, oder Perlen (vergleiche § 27, Absatz 1, Nr. 1) enthalten;
 5. Gegenstände aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme mit Schmelz belegter und unbemalter Gegenstände aus Eisen und Eisenblech und von Konservendbüchsen aus verzinktem oder verzinnem Eisenblech;
 6. zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk, mit Ausnahme gewöhnlicher Schaffelle;
 7. Bekleidungsgegenstände aus oder unter Verwendung von Pelzwerk, mit Ausnahme gewöhnlichen Schafpelzes, sowie sonstige unter I oder II nicht besonders aufgeführte Bekleidungs- und Ausstattungsgegenstände, in deren Gebrauch, auch ohne daß es auf die stoffliche Beschaffenheit ankommt, ein besonderer Aufwand zu erblicken ist;
 8. Riech- oder Schönheitsmittel; Geheimmittel;
 9. chemisch zubereitete Nahrungsmittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse für Menschen und Tiere, die durch ein Patent, ein Warenzeichen oder ein sonstiges Alleinrecht geschützt sind;
 10. Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage;
 11. Bucheinbände, Sammel- und Diplommappen aus Ganzleder. Die erhöhte Steuerpflicht erstreckt sich bei gleichzeitiger Lieferung auch auf das Buch oder den Inhalt der Mappe, es sei denn, daß es sich um die im § 27, Absatz 1, Nr. 2 und 3, bezeichneten Gegenstände handelt;
 12. Bildwerke sowie Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung, einschließlich von Bildern und Plastiken, soweit es sich nicht um Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst aus echtem edlen Metalle (vergleiche § 27, Absatz 1, Nr. 1) handelt. Zu den Zier- und Schmuckgegenständen gehören auch Gegenstände, die an sich einem praktischen Gebrauche zu dienen geeignet sind, bei denen aber die Gebrauchsmöglichkeit hinter dem Zwecke äußerer Wirkung offenbar zurücktritt. Bücher werden nicht dadurch erhöht steuerpflichtig, daß sie Bilder enthalten.
- Der erhöhten Steuerpflicht unterliegen nicht Grabdenkmäler in einfacher Ausstattung sowie Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik (vergleiche § 27, Absatz 1, Nr. 2); zu den Originalwerken der Graphik gehören auch Radierungen, Holzschnitte und Kupferstiche;
13. Füllfederhalter aller Art;
 14. photographische Handapparate sowie deren Bestandteile oder Zubehör;
 15. Flügel, Klaviere, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumente sowie Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge (Klavierspielapparate, Sprechapparate, Phonographen, Orchestrions usw.) und zugehörige Platten, Walzen oder Notenrollen;

16. Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehör, sowie die für Handfeuerwaffen bestimmte Munition;

17. Sportgeräte aller Art, die für die körperliche Übung bestimmt sind;

18. Parkettfußböden, Fliesen aus Porzellan oder anderem Ton für Boden- und Wandbekleidungen sowie Ofenfacheln aller Art;

19. Keffe, Honigkuchen, Zuckerwert, Schokolade in Tafeln oder Blöcken, Gegenstände ganz oder teilweise aus Kakaomasse, Kakaopulver, Schokolade oder Schokoladenersatzstoffen.

II. Der erhöhten Steuer unterliegen ferner die im folgenden genannten Gegenstände, jedoch nur wenn sie die in der anliegenden Aufstellung enthaltenen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer äußeren Beschaffenheit erfüllen und sofern die Aufstellung die erhöhte Steuerpflicht von Mindestentgelten abhängig macht, die für ihre Lieferung vereinnahmten Entgelte diese überschreiten.

1. Gegenstände aus Glas;

2. " " Porzellan;

3. " " anderem Ton;

4. " " pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen; Hüte;

5. " " Leder;

6. " " Kautschuk;

7. Möbel;

8. Gegenstände aus pflanzlichen Flechtstoffen, mit Ausnahme der Gespinnstfasern;

9. Teppiche, sonstige Fußbodenbeläge und Wandbekleidungen, soweit sie nicht unter I, Nr. 18, fallen;

10. Uhren;

11. Spazierstöcke;

12. Rahmen für Bilder, Spiegel und sonstigen Zimmerschmuck;

13. Beleuchtungsgegenstände;

14. Post- (Brief-) und Schreib- (Ktten-) Papier;

15. Spiele und Spielsachen, die zur Belehrung, Beschäftigung, Unterhaltung oder Belustigung von Erwachsenen oder Kindern dienen;

16. Christbaumschmuck;

17. Feinseife.

§ 21.

Der Reichsrat ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Abgrenzung der im § 20 bezeichneten Gegenstände zu erlassen (Warenverzeichnis). Er ist befugt, hierbei einerseits bestimmte an sich unter § 20 fallende Gegenstände mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Verwendung von der erhöhten Steuer zu befreien und andererseits auch im § 20 nicht bezeichnete Gegenstände für erhöht steuerpflichtig zu erklären, wenn dies zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Belastung geboten erscheint oder der Gegenstand als Zubehör eines erhöht steuerpflichtigen Gegenstandes anzusehen ist. Ferner setzt der Reichsrat nach Maßgabe der in der Aufstellung (vergleiche § 20, II) enthaltenen Richtlinien die für die erhöhte Steuerpflicht maßgebenden Mindestentgelte fest.

Die Bestimmungen treten außer Kraft, soweit der Reichsrat es verlangt.

§ 22.

Die erhöhte Steuerpflicht des § 20 umfaßt auch

1. die Entnahme aus dem eigenen Betriebe (§ 1, Nr. 2);

2. die Abgabe der in einem Betriebe gewonnenen oder hergestellten Gegenstände der im § 20 bezeichneten Art an einen dem gleichen Unternehmer gehörenden Kleinhandelsbetrieb; dabei findet die Vorschrift des § 8, Absatz 3, entsprechende Anwendung. Die erhöhte Steuerpflicht tritt, unbeschadet der erhöhten Steuerpflicht des § 14, auch ein, wenn sich nur der Kleinhandelsbetrieb im Inlande befindet;

3. die Lieferung auf Grund einer Versteigerung (§ 1, Nr. 3), wenn der Versteigerer vom Hersteller beauftragt ist;

4. das Verbringen an Gegenständen der im § 20 bezeichneten Art in das Inland. Die Steuerpflicht tritt ein, sobald der Gegenstand zum freien Verkehr des Inlandes abgefertigt ist. § 8, Absatz 3, findet entsprechende Anwendung. Steuerpflichtig ist der erste inländische Erwerber oder, wenn der Gegen-

stand nicht aus dem Ausland an einen inländischen Erwerber geliefert wird, derjenige, der den Gegenstand im Inland in Gewahrsam nimmt.

§ 23.

Als Hersteller im Sinne des § 20 gilt derjenige Unternehmer, der Rohstoffe oder Halberzeugnisse zu Gegenständen umgestaltet, die ihrer Beschaffenheit nach, ohne einer weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung zu bedürfen, zum unmittelbaren Gebrauch oder Verbrauch fertiggestellt sind. Eine Behandlung der Gegenstände durch Putzen, Umpackung und ähnliche äußere Einwirkung, die nur der Hebung der Verkauflichkeit dient, gilt nicht als weitere Bearbeitung oder Verarbeitung.

Stellt ein Unternehmer auf Grund eines Bearbeitungs- oder Verarbeitungsvertrages einen Gegenstand für einen Besteller her, der Gegenstände dieser Art innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit weiterveräußert, so gilt als Hersteller der Besteller.

§ 24.

Wird ein Gegenstand von einem Unternehmer, der ihn nach seiner Herstellung oder seiner Einfuhr aus dem Ausland erworben hat, weiterbearbeitet oder verarbeitet (vergleiche § 23, Absatz 1), so ist die Lieferung des infolge der Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstandes, wenn auch dieser seinerseits zu den im § 20 bezeichneten gehört, ebenfalls erhöht steuerpflichtig. Die Steuerstelle vergütet aber dem Bearbeiter oder Verarbeiter den Teil des von ihm bei der Beschaffung des bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstandes entrichteten Entgelts, der dem Unterschiede zwischen der nach den Steuersätzen des § 13 und des § 20 berechneten Steuer für die Lieferung an ihn entspricht; dies gilt auch, wenn der Hersteller die infolge der Bearbeitung oder Verarbeitung entstandenen Gegenstände in das Ausland ausführt. Der Antrag ist für den Steuerabschnitt (§ 37) gleichzeitig mit der Steuererklärung (§ 39) zu stellen.

§ 25.

Der Reichsrat kann für bestimmte Bearbeitungs- und Verarbeitungsverfahren und bestimmte Arten von Gegenständen über die Anwendung der §§ 23 und 24 nähere Bestimmungen erlassen.

§ 26.

Dem Erwerber von Gegenständen der im § 20 bezeichneten Art vergütet die Steuerstelle auf Antrag nach näherer Bestimmung des Reichsrates fünf vom Hundert des von ihm beim Erwerb entrichteten Entgelts, wenn er nachweist, daß er

1. die Gegenstände im öffentlichen Interesse, insbesondere auch für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke erworben hat, oder
2. soweit es sich um Flügel, Klaviere, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumente handelt, diese für Lehr- oder berufliche Zwecke erworben hat, oder
3. soweit es sich um Orchestrions oder um selbsttätige Klavierpielapparate und die dazugehörigen Platten, Walzen oder Notenrollen handelt, diese zu gewerblichen Zwecken erworben hat.

IV. Erhöhte Umsatzsteuer auf die Lieferung von Luxusgütern im Kleinhandel.

§ 27.

Die Steuer erhöht sich auf 15 vom Hundert bei der Lieferung der folgenden Gegenstände im Kleinhandel:

1. Edelmetalle sowie Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, wenn es sich nicht um eine bloße Belegung oder einen Überzug unedler Stoffe mit Edelmetallteilen handelt; Edelsteine, einschließlich der synthetischen, und Perlen sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelsteinen und Perlen. Als unedler Stoff gilt auch eine Legierung mit nicht mehr als $\frac{500}{1000}$ Silber. Vorrichtungen, die zum Ausgleich körperlicher Gebrechen dienen, unterliegen der erhöhten Steuer nicht;
2. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik; Radierungen, Holzschnitte und Kupferstiche gelten als Originalwerke.

Der erhöhten Steuer unterliegen nicht die Originalwerke deutscher lebender oder innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbenen Künstler, die von dem Künstler oder nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Abkömmlingen oder seinen Eltern oder durch Verkaufs- oder durch Ausstellungsverbände von Künstlern geliefert werden. Das gleiche gilt von im Inland wohnenden Künstlern und nach ihrem Tode von ihren im Inland wohnenden Ehegatten, Abkömmlingen oder Eltern. Vereinigungen von Künstlern, die Werke sowohl ihrer Mitglieder als auch anderer Personen veräußern, sind von der erhöhten Steuer nicht befreit;

3. Antiquitäten, einschließlich alter Drucke, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, wenn diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen;

4. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge zur Personenbeförderung, wenn sie mit motorischer Kraft angetrieben werden oder wenn sie nach ihrer Beschaffenheit (Ausstattung, Bauart) für Vergnügungs- oder sportliche Zwecke bestimmt sind;

5. Billards und deren Zubehör;

6. Blumen, Blumenzwiebeln, Topfpflanzen sowie Gebinde oder sonstige Herrichtungen aus Blumen und Pflanzen, wenn das Entgelt für die einzelne Lieferung, einschließlich der als Behälter oder zur Zusammenfassung oder Ausschmückung verwendeten Gegenstände, zehn Mark überschreitet;

7. Reit- und Rutschpferde;

8. Hunde und Katzen;

9. Zier- und Zimmervögel;

10. lebendes Wild;

11. Feinkostwaren und Tafelobst sowie zubereitete und zum Verkehr hergerichtete Feinkostspeisen, wenn sie nicht zum Genuß an Ort und Stelle verabreicht werden.

Die §§ 15 und 21 finden entsprechende Anwendung.

§ 28.

Die erhöhte Steuerpflicht des § 27 umfaßt auch:

1. Die Entnahme aus dem eigenen Betriebe (§ 1, Nr. 2). Ist für die Steuerpflicht einer Lieferung die Höhe des Entgelts maßgebend, so ist bei der Schätzung des Wertes des entnommenen Gegenstandes (vergleiche § 8, Absatz 3) zur Feststellung der Steuerpflichtigkeit von dem Preise auszugehen, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Personen, welche die Gegenstände nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung erwerben, gezahlt zu werden pflegt (Kleinhandelspreis);

2. die Lieferung auf Grund einer Versteigerung (§ 1, Nr. 3), es sei denn, daß die versteigerten Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben werden. Weist derjenige, der in einer Versteigerung den Zuschlag erhalten hat, dem Versteigerer in der im § 15, Absatz 2 vorgeschriebenen Form nach, daß er zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben hat, so hat er Anspruch auf eine Ermäßigung des Zuschlagpreises um den Unterschied der Steuersätze der §§ 13 und 27;

3. die entgeltliche Lieferung im Inland durch Personen, die nicht Unternehmer sind, und außerhalb einer Versteigerung, sofern die Lieferung die im § 27, Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände oder Flügel, Klaviere und Harmonien, oder Teppiche, für deren Lieferung das Entgelt mehr als fünfhundert Mark beträgt, betrifft. Steuerpflichtig ist der Lieferer; mit ihm haftet der Abnehmer für die Erfüllung der Steuerpflicht;

4. die entgeltliche Lieferung in oder aus dem Ausland an eine Person, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit der Lieferung im Inland hat. Die Steuerpflicht tritt ein, sobald der Gegenstand ins Inland gelangt, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferer ein Unternehmer ist oder nicht. Steuerpflichtig ist der erste inländische Erwerber des Gegenstandes;

5. das Verbringen von Originalwerken im Sinne des § 27, Nr. 2, von Antiquitäten (§ 27, Nr. 3) und solchen sonstigen im § 27, Nr. 3 genannten Gegenständen, die für die Geschichte, die Kulturgeschichte oder die Urgeschichte der Pflanzen- und Tierwelt von Bedeutung sind, in das Ausland, es sei denn, daß der Hersteller am Tage des Verbringens ins Ausland noch nicht fünfzig Jahre tot ist oder, wenn ein Hersteller nicht bekannt ist, seit der Herstellung noch nicht fünfzig Jahre verstorben sind; die erhöhte Steuerpflicht tritt ohne Rücksicht darauf ein, ob der Verbringer ein Unternehmer ist oder nicht und ob das Verbringen gegen Entgelt erfolgt.

In den Fällen der Nr. 3 und 4 tritt völlige Steuerbefreiung ein, wenn der Gegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben wird und der Erwerber dies bei Nr. 3 dem Lieferer, bei Nr. 4 der Steuerstelle in der im § 15, Absatz 2 vorgeschriebenen Form nachweist.

000229

§ 29.

Dem Erwerber von Gegenständen der im § 27 bezeichneten Art vergütet die Steuerstelle auf Antrag nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses den Teil des von ihm beim Erwerb entrichteten Entgelts, der dem Unterschiede zwischen der nach den Steuerätzen der §§ 14 und 27 berechneten Steuer, für die Lieferung an ihn entspricht, wenn er nachweist, daß er die Gegenstände im öffentlichen Interesse, insbesondere auch für kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke, erworben hat.

Bei der Lieferung der in § 27, Absatz 1, Nr. 4 und 7 bezeichneten Gegenstände umfaßt die Vergütung den Unterschied zwischen der nach den Steuerätzen der §§ 13 und 27 berechneten Steuer. Das gleiche gilt, wenn der Erwerber nachweist, daß er, soweit es sich um die im § 27, Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Gegenstände handelt, sie für technische oder Heilzwecke erworben hat, oder daß, soweit es sich um die im § 27, Absatz 1, Nr. 4 und 7 bezeichneten Gegenstände handelt, diese ausschließlich oder überwiegend der Ausübung seines Gewerbes oder Berufes dienen und nicht ihrer Beschaffenheit nach die Absicht äußerer Wirkung im Vordergrunde steht.

Wird nachgewiesen, daß die Gegenstände in einer nach Absatz 1 und 2 zur Vergütung Anlaß gebenden Art verwendet werden sollen, so kann nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses die Steuerstelle dem Lieferer gestatten, die Steuer nur nach dem Steuerätze des § 14 oder in den Fällen des Absatzes 2 nach dem Steuerätze des § 13 in Ansatz zu bringen.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 finden in den Fällen des § 28, Absatz 1, Nr. 3 und 4 entsprechende Anwendung, und zwar im Falle des § 28, Absatz 1, Nr. 3 auch bei den dort genannten Klügeln, Klavieren und Harmonien, wenn diese für Lehr- oder berufliche Zwecke erworben werden. Die Vergütung (Absatz 1) oder die Steuerbefreiung (Absatz 3) umfaßt dabei den gesamten Steuerbetrag.

Die Steuerstelle vergütet ferner die nach § 28, Absatz 1, Nr. 5 entrichtete Steuer, wenn die dort genannten Gegenstände von der Person, die die Steuer entrichtet hat, oder deren Erben wieder in das Inland gebracht werden.

V. Erhöhte Umsatzsteuer auf Leistungen besonderer Art.

§ 30.

Die Steuer erhöht sich auf 10 vom Hundert des Entgelts bei folgenden Leistungen:

1. der Übernahme von Anzeigen;
 2. der Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern zu vorübergehendem Aufenthalt, wenn das Entgelt für den Tag oder die Übernachtung zwei Mark oder mehr beträgt;
 3. der Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren, Wertfachen, Gegenständen der im § 27, Absatz 1, Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art, Pelzwerk, Bekleidungsstücken aus oder unter Verwendung von Pelzwerk.
- Bei Leistungen der im Absatz 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Art tritt die Steuerpflicht auch ein, wenn der Leistende kein Unternehmer ist.

§ 31.

Als Übernahme einer Anzeige im Sinne des § 30, Absatz 1, Nr. 1, gilt

1. die Herstellung von Anzeigen durch Druck oder auf einem anderen Wege als durch Handschrift, Schreibmaschinenschrift, Handzeichnung oder Handmalerei. Erhöht steuerpflichtig sind auch geschäftliche Empfehlungen, die in dem redaktionellen Teile eines Anzeigenblattes aufgenommen werden;
2. die Überlassung von Flächen und Räumen zur Aufnahme von Ankündigungen;
3. die Vornahme von Ankündigungen auf andere Weise als die in Nr. 1 und 2 bezeichnete Art (zum Beispiel durch Beleuchtung, Umhertragen von Tafeln, Umherfahren von Kellernwagen, Ausrufen).

Erhöht steuerpflichtig ist im Falle des Absatzes 1, Nr. 1, sofern es sich um Druckschriften oder sonstige Vervielfältigungen handelt, der Verleger, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker oder Vervielfältiger. Ist bei einer Druckschrift die Anzeigenaufnahme von dem Verleger an einen Dritten verpachtet, so ist dieser steuerpflichtig.

Die Besteuerung nach Absatz 1, Nr. 2 oder 3, wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß bereits die Herstellung der Anzeige nach Nr. 1 der Steuer unterliegt.

§ 32.

Als vorübergehender Aufenthalt im Sinne des § 30, Absatz 1, Nr. 2, ist ein solcher anzusehen, der nach den Umständen bei Beginn des Aufenthaltes auf nicht länger als auf zwei Monate berechnet ist.

Die Steuer ist für jeden Tag oder jede Übernachtung und für jede Person nach dem für das Zimmer oder die Wohnung festgesetzten oder zu berechnenden Tagespreise zu bemessen. Ist für Verherbergung und Beköstigung ein Gesamtentgelt vereinbart, so kann für die Beköstigung ein angemessener Teil abgesetzt werden. Abzüge für Bedienung und sonstige Nebenleistungen dürfen nicht gemacht werden.

§ 33.

Im Falle des § 30, Absatz 1, Nr. 3, wird die erhöhte Steuerpflicht dadurch nicht berührt, daß der Unternehmer sich neben der Aufbewahrung auch zu einer Verwaltungstätigkeit verpflichtet.

Die Entgegennahme geschlossener Depots oder die Vermietung von Schließfächern durch Banken, Sparkassen und ähnliche Geldinstitute fällt auch dann unter die erhöhte Steuerpflicht nach § 30, Absatz 1, Nr. 3, wenn nicht feststeht, ob es sich um die Aufbewahrung der dafelbst genannten Gegenstände handelt.

VI. Überwachung der Steuerpflichtigen.

§ 34.

Die Steuerpflichtigen haben ihr Unternehmen innerhalb zweier Wochen nach dem Beginne der Steuerstelle anzuzeigen. In der Anzeige ist anzugeben, ob der Unternehmer Hersteller der im § 20 bezeichneten Gegenstände ist, ob er die in § 14 oder § 27 bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel umsetzt oder Leistungen der im § 30 bezeichneten Art ausführt. Die Anzeige ist innerhalb zweier Wochen zu ergänzen, wenn ein Unternehmer seinen Betrieb auf die Herstellung der im § 20 bezeichneten Gegenstände oder den Kleinhandel der in § 14 oder § 27 bezeichneten Gegenstände oder die Ausführung der im § 30 bezeichneten Leistungen erstreckt.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Unternehmen sind bis zu einem von der obersten Landesfinanzbehörde bestimmten Zeitpunkte der Steuerstelle anzuzeigen, wenn in ihnen die im § 20 bezeichneten Gegenstände hergestellt oder die in § 14 oder § 27 bezeichneten Gegenstände im Kleinhandel umgesetzt oder die Leistungen der im § 30 bezeichneten Art ausgeführt werden.

§ 35.

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen. Der Reichstag trifft hierüber nähere Bestimmungen; sie treten außer Kraft, wenn der Reichstag es verlangt. Soweit andere Gesetze weitergehende Vorschriften enthalten, bestimmt sich der Umfang der Aufzeichnungspflicht nach diesen. Aus den Aufzeichnungen muß zu ersehen sein, wie sich die vereinnahmten Entgelte auf die Gruppen von Umsätzen, für die verschiedenartige Steuersätze bestehen (§§ 13, 14, 20, 27, 30) verteilen.

Die zur Entrichtung des erhöhten Steuersatzes nach § 14 Verpflichteten haben für die Gegenstände, bei deren Lieferung die erhöhte Steuerpflicht in Betracht kommen kann, ein Steuerbuch und die zur Entrichtung der erhöhten Steuersätze nach den §§ 20 und 27 Verpflichteten ein Steuerbuch und ein Lagerbuch zu führen. In das Steuerbuch müssen die Lieferungen nach Gegenstand, Betrag des Entgeltes und Tag der Lieferung und Zahlung eingetragen werden; in den Fällen, in denen die erhöhte Steuer nach den Vorschriften des Gesetzes nicht zu entrichten ist, muß der Grund aus dem Steuerbuche zu ersehen sein; insbesondere ist in den Fällen der §§ 15 und 27, Absatz 2, auf die vom Wiederverkäufer vorgelegte Bescheinigung zu verweisen. Aus dem Lagerbuche muß der Bestand der Gegenstände bei Beginn jedes Steuerabschnittes (§ 37) und der tägliche Ein- und Ausgang zu entnehmen sein.

Die Vorschriften des Absatzes 2 finden auf die Unternehmer, die Leistungen der im § 30 bezeichneten Art ausführen, entsprechende Anwendung.

Nähere Bestimmungen über die in Absatz 2 und 3 angeordnete Buchführung erläßt der Reichsrat; er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Bücher miteinander verbunden und Unternehmer von der Buchführung ganz oder teilweise entbunden werden können.

§ 36.

Die Unternehmen unterliegen, auch abgesehen von den Vorschriften des § 40, wegen der Steuerentrichtung nach diesem Gesetze der Aufsicht.

Den Beauftragten der Steuerstelle sind alle für die Prüfung in Betracht kommenden Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen; von anderen Personen als den Unternehmern und deren Angestellten kann die Oberbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende Rechtsvorgänge bezüglichen Schriftstücke verlangen.

Die Beauftragten der Steuerstelle sind befugt, die Geschäftsräume zu betreten und die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes und der vom Staatenauschuß erlassenen Bestimmungen nachzuprüfen.

Die Steuerstellen können sich bei der Prüfung wie auch bei den Ermittlungen nach § 40 der Hilfe von Vertretern und Angestellten von Verbänden und Interessenvertretungen des Betriebs- oder Berufszweiges, dem der Steuerpflichtige angehört, bedienen.

Ergeben sich bei Ausübung der Aufsicht Tatsachen, die die Annahme zulassen, daß bei einem Unternehmen der Eingang der Steuer für den laufenden Steuerabschnitt gefährdet ist, so kann die Steuerstelle die Leistung einer Sicherheit verlangen. Gegen den Bescheid, der die Sicherheit festsetzt, ist die Verwaltungsbeschwerde an die Oberbehörde, die endgültig entscheidet, gegeben.

Die Beamten und Beauftragten der Steuerverwaltung sind, vorbehaltlich der Richterstattung an diese, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Berufsgeheimnisse zu enthalten.

VII. Steuerberechnung und Veranlagungsverfahren.

§ 37.

Die Steuer wird in den Fällen des § 1, Nr. 1 und 2 nach dem Gesamtbetrage der Entgelte berechnet, die der Unternehmer im Laufe eines Steuerabschnitts für seine Leistungen vereinnahmt hat.

Der Steuerabschnitt beträgt ein Kalenderjahr und, wenn das Unternehmen nicht das ganze Kalenderjahr besteht, den entsprechenden Teil des Kalenderjahrs. Soweit ein Unternehmen unter die erhöhte Steuer der §§ 20, 27 und 30 fällt, beträgt der Steuerabschnitt ein Kalendervierteljahr und wenn das Unternehmen nicht das ganze Kalendervierteljahr besteht, den entsprechenden Teil des Kalendervierteljahrs. Nach näherer Bestimmung des Reichsfinanzministeriums kann die Steuerstelle anordnen, daß die Steuerabschnitte (Satz 1 und 2) kürzer bemessen werden, und gestatten, daß auch in den Fällen der §§ 20, 27 und 30 die Steuerberechnung nach Kalenderjahren erfolgt.

Für die Fälle des § 1, Nr. 3, bestimmt der Staatenauschuß, unter welchen Voraussetzungen die Besteuerung nach Steuerabschnitten oder für jede einzelne Versteigerung zu erfolgen hat.

In den Fällen der § 16, Nr. 3, § 22, Nr. 4, § 28, Absatz 1, Nr. 3 bis 5 und § 30, Absatz 2, wird die Steuer für jeden einzelnen steuerpflichtigen Rechtsvorgang berechnet. Nach näherer Bestimmung des Reichsfinanzministeriums kann die Steuerstelle gestatten, daß in den Fällen des § 16, Nr. 3, § 22, Nr. 4, § 28, Absatz 1, Nr. 4, die Steuer für die in bestimmten Zeitabschnitten eintretenden steuerpflichtigen Rechtsvorgänge gemeinsam berechnet wird. Ist im Falle des § 28, Absatz 1, Nr. 5, der Verbringer ein Unternehmer, so wird die Steuer gleichzeitig mit derjenigen für die Lieferungen im Inlande nach Absatz 2 berechnet.

§ 38.

Hat der Steuerpflichtige Entgelte in dem gleichen Steuerabschnitt, in dem sie vereinnahmt wurden, zurückgewährt, so kann er sie von der Gesamtheit der im Steuerabschnitte vereinnahmten Entgelte absetzen.

Hat der Steuerpflichtige Entgelte in einem späteren Steuerabschnitt, als sie vereinnahmt wurden, zurückgewährt, so kann er den entsprechenden Betrag an dem steuerpflichtigen Gesamtbetrage der Entgelte desjenigen Steuerabschnitts, in dem die Rückgewährung erfolgt, absetzen.

§ 39.

Der Steuerpflichtige hat der Steuerstelle innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts (§ 37) oder in den Fällen der § 16, Nr. 3, § 22, Nr. 3 und 4 und § 28, Absatz 1, Nr. 2, 4 und 5 nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuerstelle

kann auf Antrag die Frist verlängern, sie kann die Fristverlängerung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Hat der Steuerpflichtige sein Unternehmen eingestellt und sind die Entgelte für seine Leistungen noch nicht vollständig eingegangen, so haben nach näherer Anordnung der Steuerstelle Nachmeldungen stattzufinden.

Die Steuererklärung hat, wenn sie sich auf einen Steuerabschnitt bezieht (vergleiche § 37, Absatz 1 und 2), zu enthalten:

1. die Gesamtheit der von dem Unternehmer vereinnahmten Entgelte, einschließlich der für steuerfreie Leistungen; nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Staatenausschusses können hiervon Ausnahmen zugelassen werden;
2. die für steuerpflichtige Leistungen vereinnahmten Entgelte;
3. die Trennung dieser Entgelte, je nachdem sie Leistungen betreffen, die unter die §§ 13, 14, 17, 20, 27 und 30 fallen; gilt für diese ein kürzerer Steuerabschnitt und ist daher über sie eine Steuererklärung bereits abgegeben, so sind sie nochmals in der Steuererklärung für das ganze Kalenderjahr gesondert aufzuführen;
4. die nach § 38, Absatz 2, zurückgewährten Entgelte;
5. die nach den §§ 4 und 24 beantragten Vergütungen.

Das Reichsfinanzministerium kann nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Steuererklärung erlassen.

§ 40.

Die Steuerstelle setzt die Steuer fest und erteilt dem Steuerpflichtigen einen Bescheid.

Im Falle des § 37, Absatz 2, Satz 2, kann nach Abschluß eines Kalenderjahres für den gesamten Umfang des abgelaufenen Jahres oder bei vorheriger Einstellung des Unternehmens nach der Einstellung für den Umfang des verfloffenen Teiles des Jahres eine Nachveranlagung vorgenommen werden.

§ 41.

Die Steuer ist innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. In den Fällen des § 37, Absatz 2, Satz 1 und 3, ist auf Antrag die Zahlung in gleichen Halbjahres- oder Vierteljahresteilen zu gestatten.

Wird die Steuer nicht innerhalb dreier Monate nach Schluß des Steuerabschnittes gezahlt, so sind neben der Steuer Zinsen in der Höhe 5 vom Hundert, vom Ablauf dieser Frist gerechnet, zu entrichten; diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn der geschuldete Steuerbetrag eintausend Mark nicht überschreitet.

§ 42.

In den Fällen des § 16, Nr. 3, § 22, Nr. 4, § 28, Absatz 1, Nr. 4, läuft die Frist des § 39 von dem Eintritt der Steuerpflicht ab. In der Erklärung ist die Art des Gegenstandes und die Höhe des Entgelts anzugeben.

Kann der Erwerber über die Höhe des Entgelts keine ausreichenden Aufklärungen geben, so findet § 40, Absatz 2 und 3 Anwendung; der Schätzung ist der gemeine Wert des Gegenstandes zugrunde zu legen. Unter der gleichen Voraussetzung kann der Reichsfiskus nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses den Gegenstand zu dem vom Erwerber angegebenen Entgelt oder, wenn der Erwerber die Angabe verweigert, zum gemeinen Werte übernehmen. Mit Erlaß des Bescheides, in dem die Steuerstelle die Übernahme erklärt, ist der Gegenstand für den Reichsfiskus beschlagnahmt; die Beschlagnahme hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots. Das Eigentum geht auf den Reichsfiskus, über, sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist.

Ist die Steuerstelle nicht gleichzeitig für die Zollabfertigung zuständig, so hat die Zollstelle, welche die Gegenstände zum freien Verkehr des Inlandes abfertigt, der Steuerstelle von dem Eingang der Gegenstände unverzüglich Kenntnis zu geben; sie kann von demjenigen, der den Gegenstand ins Inland einbringt, Sicherstellung des Steuerbetrages in seiner voraussichtlichen Höhe verlangen.

In die Zollquittung ist ein Hinweis aufzunehmen, daß der Gegenstand umsatzsteuerpflichtig ist und die Steuerstelle zur Überwachung der Steuerentrichtung benachrichtigt wird.

000233

§ 43.

In den Fällen des § 28, Absatz 1, Nr. 3, und des § 30, Absatz 2 ist die Steuer vom Lieferer oder sonstigen Leistungsverpflichteten zu dem Empfangsbekanntnis über die Zahlung zu entrichten. Er ist verpflichtet, ein schriftliches Empfangsbekanntnis binnen zwei Wochen nach dem Empfange der Zahlung zu erteilen. Bei Teilzahlungen ist für jede Teilzahlung ein Empfangsbekanntnis zu erteilen und dazu die entsprechende Steuer zu entrichten. Das Empfangsbekanntnis muß den Namen des Lieferers oder sonstigen Leistungsverpflichteten, den Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung, den Betrag des Entgelts, den Tag der Zahlung und den Steuerbetrag enthalten.

Die Steuer wird entrichtet, indem zu der Bescheinigung Bordrucke, die vor dem Gebrauch abgestempelt sind, oder Stempelmarken nach näherer Anordnung des Staatsenausschusses verwendet werden. Das Reichsfinanzministerium bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen die Steuer ohne Verwendung von Stempelzeichen entrichtet werden kann.

Ist die Steuer von dem Lieferer oder dem sonstigen Leistungsverpflichteten nicht entrichtet worden, so hat der Empfänger des Empfangsbekanntnisses binnen zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Empfangsbekanntnisses die Steuern durch Versteampelung (Absatz 2) des Empfangsbekanntnisses zu entrichten.

Erhält derjenige, der das Entgelt entrichtet hat, kein Empfangsbekanntnis, so hat er der Steuerstelle innerhalb eines Monats nach der Zahlung des Entgelts hiervon Mitteilung zu machen. Die Mitteilung muß die im Absatz 1 für das Empfangsbekanntnis vorgeschriebenen Angaben enthalten; zu ihr ist die Steuer in der im Absatz 2 bezeichneten Art zu entrichten.

Nimmt im Falle des § 28, Absatz 1, Nr. 3, der Erwerber Steuerbefreiung nach § 28, Absatz 2, für sich in Anspruch, so hat er die im § 15, Absatz 2, in Verbindung mit § 27, Absatz 2, vorgeschriebene Bescheinigung dem Lieferer vorzulegen; dieser hat auf dem Empfangsbekanntnis Namen und Wohnort des Erwerbers unter Angabe der Bescheinigung zu vermerken und eine Abschrift des Empfangsbekanntnisses als Ausweis gegenüber der Steuerstelle zurückzubehalten.

Wer aus einem unter § 28, Absatz 1, Nr. 3, oder auch § 30, Absatz 2, fallenden Umsatzgeschäft zahlungspflichtig ist, kann gegenüber der Klage auf Entrichtung des Entgelts den Einwand der Tilgung nur geltend machen, wenn er nachweist, daß die Steuer für die Lieferung oder die sonstige Leistung entrichtet worden ist oder die Lieferung nach § 28, Absatz 2, in Verbindung mit der Vorschrift des Absatzes 4 steuerfrei war.

Die Vorschriften der §§ 12, 40 bis 42 finden auf die Besteuerung gemäß Absatz 1 bis 3 keine Anwendung. An ihre Stelle treten die entsprechenden Vorschriften des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (R. G. Bl. Seite 639).

§ 44.

Wer in einer Druckschrift, die zur Verbreitung bestimmt ist, Verkaufsangebote von Gegenständen der im § 28, Absatz 1, Nr. 3, bezeichneten Art macht, ohne in dem Angebote seinen Namen und seine Wohnung anzugeben, hat Namen und Wohnung dem Verleger der Druckschrift gleichzeitig mit der Erteilung des Auftrages mitzuteilen.

Der Verleger der Druckschrift darf Veröffentlichungsaufträge der im Absatz 1 genannten Art nur annehmen, wenn ihm von dem Auftraggeber Name und Wohnung mitgeteilt werden.

Ist ein Verleger nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle der Drucker der Druckschrift.

Der Verleger der Druckschrift oder im Falle des Absatzes 3 der Drucker hat nach näherer Bestimmung des Staatsenausschusses der Steuerstelle, in deren Bezirke die Druckschrift erscheint, das Verkaufsangebote ohne Namens- und Wohnungsangabe enthaltende Stück der Druckschrift unmittelbar nach seiner Ausgabe abzuliefern und dabei Namen und Wohnung der Auftraggeber zu bezeichnen.

Die Steuerstelle hat unverzüglich diejenigen Steuerstellen zu benachrichtigen, die für den Wohnort der Auftraggeber zuständig sind.

§ 45.

Auf die Entrichtung der Steuer im Falle des § 28, Absatz 1, Nr. 5, finden, wenn der Steuerpflichtige kein Unternehmer ist, die Vorschriften des § 42 entsprechende Anwendung.

§ 42, Absatz 2, gilt auch, wenn der Steuerpflichtige ein Unternehmer ist.

§ 46.

Zuständig für die Veranlagung der Steuer ist diejenige Steuerstelle, in deren Bezirk das Unternehmen betrieben wird.

In den Fällen des § 1, Nr. 3, wenn der Versteigerer kein Unternehmer ist, der § 16, Nr. 3, § 22, Nr. 4, § 28, Absatz 1, Nr. 3 bis 5, § 30, Absatz 2, ist die Steuerstelle des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Steuerpflichtigen zuständig.

VIII. Straf-, Übergangs- und Schlussvorschriften.

§ 47.

Die Hinterziehung der Umsatzsteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis bestraft.

Die gleiche Strafe hat verwirkt, wer die im § 15 bezeichnete Bescheinigung vorlegt, obgleich er die Gegenstände nicht zur gewerblichen Wiederveräußerung zu benutzen beabsichtigt oder, wenn er die Gegenstände für fremde Rechnung erwarb, wußte oder den Umständen nach wissen mußte, daß die Gegenstände nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt waren.

Wer den Vorschriften des § 45, Absatz 1 bis 4, zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Die Festsetzung einer Ordnungsstrafe unterbleibt bei Unterlassung der Aufzeichnungen (§ 35) und bei nicht ordnungsmäßiger Aufzeichnung, wenn die Zuwiderhandlungen aus Gründen, die in der Person des Verpflichteten oder in der Art seines Geschäftsbetriebes liegen, entschuldbar erscheinen.

§ 48.

Bundesstaaten, Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen von Unternehmen, die vorwiegend notwendige Lebensmittel vertreiben, Steuern vom Umsatz dieser Gegenstände nicht erheben.

§ 49.

§ 5 des Weinsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (R. G. Bl. Seite 831) enthält folgenden Absatz 4:

Wird Wein an einen Verbraucher abgegeben und ist der Lieferer nach § 14 des Umsatzsteuergesetzes erhöht umsatzsteuerpflichtig, so ermäßigt sich der steuerpflichtige Wert des Weins um fünf vom Hundert.

§ 50.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt das Reichsfinanzministerium mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 51.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1920 in Kraft. Als erstes Kalenderjahr im Sinne des § 37 gilt das Kalenderjahr 1920.

Mit Ablauf des 31. Dezember 1919 tritt das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 (R. G. Bl. Seite 779) außer Kraft, unbeschadet der Durchführung des Erhebungsverfahrens für die Zeit bis zum 31. Dezember 1919.

Sind für Leistungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, Entgelte nach diesem Zeitpunkt zu entrichten, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Entgelt in Höhe der auf die Leistung entfallenden Steuer zu leisten. Dabei ist jedoch der Betrag abzuziehen, der bei einer Weitergeltung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 auf das Entgelt entfallen wäre, es sei denn, daß der Vertrag unter § 42, Absatz 6, des genannten Gesetzes fällt. Der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

Aufstellung über die nach § 20 Nr. II des Gesetzes erhöht steuerpflichtigen Lieferungen.

Die Erhebung der erhöhten Umsatzsteuer nach § 20 Nr. II des Gesetzes kommt bei der Lieferung folgender Gegenstände in Betracht:

1. Gegenstände aus Glas:

A. Hohlgläser:

naturfarbig:

geblasen

steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück;

gepreßt, geschliffen oder poliert, graviert, geätzt, mattiert, bemalt, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert

steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts;

gefärbt oder überfangen:

geblasen oder gepreßt, geschliffen, poliert, graviert, geätzt, mattiert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert

steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts.

B. Waren aus Tafelglas:

a) Spiegel:

in feinen Rahmen

steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts;

in einfachen Rahmen oder ungerahmt:

aus bemaltem oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben oder sonst gemustertem Spiegelglas, auch geschliffen, poliert oder gefeldert

steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts;

aus ungemustertem Spiegelglas:

weder geschliffen, noch poliert oder gefeldert, mit einem Flächeninhalt

bis zu 0,25 Quadratmeter

frei;

von mehr als 0,25 Quadratmeter

steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts;

geschliffen oder poliert, ungefildert oder gefeldert

steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts;

000236

b) unbelegte Auflegeplatten aller Art für Möbel und Zimmerausstattung	steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts;
c) Waren in Verbindung mit optischen Gläsern aller Art	steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts.
2. Gegenstände aus Porzellan:	
weiß und ungemustert, unglasiert oder glasiert	steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück;
weiß und gemustert; farbig oder mehrfarbig; auch weiß oder farbig mit Luster- oder Metallüberzug	steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts.
3. Gegenstände aus anderem Ton:	
Küchen- und andere Wirtschaftsgeräte aus gemeinem Steinzeug	frei;
Töpfergeschirre aus farbig oder weißlich sich brennendem Ton durch Freiaufdrehen oder Pressen hergestellt, auch mit grober Beflechtung von Weidenruten, Binjen, Stroh oder Rohr, unglasiert oder glasiert, ein- oder mehrfarbig, auch durch Aufsprühen von Farbe oder in ähnlicher einfacher Weise gemustert	frei;
Gegenstände aus Steingut, feinem Steinzeug, feinem Tonzeug:	
einfarbig, unglasiert oder glasiert	steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück;
mehrfarbig; auch ein- oder mehrfarbig mit Luster- oder Metallüberzug	steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts.
4. Gegenstände aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen; Hüte:	
Gespinnste	frei;
Gespinnstwaren:	
Meterware:	
Spitzenstoffe und Spitzen; Stickerien; gemusterter Tüll; Posamentierwaren; Gespinnstwaren mit aufgenähter Arbeit aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen aller Art	steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Meter;
Anmerkung: Die Preisgrenze ist unter Berücksichtigung der verschiedenen Breiten der Gespinnstwaren festzusetzen.	
andere Gewebe ganz oder überwiegend aus Seide, Kunstseide oder Wolle; Vrolastoffe, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartige Gewebe	steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts;
Gewebe aus sonstigen Spinnstoffen	frei;

abgepaßte Stücke aus Sticereien, Gespinnstwaren mit aufgenähter Arbeit, Spitzen und Spitzenstoffe, Posamentierwaren, gemusterten Tüll	steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück;
sonstige fertige Gegenstände aus Spinnstoffen: ganz aus Seide, Kunstseide, aus Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben	steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts;
aus anderen Gespinsten	steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück;
Hüte: lackierte aller Art; Hüte ganz oder teilweise aus Seide, Kunstseide, aus Sammet, Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben; Hüte aller Art mit Springfedern	steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts;
andere	steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück.
5. Gegenstände aus Leder	steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück.
6. Gegenstände aus Kautschuk	steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück.
7. Möbel: A. aus Holz: gepolstert: mit Bezügen aus Gespinnstwaren ganz oder teilweise aus Seide, Kunstseide, aus Spitzen- oder Spitzenstoffen, Sticereien, Gespinnstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben, Leder, Pelzwerk	steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts;
mit Bezügen aus anderen Stoffen	steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück;
nicht gepolstert: grobe, unfurniert, roh oder bearbeitet	frei;
grobe, furniert, auch in Verbindung mit groben rohen Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen	steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück;
feine, mit Bildhauer- oder Bildschnitzerarbeit, mit feiner Schnitzarbeit, mit feiner Drechslerarbeit oder mit Nachahmung feiner Schnitzarbeiten, die durch Pressen, Brennen, Ätzen oder Stanzen, auch durch Behandlung mit dem Sandgebläse hergestellt sind, mit eingelegter Arbeit, fein bemalt, bronziert	steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts;

aller Art in Verbindung mit Gespinnstwaren ganz oder teilweise aus Seide, Kunstseide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinnstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben, zugerichteten Schmuckfedern, Leder

steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts;

B. aus Eisen:

aus nicht schmiedbarem Kunstguß, aus anderem nicht schmiedbarem feinem Guß, aus Kunstschmiedarbeiten

steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts;

aus schmiedbarem oder nicht schmiedbarem Eisen

steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück;

C. aus pflanzlichen Flechtstoffen mit Ausnahme der Gespinnstfasern:

ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz:

feine, insbesondere lackierte, polierte oder bronzierte

steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts;

andere

steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück;

aller Art in Verbindung mit

Gespinnsten oder Gespinnstwaren ganz oder teilweise aus Seide, Kunstseide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinnstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben, zugerichteten Schmuckfedern, Leder

steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts;

anderen Gespinnsten, Gespinnstwaren oder Stoffen

steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück;

D. aus Horn, Knochen oder anderen als im § 20 I Nr. 3 des Gesetzes aufgeführten tierischen Schnitzstoffen oder Nachahmungen davon

steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts.

8. Gegenstände aus pflanzlichen Flechtstoffen mit Ausnahme der Gespinnstfasern

steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück.

9. Fußbodenbeläge und Wandbekleidungen

steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Quadratmeter.

10. Uhren	steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück.
11. Spazierstöcke	steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück.
12. Rahmen für Bilder, Spiegel und sonstigen Zimmerschmuck: aus Holz: grobe, roh oder bearbeitet, auch in Verbindung mit groben rohen Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen feine, auch in Verbindung mit anderen Gespinnstwaren aus anderen Stoffen	steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück; steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts; steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts.
13. Beleuchtungsgegenstände Anmerkung. Bei Beleuchtungsgegenständen für Gas oder elektrisches Licht ist die Preisgrenze unter Berücksichtigung der Anzahl der Flammen, beziehungsweise Beleuchtungskörper des einzelnen Gegenstandes, bei den für die übrigen Lichtarten nach der Beschaffenheit der Erzeugnisse festzusetzen.	steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück.
14. Post- (Brief-) und Schreib- (Aktien-) Papier	steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Kilogramm.
15. Spiele oder Spielsachen, die zur Belehrung, Beschäftigung, Unterhaltung oder Belustigung von Erwachsenen oder Kindern dienen	steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück oder, falls mehrere Stücke als zu einem Spiel gehörig in einer Umschließung geliefert werden, für 1 Umschließung.
16. Christbaumschmuck, mit Ausnahme der Verzehrungsgegenstände	steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück oder, falls mehrere Stücke in einer Umschließung geliefert werden, für 1 Umschließung.
17. Feinseife (zur Körperpflege bestimmte feste Seife) Anmerkung. Bei Seifen in Kiegeln ist das Entgelt unter Berücksichtigung der Zahl der durch Einkerbungen angedeuteten Handstücke festzustellen. Sind Einkerbungen nicht vorhanden, so ist zu ermitteln, wieviel Handstücke erfahrungsgemäß aus einem Kiegel hergestellt werden. Wird die Seife in Büchsen, Flaschen, Krügen, Tiegeln, Töpfen oder dergleichen geliefert, so ist gleichfalls zu ermitteln, wieviel Handstücke aus dem Inhalte der Umschließungen hergestellt zu werden pflegen.	steuerpflichtig bei Überschreitung eines bestimmten Entgelts für 1 Stück oder, falls die Seife in Blätter- (Papier-) Form geliefert wird, für 1 Blatt (Papier).

II. Sonstige ausländische Staaten.*)

1. Italien.

Verordnung vom 15. April 1917.

Thomas von Savoyen, Herzog von Genua, Generalstatthalter Seiner Majestät Viktor Emanuel III., von Gottes Gnaden und Volkes Willen Königs von Italien.

Kraft der uns verliehenen Macht und der der Königlichen Regierung mit Gesetz vom 22. Mai 1915, Nr. 671, erteilten außerordentlichen Befugnisse

haben wir auf Vorschlag des Ministers und Staatssekretärs für die Finanzen im Einvernehmen mit demjenigen für den Staatsschatz und mit dem des Innern nach Anhörung des Ministerrats verordnet und verordnen hiermit:

Artikel 1.

Es wird eine außerordentliche Stempelsteuer eingeführt für den an das Publikum erfolgenden Verkauf von Edelsteinen, Juwelen, Perlen, goldenen oder silbernen Tafelgeschirren und Bestecken, goldenen Uhren und im allgemeinen von Gegenständen, die mit Edelmetallen bearbeitet sind, mit Ausnahme von Silbergegenständen, deren Preis 25 Lire nicht überschreitet.

Die Steuer wird vom Verkaufspreis jedes einzelnen Gegenstandes nach folgenden Stufen berechnet:

auf Verkäufe zum Preise von über 5000 Lire	12 vom Hundert,
auf Verkäufe zum Preise von 1001 bis 5000 Lire	9 vom Hundert,
auf Verkäufe zum Preise von 101 bis 1000 Lire	6 vom Hundert,
auf Verkäufe zum Preise bis zu 100 Lire	3 vom Hundert.

Die Noten, Konten und kaufmännischen Fakturen müssen für sich getrennt den Betrag des Verkaufspreises und denjenigen der entsprechenden Steuer aufweisen.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die privaten Besitzer der Gegenstände dieselben verkaufen, auch wenn der Verkauf an solche Personen erfolgt, die mit den Gegenständen Handel treiben, und ferner nicht auf die von den Fabrikanten der Gegenstände bewirkten Verkäufe an Personen, die damit Handel treiben.

Artikel 2.

Alle diejenigen, die mit den im vorhergehenden Artikel genannten Gegenständen Handel treiben, haben innerhalb 15 Tagen nach Veröffentlichung der gegenwärtigen Verordnung, beziehungsweise innerhalb 15 Tagen nach Eröffnung des betreffenden Handels, einerlei ob er ständig oder im Umherziehen betrieben wird, der Steuerbehörde (dem Registeramt) eine entsprechende Erklärung abzugeben, in deren Bezirk das Geschäft seinen Sitz beziehungsweise der Erklärende seinen Wohnsitz hat.

Artikel 3.

Das im Artikel 77 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit vorgeschriebene Tagebuch hat außer den im Artikel 80 der Ausführungsbestimmungen zu demselben Gesetz (8. November 1889, Nr. 6517) verlangten Angaben eine besondere Spalte zu enthalten, in welcher der Betrag der staatlichen Steuer einzutragen ist, wie er sich gemäß des vorstehenden Artikels 1 von jedem einzelnen Verkaufspreis ergibt.

*) Der Wortlaut der hier abgedruckten Bestimmungen wurde, soweit sie Italien und Dänemark betreffen, den Anlagen zum Motivenberichte der deutschen Regierungsvorlage vom Jahre 1918 entnommen.

Artikel 4.

Innerhalb der ersten fünf Tage jedes Monats hat der Geschäftstreibende der Steuerbehörde (Registeramt) eine getreue Abschrift des eigenen Tagebuchs auf stempelfreiem Papier einzureichen, die eine Aufzählung aller im abgelaufenen Monat ausgeführten Verkäufe zu enthalten hat, und hat ferner den Betrag der entsprechenden Stempelsteuern zu entrichten, worüber er vorschriftsmäßige Quittung erhält, deren Endzahlen er in sein Tagebuch zu übertragen hat.

Artikel 5.

Im Falle der Schließung des Geschäfts ist der Steuerbehörde (Registeramt) 15 Tage vorher Mitteilung zu machen.

Die Steuerbehörde sorgt für Erhebung der bisher einschließlich des letzten Verkaufstags fälligen Steuer auf Grund vorausgegangener Prüfung des Tagebuchs.

Im Falle des Konkurses ist die ungedeckte staatliche Steuerschuld eine bevorrechtigte Forderung gemäß Artikel 1958, Absatz 1, des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Codice Civile) und Artikel 773 des Handelsgesetzbuchs (Codice di commercio). Der Konkursverwalter hat die Steuerschuld von Amts wegen in das vom Artikel 774 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten bezüglich der Steuern und der Steuerzuschläge sowie der in der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Geldstrafen finden die Bestimmungen Anwendung die für die Registersteuern in Geltung sind.

Artikel 7.

Zumiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung ziehen folgende Strafen nach sich:

1. für die Unterlassung der im vorstehenden Artikel 2 vorgeschriebenen Erklärung: Geldstrafe von 500 Lire.

Unabhängig von der Zahlung der Geldstrafe führt das Beharren in der Weigerung zur Vorlage der Erklärung zur Schließung des Geschäfts. Wenn das Geschäft in einem privaten Domizil ausgeübt wird, so veranlaßt der Sienernehmer die gerichtliche Pfändung alles dessen, was zu dem Geschäftsbetriebe gehört;

2. für die Verspätung in der monatlichen Zahlung der Staatssteuer über die im vorstehenden Artikel 4 festgelegten Zeitpunkte hinaus wird dem Geschäftstreibenden selbst ein Steuerzuschlag in Höhe des zehnten Teiles der nicht gezahlten Summe auferlegt und die in den Artikeln 924 und folgenden der Zivilprozessordnung vorgesehene Pfändung steht zu gewärtigen;

3. für das Fehlen des Tagebuchs der Verkäufe: Geldstrafe von 1000 Lire;

4. für die unterlassene Eintragung eines Verkaufs: eine Geldstrafe in der zehnfachen Höhe des auf den betreffenden Verkauf entfallenden Stempelsteuerbetrags, mindestens aber 500 Lire;

5. für falsche Angabe des Verkaufspreises: eine Geldstrafe in Höhe des zwanzigfachen Betrages der hinterzogenen Steuer, mindestens aber 1000 Lire.

Die angegebenen Geldstrafen zu den vorstehenden Art. 3, 4 und 5 sind unabhängig von den gemäß Artikel 495 des Strafgesetzbuchs verwirkten Strafen. Sie werden mittels Verbalprozesses verhängt, gemäß der Bestimmungen, wie sie in den Artikeln 49 bis 53 des Stempelgesetzes, genehmigt durch Königliche Verordnung vom 4. Juli 1897, Nr. 414, festgelegt und soweit sie anwendbar sind und das Verfahren ist das in Artikel 47 eben dieses Gesetzes angegebene.

Im Rückfall kommen die Bestimmungen unter 1. im 2. Absatz in vorstehendem Artikel in Betracht.

Artikel 8.

Auf Zumiderhandlungen im Hinblick auf die in dem gegenwärtigen Geetze festgelegte Stempelsteuer und auf Übergänge des Geschäfts von einer Person oder Firma auf eine andere finden die Bestimmungen in Artikel 63 der mit Königlichem Dekret vom 24. August 1877, Nr. 4021, Serie 2, genehmigten Vermögenssteuergesetze in bezug auf solidarische Haftbarkeit desessionärs oder des Nachfolgers Anwendung.

000242

Artikel 9.

Zur Feststellung der Zuwiderhandlungen nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung sind zuständig:

1. die mit Ausweis versehenen Beamten der Finanzverwaltung;
2. die Beamten und Agenten der Polizeiverwaltung;
3. die Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Agenten
 - a) der Kgl. Carabinieri;
 - b) des Korps der Kgl. Finanzwache;
 - c) des Korps der Kgl. Stadtwache.

Wer Geschäfte der im vorstehenden Artikel 1 bezeichneten Art betreibt, hat auf Verlangen der in obigem Absatz 1 angegebenen Personen das eigene Tagebuch vorzulegen sowie die urschriftlichen Quittungen über die Steuerzahlungen.

Verweigerung der Vorlage des Tagebuchs wird dem Fehlen desselben gleichgeachtet und führt zur Anwendung der Strafbestimmung im Artikel 7 unter Nr. 3 dieser Verordnung.

Den Entdeckern der Zuwiderhandlungen steht der (Geld-)Anteil zu, der für Zuwiderhandlungen, betreffend Stempelsteuern, festgesetzt ist.

Artikel 10.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung kommen für Pfandhäuser bei Verkäufen von gepfändeten Gegenständen nicht in Anwendung.

Artikel 11.

Die Königliche Regierung ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu gegenwärtiger Verordnung zu erlassen.

Artikel 12.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem fünfzehnten Tage nach ihrer Veröffentlichung in der „Gazzeta ufficiale“ in Kraft.

Wir verfügen, daß die gegenwärtige, mit Staatsiegel versehene Verordnung in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Königreichs Italien aufgenommen werde und beauftragen jeden, den es angeht, sie zu beachten und beachten zu lassen.

Verordnung vom 13. Mai 1917.

Thomas von Savoyen, Herzog von Genua, Generalstatthalter Seiner Majestät Viktor Emanuel III., von Gottes Gnaden und Volkes Willen Königs von Italien.

Kraft der uns verliehenen Macht und der der Königlichen Regierung mit Gesetz vom 22. Mai 1915, Nr. 671, erteilten außerordentlichen Befugnisse

haben wir nach Einsichtnahme der statthalterlichen Verordnung vom 15. April 1917, Nr. 734, auf Vorschlag des Ministers und Staatssekretärs für die Finanzen im Einvernehmen mit demjenigen für den Staatschatz und mit dem des Innern nach Anhörung des Ministerrats verordnet und verordnen hiermit:

Artikel 1.

Die im Artikel 1 der statthalterlichen Verordnung vom 15. April 1917, Nr. 734, vorgesehene Steuerbefreiung wird auf Goldgegenstände zum Preise von nicht mehr als 10 Lire ausgedehnt und auf Eheringe, die aus einem einfachen Goldreifen ohne irgendwelche Stein- oder Perlenverzierung bestehen.

Artikel 2.

Die im Artikel 2 der statthalterlichen Verordnung vom 15. April 1917, Nr. 734, vorgeschriebene Erklärung ist auf stempelfreiem Papier in doppelter Ausfertigung zu machen.

Sie hat zu enthalten:

1. Vor- und Zuname, sowie Name des Vaters des Geschäftstreibenden oder Benennung der Firma;

2. Angabe der Örtlichkeit (Gemeinde, Straße oder Platz und Hausnummer), wo der Handel ausgeübt wird, einerlei, ob es sich um ein dem Publikum geöffnetes Geschäft oder um Privatwohnung handelt; wer den Handel im Umherziehen oder in Hotels und öffentlichen Gebäuden betreibt, hat außerdem seinen gewöhnlichen Wohnsitz anzugeben;

3. Datum und Unterschrift des Gewerbetreibenden oder des Vertreters der Firma.

Der Steuereinnnehmer trägt die abgegebene Erklärung unter dem laufenden Datum in seinem Register „visto per bollo“ (Stempelsteuerregister) ein und gibt das Doppel der Erklärung mit seiner Bescheinigung der Registrierung zurück.

Artikel 3.

Auf den Preis jedes einzelnen an das Publikum verkauften Gegenstandes darf nur eine einzige Steuerquote angewendet werden, und zwar diejenige, die für die entsprechende Klasse gemäß Artikel 1 der statthalterlichen Verordnung vom 15. April 1917, Nr. 734, anwendbar ist.

Bei der Berechnung der Steuer werden Bruchteile der Lira von fünf auf fünf Centesimi abgerundet.

Die Eintragungen im Tagebuche, wovon im Artikel 3 der statthalterlichen Verordnung die Rede ist, haben hinsichtlich der Verkäufe ans Publikum für jeden einzelnen gleichzeitig an ein und dieselbe Person verkauften Gegenstand getrennt die entsprechenden Preise und Steuerbeträge anzugeben.

Für jeden einzelnen dieser Verkäufe ist dem Käufer unbedingt eine Nota oder Faktura auszustellen, und diese hat dieselben Angaben wie das Tagebuch zu enthalten.

Der gemäß Artikel 3 der Königl. Verordnung vom 12. Oktober 1915, Nr. 1510, zu entrichtende Quittungstempelsteuerbetrag ist von der vom Käufer gezahlten Gesamtsumme für Ware einschließlich Steuer zu berechnen.

Artikel 4.

Die in dem Tagebuche vorgezeichnete Spalte für die Eintragung der Steuer wird von dem Kaufmann am Ende jedes Monats geschlossen und aufgerechnet, beziehungsweise bei dem Aufhören oder der Unterbrechung des Betriebs.

In Konkursfällen wird dieser Abschluß und die Aufrechnung durch den Konkursverwalter besorgt oder bescheinigt.

Die im Artikel 4 der statthalterlichen Verordnung vorgeschriebene Abschrift des Tagebuchs kann sich auf die an das Publikum erfolgten Verkäufe beschränken.

Der Steuereinnnehmer bescheinigt auf der Abschrift die Richtigkeit der Steueransätze und der aufgerechneten Summen und setzt seinen Sichtvermerk bei.

Wenn während eines Monats oder während des geringeren, der Schließung oder Unterbrechung des Betriebs vorausgehenden Zeitraums kein Verkauf an das Publikum stattgefunden hat, haben die Kaufleute innerhalb der für die Einreichung der Abschrift des Tagebuchs festgesetzten Frist Fehlanzeige zu erstatten.

Die Steuerbehörden können jederzeit für die notwendigen Prüfungen die Vorlage des Tagebuchs durch die Gewerbetreibenden und von seiten der privaten Käufer die Vorlage der im vorhergehenden Artikel erwähnten Notizen oder Fakturen verlangen.

Die Endzahlen der Quittungen über die an das Steueramt gezahlten Steuern sind von den Kaufleuten im Tagebuche gegenüber der Gesamtmonatssumme beziehungsweise gegenüber der Gesamtsumme für den Zeitraum, auf den sie sich beziehen, einzutragen.

Die Urschriften der genannten Quittungen sind von den Kaufleuten in besonderen Mappen nach Zeitfolge zu ordnen und zum mindesten fünf Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, aufzubewahren.

Die von den Steuerämtern ausgestellten Quittungen sind quittungstempelfrei, sie sind jedoch dem Quittungstempel unterworfen, soweit sie Steuerzuschläge und Steuerstrafen betreffen.

Artikel 5.

Die im Artikel 5 der vorgenannten statthalterlichen Verordnung vorgeordnete Mitteilung von der Schließung des Betriebs bezieht sich auf freiwillige Geschäftsschließungen.

Im Falle des Todes des Geschäftsführers erneuern seine Erben in ihrem Namen die im Artikel 2 der statthalterlichen Verordnung vorgeschriebene Erklärung, falls sie die Fortsetzung des Betriebs beabsichtigen; im gegenteiligen Falle machen sie die Erklärung von der Geschäftseinstellung. Eine dieser beiden Erklärungen muß innerhalb fünfzehn Tagen vom Tage des Todesfalls an dem Registersteueramt eingereicht werden.

Auch die Verlegung des Betriebs von einem Geschäftsraum nach einem anderen muß dem genannten Steueramt vor der Eröffnung des neuen Geschäfts mitgeteilt werden.

Artikel 6.

Für die Geschäftsleute, die mit der Zahlung der Steuer über die im Artikel 4 der statthalterlichen Verordnung vom 15. April 1917, Nr. 734, festgesetzte Frist hinaus im Rückstand geblieben sind, erläßt der Steuereinnahmer unverzüglich Zahlungsbefehl gemäß der Artikel 134 ff. des Gesetzes, betreffend die Registersteuer.

Der Zahlungsbefehl wird auf die höchste Summe, die der Geschäftstreibende im laufenden Steuerjahre bezahlt hat, und die noch im zehnten Teil erhöht wird, ausgestellt. Handelt es sich um Verfallnis der ersten Steuerzahlung, so wird die Summe nach dem Ermessen des Steuereinnahmers auf Grund der Ermittlungen, die er über den Umfang des Geschäfts angestellt hat, festgesetzt; in jedem Falle aber wird endgültige Festsetzung vorbehalten.

Gleichzeitig mit dem Ersuchen um Sichtvermerk auf dem Zahlungsbefehl fordert der Empfänger von dem Amtsrichter gemäß Artikel 924 und der folgenden der Zivilprozessordnung die Pfändung von solchen Dingen, die Handelsgegenstand des Schuldners bilden, im doppelten Werte des im Zahlungsbefehl enthaltenen Betrags.

Der behördliche Refurs oder der gerichtliche Einspruch gegen den Zahlungsbefehl hebt nicht die Zahlung der Steuer und der verwirkten Steuerzuschläge auf.

Artikel 7.

Der unter Nr. 1 des Artikels 9 der vorgenannten statthalterlichen Verordnung erwähnte Ausweis ist gültig für den Überwachungsdiens aller Steuern ohne Ausnahme, die in den Bereich der Generaldirektion der Geschäftssteuern gehören. Er schließt jedoch nicht die besondere behördliche Ermächtigung aus, von der im Artikel 55 des Gesetzes, betreffend die Stempelsteuer, die Rede ist.

Artikel 8.

Die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen treten gleichzeitig mit denjenigen der statthalterlichen Verordnung vom 15. April 1917, Nr. 734, in Kraft.

Wir verfügen, daß die gegenwärtige, mit Staatsiegel versehene Verordnung in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Königreichs Italien aufgenommen werde und beauftragen jeden, den es angeht, sie zu beachten und beachten zu lassen.

2. Dänemark.

Gesetz vom 13. Oktober 1917, betreffend die zeitweilige Stempelabgabe beim Verkaufe von Edelsteinen und Schmucksachen.

Wir Christian der Dritte, von Gottes Gnaden König von Dänemark pp., tun kund und zu wissen: Der Reichstag hat genehmigt und Wir haben durch Unsere Einwilligung folgendes Gesetz bestätigt:

§ 1.

Für die Zeit vom 15. Oktober 1917 bis Ende 1918 soll beim Verkaufe von Edelsteinen und Perlen, Gegenständen, auf denen solche angebracht sind, sowie Schmucksachen aus Edelmetallen eine besondere Stempelabgabe nach folgender Regel bezahlt werden.

§ 2.

Die Abgabe ist bei geschäftsmäßigem Verkaufe zu entrichten, außer wenn derselbe an Personen oder Gesellschaften erfolgt, die dergleichen Waren verfertigen oder damit Handel treiben, und nur, sofern der Verkaufspreis über 300 Kr. beträgt.

Beträgt der Verkaufspreis die Summe von 300 Kr. an bis 350 Kr., so ist die Abgabe mit 10 Kr. sowie bei höheren Verkaufspreisen mit weiteren 5 Kr. für jeden Betrag von 50 Kr. oder einen Teil davon zu entrichten.

Als Verkauf ist auch die Lieferung einer Ware anzusehen, die auf Bestellung verfertigt ist oder zu deren Fertigstellung der Käufer Material oder einzelne Teile geliefert hat. In diesen Fällen ist die Abgabe von dem Betrage zu entrichten, den die fertige Ware dem Käufer kostet, jedoch mit Abzug des Wertes der von ihm gelieferten fertigen Teile. Der Käufer soll dem Verkäufer die hiernach erforderlichen Aufschlüsse zur Berechnung der Abgabe geben.

Der Finanzminister kann, wenn der Verkauf an öffentliche Institutionen erfolgt, die Abgabe erlassen.

§ 3.

Die Stempelabgabe wird durch Stempelung einer Aufstellung des Verkäufers an den Käufer entrichtet, die die Angabe der einzelnen verkauften Waren und ihres Verkaufspreises enthält.

Die Aufstellung ist vom Verkäufer auszufertigen und soll innerhalb vier Tagen nach dem Verkaufe durch Aufkleben von Stempelmarken gestempelt werden.

In den im 3. Absatz des § 2 erwähnten Fällen soll die Aufstellung die gesamte Ausgabe für den Käufer und die etwaigen Abzüge für den Wert gelieferter fertiger Teile enthalten.

Sowohl der Verkäufer wie der Käufer haften für die Entrichtung der Stempelabgabe.

§ 4.

Personen und Gesellschaften, die beim Inkrafttreten des Gesetzes die im § 1 erwähnten Waren verhandeln oder verfertigen, sind verpflichtet, innerhalb zwei Wochen danach dem Finanzminister davon Mitteilung zu machen. Wird die Wirksamkeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen, so soll die Mitteilung an den Finanzminister vor Beginn derselben geschehen.

Die genannten Personen und Gesellschaften sind außerdem verpflichtet, über die nach diesem Gesetze stempelpflichtigen Verkäufe besonders Buch zu führen, so daß daraus das Datum des Verkaufs, die Art und der Verkaufspreis der Ware oder der stempelpflichtige Wert derselben nach dem dritten Absatz des § 2, der Name des Käufers sowie der für die Aufstellung verbrauchte Stempel hervorgehen. Ein Auszug des Buches ist gleichzeitig mit Kopien der ausgefertigten Aufstellungen monatlich der im § 8 erwähnten Aufsichtsbehörde einzusenden.

Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß derselben oder ihren Bevollmächtigten alle die Aufschlüsse gegeben werden, die für die Aufsicht über die Entrichtung der Abgabe als erforderlich erachtet werden, und daß derselben Gelegenheit gegeben wird, an Ort und Stelle die den Absatz der im § 1 besprochenen Waren betreffenden Bücher und Rechnungen des Geschäfts zu untersuchen.

Im Verweigerungsfalle kann der Finanzminister tägliche Bußen auferlegen.

§ 5.

Sofern Aufstellung nach § 3 des Gesetzes nicht ausgefertigt oder innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht genügend gestempelt ist, so verfällt sowohl der Verkäufer wie der Käufer einer Strafe bis zum Zehnfachen der fehlenden Stempelabgabe. Der Käufer wird jedoch der Strafe enthoben, wenn er innerhalb 2 Wochen nach dem Verkaufe der Aufsichtsbehörde nach § 8 berichtet, daß er eine Aufstellung nicht empfangen hat oder die empfangenen, nicht genügend gestempelten Aufstellungen einsendet.

Verletzung der im 1. und 2. Absatz des § 4 des Gesetzes auferlegten Pflichten wird mit Strafen bis zu 1000 Kr. belegt.

§ 6.

Wer in der Aufstellung oder in den bei der Berechnung der Stempelabgabe zu verwendenden Angaben oder der Aufsicht über die Entrichtung derselben wesentlich unrichtige Aufschlüsse gibt, wird mit Geldbußen von 100 bis 5000 Kr. bestraft.

Vergleichen Vergehen betreffende Sachen sollen, sofern sie nicht mit Einwilligung des Finanzministers gütlich geregelt werden, nach den für öffentliche Strafsachen geltenden Regeln behandelt werden.

§ 7.

Die in diesem Gesetze festgesetzten Geldbußen fallen der Staatskasse zu und können vom Finanzminister erlassen oder ermäßigt werden.

§ 8.

Die Aufsicht über dieses Gesetz wird von dem Finanzminister durch die Steuerbehörde geführt, die die schuldige Stempelabgabe festsetzt und die durch das Gesetz bestimmten Geldbußen zuerkennt.

Wenn sich jemand durch die von der Aufsichtsbehörde getroffene Entscheidung als benachteiligt ansieht, so kann er innerhalb vier Wochen, nachdem er von derselben Kenntnis erhalten hat, verlangen, daß die Frage, ob Verpflichtung zur Stempelung oder Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes vorliegen, oder ob die Geldbuße zu Recht erkannt ist, während eines auf Veranlassung der Verwaltung gegen ihn anhängig gemachten Prozesses auf gerichtlichem Wege entschieden wird.

Mit Bezug auf die Eintreibung der Stempelabgabe und die Abbüßung der Geldstrafen ist in Übereinstimmung mit den Regeln im Gesetze, betreffend Stempelabgabe, vom 13. Mai 1911, § 44, vorzugehen.

§ 9.

Der Finanzminister trifft die näheren Bestimmungen über die Stempelmarken und das Verfahren bei der Stempelung sowie über Vergütung von makulierten, aber ungebrauchten Stempelmarken.

§ 10.

Wenn Waren der im § 1 genannten Art, die im Ausland gekauft sind, hierher eingeführt werden, so ist die Abgabe nach den im § 2 des Gesetzes gegebenen Regeln zu entrichten.

Der Finanzminister setzt fest, in welchem Umfang die Regeln des Gesetzes auf diese Abgabe angewendet werden sollen und trifft die im übrigen erforderlichen Bestimmungen über die Erhebung der Abgabe, darunter auch darüber, wie der Wert der Ware bestimmt werden soll und welche Erklärungen der die Ware Einführende abgeben soll.

§ 11.

Werden Waren der im § 1 genannten Art durch Auktion verkauft, so bezahlt der Auktionsrequirent eine Abgabe nach den im § 2 des Gesetzes gegebenen Regeln, ohne Rücksicht darauf, wer der Verkäufer oder Käufer der Waren ist. Die Abgabe wird vom Auktionsverwalter nach näheren vom Finanzminister gegebenen Regeln eingefordert und kann durch Pfändung eingetrieben werden.

§ 12.

Dieses Gesetz, das nicht für die Färber gilt, tritt am 15. Oktober 1917 in Kraft. Wonach alle Betreffenden sich zu richten haben.

3. Frankreich.

Auszug aus dem französischen Budgetgesetz vom 31. Dezember 1917. *)

Artikel 19.

Nach Ablauf derselben Frist (das heißt nach Ablauf von drei Monaten**) nach der Verkündung dieses Gesetzes, siehe Artikel 18, Absatz 1) wird eine Steuer von 20 Centimes auf 100 Franken oder einen Bruchteil davon, ohne die Erhebung von Zuschlägen, von allen Urkunden, welcher Art sie auch sein mögen, unterschriebenen oder nichtunterschriebenen, erhoben, welche Zahlungen oder Einzahlungen von Beträgen feststellen, sei es, daß sie für Nichtkaufleute aus irgend einem Grunde, sei es, daß sie für Kaufleute aus einem mit der Ausübung ihres Handels nicht zusammenhängenden Grunde erfolgen. Hinsichtlich dieser Urkunden tritt die Steuer an die Stelle der Stempelgebühr der Artikel 18 des Gesetzes vom 23. August 1871 und 28 des Gesetzes vom 15. Juli 1914 über die Urkunden, welche eine Schuldbefreiung, Empfangsbescheinigung oder Entlastung in sich schließen.

Artikel 20.

Von der Steuer von 20 Centimes auf 100 Franken sind allein befreit und unterliegen weiterhin den bestehenden, jeweiligen Stempelgebühren:

1. Die Urkunden, welche das Erlöschen einer Schuld durch Aufrechnung oder durch Vereinigung von Forderung und Schuld feststellen;
2. die Quittungen, welche auf Schecks sowie auf Wechsel, Orderpapiere oder andere der Proportionalstempelgebühr unterliegenden Handelseffekten gesetzt sind;
3. die Erneuerung von Wechseln, Orderpapieren und anderen Handelseffekten; sie bleibt den Stempelgebühren des Artikels 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1850 unterworfen;
4. die Quittungen oder Empfangsbescheinigungen von 10 Franken und darunter, wenn es sich nur um eine Teilzahlung oder um eine Generalquittung über eine höhere Summe handelt;
5. die im Artikel 20, §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 23. August 1871 aufgeführten Quittungen;
6. die Empfangsbescheinigungen, welche die Banken den zu ihrer Kundschaft gehörigen Inhabern von Depottkonten ausstellen sowie die von diesen Kunden gegebenen Empfangsbescheinigungen, wenn sie ausschließlich die Feststellung von Einzahlungen oder Abhebungen zum Gegenstand haben, welche die Kunden für das Kredit oder Debet ihres laufenden Kontos bewirken;
7. Die Quittungen oder Empfangsbescheinigungen über Beträge, die bei öffentlichen oder Vollstreckungsbeamten als solchen hinterlegt oder zur Aufbewahrung gegeben worden sind, wenn diese Urkunden nicht Dritten gegenüber die Schuldbefreiung der Hinterleger bewirken, desgleichen die Entlastungen, welche die Hinterleger oder ihre Rechtsnachfolger den genannten öffentlichen oder Vollstreckungsbeamten geben, wenn die Rückgabe der zur Aufbewahrung gegebenen oder hinterlegten Beträge erfolgt ist.

Artikel 21.

Die im Artikel 19 vorgesehene Steuer wird für jede Empfangsbescheinigung, Entlastung, Quittung oder Urkunde geschuldet, welche eine Zahlung feststellt. Sie kann durch die Anbringung von Stempelmarken erlegt werden, deren Verwendung im einzelnen durch eine öffentliche Verwaltungsverordnung festgesetzt wird.

Die Bestimmungen der Artikel 20 und 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1859 finden auf die Urkunden Anwendung, auf welche die Stempelmarken gesetzt worden sein sollten. Ein Nachlaß von zwei vom Hundert auf den Stempel wird als Vergütung denjenigen gewährt, welche ihre Quittungs- oder Entlastungsformulare vorher abstempeln lassen.

*) Vgl. auch die Vollzugsvorschriften vom 5. Februar 1918, vom 23. März 1918 und vom 29. März 1918; ferner die Schrift von Léon Batardon „Les Taxes sur les Paiements et sur les Dépens de Luxe“, Paris 1918, S. Danod und E. Pinat, Editeurs.

**) Das Gesetz ist am 1. April 1918 in Kraft getreten.

Artikel 22.

Jede Übertretung der Bestimmungen des Artikels 19 oder der im Artikel 21 vorgesehenen öffentlichen Verwaltungsverordnung wird mit einer Geldstrafe von sechs vom Hundert derjenigen Summe bestraft, von welcher die Steuer nicht ordnungsmäßig erlegt worden sein sollte, wobei diese Strafe nicht niedriger als 50 Franken in der Hauptsache sein darf.

Die Steuer geht zu Lasten desjenigen Teiles, welcher die Zahlung oder Einzahlung vorgenommen haben wird; nichtsdestoweniger haftet derjenige, welcher die Quittung, Empfangsbescheinigung oder Entlastung unter Übertretung des Artikels 19 gegeben hat, persönlich und ohne Rückgriffsrecht, unbeschadet einer entgegenstehenden Vereinbarung, für den Betrag der Steuern, Kosten und Geldstrafen.

Die Übertretungen werden in den durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. August 1871 vorgeschriebenen Formen und von den daselbst bezeichneten Beamten festgestellt und verfolgt. Diese Beamten erhalten ein Zehntel der beigetriebenen Summen.

Artikel 23.

Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes wird die 150 Franken übersteigende Zahlung beim Verkauf jeder Ware, jedes Lebensmittels, Vorrates oder irgend eines Gegenstandes im Kleinhandel oder zum Zwecke des Verbrauches zugunsten des Staates mit einer Steuer von 20 Centimes auf 100 Franken oder einen Bruchteil davon, ohne die Erhebung von Zuschlägen, belegt.

Die genannte Steuer wird ebenso von allen denjenigen unterschriebenen Urkunden, welcher Art sie auch sein mögen, erhoben, welche von dem Verkäufer als Feststellung erfolgter Zahlungen übergeben werden könnten, die niedriger als 150 Franken, aber höher als 10 Franken sind.

In den vorerwähnten Fällen tritt die Steuer an die Stelle der Stempelgebühr der Artikel 18 des Gesetzes vom 23. August 1871, und 28 des Gesetzes vom 15. Juli 1914 über die Urkunden, welche eine Schuldbefreiung, Empfangsbescheinigung oder Entlastung in sich schließen.

Der Steuer unterliegt die Bezahlung für eingeführte Waren, sofern diese zum Verbrauch bestimmt sind.

Befreit sind die Zahlungen für Lieferungen in Frankreich hergestellter oder erzeugter Waren an das Ausland.

Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Entrichtung der Steuer auf die Bezahlung für eingeführte Waren sowie die Freistellung ausgeführter Waren von der Steuer zu sichern, werden durch Verordnungen des Finanzministers näher geregelt.

Artikel 24.

Die durch den vorstehenden Artikel eingeführte Steuer geht zu Lasten des Erwerbers oder Verbrauchers und muß bei der vollständigen oder teilweisen Zahlung des Preises entrichtet werden.

Die Erhebung der Steuer wird unter den durch eine öffentliche Verwaltungsverordnung vorgeschriebenen Bedingungen durchgeführt.

Artikel 25.

Die Kaufleute sind verpflichtet, sowohl am Orte ihrer Hauptniederlassung als auch in ihren Agenturen und Filialen den Beamten der Eintragungsbehörde und allen sonstigen Spezialbeamten der Finanzbehörden ein besonderes Buch vorzulegen, dessen Einrichtung durch eine öffentliche Verwaltungsverordnung bestimmt werden wird.

Jede Verweigerung einer solchen Mitteilung soll durch ein Protokoll festgestellt und mit den im Artikel 5 des Gesetzes vom 17. April 1906 festgesetzten Strafen belegt werden.

Die im Artikel 21 vorgesehene öffentliche Verwaltungsverordnung soll den Ort und die Zeitabschnitte der Einzahlung der Steuer bei der zuständigen Verwaltungsbehörde, die Form der auszustellenden Quittungen sowie alle diejenigen Maßnahmen regeln, die zur Durchführung der in diesem und in den Artikeln 23 und 24 enthaltenen Vorschriften erforderlich sind.

Artikel 26.

Jeder Verkäufer, Erwerber oder Verbraucher, der den Bestimmungen der Artikel 23, 24 und 25 dieses Gesetzes oder der öffentlichen Verwaltungsverordnung zuwiderhandelt, soll mit einer Geldstrafe von sechs vom Hundert derjenigen Summe bestraft werden, von der die Steuer nicht ordnungsmäßig entrichtet worden sein sollte, wobei diese Strafe nicht niedriger als 50 Franken in der Hauptsache sein darf.

Die Beitreibung der einfachen Steuer wird gegen den Verkäufer in die Wege geleitet, vorbehaltlich dessen Rückgriffsanspruchs gegen den Erwerber oder Verbraucher.

Die im Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene Strafe kann bei jedem Rückfall um 25 vom Hundert erhöht werden.

Die Übertretungen werden durch ein Protokoll der Beamten der Eintragungsbehörde, der gerichtlichen Polizei, der öffentlichen Gewalt, der Behörden für die direkten und für die indirekten Steuern sowie der Zoll- und Oktroi-behörden festgestellt. Diese Beamten erhalten ein Zehntel der beigetriebenen Summen.

Die Klage der Verwaltungsbehörde verjährt in drei Jahren von der Entdeckung der Übertretung an.

Die Klagen werden in den durch Artikel 76 des Gesetzes vom 28. April 1816 vorgeschriebenen Formen erhoben und entschieden.

Artikel 27.

Drei Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes soll eine Steuer von zehn vom Hundert auf die Zahlungen für die von einem Kaufmann oder Nichtkaufmann im Kleinhandel oder für den Verbrauch in irgendeiner Form angebotenen Waren, Lebensmittel, Vorräte oder sonstigen Gegenstände gelegt werden, wenn diese Waren, Lebensmittel, Vorräte oder Gegenstände als Luxuswaren angesehen werden.

Die Bezeichnung der dieser Steuer von zehn vom Hundert unterworfenen Waren, Lebensmittel, Vorräte oder sonstigen Gegenstände soll durch ein Gesetz nach Anhörung einer durch eine Verordnung eingesetzten Kommission erfolgen.

Im Falle des öffentlichen Verkaufs soll die auf Grund eines Protokolls erhobene Registrierungssteuer auf zehn vom Hundert des Preises dieser Waren und Gegenstände dieser Art erhöht werden; indes soll diese Erhöhung nicht für den Fall der Zwangsversteigerung zur Anwendung gelangen.

Jede Übertragung einer Ware oder eines Luxusgegenstandes wird ohne Rücksicht auf den Preis, wenn der Verkäufer ein Kaufmann ist, obligatorisch durch Eintragung in ein von der Verwaltungsbehörde genehmigtes Buch festgestellt. Ist der Verkäufer kein Kaufmann, so muß er eine Quittung ausstellen.

Sämtliche Bestimmungen der letzten drei Absätze des Artikels 23 und diejenigen der Artikel 24, 25 und 26 dieses Gesetzes finden auf die in diesem Artikel vorgesehene Steuer von zehn vom Hundert Anwendung.

Jedoch soll die Erhebung der Steuer immer durch Anbringung von Stempelmarken auf eine von dem Kaufmann freiwillig abgegebene, schriftliche Erklärung erfolgen.

Artikel 28.

Die Ausgaben, die mit der Unterbringung oder dem sofortigen Verbräuche von irgendwelchen Getränken oder Nahrungsmitteln verbunden sind, sollen einer Steuer von 10 vom Hundert unterliegen, wenn sie in einem Unternehmen erfolgen, welches im Hinblick auf die Kreise seiner Kundschaft, auf die Art seines Betriebs, auf die Höhe seiner Grundpreise und auf seine örtliche Bedeutung als ein Luxusunternehmen angesehen werden kann.

Die Klassifizierung dieser Unternehmen soll durch eine Departementskommission erfolgen, die sich aus drei von dem oder den Handelsgerichten bezeichneten Kaufleuten, zwei Vertretern des beteiligten Handelsyndikates und je einem Vertreter des Handels- und des Finanzministers zusammensetzt.

Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern ist zur Gültigkeit der Beschlüsse erforderlich. Jede Entscheidung wird dem Leiter des Handelshauses oder des klassifizierten Unternehmens durch eingeschriebenen Brief und unter Empfangsbestätigung bekanntgegeben.

Innerhalb einer von der Bekanntgabe an laufenden Frist von einem Monat kann Berufung, sei es vom Leiter des Unternehmens, sei es vom Direktor der Eintragungsbehörde, eingelegt werden.

Die Berufungen gehen an eine höhere Kommission, die sich zusammensetzt aus:
 einem Vertreter des Handelsministers, als Vorsitzenden;
 einem Vertreter des Finanzministers;
 drei von der Vereinigung der Vorsitzenden der Handelskammern oder, wenn solche nicht vorhanden
 sind, von dem Handelsminister bezeichneten Mitgliedern;
 zwei von den Syndikaten desjenigen Handels bezeichnete Mitglieder, der von dem klassifizierten
 Unternehmen ausgeübt wird.

Die höhere Kommission entscheidet auf schriftlichen Antrag. Ihre Entscheidungen können nur wegen
 Mißbrauchs der Gewalt oder Verletzung des Gesetzes vor dem Staatsrat angefochten werden. Aber der
 Beteiligte und der Direktor der Eintragungsbehörde können nach Ablauf eines Jahres von der Kommission
 eine neue Prüfung verlangen und dieses Ersuchen von Jahr zu Jahr erneuern.

Eine Verordnung soll die näheren Einzelheiten der Tätigkeit der Departements- und der höheren
 Kommission festsetzen.*)

Nur die klassifizierten und als solche der Steuer von 10 vom Hundert unterworfenen Unter-
 nehmungen sollen das Recht haben, auf Schildern, in Reklamen, Anzeigen, Katalogen, Veröffent-
 lichungen u. dgl. sich die Bezeichnung als Luxusunternehmungen oder als solche ersten Ranges anzulegen,
 wobei jede Übertretung die Klassifizierung von Amts wegen nach sich zieht.

Sämtliche Bestimmungen der Artikel 24, 25 und 26 dieses Gesetzes finden auf die in diesem
 Artikel vorgesehene Steuer Anwendung.

Gesetz vom 22. März 1918 über die Bezeichnung der nach Artikel 27 des Gesetzes vom 31. Dezember 1917 einer zehnpromzentigen Steuer unterworfenen Waren, Lebensmittel, Vorräte und sonstigen Gegenstände.

Artikel 1.

Die in den diesem Gesetze angeschlossenen Tabellen A und B angeführten Waren, Lebensmittel,
 Vorräte und sonstigen Gegenstände werden als Luxuswaren erklärt und der im Artikel 27 des Gesetzes
 vom 31. Dezember 1917 festgesetzten zehnpromzentigen Steuer unterworfen.

Artikel 2.

Die in den Artikeln 27 und 28 des Gesetzes vom 31. Dezember 1917 vorgesehene zehnpromzentige
 Steuer wird von den auf volle Franken abgerundeten Summen unter Vernachlässigung der Bruchteile
 erhoben.

Steuerfrei sind Zahlungen unter ein Frank, wenn es sich nicht um eine Teilzahlung auf eine
 höhere Summe handelt.

Artikel 3.

Die Vorschriften zum Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen und über den Betrag des Steuer-
 nachlasses, der den Handeltreibenden bewilligt werden kann, werden durch Verordnung erlassen.

Verzeichnis A.

Gegenstände, die der Steuer im Hinblick auf ihre Gattung und ohne Rücksicht auf ihren
 Preis unterliegen.

1. Photographische Apparate, Objektive und deren Zubehör;
2. die zur Personenbeförderung dienenden Kraftfahrzeuge, ihre Rahmengestelle und Karosserien;
3. Schmuckgegenstände aus Gold oder Platin;
4. Billarde samt Zubehör;
5. Strumpfwaren und Wäsche aus Seide oder Halbseide;

*) Dies geschah mit der Verordnung vom 5. Februar 1918.

6. Kunstbronze- und Kunstschmiedegenstände; Kunstschlosserarbeiten;
7. Luginspferde, =Ponies, =Esel, =Maulesel und =Maultiere (die Züchter haben die Steuer nicht zu entrichten);
8. Kuriositäten, Altertümer und sonstige Sammelgegenstände;
9. Branntwein, Liköre, Likörweine;
10. Jagdgewehre, Jagdgeräte, Gegenstände der Waffenschmiedekunst;
11. Lebendes Wild, das zu Jagd Zwecken oder Jagdaufzucht Zwecken dient;
12. Geschirre von Reitpferden;
13. Feine Juwelierwaren;
14. Bücheransammlungen; Luxusausgaben auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage;
15. Bedientenkleidungen (Livréen);
16. Taschenuhren aus Gold oder Platin;
17. Gold-, Silber- und Platinarbeiten;
18. Parfümwaren mit Ausnahme der Seifen und der Zahnpulver;
19. Ölbilder, Aquarelle, Pastelle, Werke der Zeichenkunst, Originalwerke der Bildhauerkunst (Originalwerke, die unmittelbar vom Künstler verkauft werden, sind steuerfrei);
20. Echte Perlen;
21. Klaviere mit Ausnahme der Pianinos;
22. Edelsteine;
23. Alte und moderne Stidereien, mögen sie aus Wolle oder Seide, auf mechanischem Wege oder mit der Hand gefertigt sein; orientalische Teppiche;
24. Trüffeln, mit Trüffeln gefülltes Geflügel und Wild, Trüffelpasteten;
25. Jagdgewänder, Damenreitkleider;
26. Vergnügungsmotorboote; Yachten.

Verzeichnis B.

Gegenstände, die der Steuer unterliegen, sofern ihr Preis den unten angegebenen Betrag übersteigt.

	Das Stück
1. Lampenschirme	10 Franken
2. Zubehör von Kleidungsstücken:	
für Männer	10 "
für Frauen	10 "
3. Lusttiere:	
Hunde	40 "
andere Tiere	10 "
4. Wohnungseinrichtungsstücke und Zubehör	10 "
5. Galanteriewaren, Orientwaren, soweit sie nicht im Verzeichnis A inbegriffen sind	10 "
6. Galanteriewaren für Schreibtische	10 "
7. Raucherwaren	10 "
8. Gegenstände für Andachtszwecke	10 "
9. Fahrräder	250 "
10. Silberschmuck	10 "
11. Schmuck aus nachgeahmtem, doubliertem oder nicht kostbarem Material	10 "
12. Strumpfwaren und Wäsche:	
für Kinder	20 "
für Männer	40 "
für Frauen	40 "
13. Bürsten, Kämmen und andere Toilettegegenstände	10 "
14. Bilderrahmen	10 "
15. Spazierstöcke, Reitgerten	10 "
16. Keramische Gegenstände:	
a) Tischservice, für 12 Gedecke (ungefähr 116 Stücke)	200 "
die kleinen Stücke für sich allein	2 "
die mittleren Stücke	5 "
die großen Stücke	15 "

	Das Stück	
b) Toiletteeinrichtung, vollständig das einzelne Stück	30	Franken
c) Tee- oder Kaffeeservice die kleinen Stücke für sich allein	10	"
die großen Stücke	30	"
17. Männerhüte	2	"
18. Damenhüte	10	"
19. Stiefel, das Paar:	20	"
für Kinder	40	"
für Frauen	25	"
für Männer	40	"
20. Schokolade, Zuckerwerk, das Kilogramm	50	"
21. Nieder, Gürtel	8	"
22. a) Vollständige Anzüge und Überkleider:	50	"
für Kinder		
für Knaben	80	"
für Männer (Frack, Gehrock, Jackett)	125	"
b) Vollständiger Saffoanzug für Männer	200	"
c) Einzelne Stücke:	175	"
Gilet		
Hose	25	"
Frack, Smoking, Gehrock, Jackett	50	"
Saffo	125	"
d) Damenkleider und Mäntel:	100	"
für Mädchen		
für Damen	150	"
e) Einzelne Stücke:	250	"
Röcke		
Blusen	100	"
23. Decken, Eiderdaunendecken	80	"
24. Messerschmiedwaren, Scheren	100	"
25. Spitzen, Stickereien:	10	"
per Meter		
mechanische Erzeugnisse		
Handerzeugnisse	2	"
per Stück	10	"
mechanische Erzeugnisse		
Handerzeugnisse	6	"
26. Fächer	30	"
27. Künstliche und zugerichtete Blumen	10	"
28. Naturblumen, Glashaus- und Zimmerpflanzen	10	"
29. Pelzwerk	10	"
30. Handschuhe, das Paar	100	"
31. Halleleinrichtungsstücke	8	"
32. Abbildungen, künstlerische Photographien, Reproduktionen von Kunstwerken	100	"
33. Gamaschen, das Paar	100	"
34. Gegenstände, die dem Spiele und dem Sporte dienen	30	"
35. Fischereigeräte	25	"
36. Musikinstrumente mit Ausnahme der Klaviere (Phonographen, Grammophone, mechanische Klaviere samt allem Zubehör)	10	"
37. Theatergläser, Vornetten, Vornons	150	"
38. Kinderpielwaren	30	"
39. Lampen	20	"
	50	"

	Das Stück	
40. Hauswäsche:		
das Leintuch	60	Franken
der Kopfkissenüberzug	10	"
das Tisch Tuch pro Quadratmeter	15	"
Servietten, Handtücher	4	"
alle anderen Gegenstände	4	"
41. Luster, Ampeln, Deckenbeleuchtungen	100	"
42. Reisekoffer	100	"
43. Saffianlederwaren	25	"
44. Möbel:		
für Schlafzimmer, Salon, Wohnzimmer, Arbeitszimmer, die Gesamteinrichtung	1500	"
pro Stück:		
das kleine Stück	100	"
das mittlere Stück	250	"
das große Stück	500	"
45. Spiegelwaren:		
kleine Spiegel	20	"
gerahmte Spiegel (Wandspiegel)	100	"
46. Motozykletten u. dergl.	2000	"
47. Taschenuhren, soweit sie nicht im Verzeichnisse A enthalten sind	50	"
48. Taschentücher, das Duzend	18	"
49. Bier- und Aufstellgegenstände	10	"
50. Gegenstände der Gold- und Silberarbeiterkunst aus unedlem Metall, ohne Unterschied ob vergoldet, versilbert oder nicht, mit Ausnahme der Tischgeräte	15	"
51. Regen- und Sonnenschirme	25	"
52. Parfümeriewaren, soweit sie nicht im Verzeichnisse A enthalten sind:		
Seife, das Stück	2	"
Zahnpulver	15	"
Mundwasser, der Liter	15	"
53. Bierfederschmuck	25	"
54. Hänge- und Stehuhren	100	"
55. Kürschnerwaren	50	"
56. Photographien:		
Porträtbilder, das Duzend	40	"
Vergrößerungen, das Stück	40	"
57. Pianinos, Harmoniums	1200	"
58. Bierfedern	10	"
59. Weckuhren, Reiseuhren, Schreibtischuhren	20	"
60. Bett- und Fenstervorhänge:		
pro Vorhang	100	"
doppelter Türvorhang	100	"
einfacher Türvorhang	60	"
Bettdekoration	50	"
61. Fenstergardinen, das Paar	30	"
62. Bucheinband, pro Band:		
in Oktav- oder kleinerem Format	10	"
in Folio und Quart	20	"
63. Bänder und Passementieren, pro Meter	5	"
64. Täschchen für Damen	40	"
65. Sattlerarbeiten:		
vollständiges Wagengeschirr	600	"
einzelne Stücke	150	"
66. Fensterstores	50	"
67. Gegenstände aus nachgeahmter Bronze	10	"

	Das Stück	
68. Teppiche:		
kleine Teppiche		
Bettvorleger	100	Franken
gespannte Teppiche, pro Meter (1 m × 0,70 m)	25	"
größere	20	"
69. Tisch- und Bettüberzüge	25	"
70. Gewebe für Kleider und Möbel, der Quadratmeter	80	"
71. Wandteppiche aller Art, der Quadratmeter	20	"
72. Schlaftröcke u. dergl.	5	"
73. Handtaschen, Reisefäcke	80	"
74. Glasfachen:	75	"
große Gläser	2	"
kleine Gläser	1'50	"
Toilette- und Schreibtischgegenstände	10	"
große Gegenstände, wie Krüge, Weinkannen u. dergl.	10	"
75. Weine:		
in Flaschen	5	"
in Fässern, pro Liter	3	"
76. Pferdewagen für Privatzzwecke	1000	"
77. Vogelkäfige und sonstige Käfige	10	"

Gesetz vom 5. April 1918 zur Ergänzung des Artikels 27 des Gesetzes vom 31. Dezember 1917.

Einziger Artikel.

Der Artikel 27 des Gesetzes vom 31. Dezember 1917 wird durch folgenden Paragraphen ergänzt:
 „§ 2. Von dieser Steuer sind befreit die Zahlungen für diejenigen Waren, Lebensmittel, Vorräte und sonstigen Gegenstände, die vor dem 1. Jänner 1918 gekauft wurden.“

Staatsamt für Finanzen.

[Handwritten signature]

ad 19.

Für den Kabinettsrat.

(Gesetzentwurf wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben).

Im Gegensatz zu den meisten direkten Steuern und Gebühren sind alle Verbrauchsabgaben mit einziger Ausnahme der Schaumweinsteuer mit festen Abgabesätzen bestimmt, die anlässlich ihrer Einführung und der bei einzelnen Abgabearten während der letzten Jahre vorgenommenen Erhöhungen mit dem inneren Warenwerte in einer gewissen Relation standen. Infolge der Geldwertverschiebung hat sich nun nicht nur dieses Verhältnis zwischen Abgabe und Warenwert völlig zu Ungunsten des Staates geändert, sondern es ist auch der Zusammenhang der Verbrauchsabgabe mit den Besitz- und Einkommensteuern, deren Ergänzung die Besteuerung des Massenverbrauches bilden soll, nahezu gelöst.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll hierin eine Korrektur angestrebt werden und zwar in doppelter Richtung: einerseits soll der Steigerung des Warenwertes durch in festen Ziffern ausgedrückte Erhöhungen der Abgabesätze Rechnung getragen, andererseits der Weg geschaffen werden, um im Falle weiterer Preisänderungen die Steuer dieser neuerlichen Verschiebung rasch anpassen zu können.

Die im § 1 vorgeschlagenen festen Steuererhöhungen nehmen bei jeder einzelnen Abgabensart auf die Belastungsfähigkeit des Konsumentes Rücksicht, sind dementsprechend untereinander verschieden und reichen nirgends an das ursprüngliche Verhältnis zwischen Wert und Steuer heran.

1.) Die Branntweinsteuer betrug zu Kriegsbeginn 1 K 40 h und 1 K 60 h per Liter Alkohol bei einem Preis von 65 h ausschließlich Steuer. Gegenwärtig ist dieser Preis 39 K. Die Steuer soll einheitlich auf 36 K festgesetzt und die Differenzierung zwischen Produktions- und Konsumabgabe, Kontingent- und Exkontingentspiritibus



000253

./.

103

aufgelassen werden. Die Steuerbelastung würde rund 92 % des inneren Wertes gegenüber 246 % bei Kriegabeginn betragen.

2.) Die Biersteuer einschließlich Landesaufgaben machte im Jahre 1914 für das damals übliche 10 grädige Bier rund 8 h vom Liter aus, das ist bei dem damaligen Ausschankpreis von 40 bis 50 h durchschnittlich 22 % des Wertes ohne Steuer. Seither wurde die Abgabe zweimal, zuletzt im Februar 1919 auf 3 K per hl^o Extrakt erhöht und sie soll nun auf 6 K gesteigert werden. Gegenwärtig stellt sich der Ausschankpreis des meist nur 4grädigen Bieres auf 2 bis 3 K vom Liter. Dieses Bier wäre nach dem Entwurfe mit 24 h per Liter besteuert, die Belastung würde also rund 10 % ausmachen.

3.) Die im Februar 1919 reformierte Weinsteuer hat einen Satz von 40 K per hl, der seiner Entstehungsgeschichte nach einer ungefähr zehnpromzentigen Wertbesteuerung entsprechen sollte. Seither sind die Weinpreise auf das fünf- bis sechsfache gestiegen. Der Entwurf sieht jedoch - wie bei der Biersteuer - bloß eine Verdreifachung der Steuer (auf 120 K per hl) vor, insbesondere auch in der Erwägung, daß das in Februar 1919 festgelegte Verhältnis zwischen Bier- und Weinsteuer beibehalten werden soll. Im selben Ausmaße, von 8 auf 24 K, soll auch die Obstmoststeuer erhöht werden.

4.) Auch die Mineralwassersteuer vom 8. Februar 1919 erweist sich wegen der eingetretenen Preissteigerungen bereits als reformbedürftig. Die stärksten Erhöhungen sind wegen Währungsdifferenz und Fracht bei den größtenteils ausländisch gewordenen natürlichen Mineralwässern eingetreten, deren Verbraucher in der Mehrzahl auch eine schärfere Belastung vertragen. Die Vorlage beantragt für diese Wasser eine Steuererhöhung von 16 auf 60 h vom Liter, während bei den Limonaden und Sodawasser nur eine mäßigere Steigerung (von 12 auf 30 und von 8 auf 20 h) vorgeschlagen wird. Sollte die der Nationalversammlung unterbreitete Vorlage wegen Einführung eines Monopols für natürliche und künstliche Mineralwasser und Mineralwasserprodukte genehmigt werden, so entfallen selbstverständlich

die Anträge hinsichtlich der natürlichen und künstlichen Mineralwässer.

5.) Bei der Zuckersteuer machte die Verbrauchsabgabe von 38 K per 100 kg zu Kriegsbeginn etwa 70 % des Preises ohne Steuer (52 K) aus. Gegenwärtig ist der Detailverkaufspreis des Haushaltsweißzuckers ohne Steuer 1476 K per 100 kg. Es ist natürlich ausgeschlossen, mit dem Steuersatze dieser Steigerung auch nur annähernd zu folgen, und der Entwurf beschränkt sich auf eine Erhöhung der Abgabe auf 160 K per 100 K, das ist auf rund 11 % des Warenwertes. Für Stärkezucker, der übrigens gegenwärtig nahezu gar nicht vorkommt, soll die Steuer von 6 auf 25 K per 100 kg gesteigert werden.

6.) Die Mineralölsteuer von 13 K per 100 kg hatte seinerzeit die Tendenz einer Beleuchtungssteuer, das zu Lösungs- und Extraktionszwecken und - bis Ende 1918 auf Grund einer Regierungsermächtigung - das zum Motorenbetriebe verwendete steuerbare Mineralöl war von der Steuer befreit. Heute sind die Verhältnisse verändert und ist gerade für das Leuchtpetroleum eine geringere Belastung angezeigt, als für das zum Motorenbetrieb benötigte Benzin. Der Entwurf will daher je nach der Verwendungsart unterscheiden und bei Leuchtpetroleum nur die für den Verbraucher fast unmerkliche Erhöhung von 13 auf 20 h per kg eintreten lassen, die Steuer für Motorenbenzin aber auf 1 K per kg erhöhen. Auch dieser Satz hält sich, verglichen mit dem gegenwärtigen Preise von 7 bis 14'5 K per Kg in angemessenen Grenzen.

7.) Endlich wird eine Verdreifachung der Steuer für Zündholzchen beantragt. Der Preis der Normalachachtel ist seit Einführung der Steuer (September 1916) von 6 auf 20 h gestiegen, in welchem Betrage neben der Steuer von 2 h auch ein staatlicher Preisanteil inbegriffen ist. Durch die vorgeschlagene Abgabenerhöhung würde keine Preisänderung eintreten sondern nur der Preisanteil ganz oder bei einzelnen Sorten größtenteils verschwinden. Entsprechend der Zündholzbelastung müssen auch deren Kreatzmittel, die Feuerzeuge schärfer,

und zwar die Taschenfeuerzeuge mit dem 3fachen (1 K 50 h statt 50h, 3 K statt 1 K per Stück) dieselben vorkommenden Tisch- und Wandfeuerzeuge mit dem doppelten der bisherigen Steuer (6 statt 3 K) erfaßt werden.

Nach den Ansätzen des Staatsvoranschlages für das Jahr 1919/20 gerechnet würden die beantragten Steuererhöhungen folgende Einnahmen erwarten lassen:

	E i n n a h m e		Mehrein- nahme
	nach dem Vor- anschlag 1919/20	bei den erhöh- ten Steuersätzen	
	Millionen Kronen		
Branntweinsteuer	60	135	75
Biersteuer	32	96	64
Weinsteuer	42	126	84
Mineralwassersteuer	2'3	12'3	10
Zuckersteuer	79	234	155
Mineralölsteuer	3'5	15'5	12
Zündmittelsteuer	9'9	20'9	11
zusammen	228'7	639'7	411

Da der Zuckerkonsum wegen der geringen Einfuhr wesentlich hinter der dem Voranschlage zugrunde gelegten Menge zurückbleiben dürfte, wird die Ziffer allerdings zunächst kaum erreicht werden. Bei der Zündmittelsteuer kommt der errechnete Mehrertrag zum Teil schon jetzt dem Staatsschatze als Preisanteil am Zündholzverkaufserlös zu.

Nach § 2 des Entwurfes sollen die näheren Bestimmungen über die Nachversteuerung, auf die mit Rücksicht auf die bedeutenden in Betracht kommenden Beträge nicht verzichtet werden kann, im

Vollzugswege getroffen werden.

§ 3 soll den Staatssekretär für Finanzen ermächtigen, mit fallweiser Genehmigung des Hauptausschusses der Nationalversammlung bei weiterem Steigen der Preise im Wege von Vollzugsanweisungen die in § 1 festgesetzten Abgabensätze dem neuen Preisstande anzupassen. Dieses Verfahren erscheint insbesondere bei der gegenwärtigen Unbeständigkeit der Geldwertverhältnisse geboten und es ist daher nur auf den engen Zeitraum von 1½ Jahren eingeschränkt.

-----cc000-----



Gesetz

vom

wegen

Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die folgenden Verbrauchssteuern werden erhöht:

1. Die Branntweinproduktions- und Konsumabgabe auf ~~X~~ K vom Liter Alkohol;

50
70

2. die Biersteuer auf ~~X~~ K von jedem Hektolitergrad Extrakt, mit dem Mindestsatz von 24 K von jedem Hektoliter Bierwürze; die im § 2, 1. und 2. Absatz, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 112, vorgesehenen Biersteuernachlässe werden auf 40, 32, 24, 16 und 8 vom Hundert herabgesetzt;

3. die Weinsteuer auf ~~120~~ K vom Hektoliter, für die unter § 2, lit. b, des Weinsteuergesetzes fallenden Getränke auf 24 K vom Hektoliter; die Weinsteuerkontrollgebühr für jedes zur Besteuerung gelangende Hektoliter auf 10 K, im übrigen auf 6 K;

200

4. die Mineralwassersteuer für Sodawasser auf 20 h, für Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke mit Ausnahme von Sodawasser auf 30 h, für natürliche Mineralwässer auf 60 h, für konzentrierte Kunstlimonaden auf 5 K und für Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden auf 70 K vom Liter;

5. die Zuckersteuer für Rübenzucker und allen Zucker gleicher Art auf 160 K, für Zucker anderer Art auf 25 K für 100 Kilogramm;

6. die Mineralölsteuer für steuerbares Mineralöl mit Ausnahme von Leuchtpetroleum



pag. 1-6

000258

104

auf 100 K, für Leuchtpetroleum auf 20 K für 100 Kilogramm; die im § 5 des Mineralölsteuergesetzes vorgesehene Steuerbefreiung für das als Lösung- oder Extraktionsmittel dienende Mineralöl kann dauernd oder vorübergehend aufgehoben werden;

7. die Zündmittelsteuer für Zündhölzchen von 2 h auf 6 h und von 10 h auf 30 h, und für Feuerzeuge von 50 h auf 1 K 50 h, von 1 K auf 3 K und von 3 K auf 6 K.

§ 2.

Die besonderen Anordnungen über die Anmeldung und über die Behandlung der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Gegenstände, für welche die Abgabenerhöhung im § 1 vorgesehen ist, werden durch Vollzugsanweisung getroffen. In soweit auf Grund dieser Bestimmungen eine Vorratsanmeldung stattzufinden hat, unterliegt die Unterlassung der Anmeldung oder die Anmeldung einer um mehr als 10 Prozent geringeren als der vorhandenen Menge anmeldungspflichtiger Gegenstände einer Strafe im Ausmaße des Zweif- bis Achtfachen der verkürzten Abgabe; andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung werden mit einer Ordnungstrafe von 10 bis 1000 K geahndet.

§ 3.

- (1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, die im § 1 bestimmten Abgabensätze mit fallweiser Genehmigung des Hauptausschusses der Nationalversammlung im Wege von Vollzugsanweisungen angemessen zu erhöhen, wenn die Preise der Steuergegenstände im Vergleiche zum Stande vom 1. Jänner 1920 eine erhebliche Steigerung erfahren.
- (2) Im Falle eines Sinkens der Preise sind die auf Grund des vorhergehenden Absatzes etwa verfügten Steuererhöhungen über jeweiligen Beschluß des Hauptausschusses verhältnismäßig herabzusetzen.
- (3) Diese Ermächtigung (Absatz 1) erlischt mit 1. Juli 1921.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am zehnten Tage nach jenem der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Bemerkungen.

Der Einfluß der Geldwertbewegung auf die öffentlichen Abgaben ist ein verschiedener, je nachdem die Abgabe unter unmittelbarer Anlehnung an in Geld ausgedrückte Maßstäbe bemessen wird, wie bei den meisten direkten Steuern und den meisten Gebühren, oder aber eine solche Anlehnung nicht Platz greift, was mit einer einzigen Ausnahme (Schaumweinsteuer) bei allen Verbrauchsabgaben der Fall ist. Im ersteren Falle erhöht sich der Steuerertrag mit fortschreitender Geldentwertung selbsttätig dadurch, daß die in Geld ausgedrückte Bemessungsgrundlage entsprechend steigt. Es bedarf daher keines Aktes der Gesetzgebung, um in diesen Fällen die notwendige Korrektur eintreten zu lassen. Dagegen tritt dort, wo die Steuerbeträge durch das Gesetz ohne unmittelbare Beziehung zu einem in Geld ausgedrückten Maßstabe bestimmt sind, durch die Geldentwertung eine Verschiebung zumungunsten des Staatsschatzes und zugunsten des Steuerträgers ein, die derzeit nur durch einen Eingriff der Gesetzgebung korrigiert werden kann. Diese ungleiche Wirkung der Geldentwertung auf die verschiedenen Abgabearten hat zur Folge, daß die aus finanzpolitischen Gründen gebotene Wechselbeziehung zwischen den verschiedenen Abgabearten eine Verschiebung erfährt, auf die ebensowohl aus staatsfinanziellen wie steuerpolitischen Gründen Bedacht genommen werden muß.

Die bisher durch die Gesetzgebung vorgenommenen Korrekturen beschränken sich auf die Branntwein-, Bier- und Weinsteuer und liegen zeitlich noch vor jener Periode, in welcher die Geldentwertung in ganz besonders hohem Maße eingetreten ist.

Die Staatsregierung steht nun keineswegs auf dem Standpunkte, daß auch bei allen Verbrauchssteuern das frühere Verhältnis zwischen Wert des Steuergegenstandes und Steuerfuß wahllos wieder hergestellt werden muß, da die Wirkungen dieser Abgaben auf Steuerträger und Volkswirtschaft gewiß wesentlich andere sind, als bei den Ertrags- und Besitzsteuern. Wohl aber muß dem gerade in letzter Zeit wiederholt ausgesprochenen Grundsatz, daß bei der ungeheuren Last, die unser Staat zu tragen hat, die Besteuerung des Massenverbrauches nicht entbehrt werden kann und vor allem eine Ergänzung der Einkommensteuer zu bilden hat, Rechnung getragen werden. In diesem Sinne kann auf einen gewissen Zusammenhang zwischen Verbrauchs- und Besitzsteuern nicht verzichtet werden. Sache der besonderen Prüfung bei jeder einzelnen Abgabearart wird es sein, festzustellen, in welchem Ausmaße die Folgerungen aus der Geldwertverschiebung in bezug auf das Ausmaß der Abgabe gezogen werden können.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe beantragt die Staatsregierung bei den meisten der bestehenden Verbrauchsabgaben die nach ihrer Auffassung bei dem augenblicklichen Stande des Geldwertes vertretbaren Erhöhungen, sie hält es aber gleichzeitig notwendig, wenigstens für die nächste Zukunft ein Verfahren zu schaffen, das geeignet ist, die Verbrauchsbesteuerung den jeweiligen Geldwertverhältnissen rationell und rascher anzupassen.

Zu den einzelnen Anträgen sei folgendes bemerkt:

Die Branntweinsteuer soll unter Beseitigung der heute völlig bedeutungslosen Differenzierung der Konsum- und Produktionsabgabe und der gegenwärtig gleichfalls bedeutungslosen Begünstigung des im Rahmen des Kontingentes der landwirtschaftlichen Brennereien erzeugten Spiritus auf 36 K pro Liter Alkohol erhöht werden. Die Branntweinsteuer betrug bei Kriegsausbruch 1 K 40 h beziehungsweise 1 K 60 h pro Liter Alkohol bei einem Verkaufspreise von 65 h anschließend Steuer. Der derzeitige Verkaufspreis für steuerpflichtigen Spiritus beträgt 39 K, der beantragte Steuerfuß ist somit verhältnismäßig niedriger als jener zu Beginn des Krieges.

Auch die Biersteuer wurde seit Kriegsbeginn schon zweimal erhöht. Das erstemal im Herbst 1916, unter gleichzeitiger Einziehung der Landesauslagen, von 34 h auf 1 K 10 h pro Hektolitergrad Extrakt, von welchem Betrage etwa 40 h auf die eingezogenen Landesauslagen entfallen, dann im Februar 1919 auf 2 K. Diese Steuererhöhung blieb weit hinter jenem Verhältnisse zurück, in welchen schon damals die Bierpreise gestiegen waren. Seither ist natürlich eine weitere sehr beträchtliche Preissteigerung eingetreten. Die beantragte Erhöhung der Biersteuer auf 6 K pro Hektolitergrad Extrakt entspricht einer Belastung des derzeit üblichen leichten viergrädigen Bieres von 24 h pro Liter, für zehngrädiges Bier von 60 h. Zu Kriegsbeginn betrug die Biersteuerbelastung für zehngrädiges Bier einschließlich der Landesauslagen gegen 8 h pro Liter. Der Ausschankpreis für das damals etwa zehngrädige Schanbier betrug 40 bis 50 h, während das heutige, wie erwähnt, meist nur viergrädige Bier mit 2 bis 3 K pro Liter ausgeschänkt wird. Die gleichzeitig beantragte Herabsetzung somit gegenüber dem Verhältnisse der Preiserhöhung weit zurück. Die gleichzeitig beantragte Herabsetzung des Biersteuernachlasses für Branereien geringeren Betriebsumfanges um den fünften Teil des gegenwärtigen Prozentalausmaßes ist begründet, weil es sich bei dieser Begünstigung um das absolute Ausmaß handelt und dieses infolge der Erhöhung des Steuersatzes trotz der Herabsetzung des prozentualen Ausmaßes des Nachlasses erheblich höher ist als derzeit.

Die Weinsteuer besteht in ihrer gegenwärtigen Form erst seit 1. Mai 1919. Bekanntlich hatte der vom Finanzausschusse des ehemaligen Abgeordnetenhauses kurz vor dem Zusammenbruche fertiggestellte Gesetzentwurf eine 10prozentige Wertsteuer vorgesehen. Die Provisorische Nationalversammlung, welche schließlich das Weinsteuergesetz verabschiedet hat, entschied sich für die fixe Steuer, doch waren auch damals die Meinungen immerhin noch geteilt. Zur Zeit der entscheidenden Beratungen des Finanzausschusses der Provisorischen Nationalversammlung betrug die Weinpreise 400 bis 500 K pro Hektoliter. Der Steueratz entsprach daher annähernd 10 Prozent des damaligen Wertes. Aber schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes (1. Mai 1919) waren die Weinpreise beträchtlich gestiegen. Gegenwärtig betragen sie zwischen 2500 und 3000 K pro Hektoliter. Wenn auch, wie ausgeführt, das (in Deutschland geltende) System der Wertsteuer fallen gelassen wurde, so entsprach es doch der allgemeinen Anschauung, daß der Steueratz in einem gewissen Verhältnis zum Preise des Weines stehen soll, und es wurde insbesondere die in das Gesetz aufgenommene bedingte zeitliche Befristung gerade von Seiten der die Weinbaukreise vertretenden Abgeordneten mit der Begründung verlangt, daß die Steuer von 40 K immerhin bei den damaligen Weinpreisen gerechtfertigt sei, dagegen im Falle der in der Zukunft zu gewärtigenden Verbilligung des Weines unbedingt ermäßigt werden müsse. Daraus ergibt sich, daß die Anpassung der Weinsteuer an den Weinpreis geradezu der Entstehungsgeschichte des Gesetzes entspricht. Gleichwohl sieht die Staatsregierung davon ab, die volle Konsequenz zu ziehen. Während sich im Falle der Einführung der 10prozentigen Wertsteuer die Weinsteuer heute von selbst auf 250 bis 300 K stellen würde, wird in dem Gesetzentwurf der Steueratz von nur 120 K pro Hektoliter vorgeschlagen; dies unter anderem auch in der Erwägung, daß es immerhin gerechtfertigt ist, das in den Steuergeetzen vom Februar 1919 festgelegte Verhältnis zwischen der Bier- und Weinsteuer aufrecht zu halten. Die Obstmoiststeuer soll im gleichen Verhältnisse, also auf 24 K erhöht werden, wozu zu bemerken ist, daß auch diese Erhöhung verhältnismäßig weit hinter der Erhöhung der Obstmoistpreise zurückbleibt. Die gleichzeitige Erhöhung der Kontrollgebühr ist in der Vertenerung der Kontrolle vollauf begründet, fällt übrigens bei der Geringfügigkeit dieser Beträge kaum ins Gewicht.

Die erst mit Gesetz vom 6. Februar 1919 neu eingeführte Mineralwassersteuer soll von 16 auf 60 h pro Liter für natürliches Mineralwasser, von 12 auf 30 h pro Liter Limonade und künstliches Mineralwasser und von 8 auf 20 h pro Liter Sodawasser erhöht werden. Bei diesen Anträgen wird auf die soziale Seite einerseits, die Preisänderung andererseits vollauf Rücksicht genommen. Die Preise der natürlichen Mineralwässer sind unverhältnismäßig stärker gestiegen als jene der zwei anderen Getränkearten und es sind zudem auch die Verbraucher der natürlichen Mineralwässer in der überwiegenden Mehrzahl weitaus leistungsfähiger als die Verbraucher der anderen in Betracht kommenden Erfrischungsgetränke, insbesondere des Sodawassers. Übrigens sind die beantragten Steuerätze durchweg niedriger als der mittlerweile eingetretenen Preissteigerung entsprechen würde.

Für den Fall der verfassungsmäßigen Genehmigung der unter Beilagen-Nr. 22 unterbreiteten Vorlage der Staatsregierung wegen Einführung eines Staatsmonopols für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte würde die für natürliche und künstliche Mineralwässer vorgeschlagene Steuererhöhung nach Inkrafttreten dieses Monopols gegenstandslos.

Besonders stark hat sich das Verhältnis zwischen Verbrauchssteuer und Preis bei Zucker ungünstig der ersteren verschoben. Während zu Kriegsbeginn der Detailverkaufspreis für Zucker ungefähr 90 h pro Kilogramm betrug und von diesem Betrag 38 h auf die Verbrauchsabgabe entfielen, also

die Steuer mehr als 70 Prozent des Preises des unsteuererten Zuckers ausmachte, sind in dem heutigen Detailverkaufspreise von 15 K 28 h pro Kilogramm Haushaltsweißzucker nur 54 h Verbrauchsabgabe enthalten, somit weniger als 4 Prozent. Bei Industriezucker ist der Anteil der Verbrauchsabgabe noch geringer. Die Regierung ist nun allerdings weit entfernt von der Meinung, daß die Zuckersteuer auch nur annähernd im Verhältnis des Preises zu erhöhen sei. Angesichts der Lage der Staatsfinanzen ist es aber unausweichlich, auch auf diesem Gebiete wenigstens eine kleine Korrektur eintreten zu lassen und es wird daher die Festsetzung der Zuckerverbrauchsabgabe mit 160 K pro 100 Kilogramm beantragt, was ungefähr 10 Prozent des gegenwärtigen Zuckerpreises entspricht. Hand in Hand mit dieser Erhöhung soll die Steuer für Zucker der im § 1, 3. 2, des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Art (Stärkezucker u. dgl.) auf 25 K pro 100 Kilogramm erhöht werden. Zurzeit kommt dieser unter normalen Verhältnissen vorwiegend in der Kanditenindustrie verwendete Zucker kaum vor, die Maßnahme ist daher zunächst ohne praktische Bedeutung, doch ist damit zu rechnen, daß die Erzeugung oder wenigstens die Einfuhr wieder aufgenommen wird und für diesen Fall soll vorgesorgt werden.

Weiters sieht der Gesetzentwurf auch eine Erhöhung der Mineralölsteuer vor. Bei diesem Steuergegenstande glaubt die Regierung ganz besonderen Erwägungen Raum geben zu sollen. Nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt das im Wege der Destillation gewonnene Mineralöl, sofern dessen Dichte weniger als 880 Tausendstel der Dichte des Wassers beträgt, der Verbrauchsabgabe. Unter diese Kategorie fallen das Leuchtpetroleum und das Benzin, dagegen liegen oberhalb der bezeichneten Dichtigkeitsgrenze die unter den Bezeichnungen Gasöl, Blaulöl u. dgl. in den Verkehr kommenden Treiböle und die sämtlichen Schmieröle. Die Mineralölsteuer hatte zur Zeit ihrer Schaffung (1882) den ausgesprochenen Zweck einer Beleuchtungssteuer. Dies kam insbesondere auch darin zum Ausdruck, daß das für Lösungs- und Extraktionszwecke, also für technische Zwecke verwendete Benzin von der Steuer befreit wurde. In den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde diese Befreiung, allerdings nicht imperativ sondern im Wege einer Ermächtigung an die Regierung, auf das zum Betriebe von Motoren verwendete Benzin ausgedehnt. Diese Begünstigung hat in den letzten Jahren ihre innere Berechtigung verloren, indem durch die Entwicklung der Bewegungsmotoren die Verwendung des Benzins eine ungeahnte Zunahme erfuhr und der Preis dieses Betriebsmittels für die Entwicklung des Kraftwagenbetriebes durchaus keine entscheidende Rolle mehr spielt. So hat denn auch die Staatsregierung mit Verordnung vom 13. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 103, die Steuerbefreiung für das zum Betriebe von Motoren verwendete Benzin aufgehoben. Es ist selbstverständlich, daß die allgemeine Preiswelle auch die Mineralölprodukte ergriffen hat, und zwar in ganz besonderem Maße, da wir auf diesem Gebiete ausschließlich auf die Einfuhr angewiesen sind. Bei Prüfung der Frage, inwieweit aus dieser Preissteigerung Folgerungen auf das Ausmaß der Verbrauchsabgabe zu ziehen sind, ist die Staatsregierung zum Schlusse gekommen, daß eine Differenzierung unbedingt geboten ist. Sie ist der Meinung, daß eine Steuererhöhung beim Leuchtpetroleum nur in bescheidenem Maße vertreten werden kann, dagegen bei Benzin eine beträchtliche Hinaussetzung ohne Gefährdung berechtigter Interessen zulässig ist. In diesem Sinne wird die Erhöhung der Abgabe auf Petroleum von 13 auf 20 h pro Kilogramm beantragt, somit um einen Betrag, der bei den heutigen Verkaufspreisen für das rationierte Petroleum und der leider sehr geringen Menge, die abgegeben werden kann, wirklich keine fühlbare Belastung bedeutet, während die Steuer auf Benzin von 13 h auf 1 K erhöht werden soll. Berücksichtigt man, daß der Zuweisungspreis für Benzin durch die Erdölstelle je nach dessen Herkunft derzeit bis 14 K 50 h pro Kilogramm beträgt und daß es sich nicht um einen Bedarfsgegenstand der breiten Schichten der Bevölkerung handelt, so kann wohl behauptet werden, daß diese Erhöhung sich in angemessenen Grenzen hält. Gleichzeitig soll die Möglichkeit der Aufhebung der im § 5 des Mineralölsteuergesetzes imperativ vorgesehenen Steuerfreiheit für das als Lösungs- oder Extraktionsmittel dienende Benzin geschaffen werden, da derzeit keine Notwendigkeit einer steuerbegünstigten Behandlung von Benzin für diese Zwecke gegenüber dem Motorenbenzin besteht.

Die Regierung hat nicht unterlassen, auch die Frage der Ausdehnung der Steuerpflicht auf andere Mineralölarten in den Kreis ihrer Erwägung zu ziehen. So sehr man eine solche Ausdehnung unter den heutigen Verhältnissen durchaus begründet wäre, glaubt sie doch in diesem Augenblicke davon absehen zu sollen, da die vorliegende Maßnahme ausschließlich der durch die Geldwertänderung gebotenen Korrektur der Steuerfäße dienen soll und zudem die Schaffung des Mineralölhandelsmonopols geplant ist. Aufgabe dieses Projekts wird es sein, die Frage, inwieweit die verschiedenen Mineralölarten für Zwecke der Belastung zugunsten des Staatsschatzes in Anspruch genommen werden können, erschöpfend zu lösen.

Schließlich beantragt die Gesetzesvorlage die Anpassung der Zündmittelsteuerfäße an die gegenwärtigen Preisverhältnisse. Bei Einführung der Zündmittelsteuer im September 1916 betrug der Preis der normalen Schachtel 6 h bei einer Steuerbelastung von 2 h, also 50 vom Hundert des reinen

Warenwertes. Mittlerweise mußten infolge der Produktionskostenerhöhungen wiederholt Steigerungen der Zündholzhöchstpreise vorgenommen werden, wobei der Staat zur Erzielung der für den Detailverkauf nötigen runden Einzelpreise neben der Steuer einen Betrag als Preisanteil vorwegnahm. Gegenwärtig gelten die Preise von 20 h für eine Schachtel mit 60 schwedischen oder 90 geschwefelten und von 40 h für eine Packung mit 120 ungeschwefelten oder 180 geschwefelten Hölzchen.

Der Gesetzentwurf beantragt nun, die staatliche Steuer von 2 h für jede Packung mit höchstens 60 ungeschwefelten oder 90 geschwefelten Hölzchen und von 10 h für jede Packung mit höchstens 60 Zündkerzen zu verdreifachen. Auf diese Weise wird der bisherige, bei den einzelnen Zündholzsorten verschiedene staatliche Preisanteil ganz oder teilweise verschwinden, ohne daß die geltenden Höchstpreise eine neuerliche Verschiebung erfahren müßten. Bei den Feuerzeugen ist trotz der seit Einführung der Zündmittelsteuer gleichgebliebenen Steuerbelastung der Preis ebenfalls um ein Mehrfaches gestiegen und es ergibt sich als eine Folgerung der stärkeren Besteuerung der Zündhölzchen, daß auch deren Ergänzungsmittel in ähnlicher Weise stärker erfaßt werden müssen. Die Vorlage beantragt, die Steuersätze für Taschenuferzeuge auf das Dreifache, das ist von 50 h auf 1 K 50 h für die leichten, und von 1 K auf 3 K für die schwereren Sorten und für Tisch- und Wandfeuerzeuge auf das Doppelte, von 3 K auf 6 K, zu erhöhen.

Auf die Nachversteuerung der am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes vorhandenen, bereits versteuerten Vorräte an Gegenständen, für welche die beantragten Steuererhöhungen Platz greifen sollen, kann nicht völlig verzichtet werden. Die nach § 2 der Gesetzesvorlage im Vollzugswege zu treffenden Anordnungen über die Durchführung der Nachversteuerung werden dafür Sorge tragen, daß hierbei unnötige Belästigungen der nachsteuerpflichtigen Personen und des Handels vermieden werden.

Völlig unberührt bleibt in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Fleischsteuer und die Liniensteuer (Wien, Graz und Linz). Dies hat seinen Grund nicht etwa darin, daß die Regierung eine Erhöhung dieser Steuern nicht für begründet hielt; im Gegenteil, die meisten der einschlägigen Steuersätze sind so außerordentlich nieder, daß selbst eine Vervielfachung bei den heutigen Preisen kaum fühlbar wäre. Indem aber die Regierung in dem gleichzeitig eingebrachten Gesetzentwurfe die zeitlich befristete Überlassung des Ertrages dieser Abgabengruppe an die Gemeinden beantragt, glaubt sie es der Beurteilung dieser Körperschaften überlassen zu sollen, inwieweit eine stärkere Belastung der einschlägigen Verbrauchsgegenstände durch Zuschläge Platz zu greifen haben wird.

Die beantragten Steuererhöhungen würden, nach den Ansätzen des Voranschlages für das Jahr 1919/20 gerechnet, bei der Branntweinsteuer eine Mehreinnahme um 75,000.000 K, bei der Biersteuer um 64,000.000 K, bei der Weinsteuer um 84,000.000 K, bei der Mineralwassersteuer um 10,000.000 K, bei der Zuckersteuer um 155,000.000 K, bei der Mineralölsteuer um 12,000.000 K und bei der Zündmittelsteuer um 11,000.000 K, insgesamt einen Jahresmehrertrag um 411,000.000 K erwarten lassen. Diese Ziffer dürfte jedoch zunächst kaum erreicht werden, weil der Zuckerkonsum infolge der geringen Einfuhren wohl wesentlich hinter der dem Voranschlage zugrunde gelegten Menge zurückbleiben dürfte. Bei der Zündmittelsteuer kommt der errechnete Mehrertrag als Staatsanteil am Zündholzverkaufspreise zum größten Teile schon heute dem Staatschatz zugute.

§ 3 des Entwurfes sieht die schon in den einleitenden Bemerkungen angedeutete Ermächtigung vor, nach welcher bei weiterem Steigen der Preise die im § 1 aufgeführten Verbrauchsabgaben durch Verfügung des Staatssekretärs für Finanzen, jedoch nur mit fallweiser Genehmigung des Hauptausschusses reguliert werden können. Das vorgeschlagene Verfahren soll keineswegs etwa ein Präjudiz für die Regelung von Verbrauchssteuern überhaupt sein, es wird daher auf die taxativ aufgezählten Abgabearten und auf einen engen Zeitraum beschränkt, ist aber geboten im Interesse einer rationellen Finanzpolitik und auch nur bei der gegenwärtigen Unbeständigkeit der Geldverhältnisse. In den im § 1 vorgeschlagenen Erhöhungen kommt zum Ausdruck, inwieweit bei den behandelten Verbrauchssteuern aus der Geldentwertung Folgerungen auf die Korrektur der Steuersätze zu ziehen sind. Wie oben dargelegt, wurde dabei keineswegs schematisch vorgegangen, vielmehr sind die Beträge unter gewissenhafter Würdigung der sozialen Bedeutung vorgeschlagen und es wurde bei keiner einzigen Abgabe bis zu jener Höhe gegangen, welche verhältnismäßig der Preissteigerung entsprechen würde. Darin liegt vor allem die Anerkennung des Grundgesetzes, daß das Schwergewicht der öffentlichen Abgaben auf die Besitzsteuern geschoben ist und bleibt. Es sollen aber weiters darin auch Richtlinien erblickt werden, in welchen sich gegebenenfalls die auf Grund des § 3 zu treffenden Verfügungen zu bewegen haben. Schließlich wird der Vollzugsgewalt durch das zu schaffende Gesetz ja nur das ihr ohnehin zustehende Initiativrecht eingeräumt, während die Entscheidung selbst in den Händen des verfassungsmäßig die konstituierende Nationalversammlung repräsentierenden Hauptausschusses liegt.

ad 11.)

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Abänderungen des Personalsteuergesetzes.

Begründung: Im Mittelpunkt stehen die Abänderungen der Bestimmungen des IV. Hauptstückes über die Einkommensteuer. Und zwar bewegen sich die Vorschläge dem Wichtigsten nach in folgenden Richtungen:

Dem ungeheuren Steuerbedarfe ~~erscheint es~~ ^{fair} entsprechend, eine sehr erhebliche Erhöhung der Einkommensteuer ins Auge zu fassen, soweit dies ohne unmittelbare Gefährdung der Steuerkraft erzielt werden kann. Hiebei wird die Möglichkeit eines späteren Abbaues der auf die Dauer kaum erträglichen Steuerbelastung in formeller Beziehung durch Teilung der Steuerlast zur Hälfte in Steuer und zur Hälfte in einen außerordentlichen Zuschlag gekennzeichnet. Die vorgeschlagene Belastung durch die Einkommensteuer schließt sich in ihrem relativen Verlaufe der vorgeschlagenen Belastung im Deutschen Reich an. ^{mit einem Höchstverfüllungssatz von 3 K für 1 M an} ~~In den absoluten Beträgen ihrer Sätze berücksichtigt sie, daß Mark ein Mehrfaches der Krone bedeuten. Die Skala wurde unter der Annahme: 1 Mark = 3 Kronen, entworfen. Außerdem soll die Steuer nach einem steuerfreien Existenzminimum von 3000 K - im Deutschen Reich im allgemeinen 1000 Mark - je nach der Größe des Familienstandes des Steuerpflichtigen abgestuft sein, wobei im Gegensatz zur bisherigen Kombination zwischen Aufschlägen für minderbelastete und Abschlägen für mehrbelastete Haushalte einheitlich ein Abschlag für letztere gewährt wird, indem für die minderbelasteten Haushalte die als Höchstsatz gestaltete Skala selbst angenommen wird. Die Steuer~~



000264

beginnt je nach der Familienbelastung mit 2 Prozent bis zu 3 Prozent (gegenüber 5 Prozent im Deutschen Reiche). Sodann sollen im weiteren Verlaufe der Steuerkurven die Steuersätze für alleinstehende Personen - also die höchsten Sätze - unter Bedachtnahme auf oberwähnte Umrechnung nicht über die für das Deutsche Reich vorgeschlagenen Steuersätze hinausreichen, die ermäßigten Steuersätze für kinderreiche Familien nicht unter unsere gegenwärtigen Steuersätze samt Kriegszuschlägen sinken.

Eine wichtige Neuerung ist die Abkehr von der sogenannten Quellentheorie. Die Quellentheorie ging im Wesen von dem Grundsatz aus, daß bei Annahme des Vorjahresergebnisses als Besteuerungsgrundlage doch nur solche Einkommen besteuert werden sollten, deren Quellen zu Beginn des Steuerjahres noch bestanden. Die praktische Anwendung dieser Theorie ergab naturgemäß die Notwendigkeit zahlreicher Schätzungen voraussichtlichen (mutmaßlichen) Einkommens aus neu entstandenen oder wechselnden Einkommensquellen. Die Notwendigkeit, mit fiktiven Einkommensziffern zu operieren, wie sie jede Schätzung bloß mutmaßlicher Größen unvermeidlich mit sich bringt, erscheint heute in besonderem Maße bedenklich. Dazu kommt, daß diesfalls eben die Nötigung, jedes Einkommen je nach dem Bestande seiner Quellen, in seine wechselnden Einkommenspartialen zu zerlegen, zu den größten Belästigungen gerade jener Patenten geführt hat, die sich genau an die gesetzlichen Vorschriften halten zu müssen glaubten, andererseits haben sich aber auch hiedurch Schwierigkeiten für die Steuerbehörden ergeben. Wenn an irgendeiner Stelle, so war an dieser das Verlangen nach Vereinfachung vom Standpunkte beider Teile gerechtfertigt. Auch in dieser Beziehung hat das Deutsche Reich einen ähnlichen Schritt unternommen. Der Entwurf schlägt vor, die Besteuerung auf Grund der tatsächlichen Ergebnisse des Steuerjahres bis nach ^{Ende} Schluß desselben zu verschieben ^{bleibt} und bis dahin Voreinzahlungen

auf die Steuer auf Grund der letzten Steuerveranlagung einzuheben. Es soll also die nächste Veranlagung erst anfangs 1921 im Nachhinein für das Steuerjahr 1920 erfolgen. Die Verschiebung der Veranlagung hat überdies gerade im gegensätzlichen Zeitpunkte auch noch gewisse administrative Vorteile. Die Steuerbehörden sind mit Rücksicht auf die starke Personalreduktion während der Kriegszeit, welche durch den Zuwachs neuer Agenden noch fühlbarer geworden ist, mit den Veranlagungsarbeiten für die Einkommensteuer 1919 und die Kriegssteuer 1918, zum Teile auch mit noch älteren Veranlagungen vielfach im Rückstande. Im Interesse der Bereinigung dieser Rückstände und der unbedingt erforderlichen Bereitstellung von Arbeitskräften zur Veranlagung der Vermögensabgabe erscheint eine Entlastung der Steuerbehörden in der Einkommensteuer für das Jahr 1920 außerordentlich erwünscht. Dies wird nun infolge des Überganges von der Quellentheorie zur neu vorgeschlagenen Besteuerungsmethode der Fall sein. Allerdings bedarf dieser Übergang gewisser Vorkehrungen, sowohl im Interesse des Fiskus, wie in dem der Steuerpflichtigen. Zunächst würde es wohl begründete Bedenken erwecken, die Ergebnisse des Jahres 1919 gänzlich ausfallen zu lassen, indem für die letzte Veranlagung pro 1919 die Ergebnisse des Jahres 1918 maßgebend waren und für die nächste Veranlagung pro 1920 die Ergebnisse des Jahres 1920 maßgebend sein werden. Der Vorschlag geht dahin, pro 1920 mit gewissen Beschränkungen ausnahmsweise den Durchschnitt aus den Ergebnissen der Jahre 1919 und 1920 versteuern zu lassen. Um aber die erhöhte Steuerskala nicht erst mit einer mit der augenblicklichen Lage der Staatsfinanzen nicht vereinbarlichen Verspätung wirksam werden zu lassen, wird weiters die Bestimmung getroffen, daß die Voreinzahlungen für das Jahr 1920 schon nach der erhöhten Skala zu erfolgen haben.

Handwritten note: 20.07.1920 (K. v. M.)

000266



108

Druck vom 22. 11. 1908
Ne 2, 234 Jue

Eine besondere Behandlung ~~soll~~^{des} Einkommen^o aus Dienstbezügen erfahren. Schon bisher behauptete diese Einkommensgruppe eine gewisse Sonderstellung, welche darin bestand, daß sie einerseits neben der Einkommensteuer auch noch der Besoldungssteuer unterlag, andererseits unter gewissen durch die kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1898, R.G.Bl.Nr.120, geregelten Voraussetzungen dem Steuerabzuge durch den Dienstgeber unterworfen wurde. Dieser Steuerabzug soll nun mehr auf alle Dienst- und Lohnbezüge ausgedehnt werden, aus denselben Gründen, die auch im Deutschen Reiche bestimmend waren, ein Aehnliches vorzukehren. Die ohnedies nur in der historischen Entwicklung der Einkommensteuer begründete, im übrigen allseits mit Recht bemängelte Besoldungssteuer soll bei diesem Anlasse aufgehoben werden. Durch die Erweiterung des Steuerabzuges auf alle Dienst- und Lohnbezüge soll aber auch eine wichtige Entlastung der Steuerbehörden bewirkt werden. Der Abzug soll nämlich bei möglichst einfacher Gestaltung der Manipulation für den Dienstgeber derart eingerichtet werden, daß hierdurch für einen guten Teil der steuerpflichtigen Dienstnehmer die besondere Veranlagung durch die Steuerbehörde erspart wird.

Eine Neueinführung bedeutet die vorgeschlagene steuerrechtliche Behandlung der Konjunkturgewinne.

Nach den bisherigen Bestimmungen des § 159, Absatz 3, waren Gewinne aus der Veräußerung von Vermögensobjekten nur dann dem Einkommen zuzurechnen, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes erfolgt ist. Der gegenwärtige Vorschlag geht einen Schritt weiter, indem nunmehr Konjunkturgewinne ganz im allgemeinen der Besteuerung unterzogen werden sollen. Im Zusammenhange mit den gleichzeitigen Vorschlägen, betreffend die Einführung einer Vermögenszuwachssteuer, welche auch die nicht realisierten Vermögenszuwächse mit mäßigen Sätzen besteuern soll, bedeutet die Erfassung

1898, 218 8. 12. 1908, 11. 2. 1908, 22. 11. 1908

nun ^{auch} der realisierten Vermögenszuwächse

mit der wesentlich höheren Einkommensteuer in diesem Belange das letzte Glied in dem neuen Steuersystem ^{ist} >

Der Ertrag der neuen Einkommensteuersätze läßt sich nur mit geringer Verlässlichkeit beurteilen. Die letztvorliegenden, ein halbes Jahr umfassenden statistischen Nachweisungen betreffend die Vorschriften des Jahres 1916, die ^{system der Bildung der} einschließlich der Kriegszuschläge in den der österreichischen Republik verbliebenen Gebieten ^{mit} ungefähr 230 Millionen Kronen ^{um} betragen haben ~~seitdem haben sich unter~~ ^{der} dem Einflusse der gewaltigen Umwälzungen in der Valuta ungeheuerliche ^{vor} Verschiebungen in den absoluten Einkommensziffern nach oben ^{zu} ergeben. (Im Steuerjahre 1919 dürften sich die Eingänge an Einkommensteuer samt Zuschlägen auf über 500 Millionen Kronen belaufen, ^{aller} Allerdings sind hierin sehr beträchtliche Einzahlungen auf Rückstände für ^{frühere} mehrere Jahre enthalten. Immerhin ^{können} dürften die Verschiebungen mit dem durchschnittlich Doppelten der früheren Einkommen nicht zu hoch zu veranschlagen und würde demnach der Ertrag aus der Einkommensteuer nach der neuen Skala annähernd mit 400 Millionen Kronen eingeschätzt sein.) >

Die Neuregelung der Bestimmungen bezüglich des Zeitverhältnisses zwischen Steuer und Einkommen bei der Einkommensteuer legt es nahe, auch diejenigen Bestimmungen des II. und III. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes, die den gleichen Fragenkomplex behandeln, mit dem bei der Einkommensteuer entwickelten Gedanken möglichst in Einklang zu bringen, im III. Hauptstücke schon um eine einheitliche Berechnung derselben Bezüge in den Bekenntnissen zu ermöglichen.

Bei der besonderen Erwerbsteuer ^{aber} ergibt sich aus dieser Neuregelung neben gewissen verwaltungstechnischen Vereinfachungen insbesondere die Vermeidung ungerechtfertigter Härten ⁱⁿ bei der Besteuerung neu entstehender Unternehmungen einerseits und nicht begründeter Be-



109

günstigungen beim Erlöschen von Unternehmungen andererseits ^{befragt in der} (mehrfache steuerliche Erfassung der ersten Betriebsperiode, ^{in d. Prüfung} steuerfreie Belassung des letzten Gewinnes) 1/2

Der Wechsel in der Wahl der zeitlichen Besteuerungsgrundlage macht es ähnlich wie in der Einkommensteuer auch hier notwendig, durch eine Übergangsbestimmung Vorsorge zu treffen.

Da die besondere Erwerbsteuer ein Spezialgebiet darstellt, dessen Schwierigkeiten nur bei eingehender Befassung mit demselben zu überwinden sind, erscheint es empfehlenswert, diesen Dienstzweig örtlich möglichst zu vereinigen, ein Gedanke, der durch die Kriegssteuergesetzgebung schon vorgebildet wurde. Auch hiezu bietet die Novellierung des Personalsteuergesetzes Gelegenheit.

Die Strafbestimmungen (V.Hauptstück des Personalsteuergesetzes und Artikel III. der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R.G.Bl.Nr. 124) werden den geänderten und neu aufgenommenen Bestimmungen der übrigen Hauptstücke angepaßt. Insbesondere macht aber die erhebliche Steigerung der Steuerlasten und der dadurch geschaffene größere Anreiz zur Steuerdefraudation sowie die strengere Beurteilung, die bei der gesteigerten Not des Staates heute ein jeder Versuch, ihm seine Rechte zu verkürzen im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung sicherlich erfährt, einen erhöhten Strafschutz unbedingt nötig.

« Als Strafverschärfung würde für vorsätzliche Steuervergehen bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände (z.B. Führung unrichtiger Bücher oder Aufzeichnungen, Vorlage unrichtiger Buchabschlüsse u. dgl.) der Verlust der Gewerbeberechtigung zugelassen. Ferner wird angeordnet, daß, falls der Betrag, um den die Steuer absichtlich verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, 100.000 Kronen übersteigt, auch auf Arrest bis zu zwei Jahren ^{LR 12} (~~bisherige Höchstgrenze ein Jahr~~) erkannt werden kann und daß die Straferkenntnisse mit Ausnahme jener

wegen bloßer Ordnungswidrigkeiten in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren sind. Im übrigen sind die mit festen Höchstgrenzen angeordneten Geldstrafen in einer der Veränderung des Geldwertes zum Teile Rechnung tragenden Weise erhöht.

~~Das Strafverfahren erfährt eine weitere Ausgestaltung dadurch, daß die Zwangsvorführung des Beschuldigten, der unentschuldig einer Vorladung nicht Folge leistet, weiter die Bucheinsicht ohne vorherige Verständigung des Steuerpflichtigen und Haus- und Personendurchsuchungen als zulässig erklärt werden. Die Vernahme von Haus- und Personendurchsuchungen ist auf die Fälle der vorsätzlichen Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung beschränkt. Diese Ausgestaltung des Strafverfahrens ist deshalb angezeit, weil die Steuerbehörde bisher hinsichtlich des Fortganges der Untersuchung und ihres Ergebnisses allzusehr von dem guten Willen des Beschuldigten abhängig ist.~~

~~Um die Einbringlichkeit der Geldstrafe zu gewährleisten, erweist es sich als notwendig, ihre Sicherstellung bereits im Zuge des Strafverfahrens vorzunehmen.~~

~~Das die allgemeinen Bestimmungen enthaltende VI. Hauptstück hat in seiner ursprünglichen Fassung den Veranlagungsorganen nur recht karge Mittel zur Erforschung der materiellen Wahrheit an die Hand gegeben. Insbesondere war es der Steuerbehörde verwehrt, den zur Wahrheitsermittlung vielfach geeignetsten Weg einzuschlagen und die Bucheinsicht beim Steuerpflichtigen vorzunehmen, sowie bei den Unternehmungen, die sich gewerbsmäßig mit der Verwaltung fremden Kapitalvermögens befassen, nach dem Stande und nach der Bewegung der bei ihnen verwalteten Kapitalien anzufragen. Schon die Personalsteuernovelle vom Jahre 1914 sah sich diesem Zustande gegenüber gezwungen, für die Erforschung des Geschäftseinkommens die Pflicht zur Vorlage der Geschäftsbücher festzusetzen, was seither durch die~~



000270

110

Das Hauptanliegen der Regierung ist die Bekämpfung der Inflation, die durch die Ausgabe von Geld bewirkt wird. Ein wichtiger Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf das Einkommen und die Vermögen. Ein weiterer Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf die Dividenden und die Zinsen. Ein dritter Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf die Erbschaften. Ein vierter Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf die Schenkungen. Ein fünfter Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf die Einkommen der Kapitalisten. Ein sechster Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf die Einkommen der Rentner. Ein siebter Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf die Einkommen der Beamten. Ein achter Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf die Einkommen der Arbeiter. Ein neunter Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf die Einkommen der Selbständigen. Ein zehnter Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf die Einkommen der Kleinrentner. Ein elfter Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf die Einkommen der Kleinrentner. Ein zwölfter Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf die Einkommen der Kleinrentner. Ein dreizehnter Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf die Einkommen der Kleinrentner. Ein vierzehnter Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf die Einkommen der Kleinrentner. Ein fünfzehnter Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf die Einkommen der Kleinrentner. Ein sechzehnter Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf die Einkommen der Kleinrentner. Ein siebenzehnter Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf die Einkommen der Kleinrentner. Ein achtzehnter Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf die Einkommen der Kleinrentner. Ein neunzehnter Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf die Einkommen der Kleinrentner. Ein zwanzigter Schritt ist die Erhöhung der Steuern auf die Einkommen der Kleinrentner.

kaiserliche Verordnung vom 16. März 1917, R.G.Bl.Nr. 124, noch erweitert wurde.

Immerhin stand noch ein ^{sehr} wichtiges Hilfsmittel zur Kontrolle und Feststellung des Kapitaleinkommens ^{aus}, nämlich eine Auskunftspflicht der Verwahrer fremden Vermögens, die ^{unter Umständen} zu einer Anzeigeverpflichtung derselben ^{steigern} muß gesteigert werden können. Wie bereits der Entwurf über die große Vermögensabgabe in seinem § 80, so enthält auch der vorliegende Entwurf (im § 269 a) Bestimmungen, die diese Verpflichtungen der Kreditinstitute in umfassender Weise festsetzen.

Haben die vorbesprochenen Vorschläge hauptsächlich eine im Finanzbedarfe des Staates begründete Reihe von Verschärfungen zum Gegenstande, so kann andererseits an den Erscheinungen des gegenwärtigen wirtschaftlichen Tiefstandes nicht achtlos vorbeigegangen werden. Namentlich handelt es sich darum, gewisse Bestimmungen zeitlich zu beseitigen oder abzuändern, durch die eine Hemmung der Produktion und des Zufließens fremden Kapitals, und damit des Wiederaufbaues bewirkt werden könnte. Als zeitliche Steuerbegünstigungen kommen in Betracht eine begünstigte Behandlung der Dividenden von Portefeuilleaktien neugegründeter Industrieunternehmungen und solcher in den fremden Nationalstaaten gelegener Unternehmungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhange mit der hierländischen Mutteranstalt erhalten werden sollen, ferner die begünstigte Behandlung der Passivzinsen von Industriekrediten, sowie die Befreiung der Zinsen der aus dem Ausland in fremder Währung hereingenommenen Gelder von der Rentensteuer.

Antrag: Der Kabinettsrat wolle die Zustimmung zur Einbringung eines Gesetzes über Abänderungen des Personalsteuergesetzes erteilen.

und (i.)

Gesetz

vom

über

Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896,
R. G. Bl. Nr. 220 (Personalsteuernovelle vom Jahre 1920).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Geltendes Gesetz.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Artikel I.

Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, in der Fassung, die es durch die seither ergangenen Nachträge (Gesetz vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13, kaiserliche Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, und Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150) erhalten hat, erfährt in den nachstehend angeführten Paragraphen die folgenden Änderungen und Ergänzungen, und zwar:

II. Hauptstück,

betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

§ 92.

(1) Die Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer nach diesem Hauptstücke bildet in der Regel der in dem letzten dem Steuerjahre vorausgegangenen Geschäftsjahre erzielte Reinertrag der steuerpflichtigen Unternehmungen, mag derselbe durch eigenen Betrieb oder durch Verpachtung derselben gewonnen werden.

(2) Umfaßt der letzte Geschäftsabschluß nur einen Teil eines Geschäftsjahres oder einen mehr als

Zu II. Hauptstücke,

betreffend die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

§ 92.

(1) Die Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer nach diesem Hauptstücke bildet jener Reinertrag, welcher in dem im Steuerjahre endenden Geschäftsjahre erzielt wurde, mag derselbe durch eigenen Betrieb der steuerpflichtigen Unternehmung oder durch deren Verpachtung gewonnen werden.

(2) Entfällt.



pag. 1-58
000272

111

einjährigen Zeitraum, so ist als Reinertrag des Geschäftsjahres jener Betrag anzusehen, der sich aus dem Verhältnisse der Betriebsdauer zu dem Zeitraum eines Jahres für ein Jahr berechnet.

(3) Für dasjenige Jahr, in welchem der Betrieb einer Unternehmung begonnen hat, gilt der in diesem Jahre erzielte Reinertrag als Besteuerungsgrundlage.

(4) Bis zur Aufstellung der ersten Bilanz einer vollkommen neu begründeten Unternehmung ist die Steuer provisorisch in dem im § 100, Alinea 2, bezeichneten Mindestausmaße zu bemessen. Hat jedoch die neu begründete Unternehmung ganz oder teilweise eine schon vorher bestandene Unternehmung in sich aufgenommen, so erfolgt die provisorische Bemessung von jenem Teile eines nach dem folgenden Absätze zu ermittelnden Jahresertrages, welcher auf die Betriebsperiode verhältnismäßig entfällt.

(5) Als Jahresertrag sind vier Prozent des in der Unternehmung verwendeten Anlagekapitales, und nur in dem Falle, wenn ein vierprozentiges Erträgnis mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten steht, oder, wenn das Anlagekapital nicht ausgewiesen werden kann, ein mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte einzubekennender wahrscheinlicher Jahresertrag anzunehmen.

(6) Nach Aufstellung der ersten Bilanz erfolgt die definitive Bemessung.

(7) Die in den Absätzen 4 und 5 getroffenen Bestimmungen finden auf die nach § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschussklassen keine Anwendung.

(2) Enden infolge des Wechsels der Wirtschaftsperiode in einem Steuerjahre mehrere Geschäftszeiträume, so sind deren Ergebnisse behufs Besteuerung in der Regel zusammenzurechnen.

(3) Entfällt.

(3) Ist nach den Umständen des Falles die Annahme begründet, daß ein Wechsel im Geschäftsjahre bloß zu dem Zwecke erfolgte, um eine für den Steuerpflichtigen günstigere Steuerbemessung herbeizuführen, so ist die Steuerbehörde berechtigt, für die Veranlagung des Jahres, in welchem die Änderung eintritt, sowie für die Veranlagung des nächstfolgenden Jahres jene Zeitabschnitte der Besteuerung zugrunde zu legen, welche ohne Wechsel des Bilanzierungszeitpunktes die maßgebenden Geschäftszeiträume gebildet hätten. In jedem Falle ist zu beachten, daß kein Zeitabschnitt doppelt veranschlagt wird oder aus der Besteuerung herausfällt.

(4) Entfällt.
(Vergleiche § 115, dritter Absatz.)

(5) Entfällt.

(6) Entfällt.

(7) Entfällt.
(Vergleiche § 115, dritter Absatz.)

Zuständigkeit der Steuerbehörden.

§ 109.

(1) Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen hat jene Steuerbehörde erster Instanz zu bemessen, in deren Sprengel sich der Sitz des Unternehmers, bei den k. k. Staatsseisenbahnen der Sitz der obersten Geschäftsleitung befindet.

(2) Der Finanzminister kann aus wichtigen Gründen auch eine andere als die nach dem ersten Absätze zuständige Steuerbehörde zur Bemessung der Steuer delegieren.

Zahlungsstermine.

§ 115.

Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen ist in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

Änderungen im Stande der steuerpflichtigen Unternehmungen.

§ 116.

(1) Über neu entstehende Unternehmungen hat der Unternehmer innerhalb vierzehn Tagen vom Zeitpunkte der Eröffnung des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagekapital nachzuweisen, oder,

Zuständigkeit der Steuerbehörden.

§ 109.

(1) Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen hat jene Steuerbehörde erster Instanz zu bemessen, in deren Sprengel sich der Sitz des Unternehmers, bei den [] Staatsseisenbahnen der Sitz der obersten Geschäftsleitung befindet.

(2) Das Staatsamt für Finanzen ist ermächtigt, aus wichtigen Gründen auch eine andere als die nach dem ersten Absätze zuständige Steuerbehörde mit der Bemessung der Steuer zu betrauen oder anzuordnen, daß die Bemessung der Erwerbsteuer rücksichtlich aller in einem bestimmten Gebiete befindlichen, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen oder gewisser Gruppen von solchen bei einer Steuerbehörde vorgenommen wird.

Entrichtung der Steuer, Zahlungsstermine.

§ 115.

(1) Unverändert.

(2) Die einzelnen Raten sind nach Maßgabe der letzten Jahresvorschreibung in Anrechnung auf die für das laufende Kalenderjahr (§ 92, erster Absatz) vorzuschreibende Erwerbsteuer vor einzuzahlen.

(3) *) Bei neu gegründeten Unternehmungen, mit Ausnahme der nach § 85 begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorzuschüssen, erfolgt die Voreinzahlung in dem im § 100, zweiter Absatz, bezeichneten Mindestumfasse auf Grund vorläufiger Bemessung.

(4) Nach Zustellung des Zahlungsauftrages ist der Restbetrag auf bereits fällig gewordene Raten binnen 30 Tagen einzuzahlen.

Änderungen im Stande der steuerpflichtigen Unternehmungen.

§ 116.

(1) Über neu entstandene Unternehmungen hat der Unternehmer innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkte der Eröffnung des Geschäftsbetriebes die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagekapital nachzuweisen. []

*) Vergleiche hierzu den bisherigen § 92, vierter und siebenter Absatz.

wenn ein solches nicht nachgewiesen werden kann, den wahrscheinlichen Ertrag (§ 92, Absatz 5) einzubekennen.

(2) Die Übernahme einer bereits bestehenden, jedoch nicht der Besteuerung nach diesem Hauptstücke unterliegenden Unternehmung ist der neuen Entstehung einer nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen Unternehmung gleich zu halten.

(3) Die Steuerpflicht beginnt in diesem Falle mit dem Zeitpunkte, von welchem an der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt.

(4) Der ersten Anzeige einer neu errichteten Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist der Gesellschaftsvertrag, bei Unternehmungen, für welche ein besonderes Statut besteht, auch dieses in zwei Exemplaren beizulegen.

(5) Neu errichtete Genossenschaften und Vorschusskassen der in § 85 bezeichneten Art haben den Steuerbehörden lediglich ihre Statuten in Vorlage zu bringen.

§ 117.

Die Steuerpflicht beginnt nach Maßgabe der in § 92, Absatz 3 bis 6, enthaltenen Bestimmungen mit dem Beginne der Unternehmung.

§ 118.

(1) Wird im Lauf eines Steuerjahres eine Unternehmung aufgegeben, so hat der Unternehmer binnen vier Wochen die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten. Die Steuerpflicht hört mit dem Ende des Steuerquartals auf, in welchem die Unternehmung aufgegeben wurde.

(2) Wird eine von mehreren von demselben Steuerpflichtigen betriebenen Unternehmungen aufgegeben, so ist von der dem Steuerpflichtigen für das betreffende Jahr vorgeschriebenen Steuer jener Teil, welcher auf den von ihm nachzuweisenden Ertrag der aufgegebenen Unternehmung entfällt, mit jenem Zahlungstermine in Abschreibung zu bringen, welcher auf den Zeitpunkt der Einstellung der Unternehmung folgt.

(3) Wird die Anzeige unterlassen oder verspätet überreicht, so erfolgt die Abschreibung erst mit jenem Zahlungstermine, welcher dem Zeitpunkte des Einlangens der Anzeige oder der behördlich erlangten Kenntnis der Einstellung der Unternehmung folgt.

(2) Entfällt.
(Vergleiche § 117, erster Absatz.)

(3) Entfällt.

(2) Der ersten Anzeige einer neu errichteten Unternehmung sind der Gesellschaftsvertrag und, wo solche bestehen, die Satzungen in je zwei Ausfertigungen beizulegen.

(3) Neu errichtete Genossenschaften und Vorschusskassen der in § 85 bezeichneten Art haben der Steuerbehörde lediglich ihre Satzungen vorzulegen.

§ 117.

(1) *) Die Übernahme einer bereits bestehenden, jedoch nicht der Besteuerung nach diesem Hauptstücke unterliegenden Unternehmung ist der Neuentstehung einer nach diesem Hauptstücke steuerpflichtigen Unternehmung gleich zu halten.

(2) Der Besteuerung sind in diesem Falle die Erträge jener Geschäftszeiträume zu unterziehen, für welche der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt.

§ 118.

(1) Wird im Lauf eines Steuerjahres eine Unternehmung aufgegeben, so hat der Unternehmer binnen vier Wochen die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten. [] Wegen Unterlassung der Anzeige kann eine Ordnungsstrafe (§ 250) verhängt werden.

(2) Entfällt.

(3) Entfällt.

*) Vergleiche hierzu den bisherigen § 116, zweiter Absatz.

§ 120.

(1) Gehen sämtliche Unternehmungen eines nach diesem Hauptstratze Steuerpflichtigen in den Besitz eines anderen solchen Steuerpflichtigen über, so hat der letztere die dem Geschäftsvorgänger bemessene Steuer von jenem Quartal an zu tragen, welches auf den Besitzübergang folgt.

(2) Erfolgt der Besitzübergang nur hinsichtlich einer von mehreren Unternehmungen des Steuerpflichtigen, so endet die Steuerpflicht des Besitzvorgängers und beginnt die Steuerpflicht des neuen Besitzers mit dem Zahlungstermine, welcher auf den Besitzübergang folgt.

(3) Als Zeitpunkt des Besitzüberganges ist jener Zeitpunkt anzusehen, von dem an der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt.

§ 122.

(1) Die Gemeinden, in welchen die im Sinne der §§ 116 und 120 erfolgende nachträgliche Vorschreibung für eine einzelne neue Unternehmung eines mehrere Unternehmungen betreibenden Steuerpflichtigen stattzufinden hat, werden unter Anwendung der §§ 101 bis 108 in der Art ermittelt, als ob die neue Unternehmung die einzige Unternehmung des Steuerpflichtigen wäre.

(2) In künftiger Anwendung derselben Vorschriften werden auch die Gemeinden bestimmt, in welchen die im Sinne der §§ 118 und 120 stattfindende Abschreibung der Steuer zu vollziehen ist.

(3) Ergibt sich für eine Gemeinde eine größere Abschreibung als der dort vorgeschriebene Steuerbetrag ausmacht, so ist die übrige Abschreibung auf jene Gemeinden, in welchen eine Steuer dieses

(2) Für das Steuerjahr, in welchem die Unternehmung aufgegeben oder an einen anderen Unternehmer übertragen wird, ist die Steuer auf Grund des in der Zeit vom Ende des letztversteuerten Geschäftszeitraumes bis zum Aufgeben der Unternehmung erzielten Ertragnisses zu entrichten. Dieses ist von der steuerpflichtigen Unternehmung innerhalb der im § 110 festgesetzten Frist einzubekennen. § 96, erster Absatz, Schlusssatz, findet Anwendung.

(3) Alle während der Dauer der Liquidation erzielten Ertragnisse sind nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes zu besteuern.

§ 120.

(1) *) Gehen [] Unternehmungen eines nach diesem Hauptstücke Steuerpflichtigen in den Besitz eines anderen solchen Steuerpflichtigen über, so ist als Zeitpunkt des Besitzüberganges jener Zeitpunkt anzusehen, von dem an der Betrieb auf Rechnung des Übernehmers erfolgt. Letzterer hat demnach den Ertrag jener Geschäftszeiträume zu versteuern, für welche der Betrieb auf seine Rechnung geht (§ 92, erster Absatz).

(2) Entfällt.

(3) Entfällt.
(Vergleiche den ersten Satz des ersten Absatzes.)

§ 122.

Entfällt.

*) Vergleiche hierzu den bisherigen dritten Absatz dieses Paragraphen.

Unternehmers in Vorschreibung steht, im Verhältnisse dieser Vorschreibung aufzuteilen.

(4) Andere Veränderungen der Betriebsstätten während des Steuerjahres haben eine Änderung in der örtlichen Verteilung der Steuer nicht zur Folge.

III. Hauptstück, betreffend die Rentensteuer. Befreiungen.

§ 125.

Der Rentensteuer unterliegen nicht:

1. Der Staat und die Länder;
2. Bezirke (Straßenkonkurrenz-, Schulbezirke) und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehensvaluten;
3. Anstalten und Fonds, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;
4. die kumulativen Waisenkassen, Invalidenfonds, Anstalten für Krankenverpflegung, Armenverförgung und Armenunterstützung und sonstige Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, ferner Fonds zum Bau von Gotteshäusern sowie öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind;
5. die k. k. Postsparkasse und die Zinsen von Spareinlagen bei der Postsparkasse;
6. die nach § 84, lit. e, von der Erwerbsteuer befreiten Kredit- und Vorschußvereine, Verbände und Landesinstitute, sowie die im Sinne des § 85, Absatz 1, von der Erwerbsteuer befreiten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen;
7. Personen, deren rentensteuerpflichtige Bezüge weder für sich allein noch auch in Verbindung mit ihrem anderweitigen Einkommen den Betrag von 3000 K jährlich übersteigen;
8. jene Beiträge, welche ein Ehegatte von dem anderen, sowie Kinder von ihren Eltern oder Elternstelle vertretenden Verwandten, oder Eltern von ihren Kindern zum Unterhalte empfangen;
9. jene Zinsen von Staatsobligationen und jene Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle, auf welche das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, Anwendung hat;
10. die Dividenden der Oesterreichisch-ungarischen Bank im Sinne und auf die Dauer der Gültigkeit des Gesetzes vom 8. August 1911, R. G. Bl. Nr. 157;

Im III. Hauptstücke, betreffend die Rentensteuer.

§ 125.

- | | |
|-----|--------------|
| | Unverändert. |
| 1. | Unverändert. |
| 2. | Unverändert. |
| 3. | Unverändert. |
| 4. | Unverändert. |
| 5. | Unverändert. |
| 6. | Unverändert. |
| 7. | Unverändert. |
| 8. | Unverändert. |
| 9. | Unverändert. |
| 10. | Unverändert. |

Geltendes Gesetz.

11. jene Bezüge, welche dem im Artikel II dieses Gesetzes aufrecht erhaltenen Abzugsrechte des Schuldners unterliegen;

12. jene Zinsen und sonstigen Rentenbezüge, welchen die Steuerfreiheit durch ein Spezialgesetz ausdrücklich zugesichert wurde; dahin sind auch die Zinsen und Dividenden der Aktien jener Unternehmungen zu rechnen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des § 84, Absatz 1 a) oder Absatz 2, befreit sind;

13. jene einem erwerbsteuerepflichtigen Unternehmer zufließenden Zinsen und Renten, welche nachweislich einen Teil eines der Erwerbsteuer unterliegenden Geschäftsertrages bilden;

14. jene von einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung (§ 83) ausbezahlten Zinsen, welche auf Grund des § 94, lit. c, von dem steuerpflichtigen Ertragnisse derselben nicht abgezogen werden dürfen, sowie die gleichartigen Zinsen von Forderungen an jene Unternehmungen, welche von der Erwerbsteuer auf Grund des § 84, Absatz 1 a) oder Absatz 2, befreit sind;

15. der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

§ 126.

Die im § 125, Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 13, festgesetzte Befreiung erstreckt sich nicht auf jene Zinsen und Renten, von welchen die Steuer gemäß § 133 bei Auszahlung derselben von den betreffenden Klassen und Unternehmungen in Abzug gebracht wird.

Besteuerungsgrundlage.

§ 128.

(1) Die Rentensteuer wird jährlich bemessen.

(2) Die steuerpflichtigen Bezüge sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.

(3) Haben die Bezüge noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem mutmaßlichen Jahresbetrag in Ansatz zu bringen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

11. Unverändert.

12. Unverändert.

13. Unverändert.

14. Unverändert.

15. Unverändert.

16. Diejenigen Personen, die nach § 154 von der Einkommensteuer befreit sind, rücksichtlich jener steuerpflichtigen Bezüge, die nach dieser Bestimmung von der Einkommensteuer frei zu lassen sind.

§ 126.

Die im § 125, Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 13 und 16, festgesetzte Befreiung erstreckt sich nicht auf jene Zinsen und Renten, von welchen die Steuer gemäß § 133 bei Auszahlung derselben von den betreffenden Klassen und Unternehmungen in Abzug gebracht wird.

Besteuerungsgrundlage.

§ 128.

(1) Die Veranlagung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung des § 146, erster Absatz, jeweils für ein Kalenderjahr nach dessen Ablauf auf Grund der in diesem Jahr erzielten steuerpflichtigen Bezüge.

(2) Entfällt.

(3) Entfällt.

Geltendes Gesetz.

(4) Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Abzüge.

(5) Hinsichtlich der im § 133 bezeichneten Bezüge gelten die dort getroffenen Bestimmungen.

§ 129.

(1) Besteht ein steuerpflichtiger Rentengenuß ganz oder teilweise aus Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen, so wird der Geldwert der Naturalien nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen des Vorjahres, jener der Nutzungen und sonstigen Leistungen durch Schätzung veranschlagt.

(2) Bei Annuitäten kommt nur der in denselben enthaltene Zinsbetrag in Anrechnung.

Zahlungstermine.

§ 144.

Sofern die Rentensteuer nicht in der im § 133 bezeichneten Weise zur Zahlung gelangt, ist dieselbe in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. Dezember fälligen Raten zu entrichten.

Beginn und Ende der Steuerpflicht; Veränderungen im Laufe des Steuerjahres.

§ 145.

(1) Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse heranzuziehen.

(2) Wird jedoch der Eintritt der Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer bereits mit dem Beginne des auf den Zuzug nächstfolgenden Monats. Solche Steuerpflichtige haben

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(4) Entfällt.

(5) als (2) unverändert.

§ 129.

(1) Besteht ein steuerpflichtiger Rentengenuß ganz oder teilweise aus Naturalien, Sachnutzungen oder sonstigen Leistungen, so wird der Geldwert der Naturalien nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen des Steuerjahres, jener der Nutzungen und sonstigen Leistungen durch Schätzung veranschlagt.

(2) Unverändert.

Entrichtung der Steuer, Zahlungstermine.

§ 144.

(1) Die Rentensteuer ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 133 in vier gleichen, am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres fälligen Raten vorinzuzahlen.

(2) Diese Voreinzahlung hat ohne vorgängigen Zahlungsauftrag in einem jeden Kalenderjahre nach Maßgabe des letzten dem Steuerpflichtigen vorgeschriebenen Jahressteuerbetrages gegen spätere Einrechnung in die für dieses Jahr im nachhinein (§ 128, erster Absatz) vorzuschreibende Rentensteuer zu erfolgen.

(3) Die Steuereinzahlung auf Grund des endgültigen Zahlungsauftrages (§ 143) hat binnen 30 Tagen nach dessen Zustellung zu erfolgen.

(4) Erlischt die Steuerpflicht einer Person, so kann die Steuerbehörde die sofortige Entrichtung oder Sicherstellung der bis zu diesem Zeitpunkte gebührenden Steuer verlangen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht. []

§ 145.

(1) Tritt eine Person zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres neu in die Steuerpflicht, so erfolgt die Veranlagung der Rentensteuer nach § 128 erstmalig nach Ablauf des Jahres.

(2) Die im ersten Absatze bezeichneten Personen haben binnen 14 Tagen nach Eintritt des die Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige hiervon zu erstatten.

binnen 14 Tagen an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem die dem Steuerpflichtigen während des Restes des Steuerjahres zustehenden rentensteuerpflichtigen Bezüge anzugeben sind.

§ 146.

(1) Das Erlöschen der Steuerpflicht durch den Wegzug aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder bei Leibrenten und ähnlichen Bezügen durch den Tod der Bezugsberechtigten ist von dem nächstfolgenden Monat an zu berücksichtigen.

(2) Falls jedoch durch das Ableben eines Steuerpflichtigen die von demselben bezogenen rentensteuerpflichtigen Bezüge nicht gänzlich erlöschen, ist die demselben vorgeschriebene Steuer für den Rest des Steuerjahres von der Erbschaft nach Verhältnis des ihr verbliebenen zum erloschenen Teile des Einkommens fort zu entrichten.

(3) Insolange die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in den Genuß desselben getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Steuerjahre nach Maßgabe des ihr verbliebenen Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

§ 147.

(1) Zum Behufe der Abschreibung einer vorgeschriebenen Rentensteuer im Sinne des § 146, Absatz 1, ist von dem Wegzuge binnen 14 Tagen die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.

(2) *) Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen haben die Erben nur dann, und zwar innerhalb drei Monaten die Anzeige zu erstatten, wenn sie eine Herabminderung der von ihnen fortzuentrichtenden erblasserischen Steuer im Sinne des § 146, Absatz 2, anstreben.

(3) Im Falle verspäteter Anzeige erfolgt die Abschreibung, beziehungsweise Herabminderung der

*) Vergleiche hierzu den nunmehrigen ersten Absatz dieses Paragraphen.

§ 146.

(1) Erlischt während eines Kalenderjahres die Steuerpflicht, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt bezogenen steuerpflichtigen Bezüge nach der Vorschrift des § 128, jedoch mit der Maßgabe zu versteuern, daß die Veranlagung schon vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres stattfinden kann.

(2) Im Falle des Ablebens des Steuerpflichtigen erfolgt die Besteuerung der von ihm tatsächlich empfangenen steuerpflichtigen Bezüge gemeinschaftlich mit den etwa der Verlassenschaft verbliebenen derartigen Bezügen.

(3) Insolange die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in dessen Genuß getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Kalenderjahre nach Maßgabe der ihr verbliebenen steuerpflichtigen Bezüge zur Steuer heranzuziehen.

(4) Vom Tage des Eintrittes der Erben in den Genuß des Nachlasses haben diese die ihnen hieraus tatsächlich zustehenden steuerpflichtigen Bezüge zu versteuern.

§ 147.

(1) *) Zum Behufe der Vorschreibung der Rentensteuer im Sinne des § 146, erster Absatz, ist von der aus der Steuerpflicht tretenden Person binnen 14 Tagen und im Falle des gänzlichen Erlöschens der Steuerpflicht durch den Tod des Steuerpflichtigen seitens der Erben (Erbenvertreter) binnen dreier Monate nach Eintritt der bezüglichen Ereignisse an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, widrigens die Bemessung von Amts wegen vorgenommen werden kann.

(2) Im Falle des § 146, zweiter Absatz, ist das Bekenntnis binnen der im § 138, letzter Absatz, bestimmten Frist einzubringen.

(3)

Entfällt.

*) Vergleiche hierzu den bisherigen zweiten Absatz dieses Paragraphen.

Steuer erst mit dem Beginne des Monats, welcher auf das Einlangen der Anzeige folgt.

§ 148.

Die Bemessung der im Sinne des § 145, Absatz 2, vorzuschreibenden Steuer, sowie die Feststellung der im Sinne des § 146 zu bewilligenden Abschreibung oder Herabminderung der Steuer erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

§ 149.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe rentensteuerepflichtiger Bezüge oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer in den in §§ 145 und 146 bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht.

IV. Hauptstück,

betreffend die Einkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen.

Befreiungen.

§ 154.

Von der Einkommensteuer befreit sind:

1. Der Kaiser.
2. Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Anlagen.
3. Die am k. u. k. Hofe beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Mächte, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulates oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, inwieweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.
4. Diejenigen Personen, denen auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt, rücksichtlich des Einkommens, das sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.
5. Die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militär-Tapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen beteiligten Personen in Ansehung dieser Pensionen und Zulagen.

§ 148.

Wenn in einem und demselben Kalenderjahre die Steuerpflicht erlischt und wieder begründet wird, so sind die gesamten in diesem Kalenderjahre empfangenen steuerpflichtigen Bezüge nach Ablauf dieses Jahres (§ 128, erster Absatz) zu besteuern.

§ 149.

Entfällt.

Im IV. Hauptstücke,

betreffend die Einkommensteuer. []

Befreiungen.

§ 154.

Von der Einkommensteuer befreit sind:

1. Entfällt.
2. Entfällt.
3. Die bei der Regierung der Republik Österreich beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die inländische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Staaten, dann die von ihnen ausschließlich für die Geschäfte der Gesandtschaft oder des Konsulates oder für ihre Familien verwendeten Beamten und Diener, inwieweit sie Ausländer sind, hinsichtlich alles Einkommens, welches sie nicht aus den im § 153, Z. 2, erwähnten Quellen beziehen.
4. als 2. unverändert.
5. Die mit Maria Theresia-Ordenspensionen, Militär-Tapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen beteiligten Personen in Ansehung dieser Bezüge.

Geltendes Gesetz.

6. Die Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer), die Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Macht rücksichtlich ihrer Aktivitätsbezüge; wenn diese Personen außer dem befreiten Einkommen noch anderes Einkommen beziehen, sind für die Beurteilung des auf das letztere anzuwendenden Steuerjahres sowie der allfälligen Steuerfreiheit desselben im Sinne des § 155 die befreiten Einkommen in das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzurechnen.

7. Alle übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingeteilten Zivilpersonen hinsichtlich der ihnen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Dienstbezüge.

§ 155.

(1) Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 1600 K nicht übersteigt.

(2) Auf jene Personen, die nach den Bestimmungen des § 153 nicht von ihrem gesamten Einkommen steuerpflichtig sind, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie beweisen, daß ihr gesamtes Einkommen einschließlich des nach diesem Gesetze nicht steuerpflichtigen den steuerfreien Betrag nicht übersteigt.

Besteuerungsgrundlage.

§ 156.

(1) Die steuerpflichtigen Einnahmen sind mit dem Betrage, den sie im letzten dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre tatsächlich erreicht haben, in Besteuerung zu ziehen.

(2) Haben die Einnahmen noch nicht durch ein ganzes Jahr bestanden, so sind sie nach dem normalmäßigen Jahresbetrag in Ansatz zu bringen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

6. Entfällt.

7. Entfällt.

§ 155.

(1) Von der Einkommensteuer sind ferner befreit Personen, deren gesamtes Einkommen, auf ein Jahr berechnet, den Betrag von 3000 K nicht übersteigt.

(2) Unverändert.

Besteuerungsgrundlage.

§ 156.

(1) Die Veranlagung erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 227, zweiter Absatz, 228 und 229 jeweils für ein Kalenderjahr nach dessen Ablauf auf Grund des in diesem Kalenderjahre tatsächlich erzielten steuerpflichtigen Einkommens.

(2) *) Fallen die regelmäßigen Geschäftsabschlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf seinen Wunsch die Besteuerung anstatt nach Kalenderjahren nach Wirtschaftsperioden zu erfolgen, wenn diese einen einjährigen Zeitraum umfassen. Der Besteuerung ist jene Wirtschaftsperiode zugrunde zu legen, welche im maßgebenden Kalenderjahre geendet hat. Enden infolge Wechsels der Wirtschaftsperiode in einem Kalenderjahre mehrere Geschäftszeiträume, so sind deren Ergebnisse behufs Besteuerung zusammenzurechnen. Erfolgt ein Wechsel der einmal gewählten Wirtschaftsperiode oder eine Unterbrechung der Aufeinanderfolge der Wirtschafts-

*) Vergleiche den bisherigen vierten Absatz dieses Paragraphen.

(3) Die gleichen Grundsätze gelten für die Berechnung der abzugsfähigen Ausgaben.

(4) Fallen die Geschäftsabchlüsse eines Steuerpflichtigen mit dem Kalenderjahre nicht zusammen, so hat auf Wunsch desselben die Berechnung nach Wirtschaftsjahren einzutreten.

§ 157.

(1) Behufs der Veranlagung der Einkommensteuer ist dem Einkommen des Vorstandes der Haushaltung das Einkommen der Angehörigen dieser Haushaltung zuzurechnen.

(2) Eine Ausnahme hiervon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. Nicht zuzurechnen ist ferner das von der Ehegattin oder anderen Haushaltsangehörigen nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbene Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung 4000 K nicht übersteigt. In diesen beiden Fällen hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens Platz zu greifen.

(3) Seitenverwandte des Haushaltsvorstandes, ferner Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen in der Haushaltung aufgenommen sind, sowie Kostgänger, Astermieter und Bettgeher werden nicht den Angehörigen des Haushaltes gezählt.

(4) Das Einkommen der mit dem Ehegatten nicht im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehegattin sowie jener Familienmitglieder, die sich nicht in der Versorgung des Familienhauptes befinden, ist absondert der Besteuerung zu unterziehen.

(5) Jene Beiträge, die von dem einen Ehe Teile dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden Ehe Teile sowie von Eltern (Stiefeltern, Schwiegereltern, Pflegeeltern) den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern (Stiefkindern, Schwiegerkindern, Pflegekindern) oder im gleichen Sinne von

perioden ohne Zustimmung der zuständigen Steuerbehörde, so kann die Veranlagungsstelle die Besteuerung nach dem Kalenderjahre vornehmen. In jedem Falle ist jedoch zu beachten, daß keine Einkommensperiode doppelt veranschlagt wird oder aus der Besteuerung herausfällt.

(3)* Im übrigen sind alle für die Veranlagung wesentliche Verhältnisse, sofern es sich nicht um Besteuerungsfälle der §§ 227, zweiter Absatz, 228 und 229 handelt, jeweils nach dem Stande am Ende des abgelaufenen Kalenderjahres in Betracht zu ziehen.

(4) Entfällt.
(Vergleiche den ersten Satz des zweiten Absatzes.)

§ 157.

(1) Unverändert.

(2) Eine Ausnahme hiervon findet insoweit statt, als erwiesen wird, daß solches Einkommen der gemeinschaftlichen Haushaltung nicht zufließt. Nicht zuzurechnen ist ferner das von der Ehegattin oder anderen Haushaltsangehörigen nicht in der Wirtschaft des Steuerpflichtigen erworbene Arbeitseinkommen, falls das Gesamteinkommen der Haushaltung 4000 K nicht übersteigt. In diesen beiden Fällen hat eine besondere Besteuerung des betreffenden Einkommens Platz zu greifen. Das dem Steuerabzuge durch den Dienstgeber gemäß § 234 unterliegende Einkommen von Haushaltsangehörigen ist dem Haushaltseinkommen in keinem Falle zuzurechnen.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

* Vergleich hierzu den alten § 232, erster Absatz.

den Kindern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Eltern regelmäßig gewährt werden, sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Geber unbeschadet der Bestimmungen des § 160, B. 6, als Abzugspost zuzulassen, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen und beim Empfänger der hierländigen oder einer nach § 153, B. 1, als gleichartig anerkannten ausländischen Besteuerung unterzogen werden.

(6) Die Angehörigen der Haushaltung haften für denjenigen Teil der bemessenen Steuer und etwaiger gemäß § 241 oder § 244 verhängter Strafen, der auf ihr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnetes Einkommen verhältnismäßig entfällt. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung. Die Haftung für die Steuerstrafe entfällt jedoch, wenn die Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung ohne Mitwissen des betreffenden Haushaltungsangehörigen begangen wurde.

(6) Die Angehörigen der Haushaltung haften für denjenigen Teil der bemessenen Steuer und etwaiger wegen Steuerhinterziehung, Steuerverheimlichung oder fahrlässiger Gefährdung der Einkommensteuer verhängter Strafen, der auf ihr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnetes Einkommen verhältnismäßig entfällt. Hierbei finden die Bestimmungen des § 151 sinngemäße Anwendung. Die Haftung der Haushaltungsangehörigen für die Steuerstrafen tritt jedoch nicht ein, wenn das Steuervergehen ohne Mitwissen der betreffenden Haushaltungsangehörigen begangen wurde.

(7) Dem Haushaltungsvorstande steht gegenüber den Haushaltungsangehörigen im Falle der Entrichtung der bemessenen Steuer ein Regressanspruch in dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Umfange zu.

Erklärung des Einkommens.

§ 159.

(1) Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Natural-eingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schuldzinsen, auch insofern diese nicht zu den oben bezeichneten Ausgaben gehören, nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen (§§ 160 bis 171).

(2) Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenskapitalversicherungen, Schenkungen und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen.

(3) Gewinne aus Veräußerung von Vermögensobjekten sind nur dann dem Einkommen zuzurechnen, wenn die Veräußerung im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes erfolgt ist.

Erklärung des Einkommens.

§ 159.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Entfällt.

§ 159a.

(1) Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften bilden regelmäßig steuerbares Einkommen. Jedoch unterliegen Gewinne aus der Veräußerung solcher beweglicher Gegenstände, welche der die Einkommensteuer ergänzenden Vermögenssteuer nicht unterworfen sind, der Einkommensteuer nur dann, wenn sie mit der Absicht der Wiederveräußerung erworben wurden.

(2) Als Veräußerungsgewinn ist jener Betrag anzusehen, um welchen der bei der Veräußerung erzielte Preis den Herstellungs- oder Anschaffungspreis übersteigt. Lassen sich diese Preise nicht feststellen, so ist von dem gemeinen Werte (ordentlicher und gemeiner Preis nach § 305 a. b. G. B.) auszugehen, den der Gegenstand zur Zeit der Veräußerung, beziehungsweise des Erwerbes, falls sich auch der Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen läßt, zur Zeit, in welcher der Erwerb frühestens erfolgt sein kann, beisehen hat. Wenn der veräußerte Gegenstand durch ein der Erb- oder Schenkungsgebühr unterworfenen Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erworben wurde und die Gebührenbemessung zur Zeit der Veranlagung der Einkommensteuer bereits stattgefunden hat, ist der Anschaffungswert mit jenem Betrag anzunehmen, der bei der Bemessung der Gebühr maßgebend war. Durch Vollzugsanweisung können nähere Bestimmungen über die Wertfeststellung erlassen werden.

(3) Auf keinen Fall ist auf den Anschaffungspreis vor dem Stichtage der großen Vermögensabgabe zurückzugehen. Als Anschaffungswert von Gegenständen, die sich am Stichtage der großen Vermögensabgabe im Eigentum des Veräußerers oder jener Personen, von denen er sie unentgeltlich erworben hat, befinden haben, gilt der Wert, der bei der Veranlagung der großen Vermögensabgabe zugrunde gelegt wurde, beziehungsweise bei den dieser Abgabe nicht unterliegenden Gegenständen der gemeine Wert zu diesem Zeitpunkt.

(4) Dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnden Anfangswerte sind die vom Veräußerer seit der Anschaffung zur Verbesserung des Gegenstandes gemachten Aufwendungen, insoweit sie eine zur Zeit der Veräußerung noch bestehende Werterhöhung zur Folge haben und nicht vor dem Stichtage der großen Vermögensabgabe gemacht worden sind, hinzuzurechnen. In jenen Fällen, in welchen im Sinne des dritten Absatzes bei unentgeltlicher Übertragung als Anfangswert der bei einem Besitzvorgänger der großen Vermögensabgabe zugrunde gelegte Wert anzunehmen ist, sind auch die von den Besitzvor-

gängern zur Verbesserung des Gegenstandes gemachten Aufwendungen in gleicher Weise zu berücksichtigen. Zinsen vom Herstellungs- oder Anschaffungspreise gehören nicht zu diesen Aufwendungen. Falls während der Besitzzeit an dem veräußerten Gegenstand eingetretene Wert erhöhungen oder Wertvermindierungen bereits bei einer Einkommensteuerveranlagung für die früheren Jahre in Betracht gezogen wurden, ist hierauf bei Ermittlung des Veräußerungsgewinnes entsprechend Bedacht zu nehmen.

(5) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind auch auf solche Beträge sinngemäß anzuwenden, die Gesellschafter (Genossenschaftler, Aktionäre) bei Verteilung von Gesellschafts- (Genossenschafts)vermögen über den Anschaffungswert ihrer Einlagen (Anteile, Aktien) hinaus empfangen.

Abzüge.

§ 160.

Bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens sind von den Einnahmen folgende Ausgaben in Abzug zu bringen:

1. (1) Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens gemachten Aufwendungen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der Abschreibungen die einer angemessenen Berücksichtigung der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials sowie der im Betriebe bereits eingetretenen oder als vorausichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigenden Substanz-, Kurs- und anderen Verluste und Wertvermindierungen entsprechen, mögen solche Abschreibungen unmittelbar an den betreffenden Beständen oder aber durch Einsetzung einer eigenen, die Wertverminderung zum Ausdruck bringenden Bewertungspost durchgeföhrt werden, soweit nicht diese Verluste oder die entsprechenden Ersatznachschaffungen als laufende Betriebsausgaben verrechnet werden.

(2) Als Betriebs- und Erhaltungskosten sind insbesondere anzusehen die Ausgaben für Unterhaltung oder Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude, Arbeiterwohnungen und der übrigen dem Wirtschaftsbetriebe dienenden oder denselben sichernden baulichen Anlagen (Deiche, Mauern, Zäune, Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Schleusen, Drainagen, Be- und Entwässerungsanlagen), ferner für die Erhaltung und Ergänzung des lebendigen und toten Wirtschaftsinventars.

(3) Die Angemessenheit der Höhe aller unter 3. 1 genannten Abschreibungen ist, sofern sich dagegen Bedenken ergeben, durch Sachverständige festzustellen.

Abzüge.

§ 160.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

1. (1)

(2)

(3)

285 000286

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadensversicherungen.

3. (1) Versicherungsprämien, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von jährlich 300 K nicht übersteigen.

(2) Sind jedoch auch der Ehegatte und Kinder des Steuerpflichtigen versichert, so darf der abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen 600 K erreichen. Die Prämien dürfen jedoch nur mit dem Betrage im Abzug gebracht werden, welcher sich nach Abrechnung, beziehungsweise Gutschreiben des Gewinnaanteils (Dividende) als Nettoprämie ergibt. Prämien für Kontinen und Halbkontinen (Versicherungen mit Gewinnsammlung) dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern dieselben vom Steuerpflichtigen für seine eigene Person oder für seine Familienangehörigen in den in 3. 3 bezeichneten Grenzen, oder für seine Beamten, Angestellten, Arbeiter und Dienstboten nachweislich geleistet wurden. Ferner bei den Empfängern von Lohnbezügen oder von den Betrag von 3000 K nicht übersteigenden Dienstbezügen die Beträge, die zur Beistellung und Erhaltung eigener Arbeitsgeräte und Arbeitskleider erforderlich sind, die mit der Beschäftigung in besonders gefährlichen, kontinuierlichen oder Nachtbetrieben verbundenen besonderen Auslagen, die Fahrgelder vom und zum Arbeitsort und endlich jene Beträge, die zur Sicherung von Unterstützungen für Fälle der Krankheit, Mutterschaft, Arbeits- und Erwerbslosigkeit und sonstiger Notstände an Berufsvereine oder Hilfskassen regelmäßig entrichtet werden.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern mit Ausnahme der Einkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsumkosten zu rechnen sind, schließlich die Militärtaxe.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende,

(1) Bei einzelnen Veräußerungsgeschäften erlittene Verluste sind unter der Voraussetzung von den steuerpflichtigen Einnahmen in Abzug zu bringen, daß im Falle der gewinnbringenden Veräußerung auch die bezüglichen Gewinne steuerpflichtig wären (§ 159 a). Für die Berechnung dieser Verluste gelten die Bestimmungen des § 159 a sinngemäß.

2. Unverändert.

3. (1) Unverändert.

(2) Unverändert.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern dieselben vom Steuerpflichtigen für seine eigene Person oder für seine Familienangehörigen in den in 3. 3 bezeichneten Grenzen, oder für seine Beamten, Angestellten, Arbeiter und Dienstboten nachweislich geleistet wurden. Ferner bei den Empfängern von den Betrag von 10.000 K nicht übersteigenden Dienst- und Lohnbezügen die Beträge, die zur Beistellung und Erhaltung eigener Arbeitsgeräte und Arbeitskleider erforderlich sind, die mit der Beschäftigung in besonders gefährlichen, kontinuierlichen oder Nachtbetrieben verbundenen besonderen Auslagen, die Fahrgelder vom und zum Arbeitsorte und endlich jene Beträge, die zur Sicherung von Unterstützungen für Fälle der Krankheit, Mutterschaft, Arbeits- und Erwerbslosigkeit und sonstiger Notstände an Berufsvereine oder Hilfskassen regelmäßig entrichtet werden.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern mit Ausnahme der Einkommensteuer, Zuschläge zu denselben, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstige Umlagen oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsumkosten zu rechnen sind, schließlich die Militärtaxe. Beträge, die zur Entrichtung der großen Vermögensabgabe angewendet werden, sind nicht abzugsfähig.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtstiteln beruhende,

das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen werden.

das Einkommen dauernd schmälernde Lasten; alle diese nur dann, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen werden. Die im Sinne des § 52 des Gesetzes über die große Vermögensabgabe zu entrichtenden Zinsen sind abzugsfähig.

7. Die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grund- und Hausbesitz haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beträge, insoweit dieselben ein Prozent des anfänglichen Betrages des zu tilgenden Kapitals jährlich nicht übersteigen und die jährliche Gesamtannuität weniger als 1000 K beträgt. Dieser Abzug ist jedoch nur bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 3600 K zulässig.

7. Unverändert.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Einkommenszweige.

§ 163.

§ 163.

(1) Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitz ist der tatsächlich erzielte reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie aus den mit dem Grundbesitz verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Produktionszweigen und Rechten (Fischerei, Jagdrecht usw.) gewonnen wird, als Einkommen anzusehen. Der Katastralreinertrag ist nur als ein Behelf für die Schätzung des Einkommens zu verwenden.

(1) Bei selbstbewirtschaftetem Grundbesitz ist der tatsächlich erzielte reine Wirtschaftsertrag, der aus dem gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, sowie aus den mit dem Grundbesitz verbundenen nicht erwerbsteuerpflichtigen anderen Produktionszweigen und Rechten (Fischerei, Jagdrecht usw.) gewonnen wird, als Einkommen anzusehen. Zum Wirtschaftsertrage aus forstwirtschaftlichen Betrieben gehören neben den sonstigen Nutzungen die Erträge aus Waldbaststücken, sowie der Wert des abgestockten und in der eigenen Wirtschaft verwendeten oder tauschweise, beziehungsweise mietgeltlich überlassenen Holzes. Der Katastralreinertrag ist nur als ein Behelf für die Schätzung des Einkommens zu verwenden.

(2) Bei verpachteten Grundbesitzungen oder mit dem Grundbesitz verbundenen Rechten stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung des Geldwertes etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen des Pächters und der dem Verpächter vorbehaltenen Nutzungen und nach Abrechnung

(2) Unverändert.

1. der dem Verpächter verbleibenden abzugsfähigen Lasten,
2. der durch Elementarschäden, Missernten usw. begründeten Pachtzinznachlässe,
3. des Äquivalents der Abnutzung des Pachtobjektes,

das Einkommen dar, wobei jedoch den Schätzungs- und Berufungskommissionen vollständig freie Beurteilung vorbehalten bleibt.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die über ihren Betrieb geordnete, den Reinertrag ziffernmäßig nachweisende Bücher führen, findet die Bestimmung des § 165, Absatz 1, zweiter Satz, sinngemäß Anwendung.

(3) Unverändert.

000288

Geltendes Gesetz.

§ 170.

(1) Bei dem Einkommen aus Wertpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Kurswertes außer Betracht zu lassen, sofern nicht die Papiere zum Betriebskapital eines kaufmännischen Geschäftes gehören.

(2) Jedoch sind tatsächlich vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten usw. abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften dem Einkommen zuzurechnen.

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

(1) Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als	bis einschließ- lich	Steuer
	K	K	
1. Stufe	1.600	1.700	13'60
2. "	1.700	1.800	15'20
3. "	1.800	1.900	17'—
4. "	1.900	2.000	18'70
5. "	2.000	2.200	20'40
6. "	2.200	2.400	24'40
7. "	2.400	2.600	28'50
8. "	2.600	2.800	32'60
9. "	2.800	3.000	36'70
10. "	3.000	3.200	40'80
11. "	3.200	3.400	44'90
12. "	3.400	3.600	49'—
13. "	3.600	3.800	53'10
14. "	3.800	4.000	61'30
15. "	4.000	4.400	69'50
16. "	4.400	4.800	79'50
17. "	4.800	5.200	90'—
18. "	5.200	5.600	100'50
19. "	5.600	6.000	112'50
20. "	6.000	6.600	127'—
21. "	6.600	7.200	145'50
22. "	7.200	7.800	164'—
23. "	7.800	8.400	184'50
24. "	8.400	9.200	207'—
25. "	9.200	10.000	234'—
26. "	10.000	11.000	273'—
27. "	11.000	12.000	309'—
28. "	12.000	13.000	348'—
29. "	13.000	14.000	387'—
30. "	14.000	15.000	428'—
31. "	15.000	16.000	469'—

Gesetztext in der Fassung der Regierungsvorlage.

§ 170.

Bei dem Einkommen aus Wertpapieren ist eine Erhöhung oder Verminderung des Kurswertes außer Betracht zu lassen, sofern nicht die Papiere zum Betriebskapital eines kaufmännischen Geschäftes gehören. Die Besteuerung realisierter Gewinne im Sinne des § 159 a bleibt unberührt.

(2) Entfällt.

Ausmaß der Steuer.

§ 172.

(1) Die Einkommensteuer beträgt bei Einrechnung eines 100prozentigen außerordentlichen Staatszuschlages jährlich bei einem Einkommen

	von mehr als	bis ein- schließlich	Steuer
	K	K	
1. Stufe	3.000	3.200	90
2. "	3.200	3.600	100
3. "	3.600	4.800	120
4. "	4.800	6.000	170
5. "	6.000	7.200	240
6. "	7.200	8.400	330
7. "	8.400	10.000	450
8. "	10.000	12.000	600
9. "	12.000	14.000	780
10. "	14.000	16.000	990
11. "	16.000	18.000	1.200
12. "	18.000	20.000	1.410
13. "	20.000	22.000	1.620
14. "	22.000	24.000	1.860
15. "	24.000	26.000	2.100
16. "	26.000	28.000	2.400
17. "	28.000	30.000	2.800
18. "	30.000	32.000	3.400
19. "	32.000	36.000	4.200
20. "	36.000	40.000	5.000
21. "	40.000	44.000	6.000
22. "	44.000	48.000	7.000
23. "	48.000	52.000	8.000
24. "	52.000	60.000	9.000
25. "	60.000	68.000	11.000
26. "	68.000	76.000	13.000
27. "	76.000	84.000	15.000
28. "	84.000	92.000	17.000
29. "	92.000	100.000	19.000
30. "	100.000	108.000	21.000
31. "	108.000	116.000	24.000

32. E
33.
34.
35.
36.
37.
38.
39.
40.
41.
42.
43.
44.
45.
46.
47.
48.
49.
50.
51.
52.
53.
54.
55.
56.
57.
58.
59.
60.

(2) E
schließlich
4000 E
Einkommen
210.000
Einkommen
10.000
(3) E
benneffen
Stufe z
übrigen
nächst m
entfallen
(4) E
§ 155

lage.

Gesetz des Gesetz.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

eren ist
wertes
Papiere
schäftes
me in

Gin-
nlichen
ommen

Steuer

K

90

100

120

170

240

330

450

600

780

990

1200

1410

1620

1860

2100

2400

2800

3400

4200

5000

6000

7000

8000

9000

10000

11000

12000

13000

14000

15000

16000

17000

18000

19000

20000

	von mehr als	bis ein- schließlich	Steuer
	K	K	K
32. Stufe	16.000	17.000	510
33. "	17.000	18.000	552
34. "	18.000	19.000	597
35. "	19.000	20.000	643
36. "	20.000	22.000	706
37. "	22.000	24.000	793
38. "	24.000	26.000	886
39. "	26.000	28.000	978
40. "	28.000	30.000	1.071
41. "	30.000	32.000	1.169
42. "	32.000	34.000	1.267
43. "	34.000	36.000	1.365
44. "	36.000	38.000	1.463
45. "	38.000	40.000	1.561
46. "	40.000	44.000	1.705
47. "	44.000	48.000	1.905
48. "	48.000	52.000	2.106
49. "	52.000	56.000	2.307
50. "	56.000	60.000	2.513
51. "	60.000	64.000	2.719
52. "	64.000	68.000	2.935
53. "	68.000	72.000	3.152
54. "	72.000	76.000	3.378
55. "	76.000	80.000	3.615
56. "	80.000	84.000	3.852
57. "	84.000	88.000	4.089
58. "	88.000	92.000	4.336
59. "	92.000	96.000	4.584
60. "	96.000	100.000	4.841

	von mehr als	bis ein- schließlich	Steuer
	K	K	K
32. Stufe	116.000	124.000	27.000
33. "	124.000	132.000	30.000
34. "	132.000	140.000	33.000
35. "	140.000	148.000	36.000
36. "	148.000	156.000	39.000
37. "	156.000	164.000	42.000
38. "	164.000	172.000	45.000
39. "	172.000	180.000	48.000
40. "	180.000	190.000	52.000
41. "	190.000	200.000	56.000

übersteigt das Einkommen den Betrag von 200.000 K, so erhöht sich die Steuer um 45 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K, um 50 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K, um 55 Prozent der nächsten angefangenen oder vollen 300.000 K, und um 60 Prozent der folgenden Beträge.

(2) Die Höhe des Staatszuschlages wird zusammen mit den Staatszuschlägen zu den anderen direkten Steuern jährlich in einem besonderen Gesetze geregelt (§ 1, vierter Absatz, des Staatszuschlagsgesetzes vom Jahre 1920). Der Staatssekretär für Finanzen hat die sich hiernach ergebenden Änderungen des Tarifes jeweils jährlich kundzumachen.

(3) Soweit in den Bestimmungen dieses Gesetzes von der Einkommensteuer die Rede ist, versteht sich dieselbe immer einschließlich des Staatszuschlages.

(4) als (4) unverändert.

(5) Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, zweiter Absatz [] Einkommen von 3000 K

(2) Bei Einkommen von über 100.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 268 K; bei Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 12.030 K; bei Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 670 K.

(3) Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

(4) Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, Absatz 2, und des § 175 Einkommen von

285000290

1600 K oder weniger zur Veranlagung kommen, beträgt die Einkommensteuer bei einem Einkommen

von mehr als K	bis einschließlich K	Steuer K
1.500	1.600	12—
1.400	1.500	10·80
1.350	1.400	9·60
1.300	1.350	8·80
1.250	1.300	8—
1.200	1.250	7·20

(2) Bei Einkommen von 1200 K oder weniger vermindern sich die Einkommensstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.

Aufschlag für minderbelastete Haushalte.

§ 172 a.

(1) Für Steuerpflichtige mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 2400 K, zu deren Haushalt keine Person gehört, deren etwaiges Einkommen gemäß § 157 gemeinsam zu veranlagen ist, erhöht sich die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Einkommensteuer um 15 Prozent, für Steuerpflichtige, zu deren Haushalt nicht mehr als eine solche Person gehört, um 10 Prozent des im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorzuschreibenden Betrages.

(2) Bei Anwendung dieser Bestimmung sind anzurechnen:

1. Die im § 157, Absatz 5, bezeichneten Personen, sofern sie vom Steuerpflichtigen regelmäßige Beiträge im Ausmaße von mehr als fünf Prozent seines Einkommens empfangen. Dieser Beitragsleistung ist die Hingabe eines entsprechenden Vermögens zur Versorgung der betreffenden Personen gleichzuachten.

2. Personen, deren gemeinsame Veranlagung mit dem Steuerpflichtigen auf Grund der Ausnahmsbestimmung des § 157, Absatz 2, zweiter Satz, unterbleibt. In diesem Falle entfällt die Erhöhung auch bei der besonderen Besteuerung der betreffenden Personen.

oder weniger zur Veranlagung kommen, beträgt die Einkommensteuer 2 Prozent des Einkommens.

[]

(3) Das steuerpflichtige Gesamteinkommen ist, sofern sein Betrag nicht durch 100 teilbar ist, auf den nächsten durch 100 teilbaren Betrag, die entfallende Steuer mit Ausnahme der ersten zwei Einkommensstufen auf den nächsten durch 10 teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

Entfällt.

§ 172 a.

Entfällt.

(1)

(2)

Entfällt.

(Vergleiche § 173, zweiter Absatz.)

1.

Entfällt.

(Vergleiche § 173, zweiter Absatz, Z. 1.)

2.

Entfällt.

(Vergleiche § 173, zweiter Absatz, Z. 2.)

Geltendes Gesetz.

3. Söhne, für die der Steuerpflichtige Eltern-
tage im Sinne des Gesetzes vom 10. Februar 1907,
R. G. Bl. Nr. 30, zu entrichten hat, während der
Dauer dieser Verpflichtung.

4. Bedürftige Geschwister und Verschwä-
ger des Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grade,
die sich in dessen Versorgung befinden.

(3) Bei Steuerpflichtigen mit einem steuerpflich-
tigen Einkommen von nicht mehr als 4800 K, die
zwei oder mehrere Kinder herangezogen haben, ent-
fällt der im Absatz 1 vorgesehene Zuschlag.

(4) Die Kommission kann bei Steuerpflichtigen
mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von
höchstens 12.000 K, die wegen eines Gebrechens
auf die Wartung durch fremde Personen angewiesen
sind, ferner bei Steuerpflichtigen mit einem steuer-
pflichtigen Einkommen von mehr als 4800 K bis
einschließlich 12.000 K, die zwei oder mehrere
Kinder herangezogen haben, eine entsprechende Herab-
setzung des nach Absatz 1 eintretenden Zuschlages
beschließen.

§ 173.

(1) Stehen in der Versorgung eines Haus-
haltungsvorstandes, abgesehen von der Ehegattin,
Familienglieder, die kein selbständiges Einkommen
beziehen, so wird eine Ermäßigung des nach § 172
entfallenden Steuerjahres gewährt, und zwar:

- a) um je eine Stufe für jedes derartige Familien-
glied außer einem, falls das Einkommen
2400 K nicht übersteigt;
- b) um je eine Stufe für jedes derartige Familien-
glied außer zweien, falls das Einkommen mehr
als 2400 K, aber nicht mehr als 4800 K
beträgt.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

3. Entfällt.

4. Entfällt.
(Vergleiche § 173; zweiter Absatz, 3. 3.)

(3) Entfällt.

(4) Entfällt.

Begünstigungen bei Anwendung der Skala.

§ 173.

(1) An den in § 172 festgestellten Steuer-
sätzen haben für höher belastete Haushalte bis
einschließlich der 41. Einkommensstufe die nach-
stehend bezeichneten Abschläge stattzufinden:

Gruppe a:

für Haushaltungen, bestehend aus zwei
Personen:

in der 1. bis einschließlich der 23. Ein-
kommensstufe ein Abschlag im Betrage von einem
Sechstel der Steuer,

in der 24. Einkommensstufe ein Abschlag
im Betrage von 16 Prozent der Steuer,

in den weiteren Einkommensstufen um je
1 Prozent weniger bis zu einem Abschlage von
2 Prozent für die 38. Einkommensstufe,

in der 39. Einkommensstufe ein Abschlag
von 1,5 Prozent der Steuer,

in der 40. Einkommensstufe ein Abschlag
von 1 Prozent der Steuer und

in der 41. Einkommensstufe ein Abschlag
von 0,5 Prozent der Steuer;

000292

(2) Familienglieder, deren Verköstigung auf Grund des § 162, B. 4, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug kommt, sind bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen nicht mehr zu zählen.

§ 175.*)

Bei Steuerpflichtigen, welche außer dem nach diesem Hauptstücke der Einkommensteuer unterliegenden Einkommen noch ein Einkommen der im § 154, B. 6, bezeichneten Art beziehen, ist von dem auf das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen entfallenden Steuerfusse der Anteil zu berechnen, welcher auf das steuerpflichtige Einkommen verhältnismäßig entfällt. Sie haben denjenigen Steuerfuss zu entrichten, welcher diesem Anteil am nächsten kommt.

*) Vergleiche hierzu den alten und den neuen § 154, B. 6 und 7.

Gruppe b:

für Haushaltungen, bestehend aus drei oder vier Personen um drei Fünftel erhöhte Abschläge;

Gruppe c:

für Haushaltungen von fünf oder mehr Personen Abschläge im doppelten Ausmaße jener der Gruppe a.

(2) Bei Anwendung dieser Bestimmung sind anzurechnen:

1.*) Die in § 157, fünfter Absatz, bezeichneten Personen, sofern sie vom Steuerpflichtigen regelmäßige Beiträge im Ausmaße von mehr als 5 Prozent seines Einkommens empfangen. Dieser Beitragsleistung ist die Hingabe eines entsprechenden Vermögens zur Versorgung der betreffenden Personen gleichzuhalten.

2.*) Personen, deren gemeinsame Veranlagung mit dem Steuerpflichtigen auf Grund der Ausnahmebestimmungen des § 157, zweiter Absatz, zweiter Satz, unterbleibt. In diesem Falle wird die für den Haushaltsvorstand gemäß des ersten Absatzes geltende Abschlagsquote auch bei der besonderen Besteuerung der betreffenden Personen in Anwendung gebracht.

3.*) Bedürftige Geschwister und Verschwägerter des Steuerpflichtigen bis zum zweiten Grade, die sich in dessen Versorgung befinden.

(2) als (3) unverändert.

§ 175.

(1) Sind in dem steuerpflichtigen Einkommen Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften (§ 159a) enthalten, so wird, wenn die Besitzdauer mindestens fünf Jahre betragen hat, die Steuer vom gesamten Einkommen des Steuerpflichtigen mit dem Betrage erhoben, welcher sich verhältnismäßig nach jenem Steuerfusse ergibt, der auf das um den fünften Teil des Veräußerungsgewinnes erhöhte sonstige Einkommen des Steuerpflichtigen entfällt. Hat die Besitzdauer weniger als fünf Jahre betragen, so wird die Steuer vom gesamten Einkommen des Steuerpflichtigen mit dem Betrage erhoben, welcher sich

*) Vergleiche hierzu den bisherigen § 172a, zweiter Absatz, 3. 1, 2 und 4.

verhältnismäßig nach jenem Steuerjahre ergibt, der auf das sonstige Einkommen des Steuerpflichtigen zuzüglich des durch die Zahl der vollen Besitzjahre geteilten Veräußerungsgewinnes entfällt.

(2) Sind in dem steuerpflichtigen Einkommen außerordentliche Einnahmen enthalten, die sich als Entlohnung für eine über mehrere Jahre reichende wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeit darstellen, so wird die Steuer vom gesamten Einkommen des Steuerpflichtigen mit dem Betrage erhoben, welcher sich verhältnismäßig nach jenem Steuerjahre ergibt der auf das durch die Zahl der vollen Jahre der Tätigkeit geteilte Einkommen aus der erwähnten mehrjährigen Tätigkeit zuzüglich des sonstigen Einkommens des Steuerpflichtigen entfällt.

(3) In Fällen außerordentlicher Waldnutzungen, insbesondere Waldabstoßungen, die über die regelmäßige Nutzung wesentlich hinausgehen, wird die Steuer vom gesamten Einkommen des Steuerpflichtigen mit dem Betrage erhoben, welcher sich verhältnismäßig nach jenem Steuerjahre ergibt, der auf das um den fünften Teil des außerordentlichen Mehrerlöses erhöhte sonstige Einkommen des Steuerpflichtigen entfällt.

(4) Bei der Besteuerung von einmaligen Entschädigungen, die als Ersatz für entgehende Einnahmen gewährt werden, sowie bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen und ähnlichen außerordentlichen Einnahmen sind die Bestimmungen des dritten Absatzes sinngemäß anzuwenden.

Ort der Besteuerung.

§ 176.

(1) Die Einkommensteuer wird in der Regel dort bemessen und vorgeschrieben, wo die steuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Kommen in dieser Beziehung mehrere Schätzungsbezirke in Betracht, so hat die Bemessung und Beschreibung in jenem Schätzungsbezirke stattzufinden, in welchem der betreffende Steuerträger den höchsten Betrag an direkten Steuern entrichtet.

(3) Angehörige der im Reichsrate vertretenen Länder, welche in letzteren keinen Wohnsitz haben, werden im Schätzungsbezirke ihrer Heimatgemeinde, Nichtangehörige dieser Länder im gleichen Falle in jenem Schätzungsbezirke besteuert, in welchem sich ihre steuerpflichtige Einkommensquelle, beziehungsweise, falls sie deren mehrere besitzen, ihre größte Einkommensquelle befindet.

Ort der Besteuerung.

§ 176.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

§ 201.

Jedermann, der in den in Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern zur Auszahlung der im § 167 bezeichneten Bezüge in einem jährlich für eine Person 1600 K übersteigenden Betrage verpflichtet ist, hat alljährlich der Steuerbehörde eine Anzeige über die Bezugsberechtigten unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann über die Höhe und Gattung der im Vorjahre ausbezahlten Bezüge zu überreichen. Haben solche Bezüge nicht während des ganzen Vorjahres bestanden, so ist der Betrag des Jahresbezuges und der Tag anzugeben, von welchem an oder bis zu welchem die Bezüge zur Auszahlung gelangten.

Bekanntnisse.

§ 202.

(1) Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich binnen einer von der Finanzlandesbehörde mittels öffentlicher Bekanntmachung zu bestimmenden mindestens einmonatlichen Frist bei der zuständigen Steuerbehörde ein Bekenntnis über sein steuerpflichtiges Einkommen nach einem im Verordnungswege festzustellenden Formulare einzubringen.

(2) Das Bekenntnis kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

(3) Hinsichtlich des Einkommens aus den im § 167 bezeichneten Bezügen hat das Bekenntnis die Angabe, ob dieselben in Geld, Naturalgenüssen, Sachnutzungen oder anderen Leistungen bestehen, sowie den Namen, Stand und Wohnort des oder

(4) Die Steuerpflichtigen haben ihren Wohnsitz in dem Bekenntnisse (§ 202) und außerdem jede Veränderung des Wohnsitzes binnen 14 Tagen der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen.

§ 201.

Entfällt.

Bekanntnisse

§ 202.

(1) Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich bis längstens Ende Februar bei der zuständigen Steuerbehörde ein Bekenntnis über sein steuerpflichtiges Einkommen nach einem mit Vollzugsanweisung festzustellenden Formulare einzubringen. Eine Verlängerung dieser allgemeinen Frist kann vom Staatssekretär für Finanzen mit Vollzugsanweisung erfolgen.

(2) Das Bekenntnis hat die Einkommensziffern, getrennt nach den Hauptgruppen der Einkommensquellen, nebst jenen Grundlagen und zergliederten Nachweisungen, die eine sachgemäße Prüfung der Art der Ermittlung der Einkommensanteile ermöglichen, zu enthalten; insbesondere müssen alle Abschreibungen und Reservierungen, die der Steuerpflichtige bei Berechnung seines Einkommens vorgenommen hat, ausgewiesen werden. Wird die Ausweisung der mit Vollzugsanweisung vorgeschriebenen Einzelheiten im Bekenntnisse unterlassen, so kann der Steuerpflichtige durch Ordnungsstrafen hierzu verhalten werden.

(2) als (3) unverändert.

(3) als (4) unverändert.

Stehendes Gesetz.

der zur Entrichtung der Bezüge Verpflichteten zu enthalten.

(4) Bei Bezügen dieser Art, welche zum Teil zur Bestreitung von Dienstausgaben bestimmt sind (§ 168), ist der Gesamtbetrag des Bezuges und die Höhe des daraus zu bestreitenden Dienstesaufwandes anzugeben.

(5) Geistliche, welche im Gemusse einer Kongruaergänzung stehen, haben die Stolgebühren und jene Messstipendien, welche im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47¹⁾, bei Bemessung der Kongruaergänzungen zur Anrechnung gelangen, lediglich mit demjenigen Betrage einzubekennen, mit welchem sie in dem letzten von der politischen Landesstelle geprüften und eventuell berichtigten Einbekenntnisse zur Kongruaergänzung in Anrechnung gebracht wurden. Etwaige anderweitige Einnahmen aus errichteten Messstipendien sind nach ihrem tatsächlichen Ertrage einzubekennen.

(6) Das Bekenntnis hat hinsichtlich des Einkommens aus Kapitalvermögen in der Regel die nähere Bezeichnung des den Ertrag gewährenden Objektes und, insofern dieses eine Kapitalsumme ist, den Zinsfuß und den Gesamtinteressenbezug sowie den Namen und Wohnort des zur Zahlung der Zinsen u. v. Verpflichteten zu enthalten.

(7) Der Steuerpflichtige genügt jedoch dieser Verpflichtung, wenn er sich im Bekenntnisse auf die im Vorjahre angegebenen Daten beruft oder sich bereit erklärt, die oben bezeichneten Angaben über Verlangen der Steuerbehörde oder der Kommission bekanntzugeben.

(8) Sofern es sich um Einkommen handelt, dessen Betrag nur durch Schätzung gefunden werden kann, genügt es, wenn der Steuerpflichtige in das Bekenntnis statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufnimmt, deren die Kommission zur Schätzung desselben bedarf.

(9) Das Bekenntnis hat endlich die summarische Angabe des der Einkommensteuer nicht unterliegenden Einkommens zu enthalten.

§ 203.

Die Entgegennahme der für die Mitglieder des kaiserlichen Hauses von dem Obersthofmeisteramte alljährlich einzubringenden Bekenntnisse erfolgt

¹⁾ Dieses Gesetz wurde ersetzt durch das Gesetz vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, mit welchem Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen wurden. Inhaltlich des letzteren Gesetzes (§ 5) sind Messstipendien bei Bemessung der Kongruaergänzung von der Einrechnung ausgeschlossen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(4) als (5) unverändert.

(5) als (6) unverändert.

(6) als (7) unverändert.

(7) als (8) unverändert.

(8) als (9) unverändert.

(9) als (10) unverändert.

§ 203.

Entfällt.

durch den Finanzminister, welcher auch das steuerpflichtige Einkommen feststellt.

§ 204.

(1) Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 2000 K nicht überschreitet, sind von der Abgabe eines Bekenntnisses in der Regel befreit und sind dazu nur verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung der Steuerbehörde oder des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht. Diese Personen sind jedoch in jedem Falle berechtigt, Bekenntnisse einzubringen.

(2) Die Steuerbehörde wird auch die übrigen zur Einbringung von Bekenntnissen im Sinne des § 202 jedenfalls verpflichteten Steuerpflichtigen hierzu unter Anschluß eines Formulars des Bekenntnisses mindestens drei Wochen vor Ablauf der zur Einbringung bestimmten Frist auffordern lassen, sofern sich deren Wohnort im Inlande befindet und der Steuerbehörde bekannt ist.

§ 205.

(1) Bringt ein Steuerpflichtiger das ihm obliegende Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen einleiten und die Schätzungskommission dieselbe vornehmen.

(2) Einer solchen Steuerbemessung hat jedoch die an den Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer mindestens 14tägigen Frist voranzugehen.

(3) Die vorstehende Bestimmung schließt die allfällige Bestrafung des Steuerpflichtigen wegen der unterlassenen Einbringung des Bekenntnisses sowie das Recht der Steuerbehörde und der Schätzungskommission, denselben zur Einbringung des Bekenntnisses unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, nicht aus.

(4) Die im ersten und dritten Absatz erwähnten Folgen unterbleiben, wenn vom Steuerpflichtigen Umstände dargetan werden, die das Verschulden entschuldigen machen.

§ 204.

(1) Personen, deren steuerpflichtiges Einkommen 5000 K nicht überschreitet, sind von der Abgabe eines Bekenntnisses in der Regel befreit und sind dazu nur verpflichtet, sobald eine besondere Aufforderung der Steuerbehörde oder des Vorsitzenden der Veranlagungskommission an sie ergeht. Diese Personen sind jedoch in jedem Falle berechtigt, Bekenntnisse einzubringen.

(2) Entfällt.

§ 205.

(1) Bringt ein Steuerpflichtiger ein Bekenntnis innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein oder unterläßt er die im § 202 vorgeschriebene Ausführung von Einzelheiten in dem Bekenntnisse, so kann die Steuerbehörde die Bemessung der Steuer auf Grund der ihr vorliegenden Behelfe von Amts wegen einleiten und die Schätzungskommission dieselbe vornehmen. Außerdem kann dem Steuerpflichtigen ein Zuschlag bis zu 10 Prozent der endgültig festgestellten Steuer auferlegt werden.

(2) Einer [] Steuerbemessung nach dem ersten Absatz hat jedoch in Fällen der Unterlassung der in § 202 vorgeschriebenen Ausführung von Einzelheiten im Bekenntnisse die an dem Steuerpflichtigen unter ausdrücklichem Hinweise auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung zur Beibringung dieser Einzelheiten binnen einer mindestens 14tägigen Frist voranzugehen.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

Geltendes Gesetz.

§ 212.

(1) Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen setzt die Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Einkommenstufe und den entfallenden Steuerfuß fest; vorkommendenfalls ist außerdem der Betrag der in dem Einkommen enthaltenen besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge (§§ 167, 168, 233) ziffermäßig festzustellen.

(2) Die Kommission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen. Über die Steuerfüße jener Steuerpflichtigen, bei denen der gemäß der vorläufigen Prüfung beantragte Steuerfuß dem einbekannten Einkommen entspricht, ist auf einmal abzustimmen, insofern nicht bei einzelnen Steuerpflichtigen Einwendungen von Kommissionsmitgliedern erhoben werden. Die Kommission ist ferner ermächtigt, auf Antrag des Vorsitzenden, falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, die Einkommen und Steuerfüße mehrerer Steuerpflichtiger, deren gesamtes Einkommen je 8000 K nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen.

Zahlungsauftrag.

§ 217.

(1) Die Steuerbehörde erster Instanz hat dem Steuerpflichtigen den Betrag der von ihm zu entrichtenden Einkommensteuer mittels eines Zahlungsauftrages bekanntzugeben, welcher auch die Angabe der festgesetzten Einkommensstufe und die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten hat.

(2) Im Falle sich der Steuerpflichtige im Genusse besoldungssteuerpflichtiger Dienstbezüge befindet, ist auch das festgestellte Ausmaß der letzteren (§ 212) im Zahlungsauftrage bekanntzugeben.

(3) Ein Auszug aus den ausgefertigten Zahlungsaufträgen, welcher die Bezeichnung der Steuerpflichtigen und den Betrag der von denselben zu entrichtenden Einkommensteuer zu enthalten hat, ist durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Einkommensteuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes aufzulegen.

Berufungen.

§ 218.

(1) Gegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der allfälligen Festsetzung des Ausmaßes

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

§ 212.

(1) Auf Grund der gepflogenen Verhandlungen setzt die Kommission für jeden Steuerpflichtigen die Einkommenstufe und den entfallenden Steuerfuß fest; vorkommendenfalls ist außerdem der Betrag der in dem Einkommen enthaltenen [] Dienstbezüge (§§ 167, 168 []) ziffermäßig festzustellen.

(2) Die Kommission hat in der Regel hinsichtlich jedes einzelnen Steuerpflichtigen besondere Beschlüsse zu fassen. Über die Steuerfüße jener Steuerpflichtigen, bei denen der gemäß der vorläufigen Prüfung beantragte Steuerfuß dem einbekannten Einkommen entspricht, ist auf einmal abzustimmen, insofern nicht bei einzelnen Steuerpflichtigen Einwendungen von Kommissionsmitgliedern erhoben werden. Die Kommission ist ferner ermächtigt, auf Antrag des Vorsitzenden, falls der Referent dagegen keinen Anstand erhebt, die Einkommen und Steuerfüße mehrerer Steuerpflichtiger, deren gesamtes Einkommen je 15.000 K nicht übersteigt, mit einem einzigen Beschlusse im Sinne der Anträge der Steuerbehörde festzusetzen.

Zahlungsauftrag.

§ 217.

(1) Die Steuerbehörde erster Instanz hat, **sofern nicht die Veranlagung gemäß § 236 a unterbleibt**, dem Steuerpflichtigen den Betrag der von ihm zu entrichtenden Einkommensteuer mittels eines Zahlungsauftrages bekanntzugeben, welcher auch die Angabe der festgesetzten Einkommensstufe und die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten hat.

(2) Im Falle sich der Steuerpflichtige im Genusse **von []** Dienstbezügen befindet, ist auch das festgestellte Ausmaß der letzteren (§ 212) im Zahlungsauftrage bekanntzugeben.

(3) Unverändert.

Berufungen.

§ 218.

(1) Gegen das Ergebnis der Veranlagung einschließlich der allfälligen Festsetzung des Ausmaßes

000298

der besoldungssteuerpflichtigen Dienstbezüge steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerbehörde das Recht der Berufung an die Berufungskommission zu.

(2) Für die Steuerbehörde läuft die Frist zur Einbringung der Berufung von dem Tage, an welchem das Einschätzungsprotokoll an die Steuerbehörde gelangt.

(3) Dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter sind über Ansuchen für die Berufung die attestmäßig aufscheinenden Gründe der Bemessung mitzuteilen. Über ein etwaiges weiteres Ansuchen ist zu demselben Zwecke die Einsicht- und Abschriftnahme der Akten zu bewilligen. Hinsichtlich letzterer Befugnis sind die näheren Bestimmungen insbesondere wegen Ausschluß interner Aktenstücke und der aus öffentlichen Rücksichten und Rücksichten auf die Geheimhaltung der Einkommenverhältnisse anderer Steuerpflichtiger zu einer Mitteilung nicht geeigneter Teile des Aktenmaterials im Verordnungswege zu treffen. Mit letzterer Einschränkung können die Protokolle der Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Vertrauensmännern der Einsicht- und Abschriftnahme des Steuerträgers oder seines Vertreters nicht entzogen werden.

§ 221.

In Fällen, in denen das veranlagte Jahreseinkommen nicht mehr als 6000 K beträgt und sowohl der Vorsitzende der Schätzungskommission wie auch die Kommission selbst der Ansicht sind, daß der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist, obliegt die Entscheidung über die Berufung der Schätzungskommission. In allen anderen Fällen entscheidet über die Berufungen die Berufungskommission. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungskommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.

Zahlungstermine.

§ 226.

Die Einkommensteuer ist vorbehaltlich der Bestimmungen des § 234 in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. Dezember fälligen Raten einzuzahlen.

der [] Dienstbezüge (§ 236 a), steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerbehörde das Recht der Berufung an die Berufungskommission zu.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

§ 221.

In Fällen, in denen [] sowohl der Vorsitzende der Schätzungskommission wie auch die Kommission selbst der Ansicht sind, daß der Berufung vollinhaltlich stattzugeben ist, obliegt die Entscheidung über die Berufung der Schätzungskommission. In allen anderen Fällen entscheidet über die Berufungen die Berufungskommission. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist in bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Sprengel. Ihm liegt die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäftes im Sprengel der Berufungskommission ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Schätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäftes zu sorgen.

Entrichtung der Steuer. Zahlungstermine.

§ 226.

(1) Die Einkommensteuer ist, sofern sie nicht nach § 234 im Abzugswege eingehoben wird, in vier gleichen, am 1. März, 1. Juni, 1. September

Beginn und Ende der Steuerpflicht;
Veränderungen während des Steuer-
jahres.

§ 227.

(1) Neu in die Steuerpflicht tretende Personen sind in der Regel mit Beginn des nächsten Jahres nach Eintritt der die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse zur Steuer heranzuziehen.

(2) Wird jedoch der Eintritt in die Steuerpflicht durch Zuzug in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes oder durch Erlangung fester Dienstbezüge von steuerpflichtiger Höhe begründet, so erfolgt die Heranziehung zur Steuer mit dem Beginne des auf den Eintritt des bezüglichen Ereignisses nächstfolgenden Monats.

(3) In den letzteren Fällen ist der Bemessung dasjenige Einkommen zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht. Von der auf das verhältnismäßige Jahreseinkommen entfallenden Steuer sind dem Steuerpflichtigen so viele Zwölftel vorzuschreiben, als die Zahl der Monate beträgt, für die derselbe innerhalb des Steuerjahres noch zur Steuer heranzuziehen ist.

und 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres fälligen Raten voreinzuzahlen.

(2) Diese Voreinzahlung hat ohne vorgängigen Zahlungsauftrag in einem jeden Kalenderjahre nach Maßgabe des letzten dem Steuerpflichtigen zur Selbstzahlung vorgeschriebenen Jahressteuerbetrages gegen spätere Einrechnung in die für dieses Jahr im nachhinein (§ 156, erster Absatz) vorzuschreibende Einkommensteuer zu erfolgen.

(3) Bei neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen hat die Voreinzahlung der Steuer nach Maßgabe der vorläufigen Veranlagung (§ 227, zweiter Absatz) stattzufinden. In solchen Fällen sind die bereits fälligen Raten der Steuer binnen 30 Tagen nach Zustellung des vorläufigen Zahlungsauftrages einzuzahlen.

(4) Die Steuereinzahlung auf Grund des endgültigen Zahlungsauftrages (§ 217) hat binnen 30 Tagen nach dessen Zustellung zu erfolgen.

(5) Erlischt die Steuerpflicht einer Person, so kann die Steuerbehörde die sofortige Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer verlangen.

Beginn und Ende der Steuerpflicht;
Veränderungen während des Steuer-
jahres.

§ 227.

(1) Tritt eine Person zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres neu in die Steuerpflicht, so erfolgt die Veranlagung der Einkommensteuer nach § 156 erstmalig nach Ablauf des Jahres.

(2) Doch hat schon vorher durch die zuständige Steuerbehörde eine vorläufige Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens nach seiner wahrscheinlichen Höhe zum Zwecke der Voreinzahlung der Steuer (§ 226, dritter Absatz) im Jahre der Entstehung der Steuerpflicht stattzufinden. Zu dem gleichen Zwecke ist auch für das nächstfolgende Kalenderjahr das wahrscheinliche Einkommen vorläufig zu veranlagern.

(3) *) Die im ersten Absätze bezeichneten Personen haben binnen 14 Tagen nach Eintritt des die Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu richten, in welchem das gemäß § 156 steuerpflichtige Einkommen in seiner wahrscheinlichen Höhe anzugeben ist.

(4) *) Gegen die vorläufige Veranlagung ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des vor-

*) Vergleiche hierzu die bisherigen §§ 228 und 231.

§ 228.*)

Personen, die im Sinne des § 227, Absatz 2, im Laufe des Steuerjahres zur Einkommensteuer heranzuziehen sind, haben binnen 14 Tagen nach dem Eintritte des ihre Steuerpflicht begründenden Ereignisses an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu erstatten, in welchem das Einkommen anzugeben ist, das der Steuerpflichtige während des Restes des Steuerjahres bezieht.

§ 229.

(1) Das Erlöschen der Steuerpflicht durch Tod, Wegzug aus dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes sowie durch Aufhören oder Herabsinken fester Dienstesbezüge unter das die Steuerpflicht begründende Ausmaß ist von dem nächstfolgenden Monate an zu berücksichtigen.

(2) Falls jedoch durch das Ableben eines Steuerpflichtigen das von demselben bezogene Einkommen nicht gänzlich erlischt, ist die demselben vorgeschriebene Steuer für den Rest des Steuerjahres von der Erbschaft nach Verhältnis des ihr verbliebenen zum erloschenen Teile des Einkommens fort zu entrichten.

(3) Insolange die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in den Genuß desselben getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Steuerjahre nach Maßgabe des ihr verbliebenen Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

*) Vergleiche hierzu den neuen § 227, Absatz 3.

§ 228.

läufigen Zahlungsauftrages die Beschwerde an die zuständige Schätzungscommission zulässig, die endgültig entscheidet. Durch die Beschwerde wird die Pflicht zur vorläufigen Steuerentrichtung (§ 226, dritter Absatz) nicht berührt.

§ 229.

Die Bestimmungen des § 227 haben ferner auch für jene Fälle Anwendung zu finden, in welchen sich das Einkommen einer bisher steuerpflichtigen Person zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres durch unentgeltlichen Vermögenserwerb unter Lebenden oder von Todes wegen, infolge Übertrittes aus der beschränkten Steuerpflicht (§ 153, Z. 2 und 3) in die unbeschränkte Steuerpflicht (§ 153, Z. 1), sowie durch Verheiratung oder sonstigen Eintritt anderer Personen in die Haushaltung gegenüber dem für das vorausgegangene Kalenderjahr besteuerten Einkommen voraussichtlich um mehr als ein Drittel erhöht.

(1) Erlischt während eines Kalenderjahres die Steuerpflicht, so ist das bis zu diesem Zeitpunkt bezogene Einkommen nach den Vorschriften des § 156, jedoch mit der Maßgabe zu versteuern, daß die Veranlagung schon vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres stattfinden kann.

(2) Im Falle des Ablebens des Steuerpflichtigen erfolgt die Besteuerung des von ihm tatsächlich bezogenen Einkommens gemeinschaftlich mit dem etwa der Verlassenschaft verbliebenen Einkommen.

(3) Insolange die zur Nachfolge in den Nachlaß berufenen Personen nicht in dessen Genuß getreten sind, ist die ruhende Erbschaft auch für die folgenden Kalenderjahre nach Maßgabe des ihr verbliebenen Einkommens zur Steuer heranzuziehen.

(4) Vom Tage des Eintrittes der Erben in den Genuß des Nachlasses ist das hieraus tatsächlich bezogene Einkommen bei ihnen zu besteuern.

Geltendes Gesetz.

§ 230.

(1) Zum Behufe der Abschreibung einer vorgeschriebenen Einkommensteuer im Sinne des § 229, Absatz 1, ist von dem Wegzuge oder von dem Aufhören, beziehungsweise Herabfinken des Dienstbezuges binnen 14 Tagen die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.

(2) Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen haben die Erben nur dann, und zwar innerhalb drei Monaten die Anzeige zu erstatten, wenn sie eine Herabminderung der von ihnen fortzuentrichtenden, erblasserischen Steuer im Sinne des § 229, Absatz 2, anstreben.

(3) Im Falle verspäteter Anzeige erfolgt die Abschreibung, beziehungsweise Herabminderung der Steuer erst mit dem Beginne des Monats, welcher auf das Einlangen der Anzeige folgt.

§ 231.*

Die Bemessung der im Sinne des § 227, Absatz 2 und 3, vorzuschreibenden Steuer sowie die Feststellung der im Sinne des § 229 zu bewilligenden Abschreibung oder Herabminderung der Steuer erfolgt durch die Steuerbehörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

§ 232.

(1) Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres in der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, haben außer den in den §§ 227 und 229 bezeichneten Fällen keine Veränderung der für das betreffende Steuerjahr zu entrichtenden Steuer zur Folge, sondern kommen lediglich für die Steuer der folgenden Veranlagungsperioden in Betracht.

(2) Doch kann von Personen, deren Einkommen infolge Wegfalles einer Einnahmsquelle oder infolge von Unglücksfällen oder von anderen außerordentlichen Umständen im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel des der Veranlagung zugrunde gelegten Betrages erleidet und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, eine verhältnismäßige Minderung der für den Rest des betreffenden Steuerjahres vor-

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

§ 230.

Zum Behufe der Vorschreibung der Einkommensteuer ist von der aus der Steuerpflicht tretenden Person binnen 14 Tagen und, im Falle des gänzlichen Erlöschens der Steuerpflicht durch den Tod des Steuerpflichtigen, seitens der Erben (Erbenvertreter) binnen dreier Monate nach Eintritt der bezüglichen Ereignisse an die zuständige Steuerbehörde die Anzeige unter Anschluß eines Bekenntnisses zu überreichen.

(2) Entfällt.

(Vergleiche den ersten Absatz.)

(3) Entfällt.

§ 231.

Wenn in einem und demselben Kalenderjahre die Steuerpflicht entfällt und wieder begründet wird, ist das gesamte in demselben Kalenderjahre bezogene Einkommen nach Ablauf dieses Jahres (§ 156) zu besteuern.

§ 232.

(1) Entfällt.

(Vergleiche § 156, dritten Absatz.)

(1) Personen, die glaubhaft machen, daß ihr Einkommen im Laufe des Jahres infolge Wegfalles einer Einnahmsquelle oder infolge von Unglücksfällen oder von anderen außerordentlichen Umständen gegenüber dem der letzten Jahresvorschreibung zugrunde gelegten Einkommen eine Verminderung auf weniger als zwei Drittel erleidet und die einer solchen Nachsicht bedürftig sind, kann an der nach § 226, erster und dritter Absatz, zu leistenden

*) Vergleiche hierzu den neuen § 227, Absatz 4.

geschriebenen Steuer beansprucht werden. Die Entscheidung hierüber steht der Finanzlandesbehörde zu.

(3) Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt des das Nachsichtsgesuch begründenden Ereignisses bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

(4) Im Falle verspäteter Anzeige kann nur die Nachsicht eines verhältnismäßigen Teiles jenes Steuerbetrages erfolgen, welcher für die der Überreichung des Gesuches nachfolgenden Kalendermonate vorgeschrieben ist.

(5) Gegen die Entscheidung der Finanzlandesbehörde kann die Berufung an das Finanzministerium eingebracht werden.

Besondere Bestimmungen über Dienstbezüge.

§ 233. *)

(1) Die Empfänger von Dienstbezügen (§§ 167, 168), welche den Betrag jährlicher 6400 K erreichen oder übersteigen, haben neben der Einkommensteuer auch eine Besoldungssteuer zu entrichten, welche ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen beträgt:

1. Stufe von	6.400 K bis ausschließlich	8.000 K	. 0.4 Proz
2. " "	8.000 " "	9.000 "	. 0.8 "
3. " "	9.000 " "	10.000 "	. 1.2 "
4. " "	10.000 " "	12.000 "	. 1.6 "
5. " "	12.000 " "	14.000 "	. 2 "
6. " "	14.000 " "	16.000 "	. 3 "
7. " "	16.000 " "	20.000 "	. 4 "
8. " "	20.000 " "	30.000 "	. 5 "
9. " "	30.000 " und darüber		. 6 "

(2) Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

(3) Aus verschiedenen Quellen herrührende Dienstbezüge sind behufs der Steuerbemessung zusammenzurechnen.

(4) Die Besoldungssteuer ist auf Grund der von den Schätzungskommissionen vorgenommenen, beziehungsweise von der Berufungskommission berichtigten Feststellung der Dienstbezüge (§ 212) mittels eines

*) Vergleiche hierzu Artikel II dieser Vorlage.

Voreinzahlung eine verhältnismäßige Minderung bewilligt werden.

(2) Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt des das Gesuch begründenden Ereignisses bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen, die hierüber zu entscheiden hat. Im Falle verspäteter Anzeige kann nur eine Minderung der nach Überreichung des Gesuches fällig werdenden Raten bewilligt werden.

(1) Entfällt.

(3) Gegen die Entscheidung der Steuerbehörde erster Instanz kann die Beschwerde an die Schätzungskommission überreicht werden, die endgültig entscheidet.

§ 233.

Die Begründung der selbständigen Steuerpflicht durch Austritt einer steuerpflichtigen Person aus einem Haushalte (§ 157) ist dem Neueintritte in die Steuerpflicht und umgekehrt der Entfall der selbständigen Steuerpflicht durch Eintritt einer steuerpflichtigen Person in einen Haushalt dem Erlöschen der Steuerpflicht gleichzuhalten.

(2) Entfällt.

(3) Entfällt.

(4) Entfällt.

besonderen von der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz auszufertigenden Zahlungsauftrages den Steuerpflichtigen vorzuschreiben.

(5) Gegen diesen Zahlungsauftrag findet wegen allfälliger Verstöße bei der Berechnung und Vorschreibung des Steuerbetrages der Rekurs an die Finanzlandesbehörde statt.

§ 234.

(1) Diejenigen, welche Bezüge der in den §§ 167 und 168 bezeichneten Art auszahlen, sind verpflichtet, von denselben die den Empfängern von diesen Einkommen vorgeschriebene Einkommensteuer und Besoldungssteuer, die ihnen zu diesem Zwecke von den Steuerbemessungsbehörden alljährlich bekanntzugeben ist, abzuziehen. Die Bekanntgabe geschieht durch eine Zahlungsaufforderung, gegen welche der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig ist.

(2) Der Abzug erfolgt in denselben Terminen und in denselben verhältnismäßigen Raten wie die Auszahlung des Bezuges.

(3) Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die dieses betreffende Steueranschreibung noch nicht bekannt gegeben wurde, so ist bis zum Einlangen der diesbezüglichen Verständigung der Steuerbehörde der Steuerabzug vorläufig und mit Vorbehalt einer späteren Ausgleichung nach dem vorjährigen Ausmaße fortzusetzen.

(4) Unter demselben Vorbehalte ist von neu entstehenden Dienstbezügen bis zum Eintreffen der ersten Verständigung der Steuerbehörde die Steuer durch den Auszahlenden in jenem Ausmaße zu

(5) Entfällt.

Besondere Bestimmungen über Dienstbezüge.

§ 234.

(1) Diejenigen, welche Bezüge der in den §§ 167 und 168 bezeichneten Art in steuerpflichtiger Höhe auszahlen, haben von denselben die Einkommensteuer jeweils mit jenem Betrage abzuziehen, welcher von dem auf das berechnete Jahreseinkommen nach der Steuerskala entfallenden Steuerfusse verhältnismäßig sich ergibt; ausgenommen sind Bezüge von Personen, die bei einem und demselben Dienstgeber nicht länger als eine Woche beschäftigt sind.

(2) Vorschriften über die allfällige Verwendung von Steuermarken, von Steuerkarten der Arbeitnehmer, sowie von schriftlichen Bescheinigungen derselben über die empfangenen Löhne und über die gemäß des ersten Absatzes abgezogenen Beträge, beziehungsweise über die Entwertung der verwendeten Steuermarken können mit Vollzugsanweisung erlassen werden.

(2) als (3) unverändert.

(4) Die Dienstgeber haben jener Steuerbehörde, in deren Sprengel die Auszahlung der Dienstbezüge erfolgt, Listen über die durchgeführten Steuerabzüge, sowie die steuerpflichtigen Bezüge, an denen sie vorgenommen wurden, unter Ausnahme der mit Vollzugsanweisung zu bezeichnenden, für die Besteuerung belangreichen Umstände zu überreichen. Die Dienstnehmer können zur Bestätigung und Ergänzung dieser Angaben verhalten werden. Der nähere Vorgang bei Verfassung und Überreichung dieser Listen wird mit Vollzugsanweisung bestimmt. Die Dienstnehmer sind berechtigt, von den Dienstgebern Einsicht in die Listen zu verlangen. Bei Austritt aus der Steuerpflicht oder aus dem Dienste ist ihnen über Verlangen eine Abschrift der ihre Person betreffenden Liste zu übergeben.

(5) Die im vorstehenden Absätze bezeichneten Steuerbehörden haben die von den Dienstgebern überreichten Listen zu überprüfen. Allfälligen Beanstandungen und Weisungen haben die Dienst-

berechnen und in Abzug zu bringen, welches auf den auszahlenden Jahresbezug nach der gesetzlichen Steuerkala (§§ 172 und 233) unter der Voraussetzung entfiel, daß derselbe das einzige steuerpflichtige Einkommen des Empfängers wäre.

§ 235.

Die auf diese Art im Laufe eines Monats abgezogenen Beträge sind in der Regel binnen 14 Tagen nach Schluß desselben an die Staatskasse abzuführen. Die Bezeichnung der zuständigen Staatskasse, die Regelung des Vorganges hinsichtlich der von den Staatskassen bewerkstelligten Abzüge, endlich die Gewährung anderer als der oben erwähnten Abfuhrtermine bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

§ 236.

(1) Steuerpflichtige, welche sich durch einen ihnen im Sinne des § 234 gemachten Abzug beschwert erachten, können binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzug eine Beschwerde an die zur Entgegennahme ihrer Bekenntnisse zur Einkommensteuer zuständige Steuerbehörde erster Instanz richten. Gegen die Entscheidung derselben ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

(2) Von den Entscheidungen der Steuerbehörde erster Instanz und der Finanzlandesbehörde ist der

geber zu entsprechen. Solche Weisungen können sich auf den einzelnen Fall oder auf Gruppen von Fällen beziehen.

(6) Zur Klarstellung zweifelhafter Fragen bei Bewerfstellung des Steuerabzuges können die Dienstgeber um die Ausfertigung von Feststellungserkenntnissen durch die im vierten Absätze bezeichneten Steuerbehörden erster Instanz ansuchen. Gegen die seitens der Steuerbehörde erster Instanz erfolgten Beantwortungen, sowie gegen die von dieser Behörde gefällten Feststellungserkenntnisse steht den Dienstgebern binnen acht Tagen die Beschwerde an die Finanzlandesbehörde zu, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Unwillige Ansuchen um die Ausfertigung von Feststellungserkenntnissen können mit Ordnungsstrafen (§ 250) belegt werden. Bei Nichtbeachtung der von der Steuerbehörde erhobenen Anstände und erteilten Weisungen oder der in den Feststellungserkenntnissen ausgesprochenen Grundsätze haftet der Dienstgeber für die hiernach nicht zum Abzuge gelangten Steuerbeträge.

(7) Die Finanzlandesbehörde kann mit der Vornahme der im vierten, fünften und sechsten Absätze bezeichneten Amtshandlungen auch andere als die daselbst bezeichneten Steuerbehörden betrauen.

§ 235.

Die auf diese Art im Laufe eines Monats abgezogenen Beträge sind, soferne gemäß § 234, zweiter Absatz, mit Vollzugsanweisung nichts anderes bestimmt wird, in der Regel binnen 14 Tagen nach Schluß desselben an die Staatskasse abzuführen. Die Bezeichnung der zuständigen Staatskasse, die Regelung des Vorganges hinsichtlich der von den Staatskassen bewerkstelligten Abzüge, endlich die allfällige Gewährung anderer als der oben erwähnten Abfuhrtermine erfolgt mit Vollzugsanweisung.

§ 236.

(1) Steuerpflichtige, welche sich durch einen ihnen im Sinne des § 234 gemachten Abzug beschwert erachten, können binnen 30 Tagen nach erfolgtem Abzuge eine Beschwerde an die in § 234, vierter Absatz, genannte Steuerbehörde erster Instanz richten. Gegen die Entscheidung derselben ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

(2) Unverändert.

Geltendes Gesetz.

zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete, beziehungsweise die Staatskasse, welche die Abzüge gemacht hat, zu verständigen.

§ 237.

(1) Die im Sinne des § 234 zur Bornahme von Abzügen Verpflichteten haften für deren richtigen Vollzug sowie für die zeitgerechte Abfuhr der in Abzug gebrachten Beträge.

(2) Bei Verzögerung der Abfuhr haben sie von den nicht abgeführten Steuerbeträgen ohne Rücksicht auf deren Höhe die im Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, bestimmten Verzugszinsen zu entrichten.

(3) Die Einbringung der ihnen obliegenden Zahlung hat durch dieselben Organe in derselben Weise stattzufinden wie die Einbringung der direkten Steuern.

(4) Auch die Vorschriften des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, finden auf diese Forderung wie auf direkte Steuern Anwendung.

Ungültigkeit der auf die Überwälzung der Einkommensteuer abzielenden Vereinbarungen.

§ 238.

(1) Vertragmäßige Vereinbarungen, welche in dem Sinne getroffen werden, daß die Einkommensteuer an Stelle des Steuerpflichtigen ganz oder

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

§ 236 a.

(1) Bei jenen Steuerpflichtigen, deren Einkommen lediglich aus Dienst(Lohn)bezügen besteht, die dem Steuerabzuge bei nur einem Dienstgeber unterliegen, kann eine abgeforderte Veranlagung unterbleiben, wenn der Steuerpflichtige von dem ihm jedenfalls zustehenden Rechte, ein Bekenntnis (§ 202) einzubringen, nicht fristgemäß Gebrauch macht. Die näheren Bestimmungen sind durch Vollzugsanweisung zu regeln.

(2) Soweit hiernach eine Veranlagung zu erfolgen hat, beziehungsweise die Steuerpflichtigen rechtzeitig ihr Bekenntnis einbringen, findet die Ausgleichung von Differenzen gegenüber den im Abzugswege durch den Dienstgeber erhobenen Steuerbeträgen anlässlich der Ausfertigung des Zahlungsauftrages durch die zuständige Stelle statt. Die näheren Bestimmungen werden mit Vollzugsanweisung erlassen.

§ 237.

(1) Die im Sinne des § 234 zur Bornahme von Abzügen Verpflichteten haften für deren richtigen Vollzug, sowie für die etwa nach § 235 zu bewerkstelligende zeitgerechte Abfuhr der in Abzug gebrachten Beträge, sowie im Falle einer auf Grund des § 234, zweiter Absatz, etwa angeordneten Anwendung von Steuermarken für deren gehörige Verwendung und Entwertung.

(2) Bei Verzögerung der hiernach etwa zu bewerkstelligenden Abfuhr haben sie von den nicht abgeführten Steuerbeträgen ohne Rücksicht auf deren Höhe die im Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, beziehungsweise vom 23. Jänner 1892, R. G. Bl. Nr. 26, bestimmten Verzugszinsen zu entrichten.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

Verbot und Ungültigkeit der auf die Überwälzung der Einkommensteuer abzielenden Vereinbarungen.

§ 238.

(1) Vertragmäßige Vereinbarungen, welche in dem Sinne getroffen werden, daß die Einkommensteuer ganz oder zum Teile von einer anderen

000306

zum Teile von einer anderen Person zu tragen sei, sind ohne rechtliche Wirkung.

(2) Derjenige, der auf Grund einer solchen Vereinbarung oder Verfügung etwas durch Zahlung, Anrechnung oder in sonstiger Weise geleistet hat, ist berechtigt, die Rückstellung des Geleisteten von dem Steuerpflichtigen binnen der im § 1479 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Verjährungsfrist zu fordern.

(3) Diese Bestimmungen (Absatz 1 und 2) finden jedoch keine Anwendung auf Vereinbarungen, nach welchen der Dienstgeber die von ihm im Sinne des § 234 einzuhaltende Einkommensteuer und Besoldungssteuer der bei ihm Bediensteten ganz oder zum Teile erhebt oder übernimmt.

V. Hauptstück,

betreffend Strafbestimmungen.

§ 240.

Derjenigen strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer in einer von ihm auf Grund des § 201 gelieferten Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge wissentlich mit der Absicht, die Steuer zu verkürzen, unrichtige Angaben macht, oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der von diesen Bezügen gesetzlich zu entrichtenden Steuern zu vereiteln oder die Vorschreibung geringerer als der gesetzlichen Steuern zu veranlassen.

Wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen.

§ 242.

(1) Wer als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor den Steuerbehörden, den Steuerkommissionen oder deren Vorsitzenden oder in einem zum Gebrauche vor diesen Behörden und Organen bestimmten Zeugnisse, in der Absicht eine Steuer- oder Strafbemessung zu vereiteln oder rechtswidrig herbeizuführen oder eine unrichtige Bemessung der Steuer oder Strafe zu veranlassen, wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Übertretung

Person als dem Steuerpflichtigen zu tragen sei, sind verboten und ohne rechtliche Wirkung.

(2) Unverändert.

(3) Die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes finden jedoch keine Anwendung auf Vereinbarungen, nach welchen eine zur Haushaltung des Steuerpflichtigen gehörige Person die Einkommensteuer desselben ganz oder zum Teile erhebt oder auf sich nimmt.

Zum V. Hauptstücke,

betreffend Strafbestimmungen.

§ 240.

Derjenigen strafbaren Handlung macht sich schuldig, wer in einem von ihm überreichten Ausweis über die eingehobene und abgeführte Rentensteuer (§ 134, zweiter Absatz) oder Tantiemenabgabe (Artikel III, vierter Absatz, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13) oder in einer von ihm gelieferten Liste über die ausbezahlten Dienstbezüge und über den von ihm vorgenommenen Abzug der Einkommensteuer (§ 234, vierter Absatz) wissentlich mit der Absicht, die Steuer zu verkürzen, unrichtige Angaben macht, oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, welche geeignet sind, die Vorschreibung der von diesen Bezügen gesetzlich zu entrichtenden Steuern zu vereiteln oder die Vorschreibung geringerer als der gesetzlichen Steuern zu veranlassen.

Wissentlich unwahre Angaben der Sachverständigen und Auskunftspersonen.

§ 242.

(1) Wer als Sachverständiger oder Auskunftsperson vor den Steuerbehörden, den Steuerkommissionen oder deren Vorsitzenden oder in einem zum Gebrauche vor diesen Behörden und Organen bestimmten Zeugnisse, in der Absicht eine Steuer- oder Strafbemessung zu vereiteln oder rechtswidrig herbeizuführen oder eine unrichtige Bemessung der Steuer oder Strafe zu veranlassen, wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Übertretung und

und wird mit Arrest von einem Tage bis zwei Monaten oder an Geld von 10 K bis zu 600 K bestraft.

(2) Wenn die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der vorstehend bezeichneten Absicht erfolgte, ist auf eine Geldstrafe von 10 K bis zu 200 K zu erkennen.

Steuerverheimlichung.

§ 243.

Der Steuerverheimlichung macht sich schuldig:

1. wer seine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung in der gesetzlichen Frist weder der Steuer- noch der Gewerbebehörde zur Anzeige bringt;

2. wer einen in den §§ 78 und 82 dieses Gesetzes genannten Betrieb ohne Anzeige über jenen Bezirk oder jenen Zeitraum hinaus ausdehnt, für welchen er die Steuer entrichtet hat;

3. wer, zur Erstattung von Anzeigen über eine der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenene Unternehmung (§ 116) verpflichtet, das Entstehen einer solchen Unternehmung in der gesetzlichen Frist nicht anzeigt;

4. wer einen gemäß §§ 138 und 139 zur Rentensteuer einzubekennenden Bezug in der gesetzlichen Frist nicht einbekennt oder die im § 145 vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist nicht erstattet;

5. wer, zur Einbringung eines Bekenntnisses verpflichtet (§§ 202, 204), sein der Einkommensteuer, beziehungsweise Besoldungssteuer unterliegendes Einkommen in der gesetzlichen Frist einzubekennen oder die im § 228 vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläßt;

6. wer, zur Einbringung einer Anzeige über die Empfänger steuerpflichtiger Dienstbezüge verpflichtet (§ 201), dieselbe in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläßt;

7. der Machthaber, welcher die in den vorstehenden Punkten 1 bis 6 bezeichneten strafbaren Handlungen hinsichtlich der Steuerobjekte des von ihm Vertretenen begeht.

Erlöschen der Strafbarkeit.

§ 245.

(1) Die Strafbarkeit der in den §§ 239 und 240 bezeichneten Handlungen erlischt, wenn der Straf-

wird mit Arrest von einem Tage bis zwei Monaten oder an Geld bis zu 5000 K bestraft.

(2) Wenn die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der vorstehend bezeichneten Absicht erfolgte, ist auf eine Geldstrafe bis zu 2000 K zu erkennen.

Steuerverheimlichung.

§ 243.

Der Steuerverheimlichung macht sich schuldig:

1. Unverändert.

2. Unverändert.

3. Unverändert.

4. Unverändert.

5. wer, zur Einbringung eines Bekenntnisses verpflichtet (§§ 202, 204 und 236a), sein der Einkommensteuer [] unterliegendes Einkommen in der gesetzlichen Frist einzubekennen oder die im § 227, dritter Absatz, beziehungsweise § 228 vorgesehene Anzeige in der gesetzlichen Frist zu erstatten unterläßt;

6. wer die von ihm abzuziehende Rentensteuer (§ 133) oder Einkommensteuer (§ 234) oder Tantiemenabgabe (Artikel III, erster Absatz, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13) in der gesetzlichen Frist weder abführt noch mittels Ausweises oder Liste (§ 134, zweiter Absatz, § 234, vierter Absatz, Artikel III, vierter Absatz, des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 13) der Steuerbehörde zur Kenntnis bringt;

7. Unverändert.

Erlöschen der Strafbarkeit.

§ 245.

(1) Unverändert.

fällige, bevor er die erste Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, seine Angaben an der zuständigen Stelle berichtigt oder vervollständigt.

(2) Die Strafbarkeit der im § 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige vor den im vorigen Absätze bezeichneten Zeitpunkten die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis überreicht.

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung: Mißbrauch der Steuerregister.

§ 246.

(1) Die am Steuerverfahren beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre sowie die Mitglieder der Kommissionen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige, Vertrauensmänner und Parteivertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 2000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

(2) Wer aus den in den §§ 58, 181 und 217 bezeichneten Registern und Auszügen zu entnehmende Umstände über den Erwerb oder das Einkommen eines Steuerpflichtigen, sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen Umständen, welche auf die Bemessung der Steuer von Einfluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuerkommission oder ein Mitglied derselben mißbraucht, macht sich einer Übertretung, beziehungsweise bei Begehung des Deliktes durch eine Druckschrift eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 2000 K zu bestrafen.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung, des betreffenden Steuerpflichtigen oder eines Kommissionsmitgliedes statt.

(2) Die Strafbarkeit der im § 243 bezeichneten strafbaren Handlungen erlischt, wenn der Steuerpflichtige vor den im vorigen Absätze bezeichneten Zeitpunkten die ihm obliegende Erklärung oder Anzeige oder das Bekenntnis oder den Ausweis oder die Liste überreicht.

(3) Zum Erlöschen der Strafbarkeit der in den §§ 240 und 243, Z. 6, bezeichneten strafbaren Handlungen und Unterlassungen ist außerdem erforderlich, daß die eingehobene und nicht abgeführte Steuer binnen 14 Tagen eingezahlt wird.

Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung: Mißbrauch der Steuerregister.

§ 246.

(1) Die am Steuerverfahren beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre sowie die Mitglieder der Kommissionen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige, Vertrauensmänner und Parteivertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Steuererklärung oder eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 10.000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

(2) Wer aus den in den §§ 58, 181 und 217 bezeichneten Registern und Auszügen zu entnehmende Umstände über den Erwerb oder das Einkommen eines Steuerpflichtigen, sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen Umständen, welche auf die Bemessung der Steuer von Einfluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuerkommission oder ein Mitglied derselben mißbraucht, macht sich einer Übertretung, beziehungsweise bei Begehung des Deliktes durch eine Druckschrift eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 10.000 K zu bestrafen.

(3) Unverändert.

Geltendes Gesetz.

Anderere strafbare Handlungen.

§ 247.

Wer die in Gemäßheit des § 200 dieses Gesetzes von ihm geforderte Auskunft über die Hausbewohner verweigert oder wissentlich unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 400 K bestraft.

§ 248.

Wer den von einer Erwerbsteuer- oder Schätzungs- oder Berufungskommission beauftragten Personen den Eintritt in die Gewerberäume und die Besichtigung derselben, sowie der Betriebsanlagen und Borräte verweigert, oder diese Amtshandlung zu verhindern sucht, macht sich, insofern die Handlungsweise nicht den Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahnenden strafbaren Handlung begründet, einer Übertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld von 10 bis zu 200 K zu bestrafen.

§ 249.

(1) Wer ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen ist, die Übernahme der Funktion eines Mitgliedes einer nach diesem Gesetze aufzustellenden Kommission oder des Stellvertreters eines solchen Mitgliedes verweigert, ist mit einer Geldstrafe bis zu 200 K zu belegen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Anderere strafbare Handlungen.

§ 247.

Wer die in Gemäßheit des § 200 dieses Gesetzes von ihm geforderte Auskunft über die Hausbewohner verweigert oder wissentlich unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K bestraft.

§ 247 a.

Mit Geld bis zu 50.000 K ist zu bestrafen:

1. wer die Buchführung, die auf Grund des § 133, zweiter Absatz, Z. 3, angeordnet ist, unterläßt oder die Buchungen nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt;

2. wer die Einkommensteuer entgegen den Bestimmungen des § 238 oder die Tantiemenabgabe an Stelle des Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil übernimmt oder durch Zahlung oder Anrechnung oder in sonstiger Weise für sich leisten läßt;

3. wer entgegen den Bestimmungen des § 280 a Käufe und Verkäufe von Wertpapieren nicht über ein auf Namen des Auftraggebers lautendes Konto durchführt oder bei Errichtung eines Kontos sich nicht über die Person des Auftraggebers gehörig vergewißert.

§ 248.

Wer den von einer Steuerbehörde oder von einer Erwerbsteuer- oder Schätzungs- oder Berufungskommission beauftragten Personen den Eintritt in die Gewerberäume und die Besichtigung derselben, sowie der Betriebsanlagen und Borräte verweigert oder diese Amtshandlung zu verhindern sucht, macht sich, insofern die Handlungsweise nicht den Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahnenden strafbaren Handlung begründet, einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 20.000 K zu bestrafen.

§ 249.

(1) Wer ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen ist, die Übernahme der Funktion eines Mitgliedes einer nach diesem Gesetze aufzustellenden Kommission oder des Stellvertreters eines solchen Mitgliedes verweigert, ist mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K zu belegen.

000310

Geltendes Gesetz.

(2) Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter, welche wiederholt und nach vorgängiger Ermahnung ohne genügenden Entschuldigungsgrund von den Kommissionsitzungen fernbleiben, können mit Geldstrafen bis 50 K belegt werden.

(3) Diese Strafen können wiederholt und solange ausgesprochen werden, bis das betroffene Mitglied seiner Verpflichtung nachkommt oder derselben entzogen ist.

Ordnungsstrafen.

§ 250.

(1) Die Steuerpflichtigen, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die zur Erstattung von Anzeigen verpflichteten Personen, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund den auf Grund dieses Gesetzes von den Steuerbehörden, den Kommissionen oder deren Vorsitzenden an sie gerichteten Aufträgen und Aufforderungen keine Folge leisten, können, sofern diese Außerachtlassungen nicht eine in den §§ 239 bis 249 bezeichnete strafbare Handlung bilden, von den genannten Organen mit Ordnungsstrafen bis 200 K bestraft werden.

(2) Der gleichen Strafe unterliegen die in diesem Gesetze speziell mit Ordnungsstrafen bedrohten Unterlassungen.

(3) Der Verhängung einer Ordnungsstrafe hat die Aufforderung zur Vornahme der verlangten Handlung binnen einer angemessenen Frist unter ausdrücklicher Androhung der ihrem Betrage nach zu bestimmenden Ordnungsstrafe voranzugehen.

Verjährung.

§ 251.

(1) Die Strafbarkeit der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

(2) Die Verjährung wird durch eine neue strafbare Handlung oder Unterlassung der in den vor genannten Paragraphen bezeichneten Art unterbrochen. In diesem Falle tritt die Verjährung des früheren Vergehens nicht vor Verjährung des letzten Vergehens ein. Die Verjährung tritt jedoch unter allen Umständen rückwärtlich jener Vergehen ein, die

Gesestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

(2) Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter, welche wiederholt und nach vorgängiger Ermahnung ohne genügenden Entschuldigungsgrund von den Kommissionsitzungen fernbleiben, können mit Geldstrafen bis 200 K belegt werden.

(3) Unverändert.

Ordnungsstrafen.

§ 250.

(1) Die Steuerpflichtigen, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die zur Erstattung von Anzeigen verpflichteten Personen, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund den auf Grund dieses Gesetzes von den Steuerbehörden, den Kommissionen oder deren Vorsitzenden an sie gerichteten Aufträgen und Aufforderungen keine Folge leisten, können, sofern diese Außerachtlassungen nicht eine in den §§ 239 bis 249 bezeichnete strafbare Handlung bilden, von den genannten Organen mit Ordnungsstrafen bis 10.000 K bestraft werden.

(2) Der gleichen Strafe unterliegen die in diesem Gesetze speziell mit Ordnungsstrafen bedrohten Handlungen und Unterlassungen.

(3) Der Verhängung einer Ordnungsstrafe hat, ausgenommen die Fälle der §§ 118, erster Absatz, 234, sechster Absatz, und 269 a die Aufforderung zur Vornahme der verlangten Handlung binnen einer angemessenen Frist unter ausdrücklicher Androhung der ihrem Betrage nach zu bestimmenden Ordnungsstrafe voranzugehen.

Verjährung.

§ 251.

(1) Die Strafbarkeit der in den §§ 239, 240, 243, 247 und 247 a bezeichneten Handlungen und Unterlassungen ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb fünf Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

(2) Unverändert.

Geltendes Gesetz.

innerhalb zehn Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen wurde, nicht durch Vorladung oder Einvernahme des Steuerpflichtigen als Beschuldigten zum Gegenstande der Strafverfolgung gemacht wurden.

Verfahren.

§ 256.

(1) Das Verfahren hinsichtlich der in den §§ 242, 246 und 248 bezeichneten strafbaren Handlungen obliegt den für Vergehen, beziehungsweise Übertretungen zuständigen ordentlichen Gerichten.

(2) Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§ 239, 240, 243 und 247 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz, unter Angabe von Gründen zu fällen. Jedoch kann der Finanzminister mehrere Steuerveranlagungsbezirke zu einem Steuerstrafbezirke zusammenfassen und zur Durchführung von Strafuntersuchungen und Fällung von Straferkenntnissen hinsichtlich der bezeichneten strafbaren Handlungen für diesen ganzen Bezirk eine einzige der in demselben gelegenen Steuerbehörden bestimmen. Auch ist der Finanzminister ermächtigt, aus wichtigen Gründen, so insbesondere, wenn dieselbe strafbare Handlung mehreren Beschuldigten oder demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, die verschiedene örtliche Kompetenzen begründen würden, oder, wenn etwa die Rücksicht auf eine bestehende Befangenheit dies erforderlich macht, auch eine andere Steuerbehörde erster Instanz zur Durchführung der Strafverhandlung und Fällung des Straferkenntnisses zu delegieren.

(3) Die zur Durchführung des Strafverfahrens berufene Behörde hat die Nachtragssteuer zu bemessen.

(4) Straferkenntnisse hinsichtlich der im § 249 bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der Steuerbehörde erster Instanz am Sitze der betreffenden Kommission zu fällen.

(5) Die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgt von demjenigen Organe, welches dieselben angedroht hat.

§ 258.

(1) Der Fällung des Straferkenntnisses durch eine Steuerbehörde hat — abgesehen von den im

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Verfahren.

§ 256.

(1) Unverändert.

(2) Straferkenntnisse hinsichtlich der in den §§ 239, 240, 243, 247 und 247 a bezeichneten strafbaren Handlungen sind von der rücksichtlich der betreffenden Steuergattung zuständigen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe von Gründen zu fällen. Jedoch kann der Finanzminister mehrere Steuerveranlagungsbezirke zu einem Steuerstrafbezirke zusammenfassen und zur Durchführung von Strafuntersuchungen und Fällung von Straferkenntnissen hinsichtlich der bezeichneten strafbaren Handlungen für diesen ganzen Bezirk eine einzige der in demselben gelegenen Steuerbehörden bestimmen. Auch ist der Finanzminister ermächtigt, aus wichtigen Gründen, so insbesondere, wenn dieselbe strafbare Handlung mehreren Beschuldigten oder demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen, die verschiedene örtliche Kompetenzen begründen würden, oder, wenn etwa die Rücksicht auf eine bestehende Befangenheit dies erforderlich macht, auch eine andere Steuerbehörde erster Instanz zur Durchführung der Strafverhandlung und Fällung des Straferkenntnisses zu delegieren.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Die Verhängung von Ordnungsstrafen gemäß §§ 118, erster Absatz, 234, sechster Absatz, und 269 a erfolgt von der zur Entgegennahme der Anzeige oder Liste zuständigen Steuerbehörde, rücksichtlich anderer Ordnungsstrafen von dem Organe, das sie angedroht hat.

§ 258.

(1) Unverändert.

000312

§ 250 bezeichneten Fällen und von den in diesem Gesetze speziell aufgezählten Ausnahmen — die wenigstens einmalige Einvernahme des Beschuldigten voranzugehen, welchem alle der Steuerbehörde vorliegenden Verdachtsgründe vorzuhalten sind. Zur Äußerung hierüber ist ihm über Verlangen, jedoch nur einmal, eine 14tägige Frist zu gewähren.

(2) Der Beschuldigte hat das Recht:

- a) sich eines Advokaten oder einer sonstigen zur Vertretung gesetzlich befugten Person zu bedienen, die auf sein Verlangen in einem Zeitpunkte, in dem es der Gang der Untersuchung gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung, zur Verhandlung zuzulassen und berechtigt ist, in seiner Vertretung Beweis- anträge zu stellen;
- b) über bestimmte Fragen, die für ihn von Wichtigkeit sind, die Einvernahme von Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen in Vorschlag zu bringen und deren eidliche Vernehmung zu beantragen, worüber die Steuer- behörde zu entscheiden hat. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu treffen;
- c) die Konfrontation mit den Zeugen, Sachver- ständigen und Auskunftspersonen zu verlangen; das letztere jedoch nur, insofern nicht deren neuer- licher Abhörung bei der Steuerbehörde, eines der im § 252, Z. 1, der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Hindernisse im Wege steht;
- d) die Vorweisung der der Steuerbehörde vor- liegenden Urkunden jederzeit zu verlangen sowie die Protokolle und die sonstigen Akten einzu- sehen und von ihnen Abschrift zu nehmen, und zwar in einem Zeitpunkte, wo der Gang der Untersuchung es gestattet, jedenfalls aber vor Abschluß der Untersuchung in einem für die Stellung etwaiger Beweis- anträge zureichenden Termine. Interne Amtsstücke können von der Einsicht ausgeschlossen werden. Nähere Be- stimmungen hierüber sind im Verordnungs- wege zu erlassen;
- e) nach Abschluß der Untersuchung, wovon er zu verständigen ist, eine Verteidigung schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Zur Einbringung dieser Verteidigung ist eine Frist von 14 Tagen zu gewähren, die aus wichtigen Gründen verlängert werden kann.

(3) Zur Begründung des Erkenntnisses darf nur auf solche Urkunden, Zeugen, Auskunftspersonen, Sach- verständige und sonstige Beweismittel hingewiesen

(2)

Unverändert.

(3)

Unverändert.

werden, bezüglich deren die Anordnungen der vorhergehenden Absätze dieses Paragraphen eingehalten worden sind.

(4) Über diese ihm zustehenden Befugnisse ist der Steuerpflichtige zu belehren und ist die erfolgte Belehrung im Verhandlungsprotokolle zu vermerken.

(5) Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollten, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern. Auch ist die Steuerbehörde befugt, den Steuerpflichtigen zur Vorlage von Büchern, Aufschreibungen und Belegen in dem in den §§ 272 ff. bezeichneten Umfange und in der daselbst bezeichneten Weise aufzufordern.

(6) Sind in der Verhandlung vor einer Kommission dem Steuerpflichtigen Urkunden vorgezeigt oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige in seiner Gegenwart vernommen worden, so brauchen diese Handlungen von der Steuerbehörde nicht wiederholt zu werden.

(4) Unverändert.

(5) Sofern die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen oder das Gutachten von Sachverständigen nicht bereits früher eidlich bekräftigt worden sein sollte, ist die Steuerbehörde befugt, die eidliche Abhörung derselben durch das zuständige Bezirksgericht des Wohnortes zu fordern. Auch ist die Steuerbehörde befugt, die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher des Steuerpflichtigen in dem in den §§ 272 ff. bezeichneten Umfange und in der daselbst bezeichneten Weise vorzunehmen.

(6) Unverändert.

§ 258a.

(1) Im Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung dürfen Hausdurchsuchungen, das sind Durchsuchungen von Wohnungen und sonstigen zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten vorgenommen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sich darin eine eines solchen Vergehens verdächtige Person verborgen hält oder daß sich daselbst Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein kann.

(2) Personendurchsuchungen dürfen nur an Personen vorgenommen werden, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände spricht oder die eines der genannten Vergehens verdächtig sind.

(3) Haus- und Personendurchsuchungen dürfen nur auf Grund eines schriftlichen, mit Gründen versehenen Befehls des Vorstehers der Steuerbehörde, seines Stellvertreters oder des von der Finanzlandesdirektion hierzu ermächtigten Beamten vorgenommen werden. Dieser Befehl ist dem Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

(4) Sofern bei der Hausdurchsuchung nichts Verdächtiges ermittelt wurde, ist dem Beteiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung darüber zu erteilen.

(5) Im übrigen gelten für die Vornahme von Durchsuchungen sowie für die Beschlagnahme von

§ 259.

(1) Leistet der Steuerpflichtige der im Strafverfahren an ihn gerichteten Vorladung, in welcher der Zweck derselben ausdrücklich zu bezeichnen ist, keine Folge, so ist dieselbe unter der Androhung zu wiederholen, daß im Falle abermaligen nicht entschuldigtem Ausbleibens mit der Fällung des Straf-erkenntnisses auf Grund der der Behörde vorliegenden Behelfe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 213 vorgegangen werden würde.

(2) Bleibt auch diese Vorladung erfolglos, hat die Steuerbehörde mit der Fällung des Straf-erkenntnisses vorzugehen.

(3) In derselben Art ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige einer im Laufe des weiteren Verfahrens an ihn gerichteten Vorladung oder Aufforderung zur Erteilung von Auskünften nicht nachkommt oder es unterläßt, der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht Folge zu leisten.

(4) Ist der Beschuldigte durch Abwesenheit dauernd am Erscheinen verhindert, so steht es der Steuerbehörde auch frei, ihn in gleicher Art aufzufordern, der Steuerbehörde einen Vertreter namhaft zu machen, demgegenüber das Strafverfahren durchzuführen ist; die Unterlassung der Namhaftmachung eines Vertreters ist dem nichtentschuldigten Ausbleiben des Beschuldigten gleichzuachten. Dieselben Bestimmungen haben zu gelten, wenn der Beschuldigte erkrankt ist und seine Erkrankung nach dem Zeugnisse des Arztes zwar das persönliche Erscheinen verhindert, jedoch eine entsprechende Information des Vertreters nicht ausschließt.

§ 260.

(1) Gegen das Straferkenntnis sowie gegen die Bemessung der Nachtragssteuer ist der Refurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Gegenständen, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes.

§ 259.

(1) Unverändert.

(2) Bleibt auch diese Vorladung erfolglos, kann die Steuerbehörde mit der Fällung des Straf-erkenntnisses vorgehen.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Gegen den Beschuldigten, der sich im Auslande befindet oder unbekanntem Aufenthalte ist, kann im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorgegangen werden. Dabei sind für die Zustellung der Vorladung die Vorschriften des § 267 maßgebend.

(6) Der Beschuldigte kann auch zwangsweise vorgeführt werden, wenn er unentschuldig einer Vorladung der Steuerbehörde nicht Folge leistet. Die politischen und Polizeibehörden haben solchen Ersuchen der Steuerbehörden zu entsprechen.

§ 260.

(1) Unverändert.

(2) Dieselbe hat über die Rekurse gegen die Straferkenntnisse (mit Ausnahme jener gegen Ordnungstrafen bis 200 K) in einem Spruchsenate von fünf Mitgliedern, unter denen sich mindestens zwei richterliche Beamte und ein Laienbeisitzer befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen. Dem Steuerpflichtigen ist über sein Verlangen das Recht einzuräumen, seinen Rekurs vor diesem Spruchsenate in eigener Person und auch unter Zuziehung eines Advokaten mündlich näher auszuführen. Hierbei ist jedoch die Vorbringung neuer Tatsachen oder Beweismittel unzulässig. Gegen die Erkenntnisse der Finanzlandesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

(3) Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ist bis zur endgültigen Entscheidung im administrativen Verfahren aufzuschieben; jedoch kann die Steuerbehörde die Sicherstellung des Strafbeitrages verfügen, sobald das Erkenntnis der ersten Instanz dem Beschuldigten zugestellt ist.

§ 261.

(1) Hinsichtlich der im Sinne der §§ 242, 246 und 248 verhängten Geldstrafen gelten die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes.

(2) Ordnungstrafen, die aus Anlaß einer Steuerangelegenheit dem Steuerpflichtigen selbst auferlegt werden, fließen dem Armenfonds der Gemeinde zu, in welcher die Steuer vorzuschreiben ist. Falls jedoch eine Teilung der Steuer stattgefunden hätte, oder die Ordnungstrafe einer anderen Person auferlegt wird, fließt dieselbe dem Armenfonds jener Gemeinde zu, in welcher der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Letzteres gilt auch von den im Sinne der §§ 247 und 249 verhängten Strafen.

(4) Die im Sinne der §§ 241 und 244 verhängten Geldstrafen fließen dem Staatsschatze zu.

(2) Dieselbe hat über die Rekurse gegen die Straferkenntnisse (mit Ausnahme jener gegen Ordnungstrafen []) in einem Spruchsenate von fünf Mitgliedern, unter denen sich mindestens zwei richterliche Beamte und ein Laienbeisitzer befinden müssen, ihre Entscheidung zu fällen. Dem Steuerpflichtigen ist über sein Verlangen das Recht einzuräumen, seinen Rekurs vor diesem Spruchsenate in eigener Person und auch unter Zuziehung eines Advokaten mündlich näher auszuführen. Hierbei ist jedoch die Vorbringung neuer Tatsachen oder Beweismittel unzulässig. Gegen die Erkenntnisse der Finanzlandesbehörde steht der Partei die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

(3) Die Vollstreckung der Straferkenntnisse ist bis zur endgültigen Entscheidung im administrativen Verfahren aufzuschieben; jedoch kann die Steuerbehörde während des Strafverfahrens die Sicherstellung der Geldstrafe im vorausichtlichen Ausmaße mittels sofort vollstreckbaren Auftrages verordnen.

(4) Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gefahr bedarf es nicht.

(5) Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung auf den angegebenen Höchstbetrag bis zur Entrichtung der Geldstrafe zu bewilligen.

(6) Gegen den Sicherstellungsauftrag kann der Rekurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden. Die Entscheidung ist binnen sechs Wochen zu fällen, widrigenfalls die Sicherstellung aufzuheben ist.

§ 261.

(1) Unverändert.

(2) Sämtliche von den Steuerbehörden verhängten Geldstrafen fließen dem Staatsschatze zu.

(3) Entfällt.

(4) Entfällt.

VI. Hauptstück,

enthaltend allgemeine Bestimmungen.

Verpflichtung zur Auskunftserteilung
an die Bemessungsorgane.

§ 269.

(1) Jedermann ist gehalten, die ihm von den Steuerbehörden, beziehungsweise Kommissionen auf Grund dieses Gesetzes abverlangten, zur Vervollständigung oder Berichtigung der von ihm abgegebenen Erklärungen, Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen gewissenhaft zu liefern sowie auch in Besteuerungsangelegenheiten anderer auf Verlangen Zeugnis zu leisten oder als Sachverständiger auszusagen.

(2) Die Aussage als Zeuge oder Sachverständiger darf nur von den im § 152 St. P. O. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Personen verweigert werden, von anderen Personen jedoch nur in Ansehung solcher Fragen, durch deren Beantwortung denselben oder einer Person, zu welcher sie in einem der im § 152, Z. 1, der Strafprozeßordnung bezeichneten Verhältnisse stehen, ein unmittelbarer und verhältnismäßig bedeutender vermögensrechtlicher Schaden verursacht oder eine Schande oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder der Verfolgung wegen eines Steuer- oder Gefälligkeitsdeliktes zugezogen oder eine dem Zeugen oder Sachverständigen obliegende, staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt oder ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis offenbart würde.

(3) Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, dürfen ohne Zustimmung des letzteren als Auskunftspersonen oder Sachverständige nicht vernommen werden.

Im VI. Hauptstücke,

enthaltend allgemeine Bestimmungen.

Verpflichtung zur Auskunftserteilung
an die Bemessungsorgane.

§ 269.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder innerhalb der letzten drei Jahre bedienstet waren, dürfen außer im Strafverfahren ohne seine Zustimmung [] als Auskunftsperson oder Sachverständige nicht vernommen werden.

§ 269 a.

Areditinstitute, Personen, die im Inlande gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, dann Versicherungsanstalten, andere Personen, die gewerbsmäßig fremdes Vermögen verwahren, Gewerbetreibende bestimmter Kategorien können nicht nur zu Auskünften, sondern auch zu Anzeigen über alle für die Veranlagung der Einkommensteuer dienlichen Umstände, welche ihnen in der Ausübung ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung bekannt werden, Gesellschaften, Genossenschaften und andere Vereinigungen können zu derartigen Auskünften und Anzeigen bezüglich der Anteile ihrer Teilhaber verhalten

**Einsicht in die Geschäfts- und
Wirtschaftsbücher.**

§ 274.

(1) Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher hat bei umfangreichen Erhebungen oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder in den Gewerberäumen, beziehungsweise in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder in den Amtsräumen der zuständigen Behörde, beziehungsweise Kommission stattzufinden.

(2) Im übrigen ist die Bucheinsicht in der Regel in diesen Amtsräumen vorzunehmen.

(3) Handelt es sich um Aufschreibungen oder Belege, die der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes oder Gewerbes benötigt, so muß dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geboten werden, von diesen Aufschreibungen und Belegen während der Geschäftsstunden entsprechenden Gebrauch machen zu können.

§ 279.

(1) Die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher kann in dem Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren sowie im Strafverfahren angeboten oder angeordnet werden.

(2) Wegen Nichtbefolgung der Aufforderung zur Gewährung der Bucheinsicht oder wegen Verweigerung der Bucheinsicht oder der mit derselben zusammenhängenden Auskünfte können im Veranlagungsverfahren und im Rechtsmittelverfahren über die Veranlagung Ordnungstrafen (§ 250) bis 10.000 K verhängt werden.

werden. Die näheren Bestimmungen bleiben der Vollzugsanweisung vorbehalten. Wegen Unterlassung der Anzeige kann eine Ordnungstrafe verhängt werden.

**Einsicht in die Geschäfts- und
Wirtschaftsbücher.**

§ 274.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Unverändert.

(4) Zu besonderen Fällen kann die Sicherstellung der Geschäftsbücher oder eines Teiles derselben für die Dauer der Vornahme der Bucheinsicht verfügt werden, wobei jedoch die im dritten Absatz vorgesehene Rücksicht tunlichst zu beobachten ist.

§ 279

(1) *) Die Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher kann in dem Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren sowie im Strafverfahren angeboten oder angeordnet werden. Außerdem können im Strafverfahren über besonderen schriftlichen Auftrag der die Untersuchung führenden Steuerbehörde die mit der Vornahme der Bucheinsicht betrauten Personen (§ 273) ohne vorherige Verständigung des Steuerpflichtigen auch gegen seinen Willen die Räume betreten, in denen die Bücher verwahrt sind, und in die Bücher Einsicht nehmen.

(2) Unverändert.

*) Vergleiche hierzu den bisherigen dritten Absatz dieses Paragraphen.

③ Im Strafverfahren können auf besonderen schriftlichen Auftrag der die Untersuchung führenden Steuerbehörde die mit der Vornahme der Buchsicht betrauten Personen (§ 273) auch gegen den Willen des Steuerpflichtigen die Räume betreten, in denen die Bücher verwahrt sind, und in die Bücher Einsicht nehmen.

§ 233.

Die Empfänger von Dienstbezügen (§§ 167, 168), welche den Betrag jährlicher 6400 K erreichen oder übersteigen, haben neben der Einkommensteuer auch eine Besoldungssteuer zu entrichten, welche ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen beträgt:

1. Stufe von 6400 K bis ausschließlich 8000 K 0,4 Prozent.
2. Stufe von 8000 K bis ausschließlich 9000 K 0,8 Prozent.
3. Stufe von 9000 K bis ausschließlich 10.000 K 1,2 Prozent.

③ Entfällt.
(Vergleiche erster Absatz.)

Sicherungsmaßnahmen im Wertpapierhandel.

§ 280 a.

(1) Kredit- oder Bankgeschäfte betreibende Unternehmer dürfen Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, sei es als Eigenhändler, sei es als Kommissionäre, nicht rein kassamäßig, sondern nur über ein auf Namen des Auftraggebers lautendes Konto durchführen. Ausgenommen sind solche Geschäfte, welche Anlagepapiere und Lose in einem geringeren Ausmaße als jenem eines börsenmäßigen Schlusses betreffen. Die genannten Unternehmer haben sich vor Eröffnung eines solchen Kontos über die Person des Auftraggebers gehörig zu vergewissern. Vor- und Zuname und Wohnung des letzteren sind einzutragen.

(2) Die im ersten Absätze bezeichneten Personen haften bei einer Verletzung der daselbst festgesetzten Verpflichtungen, soweit dadurch Steueransprüche beeinträchtigt werden. Sie können sich von der Haftung durch den Nachweis befreien, daß bei der Verletzung weder ihrerseits noch auf Seite ihrer Organe Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorzulegen ist.

Kostenersatz.

§ 282 a.

Der Steuerpflichtige hat die Kosten besonderer von ihm beantragter Ermittlungen im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren zu tragen, wenn sich seine Angaben dem Endergebnisse nach in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen.

Artikel II.

Aufhebung der Besoldungssteuer und der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, N. G. Bl. Nr. 120.

Die Besoldungssteuer (bisheriger § 233) wird aufgehoben; die kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1898, N. G. Bl. Nr. 120, tritt außer Kraft.

Geltendes Gesetz.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

4. Stufe von 10.000 K bis ausschließlich 12.000 K 1 6 Prozent.
5. Stufe von 12.000 K bis ausschließlich 14.000 K 2 Prozent.
6. Stufe von 14.000 K bis ausschließlich 16.000 K 3 Prozent.
7. Stufe von 16.000 K bis ausschließlich 20.000 K 4 Prozent.
8. Stufe von 20.000 K bis ausschließlich 30.000 K 5 Prozent.
9. Stufe von 30.000 K und darüber 6 Prozent.

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Aus verschiedenen Quellen herrührende Dienstbezüge sind behufs der Steuerbemessung zusammenzurechnen.

Die Besoldungssteuer ist auf Grund der von den Schätzungskommissionen vorgenommenen, beziehungsweise von der Berufungskommission berichtigten Feststellung der Dienstbezüge (§ 212) mittels eines besonderen von der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz auszufertigenden Zahlungsauftrages den Steuerpflichtigen vorzuschreiben.

Gegen diesen Zahlungsauftrag findet wegen allfälliger Verstöße bei der Berechnung und Vorschreibung des Steuerbetrages der Rekurs an die Finanzlandesbehörde statt.

Kaiserliche Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. Nr. 120:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die in den §§ 234 und 235 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, ausgesprochene Verpflichtung, bei Auszahlung von Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen der in den §§ 167 und 168 des zitierten Gesetzes bezeichneten Art die von diesen Genüssen vorgeschriebene Einkommensteuer und Besoldungssteuer in Abzug zu bringen und an die Staatskasse abzuführen, hat, unbeschadet der fortdauernden Geltung der in § 201 vorgeesehenen Anzeigeverpflichtung der Auszahlenden, bezüglich veränderlicher Bezüge dieser Art mit der in § 3 vorgeesehenen Ausnahme außer Kraft zu treten.

Als veränderliche Bezüge im Sinne dieser Bestimmung gelten Tantiemen, Präsenztaxen, Kollegiangelder, Prüfungstaxen, Provisionen u. dgl., ferner Akford- und Stücklöhne sowie jene Zeitlöhne, welche in nicht längeren als vierwöchentlichen Fristen ausbedungen sind.

§ 2.

Den Empfängern derartiger veränderlicher Dienstbezüge obliegt demnach vorbehaltlich der Bestimmung des § 3 die unmittelbare Einzahlung der eventuell von diesen Bezügen vorgeschriebenen Steuer in den in § 226 des zitierten Gesetzes bezeichneten Zahlungsterminen.

§ 3.

Zahlen Dienstgeber veränderliche Bezüge an Personen aus, welchen sie auch dem Steuerabzuge unterliegende stehende Bezüge zu entrichten haben, so bleiben bezüglich dieser veränderlichen Bezüge die Bestimmungen der §§ 234 und 235 des vorzitierten Gesetzes in Kraft.

In gleicher Weise sind Remunerationen, soweit sie nicht im Sinne des § 167, Z. 1, als stehende Bezüge zu betrachten sind, zu behandeln.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht hinsichtlich der Kollegiangelder und Prüfungs(Promotions)taxen, bezüglich welcher § 1 uneingeschränkt in Wirksamkeit tritt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung mit der Maßgabe in Kraft, daß sie schon auf die gesamte erstmalige Veranlagung der Einkommensteuer und Besoldungssteuer Anwendung zu finden hat.

§ 5.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Artikel III.

Übergangsbestimmungen.

§ 1.

(1) Der Besteuerung nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes für das Jahr 1920 ist der Jahresdurchschnitt aus den Erträgen jener Geschäftszeiträume zu unterziehen, welche nach den bisherigen Vorschriften der Besteuerung für die Jahre 1920 und 1921 zugrunde zu legen wären.

(2) Die erste Veranlagung der Einkommensteuer und der Rentensteuer nach diesem Gesetze erfolgt für das Kalenderjahr 1920.

(3) Hierbei werden die steuerpflichtigen Einnahmen, wenn sie vom Beginne des Jahres 1919

bis Ende des Jahres 1920 ununterbrochen geöffnen sind, vermindert um etwa abzugsfähige Ausgaben nach dem Durchschnitte dieser Jahre, andernfalls aber nach dem lediglich im Jahre 1920 erreichten tatsächlichen Betrage, der Besteuerung unterzogen. Letzteres gilt stets für steuerpflichtige Dienstbezüge.

(4) Sofern steuerpflichtige einmalige Einnahmen (Gewinne) dem Steuerpflichtigen in einem der Jahre 1919 oder 1920 zugekommen sind, werden sie nicht nach dem Durchschnitte aus obigen Jahren der Einkommensteuer unterzogen, sondern mit den in diesen Jahren tatsächlich erreichten Beträgen dem anderweitig ermittelten Einkommen, beziehungsweise Einkommensdurchschnitte zugeordnet. Abzugsfähige Ausgaben (Verluste) der gleichen Art sind entsprechend ebenso zu behandeln.

(5) In soweit hiernach Einnahmen (Ausgaben) des Jahres 1919 zu veranschlagen sind, haben bereits die Grundsätze des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung zu finden.

(6) Bei jenen Veräußerungsgeschäften (§ 159 a), welche in dem Zeitraume vom 1. Jänner 1919 bis zum Stichtage der großen Vermögensabgabe erfolgt sind, ist auf keinen Fall auf einen Anschaffungspreis vor dem 1. Jänner 1919 zurückzugehen; hat die Anschaffung vor diesem Zeitpunkte stattgefunden, so ist als Anfangswert der gemeine Wert des Gegenstandes am 1. Jänner 1919, im Falle der späteren Anschaffung der gemeine Wert zur Zeit der Erwerbung zugrunde zu legen, sofern letzteren Falles der tatsächliche Anschaffungspreis nicht feststellbar ist.

§ 2.

Die Voreinzahlungen auf die Einkommensteuer für das Jahr 1920 sind mit jenem Betrage zu leisten, welcher auf das letztveranlagte Einkommen bei Ausscheidung der nach § 234 (in der Fassung des gegenwärtigen Gesetzes) der Besteuerung im Abzugswege unterliegenden Dienstbezüge nach der nunmehr geltenden Stenerstala (§§ 172 und 173) entfällt.

Artikel IV.

Abänderung des Artikels III der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124 (Strafbestimmungen).

Die Bestimmungen des Artikels III der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, werden, soweit sie eine Ergänzung und Abänderung des V. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes darstellen, wie folgt ergänzt und abgeändert.

Geltende Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Nr. 124, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der direkten Steuern.

Geltendes Gesetz.

Artikel III.

Strafbestimmungen.

§ 1.

(1) Wer als Steuerpflichtiger oder als Machthaber eines solchen oder als Anzeigepflichtiger die in den §§ 239, 240 und 243 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, oder als Steuerpflichtiger oder als dessen Machthaber die in dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820 bezeichneten strafbaren Handlungen oder Unterlassungen aus grober Fahrlässigkeit begeht, macht sich einer fahrlässigen Steuergefährdung schuldig.

(2) Er ist mit den für Steuerhinterziehung und Steuerverheimlichung in §§ 241, Absatz 1 und 2, 244, Absatz 1 und 2, des Personalsteuergesetzes und für Zinsverheimlichung im Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820 angedrohten Geldstrafen, bei deren Bemessung auf die mindere Strafbarkeit im Verhältnisse zum vorsätzlichen Steuervergehen nach dem Grade des Verschuldens Bedacht zu nehmen ist, zu bestrafen. Hierbei kann auch unter das gesetzliche Mindestmaß der Strafe bis zu dessen Hälfte herabgegangen werden.

(3) Liegt keine grobe Fahrlässigkeit, sondern bloß ein Versehen vor, so kann wegen Ordnungswidrigkeit eine Geldstrafe bis zu 200 K verhängt werden. Die Vorschriften des § 241, Absatz 3, und des § 244, Absatz 3, des Personalsteuergesetzes treten außer Kraft.

§ 2.

(1) Wegen einer nach den §§ 239, 240, 241, Absatz 1 und 2, 243 und 244, Absatz 1 und 2, des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, strafbaren Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung, die wissentlich und in der Absicht, die gesetzliche Steuerleistung zu verkürzen, begangen wird, und wegen einer nach dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820 strafbaren Verheimlichung des Zinsertrages, die in der gleichen Absicht durch unrichtige Angaben in einem Zinsertragsbekenntnisse oder durch die Unterlassung der Einbringung desselben von dem Steuerpflichtigen oder seinem Machthaber begangen wird, kann neben der in den geltenden Bestimmungen angedrohten Geldstrafe auch eine Arreststrafe in den folgenden Fällen verhängt werden:

1. wenn der Betrag, um den die Staatssteuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, 600 K übersteigt; Beträge, die sich auf mehrere Jahre oder mehrere Steuergattungen beziehen, sind zusammenzurechnen;

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage

Artikel III.

Strafbestimmungen.

§ 1.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Liegt keine grobe Fahrlässigkeit, sondern bloß ein Versehen vor, so kann wegen Ordnungswidrigkeit eine Geldstrafe bis zu 2000 K verhängt werden. Die Vorschriften des § 241, Absatz 3, und des § 244, Absatz 3, des Personalsteuergesetzes treten außer Kraft.

§ 2.

(1) Wegen einer nach den §§ 239, 240, 241, Absatz 1 und 2, 243 und 244, Absatz 1 und 2, des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, strafbaren Steuerhinterziehung oder Steuerverheimlichung, die wissentlich und in der Absicht, die gesetzliche Steuerleistung zu verkürzen, begangen wird, und wegen einer nach dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820 strafbaren Verheimlichung des Zinsertrages, die in der gleichen Absicht durch unrichtige Angaben in einem Zinsertragsbekenntnisse oder durch die Unterlassung der Einbringung desselben von dem Steuerpflichtigen oder seinem Machthaber begangen wird, kann neben der in den geltenden Bestimmungen angedrohten Geldstrafe auch eine Arreststrafe in den folgenden Fällen verhängt werden:

1. wenn der Beschuldigte in den letzten fünf Jahren vor Begehung der Tat bereits wegen eines Steuervergehens verurteilt worden ist (Rückfall). Als Steuervergehen im Sinne dieser Bestimmung gelten die Hinterziehung, die Verheimlichung und die Gefährdung einer direkten

Geltendes Gesetz.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

2. wenn der Beschuldigte schon wegen einer der im Eingange dieses Paragraphen angeführten Handlungen oder Unterlassungen verurteilt worden ist und sich vor Ablauf von fünf Jahren seit der Verurteilung neuerlich einer dieser Handlungen schuldig macht (Rückfall).

(2) Die Arreststrafe ist im Ausmaße von einem Tage bis zu drei Monaten zu verhängen; auf Arrest bis zu einem Jahre kann erkannt werden, wenn der Betrag, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde (Absatz 1, Z. 1), 5000 K übersteigt.

(3) Neben der Arreststrafe kann auf die je einmalige Verlautbarung des Erkenntnisses in einer oder in mehreren Druckschriften auf Kosten des Verurteilten erkannt werden.

§ 3.

(1) Der Steuerhinterziehung nach §§ 239 und 240, der Steuerverheimlichung nach § 243 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, und der Zinsverheimlichung nach dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820 macht sich auch schuldig, wer wissentlich und in der Absicht, die Steuer zu verkürzen, den Steuerpflichtigen, den Machthaber eines Steuerpflichtigen oder den Anzeigepflichtigen zu einer der in den beruflichen gesetzlichen Vorschriften oder im § 1 dieses Artikels bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen anstiftet oder ihm bei ihrer Verübung mit Rat oder Tat Hilfe leistet.

Steuer oder der Vermögensabgabe oder der Umsatzsteuer, die nach dem Gesetz über die große Vermögensabgabe strafbare Zahlungsverweigerung, die Steuerflucht (§§ 19 und 20, dritter Absatz, des Gesetzes gegen die Steuerflucht) sowie die nach den §§ 1 bis 3 und 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 427, strafbaren Verletzungen der Kontrollvorschriften zur Vorbereitung der Vermögensabgabe;

2. wenn der Betrag, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, 600 K übersteigt. Bezieht sich das Strafverfahren auf mehrere Jahre oder auf mehrere der unter Z. 1 angeführten Steuervergehen, mit Ausnahme der letzten zwei genannten, sind diese Beträge zusammenzurechnen.

(2) Die Arreststrafe ist im Ausmaße von einem Tage bis zu drei Monaten zu verhängen; auf Arrest bis zu einem Jahre kann erkannt werden, wenn der Betrag, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde (Absatz 1, Z. 1), fünftausend Kronen übersteigt. Übersteigt er 100.000 K, kann auf Arrest bis zu zwei Jahren erkannt werden.

(3) Unverändert.

(4) Überdies kann bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände der Verlust der Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Unternehmung und Beschäftigung ausgesprochen werden, wenn die im Eingange dieses Paragraphen angeführten Handlungen und Unterlassungen sich auf die Steuerleistung für diese Unternehmung und Beschäftigung beziehen.

§ 3.

(1) Unverändert.

(2) Der Versuch unterliegt der für die vollendete strafbare Handlung festgesetzten Strafe.

(2) Der Schuldige ist unabhängig von der Strafbarkeit oder Bestrafung des Steuerpflichtigen (Macht-habers, Anzeigepflichtigen) mit Geld nach §§ 21, Absatz 1 und 2, 244, Absatz 1 und 2 des Personalsteuergesetzes und nach dem Gebäudesteuerpatente zu bestrafen; unter den Voraussetzungen des § 2 dieses Artikels können die daselbst angedrohten Arreststrafen verhängt werden. Für die verhängten Geldstrafen haftet der Steuerpflichtige, im Falle des § 240 des Personalsteuergesetzes der Anzeigepflichtige.

(3) Straffrei bleibt, wer die Hilfe infolge einer durch wirtschaftliche Abhängigkeit begründeten Nötigung leistet, es sei denn, daß er auch auf eine von der Behörde gestellte Anfrage unrichtige Angaben macht.

§ 4.

(1) Sind die nach § 1, Absatz 1 und 2, §§ 2 und 3 dieses Artikels und den in diesen Paragraphen berufenen gesetzlichen Bestimmungen verhängten Geldstrafen ganz oder teilweise uneinbringlich, so haben an deren Stelle Arreststrafen in der Dauer von einem Tage bis zu sechs Monaten zu treten.

(2) Das Ausmaß der Ersatzstrafe ist nach dem Grade des Verschuldens und nach den Vermögens-, Einkommens- und sonstigen persönlichen Verhältnissen des Verurteilten zu bestimmen und im Straf-erkenntnis auszusprechen.

(3) Der Schuldige ist unabhängig von der Strafbarkeit oder Bestrafung des Steuerpflichtigen (Macht-habers, Anzeigepflichtigen) mit Geld nach §§ 241, Absatz 1 und 2, 244, Absatz 1 und 2 des Personalsteuergesetzes und nach dem Gebäudesteuerpatente zu bestrafen; unter den Voraussetzungen des § 2 dieses Artikels können die daselbst angedrohten Arreststrafen verhängt werden. Auch kann der Verlust der Berechtigung zur Ausübung einer selbständigen Unternehmung und Beschäftigung ausgesprochen werden, wenn die im ersten Absatz angeführten Handlungen und Unterlassungen im Betriebe der Unternehmung und Beschäftigung begangen worden sind. Für die verhängten Geldstrafen haftet der Steuerpflichtige, im Falle des § 240 des Personalsteuergesetzes der Anzeigepflichtige.

(4) Unverändert wie bisheriger dritter Absatz.

§ 4

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Das Straf-erkenntnis wegen Steuerhinterziehung, Steuerverheimlichung oder fahrlässiger Stenergefährdung ist, abgesehen von der Bestimmung des § 2, dritter Absatz, in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren.

(4) Wird der Beschuldigte verurteilt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen hat. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten für die Vollstreckung der Strafe; bei Freiheitsstrafen sind die Bestimmungen des § 388 der Strafprozessordnung anzuwenden.

(5) Die von der Steuerbehörde verhängten Arreststrafen sind über deren Ersuchen von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften über den einfachen Arrest (§ 244 des Strafgesetzes) in den Gefängnissen zu vollziehen.

Gesetzestext in der Fassung der Regierungsvorlage.

Artikel V.

Sonderbestimmungen hinsichtlich der besonderen Erwerbsteuer und der Rentensteuer.

§ 1.

(1) Die Beträge, welche zur Verzinsung der von gewerblichen oder landwirtschaftlichen Produktionsunternehmungen in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis 31. Dezember 1924 gegen grundbücherliche Sicherstellung oder gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Forderungsschreibungen aufgenommenen Darlehen verwendet werden, sind, insoweit das in diesen Formen aufgenommene fremde Kapital insgesamt nicht mehr als die Hälfte des in der Unternehmung tätigen eigenen Anlagekapitals des Unternehmers ausmacht, nur mit einem Fünftel in die Besteuerungsgrundlage für die Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, einzubeziehen.

(2) Als Anlagekapital gilt das eingezahlte Grundkapital zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven.

(3) Die Begünstigung wird für die Dauer von 25 Jahren gewährt, wobei als erstes Jahr das Jahr der Aufnahme des Darlehens zu gelten hat.

(4) Sie entfällt, falls die betreffenden Anlehen lediglich durch mittelbare oder unmittelbare Konvertierung aus Krediten umgewandelt wurden, die vor dem 1. Jänner 1920 aufgenommen worden sind.

(5) Für gemeinwirtschaftliche Anstalten (I. Abschnitt des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389) sowie für die Gebietskörperschaften gehörigen Unternehmungen gilt diese Begünstigung ohne Rücksicht auf das Verhältnis des fremden zum eigenen Anlagekapital.

(6) Hinsichtlich der Rentensteuer gelten die im ersten Absätze bezeichneten Schuldzinsen als zur Gänze von der Erwerbsteuer getroffen (§ 125, Z. 14, P. St. G.).

§ 2.

(1) Bei der im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, erfolgenden Feststellung der Besteuerungsgrundlage für solche der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche noch unbegebene Aktien der von ihnen in den Jahren 1920 bis 1924 neu gegründeten Industrieunternehmungen

besitzen und in ihrer Bilanz verrechnen, ist, wenn letztere Unternehmungen ausschließlich in neu errichteten hierländischen Niederlassungen betrieben werden, vom bilanzmäßigen Reingewinne jener Teil der auf diese Aktien eingegangenen Dividenden abzurechnen, welcher sich aus dem Verhältnisse des eigenen Anlagekapitals der gründenden Unternehmung zu dem in der Bilanz ausgewiesenen Gesamtkapital ergibt.

(2) Diese Begünstigung wird für die Dauer von fünf Jahren gewährt, wobei als erstes Jahr das der Gründung der Unternehmung unmittelbar folgende Jahr anzusehen ist.

(3) Die Begünstigung kann vom Staatsamte für Finanzen auch in dem Falle gewährt werden, wenn zu dem neuen Betriebe zwar bereits bestehende Betriebsanlagen verwendet werden, diese jedoch nicht den wirtschaftlich ausschlaggebenden Teil der gesamten neuen Niederlassungen ausmachen.

(4) Hierländische Unternehmungen können verlangen, daß sie, wenn ihre im Gebiete der auf dem Boden des ehemaligen österreichischen Staates entstandenen fremden Nachfolgestaaten gelegenen Zweigniederlassungen dort in selbständige Aktiengesellschaften umgewandelt oder solchen angegliedert wurden, rückichtlich der Dividende von den bis einschließlich des Jahres 1924 erworbenen und ohne Unterbrechung in ihrem Eigentume gehaltenen Aktien dieser Unternehmungen im Sinne des ersten Absatzes auf die Dauer von 25 Jahren begünstigt behandelt werden. Als erstes Jahr der Begünstigung gilt das dem Erwerb der Aktien unmittelbar folgende. Die Unternehmung hat über Verlangen der Steuerbehörde darzutun, daß ihre im Geschäftsverkehre mit der betreffenden ausländischen Unternehmung erzielten bilanzmäßigen Ergebnisse nicht zugunsten der letzteren ungebührlich geschmälert erscheinen, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu liefern. Die näheren Bestimmungen werden mittels Vollzugsanweisung getroffen.

§ 3.

Unternehmungen, die nach ihrer Rechtsform gemäß den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes der allgemeinen Erwerbsteuer oder einer begünstigten Besteuerung nach dem II. Hauptstücke unterliegen, werden gleichwohl nach den für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften zu behandeln sein, sofern an ihrem Ertrag eine der hierländischen Besteuerung nicht unterliegende Aktiengesellschaft mit mehr als 80 Prozent beteiligt ist.

§ 133, zweiter Absatz, Z. 3, P. St. G.

(1) In den nachstehend bezeichneten Fällen wird die Rentensteuer im Wege des Abzuges durch den Schuldner in der Art erhoben, daß der letztere von jeder durch ihn, beziehungsweise durch seine Kassen zur Auszahlung gelangenden oder gutzuschreibenden Rate rentensteuerpflichtiger Bezüge die im § 131 bezeichneten Prozentsätze dem Bezugsberechtigten für Rechnung des Staatsschatzes in Abzug bringt und im Sinne der nachfolgenden §§ 134 und 135 an die Staatskasse abführt.

(2) Ein solcher Abzug ist auszuüben:

3. Von solchen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie physischen Personen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, rückfichtlich aller steuerpflichtigen Zinsen, die diese Personen von den gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommenen Geldern gutbringen, sofern diese Zinsen nicht schon nach Z. 2 dem Steuerabzug unterliegen oder aus der Veräußerung von Wechseln herrühren oder einem anderen derartigen Unternehmer, der selbst zum Steuerabzuge verpflichtet ist, gutgebracht werden. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen. Insbesondere können auch Vorschriften behufs einer zu Kontrollzwecken einzurichtenden Buchführung erlassen werden.

In Verbindung mit Artikel II, § 1, Z. 4, zweiter Absatz, lit. b, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150.

Als Kriegszuschlag wird erhoben:

4. (1)

(2) zu der gemäß § 133 P. St. G. vom Schuldner abzuführenden Rentensteuer ein Zuschlag von 200 Prozent der ordentlichen Gebühr, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

b) zu der Rentensteuer von den im § 131, Absatz 1, lit. a, und Absatz 2 P. St. G. angeführten, dem 10prozentigen oder einem höheren Steuerfuße unterliegenden Bezügen ist ein Kriegszuschlag nicht einzuheben. Das gleiche gilt für die nach § 133, Z. 3, P. St. G. von den daselbst bezeichneten Zinsen durch die sie schuldenden Geldinstitute und Bankiers abzuführende Rentensteuer in jenen Fällen, in denen es sich um in fremder Währung aus dem Auslande hereingenommene Gelder und Verzinsungsverpflichtung in fremder Währung handelt;

§ 4.

Im Inlande nicht wohnhafte physische und juristische Personen sind rückfichtlich aller Zinsen, die ihnen von den im § 133, zweiter Absatz, Z. 3, P. St. G. genannten Personen in den Jahren 1920 bis 1924 gutgebracht werden, rentensteuerfrei, sofern diese Zinsen in fremder Währung von Geldern zu leisten sind, welche in solcher aus dem Auslande gegen Verzinsungsverpflichtung hereingenommen wurden.

§ 5.

Im übrigen findet das Personalsteuergesetz Anwendung.

Artikel VI.

Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, den Text des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, unter Bedachtnahme auf die eingetretenen Änderungen staats- und verwaltungsrechtlicher Einrichtungen sowie auf die seither erlassenen oder außer Kraft getretenen Vorschriften neu zu verlautbaren.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzug ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

ad A.K.)

Gesetz

vom

über

außerordentliche Staatszuschläge zu den direkten Steuern sowie über Sonderbestimmungen hinsichtlich der Verjährung des Rechtes zur Bemessung und Einforderung von Abgaben (Staatszuschlagsgesetz vom Jahre 1920).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Außerordentliche Staatszuschläge.

§ 1.

(1) Für das Jahr 1920 werden außerordentliche Staatszuschläge zur Grundsteuer, allgemeinen Erwerbsteuer, Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, Rentensteuer und Tantiemenabgabe im Ausmaße und nach den Bestimmungen des Artikels II des Gesetzes vom 9. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, eingehoben.

(2) Zur Einkommensteuer wird ein außerordentlicher Staatszuschlag von 100 Prozent erhoben, welcher in dem in § 172 des Personalsteuergesetzes in der Fassung der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 aufgestellten Steuertarif enthalten ist.

(3) Sofern im Steuerstrafverfahren die verkürzte oder der Verkürzung ausgesetzte Steuer die Straf-bemessungsgrundlage bildet, ist der außerordentliche Staatszuschlag in diese einzurechnen.

(4) Die außerordentlichen Staatszuschläge werden in Zukunft durch Gesetz jährlich neu geregelt. Bis zum Zustandekommen eines solchen Gesetzes werden die Zuschläge nach dem Ausmaße des Vorjahres eingehoben.



000330

112

Verjährung.

§ 2.

Zu den Steuerjahren, die nach Artikel II der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, und der Kaiserlichen Verordnung vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 110, in die Verjährungsfristen jener Abgaben, auf die das Gesetz vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, Anwendung findet, nicht einzurechnen sind, kommen die Jahre 1918 und 1919 hinzu.

Schlußbestimmung.

§ 3.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Vorschriften des Artikels I der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, außer Wirksamkeit.

Begründung.

Durch die Kaiserliche Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, wurden vom Jahre 1916 an bis auf weiteres Kriegszuschläge zu den direkten Steuern eingeführt. Das Gesetz vom 9. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150, hat mit Rücksicht auf den erhöhten Geldbedarf des Staates die Bestimmungen über die Zuschläge für die Jahre 1918 und 1919 abgeändert und wesentliche Erhöhungen festgesetzt. Auf das Jahr 1920 findet dieses Gesetz nicht mehr Anwendung, so daß nunmehr wieder die Zuschläge nach der Vorschrift der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, zur Einhebung kämen. Die Verhältnisse, die im Februar 1919 die Anordnung einer Erhöhung für angezeigt erscheinen ließen, haben sich nicht nur nicht gebessert, sondern wesentlich verschärft. Wenn trotzdem hinsichtlich der Grundsteuer, der Erwerbsteuer, Rentensteuer und Tantiemenabgabe nur die Beibehaltung der für 1918 und 1919 geltenden Sätze und nicht neuerliche Erhöhungen beantragt werden, so geschieht dies aus Gründen, die den Antrag auf Einführung einer die Einkommensteuer ergänzenden Vermögenssteuer veranlaßt haben. Diesbezüglich wird auf die Begründung zum Vermögenssteuergesetzentwurf Bezug genommen. Hinsichtlich der Einkommensteuer wird durch den § 172 der beantragten Personalsteuernovelle der Zuschlag mit 100 Prozent festgelegt und wurden die Sätze des dort aufgestellten Tarifes demgemäß berechnet. Auf diese Gesetzesstelle und die Begründung hierzu ist zu verweisen.

§ 1, Absatz 3, entspricht im wesentlichen den bisher geltenden Bestimmungen des Artikel I, § 2, Absatz 3, der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, und des Artikels III, § 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 9. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 150.

Die außerordentlichen Verhältnisse, welche die normale Tätigkeit der Steuerveranlagungsbehörden nicht nur infolge der Störungen im inneren Dienstbetriebe, sondern insbesondere auch infolge der Behinderung und Abwesenheit der Steuerpflichtigen verzögert haben und darum die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnungen vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, Artikel II, und vom 7. März 1917, R. G. Bl. Nr. 110, erheischten, mit welchem die Kriegsjahre aus der Verjährungsfrist ausgeschlossen wurden, haben auch in den Jahren 1918 und 1919 fortbestanden, so daß es notwendig ist, auch diese Jahre aus den Verjährungsfristen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, auszuschalten. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß im Laufe des Jahres 1920 die Hindernisse, die sich der Bemessung für die abgelaufenen Jahre in den Weg gestellt haben, soweit beseitigt sein werden, daß eine weitere Ausdehnung dieser Bestimmung nicht in Aussicht steht.

Im § 3, Absatz 2, wird der Artikel I der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 280, welcher die Kriegszuschläge in ihrer ursprünglichen Höhe zeitlich unbefristet angeordnet hat, aufgehoben; der Gesetzgebung bleibt es nach § 1, Absatz 4, vorbehalten, alljährlich sei es im Wege eines besonderen Gesetzes, sei es im Finanzgesetze, den außerordentlichen Staatszuschlag den finanziellen Bedürfnissen des Staates entsprechend neu zu regeln.



ad N. l.)

Gesetz

vom

über

eine besondere Brotaufgabe im Jahre 1920 und eine Abänderung
des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 218, betreffend
eine besondere Brotaufgabe im Jahre 1919 (Brotaufgabengesetz 1920).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Im Jahre 1920 wird eine besondere Brotaufgabe nach den Aufgabensätzen des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 218, betreffend eine besondere Brotaufgabe für das Jahr 1919, (Brotaufgabengesetz 1919), aufgehoben. Die Bestimmungen des letzteren Gesetzes finden mit den in den §§ 2 und 3 folgenden Änderungen und Ergänzungen auch auf die Brotaufgabe des Jahres 1920 Anwendung.

§ 2.

(1) Die Aufgabe der Grundbesitzer ist zugleich mit der Grundsteuer des Jahres 1920 zu veranlagern und in deren ordentlichen Fälligkeitsterminen einzuzahlen (§ 2, Absatz 2 des Brotaufgabengesetzes 1919).

(2) Solchen Aufgabepflichtigen, die von der Einkommensteuer für das Jahr 1919 befreit oder die nach § 153, Absatz 1 des Personalsteuergesetzes (in der Fassung der Personalsteuernovelle von 1914) steuerpflichtig sind, denen jedoch die Einkommensteuer für das Jahr 1919 nur mit einem dem Einkommen von nicht über 3000 K entsprechenden Steuerjahre vorgeschrieben wird, ist der halbe Betrag der Steuer abzuschreiben (§ 2, Absatz 4 des Brotaufgabengesetzes 1919).



pag. 1-6

000333

114

(1) Wenn der Katastralreinertrag der von einem Pächter gepachteten Grundstücke 100 K nicht übersteigt, kann dieser die Abschreibung der darauf entfallenden Brotauflage verlangen. Wenn bei einem Pächter grundsteuerpflichtiger Liegenschaften die in Absatz 2 angeführten Voraussetzungen gegeben sind, kann er die Abschreibung der auf diese Liegenschaften entfallenden halben Brotauflage verlangen. In beiden Fällen erfolgt die Abschreibung auf Grund eines vom Pächter einzubringenden ungestempelten Gesuches.

§ 3.

(1) Für die Veranlagung der Brotauflage der Höherbemittelten im Jahre 1920 ist die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1919 maßgebend. Die Zahl der Dienstpersonen (§ 5, Absatz 2 und 3 des Brotauflagengesetzes 1919) ist jedoch nach dem Stande vom 1. Jänner 1920 anzurechnen.

(2) Die nach § 154, Absatz 6 und 7 des Personalsteuergesetzes (in der Fassung der Personalsteuernovelle von 1914) von der Einkommensteuer befreiten militärischen Dienstbezüge sind sowohl für die Beurteilung der Auflagepflicht als für die Festsetzung des Ausmaßes der Auflage (§§ 4 und 5 des Brotauflagengesetzes 1919) in Anschlag zu bringen.

(3) Die Ausschreibung der Brotauflage der Höherbemittelten erfolgt mittels Kundmachung. Ein Zahlungsauftrag wird nur ausgefertigt, wenn in der Höhe der Auflage gegenüber jener des Jahres 1919 eine Änderung eintritt (Absatz 1 und 2).

(4) Die Brotauflage der Höherbemittelten im Jahre 1920 ist, wenn dem Abgabepflichtigen der Zahlungsauftrag über die Brotauflage für 1919 bis 1. März 1920 zugestellt ist, am 31. März 1920, sonst binnen 30 Tagen nach Zustellung dieses Zahlungsauftrages vorläufig im Ausmaße der Auflage für 1919 auf einmal einzuzahlen. Eine allfällige Ausgleichung hat nach Zustellung des Zahlungsauftrages über die Auflage für 1920 stattzufinden.

§ 4.

(1) Die Begünstigung der Pächter grundsteuerpflichtiger Liegenschaften nach § 2, Absatz 3, findet rückwirkend auch auf die Brotauflage des Jahres 1919 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Abschreibung der halben Brotauflage verlangt werden kann, wenn der Pächter für das Jahr 1918 bei einem Einkommen bis 1600 K von der Einkommensteuer befreit ist.

(2) In Abänderung des § 6, Absatz 1, des Brotauflagengesetzes 1919 ist die bereits bemessene Auflage der Höherbemittelten für dieses Jahr, wenn ihre Einzahlung nicht nach der veräußerten Bestimmung früher zu erfolgen hat, binnen 30 Tagen

nach Kundmachung dieses Gesetzes und die nach Kundmachung dieses Gesetzes vorgeschriebene Auflage binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zur Gänze einzuzahlen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzug ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Bemerkungen.

In den Bemerkungen zu der Vorlage der Staatsregierung an die Konstituierende Nationalversammlung (Beilage 138), aus welcher das „Gesetz vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 218, betreffend eine besondere Brotauslage im Jahre 1919“ hervorgegangen ist, wurde bereits ausgeführt, warum die Versorgung der Republik Österreich mit Brotgetreide im Wirtschaftsjahre 1918/19 mit unverhältnismäßig höheren Kosten verbunden war, als die Versorgung des alten Österreich und warum diese enormen Mehrkosten nur zum Teil durch eine allgemeine Erhöhung des Mehlpriees auf die Gesamtheit der mit teurem Mehle zu versorgenden Bevölkerung überwältigt werden konnten. Der andere Teil dieser Mehrkosten sollte durch Heranziehung der leistungsfähigeren Kreise der Gesamtbevölkerung zu einem ihrer Leistungsfähigkeit annähernd entsprechenden besonderen Beitrag (besondere Brotauslage im Jahre 1919) als Ersatz für eine Staffelung des Brotpriees nach der Kaufkraft sichergestellt werden. Bei der Festsetzung der Mehlpriees hatte die Regierung gehofft, daß mit der neuen inländischen Ernte (etwa ab Mitte August 1919) eine namhafte Verbilligung der Getreidebeschaffung zu erwarten sei und diese den Ausgleich dafür bieten würde, daß die Mehlprieeserhöhung sich unter der mit Rücksicht auf die Kosten der ausländischen Mehlschaffung eigentlich notwendigen Höhe hielt.

Tatsächlich waren aber, wie die Folge gezeigt hat, die Preise für Brot- und Verschleißmehl zu nieder angesetzt, so daß dadurch bis zum 31. Dezember 1919 bedeutende Verluste aufgelaufen sind; die Kalkulation konnte eben nicht die unverhältnismäßigen Steigerungen in den Produktions- und Regiekosten voraussehen.

Die Staatsregierung mußte daher die Erhöhung der Zuweisungspreise für Brot- und Verschleißmehl im Jahre 1920 ins Auge fassen. Es wurde festgesetzt, daß jene Verluste, die durch die zu nieder angeetzten Brot- und Verschleißmehlpriees bis zum 31. Dezember 1919 aufgelaufen sind, vom Staatsschatze getragen werden sollen. Die Berechnungen wurden sohin für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1920 als dem für die Ablieferung der Getreidekontingente bestimmten Endtermin, beziehungsweise 3. April 1920 aufgestellt, da sich in dieser Zeitperiode durch die inländische Getreideanlieferung noch verhältnismäßig günstigere Gestehungskosten ergeben. Es wurde bei dieser Berechnung angenommen, daß in diesem Zeitraume die Versorgung der Bevölkerung mit Brot und Mehl erfolgen wird:

- a) aus den nachträglichen Lieferungen auf den Restbetrag des seinerzeit gewährten 48 Millionen Dollar-Kredits,
- b) aus der inländischen Aufbringung auf Grund des Getreideverkehrsgesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345,
- c) aus der deutschen Notaushilfe von insgesamt 8000 Tonnen Mehl,
- d) durch Ankäufe der zu diesem Behuf ins Leben gerufenen Einfuhrgesellschaft für Getreide, Futtermittel und Saaten im Auslande.

Bei den Gestehungskosten für das im Inland ausgebrachte Getreide wurde der für Brotgetreide (Weizen, Roggen und Gerste) festgesetzte Übernahmispriees von 200 K und für das Auslandsgetreide die Durchschnittspriees der bisherigen Käufe der Einfuhrgesellschaft und die Durchschnittskurs von 4000 K für 100 holländische Gulden oder 1 K = 2½ Centimes angenommen.

Auf Grund dieser Berechnung hat der Kabinettsrat mit Beschluß vom 6. Jänner 1920 folgende Zuweisungspreise festgesetzt:

- a) für Brotmehl pro Kilogramm 3 K;
- b) für Verschleißmehl pro Kilogramm 10 K;

Auch bei diesen Zuweisungspreisen wird sich mit Rücksicht auf die Gestehungskosten noch ein bedeutender Abgang ergeben.

Bei dieser Sachlage bedarf es wohl keiner weiteren Begründung für die Notwendigkeit, die besondere Brotauslage (schätzungsweise Ertrag 105.000.000 K) im Jahre 1920 noch einmal zu wiederholen, zumal auch nicht übersehen werden darf, daß mit 31. März 1920 der Termin zur Einlieferung

des inländischen Getreides abgelaufen ist und somit ab April 1920 nur mehr der Ankauf fremden Getreides in Betracht kommt. Auf der anderen Seite glaubte die Staatsregierung mit Rücksicht auf die außerordentliche Steigerung, die die Einkommensteuer durch die gleichzeitige Vorlage der Personalsteuernovelle für 1920 und die Belastung des Grundbesitzes durch die Erhöhung der Grundsteuer und den Entwurf des Vermögenssteuergesetzes erfahren soll, auch keine weitere Steigerung der Brotaufgabe beantragen zu sollen, die danach nur dazu bestimmt sein kann, einen Teil des Erfordernisses für die Mehlbeschaffung zu decken.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zu § 2: Wie die Brotaufgabe der Grundbesitzer 1919 zugleich mit der Grundsteuer des Jahres 1919 zu veranlagern und einzuheben war, muß auch die Aufgabe 1920 mit der Grundsteuer dieses Jahres parallel gehen. Das Brotaufgabengesetz 1919 hatte die volle Befreiung von der Grundbesitzeranfrage vorgesehen, wenn der Katastralreinertrag 100 K nicht übersteigt, und die halbe Befreiung, wenn der Grundbesitzer bei der Einkommensteuerveranlagung 1918 von der Einkommensteuer befreit war, weil sein Einkommen den Betrag von 1600 K nicht erreicht hat. Das neue Gesetz dehnt die letztere Begünstigung auch auf jene Grundbesitzer aus, die bei der jetzt maßgebenden Einkommensteuerveranlagung mit einem Einkommen von nicht über 3000 K veranlagt worden sind; es entspricht dies jenem Betrage, bis zu dem nach der gleichzeitig eingebrachten Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 an die steuerfreie Einkommensgrenze verlegt werden soll. Da es sich bei der Brotaufgabe auch um eine Abgabe für das Jahr 1920 handelt, mit deren Veranlagung aber bis zur Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1920, namentlich mit Rücksicht auf die Änderungen in der Veranlagungsmethode der Einkommensteuer, nicht zugewartet werden kann, empfahl sich die vorgeschlagene Bestimmung. Ferner soll die volle und die halbe Befreiung auch den Pächtern von grundsteuerpflichtigen Liegenschaften zukommen, wenn entweder die gepachteten Grundstücke einen Katastralreinertrag von weniger als 100 K abwerfen oder das Einkommen des Pächters die früher erwähnte Grenze nicht übersteigt. Diese Begünstigungen für den Pächter sind dadurch gerechtfertigt, daß nach § 3 des Brotaufgabengesetzes 1919, der auch für die Veranlagung 1920 gilt, der Verpächter vom Pächter den Ersatz der von ihm geleisteten Brotaufgabe verlangen kann, der Pächter sonach ohne diese Begünstigungen ungünstiger gestellt wäre, als der selbstbewirtschaftende Grundbesitzer gleicher Grundkategorie.

Zu § 3: Der Umstand, daß sich die Brotaufgabe der Höherbemittelten für das Jahr 1919 auf die Einkommensteuerveranlagung des gleichen Jahres stützen mußte, hat zu der viel bedauerten Verzögerung ihrer Einhebung geführt. Die Brotaufgabe 1920 soll sich daher auf die Veranlagung des vorangehenden Jahres, also wieder des Jahres 1919 stützen, was umso unbedeutlicher ist, als es sich hier nicht um eine eigentliche Einkommenbesteuerung, sondern um eine besondere Auflage, einen Ersatz für eine Brotpreisstaffelung unter beiläufiger Rücksichtnahme auf die Zahlungsfähigkeit handelt und als Maßstab für diese sehr wohl wieder die Einkommensteuerveranlagung 1919 dienen kann. Es ist dies übrigens um so notwendiger, als die nächste Einkommensteuerveranlagung auf Grund des vorgelegten Entwurfes der Personalsteuernovelle 1920 erst in einem späteren Zeitpunkte stattfinden wird. Dagegen kann die Zahl der Dienstbezieher unbedenklich nach einem näheren Zeitpunkt stattfinden werden, da die Wohnungskassen die erforderlichen Daten nach diesem Stande angeben. Die Ausschreibung und Einhebung kann sich sonach in der im Entwurf sehr einfach geregelten Art vollziehen. Für eine Nichtberücksichtigung der militärischen Dienstbezüge bei der Veranlagung der Brotaufgabe liegt kein Anlaß mehr vor, da auch nach der Personalsteuernovelle vom Jahre 1920 an diese Dienstbezüge bei der Besteuerung so wie jene der Zivilangestellten behandelt werden sollen und es sich auch im vorliegenden Fall um eine Abgabe für das Jahr 1920 handelt.

Zu § 4: Die Begünstigungen für den Pächter sollen auch rückwirkend für die Veranlagung der Brotaufgabe 1919 gelten, natürlich in demselben Ausmaß, wie für die Grundbesitzer, also mit dem Recht auf Abschreibung der halben Aufgabe für jene Pächter, die bei einem Einkommen bis 1600 K von der Einkommensteuer für das Jahr 1918 befreit sind. Absatz 2 soll die Einzahlung der Aufgabe für 1919 beschleunigen.

Vorlage der Staatsregierung.

ad 2.)

G e s e z

vom

wegen

Bewilligung einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Aushilfe an die Staatsangestellten (Staatsangestelltenaushilfegesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Staatsregierung wird nachträglich ermächtigt, den vollbeschäftigten aktiven österreichischen ebenso wie den im Zivilstaatsdienst der Republik Österreich in Verwendung genommenen Zivilstaatsangestellten einschließlich der Arbeiter, insoweit diese nicht auf Grund eines Kollektivvertrages entlohnt werden, eine einmalige, nicht wiederkehrende Aushilfe bis zu den nachstehend festgesetzten Beträgen zu bewilligen.

Diese Aushilfen sind weder als Steigerung früher gewährter Zulagen zu betrachten, noch soll dadurch der Regelung fester oder gleitender Gehühren vorgegriffen werden.

§ 2.

Die im § 1 bezeichneten Beträge der einmaligen Aushilfe sind:

- a) für ledige und kinderlose verwitwete Staatsangestellte sowie für verheiratete weibliche Staatsangestellte in Wien: 500 K, in der II. Bezugsklasse 350 K und in der III. Bezugsklasse 300 K,
- b) für verheiratete männliche Angestellte in Wien 600 K, in der II. Bezugsklasse 450 K und in der III. Bezugsklasse 400 K, außerdem
- c) für jedes Kind, für das der männliche Staatsangestellte nach § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570



000338

115

(Besoldungsübergangsgesetz), oder nach sonstigen allgemeinen Vorschriften Anspruch auf eine Teuerungszulage hat: in Wien 100 K, in der II. Bezugsklasse 90 K, in der III. Bezugsklasse 80 K.

§ 3.

Inwieweit die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die im Militärdienste der österreichischen Republik stehenden Personen anzuwenden sind, wird durch besondere Verfügungen des Staatsamtes für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen geregelt werden.

§ 4.

Den Staatspensionisten sowie den Wittven und elternlosen Waisen kann diese einmalige Zuwendung in dem für ledige Staatsangestellte festgesetzten Ausmaße gewährt werden.

§ 5.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht wird ermächtigt, katholischen Geistlichen, welche unter die Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, vom 28. März 1918, R. G. Bl. Nr. 115, und vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, fallen, in berücksichtigungswürdigen Fällen eine entsprechend bemessene einmalige nicht wiederkehrende Anszhilfe im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen zu gewähren und füngemäß auch hinsichtlich der evangelischen und altkatholischen Kirche vorzugehen.

§ 6.

Mit dem Vollzuge der §§ 1, 2 und 4 dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Die von den Staatsangestelltenorganisationen und von den Angestellten der Gemeinde Wien schon seit Wochen erhobenen Forderungen nach einer sehr weitgehenden Erhöhung der Gehaltsbezüge wie der Teuerungszuwendungen führten schließlich dazu, daß am 23. Februar d. J. Beratungen zwischen Vertretern der Regierung und den der paritätischen Lohnkommission angehörenden Vertretern der Organisationen der Angestellten des Staates, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien gepflogen wurden. Diese Verhandlungen hatten zunächst den Zweck, dahin zu wirken, daß durch die Gewährung einer der neuerlichen Verschlechterung der Lebenshaltung der öffentlichen Angestellten sogleich Rechnung tragenden einmaligen Aushilfe Raum für die weitere Behandlung der Forderungen der Angestellten durch die parlamentarischen Körperschaften, insbesondere durch die Nationalversammlung, geschaffen werde.

Da die in Aussicht genommenen Beträge sogleich gezahlt werden sollten, um ihren hauptsächlichsten Zweck — augenblickliche Hilfe und eine entsprechende Beruhigung der öffentlichen Angestellten herbeizuführen — erfüllen zu können, mußte sich die Regierung zu einer unmittelbaren Zusage in Anhoffung der nachträglichen Genehmigung durch die Nationalversammlung entschließen. Zur Einholung dieser nachträglichen Ermächtigung ist der vorliegende Gesekentwurf bestimmt.

Bei Festsetzung der Ausmaße, die mit den Vertretern der Organisationen vereinbart wurden, ist auf die große Verschiedenheit der Teuerung in Wien gegenüber jener in den Orten der II. und III. Bezugsklasse Rücksicht genommen. In Festhaltung des dem gesetzlichen Aufbau der gleitenden Zulage zugrunde liegenden Gedankens wurde sie ferner unter Bedachtnahme auf die Zahl der von aktiven Angestellten zu erhaltenden Familienmitglieder (Frau und Kinder) abgestuft.

Der aus diesen Aushilfen für Staatsangestellte (einschließlich der Staatsbahnangestellten und Arbeiter), für die in militärischen Diensten der Republik stehenden Personen, für Pensionisten (Witwen und elternlose Waisen) und für die im § 5 genannten Geistlichen sich ergebende Aufwand wird auf rund 160 Millionen Kronen geschätzt.

Die von den öffentlichen Angestellten neuerlich erhobenen Forderungen auf Erhöhung ihrer Bezüge für die Zukunft wurden der Behandlung durch die Nationalversammlung vorbehalten. Zu diesem Zweck würde die Regierung empfehlen, einen Beschluß zu fassen, durch welchen der Hauptausschuß beauftragt wird, die in der bestehenden Lohnkommission vertretenen Angestelltenorganisationen in Gegenwart von Vertretern des Staates, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien über diese Forderungen zu vernehmen und die Entscheidung über dieselben vorzubereiten.

